

Englands Privat- und Handelsrecht

Von

Arthur Curti

Zweiter Band
Handelsrecht



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

ISBN 978-3-642-93940-2

ISBN 978-3-642-94340-9 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-94340-9

Vorwort.

Dieser zweite Band meiner Darstellung von „Englands Privat- und Handelsrecht“ soll das Recht der Schuldverhältnisse und des Handels im größten Handelsstaate der Welt dem Verständnis des Auslandes näherbringen. Erscheint uns Nicht-Engländern manches fremdartig, so entspricht doch das Verkehrsrecht des Britischen Reiches den Bedürfnissen des modernen Lebens in weitgehender Weise — es ist eine Schöpfung des geschäftsgewandten, praktischen Engländers — ganz im Gegensatz zu einem großen Teile der im ersten Bande zur Darstellung gebrachten Institutionen des Familien-, Sachen- und Erbrechtes. Ist auch die ganze Rechtsprechung berücksichtigt, so war es aus technischen Gründen nicht möglich, die einzelnen Entscheidungen selbst überall zu zitieren. Das Buch hätte sonst einen bedeutend größern Umfang erhalten und — keinen Verleger gefunden. Dafür hat es aber an Übersichtlichkeit gewonnen und gibt — wie ich hoffe — dem Ausländer in allen Rechtsfragen des täglichen Lebens erste Auskunft, ohne daß es nötig ist, ein englisches Rechtsbuch oder einen englischen Anwalt zu konsultieren.

Mit Ausnahme der allgemeinen Regeln über die Schuldverhältnisse, die nur auf Richterspruch beruhen, ist fast das ganze englische Handelsrecht gesetzlich geordnet, allerdings nicht in einer einheitlichen Kodifikation, sondern in vielen einzelnen Acts of Parliament.

Möge diesem zweiten Bande eine gleich freundliche Aufnahme beschieden sein wie dem ersten.

Zürich, den 1. Oktober 1927.

Dr. ARTHUR CURTI,
Rechtsanwalt.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur.

	Seite
I. Englands Handelsrecht	1
II. Literatur	2
III. Gesetze	4
IV. Amerikanisches Recht	5

Erstes Buch.

Rechte aus Vertrag und unerlaubten Handlungen.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erste Abteilung.

Verpflichtungen aus Vertrag.

Erster Abschnitt.

Entstehung des Vertrages.

Erstes Kapitel.

Begriff und Abschluß des Vertrages.

I. Agreement and contract	7
II. Conveyance and contract	8
III. Vertragsschluß	8
IV. Antrag (Angebot)	8
1. Form. 2. Inhalt. 3. Erlöschen des Antrages. 4. Widerruf.	
V. Annahme des Antrages	9
VI. Form von Antrag und Annahme	10

Zweites Kapitel.

Die Consideration.

Drittes Kapitel.

Form des Vertrages, insbesondere der gesiegelte Vertrag

I. Formlose und formelle Verträge	12
II. Der gesiegelte Vertrag (deed)	13
1. Allgemeines. 2. Form. 3. Wirkung.	
III. Verzeichnis von Formverträgen	15
1. Nach Common Law. 2. Nach Gesetz.	

Viertes Kapitel.

Unerlaubte Verträge (illegal contracts).

I. Begriff	16
II. Nach der Rechtsprechung unerlaubte Verträge	17
1. Verletzung der guten Sitten. 2. Unangemessene Beschränkung der Freiheit von Handel und Gewerbe (unreasonable restraint of trade). 3. Täuschung des Publikums im Handel (deception of the public in matters of trade). 4. Kauf von	

	Seite
öffentlichen Ämtern (purchase or sale of a public office). 5. Beeinflussung der Rechtsprechung durch Verträge.	
III. Nach Gesetzesvorschrift unerlaubte Verträge	18
1. Spiel und Wette. 2. Sonn- und Feiertagsverträge. 3. Lohnzahlungen (Trucksystem). 4. Versicherungsverträge. 5. Verträge mit Angehörigen feindlicher Staaten.	

Fünftes Kapitel.

Mängel des Vertragsabschlusses.

I. Allgemeines	19
II. Irrtum (mistake)	19
1. Unerheblicher Irrtum. 2. Erheblicher Irrtum. 3. Folgen des Irrtums. a) Nichtigkeit des Vertrages; b) Berichtigung des Vertrages (rectification); c) Rückerstattung irrtümlich bezahlten Geldes; d) Vertragserfüllung oder Schadenersatz.	
III. Unrichtige Angaben (misrepresentation) und Täuschung (fraud)	22
1. Begriff. 2. Pflicht zur Aufklärung. a) Angaben bei Gründung von companies; b) Angaben bei Versicherungsverträgen; c) Angaben bei Veräußerungen von Rechten an Grundstücken (interests in land); d) Angaben bei Verträgen zwischen Geschäftsteilhabern (partners); e) Angaben bei Eingehung von Bürgschaften. 3. Wirkung. a) Unabsichtlich unrichtige Angaben; b) Absichtlich unrichtige Angaben.	
IV. Zwang (duress) und ungehörige Beeinflussung (undue influence)	25
1. Zwang. 2. Ungehörige Beeinflussung a) zwischen Parteien in besonderer Vertrauensstellung; b) zwischen Analphabeten und gebildeten Leuten; c) zwischen Erbanwärttern und Dritten; d) zwischen Geldverleihern und Dritten. 3. Wirkung.	

Sechstes Kapitel.

Stellvertretung (agency).

I. Begriff	27
II. Entstehung des Vertretungsverhältnisses	28
1. Voraussetzungen in den Personen. 2. Begründungsformen. a) Express authority (ausdrückliche Vollmacht); b) Implied authority (stillschweigende Vollmacht); c) Authority from necessity (Vollmacht aus Notwendigkeit); d) Authority by estoppel; e) Die Ehefrau.	
III. Gesamtvollmacht	32
IV. Umfang und Auslegung der Vollmacht	32
1. Der general agent. 2. Der special agent. 3. Der universal agent.	
V. Nachträgliche Genehmigung (agency by ratification)	35
VI. Pflichten des Vertreters	37
1. Persönliche Geschäftsführung und Ausnahmen, Untervertreter, Übertragung der Vollmacht. 2. Gehörige Sorgfalt. 3. Abrechnungspflicht. 4. Aufklärungspflicht.	
VII. Rechte des Vertreters	39
1. Rechte gegenüber dem Geschäftsherrn. a) Vergütung; b) Ersatz der Auslagen und Befreiung von Verpflichtungen; c) Retentionsrecht; d) Klagerecht des Vertreters. 2. Das Verhältnis zu Dritten. a) Haftung des bevollmächtigten Vertreters. α) Vertretung eines ausdrücklich genannten Geschäftsherrn; β) Vertretung eines nicht namentlich erwähnten Geschäftsherrn; γ) Vertretung ohne Erwähnung des Vertretungsverhältnisses. b) Haftung bei Geschäftsabschluß ohne Vollmacht; c) Haftung für widerrechtliche Handlungen; d) Klagerecht des Vertreters.	

	VII
Inhaltsverzeichnis.	Seite
VIII. Stellung des Geschäftsherrn	45
1. Gegenüber dem Vertreter. 2. Gegenüber Dritten. a) Ver- pflichtungen aus Vertrag; b) Haftung für widerrechtliche Handlungen; c) Bestechung des Vertreters.	
IX. Beendigung der Vertretung; unwiderrufliche Vollmacht	48
1. Tod, Geisteskrankheit, Konkurs. 2. Widerruf der Voll- macht oder Verzicht auf die Vertretung.	

Zweiter Abschnitt.

Besondere Verhältnisse bei Verträgen.

Erstes Kapitel.

Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern.

I. Begriff	50
II. Gesamtschuldner (co-debtors)	50
1. Joint promisors. 2. Several promisors. 3. Joint and several promisors.	
III. Mitgläubiger (co-creditors)	51

Zweites Kapitel.

Die Bedingung (condition und warranty).

Begriff	51
1. Condition im allgemeinen. 2. Condition und warranty. 3. Condition im engeren Sinne.	
II. Aufschiebende und auflösende Bedingung (condition precedent and subsequent)	54
III. Ausdrückliche und vermutete (stillschweigende) Vertragsbe- stimmung (express and implied condition)	54

Drittes Kapitel.

Konventionalstrafe (penalties and liquidated damages) . .	55
---	----

Dritter Abschnitt.

Beendigung der vertraglichen Rechte und Pflichten.

Erstes Kapitel.

Erfüllung des Vertrages.

I. Allgemeines	56
II. Zeitfolge der Erfüllung	56
1. Einseitige Verträge (unilateral obligation). 2. Zweiseitige Verträge (reciprocal oder mutual promises). a) Selbständige Verpflichtungen (independent agreements); b) Gegenseitig be- dingte Verpflichtungen (dependent agreements).	
III. Persönliche Leistung	58
IV. Gegenstand der Erfüllung	58
1. Teilleistung. 2. Wahlobligation. 3. Zinsen. a) Still- schweigend vereinbarte Zinsen; b) Zinsen als Schadenersatz.	
V. Zeit der Erfüllung	60
1. Unbefristete Verbindlichkeiten. 2. Befristete Verbindlich- keiten. a) Monatsfristen; b) Sonn- und Feiertage. 3. Er- füllung zur Geschäftszeit.	
VI. Erfüllungsort	61
1. Ausdrückliche Vereinbarung. 2. Mangels einer Abrede. 3. Warenverkauf. 4. Geldschulden.	
VII. Zahlung	62
1. Währung. 2. Anrechnung. 3. Quittung.	
VIII. Angebot der Leistung (tender)	63

Zweites Kapitel.

Die Folgen der Nichterfüllung.

	Seite
I. Voraussetzungen	64
1. Ausbleiben der richtigen Erfüllung. a) Vertragsbruch vor Fälligkeit (breach by anticipation); b) Vertragsbruch bei Fälligkeit. 2. Verschulden.	
II. Das Klagerecht des Gläubigers	66
1. Inhalt. a) Schadenersatz; b) Erfüllung (specific performance); c) Gerichtlicher Befehl, Verbot (injunction); d) Quantum meruit. 2. Erlöschen des Klagerechtes. a) Zahlung; b) Verzicht (release); c) Vergleich (compromise, accord and satisfaction); d) Urteil; e) Verjährung (limitation).	
III. Befreiung des Gläubigers von seiner Leistungspflicht	73

Drittes Kapitel.

Unmöglichkeit der Leistung.

I. Begriff	74
II. Folgen der objektiven Unmöglichkeit	74
1. Ursprüngliche Unmöglichkeit (original impossibility).	
2. Nachträgliche Unmöglichkeit (subsequent impossibility).	

Viertes Kapitel.

Erlöschen des Vertrages, Aufhebungsgründe.

I. Allgemeines	76
II. Neue Vereinbarung, Verzicht und neuer Vertrag	76
III. Eintritt einer auflösenden Bedingung, eines bestimmten Ereignisses	77
IV. Rechtsvorschriften	77
a) Merger; b) Wesentliche Änderung einer Urkunde (material alteration); c) Konkurs; d) Verrechnung (set-off).	
V. Aufhebung des Vertrages durch Richterspruch	78

Fünftes Kapitel.

Unvollkommene (klaglose) Verträge.

I. Verjährung des Klagerechtes	79
II. Fehlen des Klagerechtes mangels bestimmter Voraussetzungen	80
1. Formvorschriften des Statute of Frauds, 1677. a) Bezahltes Geld; b) Teilweise Vertragserfüllung (part performance). 2. Seeversicherungsverträge. 3. Kaufverträge.	
III. Ursprüngliche Unklagbarkeit	81

Vierter Abschnitt.

Der Eintritt Dritter in den Vertrag.

Erstes Kapitel.

Die Übertragung von Rechten.

I. Allgemeines	82
1. Legal assignment (Abtretung nach gemeinem Recht).	
2. Equitable assignment (Abtretung nach Billigkeitsrecht).	
3. Abtretung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.	
4. Assignments by operation of law.	
II. Übertragung nach gemeinem Recht (legal assignment)	84
1. Voraussetzungen. a) Legal choses in action; b) Schriftlichkeit der Abtretung; c) Endgültige Übertragung; d) Mitteilung an den Schuldner (notice). 2. Wirkung der Abtretung. 3. Rangfolge mehrerer Übertragungen (priorities).	
III. Übertragung nach Billigkeitsrecht (equitable assignment)	86
1. Voraussetzungen. 2. Wirkungen. 3. Rangfolge verschiedener Übertragungen (priorities).	

	Seite
IV. Abtretung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Wertpapieren	87
1. Übertragung negotiabler Papiere. a) Abtretung von Forderungen und Übertragung negotiabler Papiere; b) Begriff; c) Form der Übertragung; d) Wirkungen. 2. Quasi negotiable Papiere. 3. Aktien und Namenobligationen. a) Verfahren bei Übertragungen; b) Übertragung von Bezugsrechten; c) Übertragung von Papieren eines Verstorbenen; d) Kosten der Übertragung: Stempel, Gebühren (transfer fee), Stempel auf Zuteilungsschreiben, Effektenstempel. 4. Patentrechte. 5. Markenrechte. 6. Autorrechte. 7. Versicherungen. a) Lebensversicherungen; b) Seeversicherungen; c) Feuerversicherungen.	
V. Assignment by operation of law (Übergang von Gesetzes wegen)	95
1. Tod. 2. Konkurs. 3. Geisteskrankheit. 4. Pfändung. a) Pfändung von Guthaben (garnishee orders); b) Pfändung von Anteilen an einer Gesellschaft (charging orders). 5. Covenantants running with the land.	

Zweites Kapitel.

Abtretung einer Schuld, Schuldübernahme	97
---	----

Fünfter Abschnitt.

Vertragsähnliche Verhältnisse (quasi-contracts).

I. Begriff	99
II. Ungerechtfertigte Bereicherung	99
1. Money received to the plaintiff's use. a) Irrtümlich bezahltes Geld; b) Wegfall des Rechtsgrundes; c) Unter Zwang bezahltes Geld. 2. Money paid to the defendant's use.	
III. Geschäftsführung ohne Auftrag	101

Zweite Abteilung.

Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen, Torts.

I. Begriff	102
II. Voraussetzungen für eine Klage	102
a) Injury; b) Damage; c) Verschulden.	
III. Insbesondere Fahrlässigkeit, negligence	103
IV. Haftung aus tort ohne Absicht oder Fahrlässigkeit (liability independent of intention or negligence)	103
V. Der Schaden (damage) und die Entschädigung (damages)	104
VI. Übergang von Rechten und Pflichten nach dem Tode des Geschädigten	105
1. Klageerhebung a) bei beweglichem Vermögen; b) bei Immobilienvermögen; c) bei Tötung. 2. Klageerhebung nach dem Tode des Schuldigen a) bei Verletzung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen; b) Klagen nach dem Workmen's Compensation Act, 1906 (Schaden aus Unfall oder Tod).	
VII. Verjährung	105
a) Regel; b) bei Vergehen gegen eine Person; c) bei slander by words; d) Klagen gegen irgendeine Person wegen tort in bezug auf Ausübung eines Act of Parliament; e) bei Ansprüchen auf Grundbesitz gegen den unrechtmäßigen Besitzer.	
VIII. Die einzelnen Tort-Fälle	106
1. Angriffe auf Leib und Leben eines Menschen. 2. Freiheitsberaubung (restraint of the liberty of a free man). 3. Angriffe auf den Ruf und die Ehre einer Person. 4. Verletzung der Rechte des Ehemannes durch Verführung der Frau. 5. Ver-	

letzung der Rechte des Dienstherrn in bezug auf die Dienste seines servant. 6. Angriffe auf das Immobilienvermögen. 7. Angriffe auf das bewegliche Vermögen. 8. Verletzung von Erfinder-, Autor- und Markenrechten. 9. Fälle des Vertragsbruches wegen Betrug. 10. Beeinträchtigung öffentlicher Rechte (Wahlbeeinflussung usw.).

Zweiter Teil.

Besondere Vertragsverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Sicherungsverträge.

Erstes Kapitel.

Die Bürgschaft.

I. Begriff	107
1. Einfache Bürgschaft (single guarantee). 2. Dauernde Bürgschaft (continuing guarantee). 3. Bürgschaft und bürgschaftsähnliche Verträge.	
II. Form	108
III. Haftung des Bürgen	108
1. Umfang. 2. Fälligkeit.	
IV. Rechte des Bürgen	109
1. Gegenüber dem Gläubiger. 2. Gegenüber dem Schuldner. 3. Gegenüber dem Mitbürgen.	
V. Erlöschen der Bürgschaft	111
1. Erlöschen der Hauptschuld. 2. Veränderung des Risikos. a) Stundung; b) Änderung des Schuldvertrages; c) Entlassung eines Mitbürgen. 3. Kündigung.	

Zweites Kapitel.

Pfand- und Retentionsrecht.

I. Sicherungsübereignung (bill of sale)	113
II. Pfandrecht (pledge, pawn)	114
III. Retentionsrecht (lien)	114

Zweiter Abschnitt.

Arbeitsverträge (contracts of employment).

Erstes Kapitel.

Der Begriff, Arten.

I. Dienstvertrag (contract of service)	114
II. Lehrvertrag (contract of apprenticeship)	115
III. Arbeitsvertrag (contract for work and labour)	115
IV. Auftrag (contract of agency)	115
V. Heuer von Matrosen (contracts with seamen)	116

Zweites Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Entstehung und Form des Arbeitsvertrages	116
II. Pflichten des Dienstnehmers	116
1. Sorgfalt. 2. Nebeneinnahmen. 3. Geschäftsgeheimnis. 4. Retentionsrecht.	
III. Pflichten des Dienstherrn	117
1. Lohn. 2. Entschädigung für Auslagen und Verluste. 3. Zuweisung von Arbeit. 4. Ärztliche Pflege. 5. Zeugnis.	

	Seite
IV. Beendigung des Arbeitsvertrages	119
1. Zeitablauf und Kündigung. 2. Rücktritt aus wichtigen Gründen. a) Gründe; b) Schadenersatz. 3. Tod. 4. Konkurs des Arbeitgebers. 5. Lehrvertrag.	
V. Konkurrenzklausel, Konventionalstrafe	120

Drittes Kapitel.

Einzelne Auftragsverhältnisse.

I. Handelsvertreter (mercantile agent)	121
1. Begriff. 2. Befugnisse des Handelsvertreters. 3. Delcredere-Vertreter.	
II. Makler (broker)	122
1. Begriff. 2. Befugnisse des Maklers. 3. Haftung des Maklers. 4. Makler für Seeversicherung.	
III. Auktionator (auctioneer)	123

Dritter Abschnitt.

Der Kaufvertrag über bewegliche Sachen (Sale of goods).

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

I. Begriff	124
II. Gegenstand des Vertrages	124
III. Kaufpreis	125
IV. Form des Vertrages	125
V. Kaufvertrag und Werkvertrag	126

Zweites Kapitel.

Die Lieferpflicht des Verkäufers.

I. Conditions and warranties (Rechte des Käufers)	126
II. Übertragung des Besizes, Zeit der Lieferung, Ort der Lieferung, Kosten der Ablieferung	127
III. Nicht-Lieferung, Mangelhafte Lieferung	129
IV. Der Übergang des Eigentums	131
a) Speziaukauf; b) Genuskauf; c) F. O. B.-Klausel; d) C. I. F.-Klausel; e) Contracts for work and labour; f) Nicht vertragsmäßige Lieferung; g) Eigentumsvorbehalt.	
V. Haftung für Mängel im Recht	137
a) Kauf auf offenem Markt (market overt); b) Vertreter; c) Wertpapiere; d) Konnossement; e) Besondere Fälle.	
VI. Tragung der Gefahr; Gefahrübergang	139
VII. Haftung für Sachmängel	140
1. Zusicherungen (sale by description). 2. Eignung für den beabsichtigten Zweck. 3. Marktgängigkeit. 4. Kauf nach Probe (Muster, sale by sample).	

Drittes Kapitel.

Verpflichtungen des Käufers; Rechte des Verkäufers.

I. Allgemeines	141
II. Annahme der Ware	142
III. Annahme, aber Geltendmachung von Schadenersatz (Verletzung einer warranty)	142
IV. Verweigerung der Annahme	143
V. Zahlung des Kaufpreises, Zahlungsverzug	143
a) Zurückbehaltungsrecht (lien); b) Stoppage in transitu.	
VI. Verjährung	146

Vierter Abschnitt.

Transportverträge.

Erstes Kapitel.

Der Frachtführer.

	Seite
I. Begriff	146
II. Öffentlicher Frachtführer	147
III. Privater Frachtführer	147
IV. Anwendungsgebiet der Vorschriften	148

Zweites Kapitel.

Der Landfrachtvertrag.

I. Pflichten des öffentlichen Frachtführers	148
1. Annahme und Beförderung der Kolli. 2. Ablieferung der Kolli. a) Zeit; b) Ort. 3. Empfangschein (receipt).	
II. Haftung für Verlust	150
1. Dauer der Haftung. a) Beginn; b) Ende. 2. Umfang der Haftung. 3. Ausschluß der Haftung. a) Höhere Gewalt; b) Kriegsgefahr; c) Beschaffenheit der Ware; d) Verschulden des Versenders. 4. Beschränkung der Haftpflicht. a) Vereinbarung; b) Gesetzesvorschrift (besonders wertvolle Güter, gefährliche Güter). 5. Haftung für Unterfrachtführer.	
III. Rechte des Frachtführers	153
1. Fracht. 2. Notverkauf. 3. Retentionsrecht.	
IV. Klagerecht des Versenders oder Empfängers	153

Drittes Kapitel.

Der Eisenbahnfrachtvertrag.

I. Pflichten der Eisenbahn- und Kanalgesellschaften	154
1. Gewährung der erforderlichen Erleichterungen. 2. Gleichbehandlung der Versender.	
II. Haftung der Eisenbahn- und Kanalgesellschaften	155
1. Beschränkung der Haftung. a) Schriftlichkeit; b) Angemessenheit des Vertrages. 2. Haftung für Tiere. 3. Haftung für kostbare Güter. 4. Haftung für Transport zu Wasser. 5. Haftung für Unterfrachtführer.	

Viertes Kapitel.

Der Seefrachtvertrag (Carriage of goods by sea).

I. Anwendungsgebiet des gemeinen Rechts und der Gesetze (Terminologie)	157
II. Das Konnossement (bill of lading)	158
1. Begriff und Form. 2. Wirkung. a) Empfangschein; b) Frachtvertrag; c) Warenpapier.	
III. Pflichten des Seefrachtführers	159
1. Stellung eines seetüchtigen Schiffes. 2. Sachgemäße Verstauung und Ladung. 3. Benutzung des kürzesten Weges.	
IV. Haftung des Frachtführers	160
1. Dauer. 2. Umfang. a) Nach Gesetz (Merchant Shipping Act 1894, Carriage of Goods by Sea Act 1924); b) nach Vertrag (Erhöhung der Haftung, Herabsetzung). 3. Ausschluß der Haftung. a) Kostbare Güter; b) Carriage of Goods by Sea Act 1924.	
V. Rechte des Frachtführers	162
1. Fracht (freight). a) Pro-rata-Fracht; b) Pauschalfracht; c) Vorausbezahlte Fracht. 2. Retentionsrecht, Einlagerung der Ware. 3. Rückgriff auf Versender. 4. Gefährliche Güter.	
VI. Große Haverei und Bergelohn (general average and salvage)	164
1. Große Haverei. 2. Kleine Haverei. 3. Bergelohn.	

Fünftes Kapitel.

Die Chartepartie (charterparty).

	Seite
I. Begriff, Beispiel	167
II. Inhalt des Vertrages	170
1. Angaben über das Schiff. 2. Reiseziel. 3. Ladung und Fracht. 4. Haftung. 5. Liegegeld (demurrage).	
III. Chartepartie und Konnossement	171

Fünfter Abschnitt.

Contracts of bailment.

I. Allgemeines	172
II. Der Hinterlegungsvertrag (deposit of goods)	173
III. Leihe (loan)	174
1. Sachleihe (loan of goods). 2. Das Darlehen (loan of money).	
IV. Die Sachmiete (hire)	175

Sechster Abschnitt.

Der Versicherungsvertrag.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begriff	176
II. Abschluß des Vertrages	177
III. Versicherbares Interesse (assurable interest)	178
IV. Schadenersatzvertrag	178
V. Übergang der Rechte auf den Versicherer (subrogation).	178
VI. Rückerstattung von Prämien	179

Zweites Kapitel.

Die Lebensversicherung.

I. Begriff	179
II. Versicherbares Interesse	179
III. Form und Abschluß des Vertrages	180
IV. Inhalt des Vertrages	181
1. Prämie. 2. Ausgeschlossene Risiken, Selbstmord, Verbrechen. 3. Rückerstattung von Prämien.	
V. Übertragung von Lebensversicherungen	182

Drittes Kapitel.

Die Feuerversicherung.

I. Begriff	182
II. Versicherbares Interesse	183
III. Form und Abschluß des Vertrages	183
IV. Inhalt des Vertrages	184
1. Übergang von Rechten auf den Versicherer (subrogation). 2. Unterversicherung (average clause). 3. Verwendung der Versicherungssumme.	
V. Übertragung der Versicherung	184

Viertes Kapitel.

Die Seeversicherung.

I. Die Unternehmungen	185
II. Lloyd's	185
III. Begriff	188

	Seite
IV. Versicherbares Interesse	188
1. Gegenstand. 2. Umfang des Interesses. 3. Maßgebender Zeitpunkt.	
V. Form und Abschluß der Seeversicherung	189
1. Form. 2. Abschluß. 3. Vertragsparteien (Versicherungsnehmer, Makler, Versicherer). 4. Änderung des Vertrages.	
VI. Haftung des Versicherers	192
1. Dauer der Haftung. 2. Versicherte Risiken. 3. Umfang der Haftung (Totalverlust, Teilverlust, große Haverei, kleine Haverei). 4. Ausschluß der Haftung.	
VII. Rücktritt vom Vertrag, Rückerstattung der Prämie	196
VIII. Übertragung der Versicherung	196

Dritter Teil.

Kredit- und Zahlungsgeschäfte.

Erster Abschnitt.

Zahlungsmittel.

Erstes Kapitel.

Der Wechsel, Bill of Exchange.

I. Begriff	197
II. Unterschiede vom kontinentalen Recht	198
III. Inland- und Auslandwechsel	200
IV. Zahlung	202
V. Annahme (Accept)	203
VI. Indossierung. Fehlende oder unrichtige Indossamente	204
VII. Domizilierung	205
VIII. Diskontierung	205
IX. Der Wechsel als Zahlungsmittel	206
X. Vermißte und verlorene Wechsel	206
XI. Prolongation	206
XII. Einlösung des Wechsels; Protest wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung	206
XIII. Notadresse, Intervention	209
XIV. Stempelgebühren für Wechsel, Schecks usw.	209
XV. Internationales Wechselrecht	210

Zweites Kapitel.

Der Scheck (Cheque).

I. Begriff	211
II. Scheckarten	212
1. Bearer-cheque (Überbringer-, Inhaberscheck). 2. Order-Scheck. 3. Open cheque. 4. Crossed Cheque (Verrechnungsscheck).	
III. Rechte und Pflichten	216

Drittes Kapitel.

Promissory Note (Eigenwechsel) und Schuldschein (I. O. U.)	218
--	-----

Viertes Kapitel.

Der Kreditbrief (Letter of Credit).	219
---	-----

Inhaltsverzeichnis.	XV
---------------------	----

Fünftes Kapitel.	Seite
Abrechnungsstelle (Clearing House)	220

Zweiter Abschnitt.

Banken, Börsen- und Bankgeschäfte.

Erstes Kapitel.

Die Banken.

I. Gegenstand	222
II. Arten der Banken	222
III. Die Bank of England	223

Zweites Kapitel.

Die Börse (Exchange).

I. Begriff, Arten	225
II. Die Royal Exchange	225
1. Allgemeines. 2. Die Besitzer der Stock-Exchange. 3. Die Mitglieder der Stock-Exchange und ihre Angestellten. 4. Das Committee for General Purposes. 5. Börsenzeit. 6. Brokers und jobbers und ihre Geschäfte.	
III. Börsenpapiere	232
IV. Einkommensteuer auf Wertpapiere	236
V. Die einzelnen Börsengeschäfte	238

Vierter Teil.

Internationales Privatrecht.

Zweites Buch.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Erstes Kapitel.

Patentrecht, Erfindungsschutz.

I. Gesetze	246
II. Literatur	246
III. Die Internationale Union	246
IV. Patentfähigkeit	247
V. Neuheit der Erfindung	248
VI. Arten von Patenten	248
VII. Dauer des Schutzes	248
VIII. Das Verfahren der Anmeldung	249
IX. Erlöschen des Patentes	251
X. Wirkungen des Schutzes	251
XI. Patentbezeichnung	251
XII. Übertragung	252
XIII. Pflichten des Patentinhabers	252
1. Bezahlung der Patentgebühr. 2. Ausführungszwang.	

Zweites Kapitel.

Muster- und Modellschutz (Copyright of designs).

I. Begriff	254
II. Form der Eintragung	255
III. Wirkung der Eintragung	255

Drittes Kapitel.

Seite

Schutz der Warenzeichen und des Handelsnamens (trade marks, trade name).

A. Die Warenzeichen:	
I. Begriff	256
II. Eintragung	256
III. Dauer des Schutzes	258
IV. Wirkung des Schutzes	258
B. Der Handelsname (trade name).	

Viertes Kapitel.

Das Urheberrecht (Copyright).

I. Begriff	259
II. Dauer des Schutzes	260
III. Der Berechtigte	260
IV. Verletzung des Urheberrechtes	261
V. Erlaubte Benutzung durch Dritte	261
VI. Zwangslizenz	262
VII. Klagen	262
VIII. Internationaler Schutz	263

Drittes Buch.

Die Personen des Handelsrechts.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Unternehmungsformen	264
II. Die Personenvereinigungen	264
1. Die Partnership. 2. Companies. 3. Gesellschaften durch letters patent. 4. Gesellschaften unter den Stannaries Acts.	

Erstes Kapitel.

Grundlagen.

I. Das Recht, Handel zu treiben	266
II. Der Geschäftsname	267
III. Eintragungspflicht	269
IV. Geschäftssitz	269
V. Das Geschäftsvermögen	270

Zweites Kapitel.

Execution (Zwangsvollstreckung), Bankruptcy (Konkurs).

I. Verfahren gegen säumige Schuldner (Execution)	271
II. Konkurs (bankruptcy)	273
III. Vergleichsverhandlungen	273
IV. Petition of bankruptcy	275
V. Receiving order, acts of bankruptcy	275
VI. Anmeldung von Forderungen (proof of debts)	277
VII. Gläubigerversammlung, eventuell Konkursöffnung	278
VIII. Vermögensliquidation	278
IX. Zuständiges Gericht	279
X. Persönliche Folgen	279
XI. Small bankruptcies	280

Zweiter Teil.

Die Partnership

Erstes Kapitel.

	Seite
Begriff, Name, Gründung	281

Zweites Kapitel.

Beziehungen der Gesellschafter zu Dritten.

I. Vollmacht des Gesellschafters	285
II. Haftung aus den ordentlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft	287
III. Haftung der Gesellschaft für unerlaubte Handlungen eines Gesellschafters	288
IV. Haftung für Mitgesellschafter	289
V. Ausnahme bei Treuhand	290
VI. Partnership by estoppel	290
VII. Eintritt eines neuen Gesellschafters	291
VIII. Austritt eines Gesellschafters	291

Drittes Kapitel.

Die Beziehungen der Gesellschafter unter sich.

I. Form des Vertrages	292
II. Persönliche Rechte und Pflichten	292
III. Das Gesellschaftsvermögen	293
IV. Veräußerung und Verpfändung eines Gesellschaftsanteils	295
V. Schulden der Gesellschaft und des Gesellschafters	296

Viertes Kapitel.

Beendigung der Gesellschaft.

I. Auflösungsgründe	299
1. Ablauf bestimmter Zeit. 2. Erreichung des Zweckes. 3. Einstimmiger Beschluß der Gesellschafter. 4. Kündigung. 5. Tod oder Konkurs eines Gesellschafters. 6. Pfändung eines Gesellschaftsanteils. 7. Unmöglichkeit der Fortführung der Geschäfte.	
II. Vermögensliquidation	301

Fünftes Kapitel.

Limited partnership	301
--------------------------------------	------------

Dritter Teil.

Die Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit.

Erster Abschnitt.

Übersicht.

I. Die Entstehung der Corporation	304
1. Staatliche Genehmigung. 2. Corporation sole. 3. Art der Genehmigung.	
II. Corporation by Royal Charter	305
1. Geschichte. 2. Die heutige Gesetzgebung.	
III. Companies incorporated by Act of Parliament	309
1. By special Act of Parliament. 2. By general Act of Parliament. 3. Staatliche Organe mit Rechtspersönlichkeit. 4. Companies.	
IV. Besondere Unternehmungen	310
1. Building Societies (Baugenossenschaften). 2. Friendly Societies. 3. Industrial and Provident Societies (Erwerb- und	

	Seite
Wirtschaftsgenossenschaften). 4. Trade Unions. 5. Cost book mining companies (Bergbaugesellschaften). 6. Versicherungsgesellschaften.	
V. Die Companies Acts von 1908 und 1917	312
1. Public companies. 2. Private companies.	

Zweite Abteilung.

Die Aktiengesellschaft; Company Limited by Shares.

Unterschiede von der kontinentalen Aktiengesellschaft . .	316
---	-----

Erster Abschnitt.

Gründung, Aktien und Kapital.

Erstes Kapitel.

Gründung.

I. Übersicht	317
II. Erwerb der Rechtspersönlichkeit	317
1. Gründungsurkunde, memorandum of association. 2. Name. 3. Sitz. 4. Zweck. 5. Haftbarkeit der Aktionäre. 6. Das Aktienkapital.	
III. Statuten, articles of association	320
IV. Prospekt und Geschäftsbeginn	322
1. Zeichnung auf Grund eines prospectus. 2. Inhalt des Prospektes. 3. Haftung aus Prospekt. 4. Besondere Prospekte. 5. Statement in lieu of prospectus. 6. Zuteilung von Aktien (allotment). 7. Share certificate (Aktienzertifikat). 8. Provisionen an Aktienzeichner und Vermittler (underwriting agreements).	
V. Übernahme von Verträgen	327
VI. Ausländische Gesellschaften	327

Zweites Kapitel.

Mitgliedschaft und Aktie.

I. Erwerb der Aktie	328
II. Register der Aktionäre	329
III. Forfeiture (Verwirkung)	329
IV. Arten von Aktien	330
a) Namenaktien (personal shares); b) Inhaberaktien (shares payable to bearer); c) Shares and Stocks; d) Prioritätsaktien (preference shares); und Gründeraktien (deferred shares); e) Deferred or Founders' Shares.	
V. Die Dividende (dividend)	331
VI. Zinszahlung aus dem Kapital	332

Drittes Kapitel.

Das Grundkapital.

I. Terminologie	332
II. Höhe des Grundkapitals	332
III. Erhöhung des Kapitals	332
IV. Reduktion des Grundkapitals	333
V. Reserve	333

Viertes Kapitel.

Obligationenanleihen.

I. Debentures (Begriff)	334
II. Arten	334
III. Eintragung	335
IV. Schutz des Obligationärs	336

Zweiter Abschnitt. Seite

Organe der Company.

Erstes Kapitel.

Die Generalversammlung.

I. Zweck		337
	1. Erste Generalversammlung. 2. Ordentliche Generalversammlung. 3. Außerordentliche Generalversammlung.	
II. Beschlüsse		338
	1. Ordentliche Beschlüsse. 2. Außerordentliche Beschlüsse. 3. Spezialbeschlüsse.	
III. Kompetenzen		338

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung (die „directors“).

Drittes Kapitel.

Die Kontrolle (Auditors, Inspectors, annual summary).

I. Kontrollorgane		341
II. Auditors (Rechnungsrevisoren)		341
III. Inspectors		342
IV. Jährliche Aufstellung von Aktiven und Passiven (Annual Summary)		343
V. Publizitätsvorschriften		345

Dritter Abschnitt.

Die Private Company.

I. Begriff		346
II. Voraussetzungen		347
III. Umwandlung in eine public company		347

Vierter Abschnitt.

Die Liquidation der company.

Erstes Kapitel.

Zwangswise Liquidation.

I. Gründe		348
II. Liquidationsbegehren		349
III. Der Liquidator		349
IV. Bericht über die Vermögenslage		350
V. Committee of Inspection		351
VI. Special manager		351
VII. Contributories (Beitragspflichtige)		351
VIII. Vollmacht des Liquidators		352
IX. Anmeldung der Forderungen		353
X. Versammlungen der Gläubiger und Aktionäre		354
XI. Buchführung und Revision		354
XII. Verteilung des Liquidationserlöses		355
XIII. Beendigung der Tätigkeit des Liquidators		356

Zweites Kapitel.

Freiwillige Liquidation.

I. Beschluß		357
II. Folgen		357
III. Der Liquidator		357
IV. Aufgaben des Liquidators		358

	Drittes Kapitel.	Seite
	Liquidation unter gerichtlicher Aufsicht	359
	Viertes Kapitel.	
	Sanierung, Übertragung der Geschäfte an eine andere Company	359
	Fünftes Kapitel.	
	Vergleiche mit Gläubigern (Arrangements with creditors) . .	360

Anhang.

Grundzüge der Gerichtsorganisation und des Prozeßrechtes.

Erster Abschnitt.

Die Personen der Rechtspflege.

Erstes Kapitel.

Solicitor and barrister.

I. Solicitor	362
II. Barrister oder Counsel	363
III. Das Verhältnis zwischen Solicitor und Barrister	364

Zweites Kapitel.

Der Richter	365
------------------------------	------------

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsorganisation.

A. Obere Gerichte	366
-----------------------------	-----

I. Der Supreme Court of Judicature in London	366
1. Der High Court. a) Kings Bench Division; b) Chancery Division; c) Probate, Divorce and Admiralty Division;	
2. Court of Appeal.	

II. House of Lords	368
III. Judicial Committee des Privy Council	368

B. Untere Gerichte	368
------------------------------	-----

Dritter Abschnitt.

Das Prozeßverfahren.

I. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	369
II. Die mündliche Hauptverhandlung	373
III. Berufung (appeal)	376
IV. Execution (Zwangsvollstreckung)	377
V. Prozeßkosten	378
VI. Die Vollstreckung ausländischer Urteile in England	378
VII. Schiedsgerichte (Arbitration)	380

Vierter Abschnitt.

Der Strafprozeß	380
----------------------------------	------------

Sachverzeichnis	382
---------------------------	-----

Einleitung.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

I. Englands Handelsrecht. England besitzt keine umfassende Kodifikation des Handelsrechtes, kein besonderes Handelsgesetzbuch, in welchem das ganze, für den Handel bestimmte Privatrecht niedergeschrieben wäre. Das englische Recht macht keinen Unterschied zwischen dem Recht der handeltreibenden Bevölkerung und dem Recht der Leute, welche den Handel nicht gewerbsmäßig ausüben. Es entspricht in dieser Beziehung der auch in der Schweiz herrschenden Anschauung, daß ein solcher Unterschied nicht angezeigt erscheint. Gleichwohl tragen Gesetze und Rechtsprechung den besonderen Bedürfnissen des Handels hinreichend Rechnung.

Grundlage für das im Handel und Verkehr geltende Privatrecht ist heute noch das gemeine Recht, wie es durch Richterspruch festgestellt ist. Soweit der allgemeine Teil des Obligationen- und Handelsrechtes in Frage kommt, beruht dieses Recht auf ungeschriebener Gewohnheit, während das Recht der besonderen Institutionen, wie z. B. der Kaufverträge, der Transportverträge, des Versicherungsrechtes, von Wechselrecht, Gesellschaftsrecht, Konkursrecht, in Gesetzen, statutes, niedergelegt ist. Die oft sehr lückenhaften Gesetze (wie z. B. der Partnership Act, 1890) werden durch die Entscheidungen der Gerichte ergänzt.

Über die Grundlagen des englischen Rechtes, das gemeine Recht (Common Law), das Billigkeitsrecht (Equity), die Rechtsprechung, das Geltungsgebiet des englischen Rechtes und die allgemeine Literatur ist auf die eingehenden Ausführungen des ersten Bandes zu verweisen. Es kommen insbesondere in Betracht: die Rechtsquellen (Common Law, Equity, Statute Law), Bd. I., S. 7—16; die Handlungsfähigkeit (Minderjährige, Geisteskranke, Ehefrauen, Ausländer), Bd. I, S. 18—22; das Domizil, Bd. I, S. 26; die Staatsangehörigkeit, Bd. I, S. 23—26; das Recht an Grundstücken (insbesondere Kauf und Verkauf, Pacht), Bd. I,

S. 87 ff.; Trust, Treuhand, Treuhänder, Bd. I, S. 135—144; das Erbrecht, Bd. I, S. 194 ff.

II. Literatur. Aus der Literatur über Handels- und Obligationenrecht¹⁾ sind vor allem folgende Bücher zu nennen:

a) Allgemeine Rechtsliteratur.

STEPHEN, S.: Commentaries on the Law of England, 18th Ed., 1925. — JENKS, E.: Digest of English Civil Law, 2nd Ed., 1921, ins Französische übersetzt unter dem Titel „Digeste de Droit Civil Anglais“ von D. BAUMANN und P. GOULE, Verlag Librairie Generale de Droit et de Jurisprudence, Paris 1923; unter dem Titel „Das bürgerliche Recht Englands“ ins Deutsche übersetzt und kommentiert von G. SCHIRRMESTER und W. PROCHOWNICK, Verlag C. Heymann, Berlin, 1.—6. Lieferung 1905—1912, 7. Lieferung 1926. — HALSBURY, EARL OF: The Laws of England, 31 volumes, 1. Ed., 1911, 2nd Ed., 1924 et seq. — STORY, J.: Commentaries on Equity Jurisprudence, 3rd Ed., 1921. — SNELL, E. H. T.: Principles of Equity, 19th Ed., 1925. — WHITE, F. T. and TUDOR, O. D.: Leading Cases in Equity, 8th Ed., 1912. — CROFTS, MAUD I.: Women under English Law, 1925.

b) Obligationenrecht, allgemeiner Teil.

POLLOCK, F.: Principles of Contract, 9th Ed., 1921. — ANSON, Sir W.: Principles of the English Law of Contract, 16th Ed., 1923; eine frühere Auflage übersetzt von W. PROCHOWNICK unter dem Titel: Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts, Verlag Franz Vahlen, Berlin 1908. — CHITTY, T.: On Contracts, 17th Ed., 1921. — LEAKE, S. M.: Principles of the Law of Contracts, 7th Ed., 1921. — SMITH, J. W.: Selection of Leading Cases in Various Branches of the Law, 12th Ed., 1915. — POLLOCK, F.: The Law of Torts, 12th Ed., 1923. — SALMOND, Sir J. W.: Law of Torts, 6th Ed., 1924. — FRASER, Sir H.: Principles and Practice of the Law of Libel and Slander, 6th Ed., 1925. — ODGERS, W. B.: The Common Law of England, 3rd Ed., 1927.

c) Obligationenrecht, spezieller Teil; einzelne Vertragsverhältnisse.

BOWSTEAD, W.: Digest of the Law of Agency, 7th Ed., 1924. — BENJAMIN, J. P.: Treatise on the Law of the Sale of Personal Property, 6th Ed., 1920. — CHALMERS, M. D.: Sale of Goods Act, 1893, 10th Ed., 1924. — MACNAMARA, W. H.: Digest of the Law of Carriers of Goods

¹⁾ Die Literatur über das Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrecht ist im Bd. I angeführt.

and Passengers, 3rd Ed., 1925. — SCRUTTON, Sir T. E.: Contract of Affreightment as expressed in Charterparties and Bills of Lading, 12th Ed., 1925. — CARVER, T. G.: Law relating to Carriage of Goods by Sea, 7th Ed., 1925. — TEMPERLEY, R.: Carriage of Goods by Sea Act, 1924, 2nd Ed., 1925. — SMITH, C. M.: Treatise on the Law of Master and Servant, 7th Ed., 1922. — ROWLATT, S. A. T.: Law of Principal and Surety, 2nd Ed., 1926. — MACCILLIVRAY, E. J.: Insurance Law relating to all Risks other than Marine, 2nd Ed., in the Press. — PORTER, J. B.: Laws of Insurance, 7th Ed., 1925. — ARNOULD, J.: Law of Marine Insurance and Average, 11th Ed., 1924. — CHALMERS, M. D.: Marine Insurance Act, 1906, 3rd Ed., 1923.

d) Handelsrecht.

SMITH, J. W. and WATTS, J. H.: A Compendium of Mercantile Law, 12th Ed., 1924. — STEVENS, T. M.: Elements of Mercantile Law, 7th Ed., 1925. — PITMAN, I.: Mercantile Law, 2nd Ed., 1923. — POLLOCK, F.: Digest on the Law of Partnership, 11th Ed., 1920. — LINDLEY, Lord N.: Treatise on the Law of Partnership, 9th Ed., 1924. — STRAHAN, J. A. and OLDHAM, N. H.: Law of Partnership, 5th Ed., 1927. — BUCKLEY, Lord W.: On the Companies Acts, 10th Ed., 1924. — LINDLEY, Lord N.: Treatise on the Law of Companies, 6th Ed., 1902. — SMITH, T. E. (HIGGINS): A Summary of the Law of Companies, 13th Ed., 1923. — CHALMERS, M. D.: Digest of the Law of Bills of Exchange, 8th Ed., 1919. — MACLACHLAN, D.: Treatise on the Law of Merchant Shipping, 6th Ed., 1923. — TEMPERLEY, R.: Merchant Shipping Acts, 3rd Ed., 1925. — SLESSER, H. H.: Laws relating to Trade Unions, 1921. — SLESSER, H. H. and BAKER, C.: Trade Union Law, 1921.

e) Konkursrecht.

WILLIAMS, Sir R. V.: Law and Practice in Bankruptcy, 13th Ed., 1926.

f) Prozeßrecht.

ODGERS, W. B.: Principles of Pleading and Practice, 9th Ed., 1926. — COCKLE, E.: Law of Evidence, 4th Ed., 1925. — PHIPSON, S. L.: Law of Evidence, 6th Ed., 1921.

g) Internationales Privatrecht.

FOOTE, A.: Concise Treatise on Private International Law, 5th Ed., 1926. — WESTLAKE, J.: Treatise on Private International Law, 6th Ed., 1922. — DICEY, H. V.: Digest of the Law of England with Reference to the Conflict of Laws, 3th Ed., 1922. — WALKER, G.: Internationales

Privatrecht, 4. Aufl., 1926. — FRANKENSTEIN, E.: Internationales Privatrecht, Bd. I, 1926.

h) Hilfsbücher.

PITMAN'S Business Terms, Phrases, and Abreviations with foreign equivalents, 4. Ed., London 1921. — BLATTNER, KARL: „Englisch für Kaufleute“, Langenscheidtscher Verlag, Berlin 1924. — BREUL, KARL: „Land und Leute in England“, Langenscheidtscher Verlag, 4. Aufl., Berlin 1926. — WERTHEIM, KARL: Wörterbuch des englischen Rechtes, Berlin 1899 (in vielen Teilen veraltet, aber immer noch wertvoll). — DIBELIUS, WILHELM: „England“, 4. Aufl., 1925, 2 Bände, Stuttgart, Deutsche Verlagsbuchhandlung.

Für den Verfasser dieses Buches war von besonderem Werte die private Kodifikation von JENKS, ins Deutsche übersetzt und mit einem vorzüglichen Kommentar versehen von SCHIRMEISTER und PROCHOWNIK. Aus technischen Gründen, vor allem um das in erster Linie für die Praxis bestimmte Buch übersichtlich und nicht zu umfangreich zu gestalten, mußte sich der Verfasser darauf beschränken, nur da, wo es absolut notwendig erschien, die Quellen besonders anzuführen. Es erschien dies um so eher zulässig, als ja doch im allgemeinen dem deutschen Leserkreis die englische Literatur nicht gleich zur Verfügung steht. Wer sich für die Rechtsquellen näher interessiert, muß auf die besondere englische Literatur verwiesen werden, die stets kurz am Kopfe eines jeden Abschnittes angegeben ist. Die Literatur und auch die Gesetze, diese gesondert, können von jeder juristischen Buchhandlung in London, z. B. Sweet & Maxwell Ltd., 2/3 Chancery Lane, London, W. C. 2., bezogen werden.

III. Gesetzesverzeichnis. Die Gesetze, welche das Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrecht betreffen, sind im ersten Band zusammengestellt.

a) Gesetze allgemeiner Natur.

Gaming Acts, 1845, 1892, 1922. — Mercantile Law (Amendment) Act, 1856—87. — Statute of Limitation, 1623. — Real Property Limitation Act, 1874. — Statute of Frauds, 1677. — Statute of Frauds Amendment Act, 1828. — Judicature Act, 1873. — Alien Restriction Acts, 1914 und 1919. — Arbitration Act, 1889. — Trustee Act, 1893.

b) Kaufgeschäfte.

Factors Act, 1889. — Sale of Goods Act, 1893. — Bills of Sale Act, 1878 und 1882.

c) Transportverträge.

Railways Clauses Consolidation Act, 1845. — Railways Clauses Act, 1863. — Railway Regulation Acts, 1840—1893. — Railway and Canal Traffic Acts, 1854—1894. — Railway Act, 1921. — Ministry of Transport Act, 1919. — Merchant Shipping Acts, 1894, 1906—1925. —

Merchant Shipping (Liability of shipowners and others) Act, 1900. — Merchant Shipping (Salvage) Act, 1916. — Carriage of Goods by Sea Act, 1924. — Carriers Act, 1830. — Bills of Lading Act, 1855.

d) Versicherungen.

Life Assurance Act, 1774. — Life Assurance Companies Act, 1867, 1872. — Policies of Assurance Act, 1867. — Marine Insurance Act, 1906. — Marine Insurance (Gambling Policies) Act, 1909 und 1911. — Assurance Companies Act, 1909. — National Insurance Acts, 1911 bis 1924.

e) Kredit- und Zahlungsgeschäfte.

Bills of Exchange Act, 1882. — Bills of Exchange (Crossed Cheques) Act, 1906. — Bills of Exchange (Time of Noting) Act, 1917. — Money-lenders Acts, 1900 und 1911. — Pawnbrokers Act, 1872.

f) Gewerblicher Rechtsschutz.

Patent Acts, 1907 und 1919. — Patents, Designs and Trade Marks Act, 1883. — Patent and Designs Acts, 1907 und 1919. — Trade Marks Acts, 1905 und 1919. — Copyright Act, 1911. — Registration of Business Names Act, 1916. — Merchandise Marks Acts, 1887, 1891, 1926. — Musical Copyright Act, 1906.

g) Gesellschaftsrecht.

Friendly Societies Act, 1896. — Partnership Act, 1890. — Limited Partnerships Act, 1907. — Companies (Consolidation) Act, 1908, 1913 und 1917. — Companies (Winding-up) Rules, 1919. — Companies Clauses Act, 1845. — Companies (Particulars as to directors) Act, 1917. — Companies (Foreign Interests) Act, 1917.

h) Konkursrecht.

Debtors Act, 1869. — Bankruptcy Act, 1914. — Bankruptcy Rules, 1915. — Bankruptcy (Amendment) Act, 1926. — Deeds of Arrangement Act, 1914.

IV. Amerikanisches Recht. Die Privatgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika mit Verbindlichkeit für sämtliche der Union angehörenden Länder beschränkt sich gemäß der Bundesverfassung auf das Konkursrecht, das Patent-, Musterschutz- und Urheberrecht. Alle anderen Gebiete sind in den einzelnen Staaten besonders, wenn auch in vielen Teilen übereinstimmend, geordnet. Allen Ländern gemeinsam sind die Grundsätze des englischen Rechtes. Es machen sich Bestrebungen zur Vereinheitlichung der wichtigeren Rechtsinstitutionen auf dem Gebiete aller Unionstaaten bemerkbar, so durch die von allen

Ländern unterstützte National Conference of Commissioners on Uniform State Laws. Die Aufgabe dieser National Conference ist es „to promote uniformity in state laws on all subjects where uniformity ist deemed desirable and practicable“. Diese Conference empfiehlt den einzelnen Staaten, die von ihr ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe zur Annahme in den einzelnen Staaten. (Siehe darüber „Uniform State Laws“, von FRITZ KESSLER in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 1927, S. 185ff.)

In fast allen Einzelstaaten gilt gleiches, d. h. englisches, Wechselrecht.

Übersichtliche Zusammenstellungen des Rechtes der einzelnen Staaten gibt das jedes Jahr neu erscheinende Buch: „Hubells Legal Directory“ (The Hubell Publishing Company, New York).

Erstes Buch.

Rechte aus Vertrag und unerlaubten Handlungen.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erste Abteilung.

Verpflichtungen aus Vertrag.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung des Vertrages.

Erstes Kapitel.

Begriff und Abschluß des Vertrages.

I. Agreement und contract. Wenn zwei oder mehrere Personen etwas vereinbaren, so spricht man allgemein von „agreement“, ob es sich nun um rechtlich bedeutsame Vereinbarungen handelt, wie bei geschäftlichen Verträgen, oder nur um rechtlich irrelevante Abreden, wie z. B. die Annahme einer Einladung zu einem Essen, zu einem Spaziergang.

Das agreement wird „contract“ genannt, wenn eine der Parteien aus freiem Willen sich der andern gegenüber verpflichtet, etwas zu geben, zu tun oder zu unterlassen, und diese Verpflichtung von der andern Partei durch Klage erzwungen werden kann (is enforceable at law).

Ist die Absicht, sich rechtlich zu verpflichten, zwar vorhanden, gewährt aber das Gericht keinen Rechtsschutz, so besteht nur eine moralische Verpflichtung. Das ist z. B. der Fall in bezug auf die Honorarforderung des barrister, des Gerichtsanwaltes, welche nicht eingeklagt

werden kann (der Anwalt hilft sich allerdings damit, daß er das Mandat ohne Vorschuß nicht annimmt und ohne weiteren Vorschuß, den sog. refresher, den Prozeß nicht weiterführt).

Eine rechtliche Bindung einer Partei tritt nur ein, wenn die Parteien selbst berechtigt werden. Ein Vertrag zugunsten Dritter ist deshalb dem englischen Rechte unbekannt. Auch das Treuhandverhältnis, welches dem Treuhänder Verpflichtungen mannigfacher Art gegenüber dem Benefiziar auferlegt, wird nicht als Vertrag zwischen Treuhänder und Begünstigtem angesehen, weil das Recht des Treuhänders auf Billigkeit beruht und keine direkten rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Begünstigten schafft.

II. Conveyance und contract (dinglicher und obligatorischer Vertrag).

Es besteht ein Unterschied zwischen „contract“ im engeren Sinne und „conveyance“. Während contract der obligatorische Vertrag ist, welcher bloß Rechte und Pflichten der Parteien schafft, ist conveyance der dingliche Vertrag, welcher Rechte mit dinglicher Wirkung gegenüber jedermann überträgt, wie die kaufweise Übertragung von Mobilien und Immobilien. Der „contract“ wirkt in personam, die „conveyance“ in rem.

III. Der Vertragsschluß. Ein Vertrag beruht auf der Willensübereinstimmung der Parteien, d. h. in der Annahme des Antrages einer Partei durch die andere. Sie kann zeitlich im gleichen Augenblick eintreten, wenn die Parteien anwesend sind, oder aber unter Abwesenden.

IV. Der Antrag. 1. *Form.* Der Antrag kann mündlich oder schriftlich erfolgen oder aus dem Verhalten einer Partei hervorgehen. In der Zusendung von Waren zur Ansicht oder zur Probe liegt ein Antrag auf Verkauf der Ware, im Aufstellen eines Automaten auf einem öffentlichen Platze der Antrag auf Verkauf.

2. *Inhalt.* Richtet sich der Antrag an eine bestimmte Person, so spricht man von „special offer“, geht er an eine beliebige Anzahl von Personen, so heißt er „general offer“. Im ersten Falle ist nur der unmittelbare Empfänger des Antrages berechtigt, anzunehmen. Im Falle der general offer hat jedermann das Recht, den Vertrag mit dem Antragsteller abzuschließen. General offers sind die Auskündigung einer „auction without reserve“, d. h. einer Versteigerung, ohne daß sich der Eigentümer das Recht des Mitbietens vorbehält oder die Erreichung einer bestimmten Preisgrenze zur Voraussetzung des Zuschlages macht; Auslobungen durch Inserate in Zeitungen, die Publikation eines Fahrtenplans, wobei es häufig Absicht des Antragstellers ist, daß der Empfänger die Annahme nicht ausdrücklich, sondern nur durch eine entsprechende Handlung oder Unterlassung zu erklären braucht. So kommt der Vertrag mit der Eisenbahn auf Beförderung zustande, wenn der Fahrgast am Schalter seine Karte verlangt und den Preis dafür anbietet.

3. *Erlöschen des Antrages.* Eine Offerte fällt ohne weiteres dahin,

- a) wenn sie nicht innerhalb angemessener Zeit angenommen ist;
- b) wenn sie abgelehnt oder eine Gegenofferte gemacht wird;
- c) wenn eine Partei vor der Annahme stirbt.

Ein Erbschaftsverwalter kann kein Recht geltend machen gegenüber der Person, welche nach dem Tode des Erblassers die Offerte des Verstorbenen angenommen hat, noch auch kann der Testamentsvollstrecker eine an den Verstorbenen gerichtete Offerte annehmen.

d) Wirkungslos wird die Annahme des Antrages auch, wenn eine Partei vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs gerät.

4. *Der Widerruf des Antrages.* Die Offerte kann jederzeit, bevor sie angenommen ist, zurückgezogen werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Antragsteller in seiner Offerte eine bestimmte Zeit für die Annahme vorschreibt, es sei denn, daß er sich an eine bestimmte Frist gebunden hat, sei es durch einen selbständigen Vertrag, einen „*deed*“ (bei sog. Optionsverträgen), oder durch Gewährung einer besonderen consideration, wie z. B. im Falle von Börsenoperationen.

Dieses Recht auf jederzeitigen Widerruf steht im Gegensatz zum kontinentalen Recht, das einen Widerruf nur zuläßt, solange die Gegenpartei keine Kenntnis vom Antrag erhalten hat.

Angebote durch Zeitungsinserate können durch Mitteilungen in den gleichen Zeitungen widerrufen werden.

Es ist nicht nötig, daß der Widerruf ausdrücklich mitgeteilt wird. Es genügt, wenn der Antragsteller nachträglich eine Handlung vornimmt, welche dem Antrag widerspricht, und wenn dies der Gegenpartei bekannt wird; eine solche Handlung ist z. B. der anderweitige Verkauf einer angebotenen Ware.

V. *Annahme des Antrages.* Die Annahme der Offerte kann mündlich oder schriftlich erfolgen oder sich aus den Umständen ergeben. Ein Beispiel für einen „*stillschweigenden Antrag*“ und eine „*stillschweigende Annahme*“ ist der Kauf einer Ware aus einem Automaten.

Wenn eine Annahme durch die Post ausdrücklich oder den Umständen nach von dem Antragenden vorgeschrieben oder erlaubt wird, so ist die Annahme erklärt, und der Vertrag gilt als geschlossen, sobald die Annahmeerklärung in gehöriger Weise zur Beförderung an den Adressaten bei der Post aufgegeben ist, selbst wenn sich die Annahmeerklärung bei der Beförderung verzögert oder verloren geht. Die Post wird als Vertreter des Antragstellers angesehen.

Wenn in einem solchen Falle der Vermittlung bei Verzögerung oder bei Verlust nach Übergabe der Annahmeerklärung an die Post der Antragsteller anderweitig verfügt, weil er durch das Ausbleiben der Annahmeerklärung irrtümlich glaubte, der Vertrag sei nicht abgeschlossen,

so ist er, wenn er den Vertrag nicht mehr erfüllen kann, zu Schadenersatz verpflichtet.

VI. Die Form von Antrag und Annahme. Ist für die Offerte und für die Annahme eine bestimmte Form vorgeschrieben, sei es gesetzlich oder durch Parteivereinbarung, so werden Offerte und Annahme erst rechtsgültig, wenn die Form beobachtet wurde, so z. B. wenn die Parteien den Abschluß durch einen gesiegelten Vertrag (deed) vereinbart haben (siehe darüber drittes Kapitel).

Zweites Kapitel.

Die Consideration.

Eine wichtige Rolle spielt im englischen Recht die „consideration“. Damit ein Vertrag klagbar ist, muß er entweder in besonderer Form, insbesondere in einem gesiegelten Vertrag, abgeschlossen sein, oder wenn dies nicht der Fall ist, muß eine Consideration nachgewiesen werden. Die Consideration ist irgendein vernünftiger Grund, meistens eine Gegenleistung, ob sie nun in Geld besteht oder in irgendeinem anderen Interesse.

So wird durch ein bloßes Schuldversprechen allein ohne Consideration, also „by a gratuitous promise“, niemand gebunden. Erfolgt dagegen das Versprechen in der Form einer Urkunde unter Siegel, einer deed, so bedarf es keiner Consideration. Eine Consideration wird auch nicht verlangt bei den verschiedenen Wertpapieren, wie der bill of exchange, bei welchen vermutet wird, daß eine Consideration, wenn nicht genannt, doch vorhanden ist (vgl. S. 89).

Es ist nicht möglich, den Begriff dieses technischen Ausdruckes der englischen Rechtssprache, consideration, in einem einzigen Worté einer anderen Sprache genau wiederzugeben¹⁾. Denkt man an das lateinische consideratio, so kommt man zum Worte „Überlegung“, „Überlegungsgrund“ oder „Erwägungsgrundlage“. Es soll sich niemand abstrakt verpflichten können. Die Verpflichtung muß vielmehr auf genauer Überlegung beruhen. Wird der Vertrag in besonderer Form, z. B. unter Siegel abgeschlossen, so wird dies als Beweis der Überlegung betrachtet. Liegt aber keine solche feierliche Form vor, so soll doch sonst aus dem Vertrag klar hervorgehen, daß das Versprechen zu einer Leistung gemacht wurde gegen irgendein „benefit“, einen Vorteil, Gewinn, oder ein „detriment“, d. h. einen Verlust, einen Schaden, eine Unterlassung, eine Übernahme einer Verantwortung, mögen diese „Gegenleistungen“ auch ohne greifbaren Wert sein. — Es genügt,

¹⁾ In Bd. I wird die consideration oft als „wertbare Gegenleistung“ bezeichnet. Diese Übersetzung trifft meistens, aber nicht immer zu.

daß diese Consideration von den Parteien als benefit oder detriment empfunden wird, als eine „valuable consideration“, eine gültige Consideration. Die Consideration kann sogar in der Verwandtschaft (z. B. in der bevorstehenden Ehe) oder in der Freundschaft bestehen. Ob die Consideration vorhanden ist, darüber steht dem Richter freies Ermessen zu. Genau fassen läßt sich der Begriff „consideration“ nicht, oft mögen Gefühlsmomente den Ausschlag geben.

Die Wahl der einfachen Schriftform ohne Consideration ist noch kein genügendes Merkmal für die Ernsthaftigkeit des Verpflichtungswillens. Deshalb entbehren der Wirkung: das reine Schenkungsversprechen, die unentgeltliche Verbürgung, die Verpfändung, die Schuldübernahme und eine abstrakte Schulderklärung ohne Nennung der Consideration, wie z. B. „Ich verpflichte mich, am 31. Dezember 1925 Herrn X den Betrag von £ 1000.— zu bezahlen“.

Beim Kaufvertrag ist die Warenlieferung die Consideration für die Zahlung oder für das Zahlungsverprechen, während das Zahlungsverprechen oder die Zahlung die Consideration für das Versprechen der Warenlieferung ist.

Bei der Ausrichtung einer Aussteuer an den zukünftigen Schwiegersohn, einem marriage settlement (siehe Bd. I, S. 66), ist die Consideration die bevorstehende Heirat.

Wenn der Hersteller eines Heilmittels gegen Influenza durch ein Zeitungsinsert 1000 £ an irgendeine Person offeriert, die das Mittel anwendet und gleichwohl influenzakrank wird, so hat jede Person, die das Mittel gebrauchte, aber gleichwohl krank wurde, das Recht, die Auszahlung des versprochenen Geldes zu verlangen. In einem solchen Fall hat das Gericht erklärt, daß die erforderliche Consideration für das Versprechen nachgewiesen sei.

Die Gegenleistung muß nach der Ansicht des Versprechenden einen Wert haben; sie muß wertbar (valuable), eine „valuable consideration“ sein. Doch ist es nicht nötig, daß der Versprechende durch die Gegenleistung einen in Geld oder sonst objektiv wertbaren Vorteil erlangt. Es genügt, wenn er sie subjektiv vernünftiger Weise als vorhanden betrachtet, und wenn die andere Partei dadurch irgendwie berührt wird.

Erfordernis einer valuable consideration ist, daß sie direkt von der Person ausgeht, der etwas versprochen wird. Das englische Recht kennt deshalb, von einigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich keine Verträge zugunsten Dritter.

Die Consideration muß im Kausalzusammenhange stehen mit dem Versprechen und nicht schon aus anderen Gründen zu gewähren sein (z. B. in Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten) und darf grundsätzlich nicht der Vergangenheit angehören, also nicht eine „past consideration“ sein.

Das Versprechen, das für einen früher geleisteten Dienst gemacht

wird, ist nicht bindend, weil der Versprechende für sein Versprechen nichts erhält, das er nicht schon vorher erlangt hatte. So ist auch ein Tun oder das Versprechen, etwas zu tun, was man zu tun schon früher verpflichtet ist, keine Consideration.

Eine Ausnahme von der Regel der Unzulässigkeit einer „past consideration“ bildet das Versprechen, eine verjährte Schuld zu bezahlen; denn dieses ist ohne neue Consideration einklagbar.

Wenn die Consideration aus etwas besteht, das bereits getan oder erlitten ist, so wird sie als *executed consideration* bezeichnet. Besteht sie aus einem Versprechen, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu erleiden, so heißt sie *executory consideration*. Eine solche wird durch Erfüllung zu einer *executed consideration*.

Die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht kann als Consideration nicht in Betracht fallen. Ist z. B. eine Belohnung für die Ergreifung eines Diebes ausgesetzt, so ist der Versprechende nicht verpflichtet, sie einem Polizisten zu entrichten, der den Dieb in Ausübung seines Amtes aufgegriffen hat. Anders liegt der Fall, wenn durch die Belohnung angespornt, der Polizist auch seine Freizeit zur Entdeckung des Diebes verwendet hat.

Die Consideration ist eine der bedeutsamsten Eigentümlichkeiten des englischen Rechtes und hat die Aufgabe, vor den Gefahren völliger Formlosigkeit des Vertragsschlusses zu bewahren, insbesondere zu verhindern, daß aus unbedachten Willenserklärungen rechtliche Folgen entstehen.

Drittes Kapitel.

Die Form des Vertrages, insbesondere der gesiegelte Vertrag (*deed*).

I. Formlose und formelle Verträge. Es besteht die allgemeine Regel, daß die Verträge formlos abgeschlossen werden können, wenn nicht eine Rechtsvorschrift oder eine besondere Vertragsvereinbarung etwas anderes bestimmen. Der formlose Vertrag, ob er mündlich abgeschlossen wird oder in gewöhnlicher Schriftform, durch Korrespondenz oder auf besonderer Vertragsurkunde, heißt *simple contract*, auch *parol contract*, *contract by parol* oder *by word of mouth*. Selbst ohne Beachtung einer besonderen Form sind bei diesem *simple contract* die Rechte und Pflichten der Parteien rechtswirksam entstanden, wenn nur nachgewiesen werden kann, daß die Parteien sich über die wesentlichen Vertragspunkte geeinigt haben.

Wenn aber für den Vertrag eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, so entsteht keine bindende Verpflichtung, solange der Vertrag nicht in dieser Form geschlossen ist.

Ob ein Vertrag eine besondere Form haben, z. B. gesiegelt sein muß oder nicht, wird durch Gesetz, durch das Common Law oder durch Vereinbarung unter den Parteien bestimmt. Eine Siegelung ist bei allen Verträgen der Begründung und Übertragung von Rechten an Grundstücken gesetzlich vorgeschrieben (L. P. A., 1925, s. 52). Früher mußten auch alle Verträge, welche juristische Personen eingingen, nach Common Law gesiegelt sein. Heute gilt dies indessen nicht mehr allgemein.

II. Der gesiegelte Vertrag, deed. 1. Allgemeines. Der gesiegelte Vertrag heißt contract under seal oder deed. Deed („Tat“) wird diese Vertragsform wegen ihrer besonderen Beweiskraft und Wirkung genannt. Der gesiegelte Vertrag heißt aber auch contract by speciality, speciality contract, also Vertrag durch besondere Erklärung. Ferner kommen die Bezeichnungen indenture und bond vor. Der Name indenture rührt davon her, daß feierliche zweiseitige Urkunden, die im Doppel ausgefertigt wurden, früher so mit zackigen Rändern auseinander geschnitten wurden, daß sie beim Zusammenlegen genau aufeinander paßten. Im Gegensatz dazu steht der deed poll, die einseitige, schriftliche Verpflichtungsurkunde. Die bonds sind Schuldscheine, sei es auf bedingungslose Zahlung einer Geldsumme an einem bestimmten Tage (single bonds) oder unter der Bedingung, daß der Verpflichtete bis zu dem betreffenden Tage eine bestimmte Handlung vornimmt oder unterläßt (conditional bonds).

Der Vertrag mit Siegel ist der einzige Formalvertrag des englischen Rechtes, der noch praktische Bedeutung hat und eine sehr große Rolle spielt.

2. Die Form. Für den Vertrag unter Siegel bestehen folgende Erfordernisse:

a) Die Schriftlichkeit. Er muß entweder gänzlich geschrieben oder gedruckt oder teilweise geschrieben und teilweise gedruckt sein, und zwar auf Papier oder Pergament.

b) Er muß gesiegelt werden. Dieses Siegel braucht jedoch nicht von Siegellack oder Wachs zu sein; es genügt eine Oblate (a wafer) oder ein einfaches, unscheinbares Papiersiegel beliebiger Form, welches die Partei, die daraus haften will, auf die Urkunde klebt mit dem Willen, daß es als Siegel gelten soll.

Nur für das Siegel einer eingetragenen Gesellschaft ist vorgeschrieben, daß es den Gesellschaftsnamen in leserlichen Lettern wiedergeben muß. Benutzt die Gesellschaft ein anderes Siegel, so kann sie bis zu 50 £ gebüßt werden und wird dem Dritten haftbar, welchem ein Schaden erwächst (C. C. A., 1908, s. 63 (1) (b), (3)).

c) Neben dem Siegel hat die Urkunde die Unterschrift der verpflichteten Partei zu tragen (L. P. A., 1925, s. 73). Verträge von Gesellschaften müssen mit der Unterschrift des zur Siegelung berechtigten Angestellten,

sowie der Unterschrift eines Mitgliedes der Geschäftsleitung versehen sein (L. P. A., 1925, s. 74).

d) Damit die Verpflichtung aus der Urkunde rechtswirksam werde, muß die Urkunde an diejenige Person übergeben (delivered) werden, welche aus ihr Rechte erwerben soll. Es genügt auch die Übergabe an den Vertreter dieser Person.

Die Übergabe kann von besonderen Worten begleitet sein („I deliver this as my act and deed“), kann sich aber auch aus den Umständen ergeben.

Wenn die Übergabe der Urkunde an eine Bedingung geknüpft wird, von welcher ihre Wirksamkeit abhängen soll, so liegt ein escrow vor, d. h. eine bedingte Übergabe. Der Vertrag wird in diesem Falle an eine dritte Person, einen Treuhänder, nicht an die Gegenpartei übergeben. Je nachdem die Bedingung eintritt oder nicht, hat diese dritte Person die Urkunde der berechtigten Partei auszuhändigen oder der Partei, von welcher sie das Dokument erhielt, zurückzugeben.

Sehr oft wird eine Urkunde unter Siegel auch von einem oder zwei Zeugen unterzeichnet, die bescheinigen, daß die Urkunde in gehöriger Weise unterzeichnet, gesiegelt und übergeben ist. Diese attestation ist nicht regelmäßig nötig. Ist sie aber durch besondere Vereinbarung oder durch Gesetz vorgeschrieben, so ist die Urkunde ungültig, wenn sie fehlt.

3. *Wirkung*. Deeds, gesiegelte Verträge, unterscheiden sich von den einfachen, formlosen Verträgen in folgenden Beziehungen:

a) Eine Consideration ist nicht erforderlich. So ist das ohne irgendwelche Consideration gegebene Versprechen einer Zahlung à fond perdu rechtswirksam, wenn es in der Form eines deed abgegeben wird, während die einfache Schriftform keine Verpflichtung schafft.

b) Ein deed hebt ohne weiteres einen formlosen, schriftlichen Vertrag über denselben Anspruch zwischen denselben Parteien auf. Dieser Vorgang heißt „merger“.

Der Engländer sagt: „A contract under seal will ‚merge‘ in itself, that is „swallow up“ or supersede a simple contract made between the same parties and containing the same terms.“

c) Gegen die in einem deed niedergeschriebenen Behauptungen und Erklärungen über Tatsachen ist keine Einrede zulässig. Die Parteien müssen sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß Betrug (fraud) oder Zwang (duress) oder eine gesetzlich unzulässige Vereinbarung vorliegt. Diese Verhinderung von Einreden heißt „estoppel“, und man sagt „estopped by deed“.

So können Erklärungen über Tatsachen in Inventarverzeichnissen in einer Urkunde unter Siegel ein estoppel begründen, so daß der Partei, welche diese Erklärung abgegeben hat, nicht gestattet ist, abzuleugnen, was sie einmal in so feierlicher Form behauptet hat.

Im Fall *Bloomental v. Ford* (1897) hatte der Kläger einer Gesellschaft 1000£ geliehen, und als Sicherheit gab ihm die Gesellschaft für 1000£ Aktien und lieferte ihm zehn Zertifikate, welche erklärten, daß er Inhaber der Aktien zu den darauf genannten Beträgen sei und daß die Aktien voll einbezahlt seien. Tatsächlich war nichts darauf einbezahlt. Anlässlich der Liquidation der Gesellschaft wurde der Kläger aufgefordert, als shareholder die Einzahlung zu machen. Das House of Lords entschied, er sei nicht beitragspflichtig; denn die Gesellschaft könne gegenüber ihrer eigenen Erklärung in dem Zertifikate, daß die Aktien voll einbezahlt seien, nicht mit der Behauptung gehört werden, daß nichts darauf einbezahlt sei.

d) Das Klagerecht aus einem deed verjährt erst in 20 Jahren (C. P. A., 1833, s. 3), während bei formlosen Verträgen die Verjährung schon nach sechs Jahren eintritt.

III. Verzeichnis von Form-Verträgen. Für folgende Verträge und Willenserklärungen sind verschiedenartige Formen vorgeschrieben:

1. *Nach Common Law.* Verträge von eingetragenen Gesellschaften. Es wird Deed-Form verlangt. Doch bestehen davon viele Ausnahmen. Die Bedürfnisse des gesteigerten Verkehrs auf rasche Erledigung der Korrespondenz brachte es mit sich, daß Gerichtspraxis und Gesetze heute im allgemeinen auch bei den Gesellschaften formlose Verträge zulassen, so daß nur noch die wichtigeren Verträge gesiegelt werden. Im Zweifel wird der gesiegelte Vertrag gewählt.

2. *Nach Gesetz:*

a) Negotiable instruments, wie z. B. bills of exchange (Wechsel), promissory notes.

b) Die in s. 4 des Statute of Frauds, 1677, einzeln aufgeführten Verträge:

α) Verträge, durch welche sich Testamentsvollstrecker oder Verwalter einer Erbschaft verpflichten, Schulden des Verstorbenen aus ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen. Der Mangel einer consideration macht indessen ein solches Zahlungsversprechen ohne weiteres ungültig.

β) Bürgschaftsversprechen (guaranty).

γ) Vereinbarungen in Consideration einer Heirat, d. h. Vereinbarungen, gestützt, auf welche eine Zahlung geleistet oder Vermögen besonders angelegt werden soll mit Rücksicht auf eine Heirat oder Ehe. Ein Heiratsversprechen, das Verlöbniß, für welches die Consideration das entsprechende Versprechen der Gegenpartei ist, fällt nicht unter das Gesetz.

δ) Verträge, die sich auf Rechte an Grundstücken beziehen.

ε) Vereinbarungen, die nicht innerhalb eines Jahres zur Ausführung gelangen, sondern erst später erfüllt werden.

Der Court of Chancery hat die Anwendung der Formvorschriften in mancher Beziehung beschränkt.

c) Verträge, die unter s. 4 der Sale of Goods Act von 1893 fallen. Es wird schriftliche Form verlangt für Kaufverträge über bewegliche Sachen, die einen Wert von wenigstens 10 £ oder mehr haben.

Doch besteht eine Ausnahme von dieser Vorschrift in den Fällen, da der Käufer die Waren angenommen und erhalten hat oder einen Teil davon, oder wenn er irgendeine Zahlung geleistet hat. „Angenommen“ bedeutet hier ein solches Verhalten des Käufers in bezug auf die Ware, durch welches die Existenz des Kaufvertrages anerkannt wird. Eine solche Anerkennung kann sich auch aus einer Mängelrüge ergeben.

d) Seeversicherungsverträge (s. 22 des Marine Insurance Act von 1906).

e) Die Übertragung (transfer) von Anteilen (shares) oder Schuldverschreibungen (debentures) von Gesellschaften (Judicature Act von 1873, dessen Vorschriften jedoch dispositiver Natur sind und nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber gelten).

f) Anerkennung von verjährten Schulden.

g) Eheschließungen.

h) Testamente.

i) Verpfändung von beweglichen Sachen gemäß den Bills of Sale Acts von 1878, 1882, 1891.

k) Die meisten dinglichen Verträge des Sachenrechtes.

l) Übertragung von Urheberrechten.

m) Verkauf eines britischen Schiffes oder eines Anteiles daran.

n) Bestimmte Arten von Vollmachten.

Abgesehen von diesen Vorschriften sind Willenserklärungen formlos.

Viertes Kapitel.

Unerlaubte Verträge; illegal contracts.

JENKS: ss. 211, 697—706. — III. STEPHEN: S. 47—60. — POLLOCK: S. 337—474. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 226—266. — II. ODGERS: S. 75 bis 90.

Gaming Act, 1845 (G. A., 1845). — Sunday Observance Act, 1677 (S. O. A., 1677). — Bills of Exchange Act, 1882 (B. E. A., 1882). — Truck Act, 1831. — Life Assurance Act, 1774 (L. A. A., 1774). — Marine Insurance Act, 1906 (M. I. A., 1906).

I. Begriff. Rechtswidrig, unerlaubt, illegal ist, was dem Recht und dem Gesetz widerspricht oder was gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Rechtswidrigkeit (illegality) des Vertragszweckes, der Hauptleistung (promise) oder der Gegenleistung (consideration) macht jeden, selbst den gesiegelten Vertrag, nichtig. Mit dem Hauptgeschäft werden auch alle Nebengeschäfte hinfällig. So sind eine Sicherstellung für eine rechtswidrige Leistung oder ein unbedingter Schuldschein (single bond) zur Herbeiführung einer rechtswidrigen

Leistung ebenfalls wie das Hauptgeschäft ungültig und müssen zurückgegeben werden. Versicherungsverträge sind nichtig, wenn sie sich auf ein Geschäft beziehen, das widerrechtlich ist.

Ist der an sich nichtige Vertrag bereits erfüllt, so kann die Leistung der einen Partei nicht mehr mit dem Hinweis zurückgefordert werden, daß der Vertrag nichtig sei. Ein äußerlich gültiger Vertrag, der für einen widerrechtlichen Zweck abgeschlossen wurde (z. B. Kauf oder Miete eines Bordells), ist nur dann ungültig, wenn der unsittliche oder unerlaubte Zweck beiden Parteien bekannt ist. Kennt ihn nur eine Partei, so hat die andere Partei die Wahl, entweder Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder ihre bereits vollzogene Leistung zurückzufordern.

Das ist z. B. der Fall, wenn eine Prostituierte einen Wagen für die Zwecke ihres Gewerbes mietet, ohne daß der Vermieter des Wagens Kenntnis von diesem Zwecke hatte. Er kann das Mietgeld einklagen.

Jeder Vertrag, der eine Norm des gemeinen Rechtes oder eine positive Gesetzesvorschrift verletzt, ist nichtig. Er ist widerrechtlich und wird daher von den Gerichten nicht geschützt.

II. Nach der Rechtsprechung unerlaubte Verträge. 1. Verletzung der guten Sitten. Zu dieser Gruppe gehören alle Verträge, die gegen die Interessen des normalen Ehe- und Familienlebens gerichtet sind oder die den außerehelichen Geschlechtsverkehr begünstigen. Als unerlaubt gelten:

Verträge mit Ehemaklern und Verträge zur Beschränkung der Freiheit der Eheschließung. Jedes Versprechen, überhaupt nicht zu heiraten oder nur eine ganz bestimmte Person, ist wirkungslos. Auch Verträge über die Trennung einer Ehe, wenn sie nicht sofort erfolgt, sind unzulässig. Das Versprechen eines verheirateten Mannes, eine dritte Frau nach dem Tode seiner gegenwärtigen Frau zu heiraten, ist verboten. Unsittlich ist ein Vertrag auf eine Entschädigung für außerehelichen Verkehr, ebenso die Miete von Räumlichkeiten zu diesem Zweck oder die Warenlieferung an Bordelle.

2. *Unangemessene Beschränkung der Freiheit von Handel und Gewerbe*, unreasonable restraint of trade, durch Konkurrenzklauseln, die nach den Umständen nicht angemessen sind. Die Beschränkung darf nicht weitergehen, als es das Interesse der geschützten Partei erfordert, muß aber auch in bezug auf die Person angemessen sein, gegen welche sich das Verbot richtet. Konkurrenzklauseln werden deshalb regelmäßig zeitlich und örtlich begrenzt sein müssen. Ist das Konkurrenzverbot angemessen, so kann der Geschädigte vor der Chancery Division eine injunction erwirken, durch welche demjenigen, der das Konkurrenzverbot verletzt, die fernere Verletzung bei Strafe untersagt wird, oder er kann vor der King's Bench Division auf Schadenersatz klagen. Er mag auch beide Rechte zugleich und nebeneinander geltend machen.

Der Richter wird nach freiem Ermessen Konkurrenzklauseln zulässig erklären, oder sie gänzlich beseitigen, oder nur teilweise schützen.

So wurde das Konkurrenzverbot, das ein Zahnarzt mit seinem Gehilfen vereinbart hatte und das dahin ging, daß dieser nach dem Austritt aus dem Dienste des Prinzipals in ganz England nicht praktizieren dürfe, für London als zulässig erklärt, im übrigen aber aufgehoben.

Hierher gehört auch der Fall der Veräußerung eines ganzen Geschäftes mit der Kundschaft, dem goodwill, in Verbindung mit einem Konkurrenzverbot. Wenn ein solches auch nicht ausdrücklich vereinbart wurde, so versteht es sich von selbst, daß der Verkäufer nicht sofort in unmittelbarer Nähe ein gleiches Geschäft eröffnen darf, um die Kunden dem Käufer des Geschäftes abspenstig zu machen.

3. *Täuschung des Publikums im Handel*, deception of the public in matters of trade. Ein Vertrag, durch welchen die Täuschung dritter Personen beabsichtigt wird, ist illegal.

Im Patent- und Markenrecht sind illegal und nichtig die Verträge, welche die Täuschung des Publikums durch Nachahmung von Gebrauchsmustern (designs) oder Handelsmarken (trade-marks) zum Zwecke haben.

Auch nicht registrierte Handelsmarken erhalten gerichtlichen Schutz gegen betrügerischen und unlauteren Wettbewerb (unfair dealing).

Widerrechtlich ist ferner der unlautere Wettbewerb durch unwahre Angaben über die Ware eines Konkurrenten.

4. *Kauf von öffentlichen Ämtern*, purchase or sale of a public office.

5. Alle Verträge, die den Zweck haben, die *Rechtsprechung zu beeinträchtigen*. Dazu gehören:

a) Verträge mit Zeugen, sie für ihre Aussage durch einen Anteil am Prozeßgewinn zu entschädigen.

b) Verträge, gegen Zahlung einer Geldsumme von einer Strafanzeige abzusehen.

c) Die Unterstützung einer Prozeßpartei durch Drittpersonen, die kein direktes Interesse am Ausgang des Prozesses haben.

d) Insbesondere die Unterstützung der Prozeßpartei gegen Zusage eines Teiles des Prozeßgewinnes (champerty).

e) Ein Vertrag über die Begehung oder Begünstigung eines Verbrechens.

III. Nach Gesetzesvorschrift unerlaubte Verträge. Alle Verträge, die ein gesetzliches Verbot verletzen, sind ungültig. Dazu gehören:

1. *Spiel und Wette*, sowie alle Differenzgeschäfte, welche Spielcharakter haben (G. A., 1845, s. 18).

2. An einem *Sonntag* abgeschlossene berufliche Verträge der Gewerbetreibenden, Handwerker und Arbeiter (S. O. A., 1677, s. 1). Ausgenommen davon sind Gasthöfe, Wirtschaften und Lebensmittelge-

schäfte zu bestimmten Tagesstunden. Wechsel und Schecks, die das Datum eines Sonntags tragen, werden von dieser Vorschrift nicht betroffen (B. E. A., 1882, s. 13 (2)).

3. *Lohnzahlungen*, welche nicht in barem Gelde erfolgen, das sog. *Trucksystem* (Truck Act, 1831, s. 1).

4. *Versicherungsverträge*, bei welchen der Versicherte *kein versicherbares Interesse* hat. Sie haben den Charakter eines Spieles, einer Wette. Die Policen heißen deshalb „wager policies“, „Wettpolicen“. Ein Ehemann hat an seinem eigenen Leben ein Interesse, aber er hat kein versicherbares Interesse am Leben seiner Frau und seiner Kinder. Die Frau hat ein versicherbares Interesse am Leben ihres Mannes, und der Gläubiger am Leben seines Schuldners bis zur Höhe der Schuld (L. A. A., 1774, s. 1; M. I. A., 1906, s. 4 (1)).

5. *Verträge mit „Feinden“*. Jeder Vertrag mit dem Einwohner eines Staates, mit welchem Großbritannien und Irland im Kriege stehen, ist ungültig, ausgenommen davon sind solche Verträge, welche mit besonderer Erlaubnis der britischen Regierung abgeschlossen werden. Bestehende Verträge werden durch den Ausbruch eines Krieges, soweit sie noch nicht erfüllt sind, aufgehoben.

Fünftes Kapitel.

Mängel des Vertragsabschlusses.

JENKS: ss. 81—91. — III. STEPHEN: S. 60—73. — POLLOCK: S. 476 bis 689. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 166—225.

Marine Insurance Act, 1906 (M. I. A., 1906). — Companies (Consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908). — Money-lenders Act, 1900 (M. A., 1900). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

I. Allgemeines. Damit ein rechtsgültiger Vertrag zustande kommt, ist es nötig, daß die beiden Parteien in ihrem Willen vollständig übereinstimmen. Fehlt diese Voraussetzung, weil eine Partei etwas anderes gewollt als erklärt hat, oder weil sie ihre Erklärungen unter irrtümlichen Voraussetzungen abgegeben hat, so kann dieser Mangel ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Vertrages sein, macht ihn aber gewöhnlich doch nichtig oder anfechtbar. Ein solcher Mangel wird auf Irrtum (mistake), falsche Angaben der anderen Vertragspartei (misrepresentation), Täuschung (fraud), Zwang (duress) oder ungehöriger Beeinflussung (undue influence) beruhen.

II. Irrtum, mistake. Der Vertrag, der an einem erheblichen Irrtum leidet, ist nichtig (void). Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen erheblichem und unerheblichem Irrtum. Der erhebliche Irrtum kann einseitig oder beidseitig sein, d. h. er besteht entweder nur bei der einen oder bei beiden Parteien. Der erhebliche Irrtum macht den Vertrag

anfechtbar, während der unerhebliche Irrtum dem Vertrag nichts schadet. Für die Frage, ob ein Irrtum erheblich ist, ist die Rechtsprechung maßgebend.

1. *Unerheblicher Irrtum.* Ein Rechtsirrtum (mistake in law) ist für die Gültigkeit eines Vertrages regelmäßig ohne Bedeutung. Auch im englischen Recht gilt die Regel, daß Unkenntnis von Recht und Gesetz niemanden entschuldigt.

Ebensowenig macht ein Irrtum im Motiv einen Vertrag nichtig. Läßt sich jemand aus Beweggründen, die sich später als unrichtig herausstellen, zum Vertragsabschluß verleiten, so kann der Vertrag deswegen nicht angefochten werden. Mietet jemand einen teuern Wagen für die Reise und erfährt nachher, daß eine viel billigere Post denselben Weg fährt, so kann der Reisende deshalb nicht vom Vertrag zurücktreten. Auch ein Irrtum über den Wert einer Sache ist unwesentlich. Bot jemand irrtümlich 100 £ für ein Pferd, so kann er nicht vom Vertrag zurücktreten mit der Bemerkung, er habe sich im Werte geirrt. Unerheblich ist ferner der Irrtum über die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners.

2. *Erheblicher Irrtum.* a) *Erheblicher einseitiger Irrtum.* Ein Irrtum über Tatsachen seitens einer Partei, der nicht fahrlässig ist, über die Natur des Rechtsgeschäftes, die Identität der anderen Partei, die Existenz oder Identität des Vertragsgegenstandes macht das Rechtsgeschäft nichtig. Ein einseitiger Irrtum, der aber aus Nachlässigkeit oder Unkenntnis entsteht, berechtigt die irrende Partei nicht, vom Vertrag zurückzutreten. Einseitiger Irrtum über die Qualität oder andere Eigenschaften einer vorgewiesenen Ware oder über deren Identität schaden dem Bestande des Vertrages nicht.

α) Irrtum über die Natur des Rechtsgeschäftes. Unterzeichnet jemand einen Vertrag in der Annahme, er unterschreibe bloß als Beglaubigungszeuge, während es sich um eine Garantie handelt und er durch seine Unterschrift als Bürge verpflichtet wird, so ist der Vertrag nichtig.

β) Irrtum in bezug auf die Person des Mitkontrahenten. Dieser Irrtum ist wesentlich, wenn der Vertrag speziell mit Rücksicht auf diese Person abgeschlossen wurde, so bei Dienstverträgen, Werkverträgen, Verlagsverträgen.

γ) Irrtum über den wesentlichen Vertragsinhalt. Glaubt die eine Partei z. B., es sei für gewisse Waren eine Garantie gegeben worden, während das tatsächlich nicht der Fall war, und kennt die Gegenpartei diesen Irrtum, ohne ihn aufzuklären, so ist der Vertrag anfechtbar. Bezieht sich der Irrtum aber nicht auf den Vertragsinhalt, nicht auf Umfang und Inhalt des Versprechens der Gegenpartei, sondern z. B. nur auf die Qualität der Ware, so ist der Vertrag bindend, da die Gegenpartei nur verpflichtet ist, den Inhalt ihres Versprechens genau zu

formulieren und festzulegen, aber nicht die andere Partei auf eine Selbsttäuschung über andere Umstände mit Bezug auf den Vertrag aufmerksam zu machen.

b) *Erheblicher beidseitiger Irrtum*. Irrtum beider Parteien wird in zwei Fällen berücksichtigt.

Ist ein gemeinsamer Irrtum mit Bezug auf die Identität der Sache vorhanden, so ist der Vertrag nichtig.

Kaufte jemand Baumwolle, die „ex Schiff Peerless“ von Bombay ankommen sollte, existieren aber zwei Schiffe, die diesen Namen tragen, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen, wenn der Verkäufer das eine und der Käufer das andere Schiff dieses Namens meinte.

Gleich wirkt ein Irrtum über die Existenz des Vertragsgegenstandes. Wenn z. B. die verkaufte Ware im Augenblick des Vertragsabschlusses bereits auf dem Seetransport untergegangen war, ohne daß dieser Umstand den Vertragsparteien bekannt war, oder wenn Aktien einer Gesellschaft abgetreten werden, die schon in Liquidation ist, oder wenn eine Lebensversicherung auf das Leben einer gestorbenen Person abgeschlossen wird, so gilt der Vertrag ebenfalls als nicht zustande gekommen.

Ein gemeinsamer Irrtum über die Qualität oder andere wesentliche Eigenschaften einer Sache ist dann erheblich, wenn die tatsächlich gelieferte Sache von der zu liefernden Sache so sehr verschieden ist, daß sie eine Sache ganz anderer Art darstellt.

3. *Folgen des Irrtums*. Ein erheblicher Irrtum macht den Vertrag stets nichtig. Ein unerheblicher Irrtum, einredeweise geltend gemacht, führt etwa zur Abweisung einer Klage auf Vertragserfüllung (specific performance) und beschränkt die Gegenpartei auf den Schadenersatzanspruch aus Vertragsbruch.

a) *Nichtigkeit des Vertrages*. Der Vertrag, dem ein rechtserheblicher Irrtum zugrunde liegt, ist nichtig (void). Der Irrende kann auf Aufhebung (cancellation) klagen oder, wenn Schadenersatz oder Vertragserfüllung verlangt wird, die Nichtigkeit einredeweise geltend machen. Der Irrtum wird nur berücksichtigt, wenn er entschuldbar ist.

b) *Berichtigung des Vertrages* (rectification). In den Fällen, da alle Parteien sich geirrt haben und der Kläger nachweist, daß der Wortlaut einer Urkunde dem übereinstimmenden Willen der Parteien nicht entspricht, kann der Richter eine Rektifikation vornehmen. Voraussetzung ist aber, daß der Kläger den positiven Beweis dafür erbringt, was der wahre Willen der Parteien war. Wird dieser Beweis erbracht, so kann ein Vertrag auch nach dem Tode der einen Partei berichtigt werden.

c) *Rückerstattung irrtümlich bezahlten Geldes*. Ist Geld infolge eines erheblichen Irrtums bezahlt worden, so kann es zurückverlangt werden.

Als erheblicher Irrtum gilt auch der Irrtum über fremdes Recht, während sonst ein bloßer Rechtsirrtum unerheblich ist (vgl. S. 20) und die Gegenpartei nicht zur Rückgabe verpflichtet. Nur ein Gerichtsbeamter, wie der Konkursverwalter, und Personen, die den Rechtsirrtum verursacht haben, können die Rückerstattung nicht verweigern.

d) *Vertragserfüllung oder Schadenersatz*. Es steht im Ermessen des Gerichtes, zu bestimmen, ob der Vertrag erfüllt oder Schadenersatz bezahlt werden muß. Selbst bei einem Vertrage, der an einem unerheblichen Irrtum leidet, kann deshalb der Richter von der Pflicht zur Erfüllung des Vertrages entbinden. Die Klage auf Vertragserfüllung wird abgewiesen und der Kläger auf Schadenersatzanspruch beschränkt, wenn er unabsichtlich den unerheblichen Irrtum des Beklagten verursachte, oder wenn die Vertragserfüllung den Beklagten in unbilliger Weise belasten würde.

III. Unrichtige Angaben (misrepresentation) und Täuschung (fraud).

1. *Begriff*. „Representation“ sind die Angaben, die eine Partei bei den Vertragsunterhandlungen der anderen macht. Sind sie unrichtig, so spricht man von „misrepresentation“.

Durch falsche Angaben oder durch unrichtige Darstellung (misrepresentation) kann eine Partei in einen Irrtum versetzt werden. Sind die Angaben absichtlich falsch, so handelt es sich um Betrug (fraudulent misrepresentation, fraud). Wurden die unrichtigen Angaben aber in gutem Glauben gemacht, so spricht man von „innocent misrepresentation“.

Die misrepresentation hat nicht, wie der wesentliche Irrtum, Nichtigkeit des Vertrages, sondern bloß Anfechtbarkeit zur Folge. Es kann die Aufhebung des Vertrages und Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden. Wenn aber der Vertrag ganz erfüllt ist, so daß die irreführende Partei die ganze Gegenleistung bereits erhalten hat, wie beim Verkauf, wenn die Übertragung der Sache und die Zahlung des Preises erfolgt ist, so kann die geschädigte Partei den Vertrag wegen misrepresentation nicht mehr anfechten.

Wegen einer innocent misrepresentation ist es regelmäßig nicht möglich, Schadenersatz zu verlangen, wohl aber, wenn fraud vorliegt. Im ersteren Falle geht das Begehren nur darauf, wieder in den Stand *vor* Abschluß des Vertrages gesetzt zu werden.

Um als „misrepresentation“ zu gelten, müssen sich die falschen Angaben auf wesentliche Vertragsbestimmungen beziehen, so daß sie geeignet sind, die andere Partei zum Vertragsabschluß zu bewegen. Die unrichtige Darstellung muß direkt der Partei gemacht worden sein, die, sich darauf verlassend, den Vertrag abschloß und deshalb zu Schaden kam. Kommt dazu, daß die Angaben wissentlich falsch oder ohne Glauben an ihre Wahrheit gemacht worden sind, so liegt

Täuschung (fraud, fraudulent misrepresentation) vor. Bloße grob fahrlässige unrichtige Darstellung begründet keinen fraud.

2. *Pflicht zur Aufklärung.* Das Schweigen einer Partei, die Unterlassung von Angaben, wird regelmäßig nicht als misrepresentation betrachtet, denn eine Aufklärungspflicht besteht nicht. Ausnahmsweise gilt aber bei gewissen Verträgen als Anfechtungsgrund schon die Tatsache, daß die Gegenpartei es unterlassen hat, eine wesentliche Tatsache mitzuteilen. Das ist bei den Verträgen der Fall, welche contracts uberrimae fidei genannt werden. Es sind dies Verträge, bei denen die eine Partei weit besser über die Verhältnisse informiert ist als die andere, welche in der Hauptsache ganz auf ihre Auskunft angewiesen ist. Es sind dies folgende Fälle:

a) Angaben bei *Gründung von companies.* Direktoren und Gründer einer company dürfen in ihrem Prospectus und in Statements, durch welche das Publikum zur Zeichnung von shares eingeladen wird, keine Tatsachen unterdrücken, die von wesentlicher Bedeutung sind. Sie sind zu einer wahrheitsgemäßen Darstellung verpflichtet. Nach der Companies (Consolidation) Act, 1908, ist ausdrücklich bestimmt, daß ein geschädigter Kläger keineswegs zu beweisen hat, daß directors oder promoters, Gründer, bösgläubig waren, sondern die eingeklagten Direktoren und Gründer müssen beweisen, daß sie in gutem Glauben waren.

b) Angaben bei *Versicherungsverträgen.* Ein Versicherungsvertrag beruht auf Vertrauen. Wird dieses Vertrauen mißbraucht oder nicht beachtet, so ist der Vertrag mangelhaft. Der Versicherte muß dem Versicherer jeden wesentlichen Umstand mit Bezug auf die versicherte Sache mitteilen, den der Versicherte kennt oder hätte kennen sollen. Dabei gilt jeder Umstand als wesentlich, welchen ein vorsichtiger Versicherer bei Festsetzung der Prämie oder bei Übernahme des Risikos in Betracht zu ziehen pflegt (vgl. M. I. A., 1906, ss. 17, 18).

c) Angaben bei *Veräußerungen von Rechten an Grundstücken* (interests in land). Beim Verkauf von Land ist der Verkäufer verpflichtet, „a good title“ zu geben. Bei Angaben über den Rechtstitel genügt schon die Nichtangabe einer wesentlichen Tatsache, um den Vertrag anfechtbar zu machen.

Eine leasehold property wurde verkauft. Die lease enthielt Bestimmungen, wonach die Ausübung gewisser Gewerbe auf dem Grundstück verboten war. Der Kaufvertrag dagegen enthielt nur einige dieser Einschränkungen. Es wurde entschieden, daß wegen des Verschweigens solcher Verbote der Käufer den Vertrag anfechten und das bezahlte Geld zurückfordern könne.

d) Angaben bei *Verträgen zwischen Geschäftsteilhabern* (partners). Zu den Verträgen uberrimae fidei zählen die Verträge zwischen Teilhabern über Beteiligung, über Austritt und Abfindung eines neuen oder ausscheidenden Teilhabers.

e) Angaben bei Eingehung von *Bürgschaften*. Wer eine Person veranlaßt, Bürgschaft zu leisten, ist verpflichtet, ihr genauen Aufschluß über das Verhältnis zwischen Gläubiger und Hauptschuldner zu machen und nichts Wesentliches zu verschweigen.

3. *Wirkung*. Unrichtige Angaben machen einen Vertrag nicht ungültig, sondern berechtigen bloß, ihn anzufechten, und zwar innerhalb angemessener Frist seit der Mangel entdeckt wurde. Eine erfolgreiche Anfechtung löst den Vertrag erst mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Anfechtung auf, so daß gutgläubige Dritte, welche das Vertragsobjekt vor der Anfechtung erworben haben, in ihrem Rechte geschützt bleiben. Dagegen ist eine Anfechtung gegenüber bösgläubigen Gläubigern, welchen „unentgeltliche“ Erwerber gleichgestellt sind, unter allen Umständen wirksam. Hierher gehören alle Erwerber, welche ihre Rechte schenkungsweise ohne valuable consideration erhalten haben.

Kann eine Partei nicht mehr in die rechtliche Lage vor Vertragsabschluß gesetzt werden, so ist es unmöglich, den Vertrag aufzulösen; es wird nur der Anspruch auf Schadenersatz geschützt.

Will ein Aktionär seine Verpflichtung zur Übernahme von gezeichneten Aktien anfechten, weil ihm ein Prospekt mit unrichtigen Angaben vorgelegt worden war, so kann er dies nur tun, solange die Gesellschaft nicht in Liquidation getreten ist.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben (fraud), die eine Partei zu einem Vertragsabschluß veranlaßt haben, haftet der fehlbare Teil überdies für den eingetretenen Schaden. Der geschädigte Teil hat die „action of deceit“.

a) *Unabsichtlich unrichtige Angaben*, innocent misrepresentations, geben einen Anspruch auf Ersatz des negativen Vertragsinteresses. Ersatz des positiven Vertragsschadens kann nur in folgenden zwei Fällen verlangt werden:

Wenn jemand angeblich und in gutem Glauben als Vertreter eines Dritten einen Vertrag abschloß, tatsächlich aber keine Ermächtigung dazu hatte, so ist er demjenigen, der im Vertrauen auf seine Angabe, Vertreter zu sein, den Vertrag einging, zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Geben Gründer oder Verwaltungsräte einer Gesellschaft in einem Prospekt, der zur Zeichnung von Aktien einladet, unrichtige Angaben, so kann der geschädigte Aktienzeichner Schadenersatz verlangen, wenn die Angaben fahrlässig falsch sind (C. C. A., 1908, s. 84).

Ist der Vertrag bereits erfüllt und hat die Partei, welcher die unrichtigen Angaben gemacht wurden, die Gegenleistung schon erhalten, so kann sie den Vertrag nicht mehr wegen unabsichtlich unrichtiger Angaben anfechten.

b) *Absichtlich unrichtige Angaben* berechtigen zur Anfechtung des Vertrags und zu Schadenersatz. Der geschädigte Dritte kann aber auch am Verträge festhalten und seine Erfüllung fordern, wie wenn er nicht getäuscht worden wäre. Verkauft z. B. jemand ein Grundstück angeblich lastenfrei, stellt es sich aber heraus, daß Hypotheken darauf liegen, so hat der Käufer die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder vom Verkäufer zu verlangen, daß er die Hypotheken ablöse. Selbst wenn schon geleistet worden sein sollte, kann bei absichtlicher Täuschung der Vertrag doch angefochten werden, und zwar so, daß eine vollzogene Leistung zurückgegeben werden muß.

Wurde eine Partei durch absichtliche Täuschung (fraud) zum Vertragsabschluß veranlaßt, so haftet ihr die Gegenpartei für allen daraus entsandenen Schaden. Die geschädigte Partei hat die „action of deceit“.

Da der Vertrag erst auf den Zeitpunkt der Anfechtung aufgelöst wird, ist sie gegenüber gutgläubigen Erwerbern des Vertragsgegenstandes ausgeschlossen, wohl aber ist sie zulässig gegenüber bösgläubigen dritten Erwerbern, welchen „unentgeltliche“ Erwerber gleichgestellt sind. Zu diesen gehören alle Erwerber, die ihre Rechte schenkungsweise oder ohne gültige Gegenleistung erhalten haben.

IV. Zwang (duress) und ungehörige Beeinflussung (undue influence).

1. *Zwang*. Wenn jemand einen Vertrag eingeht, weil gegen ihn, seine Frau oder seine Kinder Gewalt ausgeübt oder angedroht wurde, so handelt er unter „duress“.

2. *Ungehörige Beeinflussung*. Man spricht von ungehöriger Beeinflussung, wenn Mißbrauch einer Macht- oder Vertrauensstellung jemanden zum Abschluß eines Vertrages veranlaßt. Ungehörige Beeinflussung wird vermutet, wenn die eine Partei gegenüber der anderen eine Vertrauensstellung einnimmt. Die Vermutung findet in folgenden Fällen Anwendung:

a) Zwischen Parteien in besonderer Vertrauensstellung:

α) *Treuhänder und Begünstigte*. Ein Verkauf von Treugut durch einen Treuhänder an sich selbst ist nichtig. Sollte der Treuhänder die Rechte des Begünstigten, also dessen Billigkeitsrechte, am Treugut erwerben, so ist dieser Vertrag nur gültig, wenn der Treuhänder nachweisen kann, daß er aus seiner Stellung keinen Vorteil gezogen hat und den Begünstigten über alles, was das Treugut betrifft, genau aufgeklärt hat, ihm vor allem auch gesagt hat, daß er die Rechte des Benefiziars für sich selbst erwerben wolle. Der Treuhänder muß die Vermutung entkräften, daß er den Begünstigten ungehörig beeinflußt hat.

β) *Eltern und Hauskind*. Rechtlich wird das Kind selbständig, wenn es volljährig wird. Bleibt es jedoch im elterlichen Haushalt, so wird vermutet, daß der elterliche Einfluß andauert, bis das Kind aus der Familiengemeinschaft ausscheidet. Aber selbst wenn es das Elternhaus verlassen

hat, wird angenommen, daß dieser Einfluß noch während eines Jahres nach Volljährigkeit besteht. Doch wird ein ungehöriger Einfluß beim Abschluß von settlements nicht vermutet (vgl. Bd. I, S. 175).

γ) *Vormund und Mündel*. Beeinflussung des Mündels durch den Vormund wird vermutet, auch wenn das Vormundschaftsverhältnis aufgehört hat. Die Vermutung wird erst dann nicht mehr zugelassen, wenn so lange Zeit verstrichen ist, daß angenommen werden kann, das Mündel lasse sich vom Vormund nicht mehr zu seinem Nachteil beeinflussen.

δ) *Anwalt und Klient*. Rechtsgeschäfte zwischen Anwalt und Klient sind für den Klienten nur bindend, wenn der Anwalt beweisen kann, daß er den Klienten ebenso uneigennützig beraten hat wie bei einem Rechtsgeschäft zwischen dem Klienten und einem Dritten. Handelt es sich um Zuwendungen des Klienten an seinen Anwalt, dessen Frau oder Kinder, so muß der Klient einen unabhängigen Rechtsbeistand zu Rate ziehen, damit die Vermutung ungehöriger Beeinflussung entkräftet wird.

ε) *Arzt und Patient; Seelsorger und Beichtkind*. Auch in diesen beiden Fällen wird ungehörige Beeinflussung durch Arzt und Seelsorger vermutet.

b) Zwischen *Analphabeten* und gebildeten Leuten. Behauptet ein Analphabet oder eine geschäftsunkundige Person ungehörige Beeinflussung, so spricht die Vermutung dafür. Die Beweislast, daß das Geschäft absolut loyal durchgeführt worden ist, fällt auf die Gegenpartei.

c) Zwischen *Erbanwärttern und Dritten*. Verträge über erwartete Erbschaften mit den Erbanwärttern (expectant heirs) stehen ebenfalls unter dieser Vermutung. Immerhin ist die Tatsache allein, daß die Anwartschaft nicht ihrem Werte entsprechend bezahlt wurde, noch kein genügender Beweis für die ungehörige Beeinflussung (L. P. A., 1925, s. 174).

d) Zwischen *Geldverleihern und Dritten*. Es wird angenommen, daß gewerbsmäßige Geldverleiher die Notlage ihrer Klienten ausnützen. Solche Verträge können vom Gericht stets abgeändert werden (M. A., 1900, s. 1).

3. *Wirkung*. Zwang oder ungehörige Beeinflussung machen den Vertrag anfechtbar. Die Auflösung des Vertrages findet auf den Zeitpunkt der Anfechtung statt. Die Anfechtung ist daher wirkungslos gegenüber Dritten, die den Vertragsgegenstand gutgläubig und vor Auflösung des Vertrages erworben haben. Die anfechtende Partei kann eine bereits vollzogene Leistung zurückfordern. Die Zuwendung eines Klienten an seinen Anwalt, seine Frau oder seine Kinder, ist nichtig, wenn dabei dem Klienten nicht unabhängiger Rat zur Verfügung stand. Verträge mit gewerbsmäßigen Geldverleihern werden

vom Gericht abgeändert, wenn Zins, Auslagen, Prämien oder ähnliche Belastungen übermäßig sind, so daß der Vertrag hart und gewissenlos (harsh and unconscionable) erscheint (M. A., 1900, s. 1).

Sechstes Kapitel.

Stellvertretung; agency.

W. BOWSTEAD: Law of Agency, 7th ed., 1924. — JENKS: ss. 121—147. — III. STEPHEN: S. 99—114. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 381—416. — II. ODGERS: S. 834—853. — SMITH: S. 156—221. — STEVENS: S. 124—166. — PITMAN: S. 92—98. — PITMAN: Mercantile Law, S. 91—110. — SLATER: S. 41—61.

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Bills of Exchange Act, 1882 (B. E. A., 1882). — Factors Act, 1889 (F. A., 1889). — Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893). — Marine Insurance Act, 1906 (M. I. A., 1906). — Partnership Act, 1890 (P. A., 1890). — Merchant Shipping Act, 1894 (M. S. A., 1894). — Infants Relief Act, 1874 (I. R. A., 1874). — Pilotage Act, 1913 (P. A., 1913).

I. Begriff. Wer für eine andere Person handelt und diese Person durch seine Handlungen oder Unterlassungen rechtlich bindet, ist deren Vertreter (agent). Diejenige Person, für welche der Vertreter handelt, ist der Geschäftsherr (principal).

Das englische Wort „agent“ hat eine vollständig andere Bedeutung als das französische „agent“ oder das in der deutschen Geschäftssprache gebrauchte Wort „Agent“. Der Begriff des englischen „agent“ als Vertreter ist auch viel umfassender als der Begriff des deutschen „Stellvertreter“. Für den Begriff des „agent“ genügt, daß diese Person eine vertragliche Beziehung zu einer dritten Person herstellt, sei es unmittelbar oder mittelbar (wenn der „agent“ in eigenem Namen handelt, wie der Kommissionär). „Agent“, Vertreter, im englischen Sinne schließt in sich den Bevollmächtigten, Beauftragten, Mandatar, Vertreter, während der „principal“ Vollmachtgeber, Mandant, Vertretener sein kann.

Agents sind auch die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, directors genannt, der Geschäftsführer, der managing director, der abschlußberechtigte kaufmännische Angestellte, der Kommissionär, der in eigenem Namen handelt, die Ehefrau bei Eingehung von Haushaltungsschulden als Vertreterin des Mannes.

Dagegen werden nicht als agents behandelt die unteren Angestellten, die servants, deren Handlungen für den Geschäftsherrn ausschließlich nach dessen Anweisungen und unter dessen Kontrolle erfolgen, die also nur die Werkzeuge ihres „Master“ sind, wie Dienstboten und untere kaufmännische Angestellte. Auch der bloße Bote, „messenger“, ist kein agent, sondern nur Werkzeug der Vermittlung. Der Meister (master) ist verantwortlich für unerlaubte Handlungen und Unterlassungen des

Dienstboten, selbst wenn dieser nicht dazu ermächtigt war oder sie ihm gar verboten waren, wenn sie nur erfolgten innerhalb seines Arbeitsgebietes.

So wurde eine Omnibus Company haftbar erklärt für die Handlung eines ihrer Wagenführer, der den Omnibus einer Konkurrenzfirma zum Umstürzen brachte, weil er mit ihm um die Wette gelaufen war, obgleich die Verordnungen der Direktion seiner Gesellschaft ein solches Verhalten verbieten.

Kein agent ist ferner der „independent contractor“. Wenn jemand es unternimmt, ein bestimmtes Werk herzustellen, so ist er ein independent contractor, sofern es ihm freisteht, seine Arbeitsmethode selbst zu wählen und der Besteller keinen unmittelbaren Einfluß auf die Herbeiführung des gewollten Erfolges hat. Hat dagegen der Unternehmer vorwiegend nach den Weisungen des Bestellers zu verfahren, so ist er dessen „agent“.

Auch der Treuhänder (trustee) ist nicht agent. Er ist Eigentümer des Trustvermögens und handelt kraft eigenen Rechtes und nicht als Vertreter einer anderen Person. Dasselbe gilt für die Erbschaftsverwalter, die executors and administrators, die als trustees gelten. Siehe Band I, Seite 135, 211 ff.

II. Entstehung des Vertretungsverhältnisses. 1. Voraussetzungen in den Personen. Eine Person kann einen Vertreter nur zu solchen Handlungen bestellen, die sie (der Vertretene) selbst vornehmen kann.

So kann ein Minderjähriger einen Vertreter bestellen, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann, z. B. beim Einkauf von necessaries.

Ein Geisteskranker kann keine gültige Vollmacht ausstellen. Die Vollmacht ist nichtig, auch dann, wenn dem Dritten die Geisteskrankheit des Vollmachtgebers nicht bekannt war.

Eine volljährige Frau kann, da sie in der Geschäftsfähigkeit in keiner Weise beschränkt ist, einen Vertreter ohne Konsens des Ehemannes bestellen. Eine verheiratete minderjährige Frau darf durch eine gesiegelte Urkunde (ein power of attorney) einen Bevollmächtigten ernennen, während sonst die gesiegelten Urkunden Minderjähriger regelmäßig unwirksam sind (L. P. A., 1925, s. 129).

Die Handlung des Vertreters als solche gilt als Handlung des Geschäftsherrn. Der Vertreter ist nur sein Instrument, und deshalb kann eine Person, die sich selbst wegen mangelnder Handlungsfähigkeit nicht zu verpflichten vermag, doch den Geschäftsherrn durch ihre Handlungen binden. Urteilsfähige Minderjährige können deshalb rechtsgültige Vertreter Erwachsener sein.

2. Begründungsformen. Das Recht auf Stellvertretung hat eine der folgenden Voraussetzungen zur Grundlage:

eine ausdrücklich erteilte Vollmacht, die express authority, oder

eine Vollmacht, die sich aus den Umständen ergibt, die *implied authority*; man spricht von *agency by implication of the law*, oder die *agency from necessity*, die aus der Notlage zu folgernde Ermächtigung, welche doch wohl eine Abart der *implied authority* ist, oder die *agency by estoppel*. Sie wird dann angenommen, wenn jemand erklärt, jemandem Vollmacht gegeben zu haben, obwohl dies nicht wahr ist. Das ist aber in Wahrheit gegenüber dem Dritten eine *express authority*.

a) Die *express authority*; die ausdrückliche Vollmacht. In der Regel kann die Bestellung eines Vertreters ganz formlos erfolgen. Es bedarf hierzu nicht einmal der Schriftlichkeit. In vielen Fällen ist aber schriftliche Form der Vollmacht zur Sicherung des Beweises angezeigt. Nur in zwei Fällen ist eine streng formelle, d. h. gesiegelte Vollmachtsurkunde, vorgeschrieben. Eine solche Vollmacht in gesiegelter Urkunde, also in *deed*, heißt *power of attorney*, auf deutsch „Ermächtigung zur Stellvertretung“, da *attorney* gleichbedeutend mit *agent* ist. Diese beiden Fälle sind:

α) wenn jemand einen *Vertrag mit Siegel* — *deed* — schließen und sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will, so muß er den Vertreter *auch* in einer *Urkunde unter Siegel* — *deed* — bevollmächtigen. Bezieht sich die Ermächtigung auf eingetragenes Land, so muß sie beim Grundbuchamt hinterlegt werden; dagegen beim Gericht, falls nichteingetragenes Land in Frage steht (L. P. A., 1925, s. 125 (1)). Verfügung über Rechte an Grundstücken (vgl. Bd. I, S. 85 ff.) durch Stellvertreter sind nur so, also mit einer *power of attorney*, gültig.

β) *Vertreter von Gesellschaften* (*congregation aggregate*) müssen stets durch gesiegelte Urkunde bestellt werden, wenn die Bestellung für Zwecke erfolgt, welche außerhalb des Geschäftszweckes der Gesellschaft liegen.

Auch außer diesen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen wird eine *power of attorney*, also eine gesiegelte Vollmachtsurkunde, errichtet werden, wenn es sich um ganz wichtige Geschäfte handelt, vor allem auch bei der Generalvollmacht, die ein Geschäftsmann, der ins Ausland verreist, erteilt, damit sein Stellvertreter, z. B. seine Bank, in seiner Abwesenheit wichtige Vermögenstransaktionen, Kauf und Verkauf, sowie Übertragung von *stocks and shares* vornehmen kann.

Beispiel einer ausdrücklichen Vollmacht (Power of Attorney) ¹⁾.

(Für den Verkauf oder die Übertragung von Aktien.)

KNOW ALL MEN by these Presents that I, *Alan Wray, Solicitor*, Hereby constitute and appoint *Reginald Roundway Author*, my true and lawful Attorney for me and in my name and on my behalf to sell assign

¹⁾ Dieses Muster einer Vollmacht ist PITMANS „Theory and Practice of Commerce“, S. 286, entnommen.

transfer and set over All (or any part) of *Five Hundred Six per cent Preference Shares of £ 1 each, fully paid, of The White Hart Mining Company Limited.*

And as my act and deed to sign seal and deliver all such Deeds Instruments or Writings as may be necessary and to receive and give receipts and discharges for the purchase or consideration money (if any) payable in respect thereof or any part thereof and also to receive and to give receipts for All or any Dividends or Interest that may become due to me in respect of the said *Five hundred shares.*

And generally to do all lawful acts requisite for effecting the premises Hereby allowing ratifying and confirming all that my said Attorney shall do therein by virtue of these presents And I do hereby declare that in case of my death all such acts and deeds shall be good and effectual to all intents and purposes whatsoever and be confirmed by my Executors or Administrators notwithstanding my death in the meantime unless notice in writing of my decease shall have been previously given to *The White Hart Mining Company Limited with reference to the Five Hundred Preference Shares standing in my name in the Company's books.*

IN WITNESS whereof I have hereunto set my hand and seal this *Fourteenth day of February* One thousand nine hundred and twentyseven

Alan Wray.

Signed Sealed and Delivered in the presence of

Witness.....*Percy Platt*.....

b) Die *implied authority* („stillschweigende Vollmacht“), die sich aus den Umständen ergebende Vollmacht. Es ist der am meisten vorkommende Fall einer Stellvertretung. Die Vollmacht ist nicht ausdrücklich gegeben; sie ergibt sich aber aus den Umständen. Das Recht der Vertretung wird vermutet, wenn nach allgemeiner Geschäftsübung die Person, welche handelt, Vollmacht zu haben pflegt. Beispiele dafür sind der Verkäufer in einem Warenhaus, der für einen andern verkauft, Fuhrmann und Schiffer, die für andere Leute Transporte übernehmen, die Ehefrau, welche für den Ehemann und die Familie Einkäufe macht.

Gegen die Vermutung einer Vollmacht ist Gegenbeweis zulässig, wenn nach den Umständen eine Vollmacht nicht angenommen werden kann. Dieser Gegenbeweis ist in einzelnen Fällen aber ausgeschlossen. So ist der Versteigerer an einer öffentlichen Versteigerung berechtigt, den Kaufvertrag an Stelle des Käufers zu unterzeichnen, auch wenn dieser widersprechen sollte. Ebenso ist ein Einzieher, der vom Hypothekargläubiger mit Bezug auf das verpfändete Grundstück eingesetzt wurde, Vertreter des Hypothekarschuldners und hat das Recht, das verpfändete Grundstück zu verwalten, auch wenn dieser seine Zustimmung ausdrücklich verweigert (L. P. A., 1925, s. 109 (2) und vgl. Bd. I, S. 130).

c) Die *authority from necessity* (Vollmacht aus Notwendigkeit). Sie liegt vor, wenn jemand, ohne daß ihm eine Vollmacht erteilt wurde, in Fällen von Not für einen anderen handelt. Es sind dies vor allem die Fälle, die nach römischem und kontinentalem Recht unter den

Begriff des *negotiorum gestor* fallen. Die meisten Fälle kommen im See- und Landtransport vor, wenn Kapitän oder Frachtführer gezwungen sind, sofort in Überschreitung ihrer ausdrücklichen Vollmacht, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Passagiere, Schiffe oder Güter zu retten.

Beispiele: Die Befugnis des Kapitäns, im Notfall über Schiffe oder Ladung durch Verpfändung oder Verkauf zu verfügen, z. B. bei Strandung von Schiffen.

Der Empfänger von mangelhaften oder unbestellten Waren, z. B. der Konsignatar, sieht sich genötigt, diese Waren zu verkaufen, weil sie bei Liegenlassen ganz zugrunde gingen. Man denke an Lebensmittel, Eier usw.

Ein Fuhrmann läßt sein Pferd auf der Straße stehen. Er ist betrunken, entfernt sich vom Pferd, ohne sich weiter um dessen Schicksal zu kümmern. Der Dritte, welcher sich des Pferdes annimmt und es in den Stall führt und füttert, durch ein Inserat den Eigentümer sucht usw., handelt als *agent from necessity*. — Eine verheiratete Frau hat das Recht, den Kredit ihres Mannes für den nötigen Unterhalt in Anspruch zu nehmen. Sie ist sein „*agent from necessity*“ (vgl. Bd. I, S. 65).

d) Eine *Vertretung by estoppel* liegt vor, wenn jemand ausdrücklich oder durch sein Verhalten einem Dritten gegenüber erklärt, daß eine andere Person befugt sei, ihn zu vertreten, obgleich eine solche Vollmacht nicht erteilt wurde. Wenn der Dritte im Vertrauen auf diese Erklärung handelte, so kann derjenige, der die Erklärung abgegeben hatte, nachträglich nicht sagen, die Vertretungsbefugnis liege nicht vor. Er ist gehindert (*estopped*), die Vollmacht zur Vertretung in Abrede zu stellen, obwohl tatsächlich keine solche besteht. Gleichgültig ist dabei, ob der angebliche Vertreter überhaupt keine Vollmacht besaß oder sie bloß überschritten hat.

So ist der Geschäftsherr einem Dritten, der mit ihm in regelmäßigem Geschäftsverkehr stand, für Bestellungen seines Geschäftsführers so lange haftbar, bis er ihm den Entzug der Vollmacht mitgeteilt hat, auch wenn der Geschäftsführer im Augenblick der Bestellung tatsächlich keine Vollmacht zur Bestellung mehr besaß, weil er aus dem Dienste des Geschäftsherrn ausgetreten war.

Beispiel: Ein Kaufmann in Liverpool namens Gray hatte 150 Säcke Zucker bei dem Beklagten, einem Lagerhalter, eingelagert. Gray war von einem gewissen Fletscher durch betrügerische Manipulationen veranlaßt worden, dem Lagerhalter eine schriftliche Anweisung des Inhalts zu geben, daß die Waren nunmehr für Fletschers Order lagerten. Darauf verkaufte Fletscher die Waren an den Kläger. Der Beklagte bestätigte dem Kläger auf sein Verlangen schriftlich, daß die Waren nunmehr zu seiner Verfügung und für seine Order lagerten. Nachdem Gray den Betrug entdeckt hatte, veranlaßte er den Beklagten, die Herausgabe der Waren an den Kläger zu verweigern. Beklagter wurde zur Herausgabe verurteilt.

e) *Die Ehefrau*. Die verschiedenen Arten der Vertretung kommen bei der Ehefrau als Vertreterin ihres Mannes vor. Der Mann kann ihr eine

ausdrückliche Vollmacht geben, den Haushalt zu führen; sie handelt dann kraft ausdrücklicher Vollmacht. Solange die Eheleute zusammen leben, wird die Vollmacht vermutet. Die Frau ist ein „implied agent“ ihres Mannes. Hat ihr der Mann die Vertretungsbefugnis entzogen, so wirkt dieser Entzug ohne ausdrückliche Mitteilung nicht gegenüber Dritten, die schon früher auf Bestellung der Frau geliefert hatten und dafür vom Manne bezahlt worden waren. Es besteht eine „agency by estoppel“, da es Treu und Glauben widerspräche, wenn der Ehemann entgegen seinem bisherigen Verhalten die Vertretungsbefugnis der Frau bestreiten wollte. Gibt der Mann seiner Frau nicht genügend Mittel zum Unterhalt, so kann er ihr die Vertretung überhaupt nicht entziehen. Die Frau ist aber auch „agent from necessity“. Sie darf im Notfalle den Mann gegenüber Dritten vertreten, selbst wenn er diesen Dritten gegenüber ausdrücklich erklärt hat, sie sei dazu nicht berechtigt. Der Gegenbeweis des Vertretungsrechtes ist in diesem Falle ausgeschlossen.

III. Gesamtvollmacht. Wenn mehreren Personen eine Vollmacht erteilt ist, so kann sie ihnen entweder einzeln (*severally*) oder insgesamt (*jointly*) oder „jointly and severally“ erteilt sein.

Wenn sie „severally“ oder „jointly and severally“ erteilt ist, so sind die Bevollmächtigten sowohl einzeln als auch zusammen zur Vertretung des principal befugt. Ist aber die Vollmacht „jointly“ erteilt, so müssen alle Vertreter als *co-agents* gemeinschaftlich handeln, damit der principal verpflichtet wird.

Ist die Vollmacht mehreren Personen erteilt, so wird vermutet, daß sie ihnen „jointly“ erteilt sei, wenn sich nicht aus der Natur der Vollmacht oder den Umständen des einzelnen Falles das Gegenteil ergibt.

IV. Umfang und Auslegung der Vollmacht. Man unterscheidet drei Arten von Vertretern, je nachdem es sich nur um die Vertretung zum Zwecke der Vornahme einer einzelnen Handlung, eines einzelnen Geschäftes oder einer Vertretung in größerem Umfange handelt, nämlich:

1. Der „*general agent*“. Hat der Vertreter das Recht, den Geschäftsherrn ganz allgemein oder mit Bezug auf ein gewisses Gewerbe oder einen gewissen Betrieb zu vertreten (Direktoren, Geschäftsführer, Verkäufer), oder fällt der Auftrag in den Rahmen des anerkannten Berufes des Vertreters (Kommissionär, Anwalt), so spricht man von „*general agent*“.

2. Der „*special agent*“ ist dagegen bloß zu denjenigen einzelnen Handlungen berechtigt, zu welchen er ausdrücklich vom Geschäftsherrn ermächtigt wurde.

3. Der „*universal agent*“ hat die umfassendste Vertretungsmacht. Er ist der Generalbevollmächtigte, welcher als Stellvertreter einer anderen Person alles tun kann, was allgemein rechtlich zulässig ist.

Die „Procura“ des schweizerischen und deutschen Rechtes ist dem englischen unbekannt.

Den Unterschied, welcher rechtlich zwischen dem „general“ und dem „special agent“ besteht, zeigt folgendes Beispiel.

Beauftragt jemand einen Pferdehändler, sein Pferd zu verkaufen, so darf der Pferdehändler dafür auch eine Garantie über die Eigenschaften des Pferdes geben. Da der Verkauf von Pferden zur Berufstätigkeit des Pferdehändlers gehört, ist er general agent und nicht nur zur Ausführung des Auftrages berechtigt, sondern zur Ausführung aller Handlungen, die im ordentlichen Geschäftsgang liegen können. Dazu gehört auch die Stellung einer Garantie. Gibt aber der Geschäftsherr den Auftrag, das Pferd zu verkaufen, einem Diener, so bindet eine vom Diener gegebene Garantie den Geschäftsherrn nicht, da der Verkauf von Pferden nicht zur üblichen Tätigkeit eines Dieners gehört. Er ist special agent und als solcher nur zur Ausführung des Auftrags innerhalb des vom Geschäftsherrn gesteckten Rahmens berechtigt. Da die Stellung einer Garantie dem Diener nicht ausdrücklich erlaubt wurde, bindet sie den Geschäftsherrn nicht.

Maßgebend für den Umfang des Vertretungsrechtes des Vertreters ist die ihm vom principal erteilte Vollmacht. Der Vertreter hat dem Vertretenen gegenüber die Pflicht, nur innerhalb der Begrenzung dieser Vollmacht zu handeln. Der principal kann diese Vollmacht beschränken.

Dem Dritten gegenüber, mit welchem der Vertreter Geschäfte abschließt, haftet aber der „principal“ nicht bloß im Umfange der tatsächlich dem Vertreter eingeräumten Vollmacht, sondern darüber hinaus, soweit der Dritte in gutem Glauben annehmen mußte, der Vertreter sei bevollmächtigt.

Handelt es sich um eine spezielle Vollmacht für ein einzelnes bestimmtes Geschäft, so ist der Inhalt der schriftlichen Vollmacht, die dem Dritten bekanntgegeben wird, auch für das Verhältnis zwischen principal und Dritten maßgebend. Wenn der Vertreter bloß eine Vollmacht zur Vermietung einer Sache hat, darf er sie nicht verkaufen.

Eine in gesiegelter Urkunde geschriebene Vollmacht wird einschränkend ausgelegt. Gibt sie den Grund an, weswegen die Vollmacht erteilt wurde, oder einen bestimmten Auftrag, so gilt die Ermächtigung nur als Vollmacht zu den für Erreichung des Zweckes notwendigen Handlungen. Eine gesiegelte Vollmacht, die als Grund erwähnt, daß der Geschäftsherr ins Ausland verreist, erlischt mit dessen Rückkehr, obwohl dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Eine Vollmacht, welche mündlich oder in einfacher, nicht gesiegelter Schriftform gegeben ist, gibt die jenigen Rechte, welche durch den Zweck des Geschäftes und die Übung des Handels gerechtfertigt sind. Hat ein Vertreter Geld einzuziehen, so darf er nur Barzahlung annehmen, es sei denn, daß eine andere Handelsusage besteht. Ist die Vollmacht so gehalten, daß sie verschiedene Auffassungen zuläßt, so gilt der Vertreter zu jeder Handlung ermächtigt, die durch eine

dieser Auslegungen gedeckt wird, selbst wenn diese Auslegung vom Geschäftsherrn nicht vorausgesehen noch gewollt wurde. So wurde ein Vertreter, der den Einkauf von 500 t Zucker besorgen sollte, wobei 50 t mehr oder weniger ohne Bedeutung sein sollten, als berechtigt angesehen, auch nur 400 t einzukaufen.

Handelt es sich um den Fall des general agent, z. B. des Geschäftsführers eines Warenhauses oder anderer kaufmännischer Angestellter, wie Verkäufer, aber auch selbständiger Vertreter, wie Kommissionäre, Börsenmakler usw., so gilt der Grundsatz, daß Dritten gegenüber für den Umfang der Vollmacht diejenige Willensmeinung des principal maßgebend ist, die aus seinem äußeren Verhalten zu erkennen ist, d. h. es kommt darauf an, wie die Bevollmächtigung in die Erscheinung tritt.

Wer durch einen general agent vertreten ist, haftet Dritten gegenüber für alle Handlungen des agent, die gewöhnlich oder offensichtlich in den Rahmen seiner Betätigung (in seinen Geschäftskreis) fallen oder zu denen er durch Handelsgebrauch oder durch sein Gewerbe (z. B. der Börsenagent) ermächtigt ist, und ferner für alle unerlaubten Handlungen und Unterlassungen, welche der Vertreter während seiner Betätigung in diesem Geschäftskreise begeht, ebenso auch für Handlungen, zu welchen der principal ihn ausdrücklich ermächtigt hat oder die er nachträglich genehmigt hat.

Eine Beschränkung der so nach außen in die Erscheinung tretenden Vollmacht ist dem Dritten gegenüber regelmäßig nur insoweit wirksam, als der Dritte diese Beschränkung gekannt hat. Eine Ausnahme davon macht das Vertretungsrecht der Ehefrau, welches trotz Beschränkung der Vollmacht durch den Ehemann wirksam ist, wenn die Frau von ihrem Manne nicht genügend Mittel zur Bestreitung des Haushaltes erhält (agency from necessity, vgl. oben).

Beim general agent kommt es nicht auf das innere Verhältnis zwischen principal und agent an, also nicht darauf, wie der speziell erteilte Auftrag lautet, ob der Vertreter instruktionsmäßig gehandelt hat oder nicht, sondern einzig und allein darauf, ob die Drittperson, welcher gegenüber sich z. B. der Angestellte als Bevollmächtigter ausgibt, aus dem Verhalten des Prinzipals entnehmen muß, der Prinzipal habe die betreffende Vollmacht erteilt.

Soweit die zu einer geschäftlichen Verrichtung betraute Person innerhalb der Grenzen dieser vom Dritten (z. B. dem Kunden) zu vermutenden Vollmacht handelt, wird der Prinzipal berechtigt und verpflichtet. Nur Überschreitung *dieser* Grenzen — also wenn eine Vollmacht nach den äußeren Umständen nicht mehr angenommen werden könnte — bindet den Prinzipal nicht, und der geschädigte Dritte kann sich für den ihm erwachsenen Schaden nur an den angeblichen, aber falschen agent halten.

Beispiele: Der Angestellte, welcher in einem Laden oder offenen Warenlager tätig ist, erscheint zu allen Verkäufen, zur Übernahme einer Garantie und zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt, welche in einem derartigen Laden oder offenen Warenlager gewöhnlich vorkommen.

Dagegen können diese Rechte des Ladenangestellten vom Geschäftsherrn beschränkt werden. Damit indessen diese Beschränkungen gegenüber Dritten wirksam sind, müssen sie auf geeignete Art den Kunden bekanntgegeben sein, z. B. durch Affichen „Nur an der Kasse kann gültig bezahlt werden“.

Ein Angestellter, welcher die Spedition von Waren zu besorgen hat, erscheint bevollmächtigt zur Auftrageerteilung an den Spediteur, überhaupt zu allen zur Spedition nötigen Geschäften.

Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen. Dagegen ist der Überbringer der Ware und einer nicht quittierten Rechnung nicht als legitimiert anzusehen, die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Wer ein Telephon in seinen Geschäftsräumen aufstellt, erteilt dadurch seinem Personal Vollmacht zur Abgabe von solchen Erklärungen, deren Abgabe durch das Telephon nicht dem Geschäftsbrauch widerspricht. Er soll dafür sorgen, daß kein Unberufener das Telephon benützt.

Eine wichtige Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß der principal die Beschränkung einer Vollmacht gegenüber einem Dritten nicht geltend machen kann, wenn dieser von der Beschränkung keine Kenntnis erlangt hat, besteht im Verkehr mit Gesellschaften, die durch special Act of Parliament geschaffen sind oder die nach den Companies Acts in einem englischen öffentlichen Register eingetragen sind. Wer mit einer solchen Gesellschaft kontrahiert, muß sich diejenigen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Direktoren oder Geschäftsführer gegen sich gefallen lassen, die sich aus den articles of association oder dem memorandum of association der Gesellschaft ergeben, auch wenn sie ihm nicht bekannt waren.

V. Nachträgliche Genehmigung; agency by ratification. Hatte jemand kein Recht zur Vertretung oder es überschritten, so kann die Person, die er vertreten wollte, seine Handlung nachträglich genehmigen. Diese Genehmigung wirkt dann so, als ob der Vertreter von Anfang an bevollmächtigt gewesen wäre, und das rechtliche Verhältnis zwischen dem Vertreter und der vertretenen Person wird rechtlich gleich beurteilt, wie wenn die Vollmacht von vornherein gegeben worden wäre. Doch ist es nicht möglich, Handlungen zu genehmigen, welche der Geschäftsherr selbst nicht hätte vornehmen können. So kann ein Minderjähriger Handlungen, die ein Vertreter für ihn vorgenommen hat, nicht ratifizieren, selbst dann nicht, wenn der volljährig geworden ist, es handle sich denn um Verträge, zu deren Abschluß er auch als Minderjähriger berechtigt war.

Die Person, für welche eine andere Vertretungshandlungen vornimmt, muß im Augenblick dieser Handlungen bereits existieren. Deshalb

geben Verträge, welche die Gründer einer Gesellschaft vor deren Entstehung mit Dritten abschlossen, der Gesellschaft keine Rechte. Auch ist eine Abtretung nicht möglich. Damit die Gesellschaft die bezüglichen Rechte und Pflichten erhält, ist es nötig, daß sie nach ihrer Gründung einen neuen Vertrag eingeht, der an Stelle des von den Gründern abgeschlossenen tritt.

Der Geschäftsherr muß im Augenblick des Vertragsabschlusses, wenn nicht mit dem Namen genannt, so doch bestimmbar sein. Eine Versicherung „auf Rechnung, wen es angeht“ ist gültig und der Genehmigung fähig.

Wenn die Direktoren einer Gesellschaft (corporation) Handlungen ultra vires vornehmen, d. h. die ihnen zustehenden Befugnisse überschreiten, so sind solche Handlungen für die Gesellschaft nicht bindend; sie können aber von einer Versammlung der shareholders nachträglich genehmigt werden. Gehen sie über den in den Statuten angegebenen Zweck der Gesellschaft hinaus, so kann auch die Generalversammlung der Aktionäre keine Genehmigung erteilen.

Die Genehmigung muß innerhalb einer im Vertrag bestimmten oder in einer angemessenen Zeit erfolgen. Wenn es für die Gültigkeit einer Handlung wesentlich ist, daß die Genehmigung zu bestimmter Zeit gegeben werde, so darf sie nicht zu anderer Zeit erfolgen. So kann Kündigung nur genehmigt werden, solange die Kündigungsfrist beachtet wird.

Wenn ein Geschäftsteilhaber berechtigt ist, den Anteil eines ausscheidenden Partners zu übernehmen, aber innerhalb von drei Monaten nach seinem Austritt die bezügliche Erklärung abgeben muß, so genügt es nicht, daß sein Vertreter diese Erklärung zwar innerhalb dieser Frist abgibt, der vertretene Gesellschafter sie aber erst später genehmigt.

Die Genehmigung ist unwirksam, wenn der Geschäftsherr nicht über alle wesentlichen Umstände aufgeklärt oder bereit ist, jedes Risiko auf sich zu nehmen. Die Genehmigung eines anfechtbaren Vertrages ist wirkungslos, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der genehmigende Geschäftsherr den Mangel kannte.

Die Genehmigung kann regelmäßig formlos erfolgen. Ist eine Vollmacht in gesiegelter Urkunde vorgeschrieben, so hat auch die Genehmigung diese Form zu wahren. In allen anderen Fällen wird die Genehmigung angenommen, wenn aus dem Verhalten des Geschäftsherrn seine Zustimmung zur Handlung des Vertreters hervorgeht. Die Genehmigung eines Teiles wird als Genehmigung des ganzen Vertrages beurteilt. Ein Kauf durch einen Vertreter wird genehmigt, wenn der Geschäftsherr den Warenpreis widerspruchslos bezahlt oder über einen Teil der Ware weiter disponiert.

VI. Pflichten des Vertreters. 1. Persönliche Geschäftsführung. Die Erteilung einer Vollmacht ist Vertrauenssache. Deshalb ist der Bevollmächtigte verpflichtet, den Auftrag persönlich auszuführen. Er darf seine Ermächtigung nicht auf einen Dritten übertragen.

Ausnahmen. Von dieser Regel bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmen, indem in folgenden Fällen Übertragung der Vollmacht zulässig ist:

a) wenn nach dem Handelsgebrauch die Besorgung durch einen „subagent“ üblich ist, so kann mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung die Vollmacht übertragen werden. So kann z. B. der außerhalb Londons wohnende solicitor seine Vollmacht an einen in London, dem Sitz des High Court, ansässigen Kollegen übertragen, ohne daß sein Verhältnis zum Vertretenen aufhört;

b) wenn der Beauftragte Handlungen vorzunehmen hat, die weder einer besonderen Geschicklichkeit bedürfen noch ihm auf Grund besonderen persönlichen Vertrauens übertragen worden sind.

Sind zur Liquidation einer Gesellschaft mehrere Personen bestimmt, so dürfen sie zusammen einen einzelnen Kollegen beauftragen, einen ganz bestimmten einzelnen Wechsel in ihrem Namen zu akzeptieren, während es ihnen nicht erlaubt ist, ihm eine Vollmacht zu geben, für die aufzulösende Gesellschaft alle Wechsel zu akzeptieren;

c) wenn unvorhergesehene wichtige Ereignisse die Abtretung einer Vollmacht nötig machen, wie z. B. im Fall der Krankheit des Vertreters;

d) Die Übertragung einer Vollmacht ist ferner zulässig, wenn der Geschäftsherr weiß, daß der Vertreter beabsichtigt, die Vollmacht weiterzugeben, oder wenn sonst nach dem Verhalten der beiden Parteien anzunehmen ist, daß die Ermächtigung übertragen werden soll.

Wirkung der Übertragung der Vollmacht. Die Übertragung begründet in der Regel kein Vertragsverhältnis zwischen Geschäftsherr und Unteragent, ob diese Übertragung nun mit oder ohne Zustimmung des Geschäftsherrn erfolgt sei. Die Rechte zwischen Geschäftsherr und Vertreter einerseits und Vertreter und Untervertreter andererseits können nur von den unmittelbaren Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ein Vertreter, der die Vermögensverwaltung seines Geschäftsherrn besorgt und dazu einen Untervertreter bestellt, der direkt mit dem Geschäftsherrn verkehrt, bleibt dem Geschäftsherrn gleichwohl verantwortlich. Der Untervertreter hat ausschließlich dem Vertreter Rechenschaft abzulegen. Ein direktes Vertretungsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Dritten kann aber durch den ursprünglichen Vertreter hergestellt werden, wenn er ausdrücklich oder nach den Umständen dazu ermächtigt ist und alle Parteien damit einverstanden sind. Wird z. B. Ware einem Vertreter zum Verkauf anvertraut, der mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn einen Dritten mit der

Ausführung des Verkaufes beauftragt, so wird der Dritte dem Geschäftsherrn direkt verpflichtet, wenn dies im Sinne des Auftrages an den Vertreter liegt.

Die Handlungen des Untervertreterers sind für den Geschäftsherrn nur verbindlich, wenn die Erlaubnis zu dessen Anstellung zu vermuten ist.

Ließ sich der Untervertreter, ohne hierzu vom Geschäftsherrn ermächtigt zu sein, Zahlungen leisten, so wird der Schuldner gegenüber dem Geschäftsherrn nicht frei.

2. *Gehörige Sorgfalt.* Jeder Vertreter, der einen Auftrag gegen Vergütung annimmt, ist gehalten, ihn mit Sorgfalt zu besorgen. Hat er den Auftrag aus Gefälligkeit übernommen, so hat er diejenige Sorgfalt anzuwenden, mit der er seine eigenen Geschäfte ausführt, es sei denn, daß er vorgegeben hat, für deren Durchführung ganz besonders geeignet zu sein. Er muß diejenige Kenntnis und Aufmerksamkeit anwenden, welche für eine sachgemäße Durchführung nötig sind. Wurden einer Bank gegen Vergütung Wertpapiere zur Aufbewahrung übergeben, die gestohlen werden, so ist die Bank dem Kunden für den Verlust regelmäßig haftbar, wenn sie die Wertpapiere nicht in den Stahlschrank legte. Übernimmt die Bank den Auftrag aber aus Gefälligkeit, ohne hierfür bezahlt zu werden, und verwahrt sie die Papiere zusammen mit eigenen Wertschriften, wenn auch an einem leicht zugänglichen Orte, so haftet sie dem Kunden für den Diebstahl nicht.

Der Vertreter hat seinen Auftrag entsprechend den Weisungen des Geschäftsherrn auszuführen und ist nicht berechtigt, davon abzugehen. Fehlt es an einer genauen und ausdrücklichen Instruktion, so hat er den Handelsbrauch zu beachten und in guten Treuen zu handeln. Ein Anwalt, der von seinem Klienten beauftragt wurde, einen Prozeß durchzuführen, ihn aber nicht durch Vergleich zu erledigen, darf den Prozeß durch keinen Vergleich abschließen, selbst wenn dieser günstig und der Prozeß aussichtslos ist. Ein Börsenmakler, der Aktien zu verkaufen hat ohne bestimmte Anweisungen über die Zahlungsart, muß gegen bar verkaufen, wie es dem Börsenusus entspricht.

Ohne Zustimmung des Geschäftsherrn ist es dem Vertreter nicht gestattet, während oder auch nach der Beendigung der Vertretung, irgendwelche Kenntnisse, die er in Ausführung des Auftrages erlangt hatte, zum Nachteil des Vertretenen zu verwerten.

3. *Abrechnungspflicht.* Der Vertreter muß dem Geschäftsherrn genaue Rechenschaft ablegen. Er hat genau Buch über den Geldverkehr zu führen und muß jederzeit dem Geschäftsherrn oder seinem Bevollmächtigten die Bücher vorweisen. Sind abgeschlossene Konten und Kontokorrentauszüge anerkannt, so kann darauf nur zurückgekommen werden, wenn der Vertreter sich des Betrages oder unangemessener

Beeinflussung schuldig machte. Erhält der Vertreter zu Händen des Geschäftsherrn Geld, so hat er es sofort abzuliefern, selbst wenn das Geld aus einem widerrechtlichen oder ungültigen Geschäft her stammt. Doch darf er diejenigen Beträge verrechnen, die er mit Ermächtigung des Geschäftsherrn ausgegeben hat, auch wenn es zu einem widerrechtlichen Zwecke geschehen sein sollte. Hält er das Geld zurück, so wird er dafür wie ein Treuhänder verantwortlich (vgl. Bd. I, S. 142). Er ist verpflichtet, alles Geld und alles Eigentum des Geschäftsherrn von seinem eigenen oder anderer Leute Geld und Eigentum gesondert aufzubewahren.

4. *Aufklärungspflicht.* Ein Vertreter als solcher darf kein Geschäft abschließen, an dem er persönlich mitbeteiligt ist, wenn seine persönlichen Interessen in Widerspruch mit denen des Geschäftsherrn geraten könnten, es sei denn, daß er diesen über alle wesentlichen Umstände des Falles aufklärt. Andernfalls hat der Geschäftsherr jederzeit das Recht, das Geschäft anzufechten oder es zu bestätigen und den vom Vertreter dabei erzielten Gewinn herauszuverlangen. Ein Selbsteintrittsrecht des Vertreters ist unbekannt. Will ein Vertreter selbst mit dem Geschäftsherrn einen Vertrag abschließen, so hat er ihm seine Absicht und alles mitzuteilen, was auf den Entschluß des Geschäftsherrn von Einfluß sein kann. Verletzt der Vertreter diese Pflicht, so kann der Geschäftsherr den Vertrag mit Erfolg anfechten. Die Anfechtung muß jedoch innerhalb angemessener Zeit geschehen, nachdem der Geschäftsherr Kenntnis von dem geschäftswidrigen Verhalten des Vertreters erlangt hat. Wenn ein Anwalt von seinem Klienten ein Grundstück kauft unter Verheimlichung wichtiger Tatsachen, so kann der Klient, auch wenn er einen anderen Anwalt zu Rate gezogen hatte, vom Vertrag zurücktreten.

VII. Rechte des Vertreters. 1. *Rechte gegenüber dem Geschäftsherrn.* Der Vertreter hat Anspruch auf Vergütung für die geleisteten Dienste und auf Ersatz seiner Auslagen. Er hat dafür ein Retentionsrecht auf die in seinem Besitz befindlichen Waren des Geschäftsherrn.

a) *Vergütung.* Der Anspruch auf Vergütung ergibt sich entweder aus dem Vertrag oder aus den Umständen oder aus Handelsbrauch. Wurde die Vergütung nicht ausdrücklich festgesetzt, so werden Höhe und Fälligkeit entsprechend der Handelsübung bestimmt. Soll der Vertreter die Vergütung für die Erledigung einer bestimmten Aufgabe erhalten, so ist sie zahlbar, sobald der Vertreter seinen Auftrag im wesentlichen ausgeführt hat, selbst wenn der Geschäftsherr davon keinen direkten Vorteil erwirbt. Der Anspruch des Vertreters besteht auch dann, wenn das von ihm vorbereitete Geschäft nicht durchgeführt wird, es sei denn, daß eine entgegenstehende Handelsübung es anders bestimmt, oder daß das Scheitern der Verhandlungen von ihm ver-

schuldet ist. Wird einem Vertreter der Auftrag gegeben, unter bestimmten Bedingungen ein Darlehen zu suchen, so ist die Vergütung fällig, sobald der Vertreter einen Geldgeber gefunden hat, der bereit ist, das Geld zu den angegebenen Bedingungen vorzuschießen.

Besteht die Vergütung in einer Kommission auf den durch den Vertreter vermittelten Geschäften, so hat der Vertreter Anspruch auf Kommission mit Bezug auf alle Geschäfte, die auf seine Mitwirkung zurückzuführen sind. Der Abschluß muß in einem, wenn auch nicht unmittelbaren, Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen. Das Recht auf Kommission erlischt im allgemeinen mit der Auflösung des Vertretungsverhältnisses. Eine Ausnahme wird nur für den Fall gemacht, daß sie ausdrücklich für alle Geschäfte ausbedungen wird, die zwischen den durch den Vertreter zusammengebrachten Parteien geschlossen werden.

Weigert sich der Geschäftsherr, ein Geschäft auszuführen, oder verhindert er böswillig, daß der Vertreter seine Vergütung verdient, so wird er schadenersatzpflichtig. Ist der Vertreter seiner Aufgabe ganz nachgekommen, so umfaßt der Schadenersatzanspruch die ganze entgangene Kommission. Wird der Auftrag vorzeitig widerrufen, so hängt es von den Umständen des Falles ab, ob der Vertreter ein Recht auf verhältnismäßige Entschädigung hat. Der Vertreter einer Firma hat Anspruch auf Schadenersatz, wenn das Vertretungsverhältnis wegen Liquidation der Firma vorzeitig beendet wird, aber nicht, wenn das Geschäft infolge des Todes des Geschäftsinhabers oder eines Teilhabers aufgelöst wird.

Die Vergütung wird verwirkt, wenn der Vertreter seine Sorgfaltpflichten verletzt oder wenn der Geschäftsherr infolge Verschuldens des Vertreters aus dem Geschäft keinen Vorteil hat. Wenn ein Anwalt gegen ein Urteil appellieren soll, die Appellationsfrist aber versäumt, so kann er dem Klienten keine Rechnung stellen, selbst nicht Ersatz seiner Barauslagen verlangen. Bei Geschäften, welche nicht innerhalb der vom Geschäftsherrn gegebenen Vollmacht liegen, oder welche unerlaubt und widerrechtlich sind, wie Spiel und Wette, oder der Abschluß gewisser Versicherungen (vgl. S. 17), entsteht keine Kommissionsforderung. Soll ein Liegenschaftsvermittler eine bestimmte Liegenschaft öffentlich versteigern, so kann er keine Vergütung verlangen, wenn er das Land durch privaten Vertrag verkauft.

b) *Ersatz der Auslagen und Befreiung von Verpflichtungen.* Der Geschäftsherr muß dem Vertreter alle Verluste ersetzen und ihn für alle Verbindlichkeiten schadlos halten, die ihm im Verlaufe des Geschäftes entstanden sind. Außerdem hat er ihm alle Auslagen, welche mit dem Geschäft in Verbindung stehen, zurückzuerstatten. Der Vertreter darf diese Forderungen mit der Forderung des Geschäftsherrn verrechnen

und hat ein Retentionsrecht. Mit Bezug auf Geschäfte, die mit Wissen des Vertreters unerlaubt und widerrechtlich sind, oder die er in Überschreitung seiner Vertretung abschließt, kann er keinen Ersatz der Auslagen verlangen. Verluste, Auslagen und Verbindlichkeiten, die infolge seiner eigenen Nachlässigkeit entstanden sind, fallen zu seinen Lasten.

c) *Retentionsrecht*. Der Vertreter hat gegenüber seinem Geschäftsherrn ein Retentionsrecht (vgl. Bd. I, S. 190) für seine Vergütung, den Ersatz von Auslagen, für Übernahme von Verpflichtungen, Vorschüsse usw. Es ist jedoch auf diejenigen Waren und Sicherheiten beschränkt, mit Bezug auf welche die Forderung entstanden. Versicherungsmakler, Börsenagenten, Anwälte, Banken und Lagerhalter ein Retentionsrecht, das sich auf alle dem Geschäftsherrn gehörenden Sachen bezieht, die mit dem Willen des Geschäftsherrn in ihren Besitz gekommen sind (general lien). Das Retentionsrecht kann wegbedungen werden. Es erstreckt sich nicht auf Sachen, die dem Vertreter zu einem Zwecke übergeben wurden, der mit dem Retentionsrecht nicht vereinbar ist. Es haftet nur an solchen Waren und Wertpapieren, an welchen auch der Geschäftsherr gegenüber Dritten ein Retentionsrecht bestellen könnte, und beschränkt sich auf die Rechte des Geschäftsherrn an diesen Waren. Die Rechte dritter Personen bleiben vorbehalten.

Besorgt ein Kommissionär die Versicherung eines Schiffes zugunsten seines Geschäftsherrn, was nicht zu seinem gewöhnlichen Geschäftskreis gehört, so wird die Police vom allgemeinen Retentionsrecht nicht erfaßt. Er hat daran nur ein Retentionsrecht für Prämienforderungen gemäß der in der Police verbrieften Versicherung, aber nicht für Forderungen aus anderen Geschäften. Erhält ein Vertreter Schiffspapiere, um, gestützt darauf, gewisse Abgaben und Zölle entrichten zu können, so hat er nur ein Retentionsrecht daran für bezahlte Abgaben und Zölle.

Das Retentionsrecht erlischt, wenn der Vertreter bezahlt wird oder auf das Recht verzichtet. Das ist auch der Fall, wenn der Vertreter die Retentionsobjekte aus der Hand gibt, ohne sich das Recht vorzubehalten. Das Retentionsrecht geht aber nicht unter, wenn der Geschäftsherr über die mit ihm belastete Ware ohne Zustimmung des Vertreters verfügt.

d) *Recht des Vertreters auf Ausführung seines Vertrages und Klage-recht gegen den Geschäftsherrn*. Der Vertreter kann von seinem Geschäftsherrn nicht verlangen, daß er den von ihm eingegangenen Vertrag ausführt. Ist er persönlich für die Vertragserfüllung haftbar, so hat er nur einen Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens. Dazu kann noch ein Anspruch auf die entgangene Vergütung kommen.

Ausnahmsweise ist eine besondere Art von Vertretern, nämlich der Versicherungsmakler, berechtigt, seinen Auftraggeber für die Bezahlung der Prämien auf den für ihn abgeschlossenen Versicherungen einzuklagen (vgl. M. I. A., 1906, s. 53).

2. *Das Verhältnis zu Dritten.* a) *Haftung des bevollmächtigten Vertreters.* Der gehörig bevollmächtigte Vertreter kann den Vertrag so abschließen, daß er als Vertreter angesehen werden muß. Nennt er den Geschäftsherrn, so handelt er für einen „named principal“. Gibt er das Vertretungsverhältnis bekannt, ohne den Geschäftsherrn mit Namen anzuführen, so ist dieser ein „unnamed principal“. Geht der Vertreter den Vertrag in eigenem Namen ein, ohne seine Beziehungen zu seinem Geschäftsherrn bekanntzugeben, sind diese auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, so vertritt er einen „undisclosed principal“. Grundsätzlich haftet der Vertreter nicht für die von ihm auf Rechnung seines Geschäftsherrn eingegangenen Verträge, es sei denn, daß er eine persönliche Haftung übernehmen wollte, z. B. wenn er den Vertrag in eigenem Namen unterzeichnet.

α) *Vertretung eines ausdrücklich genannten Geschäftsherrn.* Es besteht die Vermutung, daß der Vertreter eines ausländischen Geschäftsherrn sich persönlich und nicht den Geschäftsherrn vertraglich binden will, selbst wenn der Geschäftsherr genannt wird. Diese Vermutung dient zur Bequemlichkeit des Handels, da es oft schwer oder unmöglich ist, den ausländischen Geschäftsherrn direkt zu belangen. Sie kann durch den Nachweis entkräftet werden, daß ihn der Vertreter direkt verpflichten wollte, weil er ermächtigt war.

Der Vertrag unter Siegel (deed), der vom Vertreter in eigenem Namen unterzeichnet ist, verpflichtet nur ihn persönlich, auch wenn er ausdrücklich im Namen des Geschäftsherrn handelte.

Akzeptiert der Vertreter einen Wechsel, der auf seinen eigenen Namen als Bezogener ausgestellt ist, so kann er seine Haftung nicht dadurch ausschließen, daß er dem Akzept beifügt, er akzeptiere für seinen Geschäftsherrn. Ist der Geschäftsherr selbst Bezogener eines Wechsels, so wird der Vertreter auch dann nicht durch sein Akzept verpflichtet, wenn er in seinem eigenen Namen unterschreibt, ohne das Vertretungsverhältnis zu erwähnen (B. E. A., 1882, s. 26 (2)). Unterschreibt ein Vertreter ein negotiables Papier nicht als Akzeptant, sondern als Aussteller oder Indossant, so haftet er persönlich nur, wenn er es unterläßt, ausdrücklich im Namen seines Geschäftsherrn zu zeichnen (B. E. A., 1882, s. 26 (1)). Unterschreiben Direktoren einer Gesellschaft, die als deren Vertreter gelten, einen Wechsel als Aussteller, und fügen ihrer Unterschrift nur das Wort „Direktoren“ bei, so sind sie persönlich haftbar, da sie ihre Haftung durch diese bloße Angabe nicht ausgeschlossen haben. Unterzeichnen sie aber „für die

Gesellschaft: die Direktoren“, so werden sie nicht verpflichtet, da sie damit die Haftung auf die Gesellschaft abwälzen.

β) *Vertretung eines nicht namentlich erwähnten Geschäftsherrn.* Schließt der Vertreter den Vertrag ab, ohne den Namen des Geschäftsherrn zu nennen, so haftet er persönlich, wenn eine solche Haftung handelsüblich ist. Eine derartige Usanz besteht z. B. im Hopfen-, Woll-, Frucht- und Ölhandel, ebenso für Schiffsmakler.

γ) *Vertretung ohne Erwähnung des Vertretungsverhältnisses.* Schließt der Vertreter den Vertrag in eigenem Namen ab, ohne seine Eigenschaft als Vertreter bekanntzugeben, so haftet er dem Vertragsgegner stets persönlich. Er kann sich dieser Haftung nicht durch den nachträglichen Nachweis entziehen, daß er als Vertreter einer anderen Person handeln wollte. Der Vertragsgegner ist indessen berechtigt, statt des Vertreters den Geschäftsherrn zu belangen, falls er später von dem Vertretungsverhältnis erfährt. Ist dieses Wahlrecht (election) einmal ausgeübt, so ist entweder nur der Vertreter oder nur der Geschäftsherr haftbar. Das Wahlrecht wird insbesondere durch Einleitung einer Klage gegen den Vertreter oder den Geschäftsherrn ausgeübt.

b) *Haftung bei Geschäftsabschluß ohne Vollmacht.* Schließt jemand einen Vertrag angeblich als Vertreter ab, obwohl er weiß, daß er keine Vollmacht hat, so haftet er dem Vertragsgegner wegen Täuschung (fraud, vgl. S. 25). Ist der angebliche Vertreter jedoch in gutem Glauben, so hängt seine Haftung davon ab, ob er überhaupt nie eine Vollmacht hatte, oder ob sie einmal bestand, aber ohne sein Wissen seither erloschen ist.

Wenn jemand ausdrücklich oder durch sein Verhalten vorgibt, eine bestimmte Vollmacht zu haben, so bietet er damit eine Garantie dafür (warranty of authority). Er wird deshalb jedem Dritten, der im Vertrauen auf diese behauptete Vollmacht Verträge mit ihm abschloß, für deren Erfüllung persönlich haftbar. Wenn ein Anwalt einen Prozeß einleitet, ohne bevollmächtigt zu sein, so hat er der Gegenpartei alle daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

Hatte indessen der angebliche Vertreter einmal eine Vollmacht, die durch Tod, Bankrott oder Handlungsunfähigkeit des Geschäftsherrn oder wegen Widerrufs im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der fraglichen Handlung erloschen war, ohne daß der Vertreter diese Tatsache kannte, so haftet er dem Dritten aus diesem Vertrag oder aus seiner Handlung nicht; der Grundsatz der „warranty of authority“ findet keine Anwendung (vgl. L. P. A., 1925, s. 124 (1)). War die Vollmacht in einer gesiegelten Urkunde erteilt, so gibt eine Erklärung des Vertreters bei Vertragsabschluß oder innerhalb dreier Monate nachher endgültigen Beweis, daß er von dem Erlöschungsgrund keine Nachricht erhalten hat (L. P. A., 1925, s. 124 (2)). Ist eine einem Anwalt erteilte

Vollmacht erloschen, und führt der Anwalt, ohne Kenntnis davon zu haben, einen Prozeß weiter, so wird er der Gegenpartei nicht für die Kosten haftbar.

c) *Haftung für widerrechtliche Handlungen.* Ein Vertreter haftet persönlich aus widerrechtlichen Handlungen, die er begangen hat, ob er dazu vom Geschäftsherrn ermächtigt war oder nicht. Wenn ein Drucker Bücher druckt unter Verletzung von Verlagsrechten Dritter, die er aber nicht kennt, so sind er und sein Auftraggeber diesem Dritten für jeden Schaden und eine allfällige Konventionalstrafe haftbar. Direktoren einer Gesellschaft, welche fahrlässigerweise Dividenden aus dem Kapital zahlen, haften den Gläubigern für den entzogenen Betrag.

Wenn ein Vertreter vom Nichteigentümer eine Sache erhält in der Überzeugung, er sei der wahre Eigentümer, so wird er dem wirklichen Eigentümer zu Schadenersatz verpflichtet, wenn er diese Sache ohne seine Zustimmung verkauft oder wenn er grundlos ablehnt, sie ihm zurückzugeben, oder wenn er trotz Kenntnis seines Anspruches den Besitz an diesen Waren aufgibt. Der Vertreter macht sich in diesem Falle der „conversion“ schuldig. So haftet ein Auktionator, der aus Auftrag des Nichteigentümers Möbel verkauft, welche dieser durch ein Verkaufspapier (bill of sale, vgl. Bd. I, S. 189) an einen Dritten übertragen hat, selbst dann, wenn der Auktionator den Verkauf gutgläubig und ohne Kenntnis von diesem Verkaufspapier vorgenommen hat. Diese Haftung besteht nicht, wenn der Vertreter aus Auftrag eines Verkäufers gutgläubig über Waren verfügt, welche dieser in seinem Besitz behalten hat, obwohl er sie bereits früher an einen anderen Käufer verkauft hatte und sie nun widerrechtlicher Weise noch einmal durch seinen Vertreter verkaufen läßt (S. G. A., 1893, s. 25). Die Haftung des Vertreters ist auch ausgeschlossen, wenn sein Geschäftsherr ein Handelsvertreter (mercantile agent) ist, der ihm anvertraute Waren durch den gutgläubigen Vertreter verwertet (F. A., 1889, ss. 2, 8, 9). Ein Handelsvertreter ist ein agent, der nach dem gewöhnlichen Gang seiner Geschäfte Vollmacht hat, Waren zu kaufen oder zu verkaufen, sie in Kommission zu geben oder Warenkredite aufzunehmen (F. A., 1889, s. 1 (1)). Sind die durch den Vertreter verkauften Waren nicht in seinem tatsächlichen Besitz oder überträgt er nur deren Besitz und nicht das Eigentum daran, so haftet er ebenfalls nicht wegen conversion, auch wenn die Waren nicht dem Geschäftsherrn gehören.

d) *Klagerecht des Vertreters.* Ein Vertreter, der einen Vertrag in eigenem Namen abgeschlossen hat und deshalb für seine Erfüllung persönlich haftet, darf auch in seinem eigenen Namen auf Erfüllung klagen. Ging er den Vertrag als Vertreter ein, so steht ihm ein Klagerecht in eigenem Namen nur zu, wenn der Vertragsgegenstand in seinem

Besitze ist, wie dies beim Kommissionär oder beim Versteigerer der Fall ist, welche eine „special property“ haben, oder wenn an der Ausführung des Vertrages ein eigenes Interesse besteht, wie beim Makler.

Ein persönliches Klagerecht hat der Versicherungsmakler, der den Versicherungsgesellschaften persönlich für die Prämien der Policen haftbar ist, welche er vermittelt hat (vgl. M. I. A., 1906, s. 53).

Wenn der Geschäftsherr mit dem Dritten einen Vergleich abschloß, oder wenn der Dritte eine Gegenforderung hat, so kann der Vergleich oder die Verrechnung gegenüber dem Vertreter nicht geltend gemacht werden, solange die eingeklagte und durch ein Retentionsrecht gesicherte Forderung des Vertreters unbefriedigt bleibt.

Eine Forderung eines Kommissionärs, welcher Waren verkauft hat, die er bevorschußte, und welcher ihren Kaufpreis einklagt, darf nicht mit einer Forderung gegenüber dem Geschäftsherrn verrechnet werden, solange das Retentionsrecht des Kommissionärs an den verkauften Waren nicht durch Rückzahlung des Vorschusses erloschen ist. Das Klagerecht des Kommissionärs geht dem Klagerecht des Geschäftsherrn vor, solange der Vorschuß nicht getilgt ist.

Der Beklagte hat gegenüber dem Vertreter alle Einreden, die gegenüber dem Geschäftsherrn zulässig sind.

VIII. Stellung des Geschäftsherrn. *1. Gegenüber dem Vertreter.* Mit Ausnahme des Versicherungsmaklers, und mit Ausnahme des del credere Vertreters haftet der Vertreter dem Geschäftsherrn nicht persönlich für die Vertragsausführung durch den Dritten. Mit Ausnahme der Gerichtsanwälte (barristers, counsels), welche ihren Klienten gegenüber keine Sorgfaltspflicht haben, hat jeder Vertreter seinem Geschäftsherrn den durch Nachlässigkeit entstandenen Schaden zu ersetzen. Erhält ein Vertreter vom Dritten Vermögenswerte, die den Charakter von Bestechungs- und Schmiergeldern haben, so muß er sie dem Geschäftsherrn geben. Hat er den Geschäftsherrn geschädigt, weil ihm ein solcher Vermögensvorteil zugekommen ist, so wird er schadenersatzpflichtig, ohne daß das Bestechungsgeld in Anrechnung gebracht wird. Er verwirkt überdies jeden Anspruch auf Vergütung.

Kauft ein Vertreter, der mit dem Einkauf oder Verkauf von Waren beauftragt ist, die in Frage stehende Ware ohne Einwilligung des Geschäftsherrn für sich selbst, so besitzt er die gekaufte Ware als Treuhänder des Geschäftsherrn. Dieser hat deshalb im Konkurs des Vertreters ein Aussonderungsrecht. Außerdem findet ein weitgehendes Surrogationsprinzip Anwendung (vgl. Bd. I, S. 141).

2. Gegenüber Dritten. a) *Verpflichtungen aus Vertrag.* Jede Handlung, die ein Vertreter ausdrücklich im Namen seines Geschäftsherrn und innerhalb seiner Ermächtigung vornimmt, ist für den Geschäftsherrn bindend. Gutgläubige Dritte, die keine Kenntnis von einer

Pflichtverletzung des Vertreters haben, können vom Geschäftsherrn Erfüllung verlangen. Verträge, die indessen nach außen nicht in die Vollmacht fallen, machen nur den Vertreter und nicht den Geschäftsherrn haftbar. Überläßt der Geschäftsherr dem Vertreter Vermögenswerte oder läßt er ihn auf eine andere Art als Eigentümer bestimmter Sachen erscheinen, so ist jeder Verkauf, jede Belehnung und jede andere Verfügung des Vertreters über diese Sachen zugunsten gutgläubiger Dritter rechtswirksam. Eine Hypothek gegen Aushändigung der erforderlichen Urkunden (title deeds) ist gültig, auch wenn der mit der Belehnung betraute Vertreter einen höheren Betrag aufnimmt als ihm erlaubt war. Zahlungen eines Vertreters durch Geld oder negotiable Papiere an gutgläubige Dritte sind wirksam, wie wenn ihn der Geschäftsherr dazu ausdrücklich ermächtigt hätte. Verkauf von Waren auf offenem Markte an gutgläubige Dritte überträgt das Eigentum, auch wenn der Vertreter zum Verkaufe nicht ermächtigt war (S. G. A., 1893, s. 22 (1)). Jede Verfügung eines Handelsvertreters über die ihm anvertrauten Waren bindet den Geschäftsherrn, wenn die Verfügung im ordentlichen Geschäftsgang des Vertreters liegt (F. A., 1889, s. 2). Unterzeichnet der Vertreter ein negotiables Papier z. B. einen Wechsel, „per procuracy“, so ist der Geschäftsherr nur verpflichtet, wenn der Vertreter zur Ausstellung oder Annahme des Wechsels befugt war. Die Zeichnung „per procuracy“ wirkt wie eine Mitteilung an den Dritten, daß der Vertreter nur eine beschränkte Vollmacht habe (B. E. A., 1882, s. 25).

Der Geschäftsherr kann aus allen Verträgen in eigenem Namen klagen oder verklagt werden ohne Rücksicht darauf, ob ihn der Vertreter nannte oder nicht, und ob es sich um einen „disclosed principal“ oder um einen „undisclosed principal“ handelt (vgl. L. P. A., 1925, s. 123). Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn zwischen dem Vertreter und dem Drittkontrahenten eine Ausnahme ausdrücklich vereinbart wurde, so daß der Vertreter allein haftet. Dieser Grundsatz findet keine Anwendung, wenn der Geschäftsherr im Ausland seinen Sitz hat, und der Vertreter nicht berechtigt war, ihn direkt zu verpflichten, oder wenn negotiable Papiere in Frage stehen. Der Grund hierfür liegt darin, daß die einzige Person, welche aus einem negotiablen Papier verpflichtet werden kann, diejenige ist, deren Namen darauf erscheint (B. E. A., 1882, s. 23). Niemand wird als Akzeptant gebunden, wenn er nicht Bezogener ist (mit Ausnahme des Ehrenakzeptanten). Deshalb kann der Geschäftsherr nicht aus Wechseln verklagt werden, welche auf den Vertreter gezogen und von diesem akzeptiert wurden, auch wenn die Wechselsumme tatsächlich mit der Schuld des Geschäftsherrn übereinstimmt. Beim Entscheid der Frage, ob der Vertreter in eigenem Namen oder für den Geschäftsherrn unterschrieben hat, wird

diejenige Auslegung vorgezogen, die für die Gültigkeit des Papiers am günstigsten ist (B. E. A., 1882, s. 26 (2)). Deshalb wird der Geschäftsherr, auf welchen der Wechsel gezogen ist, als Akzeptant behandelt, selbst wenn der Vertreter in eigenem Namen akzeptiert hat.

Zahlung an den Vertreter entlastet den Schuldner nur, wenn der Vertreter zu deren Entgegennahme berechtigt war und sie in geschäftsüblicher Weise erfolgte, oder wenn der Vertreter den Vertrag in eigenem Namen abschloß und der Schuldner nicht wußte, daß er für einen Geschäftsherrn handelte. Der Schuldner, welcher nach Vertrag nicht an den Vertreter zahlen durfte, wird indessen gleichwohl durch eine solche Zahlung von seiner Schuld befreit, wenn der Vertreter an den in Frage kommenden Sachen ein Retentionsrecht hatte und soweit die Zahlung den Umfang des Retentionsrechtes nicht überschreitet.

b) *Haftung für widerrechtliche Handlungen.* Der Geschäftsherr haftet solidarisch mit dem Vertreter für allen, vom Vertreter verursachten Schaden, welchen dieser im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages und in seinem üblichen Geschäftsgang oder mit Ermächtigung des Geschäftsherrn angerichtet hat. Wenn ein Kommissionär fälschlicherweise gewisse Zusicherungen mit Bezug auf die von ihm verkauften Waren gibt, wozu er aber nicht ermächtigt ist, so kann der getäuschte Dritte gegen den Geschäftsherrn wegen Betruges klagen. Wenn ein Kabarettssänger mit seinen Darbietungen Urheberrechte verletzt, so wird der Inhaber des Kabarettts entschädigungspflichtig. Der Klient eines Anwaltes ist für allen Schaden verantwortlich, der daraus entsteht, daß der Anwalt das Urteil statt gegen den Beklagten, gegen einen Dritten gleichen Namens vollstrecken läßt. Unterschlägt der Vertreter, z. B. ein Bankkassier, Geld, das er entsprechend seiner augenscheinlichen Vollmacht in Empfang nehmen durfte, so hat der Geschäftsherr einen daraus entstehenden Verlust gutzumachen. Erhält er durch eine widerrechtliche Handlung Vermögenswerte zugunsten seines Geschäftsherrn, so haftet dieser für deren Rückerstattung. Die Haftung des Geschäftsherrn besteht auch dann, wenn der Vertreter die widerrechtliche Handlung absichtlich beging oder wenn sie ihm vom Geschäftsherrn sogar ausdrücklich verboten war. Steht die widerrechtliche Handlung des Vertreters aber in keiner Beziehung zur ordentlichen Erfüllung des Auftrages oder handelte der Vertreter nicht innerhalb der augenscheinlichen Vollmacht, so ist der Geschäftsherr nicht verantwortlich. Wenn ein Vertreter den Wagen des Geschäftsherrn benützt, um nach Erfüllung des Auftrages noch eine Spazierfahrt zu machen, bei welcher jemand verletzt wird, so kann der Geschäftsherr nicht belangt werden, wohl aber, wenn die Fahrt im Auftrag des Geschäftsherrn ausgeführt wurde. Die Haftung des Geschäftsherrn ist ausgeschlossen, wenn er durch ein Gesetz gezwungen wird, einen Ver-

treter anzustellen. Doch ist der Reeder für einen Zwangsloten verantwortlich, der z. B. ein anderes Schiff durch unvorsichtiges Manövrieren beschädigt hat (Pi. A., 1913, s. 15).

c) *Bestechung des Vertreters.* Wenn der Vertreter bestochen wird, so ist der Dritte, der ihn bestochen hat, solidarisch mit dem Vertreter für allen Schaden verantwortlich, den der Geschäftsherr erleidet, weil der bestochene Vertreter seine Pflicht verletzte. Dabei wird das Bestechungsgeld, das der Geschäftsherr vom Vertreter herausverlangen darf, nicht in Rechnung gesetzt. Jeder Vertrag, den ein bestochener Vertreter abschließt, ist durch den Geschäftsherrn anfechtbar ohne Rücksicht darauf, ob der Vertreter wegen dieser Bestechung seine Pflicht verletzte oder nicht.

IX. Beendigung der Vertretung. Unwiderrufliche Vollmacht. Das Vertretungsverhältnis kann aus verschiedenen Gründen erlöschen. Keiner besonderen Erwähnung bedürfen die Erfüllung des Auftrages, Erlöschen wegen Zeitablaufs oder wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung. Außerdem findet das Verhältnis ein Ende, wenn der Geschäftsherr oder der Vertreter die Handlungsfähigkeit wegen Geisteskrankheit oder Konkurs verlieren, oder wenn eine Partei stirbt. Auch der Widerruf des Auftrages oder der Verzicht auf die Vertretung sind Beendigungsgründe.

Die moderne Gesetzgebung hat innerhalb gewisser Grenzen die Schaffung einer unwiderruflichen Vollmacht ermöglicht, so daß selbst Rechtsgeschäfte, die nach Eintreten eines der obenerwähnten Erlöschungsgründe abgeschlossen werden, gültig sind. Die Vollmacht ist unwiderruflich, wenn sie gegen eine valuable consideration erteilt wurde, oder damit ein Gläubiger für seine Forderung an den Geschäftsherrn eine Sicherheit erhalte oder damit er eine Sicherheit, z. B. ein Pfand, verwerte (authority coupled with an interest). Jede Handlung eines Vertreters, die er in Ausübung einer solchen Vollmacht vorgenommen hat, ist gültig, auch wenn der Erwerber oder der Vertreter von einer Tatsache Kenntnis hat, die sonst die Vollmacht aufheben würde (vgl. L. P. A., 1925, ss. 126, 127). Aber eine Vollmacht, an deren Ausübung nur der Vertreter ein Interesse hat, z. B. als Kommissionär, oder die sich auf einen Gegenstand bezieht, an dem der Vertreter ein Retentionsrecht hat, wird deswegen nicht unwiderruflich, wenn sie nicht ausdrücklich zur Sicherung dieses Interesses oder der durch das Retentionsrecht geschützten Forderung gegeben wurde. Ist die Vollmacht in einer gesiegelten Urkunde enthalten, und ist sie nicht gegen eine valuable consideration gegeben worden, so kann sie nicht länger als ein Jahr unwiderruflich sein, andernfalls ist sie nichtig (L. P. A., 1925, s. 127).

Die Vollmacht eines Kommissionärs, der im Preise übersetzte Waren bevorschußt unter der Bedingung, daß er sie nunmehr zum Marktpreise

verkaufen darf, wird damit unwiderruflich, da die Darlehen eines Kommissionärs als valuable consideration angesehen werden. Macht der Kommissionär die Vorschüsse auf Waren, welche er aber zu einem höheren als dem Marktpreise verkaufen soll, und erhält er erst später die Erlaubnis, sie billiger abzugeben, so fehlt für die spätere Vollmacht die valuable consideration. Sie bleibt widerruflich. Ein Schuldner, der einem Gläubiger Vollmacht gibt, Sicherheiten (Pfänder usw.) zu verwerten, um aus deren Erlös seine Forderung zu tilgen, kann die Vollmacht nicht widerrufen. Ist der Vertreter beauftragt, für den Geschäftsherrn Zahlungen zu leisten, so ist die Vollmacht unwiderruflich, sobald sich der Vertreter dem Gläubiger gegenüber verpflichtet hat, die Zahlungen zu leisten. Ein Vertreter wird ermächtigt, einen Dritten aus dem Erlöse bestimmter Waren zu bezahlen, welche sich in seinem Besitze befinden. Der Vertreter verpflichtet sich gegenüber dem Dritten, zu bezahlen. Die Vollmacht wird damit unwiderruflich, auch wenn der Dritte dem Vertreter verschuldet ist und dieser den Erlös gegen seine Forderung an den Dritten verrechnen könnte. Alle diese Vollmachten können nur mit Zustimmung des Vertreters aufgehoben werden.

1. *Tod, Geisteskrankheit oder Konkurs des Geschäftsherrn oder des Vertreters.* Jede Vollmacht wird mit dem Tode oder der Geisteskrankheit des Geschäftsherrn oder des Vertreters aufgehoben. Ist der Geschäftsherr eine Gesellschaft, so erlischt die Ermächtigung mit ihrer Auflösung. Keine Handlung, die ein Vertreter nach dem Eintritt der Geisteskrankheit oder dem Tode des Geschäftsherrn vorgenommen hat, ist für diesen oder dessen Erben bindend, auch wenn der Vertreter oder der mit ihm verhandelnde Dritte keine Kenntnis von dem Ereignis hat. Hat der Vertreter mit dem Dritten bereits geschäftlich verkehrt, so kann der Vormund dem Dritten gegenüber bei Geisteskrankheit die Vollmacht nur ausdrücklich widerrufen, es sei denn, daß der Dritte von der Geisteskrankheit Kenntnis hatte.

Das Vertretungsverhältnis wird durch Konkurs beendet. Ein partner darf die Firma nicht mehr vertreten, sobald er in Konkurs geraten ist (P. A., 1890, s. 33). Die Vertretung der Direktoren einer Gesellschaft erlischt mit deren Auflösung. Ist die Vollmacht in einer Urkunde unter Siegel (power of attorney) niedergelegt, so erlischt sie für den Vertreter erst, wenn er von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat. Alle Handlungen, die ein Vertreter vor diesem Zeitpunkt vornahm, verpflichten den Geschäftsherrn oder dessen Erben (L. P. A., 1925, s. 124).

2. *Widerruf der Vollmacht oder Verzicht auf die Vertretung.* Jeder Widerruf und jeder Verzicht beendet das Vertretungsverhältnis. Sie dürfen jedoch nicht zur Unzeit erfolgen. Der Geschäftsherr wie der

vertreter haben einen Anspruch auf Schadenersatz aus Vertragsbruch, wenn der Widerruf oder der Verzicht ungerechtfertigt oder unzeitig ist. Beide sind nicht wirksam gegenüber dritten Personen, die davon keine Kenntnis erlangt haben und annehmen dürfen, daß das Vertretungsverhältnis noch nicht erloschen sei.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Verhältnisse bei Verträgen.

Erstes Kapitel.

Mehrheit von Gläubigern und Schuldern.

III. STEPHEN: S. 45. — JENKS: ss. 355—371.

I. Begriff. In einem Vertragsverhältnis können auf der einen Seite mehrere Schuldner (co-debtors) oder mehrere Gläubiger (co-creditors) sein. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn mehrere Personen gemeinsam eine Sache an eine Person verkaufen, oder wenn eine Person einen Gegenstand an mehrere Käufer überträgt.

II. Gesamtschuldner (co-debtors). Mehrere Personen können gemeinsam ein und dasselbe Schuldversprechen abgeben. Sie sind dann „joint promisors“ oder „joint debtors“. Verpflichten sie sich unabhängig voneinander, dieselbe Leistung zu vollziehen, so werden sie „several promisors“ genannt. Geben mehrere Schuldner ein Versprechen gemeinsam ab und verpflichten sie sich gleichzeitig, einzeln den Vertrag zu erfüllen, so spricht man von „joint and several promisors“.

Jeder der mehreren Schuldner haftet stets für die ganze Leistung. Er ist nicht nur verhältnismäßig verpflichtet. Der Gläubiger hat das Recht, jeden Schuldner auf die ganze Leistung zu belangen, es sei denn, daß aus dem Vertrag oder aus den Umständen etwas anderes hervorgeht. Die Leistung des einen Schuldners befreit alle anderen Mitschuldner. Im übrigen bestehen folgende wesentliche Unterschiede:

1. *Joint promisors.* Alle Schuldner sind gemeinsam zur ganzen Leistung verpflichtet. Der Erlaß der Schuld gegenüber einem Schuldner befreit alle anderen, wenn nicht ein ausdrücklicher, gegenteiliger Vorbehalt gemacht wird. Ergeht ein Urteil gegen einen der Mitschuldner, so sind damit die anderen Schuldner ihrer Verpflichtung entbunden. Mit dem Tode eines Mitschuldners geht die Verpflichtung auf die übrigen Mitschuldner über. Von dieser Regel besteht eine Ausnahme, wenn die Mitschuldner Teilhaber der gleichen Firma (partners) sind. Dann haftet an Stelle des verstorbenen Teilhabers sein hinterlassenes Vermögen für die Schulden der Firma. Ein Mitschuldner der die Schuld getilgt

und damit die anderen Mitschuldner befreit hat, besitzt ein verhältnismäßiges Regreßrecht gegenüber den anderen Mitschuldnern und deren Rechtsnachfolgern. Wenn ein Mitschuldner in Konkurs geraten ist, so erhöht sich das Regreßrecht gegenüber den anderen.

2. *Several promisors.* Der Gläubiger kann einen einzelnen Schuldner aus seiner Haftung entlassen, ohne daß dadurch die anderen Mitschuldner befreit werden. Ein several promisor hat kein Regreßrecht gegenüber den anderen Mitschuldnern.

3. *Joint and several promisors.* Ein Urteil gegenüber einem der Mitschuldner befreit die anderen Mitschuldner keineswegs von ihrer Haftung. Sonst gelten die gleichen Bestimmungen wie für joint promisors.

III. Mitgläubiger (co-creditors). Sind mehrere Personen als Mitgläubiger so berechtigt, daß sie eine Leistung nur gemeinsam fordern können, so sind sie „joint promisees“. Darf dagegen jeder allein die Erfüllung verlangen, so werden die Mitgläubiger „several promisees“ genannt. Eine Gläubigergemeinschaft als „joint and several promisees“ ist unbekannt.

Leistung an einen der mehreren Gläubiger befreit den Schuldner. Er muß seine Pflicht nur einmal erfüllen. Wenn einer der Gläubiger die Schuld erläßt, so wirkt ein solcher Erlaß nur dann gegenüber allen Gläubigern, wenn sie joint promisees sind. Stirbt ein joint promisee, so geht sein Forderungsrecht auf die Mitgläubiger und schließlich auf den Rechtsnachfolger des letzten überlebenden Gläubigers über. Handelt es sich um ein gemeinsames Darlehen, so sind diese Rechtsnachfolger indessen verpflichtet, den Erben der anderen Gläubiger ihren Anteil zu vergüten.

Zweites Kapitel.

Die Bedingung (condition und warranty).

II. STEPHEN: S. 131—142. — JENKS: ss. 109—116. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 349—356. — POLLOCK: S. 297—307.
Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893).

I. Begriff. Das Wort „condition“ hat verschiedene Bedeutungen.

1. *Condition* als vertragliche Bestimmung im allgemeinen: Wie man in der deutschen Sprache unter „Vertragsbedingungen“ alle Bestimmungen eines Vertrages versteht, ohne daß es sich dabei um Bedingungen im engeren Sinne des Wortes handelt, so gebraucht man auch „condition“ in diesem allgemeinen Sinne.

2. *Condition und warranty.* Die Hauptbedeutung des Wortes condition im englischen Recht ist die einer wesentlichen Vertrags-

bestimmung, welche so wesentlich ist, daß die Nichterfüllung dieser Vertragsbestimmung von einer Seite der anderen Partei das Recht gibt, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten, so daß sie auch ihrerseits nicht mehr verpflichtet ist, zu erfüllen, wohl aber das Recht hat, vollen Schadenersatz zu verlangen.

Ist danach eine Vertragsbestimmung als wesentlicher Bestandteil eines Vertrages anzusehen, so wird sie als condition betrachtet, d. h. die Verpflichtung der einen Partei ist bedingt durch die Erfüllung der Verpflichtung der anderen Partei.

Wenn die Bedingung darin besteht, daß eine Partei etwas zu tun oder zu unterlassen hat, erfüllt aber diese Partei ihre Pflicht nicht, und vereitelt sie den Eintritt der Bedingung, so ist die andere Partei von ihren Verpflichtungen befreit, kann aber Schadenersatz verlangen.

Im Gegensatz dazu steht die „warranty“, d. h. eine Vertragsbestimmung (ein Vertragsversprechen, eine Zusicherung), welche nicht als wesentlich angesehen wird, sondern von untergeordneter Bedeutung ist, so daß deren Nichterfüllung der Gegenpartei kein Recht gibt, den Vertrag als gebrochen zu betrachten und ihrerseits die Erfüllung zu verweigern. Es besteht vielmehr nur ein Recht auf Schadenersatz. Das Wort warranty ist verwandt mit dem Worte Garantie; doch decken sich die Begriffe nicht.

Es ist Frage der Auslegung, ob im einzelnen Fall eine Vertragsbestimmung eine condition oder eine bloße warranty ist. Der Richter hat darüber zu entscheiden.

Beispiele: Wird in einem Kaufvertrag die Zusicherung gegeben, daß eine bestimmte Ware an einem bestimmten Platz einen bestimmten Marktwert hat, so liegt eine warranty vor; denn der Käufer hat nicht das Recht, nach Entdeckung der Unrichtigkeit dieser Angabe seinerseits die Annahme der Ware zu verweigern. Er kann nur den Verkäufer auf Ersatz des infolge der unrichtigen Angabe erlittenen Schadens belangen.

Wird aber vertraglich bestimmt, daß die Kaufobjekte einer genau bestimmten Beschreibung oder einem vorgewiesenen Muster entsprechen müssen, so wird diese Vertragsbestimmung als condition angesehen, so daß die Waren, wenn sie nicht in entsprechender Qualität geliefert werden, vom Käufer nicht angenommen werden müssen (vgl. S. G. A., 1893, s. 15). Überdies kann der Käufer wegen Vertragsbruch klagen, und zwar so, wie wenn gar keine Ware geliefert worden wäre. Doch steht ihm noch eine andere Möglichkeit offen. Er kann die Ware annehmen und wegen Mängel auf Schadenersatz klagen, mit anderen Worten, er kann die Nichterfüllung der condition als „breach of warranty“ betrachten. Hat er die Ware einmal angenommen, so steht ihm nur noch dieses Recht zu. Er kann dann die Ware nicht mehr zurückschicken oder zurückweisen, sondern nur noch auf Ersatz desjenigen Schadens klagen, welcher ihm dadurch entstanden ist, daß ihm statt der Ware in der vereinbarten Qualität und mit den zugesicherten Eigenschaften eine Ware von anderer Qualität und ohne jene Eigenschaften geliefert wurde.

Der Sale of Goods Act, 1893, s. 62, gibt folgende Definition von warranty: „A warranty means an agreement with reference to goods which are the subject of a contract of sale, but collateral to the main purpose of such contract, the breach of which gives rise to a claim for damages, but not to a right to reject the goods and treat the contract as repudiated.“

Wird in einem Vertrage einer der Ausdrücke condition oder warranty gebraucht, so ist diese Bezeichnung für den Richter keineswegs bindend. Ob, selbst wenn der Ausdruck warranty oder condition gebraucht wird, eine eigentliche Bedingung, condition, vorliegt, welche berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, oder ob es sich bloß um eine warranty im engeren Sinne handelt, also um eine mehr nebensächliche Bestimmung, die nur das Recht auf Schadenersatz gibt, hängt ganz von der Absicht der Parteien ab.

Nicht nur bei Kaufverträgen, sondern auch bei andern Verträgen auf gegenseitige Leistung spielt die Unterscheidung zwischen condition und warranty eine große Rolle, wie folgende Beispiele zeigen.

Der Direktor der italienischen Oper in London schloß mit einem Sänger einen Engagementvertrag. Eine Vertragsbestimmung lautete dahin, daß der Sänger mindestens sechs Tage vor Beginn seines Engagements zu den Proben nach London zu kommen habe. Er kam jedoch erst zwei Tage vorher, und der Operndirektor trat darauf vom Vertrage zurück. Der Richter entschied, daß die Bestimmung über die Ankunft des Sängers nicht wesentlicher Natur war, und der Direktor sie deshalb nicht als condition precedent behandeln könne, also nicht zurücktreten dürfe.

Bei einer charter party wurde vereinbart, daß das Schiff des Klägers „zur Zeit im Hafen von Amsterdam“ nach England fahren und dort eine Ladung aufnehmen sollte. Nachträglich stellte es sich heraus, daß das Schiff nicht in Amsterdam war, sondern erst vier Tage nach dem Datum der charter party dorthin kam. Der Richter nahm an, daß die Zusicherung, das Schiff liege schon im Hafen von Amsterdam von den Parteien als condition angesehen wurde, und daß deshalb der Beklagte berechtigt war, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten und sich zu weigern, das Schiff bei seiner verspäteten Ankunft zu beladen.

3. *Condition im engsten Sinne des Wortes* entspricht dem technischen Ausdruck „*Bedingung*“ des römischen und des deutschen Rechts. Die Bedingung ist eine Tatsache, von welcher die Wirksamkeit des Vertrages abhängt, oder auch die Vertragsklausel selbst, in welcher diese Abhängigkeit verabredet ist. Diese Tatsache besteht entweder in einer Leistung oder Unterlassung der anderen Partei oder in einem Ereignis, das ohne aktives Handeln der Parteien eintreten kann. Verhindert eine Partei wider Treu und Glauben, daß eine Bedingung eintritt, so kann sie aus der Tatsache des Nichteintretens der Bedingung für sich keine Rechte geltend machen. Die Bedingung gilt als eingetreten.

Man spricht von „mutual“ oder „concurrent condition“, wenn ein Vertrag Zug um Zug zu erfüllen ist, wenn also keine Partei vor der anderen, sondern beide gleichzeitig leisten müssen. Die Leistung der einen Partei ist Bedingung der Leistung der anderen Partei.

II. Aufschiebende und auflösende Bedingung (condition precedent and subsequent). Wird die Wirkung eines Vertrages bis zum Eintritt einer Bedingung aufgeschoben, so entstehen Rechte erst, wenn die Bedingung eintritt. Solange dies nicht entschieden ist, bleibt das Geschäft in der Schwebe. Tritt die Bedingung nicht ein, oder wird sie nach Abschluß des Vertrages unmöglich oder widerrechtlich, so fällt das ganze Geschäft ohne weiteres dahin. In diesem Falle handelt es sich um eine aufschiebende Bedingung (condition precedent or suspensive).

Soll aber der Vertrag dahinfallen, wenn die Bedingung eintritt, so handelt es sich um eine auflösende Bedingung (condition subsequent or resolutive). Ist die Bedingung bei Abschluß des Vertrages unmöglich oder widerrechtlich gewesen, oder wird sie es später, so hat sie keinen Einfluß auf den Bestand des Vertrages. Dieser wird absolut, unbedingt.

III. Ausdrückliche und vermutete (stillschweigende) Vertragsbestimmung (express and implied condition). Ausdrückliche, express conditions, sind die Vertragsbestimmungen, ob nun Bedingungen im engeren oder im weiteren Sinne, wenn sie von den Parteien besonders vereinbart sind. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die aus den Umständen hervorgehende Bestimmung, implied condition, wird von den Gerichten bei Auslegung eines Vertrages als Teil des Vertragsinhaltes angenommen, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Oft ist auch gesetzlich vorgeschrieben, daß bei der Auslegung von bestimmten Verträgen etwas als Vertragsteil vermutet wird, also als implied condition gelten soll. So wird beim Verkaufe von Ware als implied condition angenommen, daß der Verkäufer berechtigt ist, über die Ware im Zeitpunkt der Ablieferung zu verfügen (vgl. S. G. A., 1893, s. 12 (1)).

Wenn die Erfüllung eines Vertrages nach dem Willen der Parteien den normalen Lauf der Ereignisse oder einen bestimmten Zustand zur Voraussetzung hat, so wird jedes unvorhergesehene außergewöhnliche Ereignis, das den normalen Verlauf oder die normale Lage stört und von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung ist, als eine implied condition beurteilt, und zwar als auflösende Bedingung. Voraussetzung ist jedoch, daß dieses Ereignis von den Parteien bei Vertragsabschluß nicht in Betracht gezogen werden konnte.

Drittes Kapitel.

Konventionalstrafen, penalties und liquidated damages.

III. STEPHEN: S. 92—93. — POLLOCK: S. 349—361. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 317—319. — II. ODGERS: S. 654 ff.

Wenn für den Fall eines Vertragsbruches vereinbart wurde, daß die fehlende Partei der anderen einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen hat, so kann es sich dabei um eine eigentliche Strafe handeln, eine Konventionalstrafe im engeren Sinne ohne Rücksicht darauf, ob ein Schaden eingetreten ist oder nicht. Man spricht dann von penalty.

Ging aber die Absicht der Parteien dahin, daß die Festsetzung einer solchen Zahlungspflicht als zum voraus bestimmte angemessene Entschädigung für den Schaden zu gelten habe, der aus dem Vertragsbruch entsteht, so spricht man von „liquidated damages“, festgestelltem Schadenersatz. In diesem Falle hat die in ihrem Rechte verletzte Partei die Höhe des Schadens nicht nachzuweisen, wohl aber steht der beklagten Partei das Recht der Bestreitung zu, so daß der Richter zu beurteilen hat, ob überhaupt Schaden entstanden ist und in welcher Höhe.

Der Richter wird auch entscheiden, ob die Parteien eine penalty vereinbart haben, in welchem Falle er nichts ändern kann, oder ob „liquidated damages“ gemeint sind. Die Bezeichnung, welche die Parteien selbst gewählt haben, gibt eine Vermutung, aber noch nicht vollgültigen Beweis. Überschreitet der Betrag übermäßig den größtmöglichen Schaden aus Vertragsbruch, so wird penalty angenommen. So wird auch geurteilt, wenn die Zahlung vorgesehen ist für den Fall, daß ein anderer Schuldbetrag nicht am vertraglich festgesetzten Tage bezahlt wird. Ist der Straf-, resp. Schadensbetrag in einem gesiegelten Schuldschein (bond) versprochen, so handelt es sich um einen sogenannten „common money bond“.

Die Vermutung, es sei eine Konventionalstrafe gewollt, gilt auch, wenn ein bestimmter Geldbetrag einmal bezahlt werden soll, wenn eine beliebige Vertragsbestimmung ein oder mehrere Male verletzt wird, was im einen Falle zwar belanglos, in einem anderen aber von Bedeutung sein kann, wie z. B. im Falle der Überschreitung eines Konkurrenzverbotes. Wurde zur Sicherung gegen die Verletzung von Vertragsbestimmungen ein gesiegelter Schuldschein ausgestellt, so spricht man von einem „bond with special condition“.

Dritter Abschnitt.

**Beendigung der vertraglichen Rechte
und Pflichten.**

Erstes Kapitel.

Erfüllung des Vertrages.

III. STEPHEN: S. 74—88. — JENKS: ss. 232—270. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 331—334. — SNELL: S. 509—588. — STORY: S. 304—339.

Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893). — Apportionment Act, 1870 (A. A., 1870). — Money-lenders Act, 1900 (M. A., 1900). — Bills of Exchange Act, 1882 (B. E. A., 1882). — Judgements Act, 1838 (J. A., 1838).

I. Allgemeines. Der Schuldner hat den Vertrag zu erfüllen, wie er nach den Erklärungen der Parteien unter Berücksichtigung von Handelsbrauch und Verkehrssitte zu verstehen ist. Die Erfüllung muß mit dem Vertragsinhalt vollständig übereinstimmen. Wenn ein Verkäufer mehr Waren liefert, als vertraglich abgemacht, so steht es dem Käufer frei, die ganze Lieferung zurückzuweisen, weil sie nicht genau in Übereinstimmung mit dem Verträge steht (S. G. A., 1893, s. 30 (2)).

II. Zeitfolge der Erfüllung. 1. *Einseitige Verträge* (unilateral obligation). Bei einseitigen Verträgen hat nur eine Partei zu leisten. Von einseitigem Vertrag spricht man auch, sobald bei einem gegenseitigen Vertrag eine Partei schon erfüllt hat, oder wenn der Versprechensempfänger bei Eingang seiner Verpflichtung die consideration bereits geleistet hat (executed consideration). Wenn z. B. jemand unbestellte Waren zur Ansicht sendet, die der Empfänger annimmt und zu zahlen verspricht, so ist der Vertrag einseitig, da nur noch der Empfänger verpflichtet ist, während der Lieferant die consideration für den Kaufpreis durch die Zusendung der Ware bereits geleistet hat.

2. *Zweiseitige Verträge* (reciprocal oder mutual promises). Von zweiseitigen Verträgen spricht man, wenn sich die Parteien gegenseitig verpflichtet haben, zu leisten, und die Leistung der einen Partei die consideration für die Leistung der anderen Partei ist. Solange beide Leistungen ausstehen, ist der Vertrag zweiseitig. Wenn die Leistung der einen Partei durch die Leistung der anderen Partei bedingt ist, so sind die Verpflichtungen „dependent agreements“ oder „conditional promises“ (vgl. S. 57), während es sich um „independent agreements or promises“ (selbständige Verpflichtungen) handelt, wenn jede Partei die ihr zukommende Leistung verlangen kann, ohne der Gegenpartei ihre Leistung angeboten zu haben. Dependent agreements sind alle Verträge, bei denen gegenüber einer Klage die Einrede erhoben

werden kann, die Gegenpartei habe noch nicht erfüllt. Alle anderen zweiseitigen Verträge sind independent agreements.

a) *Selbständige Verpflichtungen* (independent agreements). Wenn aus einem independent agreement geklagt wird, kann der Beklagte nicht einwenden, daß der Kläger noch nicht geleistet, oder daß er den Vertrag gebrochen hat. Der Beklagte muß erfüllen, auch wenn der Kläger vertragswidrig handelte. Doch darf er allerdings auch im Prozesse einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung (vgl. S. 64) geltend machen. Da die Leistungen der beiden Parteien voneinander unabhängig sind, müssen sie in keiner bestimmten Reihenfolge vollzogen werden.

Beispiel: Der Beklagte hatte vom Kläger ein Darlehen gegen Faustpfand erhalten. Der Darlehensgeber verlangte Rückzahlung. Der Beklagte wandte ein, daß er nur gegen Aushändigung des Pfandes dazu verpflichtet sei. Die Einrede wurde nicht geschützt, der Beklagte vielmehr zur Zahlung verurteilt, obwohl ihm der Kläger das Pfand nicht gleichzeitig zurückgab. Ein anderer Kläger verkaufte dem Beklagten ein Patent, indem er ihm versprach, ihm das patentierte Verfahren zu zeigen. Obgleich der Kläger sein Versprechen nicht hielt, klagte er den Kaufpreis ein. Der Beklagte wurde zur Zahlung verurteilt, obwohl der Kläger den Vertrag verletzt hatte.

b) *Gegenseitig bedingte Verpflichtungen* (dependent agreements). Wenn Zug um Zug geleistet werden muß, so sind Leistung und Gegenleistung „concurrent conditions“. Hat die eine Partei vor der anderen zu erfüllen, so ist ihre Leistung eine aufschiebende Bedingung (condition precedent) für die Erfüllung der Gegenpartei (vgl. S. 54). Verlangt in diesen Fällen die eine Partei Erfüllung, so muß sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sein, oder sie mindestens vertragsmäßig angeboten haben (tender, vgl. S. 63), es sei denn, daß die Gegenpartei die Erfüllung verhindert oder abgelehnt hat. Falls der Vertrag nicht bestimmt, welche Partei zuerst zu leisten hat, oder wenn die Parteien Zug um Zug erfüllen müssen, entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Natur des Vertrages. Beim Kaufvertrag haben Lieferung der Ware und Zahlung des Preises mangels anderer Abrede stets Zug um Zug zu geschehen (S. G. A. 1893, s. 28).

Teilerfüllung gibt nur dann Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Gegenleistung, wenn die Verpflichtung teilbar ist. Dieses Recht auf Vergütung für eine Teilleistung heißt „quantum meruit“, weil der Gläubiger so viel erhält, als ihm gebührt. Im Zweifel wird jede Leistung als unteilbar betrachtet.

Beispiele: Ein Verpächter verpflichtete sich, ein Grundstück auf die Zeit der Übergabe in guten Zustand zu bringen, während nachher der Pächter die nötigen Reparaturen auf seine Kosten auszuführen hatte. Der Verpächter ließ einen Teil des Grundstückes instand setzen, während der Pächter überhaupt keine Reparaturen vornehmen ließ. Die Klage des Verpächters auf Schadenersatz wurde abgewiesen, weil er selbst vorzuleisten

hatte. Da seine Leistung unteilbar war und er nicht ganz geleistet hatte, konnte er weder Erfüllung verlangen, noch auch ein „quantum meruit“. Wenn gemäß einem Werkvertrag eine Pauschalsumme nach Fertigstellung der Arbeit zu bezahlen ist, so kann der Baumeister nicht eine teilweise Vergütung fordern, solange er die Arbeit nicht ganz geleistet hat. Ebenso wenig ist ein Kommissionär berechtigt, eine herabgesetzte Kommission für seine Bemühungen zu verlangen, wenn das angestrebte Geschäft nicht abgeschlossen wird. Wird bei einem Dienstvertrage das Verhältnis vorzeitig aufgelöst, so muß ein verhältnismäßiger Lohn bezahlt werden.

III. Persönliche Leistung. Der Schuldner hat den Vertrag persönlich zu erfüllen, wenn es sich um Verpflichtungen handelt, zu deren Erfüllung die persönliche Geschicklichkeit und die besondere Fähigkeit des Schuldners beansprucht werden. Gleiches ist der Fall, wenn der Schuldner in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Gläubiger steht (Arzt, Anwalt, Bergführer). Sonst steht es dem Schuldner frei, einen Angestellten oder Vertreter mit der Leistung zu betrauen.

IV. Gegenstand der Erfüllung. Der Gläubiger hat Anspruch auf die ganze ungeteilte Leistung; er ist nicht verpflichtet, Teilleistungen anzunehmen. Er kann die Leistung in natura fordern und braucht sich nicht mit einer Ersatzleistung zu begnügen, es sei denn, daß der Schuldner einen Vorbehalt machte, an Stelle der einen Leistung eine andere vorzunehmen (Wahlobligation). Mit dem Rechte auf Leistung können Nebenrechte verbunden sein, wie das Recht auf Zinsen.

1. *Teilleistung.* Der Schuldner ist nicht zu bloßen Teilleistungen berechtigt, noch ist der Gläubiger verpflichtet, sie anzunehmen, wenn dies praktisch auch oft zu empfehlen ist. Gibt sich ein Gläubiger mit einer Teilleistung zufrieden, so ist er selbst zu einer entsprechenden Teilleistung verpflichtet. Liefert ein Verkäufer weniger Waren, als er vertraglich schuldet, so kann der Käufer wählen, ob er sie annehmen und entsprechend dem vertraglich abgemachten Preise bezahlen oder ob er sie zurückweisen will (S. G. A., 1893, s. 30 (1)).

2. *Wahlobligation.* Ist der Schuldner zu mehreren Leistungen verpflichtet, und zwar in der Weise, daß er durch Vornahme der einen Leistung von der anderen befreit wird, so hat er im Zweifelsfalle das Wahlrecht. Dem Gläubiger steht dieses nur zu, wenn es entweder ausdrücklich so vereinbart wurde, oder wenn es sich aus der Natur des Vertrages ergibt, z. B. wenn ein Gasthof verschiedene Essen zum gleichen Preise bietet. Hat jemand das Wahlrecht schon einmal ausgeübt, so ist er an seine Erklärung gebunden und kann später keine andere Wahl treffen, wenn es sich etwa herausstellten sollte, daß die andere Leistung für ihn günstiger gewesen wäre. Der Vertrag wird dann so beurteilt, wie wenn ein Wahlrecht nie bestanden hätte.

3. *Zinsen.* Zinsen müssen nur bezahlt werden, wenn sie laut Schuldurkunde oder nach Gesetz oder Handelsbrauch geschuldet werden, also

als stillschweigend vereinbart gelten. Während solche Zinsen als Teil der Schuld betrachtet und vom Gericht geschützt werden, ist dies nicht der Fall bei Zinsen, welche als Schadenersatz zu beurteilen sind (interest as damages). Solche Zinsen werden nur bei Vertragsverletzung geschuldet und beginnen mit Fälligkeit der Schuld zu laufen. Das Gericht bestimmt sie nach freiem Ermessen.

Der Zins wird nach Tagen berechnet, auch wenn er am Ende bestimmter Perioden fällig wird (A. A., 1870, s. 2). Er kann sowohl zusammen mit dem Kapital als auch allein eingeklagt werden. Das Recht auf Zins erlischt und verjährt mit dem Anspruch auf das Kapital. Die Höhe des Zinses ist unbeschränkt. Er beträgt unter Kaufleuten gewöhnlich 5%. Im Billigkeitsrecht bewegt er sich zwischen 3 und 5%.

Das Gericht hat das Recht, bei Verträgen mit gewerbsmäßigen Geldverleihern einen übersetzten Zinsfuß herabzusetzen (M. A., 1900, s. 1; vgl. S. 59).

Bei einem Warenverkauf hat der Verkäufer mangels anderer Vereinbarung oder Handelsübung keinen Anspruch auf Zinsen.

a) *Stillschweigend vereinbarte Zinsen.* Von der Rechtsprechung wird angenommen, daß in folgenden Fällen stillschweigend Zinsen vereinbart worden sind:

α) Ein anerkannter Rechnungssaldo für geliehenes Geld ist vom Zeitpunkt der Anerkennung an zu verzinsen;

β) Ein Bürge, der an Stelle des Hauptschuldners bezahlt hat, darf vom Tage der Zahlung an dem Hauptschuldner Zinsen verrechnen;

γ) Der Kaufpreis für ein Grundstück ist von dem Tage an verzinslich, an welchem der dingliche Vertrag (conveyance) abgeschlossen werden sollte. Wenn der Verkäufer erst später seinen Rechtstitel am Grundstück nachweist, so tritt die Zinspflicht des Käufers erst am Tage des Nachweises ein (vgl. Bd. I, S. 148 ff.).

b) *Zinsen als Schadenersatz.* Wurde eine Zinspflicht nicht vertraglich festgesetzt, so kann der Gläubiger bei Verzug des Schuldners Zinsen als Schadenersatz verlangen. Wenn die Höhe der Zinsen für Schadenersatz zum vornherein bestimmt ist, so spricht man von „liquidated damages“ (vgl. S. 55)¹⁾. Werden aber Zinsen gefordert, die weder ausdrücklich vereinbart sind, noch vom Gesetz als vorausbestimmter Schadenersatz bezeichnet werden, so handelt es sich um „unliquidated damages“. Das Gericht spricht sie nach freiem Ermessen zu.

Liquidated damages. Hierher gehört z. B. der Zins, welcher für nicht eingelöste negotiable Papiere, wie einen Wechsel geschuldet wird (B. E. A., 1882, s. 57). Mangels anderer Vereinbarung beginnt der Zins beim Sicht-

¹⁾ Während das Wort damage in der Einzahl „Schaden“ bedeutet, ist „damages“, also die Mehrzahl des Wortes, gleichbedeutend mit „Schadenersatz“.

wechsel am Tage der Präsentierung zur Zahlung und bei anderen Wechseln am Verfalltage.

Das Gericht ist berechtigt, die Zinsen herabzusetzen oder zu streichen (B. E. A., 1882, s. 57 (1) (b), (3)). Wurde für die Bezahlung einer Schuld ein Wechsel oder ein Schuldschein versprochen, ohne daß der Schuldner dieser Verpflichtung nachkam, so ist die Schuld von dem Tage an verzinslich, an dem der Wechsel oder der Schuldschein fällig war. Der Gläubiger soll durch den Vertragsbruch des Schuldners nicht ungünstiger gestellt werden, als wenn der Schuldner seine Pflicht gehörig erfüllt hätte.

Unliquidated damages. Die klageweise Geltendmachung einer Forderung gibt noch keinen Anspruch auf Zinsen. Doch steht es im Ermessen des Gerichtes, Zinsen als Schadenersatz (damages) zuzusprechen. Dies ist gewöhnlich der Fall, wenn die Schuld an einem bestimmten Tage zahlbar war und aus einer schriftlichen Urkunde hervorgeht. Fehlt es an einem bestimmten Fälligkeitsdatum, so beginnt die Zinspflicht erst, wenn der Gläubiger dem Schuldner eine Zahlungsaufforderung zugehen läßt, mit der Mitteilung, daß er von nun an Zinsen verrechne.

Beruhet die Schuld auf einem gerichtlichen Urteil, so beginnt die Zinspflicht mit dem Tage der Urteilsverkündung, und der Zinsfuß beträgt 4% (J. A., 1838, s. 17).

V. Zeit der Erfüllung. Die Zeitbestimmungen können wesentlich oder unwesentlich sein. Im allgemeinen sind sie unwesentlich, so daß es dem Vertrage nicht schadet, wenn sie nicht beachtet werden (vgl. S. G. A., 1893, s. 10). Haben die Parteien aber ausdrücklich vereinbart, oder ergibt sich aus den Umständen, daß eine Zeitbestimmung wesentlich sein soll, so wirkt sie wie eine Bedingung, so daß bei Nichterfüllung in der vertraglich vorgesehenen Zeit die Gegenpartei den Vertrag als gebrochen betrachten und Schadenersatz verlangen kann. Von einer solchen Bedingung ist zu unterscheiden eine Vertragsbestimmung, welche die Dauer eines Rechtes begrenzt, wie z. B. in einem settlement. Man nennt eine solche Zeitbestimmung „limitation“.

Wird eine bestimmte Frist oder ein bestimmtes Datum übermäßig überschritten, so darf der Gläubiger, selbst wenn die Zeitbestimmung nicht wesentlicher Natur ist, den Vertrag als aufgelöst ansehen.

1. *Unbefristete Verbindlichkeit.* Ist keine Erfüllungszeit vereinbart, so ist nach den Umständen des Falles sofort oder in angemessener Zeit zu erfüllen. Was unter „angemessener Zeit“ zu verstehen ist, muß nach der Natur des Vertrages und unter besonderer Berücksichtigung des Falles entschieden werden.

2. *Befristete Verbindlichkeiten.* Ist für die Erfüllung eine bestimmte Zeit festgesetzt, so muß die Leistung zu dieser oder innerhalb dieser Zeit

bewirkt werden. Wenn die Dauer eines Rechtes zeitlich befristet ist, wie z. B. beim Pachtrecht, so wird der Tag, an dem der Zeitraum beginnt, mit in die Frist einbezogen. Muß eine Handlung innerhalb einer bestimmten Frist vorgenommen werden, so wird der Tag, an welchem die Frist beginnt, nicht mitgerechnet (vgl. B. E. A., 1882, s. 14 (2)).

a) *Monatsfristen.* Unter Monat ist gewöhnlich ein Kalendermonat zu verstehen (B. E. A., 1882, s. 14 (4); S. G. A., 1893, s. 10 (2)). Früher rechnete man nach Mondmonaten (lunar months). Diese kommen aber heute nur noch selten in Betracht. Vor allem finden sie bei Kaufverträgen und Wertpapieren keine Anwendung, auch nicht wenn nach Handelsübung nach Kalendermonaten gerechnet wird. Im übrigen wird nur dann nach Mondmonaten gerechnet, wenn nach Parteiwillen und Gewohnheitsrecht, allerdings in sehr seltenen Fällen, nicht etwas anderes anzunehmen ist.

Ist eine Frist nach Kalendermonaten zu berechnen, so endigt sie an demjenigen Tage des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tage des Fristbeginnes entspricht, und wenn dieser Tag im letzten Monat fehlt, am letzten Tage dieses Monats.

b) *Sonn- und Feiertage.* Sonn- und Feiertage werden in den Fristenlauf eingerechnet. Würde dagegen das Ende einer gesetzlichen oder richterlichen Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, so kann ein Geschäft noch am folgenden Werktag gültig vorgenommen werden. Auffallenderweise gilt diese Regel aber nicht, wenn eine Frist durch Vertrag verabredet wurde, da in einem solchen Falle die Handlung spätestens am Tage vor dem Sonn- oder Feiertag vorgenommen werden muß. Ist z. B. der letzte Respekttag eines Wechsels ein Sonntag, so muß der Wechsel schon am Samstag eingelöst werden (B. E. A., 1882, s. 14 (1) (a)). Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß der letzte Respekttag ein Bankfeiertag ist (Ostermontag, Pfingstmontag, erster Montag im August, Stephanstag, wenn er ein Wochentag ist, oder sonst der 27. Dezember); dann ist der Wechsel am folgenden Werktag einzulösen (B. E. A., 1882, s. 14 (1) (b)).

3. *Erfüllung zur Geschäftszeit.* Die Leistung muß zu einer vernünftigen Tageszeit erfolgen. Andernfalls ist sie unwirksam (vgl. S. G. A., 1893, s. 29 (4)). Sind indessen Waren in ein Geschäftslokal abzuliefern, so ist der Gläubiger auch außerhalb der Geschäftszeit verpflichtet, sie anzunehmen, wenn er dort anwesend und persönlich in der Lage ist, sie in Empfang zu nehmen.

VI. Erfüllungsort. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an welchem der Schuldner seine Leistung vorzunehmen hat. Der Erfüllungsort kann von den Parteien festgesetzt werden. Fehlt darüber eine Abrede, so wird er durch die Natur des Rechtsverhältnisses, durch Gesetz oder Handelsübung bestimmt.

1. *Ausdrückliche Vereinbarung.* Die ausdrückliche Angabe eines Erfüllungsortes verlangt das Gesetz beim Wechsel und beim Scheck. Immerhin sind diese Papiere nicht ungültig, wenn sie den Erfüllungsort nicht angeben (B. E. A., 1882, ss. 6, 3 (4) (c), 73)).

2. *Mangels einer Abrede* hat der Schuldner seine Leistung an dem Ort zu vollziehen, an welchem nach der Natur des Geschäftes erfüllt werden muß. So hat der Frachtführer am Bestimmungsorte der Ware zu leisten.

3. *Warenverkauf.* Beim Kaufvertrag über Waren ist die geschäftliche Niederlassung des Schuldners, oder mangels einer solchen, sein Wohnsitz Erfüllungsort. Sachen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen beider Parteien an einem bestimmten Orte liegen, sind an diesem zu liefern (S. G. A., 1893, s. 29 (1)).

4. *Geldschulden.* Geldschulden müssen am Wohnsitz des Gläubigers bezahlt werden, wenn er nicht vor Fälligkeit seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat.

VII. Zahlung. 1. *Währung.* Das Geld ist Äquivalent im Tauschverkehr und Surrogat für das, was in Wirklichkeit nicht geleistet werden kann. In jedem Lande besteht ein Zwang, Landesmünze als Zahlung anzunehmen. In England muß Zahlung in umlauffähigem Gelde des Vereinigten Königreichs oder in einem anderen gesetzlichen Zahlungsmittel erfolgen. Ein Gläubiger ist nicht verpflichtet, ausländisches Geld oder Schecks und Wechsel in Zahlung zu nehmen. Die Parteien können indessen ein besonderes Zahlungsmittel vereinbaren, z. B. eine ganz bestimmte Münzsorte oder fremdes Geld. Der Gläubiger, dem eine Summe in ausländischer Währung geschuldet wird, ist jedoch berechtigt, Zahlungen in englischer Währung zum Kurs am Tage der Fälligkeit zu verlangen. Wenn auf Grund eines ausländischen Urteils geklagt wird, ist der Kurs des Tages maßgebend, an welchem das fremde Urteil erlassen wurde.

England hat die Goldwährung. Geldeinheit ist das pound sterling, eingeteilt in zwanzig shillings. Jeder shilling hat zwölf pence. Das Pfund wird mit £ oder mit Lst. (livre sterling) abgekürzt, der shilling mit s oder sh, und der penny mit d (denarius). Geschrieben wird meistens noch kürzer, z. B. £ 104.10.6 für 104 £ 10 s 6 d. Gesetzliches Zahlungsmittel für jeden Betrag über 5 £ sind die Noten der Bank von England, die in Abschnitten von £ 1, 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500, 1000 in Umlauf sind. Außerdem haben noch neun Bankfirmen und sieben Aktienbanken das Recht, für einen beschränkten Betrag (£ 620000.—.—) Noten auszugeben. Goldmünzen sind für jeden Betrag, Silbermünzen bis zur Höhe von 2 £, und Kupfermünzen bis zur Höhe von 1 s gesetzliches Zahlungsmittel (C. A., 1870, s. 4).

2. *Anrechnung.* Wenn ein Schuldner mehrere Schulden an den gleichen Gläubiger zu bezahlen hat, so ist er berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will. Der Wille des Schuldners kann aus den Umständen hervorgehen, z. B. wenn die Zahlung genau einer bestimmten Schuld entspricht. Sind einzelne Schulden bestritten, andere aber nicht, so ist sie auf die unbestrittene Schuld anzurechnen. Möchte der Gläubiger die Zahlung aber anders anwenden, so muß er die Annahme verweigern. Fehlt eine Erklärung des Schuldners, so darf der Gläubiger die Zahlung nach seiner Wahl auf jede Schuld verrechnen, auch wenn die Schuld verjährt oder sonst unklagbar ist, z. B. weil die Formvorschriften des Statute of Frauds, 1677, nicht beachtet wurden (vgl. S. 15). Der Gläubiger ist an die einmal getroffene Wahl gebunden, sobald er sie dem Schuldner mitgeteilt hat. Unterläßt es auch der Gläubiger, zu bestimmen, wie die Zahlung verwendet werden soll, so ist sie auf die älteste Schuld anzurechnen. Sind die Schulden gleichen Datums, so wird jede verhältnismäßig getilgt.

Besteht zwischen Schuldner und Gläubiger eine laufende Rechnung, so tilgt eine Zahlung zunächst die früheren Posten der Rechnung. Der erste Posten auf der Debetseite der laufenden Rechnung wird durch den ersten Posten auf der Kreditseite getilgt oder vermindert.

3. *Quittung.* Die Quittung (receipt, voucher) ist eine Urkunde, in welcher der Gläubiger bescheinigt, daß er eine Leistung erhalten hat, welche seine Forderung ganz oder teilweise tilgte. Der Schuldner ist berechtigt, für seine Leistung eine entsprechende Quittung zu verlangen. Doch ist der Gläubiger nicht verpflichtet, eine Quittung ganz bestimmten Inhalts auszustellen. Vor allem muß er nicht Saldoquittung erteilen, wenn noch ein Teil der Leistung des Schuldners aussteht oder wenn er auch nur der Meinung ist, daß der Schuldner noch etwas zu leisten habe.

VIII. Angebot der Leistung (tender). Der Begriff des Gläubigerverzuges ist dem englischen Rechte nicht bekannt. Wenn der Schuldner dem Gläubiger seine Leistung vertragsgemäß anbietet, so wird er von seinen Verpflichtungen befreit und kann den säumigen Gläubiger überdies auf Schadenersatz verklagen. Eine Ausnahme besteht für Geldschulden (vgl. unten). Das Angebot heißt „tender“.

Das Angebot muß unbedingt sein und den Vertragsbestimmungen genau entsprechen. Wenn dem Gläubiger keine Gelegenheit gegeben wird, sich zu überzeugen, daß das Angebot dem Vertrag entspricht, so ist es wirkungslos (vgl. S. 7 ff., S. G. A., 1893, s. 34 (2)). Werden dem Gläubiger verschlossene Kisten gezeigt, welche die verkauften Waren enthalten sollen, ohne daß ihm erlaubt wird, die Kisten zu öffnen, so liegt im Vorweisen der Kisten kein gültiges Angebot.

Es wird ein Realangebot verlangt. Wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtet, so muß die geschuldete

Leistung tatsächlich angeboten werden. Der Gläubiger verzichtet auch dadurch, daß er erklärt, er werde die Leistung nicht annehmen.

Hat der Schuldner Geld zu leisten, so muß er die Zahlung in gehöriger Form anbieten, und wenn die Annahme verweigert wird, in die Gerichtskasse bezahlen. Die Klage des Gläubigers wird abgewiesen, wenn der Schuldner den Anspruch dadurch anerkennt, daß er sofort bei Gericht den geschuldeten Betrag hinterlegt. Das Angebot muß in gesetzlichen Zahlungsmitteln geschehen, alle Zinsen inbegriffen, die auf dem Kapital geschuldet werden. Mit dem gehörigen Angebot erlischt die Zinspflicht.

Lehnt der Gläubiger das Angebot aus einem bestimmten Grunde ab, so kann er später nicht einen anderen Grund für die Ablehnung vorbringen.

Zweites Kapitel.

Die Folgen der Nichterfüllung.

Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893). — Companies (Consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908). — Statute of Frauds, 1677 (St. F., 1677). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Statute of Limitation, 1623 (St. L., 1623). — Mercantile Law (Amendment) Act, 1856 (M. L. A. A., 1856). — Civil Procedure Act, 1833 (C. P. A., 1833). — Real Property Limitation Act, 1874 (R. P. L. A., 1874).

Wenn ein Schuldner den Vertrag schuldhafterweise nicht oder nicht richtig erfüllt, so wird der Vertrag damit gebrochen und als solcher aufgelöst. Aus diesem Vertragsbruch entsteht ein Klagerecht des Gläubigers, das gewöhnlich auf Schadenersatz (damages) geht. Gelegentlich kann der Gläubiger auch Erfüllung (specific performance) verlangen oder einen gerichtlichen Befehl (injunction) erwirken. Es ist nicht nötig, daß der Gläubiger den Schuldner in Verzug setzt oder mahnt. Bei einem zweiseitigen Verträge, bei dem sich beide Leistungen gegenseitig bedingen (vgl. S. 54), wird der vertragstreue Gläubiger überdies von seiner Leistung befreit. Er braucht seinerseits nicht mehr zu erfüllen. Ist dem Schuldner die Erfüllung unmöglich geworden, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, wird auch der Schuldner befreit, ohne daß der Gläubiger ein Klagerecht hat.

I. Voraussetzungen. Das Klagerecht des Gläubigers hängt von zwei Voraussetzungen ab. Die richtige Erfüllung muß ganz oder teilweise ausbleiben; es muß ein Vertragsbruch vorliegen. Der Schuldner muß diesen Vertragsbruch überdies verschuldet haben.

1. Ausbleiben der richtigen Erfüllung. Die Erfüllung des Vertrages kann schon vor Fälligkeit der Leistung unmöglich oder vom Schuldner verweigert werden. Dann spricht man von „breach by anticipation“. Sie kann aber auch erst bei Fälligkeit ausbleiben. Eine nicht richtige, nicht vertragsgemäße Erfüllung braucht der Gläubiger nicht anzuneh-

men. Der Schuldner wird dann so behandelt, wie wenn überhaupt keine Leistung erfolgt wäre. Dies ist der gewöhnliche Fall des Vertragsbruches, der kurz mit „breach of contract“ bezeichnet wird.

a) *Vertragsbruch vor Fälligkeit* (breach by anticipation). Mit Abschluß des Vertrages entstehen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner, die bis zur Erfüllung dauern. Der Gläubiger hat deshalb schon vor Fälligkeit der Leistung einen Anspruch, daß der Schuldner diese Beziehungen anerkennt und ihnen nicht entgegenhandelt. Der Schuldner verletzt seine Vertragspflicht, wenn er sich ausdrücklich oder durch entsprechendes Handeln weigert, den Vertrag bei Fälligkeit zu erfüllen, indem er dem Gläubiger mitteilt, daß er nicht leisten werde, oder indem er die Leistung verunmöglicht. Der Gläubiger erhält damit ein Wahlrecht. Er kann den Vertrag schon vor Fälligkeit als gebrochen ansehen und klagen. In diesem Falle ist ein Klagerecht auch gegeben, wenn der Vertrag aufschiebend bedingt ist, so daß nicht einmal feststeht, ob der Schuldner je zu leisten hat. Dem Gläubiger steht es aber auch frei, den Rücktritt nicht anzunehmen und auf Erfüllung zu bestehen. Dann ist der Schuldner aber berechtigt, trotz seiner gegenteiligen Erklärung bei Fälligkeit zu leisten oder, wenn nachträglich, d. h. zwischen Rücktrittserklärung und Fälligkeit die Leistung unmöglich geworden ist, sich darauf zu berufen.

Beispiele: Wenn jemand einen Diener auf ein bestimmtes Datum einstellt, ihm aber vorher mitteilt, daß er seine Dienste nicht benötige, so ist der Diener berechtigt, schon vor jenem Datum zu klagen. Hat ein Verlobter seiner Braut versprochen, sie nach dem Tode seines Vaters zu heiraten, zieht er aber dieses Versprechen vor dem Tode seines Vaters zurück, so darf die getäuschte Braut wegen Vertragsbruches klagen, obwohl der Vertrag aufschiebend bedingt ist und nicht feststeht, ob die Bedingung noch zu Lebzeiten beider Vertragsparteien eingetreten wäre. Wurde ein bestimmter Lieferungstag festgesetzt und verkauft der Verkäufer die Sache vorher an einen Dritten, so braucht der Käufer mit seiner Klage nicht bis zum Lieferungstage zuzuwarten.

Nimmt der Gläubiger den Rücktritt des Schuldners nicht an, so wird dieser gleichwohl durch eine nachher eintretende unverschuldete Unmöglichkeit befreit.

Das Schiff eines englischen Gläubigers sollte in einem russischen Hafen während einer bestimmten Ladezeit Waren aufnehmen. Bei Ankunft des Schiffes weigerte sich der Schuldner zu laden. Das Schiff blieb trotzdem im Hafen liegen und der Gläubiger beharrte auf der Ladung. Vor Ablauf der Ladezeit und bevor Vertragsbruch wegen Nichterfüllung eingetreten war, brach zwischen England und Rußland der Krieg aus, womit die Erfüllung des Vertrages widerrechtlich wurde, so daß der Schuldner nicht mehr erfüllen durfte. Die Klage des Gläubigers auf Schadenersatz wurde abgewiesen, weil er den Rücktritt des Schuldners nicht angenommen, sondern auf Erfüllung bestanden habe, die aber vor Fälligkeit ohne Verschulden des Schuldners unmöglich wurde.

b) *Vertragsbruch bei Fälligkeit.* Erfüllt der Schuldner nicht bei Fälligkeit, so kann der Gläubiger ohne weiteres den Vertrag als aufgelöst betrachten und gegen den Schuldner klagen. Er braucht ihn weder zu mahnen, noch in Verzug zu setzen. Wenn die Fälligkeit durch ein Datum bestimmt ist, wird ein Handelsgeschäft im Zweifel als Fixgeschäft angesehen und der Vertrag automatisch aufgehoben, wenn die Erfüllung nicht an diesem Datum bewirkt wird. Ist die für die Leistung bestimmte Zeit nicht wesentlich, wird sie aber ungehörig überschritten, so fällt der Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist dahin. Falls die Leistung an keine Frist gebunden ist, muß sie innerhalb angemessener Zeit erfolgen. Sonst ist der Vertrag gebrochen.

Der Gläubiger ist aber in keinem Falle verpflichtet, dem Schuldner eine Nachfrist anzusetzen oder ihn zur Leistung aufzufordern. Die Auflösung des Vertrages tritt automatisch ein, sobald der Schuldner bei Fälligkeit nicht leistet. Weist der Gläubiger eine nachträgliche Leistung zurück, so kann der Schadenersatz herabgesetzt werden, wenn die nachträgliche Annahme den Schaden verringert hätte.

2. *Verschulden.* Das vertragliche Verschulden besteht darin, daß der Schuldner seine Pflicht verletzt, wenn er nicht alles tut, was zur Erfüllung erforderlich ist, und nicht alles vermeidet, was die Leistung beeinträchtigen könnte. Der Schuldner wird nur entschuldigt, wenn die Erfüllung durch Zufall unmöglich wird. Die Unmöglichkeit muß aber objektiver Natur sein. Eine subjektive Unmöglichkeit befreit den Schuldner nicht (vgl. S. 74 unten).

II. Das Klagerecht des Gläubigers. 1. *Inhalt.* Ist der Vertrag als aufgelöst zu betrachten, weil er gebrochen wurde, so hat der Gläubiger ein Klagerecht (right of action). Die vertraglichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner sind mit dem Vertragsbruch beendet. Der Gläubiger verlangt durch die Klage nur Ersatz des Schadens, der ihm aus dem vertragswidrigen Verhalten des Gegners entstanden ist. Nur in dem einen Falle, daß Geld dem Gläubiger keine volle Entschädigung für seinen Verlust bietet, kann das Gericht Erfüllung (specific performance) anordnen oder dem Schuldner gebieten, Handlungen zu unterlassen, welche den bestehenden Vertrag verletzen (injunction).

Der Gläubiger, der bereits ganz oder teilweise geleistet hat, ist überdies berechtigt, eine billige Vergütung (quantum meruit) zu verlangen (vgl. S. 72).

a) *Schadenersatz.* Hat jemand den Vertrag verletzt, so muß er die Gegenpartei, soweit dies durch Geld möglich ist, in die gleiche Lage versetzen, wie wenn der Vertrag gehörig erfüllt worden wäre. Allerdings kann die in ihren Rechten verletzte Partei darauf verzichten, den ganzen Schaden einzuklagen. Dies wird dann der Fall sein, wenn es ihr nur darum zu tun ist, das vertrags- und pflichtwidrige Verhalten der anderen

Partei bloß gerichtlich feststellen zu lassen, ohne weiteren Anspruch auf Geldentschädigung zu rufen, gleichgültig, ob sie in der Lage war, den Beweis für die Höhe des Schadens zu erbringen oder nicht. In diesen Fällen wird nur auf „nominal damages“ geklagt, d. h. nur ein Betrag von 1 farthing bis 2 Lstg. verlangt. Sonst umfaßt der Schadenersatz den Schaden, der direkt und unmittelbar aus dem Vertragsbruch entstanden ist, sowie den entgangenen Gewinn, der nach dem natürlichen Verlauf der Dinge zu erwarten war. Wer den Vertrag verletzt, haftet nur für den Schaden, den er unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles bei Vertragsabschluß hätte voraussehen können (general damages). Nicht zu ersetzen sind Verluste, die nicht vorauszusehen waren und die von den Parteien bei Vertragsabschluß nicht in Betracht gezogen wurden; denn der Schaden ist „too remote“. Führten außergewöhnliche Umstände noch zu besonderem Schaden (special damage), so wird Ersatz nur zugesprochen, wenn die klagende Partei beweist, den Vertragskontrahenten auf diese besonderen Umstände des Falles aufmerksam gemacht zu haben, worauf dieser den Vertrag trotz des erhöhten Risikos abschloß. Es genügt dabei, wenn das erhöhte Risiko aus dem Verhalten der Parteien oder aus den Umständen hervorging. Haben die Kontrahenten den allfälligen Schaden zum voraus abgeschätzt und festgesetzt, so spricht man von „liquidated damages“, wird er erst nachträglich festgestellt, von „unliquidated damages“ (vgl. S. 55, 59). Klagt ein Gläubiger vor Fälligkeit der Leistung wegen Vertragsbruch (vgl. S. 65), so ist der Schaden zu ersetzen, der sich bei Nichterfüllung am Tage der Fälligkeit ergeben würde (anticipatory damages). Trat der Schaden noch nicht ein, steht er aber in sicherer Aussicht, so heißt der Ersatz dafür „prospective damages“.

Beispiele: Verläßt ein Diener grundlos seine Stelle und findet der Arbeitgeber sofort einen andern Diener gegen Bezahlung des gleichen Lohnes, so können nur „nominal damages“ verlangt werden. Mußte der neue Diener aber zu höherem Salär eingestellt werden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, auch die Differenz der Löhne einzuklagen. — Versendet jemand durch die Eisenbahn Marktware, die als solche zu erkennen ist, so haftet die Bahn bei verspäteter Ablieferung für den Verlust, der dem Versender dadurch entstand, daß die Ware zufolge der Verspätung erst auf dem nächsten Markt zu gesunkenem Preise verkauft werden kann. War die Ware aber so verpackt, daß man sie nicht für Marktware halten konnte, so muß der Frachtführer nur den unmittelbar aus der Verspätung entstandenen Schaden ersetzen, z. B. den Zinsverlust. Wenn Ware überhaupt nicht geliefert wird, dann darf der Käufer die Differenz zwischen Vertragspreis und Marktpreis zur Zeit des Vertragsbruches fordern (general damages). Hat er die Ware bereits zu einem höheren als dem Marktpreise weiterverkauft, so kann er die Differenz zwischen Marktpreis und dem Preise des Weiterverkaufs als special damages nur ersetzt erhalten, wenn er dem ersten Verkäufer bei Vertragsabschluß diesen besonderen Umstand bekanntgab. — Bei einem Eisenbahnunglück fiel die Lokomotive in den Garten

des Klägers. Die Eisenbahngesellschaft wurde zum Ersatze des Schadens verurteilt, welchen die gestürzte Lokomotive angerichtet hatte, nicht aber des Schadens, der daraus entstand, daß eine neugierige Menge den Garten betreten hatte. Dieser Schaden konnte nicht vorausgesehen werden. — Aus der Tatsache, daß eine Ware an eine Ausstellung adressiert ist, mußte in einem besonderen Falle die Eisenbahngesellschaft annehmen, daß die Ware dazu bestimmt sei, ausgestellt zu werden und deshalb rechtzeitig ankommen müsse. Die Bahngesellschaft haftet deshalb für den entgangenen Gewinn aus Geschäften, die der Sender gewöhnlich anlässlich solcher Ausstellungen hatte, wenn die Ware aus Verschulden der Bahn zu spät abgeliefert wurde. Die bloße Angabe, die Sendung sei sehr eilig, genügt nicht, um bei Verspätung noch special damages fordern zu können.

Regelmäßig wird eine Klage auf Schadenersatz nur gutgeheißen, wenn materieller Schaden in Frage steht. Eine Ausnahme davon ist die Klage aus Verlöbnißbruch, da hier auch für verletzte Gefühle und seelische Enttäuschungen (disappointment and injured feelings) eine Geldentschädigung zugesprochen wird.

Wenn eine Bank den Scheck des Kunden oder ein Handelsvertreter den Scheck der vertretenen Person nicht einlöst, obwohl der Bank oder dem Vertreter Geld zur Verfügung stand, so kann zwar ebenfalls nicht von direktem materiellen Schaden aus Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung gesprochen werden; gleichwohl hat der durch diesen Vertragsbruch im Kredit geschädigte Kunde oder Vertretene den Anspruch auf Schadenersatz für Kreditschädigung.

Kann bei einem Kauf- oder Pachtvertrag über Land der Verkäufer oder Verpächter sein Recht am Grundstück nicht in zufriedenstellender Weise nachweisen (vgl. Bd. I, S. 151 ff.), und kommt deshalb der Vertrag nicht zustande, so ist die als Käufer oder Pächter in Betracht kommende Person berechtigt, eine geleistete Anzahlung, sowie ihre Auslagen für die Prüfung der „documents of title“ (vgl. Bd. I, S. 157) zurückzuverlangen. Weitergehender Schaden kann nicht eingeklagt werden, was damit begründet wird, daß die Rechte an Grundstücken einer notorischen Unsicherheit ausgesetzt seien.

Wurde ein Vertrag dadurch verletzt, daß der Schuldner einen bestimmten Geldbetrag nicht zahlte, so kann der Gläubiger nur den Betrag selbst und etwa auch Zinsen darauf verlangen (vgl. S. 60, 64), nicht aber den Ersatz weiteren Schadens, der daraus entstand, daß das Geld zur Zeit der Fälligkeit nicht für anderweitigen Gebrauch zur Verfügung war. Eine Ausnahme davon ist der Fall, daß der Darlehensversprecher nicht zahlt. Dann kann die Person, welcher das Darlehen versprochen wurde, verlangen, daß ihre Auslagen ersetzt werden, die dadurch entstanden, daß sie anderswo ein Darlehen aufnehmen mußte. Die vertragsbrüchige Partei hat ihr auch die Zinsdifferenz zu ersetzen, wenn für ein anderes Darlehen höhere Zinsen bezahlt werden mußten.

Die geschädigte Partei muß alles tun, was dazu dient, den Schaden zu vermindern. Es kann nur Ersatz des Schadens verlangt werden, der entstanden wäre, wenn der Geschädigte die geeigneten Vorkehrungen zur Schadensverminderung getroffen hätte.

Wird der durch Vertragsbruch eingetretene Schaden durch ein Ereignis gemindert, das ohne den Vertragsbruch nicht hätte eintreten können, so kann die schädigende Partei diese Schadensminderung zu ihren Gunsten geltend machen.

Beispiele: Verweigert ein Käufer die Annahme von Ware wegen verspäteter Lieferung, deckt er sich aber wenige Tage später zu bedeutend höheren Preisen ein, so kann er dem Verkäufer nur die Differenz zwischen Vertragspreis und Marktpreis am Tage des verspäteten Angebotes, aber nicht die Differenz zwischen Vertragspreis und Marktpreis am Tage der Eindeckung berechnen. — Tritt ein Verkäufer vor Fälligkeit der Lieferung vom Verträge zurück und klagt der Käufer sofort, so wird der Käufer bei stetig steigenden Preisen nur den Schaden geltend machen dürfen, den er am Tage der Klageeinreichung hatte, nicht aber den Schaden am Tage der Fälligkeit; denn er wäre verpflichtet gewesen, durch raschen Deckungskauf den Schaden zu mindern. — Findet ein grundlos vorzeitig entlassener Diener eine andere Stelle zu kleinerem Lohne, so muß er sich den neuen Lohn anrechnen lassen und kann als Schaden nur die Differenz zwischen den beiden Löhnen geltend machen. — Wenn eine Fabrik gewinnbringende Ersatzaufträge annehmen konnte, die sie nicht hätte ausführen können, wenn ein anderer Auftraggeber seine Bestellungen nicht annulliert hätte, so muß sie bei einer Schadenersatzklage gegen den vertragsbrüchigen Besteller den Gewinn auf den Ersatzaufträgen vom mutmaßlichen Gewinn auf den Bestellungen des Beklagten abziehen und ist nur berechtigt, bei Schaden die Differenz ersetzt zu verlangen.

Der Vertragsbruch gibt nur ein einmaliges Klagerecht. Wenn die Klage einmal erhoben und das Urteil gefällt ist, so ist damit jeder Anspruch auf Ersatz nachträglich entstandenen Schadens ausgeschlossen; das Klagerecht ist konsumiert. Der einmal als Schaden festgestellte Betrag stellt die einzige Entschädigung des Klägers für diesen Vertragsbruch dar. Ein Vorbehalt, später entdeckten Schaden aus diesem Vertragsbruch einzuklagen, ist ungültig und wird von den Gerichten nicht anerkannt. Dafür hat der Kläger das Recht, von vornherein auch nur drohenden Schaden geltend zu machen. Er muß mit seiner Klage nicht warten, bis der Schaden wirklich eingetreten ist, sondern es steht ihm frei, auch Ersatz für zukünftigen Schaden (prospective damages) zu fordern. Doch wird eine Klage auf Ersatz von Schaden aus zukünftigen, zu erwartenden Vertragsbrüchen nicht gewährt. Begeht aber eine Partei später eine neue Vertragsverletzung, so entsteht daraus ein neues Klagerecht.

Wird eine Partei bei Vertragsverletzung von der anderen eingeklagt, so hat sie immer das Recht, einredeweise einen Vertragsbruch der Gegenpartei für ihren eigenen Schadenersatzanspruch geltend zu machen, um

dadurch gänzlich oder teilweise Abweisung der Klage zu erwirken. Im Falle, daß der Schaden des Beklagten den Anspruch des Klägers sogar übersteigt, kann er ihn noch in besonderer Klage geltend machen, obwohl er den entstandenen Schaden bereits einredeweise vorgebracht hat (vgl. S. G. A., 1893, s. 53, (1), (4)).

Beispiele: Wenn sich ein Käufer gegenüber dem Verkäufer, der auf den Kaufpreis klagt, auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der verkauften Ware beruft und dadurch Abweisung der Klage erreicht, so kann er weiteren Schaden, der den Kaufpreis übersteigt, in einem neuen, besonderen Prozesse seinerseits ersetzt verlangen. Der Besteller eines Schiffes hatte Herabsetzung des Werklohnes erlangt, weil es mangelhaft gebaut war. Infolge dieser Mängel wurden später umfangreiche Reparaturen notwendig. Trotzdem die Klage auf Bezahlung des Werklohnes bereits erledigt war, und trotzdem sich der Besteller schon in diesem Prozesse auf die Mängel berufen hatte, konnte er noch in besonderer Klage die Reparaturkosten gegen den Erbauer einklagen.

b) *Erfüllung (specific performance)*. Klage auf Vertragserfüllung wird nur zugelassen, wenn die vertragstreue Partei durch Geld nicht genügend entschädigt werden kann. Vertragserfüllung wird als subsidiäre Rechtshilfe gewährt, wenn Schadenersatz in Geld der verletzten Partei nicht dient. Das ist regelmäßig der Fall bei Verträgen über Grundstücke, seien es nun Kauf- oder Pachtverträge. Käufer und Pächter wollen nicht Geld, sondern haben ein ganz besonderes Interesse an der Überlassung des ihnen versprochenen Landes. Übertragung von Fahrnis wird dagegen nur gerichtlich verfügt, wenn es sich um Sachen handelt, für welche Geldersatz infolge der Eigenart dieser Sachen oder ihrer Seltenheit eine „inadequate remedy“, eine unangemessene Rechtshilfe, sein würde (vgl. S. G. A., 1893, s. 52).

Beispiele: Bei einem Darlehensvertrag ist eine Klage auf die Darlehensleistung ausgeschlossen, da die Person, welcher das Darlehen versprochen wurde, anderswo Geld erhalten kann. Ein Vertrag, durch welchen jemand verpflichtet wird, von ihm gezeichnete Obligationen zu übernehmen, muß in natura erfüllt werden (C. C. A., 1908, s. 105). Werden verkaufte Staatsanleihen nicht geliefert, so darf sich der Käufer anderweitig eindecken, kann aber nur auf Schadenersatz und nicht auf Erfüllung klagen, da Staatsanleihen als kotierte Papiere überall erhältlich sind. Handelt es sich aber um Aktien einer Gesellschaft, die nicht an der Börse gehandelt werden, oder um Forderungen, die in einem Konkurse angemeldet sind, so wird der Verkäufer verpflichtet, sie an den Käufer zu liefern. Heirlooms (vgl. Bd. I, S. 85) müssen ebenfalls stets in specie übergeben werden.

Es steht im freien Ermessen des Gerichtes, eine Klage auf Vertragserfüllung zu schützen. Statt Erfüllung kann der Richter bloß Schadenersatz gewähren, wenn ein Urteil auf Erfüllung den Beklagten in unbilliger Weise belasten würde. Erfüllung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag unerlaubt oder einseitig beliebig widerruflich ist, oder wenn die consideration fehlt. Würde die richtige Ausführung des Vertrages be-

ständige gerichtliche Überwachung erfordern, wie z. B. bei Verträgen zwischen den Teilhabern der Gesellschaft oder hängt sie vom guten Willen und den persönlichen Fähigkeiten einer Partei ab, wie bei Dienstverträgen, so wird bloß Schadenersatz gewährt.

Falls der Vertrag nur einseitig erzwungen werden kann, weil der Kläger minderjährig ist und deshalb die andere Partei kein Klagerecht hat, so ist nur Klage auf Schadenersatz möglich. Eine Ausnahme besteht jedoch, falls das Klagerecht versagt wird, weil der abgeschlossene Vertrag nicht schriftlich aufgesetzt wurde, wie dies für den Vorvertrag für Grundstücksgeschäfte vorgeschrieben ist (vgl. S. 15 und Bd. I, S. 149; St. F., 1677, s. 4; L. P. A., 1925, s. 40). Dann ist nur diejenige Partei berechtigt, Vertragserfüllung zu verlangen, die ein von der Gegenpartei unterschriebenes Schriftstück besitzt, das den Vertragsinhalt wiedergibt. Wird jedoch der Verkauf für den Verkäufer durch das Gericht vorgenommen oder beruft sich der Beklagte nicht auf die Verletzung der Form und das Fehlen des schriftlichen Beweises, so wird auch Vertragserfüllung auf Begehren derjenigen Partei angeordnet, die wegen dieses Mangels kein Klagerecht hätte. Hat der Beklagte böswillig verhindert, daß ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt wurde oder hat der Kläger den mündlichen Vertrag bereits teilweise erfüllt (part performance), so kann die Gegenpartei ebenfalls nicht einwenden, die Formvorschrift sei verletzt. Wurde der Besitz des Grundstückes im Hinblick auf einen Vertrag übergeben, so wird dies als teilweise Vertragserfüllung angesehen.

Wenn das Gericht nicht schon aus den eben erwähnten Gründen eine Klage abweist, so kann der Beklagte Einreden geltend machen, die der Klage hindernd entgegenstehen.

Nur Schadenersatz kann verlangt werden, wenn der Vertrag an einem Willensmangel leidet (vgl. S. 19 ff.) oder das Vertragsobjekt in wesentlichen Punkten unrichtig beschrieben wurde oder wenn die klagende Partei ungewöhnlich lange mit ihrer Klage zugewartet hat.

Würde die Vertragserfüllung eine unbillige Belastung (great hardship) für die eine Partei, so wird sie gerichtlich ebenfalls nicht gewährt, wenn die Belastung schon bei Vertragsabschluß ungewöhnlich gewesen war und die Erfüllung nicht durch nachträglich eingetretene neue Umstände erschwert wurde.

c) *Gerichtlicher Befehl (injunction)*: Das Gericht verhindert die Verletzung eines Vertrages durch eine vertragswidrige Handlung oder Unterlassung, indem es ein Verbot oder Gebot (injunction) erläßt. Wird eine bestimmte Handlung verboten, so ist das Verbot eine „prohibitory“ oder „restrictive injunction“. Geht es gegen eine Unterlassung, so heißt es „mandatory injunction“ (Befehl). Nach der Dauer wird zwischen „perpetual injunctions“ und „interlocutory“ oder „interim injunctions“

unterschieden. Die erstere wird nur gewährt, wenn der Kläger sein Recht und dessen drohende Verletzung nachgewiesen hat, während die letztere dazu dient, eine Veränderung der tatsächlichen Umstände während eines Prozesses zu verhindern; der status quo ante soll bis zur Urteilsverkündung gewahrt bleiben. Um dieses Verbot zu erlangen, genügt es, daß der Kläger sein Recht wahrscheinlich macht.

Der Erlaß eines Verbotes steht im freien gerichtlichen Ermessen. Das Gericht kann statt des Verbotes oder neben ihm Schadenersatz gewähren. Ein Verbot wird nicht verfügt, wenn Schadenersatz allein angemessene Rechtshilfe bietet. Das ist nicht der Fall, wenn es sich um einen sog. negativen Vertrag handelt, d. h. wenn sich eine Partei ausdrücklich verpflichtet hat, etwas nicht zu tun. Hier erzwingt das Gericht durch ein Verbot die Erfüllung der Vertragspflicht.

d) *Quantum meruit*. Hat eine Partei im Vertrauen auf den Vertrag bereits ganz oder teilweise geleistet, zur Zeit als die andere Partei den Rücktritt erklärte, so ist diese verpflichtet, ein quantum meruit zu bezahlen (vgl. S. 66). Dabei ist es gleichgültig, ob die Leistung teilbar oder unteilbar ist. Der Grund dafür liegt darin, daß die vertragsbrüchige Partei durch ihr Verhalten die andere Partei verhinderte, die ganze Leistung vorzunehmen, und dieser deshalb die ganze Gegenleistung entgeht.

Wenn z. B. ein Buchhändler oder Verleger, welcher dem Autor den Auftrag erteilt hat, ein bestimmtes Buch zu verfassen, vom Vertrage zurücktritt, bevor das Buch vollständig verfaßt ist, so kann der Autor ein der bereits geleisteten Arbeit entsprechendes Honorar verlangen, obwohl dieses sonst erst bei der Ablieferung des druckfertigen Entwurfes bezahlt werden müßte.

2. *Erlöschen des Klagerechtes*. Ist das Klagerecht erloschen, so sind damit die vertraglichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner beendet, und die Parteien sind rechtlich in der gleichen Lage wie wenn überhaupt kein Vertrag abgeschlossen worden wäre.

a) *Zahlung*. Jede Geldzahlung oder jedes Verhalten, das der Zahlung gleichgestellt ist (vgl. unten S. 76), bringt das Klagerecht zum Erlöschen. Die Zahlung einer kleineren als der geschuldeten Summe tilgt die Forderung nur pro tanto, auch wenn der Gläubiger mündlich ausdrücklich auf die Zahlung der ganzen Schuld verzichtet hat. Der Verzicht ist wirkungslos, weil der Gläubiger keine Consideration dafür erhält. Die Übergabe eines Schecks oder eines Wechsels über eine kleinere Summe mit der Absicht der Parteien, die Schuld ganz zu tilgen, bringt indessen die Forderung gleichwohl zum Erlöschen, weil damit der Gläubiger eine neue, anders geartete Forderung erhält.

b) *Verzicht* (release). Ein Verzicht ist nur gültig, wenn er in einer gesiegelten Urkunde erklärt wird. Ein formloser Verzicht entbehrt der

Consideration und befreit deshalb den Schuldner nicht. Eine Ausnahme besteht für Rechte, die durch negotiable Papiere verbrieft sind. Diese erlöschen durch einfache schriftliche Erklärung oder durch Rückgabe des Papiers.

c) *Vergleich* (compromise, accord and satisfaction). Beim Vergleiche vereinbaren die Parteien, daß der Gläubiger an Stelle der geschuldeten Leistung eine andere Leistung annimmt (accord), die erfüllt werden muß (satisfaction). Mit der Erfüllung geht das Klagerecht unter. Ein bloßes Versprechen einer anderen Leistung ohne gleichzeitige Erfüllung entbindet den Schuldner nur, wenn dies die Absicht der Parteien ist. Überdies darf die neue Leistung nicht nur eine Teilleistung der ursprünglich geschuldeten Leistung sein, da sonst die Consideration für den Vergleich fehlt, weil der Gläubiger nur etwas erhält, wozu er schon berechtigt war.

d) *Urteil*. Auch das Urteil des zuständigen Gerichtes setzt dem Klagerecht, das aus dem Vertragsbruch entstand, ein Ende (vgl. S. 78). An Stelle des Rechtes aus Vertragsbruch tritt das Recht aus dem Urteil.

e) *Verjährung* (limitation). Die Klagen aus laufender Rechnung, aus Darlehen oder aus einem formlosen Verträge verjähren in sechs Jahren (St. L., 1623, s. 3; M. L. A. A., 1856, ss. 9, 13), Forderungen aus gesiegelten Verträgen jedoch erst in zwanzig Jahren seit Entstehung des Klagegrundes (C. P. A., 1833, s. 3). Ist die Forderung durch ein Grundstück gesichert, so beträgt die Verjährungsfrist zwölf Jahre (R. P. L. A., 1874, s. 1; vgl. Bd. I, S. 146).

Ist der Schuldner geisteskrank, minderjährig oder über Meer abwesend, so beginnt die Verjährung erst mit dem Wegfalle dieses Hindernisses. Wenn die Verjährung einmal zu laufen begann, so wird sie nur unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung schriftlich anerkennt oder Teilzahlungen von Zinsen oder Kapital leistet. Die Verjährungsfrist beginnt damit von neuem.

III. Befreiung des Gläubigers von seiner Leistungspflicht. Zweiseitige Verträge sind entweder selbständig, „independent agreements“, oder gegenseitig, „dependent agreements“ (vgl. S. 57). Verletzt der Schuldner eine selbständige Verpflichtung, so hat dies auf die Leistung des Gläubigers keinen Einfluß. Er hat den Vertrag zu erfüllen, wie wenn auch der Schuldner richtig erfüllt hätte. Sind die Verpflichtungen der beiden Parteien aber gegenseitig bedingt und unselbständig, so wird der Gläubiger durch einen Vertragsbruch des Schuldners mit Bezug auf eine wesentliche Vertragsbestimmung (vgl. S. 54) frei. Er braucht nicht mehr zu leisten. Doch bleibt ihm der Anspruch auf Schadenersatz erhalten.

Drittes Kapitel.

Unmöglichkeit der Leistung.

III. STEPHEN: S. 76—78. — JENKS: ss. 294—303. — POLLOCK: S. 307 bis 336. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 369—374.

I. Begriff. Unmöglich ist es, den Vertrag zu erfüllen, wenn die Leistung nicht vorgenommen werden kann. Die Unmöglichkeit beruht entweder auf rechtlichen Gründen — es soll z. B. ausländische Ware geliefert werden, deren Ausfuhr verboten ist — oder auf tatsächlichen Gründen. Es sollte z. B. eine nicht mehr bestehende bestimmte Sache geliefert werden. Das ist objektive Unmöglichkeit. Dagegen liegt subjektive Unmöglichkeit vor, wenn der Schuldner nicht leistet, weil nur ihm persönlich die dazu nötige Fähigkeit oder die Mittel fehlen.

Besteht die Unmöglichkeit schon zur Zeit des Vertragsabschlusses, so spricht man von ursprünglicher oder anfänglicher Unmöglichkeit (*original impossibility*), während die nachträgliche Unmöglichkeit (*subsequent impossibility*) erst nach Vertragsabschluß, aber vor der Leistung eintritt.

In Betracht fällt rechtlich nur die objektive Unmöglichkeit, die unter gewissen Umständen den Schuldner von seiner Pflicht befreit, während die subjektive Unmöglichkeit stets unerheblich ist. Die Unmöglichkeit der Leistung ist nur von Bedeutung, wenn beiderseitig Leistungsverpflichtungen (*dependent agreements*) vorliegen. Handelt es sich um einseitige selbständige Verpflichtungen (*independent agreements*), so hat die Unmöglichkeit bei der einen Partei keinen Einfluß auf die Leistung der anderen. Letztere muß erfolgen, auch wenn die Gegenpartei nicht mehr leisten kann.

II. Folgen der objektiven Unmöglichkeit. Können Verträge, ohne Verschulden einer Partei objektiv nicht mehr erfüllt werden, so werden sie von den Gerichten je nach dem Willen der Parteien entweder aufgelöst erklärt oder aufrechterhalten. Dabei sind ausschlaggebend der Vertragsinhalt und die Absicht der Parteien im Augenblick des Vertragsabschlusses. Ist dies nicht mehr zu ermitteln, so gelten folgende Regeln:

1. *Ursprüngliche Unmöglichkeit* (*original impossibility*). War die Unmöglichkeit der Leistung den beiden Parteien schon beim Vertragsabschluß bekannt, so ist der Vertrag nichtig, da angenommen wird, die Parteien hätten sich nicht ernstlich binden wollen. Muß der Vertrag aber erst in einem späteren Zeitpunkt und nicht sofort erfüllt werden, so bleibt er gültig, wenn die Leistung in diesem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wenn der Vertrag rechtlich unmöglich ist, z. B. weil das Eigentum an einer Sache auf eine Person übertragen werden soll, die schon Eigentümer ist, so ist der Vertrag ebenfalls nichtig. Stellt sich heraus, daß bei

einer Wahlobligation (vgl. S. 58) eine Leistung unmöglich ist, so hat der Schuldner die andere noch mögliche Leistung vorzunehmen.

Weiß jemand, daß er eine unmögliche Leistung verspricht, ohne daß die Gegenpartei diese Unmöglichkeit kennt, so ist er schadenersatzpflichtig. Verkauft jemand eine bestimmte Sache, von der er im Augenblick des Vertragsabschlusses weiß, daß sie nicht mehr vorhanden ist, so hat die Gegenpartei nur ein Recht auf Schadenersatz. Ein verheirateter Mann, der einer Frau die Ehe verspricht, sie aber in Unkenntnis darüber läßt, daß er schon eine Frau hat, kann wegen Verlöbnißbruch verklagt werden, obwohl sein Versprechen von Anfang an nicht erfüllbar war.

2. *Nachträgliche Unmöglichkeit* (subsequent impossibility). Eine Verpflichtung, deren Erfüllung bei Vertragsabschluß möglich ist, bleibt wirksam, auch wenn sie nach Vertragsabschluß, aber vor Erfüllung unmöglich wird. Der Schuldner der unmöglich gewordenen Leistung wird schadenersatzpflichtig. Ausnahmen werden nur gemacht, wenn die Leistung nachträglich unmöglich geworden ist wegen Änderung des Rechts oder wenn die Parteien den Vertrag für diesen Fall der Unmöglichkeit auflösen wollten. Eine solche Absicht wird bei Dienstverträgen vermutet, die wegen Krankheit oder Tod einer Partei nicht erfüllt werden können. Doch ist die verhinderte Partei verpflichtet, der anderen so früh als möglich mitzuteilen, daß sie nicht leisten kann. Die gleiche Vermutung gilt, wenn Voraussetzung für die Leistung die Fortdauer eines bestimmten Zustandes war, diese Bedingung aber dahingefallen ist. Das ist z. B. der Fall, wenn ein verpachtetes Haus vor dem Einzug des Pächters abrennt oder wenn höhere Gewalt (acts of God) verhindert, daß der Vertrag ausgeführt wird.

Wenn bei einer Wahlobligation nach Vertragsschluß, aber vor Ausübung des Wahlrechtes eine Leistung unmöglich wird, so darf der Schuldner nur dann erklären, er entscheide sich für die unmögliche Leistung, wenn er sich auch für diesen Fall das Wahlrecht vorbehalten wollte. Sonst muß er die noch mögliche Leistung vornehmen. Wird nach Ausübung des Wahlrechtes die gewählte Leistung unmöglich, so ist der Schuldner in der gleichen Lage, wie wenn er nur diese eine, unmögliche Leistung geschuldet hätte. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, die andere Leistung anzunehmen, noch ist er berechtigt, sie zu fordern.

Rechte, die eine Partei vor Eintritt der nachträglichen Unmöglichkeit aus dem Vertrag erwarb, werden durch die nachträgliche Unmöglichkeit nicht beeinträchtigt. War die Leistung fällig, wurde sie aber erst nachher unmöglich, so ist der Gläubiger berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Der Schuldner trägt die Gefahr des Zufalls, sobald er in Verzug ist. Wenn bei zweiseitigen Verträgen eine Leistung vor der anderen fällig ist und die Unmöglichkeit der späteren Leistung nach Fälligkeit der noch nicht vorgenommenen ersten eintritt, so wird der

Schuldner von der späteren Leistung frei, kann aber gleichwohl verlangen, daß die andere Partei die Leistung vornimmt, zu welcher sie vertraglich verpflichtet ist. War bei einem Kaufvertrag die Gefahr schon auf den Käufer übergegangen und der Kaufpreis fällig, die Lieferung der verkauften Sache aber auf einen späteren Termin festgesetzt, so hat der Käufer zu bezahlen, auch wenn die Sache nachträglich, aber vor Ablieferung, untergeht.

Hat der Schuldner selbst die Unmöglichkeit verursacht, so bleibt er stets schadenersatzpflichtig. Er verliert überdies seinen Anspruch auf die Gegenleistung.

Viertes Kapitel.

Erlöschen des Vertrages, Aufhebungsgründe.

III. STEPHEN: S. 78—80. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 321—330, 375 bis 380. — JENKS: ss. 334—347. — SNELL: S. 509—514. — STORY: S. 601 bis 610.

Bills of Exchange Act, 1882 (B. E. A., 1882). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914). — Companies (Consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908).

I. Allgemeines. Die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen kommen zu Ende

1. durch die Erfüllung (siehe S. 56 oben);
2. durch eine neue Vereinbarung, sei es ein Verzicht oder ein neuer Vertrag;
3. durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses, z. B. Tod, Krankheit einer Partei, Zeitablauf;
4. durch Rechtsvorschriften
 - a) durch merger;
 - b) durch wesentliche Änderung einer Urkunde;
 - c) durch Konkurs;
 - d) durch Verrechnung;
5. durch Urteil wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung.

II. Eine neue Vereinbarung. Die neue Vereinbarung kann ein Verzicht auf die Durchführung des Vertrages sein oder das Ersetzen des alten Vertrages durch einen neuen.

1. *Verzicht* (waiver). Die Parteien können nachträglich vereinbaren, daß der Vertrag in seinen Rechten und Pflichten aufgelöst sei. Für eine solche Vereinbarung sind aber die Grundsätze bindend, die für den Vertragsschluß gelten. Es ergeben sich daraus folgende Regeln.

Wenn bei einem Vertrag noch keine der Parteien erfüllt hat, so ist der gegenseitige Verzicht auf die Rechte, in welcher Form er auch erfolge, genügend, da für jede Partei durch den Verzicht der anderen eine Consideration gegeben ist (siehe über die Consideration S. 10).

Wenn aber nur auf einer Seite Verpflichtungen vorliegen (das ist der Fall, wenn eine der Parteien erfüllt hat, die andere aber nicht), so kann derjenige, welchem aus dem Vertrage noch Rechte zustehen, auf die er verzichten will, dies rechtswirksam nur tun gegen eine neue Consideration oder in der Form eines deed, einer gesiegelten Urkunde.

Wenn das aufgegebenene Recht das Klagerecht wegen Vertragsbruches ist, so muß die Consideration eine Leistung (a performance) sein. Ein bloßes Versprechen genügt nicht. Man sagt dann, das betreffende Recht sei aufgegeben worden „by accord and satisfaction“. Eine genügende Leistung ist die Hingabe eines negotiable instrument.

2. *Neuer Vertrag.* Ein neuer Vertrag tritt an die Stelle des ursprünglichen.

Der Vertrag wird aufgelöst, wenn ein neuer Vertrag vereinbart wird, dessen Inhalt mit den Bedingungen eines früheren Vertrages derartig in Widerspruch steht, daß angenommen werden muß, die Parteien wollten damit den ersten Vertrag auflösen.

Es kann auch eine Novation stattfinden, indem das alte Schuldverhältnis durch ein neues ersetzt wird, dem auch andere Personen als Vertragsparteien beitreten können.

III. Eintritt einer auflösenden Bedingung, eines bestimmten Ereignisses, z. B. Tod oder Krankheit einer Person, deren Leistung in persönlichen Diensten besteht; Zeitablauf (z. B. bei Pacht); Eintritt einer auflösenden Bedingung, condition subsequent (siehe oben S. 54) kann den Vertrag beendigen.

IV. Rechtsvorschriften. a) *Merger.* Ein merger liegt vor, wenn an Stelle einer formlosen Urkunde eine deed, d. h. eine gesiegelte Urkunde, mit dem gleichen Inhalt tritt. Diese Umwandlung hat den Vorzug, daß bei der deed eine Consideration nicht nachgewiesen werden muß. Damit der alte Vertrag im neuen aufgehe, muß der neue in den wesentlichen Punkten mit dem alten übereinstimmen und zwischen den gleichen Parteien geschlossen sein.

b) *Wesentliche Änderung* (material alteration) einer Urkunde. Wenn der Inhalt einer Urkunde, die im Besitz des Berechtigten ist, von diesem oder einer anderen Person absichtlich ohne Zustimmung des Verpflichteten zu dessen Nachteil geändert wird, so spricht man von einer material alteration. Die Urkunde wird zufolge dieser Änderung nichtig. Das ist z. B. der Fall, wenn in einer Versicherungspolice irgendeine Änderung vorgenommen wird, die geeignet ist, das Risiko zu erhöhen.

Änderungen in negotiablen Papieren machen sie jedermann gegenüber nichtig, nur nicht gegenüber der Partei, die sie anbringt und gegenüber den nachfolgenden Indossataren. Als wesentlich gilt jede Änderung des Zahlungsortes, der Zahlungszeit und des geschuldeten Betrages (B. E. A., 1882, s. 62).

Dagegen liegt nur eine unwesentliche, nicht in Betracht kommende Änderung vor, wenn ein unrichtiger Vorname ausradiert und durch den richtigen ersetzt wird.

c) *Konkurs*. Wird eine Partei zahlungsunfähig und deshalb das Konkursverfahren über sie eröffnet, indem das Gericht eine receiving order erläßt, so hat dies zur Folge, daß der Gläubiger nicht mehr gegen den Schuldner klagen kann. Er muß seine Rechte in der von der Konkursordnung vorgeschriebenen Weise geltend machen. Wenn das Gericht nach Durchführung des Verfahrens den Schuldner entlastet (order of discharge), so erlöschen damit alle vertraglichen Rechte des Gläubigers gegenüber dem Schuldner (B. A., 1914, s. 28 (2)).

d) *Verrechnung* (set-off). Die Verrechnung steht der Barzahlung gleich. Hat der Schuldner gegenüber dem Gläubiger eine fällige Gegenforderung, so darf er deren Betrag von seiner Schuld abziehen. Diese Verrechnung heißt „set-off“. Der Schuldner kann indessen nur mit Forderungen verrechnen, deren Höhe feststeht. Schadenersatzansprüche (unliquidated damages) geben ihm kein Recht auf Verrechnung. Doch ist es zulässig, eine Schuld, die er durch Zession erworben hat und die ihm nicht ursprünglich zustand, der Forderung des Gläubigers entgegenzusetzen. Der Schuldner kann nur Ansprüche zur Verrechnung bringen, die ihm aus eigenem Rechte zustehen. So ist der Teilhaber einer partnership nicht berechtigt, eine Forderung der Gesellschaft mit einer privaten Schuld zu verrechnen, noch auch ein Treuhänder gegenüber einem rein persönlichen Gläubiger eine Forderung des Treugutes. Ist die Forderung des Schuldners bereits verjährt oder aus anderen Gründen nicht klagbar, so darf sie ebenfalls nicht verrechnet werden.

Ein weitgehendes Verrechnungsrecht besteht im Falle des Konkurses. Jede Forderung des Schuldners kann mit einer Forderung des Gläubigers verrechnet werden, auch wenn es eine Schadenersatzforderung von unbestimmter Höhe ist (B. A., 1914, s. 31). Dies gilt auch für den Fall der Gesellschaftsliquidation (C. C. A., 1908, s. 207).

V. Aufhebung des Vertrags durch Richterspruch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung. Es liegt im Ermessen des Richters, einen Vertrag als aufgelöst zu erklären, wenn nach seiner Ansicht ein so wesentlicher Vertragsbruch vorliegt, daß die eine Partei zurüctreten kann. Der Richter kann immer sagen, daß nach der Auslegung des Vertrages eine Bestimmung, eine Kondition im weiteren Sinne oder ein im Vertrag gegebenes Versprechen, von solcher Bedeutung ist, daß deren Nichtbeachtung oder Nichterfüllung von einer Partei als Vertragsbruch aufgefaßt werden muß, der zur Auflösung des Vertrages und eventuell zu Schadenersatz berechtigt. Bestimmte feste Regeln lassen sich darüber nicht aufstellen.

Fünftes Kapitel.

Unvollkommene (klaglose) Verträge.

POLLOCK: S. 690—726.

Statute of Frauds, 1677 (St. F., 1677). — Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893). — Stamp Act, 1891 (St. A., 1891).

Kann die in einem Vertrag versprochene Leistung rechtlich, insbesondere mit gerichtlicher Hilfe, erzwungen werden, so liegt ein vollkommener Vertrag vor. Im Gegensatz dazu gibt ein unvollkommener Vertrag ein materielles Recht auf eine Leistung, die aber durch rechtliche Maßnahmen, wie z. B. Klage vor dem Richter, nicht erzwungen werden kann. Das ist der Fall, wenn das Recht auf gerichtliche Hilfe wegen Verjährung verlorenging oder weil es an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, die nicht vorliegen, oder wenn nach Gesetz oder Rechtsprechung kein Rechtsschutz gewährt wird.

I. Verjährung des Klagerechts. Die verschiedenen Verjährungsfristen sind bereits aufgeführt worden (vgl. S. 73). Hier seien nur die Folgen der Verjährung erwähnt.

Die Verjährung trifft bloß das Klagerecht des Gläubigers. Eine Partei, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist Klage einreichte, wird vom Gericht zurückgewiesen, wenn die Gegenpartei mit Erfolg die Verjährungseinrede erhebt. Das Recht selbst ist aber dadurch nicht untergegangen. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner bestehen, wenn auch ohne gerichtlichen Schutz, weiter. Handelt es sich um einen Ersatzanspruch von unbestimmter Höhe (unliquidated damages), so sind die Rechte fast wirkungslos geworden, da der Anspruch ja nicht mehr durch Klage festgestellt werden kann. Stehen aber Forderungen bestimmter Höhe in Frage, so ist der Gläubiger nach wie vor berechtigt, alle anderen Rechtsmittel mit Ausnahme einer Klage zu benutzen, um sich die Leistung zu verschaffen. So darf ein Retentions- oder Pfandrecht auch mit Bezug auf die verjährte Leistung ausgeübt werden. Zahlt ein Schuldner Geld, ohne gleichzeitig zu bestimmen, auf welche Schuld es angerechnet werden soll, so darf der Gläubiger damit eine verjährte Schuld tilgen (vgl. S. 63). Zahlt der Schuldner trotz eingetretener Verjährung, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, das im Irrtum über die Verjährungsfrage bezahlte Geld zurückzuerstatten. Ein Testamentsvollstrecker kann ein Vermächtnis mit einer verjährten Schuld des Vermächtnisnehmers verrechnen.

Das verjährte Klagerecht aus Vertrag lebt wieder auf, wenn der Schuldner seine Leistungspflicht schriftlich oder durch sein Verhalten anerkennt. Daraus ergibt sich, daß der Vertrag selbst zufolge der Verjährung nicht dahingefallen ist, da sonst die Anerkennung ein neues

Versprechen des Schuldners wäre, welchem die Consideration fehlt, und ihn deshalb nicht binden würde.

Da die Verjährungsvorschriften nicht das Recht selbst zerstören, sondern nur das aus ihm entstehende Klagerecht, so sind sie nicht materielles, sondern Prozeßrecht und es sind ihnen deshalb alle Verträge unterworfen, die von den englischen Gerichten beurteilt werden, gleichgültig, ob im übrigen der Vertrag nach fremdem Recht auszulegen ist. Der vor einem englischen Gericht auftretende Kläger muß innerhalb der von den englischen Verjährungsvorschriften bestimmten Zeit klagen, auch wenn der Vertrag einem fremden Recht untersteht, das eine längere Verjährungsfrist kennt. Umgekehrt wird eine Klage geschützt, die nach englischem Recht noch nicht verjährt ist, auch wenn sie nach fremdem Recht, das auf den Vertrag anwendbar ist, schon verjährt wäre.

Während das deutsche Recht die Verjährung zum materiellen Recht zählt, wird es im englisch-amerikanischen Recht als Prozeßrecht behandelt. „Es sieht in der Verjährung keine Einrichtung des materiellen Rechtes, keine Selbstvernichtung des Anspruches, sondern einen prozesualen Behelf, dessen Geltendmachung nicht den Anspruch vernichtet, sondern nur zur Abweisung der Klage, ähnlich wie bei der Einrede der Unzuständigkeit, führt, so daß der erneuten Geltendmachung in einem anderen Land also nichts entgegensteht.“ (Vgl. FRANKENSTEIN, Internationales Privatrecht, I, S. 276ff., 595.)

II. Fehlen des Klagerechts mangels bestimmter Voraussetzungen. Gelegentlich verlangt das Recht, daß bestimmte Voraussetzungen vorliegen, bevor ein Klagerecht auf Grund eines Vertrages gegeben wird. Es können Voraussetzungen der Form sein, die zu erfüllen sind. So ist ein formwidriger Vertrag gewöhnlich vollständig nichtig (vgl. S. 12), während in einzelnen Fällen die Nichtbeachtung der Form den Vertrag nur unklagbar macht, so daß er doch teilweise wirksam sein kann.

1. *Formvorschriften des Statute of Frauds, 1677.* Das Statute of Frauds, 1677, schreibt für verschiedene Verträge vor, daß sie nur dann ein Recht auf Klage bei Vertragsbruch geben, wenn ein schriftliches Beweisstück von derjenigen Partei unterschrieben ist, gegen welche es zeugen soll (St. F., 1677, s. 4 und vgl. S. 15). Dann entbehrt der formwidrige Vertrag des Klagerechtes, bleibt aber als solcher bestehen.

a) *Bezahltes Geld*, das auf Grund eines formwidrigen Vertrages geschuldet wird, kann nicht zurückverlangt werden, wenn schon der Vertrag nicht klagbar war. Wenn ein Bürge gestützt auf eine mündliche Bürgschaft zahlt, ist er nicht berechtigt, sein Geld zurückzuverlangen, weil der Gläubiger mangels einer schriftlichen Vereinbarung kein Klagerecht hat.

b) *Teilweise Vertragserfüllung* (part performance, vgl. S. 58), die gestützt auf einen formwidrigen Vertrag erfolgte, gibt auch das Recht auf Vertragserfüllung durch die Gegenpartei. Bei Grundstücksverträgen

ist der Vertrag mit der Übergabe des Besitzes teilweise erfüllt. Besitzergreifung gilt als Beweis, daß zwischen dem Ergreifer und dem Eigentümer ein Vertrag besteht. Das Gericht wird ihn schützen, weil die Tatsache, daß eine Partei im Vertrauen auf die Gültigkeit des formwidrigen Vertrages ihre rechtliche Lage änderte, den Beklagten von der Einrede ausschließt, der Vertrag leide an einem Formmangel und sei deshalb nicht klagbar.

2. *Seeversicherungsverträge.* Ein Seeversicherungsvertrag wird so abgeschlossen, daß der Versicherer ein Schriftstück, „slip“ genannt, unterzeichnet. Es enthält die einzelnen Bestimmungen der Versicherung und wird mit den Initialen des Versicherers oder seines Vertreters versehen. Damit entsteht aber erst eine unvollkommene Verpflichtung des Versicherers, da über jede Versicherung eine Police aufzusetzen ist (St. A. 1891 s. 93 (c); M. I. A., 1906, s. 22). Diese unvollkommene Verpflichtung ist indessen trotz ihrer Unklagbarkeit wirksam, da sie die Bedingungen und die Prämien festlegt. Keine Partei ist berechtigt, von ihr abzuweichen. Die Gültigkeit der Police wird auf das Datum der Unterzeichnung dieses formlosen Schriftstückes zurückbezogen, auch wenn die Police ein anderes Datum trägt. Weichen die Bestimmungen der Police von denjenigen des „slip“ ab, so ist im Streitfall letzteres maßgebend. Mit seiner Unterzeichnung gilt die Versicherung als abgeschlossen, da der Versicherer dadurch verpflichtet wird, die Police entsprechend auszufertigen. Wird dem Versicherten nach der Unterzeichnung des „slip“, aber vor Ausstellung der Police, ein gefahrerhöhender Umstand bekannt, der für das Risiko bedeutsam ist, so ist er nicht verpflichtet, ihn dem Versicherer mitzuteilen.

3. *Kaufverträge.* Kaufverträge über Waren im Werte von 10.— £ oder mehr müssen schriftlich abgeschlossen werden, sonst sind sie nicht klagbar. Wenn der Käufer aber einen Teil der Ware annimmt oder wenn er eine Anzahlung leistet, so sind die Parteien verpflichtet, den ganzen Vertrag auszuführen. Sie haben kein Rückforderungsrecht für ihre Teilleistungen, wie das sonst bei Verträgen der Fall ist, die wegen Verletzung der Formvorschriften nichtig sind (S. G. A., 1893, s. 4). Jede Handlung, die einen bestehenden Kaufvertrag zur Voraussetzung hat oder anerkennt, gilt als Annahme der Ware.

Die Formvorschrift gehört zum Prozeßrecht und ist deshalb bei allen Verträgen zu beachten, die vor englischen Gerichten zur Beurteilung gelangen.

III. Ursprüngliche Unklagbarkeit. Das Honorar des Gerichtsadvokaten, des barrister, ist unklagbar, auch wenn der Klient ausdrücklich verspricht, zu zahlen. Handelt es sich aber nicht um professionelle Dienste, z. B. wenn der Anwalt als Schiedsrichter tätig ist, so kann er vertraglich eine Vergütung abmachen und sie auch einklagen. Doch

sind geleistete Zahlungen an den Anwalt in allen Fällen gültig und werden vom Gericht geschützt. Das Gericht berücksichtigt deshalb bei Festsetzung einer Prozeßentschädigung auch das Anwaltshonorar. Der solicitor, d. h. der Anwalt, der regelmäßig nicht vor Gericht geht, sondern den barrister nur instruiert, ist berechtigt, ohne besondere Vollmacht des Klienten, dem Gerichtsanwalt die nötigen Vorschüsse zu geben oder seine Rechnung zu begleichen. Trotz dieser Auffassung des Barrister-Honorars kommt indessen der Gerichtsanwalt regelmäßig nicht zu kurz, da der Solicitor ihm die Zahlung des Honorars garantiert.

Vierter Abschnitt.

Der Eintritt Dritter in den Vertrag.

Erstes Kapitel.

Die Übertragung von Rechten.

JENKS: ss. 323—331. — II. ODGERS: Bd. II. S. 114—139. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 276—303. — POLLOCK: S. 231—261.

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Trustee Act, 1925 (T. A., 1925). — Bills of Exchange Act, 1882 (B. E. A., 1882). — East India Company Bonds Act, 1811 (E. I. C. B. A., 1811). — Companies (Consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908). — Factors Act, 1889 (F. A., 1889). — Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893). — National Debt Act, 1870 (N. D. A., 1870). — Companies Clauses Act, 1845 (C. Clauses A., 1845). — Patents Act., 1919 (Patents A., 1919). — Trade Marks Act, 1905 (T. M. A., 1905). — Copyright Act, 1911 (Co. A., 1911). — Policies of Assurance Act, 1867 (P. A. A., 1867). — Marine Insurance Act, 1906 (M. I. A., 1906). — Administration of Estates Act, 1925 (A. E. A., 1925). — Partnership Act, 1890 (P. A., 1890). — Lunacy Act, 1890 (L. A., 1890). — Mental Deficiency Act, 1913 (M. D. A., 1913). — Wages Attachment Abolition Act, 1870 (W. A. A. A., 1870). — Merchant Shipping Act, 1894 (M. S. A., 1894).

Wenn der Gläubiger aus einem Vertrag seine Rechte an eine andere Person überträgt oder wenn an Stelle des Schuldners ein anderer Schuldner tritt, so spricht man vom Eintritt eines Dritten in den Vertrag.

I. Allgemeines. Nach dem alten englischen Recht, dem Common Law, war es nicht möglich, daß der Inhaber von choses in action (vgl. Bd. I, S. 191), insbesondere der Gläubiger einer Geldforderung, seine Rechte an eine andere Person abgab, so daß diese in eigenem Namen und zu eigenem Rechte die Leistung vom Schuldner fordern durfte. Die ursprüngliche Unübertragbarkeit konnte dadurch umgangen werden, daß der Erwerber im Namen des Abtretenden (Zedenten) klagte. Eine Inkassozeession mit der Befugnis, den Erlös zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zur Tilgung einer Schuld zu verwenden, war gültig. Der Judicature Act, 1873 (jetzt Law of Property Act, 1925, s. 136) gestattete dann die Abtretung in der Weise, daß unter Beobachtung gewisser Formen

(Schriftlichkeit, ausdrückliche Mitteilung an den Schuldner) dem Erwerber das Recht gegeben wurde, in eigenem Namen zu klagen.

Die Vorschriften des gemeinen Rechtes, die in der erwähnten gesetzlichen Bestimmung festgehalten sind, fanden naturgemäß nur auf solche Rechte Anwendung, die durch eine Klage vor den Common Law Courts durchgesetzt werden konnten, d. h. auf die sog. legal choses in action, deren Hauptgruppe die Geldforderungen darstellen. An allen anderen Rechten, an den sog. equitable choses in action, erlaubte Equity die absolut formlose Abtretung, die von den Courts of Equity auch mit Bezug auf legal choses in action geschützt wurde. An den legal choses in action ist daher eine solche Abtretung nach Common Law oder nach Equity möglich, während die equitable choses in action nur nach Billigkeitsrecht abgetreten werden können.

Für bestimmte Gruppen von Rechten, wie für Forderungen, die in negotiablen Papieren verbrieft sind, sowie für Patent-, Urheber- und Markenrechte, hat das Gesetz besondere Formvorschriften für die Abtretung aufgestellt (vgl. unten).

Heute kann in der Regel jedes Recht abgetreten werden. Eine Abtretung ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Natur des Vertrages oder eine ausdrückliche Vereinbarung sie ausschließt. Dabei fallen vor allem die höchst persönlichen Rechte in Betracht. Dazu gehören die Unterhaltsbeiträge, welche ein Mann nach der Scheidung der Frau zu bezahlen hat (vgl. Bd. I, S. 50), ferner Rechte aus Verträgen, bei welchen für die Leistung des Schuldners die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten maßgebend sind, wie beim Verlags- oder Dienstvertrag.

Beispiel: Ein Schriftsteller gab einem Verleger wegen dessen persönlichen Eigenschaften das Recht der Veröffentlichung seines Buches. Der Verleger geriet in Konkurs, und der Konkursverwalter wollte das Recht der Veröffentlichung des Buches einem anderen übertragen. Das Gericht schützte den Autor, der gegen eine solche Übertragung Einspruch erhob.

Unzulässig ist auch die Abtretung von Rechten, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung verstieße, so z. B. Abtretung von Gehalt oder Pension eines Staatsbeamten oder eines Offiziers oder eines Klagerechtes wegen Nichterfüllung eines Vertrages.

Neben der freiwilligen Abtretung von Rechten ist auch ein Übergang von Gesetzes wegen möglich (vgl. unten).

Erfolgt die Abtretung im Ausland, so richtet sich die Form, falls die Forderung in einer Urkunde enthalten ist, nach dem Rechte des Landes, wo die Übertragung vorgenommen wird. Ist das Recht nicht in einer Urkunde verbrieft, so ist für die Form der Übertragung das Recht des Landes maßgebend, wo der Schuldner wohnt.

Die Übertragung (Zession) heißt „assignment“, der Abtretende (Zedent) „assignor“, und der Erwerber (Zessionar) „assignee“. „Legal

assignment“ heißt die Abtretung nach Common Law und „equitable assignment“ die Abtretung nach Billigkeitsrecht. Gehen die Rechte von Gesetzes wegen über, so spricht man von „assignment by operation of law“.

Man unterscheidet demnach vier Formen der Abtretung:

1. *Legal assignment*, die Abtretung nach gemeinem Rechte, gemäß Law of Property Act, 1925, s. 136. Eine solche Abtretung ist nur an legal choses in action möglich.

2. *Equitable assignment*, die absolut formlose Abtretung nach Billigkeitsrecht. Die Rechte gehen allein gestützt auf den Willen der Parteien über. Diese Art der Abtretung ist sowohl bei legal wie auch equitable choses in action möglich und ist für die letzteren die einzige Abtretungsform.

3. *Abtretung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften*. Gewisse Rechte können nur in der besonderen gesetzlich vorgeschriebenen Form übertragen werden. Dahin gehören vor allem die Ansprüche, die in negotiablen Papieren verbrieft sind, sowie aus Patent-, Marken- und Urheberrechten.

4. *Unmittelbarer Übergang von Rechten und Verpflichtungen zufolge von Rechtsvorschriften*, assignments by operation of law, erfolgt in folgenden Fällen:

a) Im Falle des *Todes* gehen Rechte und Pflichten auf den Erbschaftsverwalter, den executor oder administrator, über;

b) Im Falle des *Konkurses* gehen Rechte und Verbindlichkeiten mit der adjudication of bankruptcy auf den trustee in bankruptcy über;

c) Durch *ein Urteil* kann eine Forderung gepfändet werden (attachment of debt). Der Gläubiger erlangt durch das Urteil das Recht, an Stelle des ursprünglichen Gläubigers die Forderung geltend zu machen und nötigenfalls einzuklagen. Die Pfändung wird mit der Zustellung der gerichtlichen Verfügung an den dritten Schuldner wirksam. Gewisse Forderungen, wie z. B. der Lohn von Arbeitern, sind nicht pfändbar;

d) Im Falle von *Geisteskrankheit* gehen Rechte und Pflichten auf den Vormund über;

e) Im *Sachenrecht* gehen gewisse vertragliche Verpflichtungen ohne weiteres auf den Erwerber eines Grundstückes über. Es sind dies die sog. „covenants running with the land“ (vgl. Bd. I, S. 110).

II. Übertragung nach gemeinem Recht (legal assignment). Die Regeln des gemeinen Rechtes über die Abtretung wurden erstmals im Judicature Act, 1873, s. 25 (6) gesetzlich festgelegt. Heute sind sie im Law of Property Act, 1925, s. 136, enthalten und bestimmen folgendes:

1. *Voraussetzungen.* a) *Legal choses in action*. Eine Abtretung nach gemeinem Rechte ist nur an Forderungen möglich, die vom gemeinen Recht anerkannt sind. Die weitaus wichtigste Gruppe bilden die Geld-

forderungen, die auch im Gesetz besonders erwähnt sind (any debt or other legal thing in action). Unter Geldforderung ist ein genau bestimmter Geldbetrag zu verstehen. Die Abtretung eines Teiles einer bestimmten Forderung ist nach gemeinem Rechte nicht zulässig. Dagegen ist die Abtretung einer zukünftigen Forderung möglich, wenn sie genau bestimmt ist, wie z. B. die Abtretung eines später fällig werdenden Mietzinses oder einer Kaufpreisrate;

b) *Schriftlichkeit der Abtretung*. Die Abtretung muß in einer schriftlichen, vom Zedenten unterschriebenen Urkunde erklärt werden;

c) *Endgültige Übertragung*. Die Übertragung muß absolut und unbedingt sein. Die Abtretung zur Sicherstellung einer Forderung des Gläubigers, also unter der auflösenden Bedingung, daß die Übertragung des Rechtes dahinfällt, wenn der Schuldner geleistet hat, ist nur nach Billigkeitsrecht möglich.

Eine schenkungsweise Abtretung, die der Zessionar gegen den Zedenten nach Billigkeitsrecht nicht einklagen könnte, ist gültig;

d) *Mitteilung an den Schuldner* (notice). Der Zedent oder der Zessionar müssen dem Schuldner die Übertragung schriftlich mitteilen. Erst damit ist die Übertragung vollendet. Bis zum Tage der Mitteilung wirkt sie nur wie eine Übertragung nach Billigkeit (vgl. unten). Wenn die Schuld durch den Zedenten vor der Mitteilung der Zession erlassen oder bezahlt wird, ist der Zessionar nicht mehr zur Leistung verpflichtet.

2. *Wirkung der Abtretung*. Mit der Übertragung der Forderung unter Beobachtung der eben erwähnten Vorschriften geht die Forderung an den Zessionar über. Er ist mit dem Tage der erfolgten Mitteilung an den Schuldner berechtigt, eine gültige Quittung auszustellen oder das Klagerecht wegen Vertragsbruches auszuüben.

Der Schuldner kann gegenüber dem Zessionar alle Einwendungen, insbesondere aus Gegenforderungen (Verrechnung) erheben, welche ihm zur Zeit der Anzeige der Zession gegen den Zedenten zustanden. Die Rechte Dritter werden von der Abtretung nicht berührt, wenn sie der Zessionar gekannt hat oder hätte kennen sollen. Wird die Übertragung bestritten, so kann der Schuldner den Betrag der abgetretenen Geldforderung in die Gerichtskasse einzahlen und wird dadurch von seiner Schuld befreit (T. A., 1925, s. 63).

3. *Rangfolge mehrerer Übertragungen* (priorities). Wird die gleiche Forderung nacheinander an mehrere Personen abgetreten, so bestimmt sich ihre Gültigkeit in erster Linie danach, ob der spätere Zessionar von einer früheren Übertragung Kenntnis hatte oder nicht. War ihm die frühere Abtretung bekannt, so geht diese vor. War sie ihm nicht bekannt, so hat diejenige Abtretung das Vorrecht, welche zeitlich dem Schuldner früher mitgeteilt wurde, selbst wenn diese Abtretung erst später erfolgt sein sollte als eine andere.

III. Übertragung nach Billigkeitsrecht (equitable assignment). 1. *Voraussetzung.* Eine Abtretung nach Billigkeitsrecht ist regelmäßig an keine besondere Form gebunden. Eine mündliche Erklärung genügt. Doch müssen ausnahmsweise Billigkeitsrechte an Land oder für Rechte aus einer Treuhand schriftlich übertragen werden (L. P. A., 1925, s. 53 (1) (c)). Wird ein Schuldner, z. B. eine Bank, angewiesen, einen Geldbetrag aus einer bestimmten Schuld oder aus einem bestimmten Kapital zu bezahlen, so wird dies als eine Abtretung des geschuldeten Geldbetrags oder Kapitals oder eines Teiles davon beurteilt.

Eine Abtretung schafft Rechte zwischen Zedent und Zessionar, auch wenn sie dem Schuldner nicht mitgeteilt wird. Damit die Abtretung auch gegenüber dem Schuldner oder Dritten wirksam werde, muß sie dem Schuldner in irgendeiner Form zur Kenntnis kommen. Es ist dabei nicht nötig, daß er diese Kenntnis durch eine direkte Anzeige des Zedenten oder des Zessionars erhält. Nur wenn es sich um Übertragung von Billigkeitsrechten an Land handelt, muß die Mitteilung schriftlich sein (L. P. A., 1925, s. 137 (3)). Eine Übertragung nach Billigkeitsrecht ist indessen gegenüber Dritten auch dann wirksam, wenn diese Dritten „in the shoes of the assignor“ stehen, wie ein Gläubiger, der die Pfändung einer Forderung erwirkte, oder wie ein Konkursverwalter oder ein Dritter, der die Forderung schenkungsweise erhielt.

Um wirksam zu sein, bedarf die Abtretung wie jeder andere Vertrag der Consideration, was bei einer Übertragung nach gemeinem Rechte nicht notwendig ist. Fehlt sie, so darf sich der Schuldner weigern, an den klagenden Zessionar zu leisten. Weil der Zessionar keine Consideration geboten hat, konnte die Forderung nicht an ihn übergehen, und der Zedent ist Gläubiger geblieben.

2. *Wirkungen.* Eine Übertragung nach Billigkeit gibt dem Zessionar das Recht, im eigenen Namen zu klagen, wenn es sich um equitable choses in action handelt. Wurden legal choses in action nach Billigkeit abgetreten, so muß der Zessionar im Namen des Zedenten klagen oder ihm den Streit verkünden. Der Zessionar hat kein Klagerecht in eigenem Namen. Dem Schuldner stehen aber gegenüber der Klage des Zessionars alle Einreden zu, die er zur Zeit der Anzeige der Zession gegenüber dem ursprünglichen Zedenten hatte. So wird er jede Zahlung, die er vor dem Datum der Mitteilung an den Zedenten leistete, auch gegenüber dem Zessionar geltend machen. Der Zahlung steht die Aushändigung eines Schecks gleich, selbst wenn der Scheck im Augenblick der Mitteilung noch beim Zedenten liegt und noch nicht eingelöst wurde. Doch kann der Schuldner keine Einwendungen erheben, die ihm nicht gegenüber dem ersten, sondern erst gegenüber einem späteren Zedenten der Forderung zustanden. Solche Einreden gehen mit einer weiteren Übertragung an einen neuen Zessionar unter. Der Schuldner wird mit der

Mitteilung der Übertragung Treuhänder des Zessionars (vgl. Bd. I, S. 136).

3. *Rangfolge* verschiedener Übertragungen (priorities). Die Rangfolge verschiedener aufeinanderfolgender Übertragungen richtet sich nach dem Datum der Mitteilung an den Schuldner und nicht nach dem Datum der Abtretung. Doch muß der spätere Zessionar zurücktreten, wenn er Kenntnis von der vorhergehenden Zession hatte oder hätte haben sollen. Wenn indessen der nachfolgende Zessionar erst nach der zu seinen Gunsten erfolgten Übertragung Kenntnis von einer früheren Abtretung erhält, so kann er in erster Linie die Rechte als Zessionar, also die Rechte des Gläubigers geltend machen, d. h. vor der Person, an welche zeitlich früher die Forderung abgetreten wurde, wenn er vor dieser Person dem Schuldner Mitteilung von seiner Abtretung machte.

IV. Abtretung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Wertpapieren. 1. Übertragung negotiabler Papiere (Wertpapiere). Es ist hier auch auf den Abschnitt über Börsenpapiere S. 232 unten zu verweisen.

a) *Abtretung von Forderungen und Übertragung negotiabler Papiere.* Soll eine Abtretung, sei es nach gemeinem oder nach Billigkeitsrecht, einem Dritten gegenüber wirksam sein, so ist eine Mitteilung an den Schuldner nötig. Der Zessionar erhält das Recht beschwert mit allen Einreden, die der Schuldner gegenüber dem Zedenten im Augenblick der Mitteilung hat. Eine Ausnahme davon macht die Übertragung eines Rechtes, das in einem negotiablen Papier verkörpert ist. Hier bedarf es keiner Mitteilung an den Schuldner; auch kann dieser nur Einreden vorbringen, die aus dem Papier selbst hervorgehen oder die dem Erwerber bekannt waren.

b) *Begriff.* Negotiable Papiere (negotiable instruments) sind verkehrsfähige Wertpapiere, in denen ein Vermögensrecht verbrieft ist, das ohne weiteres durch Übergabe des Papiers selbst auf eine andere Person übergeht, sei es durch unveränderte Übergabe oder mit Indossament.

Die allgemein anerkannte Definition englischer Juristen lautet:

„A negotiable instrument is one the property in which is acquired by every person who takes it bona fide and for value, provided that the instrument is such and in that state that the true owner could transfer the contract or engagement contained therein by simple delivery of the instrument.“

„Ein negotiable instrument ist eine Urkunde, an welcher jedermann, der die Urkunde in gutem Glauben und gegen Entgelt annimmt, das Eigentum erwirbt, vorausgesetzt, daß die Urkunde so beschaffen und in einem solchen Zustande ist, daß der wahre Eigentümer die in der Urkunde enthaltene obligatorische Vereinbarung oder Verpflichtung durch bloße Aushändigung der Urkunde würde übertragen können.“

Man unterscheidet danach:

a) *Inhaberpapiere*, payable to bearer, so daß zur Übertragung die Übergabe genügt. Das Recht aus dem Papier steht dem jeweiligen Besitzer, dem Inhaber, zu.

b) *Namenspapiere oder Orderpapiere*, also Urkunden, die auf den Namen einer bestimmten Person lauten, so daß sie erst durch eine Übertragungserklärung, a transfer, auf eine bestimmte Person negotiable instruments werden und durch Übergabe übertragen werden können, stock or scrip payable to order, wie der Wechsel. Berechtig ist die Person, an welche die Urkunde zuletzt indossiert und übergeben wurde. Ob es negotiable ist, entscheidet gesetzliche Vorschrift oder kaufmännische Übung. Heute sind folgende Papiere als „negotiable instruments“ anerkannt:

α) *Bills of exchange (Wechsel)*. Ein Wechsel ist ein unbedingter, schriftlicher Auftrag einer Person an eine andere, der vom Auftraggeber unterzeichnet ist und den Beauftragten auffordert, bei Sicht oder an einem bestimmten oder bestimmbaren zukünftigen Datum einen bestimmten Geldbetrag an eine erwähnte Person oder deren Order oder an den Inhaber zu bezahlen (B. E. A., 1882, s. 3 (1)).

β) *Promissory notes (Eigenwechsel)*. Ein Eigenwechsel ist eine unbedingte, schriftliche und vom Versprechenden unterzeichnete Verpflichtung, bei Sicht oder an einem bestimmten oder bestimmbaren zukünftigen Datum einen Geldbetrag an eine erwähnte Person oder deren Order oder an den Inhaber zu bezahlen (B. E. A., 1882, s. 83 (1)).

γ) *Schecks*. Ein Scheck wird auf eine Bank gezogen und ist bei Sicht zahlbar (B. E. A., 1882, s. 73 (1)).

δ) *Banknoten*.

ε) *East India bonds*. Es sind Obligationen der Ostindischen Handels-Korporation, die seit dem Jahre 1811 als negotiable Papiere gelten (E. I. C. B. A., 1811, s. 4).

ζ) *Circular notes*.

η) *Dividend warrants*. Es sind Dividenden-Kupons.

θ) *Share warrants*. Anteilscheine an Aktiengesellschaften, die an Stelle der Aktien ausgegeben werden, sind share warrants (C. C. A., 1908, s. 37). Die Aktien selbst gehören aber nicht zu den negotiablen Wertpapieren. Siehe unten.

ι) *Debentures to bearer*. Es sind Schuldverschreibungen und Obligationen, die auf den Inhaber lauten.

κ) *Exchequer bills*. Es sind kurzfristige Staatskassenscheine. Sie haben eine Umlaufzeit von zwölf Monaten.

λ) *Bonds to bearer*. Sie sind Verpflichtungsscheine, Obligationen, lauten auf den Inhaber und haben eine mehrjährige Umlaufzeit. Sie werden von staatlichen und privaten Anstalten ausgegeben und sind gestützt auf kaufmännische Übung durch bloße Übergabe übertragbar.

Sie gehören deshalb zu den negotiablen Papieren.

μ) *Scripts*. Es sind Interimsscheine für negotiable Papiere, z. B. Inhaberobligationen, deren endgültige Titel noch nicht ausgegeben sind.

Dagegen sind nicht negotiabel:

ν) *Post office orders* (eine Art Postscheck).

ξ) *Aktien (shares)* und *Namensobligationen (debentures)* sind nicht negotiable Papiere, weil es zu deren Übertrag einer Umschreibung in den Büchern der Gesellschaft bedarf, die sie ausgibt. Wohl aber kann eine nach dem Companies Consolidation Act eingetragene Company in bezug auf voll einbezahlte Aktien (shares) oder Obligationen sog. share warrants ausgeben, deren bloße Übergabe auch den Übergang der Rechte bewirkt (siehe S. 88 oben).

ο) *Share certificates and transfers*. Darunter versteht man eine Bescheinigung über die Anzahl der auf den gleichen Namen eingetragenen Aktien und die Auszüge aus den Aktenregistern, die einen erfolgten Übertrag feststellen.

π) *Bills of lading, Konnossemente* und ähnliche Warenpapiere sind nicht im eigentlichen Sinne negotiabel (vgl. unten).

c) *Form der Übertragung*. Die Form der Übertragung hängt von der Art des negotiablen Papiers ab. Wenn es auf den Inhaber lautet, genügt die bloße Übergabe. Ist es an Order zahlbar, so geschieht die Übertragung durch Indossament unter gleichzeitiger Übergabe des Papiers (B. E. A., 1882, s. 31). Eine Mitteilung an den Schuldner von der erfolgten Übertragung ist nicht erforderlich und nicht notwendig, da der Schuldner nur gegen Vorweisung der Urkunde zu leisten braucht, auf der aber bei Orderpapieren alle Übertragungen notiert sein müssen.

d) *Wirkungen*. Die Übertragung gibt dem gutgläubigen Erwerber ein Klagerecht in eigenem Namen. Gegen ihn sind keine Einreden zulässig, die sich nicht aus dem Papier selbst ergeben. Im Gegensatz zu der gewöhnlichen Übertragung vertraglicher Rechte wird bei der Übertragung von negotiable instruments der Nachweis einer Consideration nicht verlangt; ihre Existenz wird vielmehr vermutet (B. E. A., 1882, ss. 27, 31). Siehe über die Consideration oben S. 10. Nur muß der Erwerber das Papier bona fide erworben haben. Das wird ohne weiteres angenommen, wenn er einen Gegenwert dafür bezahlt hat, wenn er es erhalten hat „for value“.

In drei Beziehungen unterscheidet sich ein negotiable instrument von einem gewöhnlichen einfachen Vertrag:

α) der Nachweis einer Consideration (siehe oben S. 10) wird nicht verlangt, sondern vermutet;

β) es ist gleichgültig, bei welcher Person die Consideration liegt;

γ) auch eine vorausgegangene Verpflichtung oder Schuld ist eine „good consideration“.

Es ist gleichgültig, ob der Rechtstitel der Person, welche das Papier übertragen hat, mangelhaft war, z. B. wenn der Rechtsvorgänger durch Diebstahl in den Besitz des Papiers gelangt ist.

Zugunsten des Besitzers besteht die Vermutung, daß er das Papier in gutem Glauben erworben hat und nicht weiß, daß sein Rechtsvorgänger das Papier oder ein Akzept durch Betrug, Zwang oder andere ungesetzliche Mittel erlangt hat (B. E. A., 1882, s. 29).

2. *Quasi negotiable Papiere.* Außer den negotiablen Papieren bestehen noch andere Handelspapiere, die zwar nicht im engeren Sinne negotiable sind, dem rechtmäßigen Inhaber aber doch gewisse Vorteile bieten und leicht zu übertragen sind. Dahin gehören bills of lading und dock warrants, delivery orders und warehouse-man's certificates, d. h. Konnossemente und Lagerscheine. Diese Papiere verkörpern nicht Forderungen, sondern Waren. Sie übertragen Besitz und Eigentum, geben aber dem Empfänger kein absolutes Recht, das durch Einreden nicht beeinträchtigt werden könnte, die gegenüber dem Rechtsvorgänger bestanden haben.

Ihre Übertragung hat zwei Wirkungen: Ein Retentionsrecht des Verkäufers für den unbezahlten Kaufpreis (stoppage in transitu, vgl. unten S. 144), oder des Lagerhalters für Forderungen mit Bezug auf die eingelagerten Waren (vgl. S. 153) gegenüber dem Abtretenden wird mit der Übertragung zerstört, soweit es noch nicht ausgeübt oder schon entstanden ist. Geschieht die Übertragung durch einen Handelsvertreter (mercantile agent, vgl. S. 121) in dessen ordentlichem Geschäftsgang, so ist sie zugunsten eines gutgläubigen Erwerbers endgültig und kann nicht deshalb angefochten werden, weil der Vertreter seine Vollmacht überschritt (F. A., 1889, s. 2). Der Erwerber braucht keine Einwendungen zu fürchten, die deshalb gegenüber dem Vertreter erhoben werden könnten. Ebenso wird eine Übertragung geschützt, die durch einen Verkäufer erfolgt, der bereits früher über die Papiere verfügt hatte und sie nun widerrechtlicher Weise noch einmal überträgt. Eine Übertragung, die ein Käufer vornimmt, der vor Zahlung des Kaufpreises in den Besitz eines solchen Papiers gelangt ist, kann gegenüber einem gutgläubigen Erwerber nicht angefochten werden (S. G. A., 1893, s. 25).

3. *Aktien (shares) und Namensobligationen (debentures).* Die Übertragung von Aktien und Namensobligationen erfolgt durch Überschreibung in den Büchern der schuldnerischen Gesellschaft (C. C. A., 1908, s. 28). Erst damit ist die Übertragung vollendet. Bis zu diesem Augenblick hat der Erwerber nur ein Billigkeitsrecht auf Übertragung dieser Wertpapiere.

Das Register der Aktionäre einer jeden in London domizilierten Gesellschaft, deren Aktien auf Namen lauten, kann von jedermann für 1 s Gebühr im Somerset House in London eingesehen werden. Auch Abschriften werden gegen Zahlung einer Gebühr von 4—6 d für jede Seite ausgefertigt.

Handelt es sich um *Staatsanleihen*, so muß der Abtretende die Übertragung eigenhändig in die besonders dafür geführten Bücher der Bank von England einschreiben. Der Eintrag ist überdies von zwei Zeugen von beglaubigen (N. D. A., 1870, ss. 22, 23). Anleihen von Gesellschaften, die mit besonderer Einwilligung der Krone oder durch Gesetz geschaffen wurden, wie von Eisenbahngesellschaften, können nur durch gesiegelte Urkunde übertragen werden, welche die Consideration nennt. Diese Urkunde ist dem Sekretär der Gesellschaft vorzuweisen, der den entsprechenden Eintrag in die Register vornimmt (Clauses Act, 1845, ss. 46, 47).

SWOBODAS „Arbitrage“, Handbuch des Börsen-, Münz- und Geldwesens, gibt folgende eingehende Auskunft über das Verfahren der Übertragung von Wertpapieren.

a) *Das Verfahren der Übertragung von Namenpapieren:*

Wertpapiere, die auf den Namen des bisherigen Besitzers lauten, müssen beim Verkauf in den Büchern der betreffenden Gesellschaft auf den Namen des neuen Erwerbers eingeschrieben (registriert) werden. Die Wertpapiere müssen bei der Ablieferung von einem von dem bisherigen Besitzer unterzeichneten Antrag auf Umschreibung, einem Transfer, begleitet sein. Darauf hat auch der neue Besitzer seinen Namen zu setzen. Beide Unterschriften müssen durch Zeugen beglaubigt sein. Von manchen Gesellschaften wird Beglaubigung durch einen Notar oder durch eine andere, ein öffentliches Siegel führende Person verlangt. Die meisten Gesellschaften begnügen sich jedoch mit der Beglaubigung durch einen Broker oder Bankier. Das Wertpapier, gewöhnlich Zertifikat genannt, ist mit dem Umschreibungsantrag (transfer) der in Frage kommenden Gesellschaft einzureichen, die darüber eine Quittung (company's receipt oder transfer receipt) ausstellt.

Die Ausfertigung des neuen Zertifikats nimmt ungefähr 4—6 Wochen in Anspruch. Hat man registrierte Werte vor Empfang des fertiggestellten Zertifikats verkauft, so kann das company receipt mit dem Transfer geliefert werden.

Oft kommt es vor, daß nicht alle Shares, worüber das Zertifikat lautet, sondern nur ein Teil davon verkauft werden. Die Lieferung dieses Teiles bereitet keine Schwierigkeiten. Der Verkäufer muß in diesem Fall sein Zertifikat mit dem Transfer zur Teilung (splitting) bei der zutreffenden Gesellschaft einreichen, die das Zertifikat behält und den Transfer mit der Bescheinigung, daß das Zertifikat bei ihr eingereicht worden ist („certificate lodged with company's office“), dem Einreicher zurückgibt. Solche Transfers (certified transfers) sind lieferbar (good delivery). Sie sollten deshalb ebenso wie die Zertifikate als Wertstücke behandelt und durch die Post nur „eingeschrieben“ versandt werden.

b) *Übertragung von Bezugsrechten (Rights) auf „junge“ Aktien:*

Wenn von einer Gesellschaft beschlossen worden ist, ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von jungen Aktien oder von Aktien eines Unternehmens, an dem die Gesellschaft in der einen oder anderen Weise interessiert ist, anzubieten, so wird jedem eingetragenen Aktionär eine Mitteilung von der Gesellschaft zugesandt. Beigefügt ist ein Antragsformular (letter of application), welches der Aktionär, im Falle er das Bezugsrecht ausüben will, mit einem Scheck über die zu leistende erste Einzahlung (appli-

cation call) bei der auf dem Formular genannten Zahlstelle innerhalb der angegebenen Frist einzureichen hat. Über die erfolgte Zuteilung erhält der Aktionär einen Zuteilungsschein (letter of allotment). Die Auslieferung des Zertifikats erfolgt gegen Rückgabe des Zuteilungsscheines und der Quittungen über die auf die Shares geleisteten Einzahlungen (calls oder instalments). Da die Anzahl Shares, welche den Aktionären zum Bezug angeboten werden, meistens nach einem bestimmten Verhältnis festgesetzt ist, so geben die Gesellschaften dem der ersten Benachrichtigung beigegebenen Antragsformular oft schon die Fassung, daß es im Falle der Erklärung des Bezuges der Shares und nach Leistung der ersten Einzahlung als letter of allotment anzusehen ist. Eine besondere Benachrichtigung über die Zuteilung erfolgt dann nicht mehr.

Sobald Shares an der Börse exklusive Bezugsrechte (ex rights) gehandelt werden, wird dies durch Anschlag bekanntgemacht. Alle Geschäfte, die vor dem Tage der „Exrights“-Erklärung geschlossen werden, gelten als inklusive Bezugsrechte (cum rights) gehandelt. Da nun einerseits nicht alle Käufer infolge der durch Hin- und Hersendung des Transfers entstehenden Verzögerungen ihre Shares rechtzeitig, d. h. vor Schluß der Transferbücher, auf ihren Namen registrieren lassen können, andererseits aber auch nach Schluß der Bücher in den Shares Umsätze inklusive Bezugsrechte stattfinden, so müssen diese Käufer, falls sie die jungen Shares zu beziehen wünschen, sie von den in den Büchern der Gesellschaft eingetragenen Verkäufern reklamieren oder reklamieren lassen. Dieser Fall ist von den Gesellschaften auch meistens schon vorgesehen, und es sind deshalb den Antragsformularen oft Verzichtleistungsformulare (forms of renunciation) beigegeben, durch die der eingetragene Besitzer das Recht zum Bezuge der jungen Aktie auf den Käufer überträgt, ohne daß für diesen Transferspesen entstehen. Letzterer muß die auf der Form of renunciation enthaltene Annahmeerklärung unterzeichnen. Sind Renunciation forms nicht ausgegeben, so hat der Käufer dem Verkäufer den Betrag der jeweils fälligen Einzahlungen auf die jungen Shares zu zahlen; die Lieferung der Stücke erfolgt alsdann im Special Settlement.

c) *Übertragung von Shares, die auf den Namen eines Verstorbenen lauten:*

Im Falle des Ablebens des eingetragenen Besitzers von Shares verursacht ihre Umschreibung auf einen oder mehrere Namen ganz außerordentliche Schwierigkeiten und große Kosten (englische und Transvaal-Erbschaftssteuer, Kosten der sog. Letters of Administration, deren Ausfertigung bei den englischen Gerichten durch Vermittlung eines Rechtsanwalts beantragt werden muß, also Rechtsanwaltskosten, ferner Transferkosten usw.). Auch sind auf Namen von Verstorbenen registrierte Shares vor Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, das oft mehrere Monate in Anspruch nimmt, nicht lieferbar.

Der ausländische Käufer von Namensaktien, insbesondere eine Bank, läßt sich zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten, Shares nicht auf den eigenen Namen, sondern auf den Namen zweier in England wohnenden Vertrauenspersonen — nominees — (Bankiers oder Direktoren einer Bank) — registrieren. Im Falle des Ablebens einer Person kann dann die andere nach Erfüllung von verhältnismäßig einfachen Vorschriften (Beibringung des Totenscheines und einer Identitätserklärung) ohne weiteres über die Shares verfügen. Sind Shares auf in England wohnende nominees eingetragen, so haben diese, wenn sie von dem Ableben des Besitzers Kenntnis erhalten, der englischen Behörde den Steuerbetrag zu zahlen.

d) *Kosten der Übertragung* (costs of transfer):

Die Umschreibung von registrierten Werten verursacht folgende, stets dem Käufer zur Last fallende Kosten:

α) *Übertragungsstempel* (transfer stamp).

Er wird nach dem auf dem Transfer anzugebenden Kaufpreis (consideration money) berechnet und dem Transfer aufgedruckt.

Es besteht ein gesetzlich bestimmter Tarif für die Stempelgebühr. Sie richtet sich nach der Höhe der übertragenen Werte, z. B. für einen Wert bis zu 5 £ einschließlich beträgt sie 1 s, für einen Wert über 300 £ bis 350 £ aber 3 £ 10 s.

Wenn in der Zeit, die zwischen zwei Liquidationen liegt, Aktien mehrere Male ihren Besitzer wechseln, so wird der Stempel des Transferscheins nach dem Kaufpreise berechnet, welchen der letzte Käufer, auf dessen Namen die Übertragung stattfindet, zahlt. Hieraus erklärt sich, daß häufig der Berechnung des Transferstempels ein anderer Kurs zugrunde gelegt ist als der, den der erste Verkäufer erzielt hat.

Bei Übertragungen, denen nicht ein tatsächlicher Kauf oder Verkauf, sondern z. B. ein Beleihungsgeschäft, eine Erbschaft od. dgl. zugrunde liegt, Fälle, in denen ohne Rücksicht auf den wirklichen Wert als Kaufpreis gewöhnlich nur ein Wert von 5 sh angenommen wird, ist ein Stempel in dem festen Betrage von 10 sh erforderlich.

Englische Gesellschaften können den Transferstempel gegen Zahlung einer an die Steuerbehörde abzuführenden Pauschalsumme ablösen und dann selbst bei Übertragungen vom Käufer eine Gebühr fordern, die aber den Betrag nicht übersteigen darf, welchen im einzelnen Falle der Staat als Abgabe erhoben hätte.

β) *Transfergebühr* (transfer fee):

Für die Registrierung von Transfers erheben die Gesellschaften eine Gebühr (transfer fee), die je nach den Satzungen verschieden ist, z. B. 2 sh 6 d per deed (d. h. für einen Transfer, gleichviel wie groß die Anzahl der übertragenen Shares ist), oder 2 sh 6 d für einen Transfer bis zu 100 Aktien. Das Stock Exchange Yearbook und jedes Minenhandbuch geben bei jeder Gesellschaft an, ob sie die Transfergebühr per deed oder per 100 Shares erhebt.

γ) *Stempel für Zuteilungsschreiben* (allotment letters), Verzichtleistungsschreiben (renunciation forms) und schriftliche Garantieerklärungen (letters for indemnity):

Für Zuteilungsschreiben und Verzichtleistungsschreiben — letztere sind die Erklärungen, durch die auf das Recht zum Bezuge neuer Aktien, Obligationen usw. zugunsten einer anderen Person verzichtet wird — beträgt die Stempelgebühr, falls der in Betracht kommende Nennwert nicht unter 5 £ ist, 6 d, wenn niedriger 1 d.

Enthält ein und dasselbe Schriftstück das Zuteilungs- und das Verzichtleistungsschreiben, so ist trotzdem die Stempelgebühr für beide zu entrichten.

Der Stempel auf Zuteilungsschreiben muß eingedruckt sein, auf Verzichtleistungsschreiben kann er durch Aufkleben von Stempelmarken entrichtet werden.

Dem Stempel von 6 d unterliegen ferner die sog. letters of indemnity, die erforderlich sind, wenn die Ausstellung von Ersatzstücken an Stelle von verlorengegangenen Zertifikaten, Zuteilungsschreiben usw. verlangt wird. Durch die letters of indemnity (schriftliche Garantieerklärung)

wird den Gesellschaften Schadloshaltung für alle Folgen zugesichert, die ihnen durch Aushändigung solcher Ersatzstücke entstehen können.

d) *Effektenstempel.*

Laut Finanzgesetz (finance Act) unterliegen alle auf den Inhaber lautenden ausländischen Obligationen dem englischen Effektenstempel von $2\frac{0}{10}$, d. h. 4 sh auf je 10 £ des Nennwertes. Ausgenommen sind die Obligationen der Kolonialregierungen, die nur eine Stempelsteuer von $1\frac{1}{4}\frac{0}{10}$, d. h. 5 sh auf je 100 £ des Nennwertes, erfordern.

Obligationen von Kolonialgemeinden unterliegen einer Stempelsteuer von 2 sh für je 10 £ oder einem Teil davon.

Alle auf einen Namen eingetragenen, mit Blankogiro versehenen Aktienzertifikate (stock- und share certificates), deren Lieferung im englischen Effektenverkehr ohne einen stempelpflichtigen Übertragungsschein (transfer) zulässig ist, z. B. amerikanische Eisenbahnaktien, Anaconda-Aktien u. a., unterliegen einem Stempel von $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$.

Die sog. share warrants to bearer, die auf den Inhaber lautenden Anteilsscheine ausländischer Gesellschaften, erfordern den gleichen Stempel wie die Inhaberoobligationen: $2\frac{0}{10}$; zu ihnen gehören die Inhabertzertifikate derjenigen südafrikanischen Gesellschaften, die nicht nach englischem Gesetz registriert sind, also die große Mehrzahl der südafrikanischen Minen-, Land- und Finanzgesellschaften.

Für Aktienzertifikate der nach englischem Gesetz registrierten Gesellschaften ist der Stempel von $3\frac{0}{10}$ vom Nennwert zu entrichten.

Die Stempelsteuer ist bei der ersten „negotiation“, d. h. beim ersten Verkauf, bei erster Verpfändung der Stücke und sonstigen ersten Transaktionen innerhalb Großbritanniens zu entrichten, sofern die Stücke nicht bereits einen englischen Stempel tragen.

Als „negotiation“ ist nicht anzusehen die erstmalige Aushändigung oder Ausgabe von Inhaberaktien durch eine ausländische Gesellschaft oder die Einlieferung solcher Aktien an die Gesellschaft zum Zwecke der Umwandlung auf Namensaktien, falls hierdurch keine Änderung in der Person des Besitzers eintritt.

Diejenigen Stücke, die einmal nach den Bestimmungen früherer Gesetze mit dem alten Stempel von $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ oder $1\frac{0}{10}$ versehen sind, erfordern keinen höheren Stempel, brauchen also nicht nachgestempelt zu werden.

Bei nicht voll einbezahlten Aktien ist für die Stempelberechnung nicht der eingezahlte Betrag, sondern der volle Nennwert der Aktie maßgebend.

4. *Patentrechte.* Ein Patentrecht muß nach Common Law durch eine gesiegelte Urkunde übertragen werden. Doch wird eine bloß schriftliche Abtretung im Register vorgemerkt. Damit die Abtretung wirksam ist, muß sie in jedem Falle beim Patentamte angemeldet und von diesem im entsprechenden Register eingetragen werden (Patents Act, 1919, s. 16).

5. *Markenrechte.* Für den Übertrag von Markenrechten bestehen keine besonderen Vorschriften. Ihre Übertragung ist aber nur zulässig, wenn der Erwerber zugleich das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, das den Markenartikel fabriziert (T. M. A., 1905, s. 22). Solange der Erwerber nicht im Register eingetragen ist, kann er nicht wegen einer Markenverletzung klagen.

6. *Autorrechte.* Die Übertragung von Autorrechten hat schriftlich zu erfolgen. Ein Eintrag beim Amte ist nicht notwendig. Die Übertragung von Autorrechten erlischt von Gesetzes wegen 25 Jahre nach dem Tode des Autors. Eine Übertragung auf längere Zeit ist unmöglich. Nach diesem Zeitpunkt fällt das Autorrecht für weitere 25 Jahre in die Erbmasse des Autors. Erst 50 Jahre nach dessen Tode hört jeder Rechtsschutz auf (Co. A., 1911, s. 5).

7. *Versicherungen.*

a) *Lebensversicherungen.* Der Erwerber einer Lebensversicherung kann in eigenem Namen klagen, wenn er die Übertragung der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt hat. Die Mitteilung muß das Datum der Übertragung und deren Zweck angeben und an den Hauptsitz der Gesellschaft gerichtet sein (P. A. A., 1867, ss. 1, 3).

b) *Seeversicherungen.* Eine Seeversicherung wird durch Indossament übertragen. Einer Anzeige an den Versicherer bedarf es nicht. Der Erwerber hat ein Klagerecht in eigenem Namen (M. I. A., 1906, s. 50). Diese Versicherung darf auch nach eingetretenem Schaden veräußert werden, aber nicht, nachdem die versicherte Sache verkauft worden ist.

c) *Feuerversicherungen.* Die Versicherung eines Hauses gegen Feuer wird mit dem Eigentümer persönlich abgeschlossen. Sie geht nicht mit dem Verkauf des versicherten Hauses auf den Käufer über. Dieser kann nur in den Vertrag eintreten, wenn die Gesellschaft zustimmt (vgl. L. P. A., 1925, s. 47 (2)). Wenn die Zustimmung nicht erlangt wird, so erlischt die Versicherung spätestens mit dem Datum der dinglichen Übertragung (conveyance), meistens aber mit dem Datum des Vorvertrages. Vgl. Band I, S. 148 ff.

V. *Assignment by operation of law (Übergang von Gesetzes wegen).* Der Übergang von Rechten erfolgt oft ohne Zutun der beteiligten Parteien allein kraft Gesetzes. Dies ist der Fall, wenn der Inhaber der Rechte handlungsunfähig oder in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt wird, wie bei Geisteskrankheit oder Konkurs. In diesen Fällen greift das Gesetz ein und überträgt die Verfügungsgewalt an einen Dritten, um die Interessen der Beteiligten, sei es des Berechtigten selbst oder seiner Gläubiger, zu wahren. Gelegentlich sind Rechte mit dem Eigentum an einem Grundstück derartig verknüpft, daß sie dem jeweiligen Eigentümer dieses Grundstückes zustehen und mit seinem Verkauf an den Rechtsnachfolger fallen.

1. *Tod.* Mit dem Tode einer Partei hören alle vertraglichen Beziehungen auf, bei deren Erfüllung die persönlichen Fähigkeiten maßgebend sind, wie beim Dienstvertrag. Rechte, welche vor diesem Augenblick aus solchen Verträgen entstanden (z. B. der Anspruch auf Lohn), sowie alle Rechte aus anderen Verträgen gehen auf den Erbschaftsverwalter über, sei es nun ein executor oder administrator (A. E. A., 1925, s. 1).

Dieser hat das Recht, auch wegen Vertragsbruch zu klagen, obwohl das Klagerecht sonst unveräußerlich ist. Ein Schadenersatzanspruch aus Verlöbnißbruch geht indessen mit dem Tode einer Partei unter, soweit er auf Genugtuung für die erlittenen Kränkungen geht; bildet er aber andern, materiellen Schaden, so kann er auch vom Erbschaftsverwalter eingeklagt werden.

Rechte, die dem Verstorbenen als Gesamteigentümer (joint owner, vgl. Bd. I, S. 96) mit anderen zustanden, fallen nicht an den Erbschaftsverwalter, sondern an die überlebenden Gesamteigentümer, wenn sie nicht Teilhaber einer partnership waren (P. A., 1890, s. 20 (2)).

2. *Konkurs.* Wird über einen Schuldner der Konkurs verhängt, so geht sein gesamtes Vermögen auf den Konkursverwalter über (trustee in bankruptcy). Dieser kann aus den Verbindlichkeiten der Konkursmasse klagen und verklagt werden. Höchstpersönliche Ansprüche, wie z. B. aus Verlöbnißbruch, bleiben dem Schuldner, auch wenn dadurch ein materieller Schaden entstanden ist. Da der Konkursverwalter nicht gutgläubiger Zessionar der Rechte des Schuldners ist, dürfen gegen ihn alle Einreden vorgebracht werden, die dem Schuldner entgegengehalten werden können, und überdies ist es ihm nicht möglich, gegenüber einem früheren, gutgläubigen Zessionar, der es unterlassen hat, von der erfolgten Zession Mitteilung zu machen, ein Prioritätsrecht zu verlangen, weil er vor dem früheren Zessionar Anzeige machte.

3. *Geisteskrankheit.* Jeder Geisteskranke oder Geistesschwache erhält einen Vormund für das Vermögen (committee of the estate). Auf diesen gehen alle Rechte des Geisteskranken über und er übt sie in gleicher Weise aus, wie es der Geisteskranke selbst hätte tun können, wenn er eben nicht geisteskrank geworden wäre (L. A., 1890, ss. 116 ff.; M. D. A., 1913, s. 64 und Bd. I, S. 82 ff.).

4. *Pfändung.* a) *Pfändung von Guthaben* (garnishee orders). Jeder Gläubiger, dessen Forderung durch ein Urteil festgestellt ist, darf die Pfändung von Forderungen verlangen, die dem Schuldner gegenüber Dritten zustehen. Auf Antrag des Gläubigers erläßt das Gericht einen Pfändungsbefehl (garnishee order nisi), der dem Dritten (garnishee) verbietet, die Forderung gegenüber dem Schuldner zu tilgen. Der Befehl erfaßt alle Guthaben, die zugunsten des Schuldners gegenüber dem Dritten bestehen oder entstehen, auch wenn sie größer als die Forderung des Gläubigers sind. Der Dritte kann das Guthaben des Schuldners in die Gerichtskasse bezahlen, womit er entlastet wird. Bestreitet er seine Verpflichtung, so ordnet das Gericht eine Verhandlung zwischen dem Gläubiger und dem Dritten an und entscheidet dabei, ob eine Forderung des Schuldners gegenüber diesem Dritten vorhanden ist. Erhebt der Schuldner gegen den Pfändungsbefehl innerhalb einer bestimmten Frist keine Einsprache, so wird dieser endgültig (absolute). Damit ist die

Forderung vom Schuldner auf den Gläubiger übergegangen, der nun vom Dritten Zahlung erhält. Diese Zahlung entlastet den Dritten gegenüber dem Schuldner und den Schuldner gegenüber dem Gläubiger.

Der Lohn eines Dieners, Knechtes oder Arbeiters (servant, labourer or workman) und die Heuer von Seeleuten sind nicht pfändbar (W. A. A. A., 1870, s. 1; M. S. A., 1894, s. 163 (1) (a)).

b) *Pfändung von Anteilen an einer Gesellschaft* (charging orders). Hat der Gläubiger ein Urteil gegen den Schuldner erlangt, so kann er zur Deckung der darin festgestellten Forderung die Pfändung von Anteilen des Schuldners an einer Gesellschaft erwirken (stock or shares). Auf seinen Antrag erläßt das Gericht wieder einen Pfändungsbefehl, der in diesem Falle „charging order“ genannt wird. Er muß der Gesellschaft mitgeteilt werden und verhindert den Schuldner, die Anteile zu übertragen, da sie nicht mehr in den Büchern der Gesellschaft umgeschrieben werden können (vgl. S. 90). Der Pfändungsbefehl wird durch eine „stop order“ ergänzt, die der Gesellschaft untersagt, Zinsen oder Dividenden auf die gepfändeten Anteile zu entrichten.

Dieses Verfahren wird auch angewandt, wenn Geld oder Vermögensteile des Schuldners, die in der Gerichtskasse liegen, zugunsten des Gläubigers verwertet werden sollen.

5. *Covenants running with the land*. Alle Rechte aus Pachtverträgen mit Bezug auf Land, die dessen Gebrauch beschränken oder dem Verpächter oder dem Pächter besondere Verpflichtungen auferlegen, gehen mit dem Verkauf des Landes oder des Pachtrechtes auf die Rechtsnachfolger des Verpächters oder Pächters über (vgl. Bd. I, S. 110 und L. P. A., 1925, ss. 78, 79, 140, 141).

Zweites Kapitel.

Abtretung einer Schuld, Schuldübernahme.

III. STEPHEN: S. 78, 259. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 276—277. — POLLOCK: S. 249—260.

Life Assurance Companies Act, 1872 (L. A. C. A., 1872).

Der Schuldner selbst kann seine Verpflichtung aus einem Vertrage ohne Zustimmung des Gläubigers nicht übertragen. Wenn ein Dritter erklärt, er übernehme die Schuld, so kann eine solche Schuldübernahme nur mit Einwilligung des Gläubigers erfolgen.

Wenn jedoch ein Dritter im Auftrage des Schuldners die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages anbietet, so darf sie der Gläubiger nur dann zurückweisen, wenn er ein besonderes Interesse daran hat, daß der Schuldner in persona leiste.

Gewöhnlich erfolgt die Schuldübernahme so, daß der alte Schuldner und der neue Schuldner miteinander einen internen Schuldübernahmevertrag eingehen, den sie dem Gläubiger zur Annahme vorlegen.

Dies kommt vor, wenn ein unbeschränkt haftender Teilhaber aus einer partnership ausscheidet und an seine Stelle ein neuer Gesellschafter eintritt oder wenn eine Gesellschaft von einer anderen übernommen wird. Die Zustimmung des Gläubigers zur Übernahme der Schuld durch die neue Firma und damit die Entlassung des ausgeschiedenen Gesellschafters aus der Haftung ihm gegenüber kann stillschweigend geschehen, wenn der Gläubiger mit der neuen Firma die Geschäftsverbindung aufrechterhält, indem er in Kenntnis des Umstandes, daß ein Gesellschafter ausgeschieden ist, mit der Gesellschaft weitere Geschäfte abschließt. War der ausscheidende Teilhaber dem Gläubiger als Mitglied der Gesellschaft oder Firma bekannt und hat der Gläubiger seine Zustimmung zur Schuldentlassung nicht gegeben, so bleibt ihm der ausgetretene Gesellschafter für alle Schulden haftbar. Die Verpflichtung eines stillen Teilhabers (dormant partner) endigt mit seinem Austritt aus der Firma. Jeder Wechsel in der Partnership muß in der London Gazette veröffentlicht werden, um auch gegenüber denjenigen Personen eine Haftungsänderung eintreten zu lassen, die bisher nicht mit der Firma verkehrten (vgl. P. A., 1890, ss. 17 (3), 36). Doch ist jeder ausscheidende Teilhaber berechtigt, von den Mitgesellschaftern zu verlangen, daß sie alles tun, um ihn von seinen Verpflichtungen gegenüber den Gesellschaftsgläubigern zu befreien (P. A., 1890, s. 17).

Außer dieser eigentlichen Schuldübernahme ist es möglich, daß ein Gläubiger sich von vornherein damit einverstanden gibt, daß an Stelle des ursprünglichen Schuldners ein anderer tritt. Einzelpersonen werden eine solche Vereinbarung selten treffen. Es kommt aber häufig vor, daß eine Versicherungsgesellschaft sich das Recht vorbehält, ihren ganzen Versicherungsbestand an eine andere Gesellschaft zu übertragen. Der Versicherungsnehmer, dessen Police eine bezügliche Klausel enthält, wird durch den Verkauf des Versicherungsbestandes an einen neuen Versicherer gebunden. Die Schuldübernahme geschieht in diesem Falle auch ohne Mitwirkung und Zustimmung des Gläubigers und Versicherungsnehmers. Dieser verliert damit jeden Anspruch an die alte Gesellschaft.

Fehlt eine derartige Klausel in der Police, so ist bei Lebensversicherungen erforderlich, daß der Versicherte schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme der Versicherung durch die neue Gesellschaft gibt, da sonst kein Verzicht auf die Rechte gegenüber der alten Gesellschaft angenommen wird (L. A. C. A., 1872, s. 1).

Mit dem Übergang von Rechten von Rechts wegen (assignment by operation of law, vgl. S. 84) ist gewöhnlich auch ein Übergang von Verpflichtungen verbunden. Die Verpflichtungen gehen dann in derselben Weise auf den Rechtsnachfolger über wie die Rechte.

Fünfter Abschnitt.

Vertragsähnliche Verhältnisse (quasi-contracts).

III. STEPHEN: 281—289. — JENKS: ss. 707—721. — II. ODGERS: S. 303 bis 314. — ANSON-PROCHOWNICK: S. 413—416.
Merchant Shipping Act, 1894 (M. S. A., 1894).

I. Begriff. Neben den auf einem Verträge beruhenden Ansprüchen gibt es Fälle, bei denen auf eine Leistung, eine Handlung oder Unterlassung zwar nicht aus einem Verträge, aber doch aus einem vertragsähnlichen Verhältnisse, quasi ex contractu, geklagt werden kann. Man nennt solche Verhältnisse „quasi-contracts“. Sie geben dem Berechtigten einen Anspruch auf Rückgabe eines Geldbetrages, welchen eine andere Person erhalten hat, aber nach Recht und Billigkeit nicht behalten darf. Es gehören hierher die Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung, zu welchen keineswegs zu rechnen ist die Zahlung einer verjährten oder einer Spielschuld, obschon diese nicht klagbar sind.

II. Ungerechtfertigte Bereicherung. Wenn jemand Geld zahlt in der irrthümlichen Annahme, daß es geschuldet werde, während es tatsächlich nicht geschuldet wird, so kann dieses Geld zurückgefordert werden. Der andere, der das Geld erhalten hat, ist ungerechtfertigt bereichert.

Eine solche Zahlung kann wegen Irrtums erfolgt sein oder weil die Gegenpartei falsche Angaben gemacht hat (misrepresentation, siehe oben S. 22). Es ist auch möglich, daß eine Schuld bestand, daß aber an die unrichtige Person bezahlt wurde.

Klagen auf Zurückzahlung von bezahlten aber nicht geschuldetem Gelde werden zusammengefaßt unter den Bezeichnungen „debts for money had and received“, sowie „debts for money received to the use of another“.

Erhielt die ungerechtfertigt bereicherte Person Geld, das nach Recht und Billigkeit dem Geschädigten gehört, so handelt es sich um „money received to the plaintiff's use“. Es kann jemand aber durch eine Zahlung an eine andere Person dadurch geschädigt sein, daß er bezahlte, obgleich eine andere Person hätte zahlen müssen, die nun durch die Zahlung des Geschädigten von einer Verpflichtung befreit und so um diesen Betrag bereichert wird. Man spricht dann von „money paid to the defendant's use“.

1. *Money received to the plaintiff's use.* Hierher gehört die Rückforderung des irrthümlich oder unter Zwang bezahlten Geldes oder die Rückforderung, die erfolgt, weil nachträglich der Rechtsgrund weggefallen ist. Durch die Klage soll Geld, das jemand erhalten hat, einem anderen zugewendet werden, weil dieser ein besseres Recht darauf hat. Das ist z. B. der Fall, wenn eine Versicherungsgesellschaft für einen

Schaden bezahlt hat, welchen nachträglich der schuldige Dritte dem Geschädigten nochmals ersetzt. Der Versicherer hat auf den zuletzt erwähnten Betrag Anspruch.

a) *Irrtümlich bezahltes Geld.* Wenn jemand aus Irrtum über Tatsachen, keineswegs aber aus Irrtum über seine rechtliche Verpflichtung bezahlte, so kann er das Geld zurückverlangen. Dies ist aber nicht möglich, wenn zufolge eines gerichtlichen Verfahrens bezahlt wurde, sogar dann nicht, wenn später eine Quittung über eine Zahlung des gleichen Betrages entdeckt wird oder wenn der Geschädigte es absichtlich unterließ, die Gegenpartei über die tatsächlichen Umstände aufzuklären, oder wenn nur ein Rechtsirrtum vorliegt (vgl. S. 20), womit die Einrede der Rechtsunkenntnis verhindert wird. Dagegen kann ausnahmsweise Rechtsirrtum geltend gemacht werden gegenüber einem Gerichtsbeamten oder einer Person, die den Geschädigten veranlaßte, den Rechtsirrtum zu begehen.

b) *Wegfall des Rechtsgrundes.* Wurde aus einem Rechtsgrunde bezahlt, der später vollständig wegfällt, so kann das Geld zurückverlangt werden. Der Anspruch besteht auch in Fällen, bei welchen die Consideration nachträglich ausbleibt, z. B. wenn der Käufer Waren vorausbezahlt, ohne daß sie ihm nachher geliefert werden. Ist die Gegenleistung, für welche bezahlt wurde, rechtlich unteilbar aber teilweise schon geleistet, so entsteht überhaupt kein Anspruch auf Rückerstattung, weder für einen Teil, noch für den ganzen Betrag. Ist die Gegenleistung aber teilbar und ist sie nur teilweise nicht erfüllt, während der Geschädigte bereits ganz erfüllt hat, so kann dieser eine verhältnismäßige Rückzahlung verlangen.

Dieses Recht ist unabhängig von einem Schadenersatzanspruch wegen Vertragsbruch und kann neben ihm geltend gemacht werden.

Beispiele: Bei Abschluß eines Lehrvertrages auf die Dauer von mehreren Jahren erhält der Meister einen bestimmten Betrag, damit er den Lehrling unterweise. Der Meister stirbt aber schon vor Ablauf des ersten Jahres. Der Lehrvertrag ist rechtlich unteilbar, und da der Meister einen Teil der Gegenleistung vorgenommen hat, ist die Rückforderung für einen verhältnismäßigen Teil des Lehrgeldes ausgeschlossen. Zahlt jemand aber den Kaufpreis für eine bestimmte Getreidemenge zum voraus und wurde nur die Hälfte geliefert, so darf der Käufer den halben Kaufpreis zurückverlangen.

c) *Unter Zwang bezahltes Geld* kann zurückverlangt werden. Während bei Abschluß eines Vertrages nur körperlicher Zwang berücksichtigt wird, der gegenüber dem Betroffenen selbst oder seiner engsten Familie ausgeübt wird (duress, vgl. S. 25), genügt hier schon die Gefahr, daß Vermögen des Geschädigten beschlagnahmt, oder daß daran ein Retentionsrecht geltend gemacht und es deshalb zurückbehalten wird. „Duress to goods“, die eine Zahlung von Geld

veranlaßt, berechtigt zur Rückforderung des Geldes. In solcher Zwangslage ist der auf den Markt fahrende Händler, welchem übermäßige Marktgebühren (market tolls) abgenommen werden, ohne deren Bezahlung er nicht zum Markte zugelassen worden wäre, oder der Warenversender, der nur durch Zahlung übertriebener Frachtgebühren den Frachtführer oder die Eisenbahngesellschaft veranlassen konnte, die Ware zu befördern, oder ein Empfänger einer Ware, die mit ungerechtfertigter Nachnahme belastet war, ohne deren Bezahlung die Auslieferung verweigert worden wäre. Eine Zwangslage besteht, wenn der Geschädigte persönlich oder jemand aus seiner Hausgemeinschaft oder Vermögenswerte, die ihm gehören, widerrechtlich von jemandem zurückbehalten wurden und er zur Befreiung Lösegeld bezahlen mußte.

2. *Money paid to the defendant's use.* Wenn jemand unter einer rechtlichen Verpflichtung oder aus begründeter Furcht vor einem gerichtlichen Verfahren für eine Drittperson Geld bezahlt, so hat er dieser gegenüber einen Regreßanspruch in der Höhe des ausgelegten Betrages. Auf diesem Grundsatz beruht die Forderung des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner oder des Solidarschuldners gegenüber einem anderen Solidarschuldner auf einen verhältnismäßigen Beitrag an die Tilgung einer Solidarschuld (vgl. S. 50). In einer besonderen Lage ist der Darlehensgläubiger eines Vertreters, der für einen nichtgenannten Geschäftsherrn (undisclosed principal) ein Darlehen aufnimmt, obwohl er dazu nicht ermächtigt war. In erster Linie haftet der Vertreter selbst für die Rückzahlung. Soweit aber das Geld zu Nutzen und Gunsten des Geschäftsherrn, z. B. zur Bezahlung seiner Schulden, verwendet wurde, ist auch der Geschäftsherr zur Rückzahlung verpflichtet, weil er durch das Verhalten seines Vertreters zum Schaden des Darlehensgläubigers bereichert wurde. Auch der Mann einer verstorbenen Frau, sowie die Erbschaftsverwalter (personal representatives) sind dem Dritten, der das Begräbnis des Erblassers auf seine Kosten besorgen ließ, für seine Auslagen haftbar, für letztere jedoch nur, soweit sie Vermögen des Verstorbenen erhalten haben oder bei gehöriger Sorgfalt hätten erhalten können.

Hat der Geschädigte auf Verlangen des Bereicherten das Geld bezahlt, so wird angenommen, daß in der Aufforderung zugleich ein Versprechen liege, es zurückzugeben. Der Bereicherte ist deshalb verpflichtet, den anderen schadlos zu halten.

III. Geschäftsführung ohne Auftrag. Wenn jemand freiwillig Geld, Mühe und Arbeit für die Verbesserung oder Erhaltung fremden Vermögens oder für die Führung fremder Geschäfte verwendet, so erhält er dadurch keinen Anspruch auf Vergütung. Die Geschäftsführung ohne Auftrag ist als Verpflichtungsgrund unbekannt und gibt kein Recht auf

Entschädigung und Ersatz der Auslagen. Wenn jemand z. B. freiwillig und ohne dazu verpflichtet oder gezwungen zu sein, die Schuld eines Dritten bezahlt, so ist der Dritte nicht gebunden, das für ihn bezahlte Geld zurückzuerstatten; noch weniger ist der Dritte dazu gehalten, wenn er selbst zur Zahlung überhaupt nicht verpflichtet gewesen wäre, z. B. bei Almosen, da die Bereicherung des Dritten fehlt. Der Grund besteht darin, daß sein Vermögen weder durch Verminderung der Passiven, noch durch Erhöhung der Aktiven vergrößert wurde.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht indessen für Rettungsdienste bei Seenot. Wenn britische Schiffe oder ein Schiff in britischen Gewässern in Seenot gerät, so ist der Schiffseigentümer durch gesetzliche Vorschrift verpflichtet, dem Retter von Menschenleben ein angemessenes Rettungsgeld (*salvage*) zu bezahlen (M. S. A., 1894, s. 544). Ist das Schiff an der Küste des Vereinigten Königreiches gestrandet oder in Not geraten, so muß der Schiffseigentümer oder der Eigentümer der Schiffsausrüstung oder von Landungsgebühren für Rettungsdienste, die mit Bezug auf sein Eigentum geleistet wurden, Entschädigung bezahlen (M. S. A., 1894, s. 546). Für das Rettungsgeld haftet das Schiff als Pfand. Vorzugsberechtigt ist dabei der Anspruch für die Rettung von Menschenleben. Ist der Wert des Schiffes, der Ausrüstung und der Ladung ungenügend, um nach Deckung der Rettungskosten noch das Rettungsgeld für Menschenleben zu bezahlen, so kann der Retter einen Beitrag aus einem besonderen Fonds erhalten, der zu diesem Zwecke bestimmt ist und vom Board of Trade verwaltet wird (M. S. A., 1894, s. 546 (3)).

Zweite Abteilung.

Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen, Torts.

III. STEPHEN: S. 290—438. — JENKS: ss. 722—1036. — POLLOCK on Torts.

I. Begriff. Eine Verpflichtung kann nicht nur aus einem Vertrage entstehen, sondern auch sonst aus dem einseitigen Verhalten einer Person, das die Rechte und Interessen einer anderen Person schädigt. Es sind dies „unerlaubte Handlungen“, in der englischen Sprache „torts“ genannt.

Es fehlt an einer allgemeinen Lehre und Systematik über die *torts*; doch spielen sie im englischen Recht eine große Rolle.

II. Voraussetzung für eine Klage wegen tort sind immer

a) *ein injury*, d. h. die Verletzung eines Rechts oder eines Rechtsgutes;

b) *damage*, d. h. Schadenzufügung —

ausnahmsweise ist der Nachweis von Schaden nicht erforderlich, z. B. bei Besitzstörungen —

c) meistens ein *Verschulden*, bestehe es nun in einer Absicht, den anderen zu schädigen — man spricht von *malice and intention* — oder in einer Fahrlässigkeit, vor allem in einer Unterlassung — man spricht von *negligence*.

Die Absicht, eine Handlung zu begehen, von der man annehmen kann, daß sie den anderen schädigt und die Tatsache der Schädigung genügen nicht immer. Es kann Fälle geben, wo auch eine Schädigung durchaus nicht rechtswidrig ist und sich die Person, welche eine andere schädigt, auf „*just causes and excuses*“ berufen kann. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Konkurrent dem anderen mit erlaubten Mitteln Kunden abspenstig macht.

Es muß zwischen der Handlung und der Schädigung Kausalzusammenhang bestehen. Die Schädigung muß „*flow directly and naturally from the injury*“. Die *causa* darf nicht „*too remote*“ sein.

III. Insbesondere Fahrlässigkeit, *negligence*. Auch wenn bloß „*negligence*“ vorliegt und dadurch jemand geschädigt wird, kann Grund zu einer Klage wegen *tort* gegeben sein, nämlich dann, wenn nach den gegebenen Umständen die Sorgfalt außer acht gelassen wurde, die von einem vernünftigen Menschen verlangt werden kann.

Aus *misrepresentation*, falschen Angaben, kann nicht wegen *tort* geklagt werden, wenn die Person, welche die Angaben gemacht hat, selbst an ihre Wahrheit glaubte und kein vernünftiger Grund vorlag, etwas anderes anzunehmen. Dagegen liegt *tort* vor bei wissentlich unwarhen Angaben.

Eine Telegraphen-Gesellschaft ist gegenüber den Empfängern von Telegrammen nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Botschaft richtig übermittelt werde.

Ein Landeigentümer hat nicht dafür Sorge zu tragen, daß das Wachsen von Disteln seinem Nachbarn keinen Schaden zufügt.

Wer in einer Droschke, einem Automobil oder auf einem *Velociped* auf der Straße fährt, hat so zu fahren, daß er weder Menschen noch Sachen beschädigt.

Es kann auch „*contributory negligence*“ vorliegen. Das ist der Fall, wenn die geschädigte Person selbst auch eine Schuld trifft, wie dies z. B. oft bei Zusammenstößen von Fahrzeugen auf der Straße vorkommt, was die Schadenersatzpflicht der einen oder anderen Person ganz oder teilweise aufhebt.

IV. Haftung aus *tort*, ohne Absicht oder Fahrlässigkeit (*liability independent of intention or negligence*). Der deutsche Jurist spricht von Veranlassungsprinzip.

Es gibt Fälle, da eine Person haftbar ist für Schaden, der weder auf böswillige Absicht noch auf irgendwelche Fahrlässigkeit zurückgeführt werden kann. Es genügt für die Haftung, daß diese Person einen gefährlichen Zustand schafft oder Eigentümer einer Sache ist, die den Schaden verursacht hat.

Beispiel: Wer ein Wasserreservoir besitzt, ist verantwortlich für den Schaden, der entsteht, wenn das Reservoir undicht wird, dessen Wände brechen und das Wasser Nachbargrundstücke überflutet und andere Zerstörungen anrichtet. Von dieser Haftung ist er nur frei, wenn zufolge der Handlung einer dritten Person (of a stranger) oder durch ein Naturereignis von außerordentlicher Gewalt — an „act of God“ — d. h. höhere Gewalt, der Schaden entstanden ist, wie nach einem außergewöhnlichen Gewitter, Blitzschlag usw.

So haftet der Eigentümer eines Grundstückes auch im Falle unverschuldeter Schädigung des Nachbars durch Ausschachtungen, die der Grabende nur auf seine Gefahr (at his own risk) vornehmen kann.

Wer einen Hund hält, von dem er weiß, daß er schon verschiedene Leute gebissen hat, wird für den Schaden haftbar sein, den das Tier anrichtet, welche Sorgfalt er auch immer angewendet haben mag, um solche Gefahren auszuschließen.

Es besteht übrigens eine gesetzliche Haftpflicht für den Eigentümer eines Hundes, wenn dieser andere Tiere verletzt oder tötet, selbst wenn der Eigentümer des Hundes keine Kenntnis von der Bissigkeit des Tieres hatte.

Eine solche Haftpflicht ohne Verschulden ist auch gesetzlich niedergelegt im Workmen's Compensation Act, 1901. Danach haftet der Dienstherr für Körperverletzung oder Tod des Arbeiters zufolge eines Betriebsunfalles (an accident arising out of and in the course of his employment).

V. Der Schaden (damage) und die Entschädigung (damages). Es gibt Fälle von tort, bei denen kein Schaden nachweisbar ist, wie z. B. bei trespass of land or goods, unberechtigter Ausübung von Besitzrechten an einem Grundstück oder an beweglichen Sachen. Jemand verwehrt dem andern den Zutritt zu seinem Grundstück. Es wird dem Eigentümer der Besitz einer Sache, einer Uhr usw. vorenthalten.

In solchen Fällen, da kein in Geld abschätzbarer Schaden entstanden ist, kann bloß auf „nominal damages“ geklagt werden, z. B. auf Zahlung von 1 Schilling. Dann hat die Klage mehr den Charakter einer Feststellungsklage; das Recht des Angegriffenen soll festgestellt werden.

Verschieden davon sind die Fälle von Angriffen auf die Ehre einer Person (injurious acts), wie libel (Ehrverletzung durch Schrift, Bild usw.) oder malicious prosecution (böswillige Erhebung einer Klage). Hier können große Entschädigungen zugesprochen werden auch wegen der

„injured feelings“ des Klägers allein, also wegen tort moral, ohne daß Schaden nachgewiesen werden muß.

In vielen anderen Fällen wird für die Guttheißung der Klage der klare Nachweis von Schaden verlangt. In anderen kann der Wiederholung des tort vorgebeugt werden durch ein gerichtliches Verbot der Wiederholung der unerlaubten Handlung (z. B. bei Störung von ruhigem Besitz) unter Androhung von Strafe. Oft wird auch eine „order to keep peace“ erlassen, wobei der fehlbaren Person auferlegt wird, eine Kautions zu stellen, die dem Gerichte verfallen ist, wenn trotz des Verbotes innerhalb bestimmter Zeit der Fehlbare die unerlaubte Handlung doch wieder vornehmen sollte.

VI. Übergang von Rechten und Pflichten nach dem Tode. Ursprünglich waren Ansprüche aus tort nicht vererblich. Heute gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

1. Nach dem Tode des Geschädigten können seine Erbschaftsverwalter Klage erheben, und zwar

a) wenn es sich um bewegliches Vermögen handelt;

b) wenn es sich um Immobilienvermögen handelt und die Verletzung des Rechtes innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tode des Verstorbenen geschah und die Klage innerhalb eines Jahres nach dem Tode vorgebracht wird;

c) wenn durch eine unerlaubte Handlung (tort) der Tod einer Person verursacht wurde, so können die nächsten von ihm in Abhängigkeit stehenden Verwandten klagen.

2. Nach dem Tode desjenigen, auf dessen Seite der tort begangen wurde, kann geklagt werden gegen dessen Erbschaftsverwalter:

a) wegen Verletzung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, begangen innerhalb sechs Monaten vor seinem Tode, innerhalb eines Jahres vom Todestag an;

b) Klagen nach dem Workmen's Compensation Act, 1906, wegen Schadens aus Unfall oder wegen Todes können gegen die Erbschaftsverwalter des verstorbenen Dienstherrn erhoben werden.

VII. Verjährung. Die Klagen aus tort verjähren a) in der Regel in sechs Jahren von dem schädigenden Verhalten oder Ereignis an;

b) Vergehen gegen eine Person (assault, battery, false imprisonment) innerhalb vier Jahren;

c) slander by words, Ehrverletzung durch mündliche Äußerungen oder Zeichen, ohne Nachweis speziellen Schadens innerhalb zwei Jahren;

d) Klagen gegen irgendeine Person oder Amtsstelle (body) wegen eines tort, begangen in bezug auf die Ausübung von Rechten, die sich auf einen Act of Parliament stützen (z. B. Körperverletzung ver-

ursacht durch fahrlässigen Betrieb der tramways, für welche der London County Council haftbar ist) innerhalb sechs Monaten;

e) Ansprüche auf Grundbesitz gegen den unrechtmäßigen Besitzer innerhalb 12 Jahren seitdem der unerlaubte Besitz ausgeübt wurde.

VIII. Die einzelnen tort-Fälle. 1. *Alle Angriffe auf Leib und Leben* eines Menschen, von der tätlichen Beschimpfung durch eine Ohrfeige bis zu schwerer Körperverletzung, auch bezügliche Bedrohungen und Gefährdungen, die nachteilig für die Gesundheit sind, gehören hierher (ärztliche Eingriffe, Anlagen, die den Nachbar schädigen, Weigerung der ehelichen Pflichten).

2. *Freiheitsberaubung*, restraint of the liberty of a free man. Nicht nur false imprisonment gehört hierher, sondern überhaupt die Verhinderung der freien Bewegung einer Person, wie unberechtigtes Festhalten, Arretieren.

3. *Angriffe auf den Ruf und die Ehre* einer Person, sei es durch Schrift und Druck (libel) oder durch bloße Worte oder Zeichen (slander), Angriffe auf die weibliche Geschlechtsehre, Angriffe auf die Berufsehre usw.

Liegt libel vor, so kann geklagt werden ohne Nachweis eines special damage.

4. *Verletzung der Rechte des Ehemannes* durch Verführung der Frau, sei es mit Gewalt, List oder Überredung, adultery usw.;

5. *Verletzung der Rechte des Dienstherrn* in bezug auf die Dienste seines servant. Der Dienstherr oder untere Angestellte wird z. B. von der Arbeit abgehalten.

6. *Angriffe auf das Immobilienvermögen* (nuisance, waste, disturbance, subtraction).

7. *Angriffe auf das bewegliche Vermögen*, das Wegnehmen von Sachen, Betrug, abuse or damage.

8. *Verletzung von Erfinder-, Autor- und Markenrechten.*

9. Fälle des *Vertragsbruches wegen Betruges*. Es handelt sich hier regelmäßig nicht um reine tort-Klagen, da auch aus dem Vertrag geklagt werden kann.

10. *Beeinträchtigung öffentlicher Rechte*, wie z. B. Wahlbeeinflussung.

Zweiter Teil.

Besondere Vertragsverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Sicherungsverträge.

Erstes Kapitel.

Die Bürgschaft.

III. STEPHEN: S. 265—271. — JENKS: ss. 652—685. — SMITH & WATTS: S. 633—667. — STEVENS: S. 456—471.
Partnership Act, 1890 (P. A., 1890). — Mercantile Law (Amendment) Act, 1856 (M. L. A. A., 1856). — Statute of Frauds, 1677 (St. F., 1677). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914).

I. Begriff. Die Bürgschaft (contract of guarantee oder suretyship) ist das Versprechen des Bürgen (surety), einen Gläubiger (creditor) für eine Forderung an einen Hauptschuldner (principal debtor) zu befriedigen, wenn dieser bei Fälligkeit nicht leistet. Bei der Bürgschaft spielen drei Personen eine Rolle: der Gläubiger, der Hauptschuldner, der in erster Linie zu leisten verpflichtet ist, und der Bürge, der nur dann leisten muß, wenn der Schuldner in Verzug kommt. Die Verpflichtung des Bürgen ist aufschiebend bedingt.

1. *Einfache Bürgschaft* (single guarantee). Meistens berührt die Bürgschaft nur eine einzige, genau bestimmte vertragliche Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Sie heißt dann „single guarantee“.

2. *Dauernde Bürgschaft* (continuing guarantee). Sie bezieht sich nicht bloß auf einen besonderen Fall, sondern auf alle Rechtsgeschäfte, die ein Gläubiger mit einem Schuldner eingeht. Sie ist eine Kreditbürgschaft. Sie heißt „continuing guarantee“ und wird als dauernder Antrag des Bürgen an den Gläubiger angesehen, Bürgschaft zu leisten. Jedesmal wenn der Gläubiger dem Hauptschuldner neuen Kredit gewährt, wird der Antrag aufs neue angenommen. Die dauernde Bürgschaft kann

aber gekündigt werden, es sei denn, daß die Consideration des Gläubigers unteilbar ist, wie die Aufnahme des Schuldners als Partner in eine Gesellschaft. Dann ist sie unwiderruflich, solange die Beziehungen zwischen dem Gläubiger dauern, hier die Mitgliedschaft bei dieser Gesellschaft.

Wird die Bürgschaft zugunsten einer partnership gegeben, so erlischt sie mit jeder Änderung ihres Mitgliederbestandes (P. A., 1890, s. 18).

3. *Bürgschaft und bürgschaftähnliche Verträge.* Der reine Bürgschaftsvertrag ist vom Garantieverprechen zu unterscheiden, das den Garant verpflichtet, eintretenden Schaden zu ersetzen. Da das Garantieverprechen auf Schadenersatz geht, wird es mit „contract of indemnity“ bezeichnet. Auch ein bloß mündlich abgeschlossener Garantievertrag ist gültig. Hierher gehört die Verpflichtung des del-credere-Vertreters, der gegen eine besondere Vergütung (Kommission) eine besondere Sorgfalt in der Durchführung des Auftrags seines Geschäftsherrn und die Verantwortung für die Zahlungsfähigkeit seiner Kunden übernimmt.

Ob in einem gegebenen Falle eine Garantie (indemnity) oder eine Bürgschaft (guarantee) vorliegt, ist Frage der Auslegung, wobei die Bezeichnung „indemnity“ und „guarantee“ nur ein Indiz für den Parteiwillen, aber nicht ausschlaggebend ist.

Nicht zu verwechseln mit der privatrechtlichen Bürgschaft ist die Garantie, die Kautions, die auf gerichtliche Anordnung in einem Strafverfahren geleistet werden muß, damit der Angeschuldigte auf freiem Fuße gelassen wird. Ist eine Person verhaftet, wird sie sofort vom Polizeirichter einvernommen, das weitere Verfahren vor Gericht findet aber erst später statt, so daß sie oft bis dahin wieder auf freiem Fuß gesetzt wird, aber nur gegen „Bürgschaft“, gegen „bail“; der Angeschuldigte wird zur Beurteilung zurückgestellt, remanded on bail. Bails sind die Leute, die sich als Bürgen anbieten.

II. Form. Damit aus Bürgschaft geklagt werden kann, muß sie, im Gegensatz zum Garantieverprechen, durch Urkunde mit der Unterschrift des Bürgen bewiesen werden (St. F., 1677, s. 4, vgl. S. 15). Erwähnung der Consideration ist darin nötig, wenn der Vertrag nicht unter Siegel abgeschlossen wurde; sonst nicht (M. L. A. A., 1856, s. 3). Eine Bürgschaft für eine bereits bestehende Forderung ist nichtig, es sei denn daß der Gläubiger dem Bürgen eine Consideration bot oder dem Schuldner im Hinblick auf die hinzutretende Bürgschaft irgendeinen neuen Vorteil, z. B. Stundung, gewährte. Der Betrag, für welchen gebürgt wird, muß nicht bestimmt angegeben werden.

III. Haftung des Bürgen. 1. *Umfang.* Die Haftung des Bürgen richtet sich nach dem Bürgschaftsvertrag, kann aber nicht größer sein als die Verpflichtung des Hauptschuldners. Zinsen sind dem Gläubiger nur zu bezahlen, wenn sie von Rechts wegen geschuldet werden oder als stillschweigend vereinbart gelten (vgl. S. 59). Die Kosten rechtlicher

Schritte des Gläubigers trägt der Bürge nur, wenn sie in seinem Interesse erfolgten.

Bei einer Bürgschaft in bestimmter Höhe, aber kleiner als die Hauptschuld, ist es Frage der Auslegung, ob es sich um eine Ausfallbürgschaft handelt oder um eine Bürgschaft für einen Teil der Schuld. Im ersten Falle haftet der Bürge für die ganze Schuld und jeden verbleibenden Restbetrag, jedoch nur mit dem von ihm genannten Betrage. Im letzteren Falle ist er befreit, wenn derjenige Teil der Hauptschuld getilgt wird, für den er haften soll. Das ist besonders wichtig, wenn der Hauptschuldner in Konkurs gerät. Hat er nur einen Teil der Schuld verbürgt, so darf der Bürge die auf diesen Teil der Schuld entfallende Konkursdividende für sich beanspruchen und von seiner Verpflichtung abziehen. Haftet er für den Ausfall, so darf er die Dividende für sich nur soweit beanspruchen, als sie zusammen mit dem Betrag, für den er haftet, die Hauptschuld übersteigt.

2. *Fälligkeit.* Sobald der Hauptschuldner bei Fälligkeit nicht leistet, wird der Bürge verpflichtet, an seiner Stelle zu erfüllen. Er ist von der Fälligkeit an solidarisch mit dem Hauptschuldner haftbar. Der Gläubiger kann ihn sofort auf Zahlung belangen, ohne gegen den Schuldner vorgehen zu müssen. Der Gläubiger braucht dem Bürgen nicht einmal den Verzug des Schuldners bekanntzugeben.

IV. Rechte des Bürgen. 1. *Gegenüber dem Gläubiger:* Zahlt der Bürge, so hat er das Recht, vom Gläubiger Übergabe aller Sicherheiten zu verlangen, die der Schuldner gegeben hat. Dazu gehören Pfandrechte und Hypotheken, aber auch Wechsel und Schuldscheine, allfällige Urteile (M. L. A. A., 1856, s. 5). Diese Sicherheiten gehen indessen nicht ohne weiteres über. Kommt aber der Gläubiger dieser Pflicht nicht nach, so kann ihn der Bürge für den Betrag belangen, den er aus den abgetretenen Sicherheiten gelöst hätte. Der Bürge darf im Namen des Gläubigers gegen den Schuldner klagen. Doch hat er dem Gläubiger für allfällige Prozeßkosten Sicherheit zu geben. Der Bürge wird dadurch berechtigt, ein fremdes Recht in fremdem Namen, aber auf eigene Rechnung geltend zu machen (M. L. A. A., 1856, s. 5). Zediert ihm der Gläubiger die Forderung, so hat er ein Klagerecht in eigenem Namen (L. P. A., 1925, s. 136 und vgl. S. 85).

Der zur Zahlung aufgeforderte Bürge hat alle Einreden, die dem Hauptschuldner gegenüber dem Gläubiger zustehen; so das Recht auf Verrechnung, auf Anfechtbarkeit des Vertrages wegen Täuschung (fraud) oder unrichtiger Angaben (misrepresentation).

2. *Gegenüber dem Schuldner.* Der Bürge kann vom Schuldner Ersatz des Schadens verlangen, der ihm aus der Zahlung entstanden ist. Dazu gehören der bezahlte Schuldbetrag, Zinsen seit dem Tage der Zahlung (vgl. S. 59) und allfälliger weiterer Schaden, wie Prozeßkosten, wenn sie

im Interesse des Schuldners aufgewendet wurden, aber auch der Schaden, der ihm aus dem Entzug des Kapitals entstand. Dieser Anspruch des Bürgen wird als ein Recht aus ungerechtfertigter Bereicherung beurteilt (vgl. S. 99). Den Anspruch auf Rückerstattung hat der Bürge nur, wenn für ihn zur Zeit seiner Zahlung eine fällige rechtliche Pflicht bestand. Dies wird nicht angenommen, wenn er die Schuld vor ihrer Fälligkeit zahlte.

Wenn der Bürge sich verklagen läßt, so erhält er nur dann ein Recht auf Ersatz der Prozeßkosten, wenn sie im Interesse des Schuldners entstanden. Der Bürge wird deshalb, bevor er sich in einen Prozeß einläßt, den Schuldner benachrichtigen.

Ist die verbürgte Forderung fällig, so kann der Bürge vom Schuldner verlangen, daß er ihn von seiner Verpflichtung durch Zahlung der Schuld befreit. Er hat sogar das Recht, ihn gerichtlich zur Zahlung an den Gläubiger verurteilen zu lassen. Ist die verbürgte Forderung noch durch ein Pfand sichergestellt, so muß dieses Pfand zugunsten des Bürgen verwertet werden.

Im Konkurs des Schuldners darf der Bürge seine Forderung anmelden, wenn sie auch nur bedingt besteht, d. h. für den Fall, daß er vom Gläubiger belangt wird (B. A., 1924, s. 30 (3) (8)). Diese Anmeldung wird aber zurückgewiesen, wenn schon der Gläubiger seine Forderung angemeldet hat.

3. Gegenüber Mitbürgen. Haben mehrere Bürgen eine Schuld verbürgt, so ist im internen Verhältnis jeder zu einem verhältnismäßigen Beitrag verpflichtet, gleichgültig, ob sie sich solidarisch verpflichteten, ob auf Grund von einem oder mehreren Verträgen, ob gleichzeitig oder nacheinander. Nach dem Tode des Bürgen haftet sein hinterlassenes Vermögen. Während der Bürge vom Schuldner nach jeder einzelnen Zahlung Ersatz verlangen kann, besteht ein solcher Anspruch gegenüber den Mitbürgen erst, wenn der Bürge mehr als seinen vollen Anteil bezahlt hat oder wenn endgültig feststeht, daß die Schuld erloschen ist und daß er tatsächlich mehr geleistet hat, als auf seinen Anteil entfällt. Wenn z. B. zwei Bürgen für 1000 £ bürgten, so haftet intern jeder nur für 500 £. Erst wenn er mehr als diesen Anteil geleistet hat, kann er die anderen Bürgen auf Ersatz belangen.

Ist ein Bürge im Konkurs, so ist sein Anteil auf die anderen zu verteilen. Hat ein Bürge eine Sicherheit in den Händen, so ist deren Erlös gleichmäßig auf alle zu verteilen, gleichgültig wann er sie bekam, da jede Sicherheit allen Bürgen gemeinsam zusteht.

Ein Bürge kann nach seiner Verurteilung die Beitragspflicht der anderen Bürgen gerichtlich feststellen lassen. Doch haben diese erst zu zahlen, wenn er aus dem Urteil belangt wird und mehr als seinen Anteil geleistet hat. Das Rückgriffsrecht gegen die Mitbürgen verjährt in

sechs Jahren vom Tage an, an welchem ihre Beitragspflicht feststeht, d. h. regelmäßig erst mit dem Erlöschen der Forderung. Die Verjährung beginnt deshalb nicht mit der Zahlung des Bürgen, es sei denn, daß der Bürge die ganze Schuld tilgte.

V. Erlöschen der Bürgschaft. Die Bürgschaft erlischt, wenn die Hauptschuld wegfällt oder wenn durch das Verhalten des Gläubigers das Risiko des Bürgen erhöht werden könnte. Bei einer continuing guarantee (vgl. oben S. 105) ist überdies Kündigung möglich.

1. Erlöschen der Hauptschuld. Der Bürge wird durch jedes Rechtsgeschäft befreit, das die Hauptschuld zum Erlöschen bringt. Ein Schuldenerlaß ist aber nur gültig, wenn er in einem gesiegelten Vertrag ausgesprochen wurde oder wenn er gegen eine Consideration erfolgte. Ist der Verzicht mangels dieser Voraussetzungen wirkungslos, so bleibt auch die Haftung des Bürgen bestehen.

Erläßt der Gläubiger dem Schuldner einen Teil der Schuld, so haftet auch der Bürge nur noch für die reduzierte Schuld, es sei denn, daß der Gläubiger sich alle Rechte gegen den Bürgen vorbehielt, was indessen mit einem völligen Verzicht nicht vereinbar ist. Der Verzicht wird in diesem Falle als „covenant not to sue“ ausgelegt, wonach die Schuld zwar bestehen bleibt, dem Gläubiger aber das Klagerecht genommen ist. Wenn wegen dieses Vorbehalts die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Bürgen nicht untergehen, so bleiben auch alle Rechte des Bürgen gegen den Schuldner bestehen. Der Nachlaß oder der Verzicht auf das Klagerecht bewirkt bloß, daß der Gläubiger seine Forderung nur noch über den Umweg über den Bürgen geltend machen kann.

Mit dem Abschluß des Konkursverfahrens wird der Schuldner gewöhnlich durch Gerichtsbeschluß (order of discharge) von seinen Verpflichtungen befreit. Diese Entlastung des Schuldners wirkt aber nicht zugunsten des Bürgen, der in diesem Falle trotz des Erlöschens der Hauptschuld zur Deckung des Ausfalles verpflichtet bleibt (B. A., 1914, s. 28 (4)). Schließt der Schuldner im Verlauf des Konkursverfahrens einen Nachlaßvertrag (arrangement), so braucht der Gläubiger seine Rechte gegen den Bürgen nicht vorzubehalten. Der Bürge wird aus seiner Haftung nicht entlassen (B. A., 1914, s. 16 (20)).

2. Veränderung des Risikos. Das Risiko des Bürgen wird erhöht, wenn der Gläubiger dem Schuldner Frist gewährt, die Bestimmungen des Hauptvertrages ändert oder einen Mitbürgen, der die Bürgschaft gemeinsam mit den anderen Bürgen übernahm, aus der Haftung entläßt. In allen diesen Fällen wird der Bürge befreit und braucht bei Nichterfüllung durch den Schuldner nicht mehr zu leisten.

a) *Stundung.* Das bloße Versprechen des Gläubigers, mit der Geltendmachung der Forderung bei Fälligkeit noch zuzuwarten, entbehrt der Consideration und bindet deshalb den Gläubiger nicht. Er kann trotz

dieses Versprechens bei Fälligkeit Zahlung verlangen. Erhielt er dafür aber eine neue Consideration, so ist die Stundung gültig und der Bürge wird entlassen, weil sich das Risiko dadurch in einer Weise verändern kann, wie er es bei Abschluß der Bürgschaft nicht in Betracht zog. Wurde die Bürgschaft für einzelne bestimmte Schulden bestellt, so entlastet die Stundung einer einzelnen Schuld den Bürgen nicht mit Bezug auf die anderen. Doch kann auch hier der Gläubiger seine Rechte gegenüber dem Bürgen vorbehalten und gegen ihn vorgehen, selbst wenn er dem Schuldner Stundung gewährte.

Erhält der Gläubiger einen Wechsel oder ein anderes negotiables Papier, das erst nach der ihm zugrunde liegenden Forderung fällig wird, so ist dies eine genügende Consideration für eine Stundung. Der Bürge wird deshalb befreit. Damit diese Befreiung nicht eintritt, muß der Wechsel entweder am Tage der ursprünglichen Fälligkeit verfallen oder der Gläubiger muß sich alle Rechte gegenüber dem Bürgen vorbehalten.

Die Verpflichtung des Bürgen wird aber nicht schon aufgehoben, weil der Gläubiger nicht sofort nach Fälligkeit gegen den Schuldner vorging oder mit einer Klage zögerte. Vermindert sich der Wert von Sicherheiten infolge dieser Säumnis, so ist der Bürge berechtigt, den Verlust von seiner Leistung abzuziehen. Befürchtet der Bürge, daß ihm aus dieser Verzögerung ein Schaden entstehen könnte, so steht es ihm frei, gegen den Schuldner Klage auf Leistung an den Gläubiger zu erheben.

b) *Änderung des Schuldvertrages.* Wird ohne Zustimmung des Bürgen der Schuldvertrag abgeändert, so erlischt die Bürgschaft, es sei denn, daß die Änderung unwesentlich oder derartig ist, daß der Bürge dadurch nicht benachteiligt wird. Ergibt sich nicht ohne weiteres aus der Änderung selbst, daß sie die Stellung des Bürgen ungünstig beeinflusst, so kann der Bürge entscheiden, ob er die Änderung als wesentlich ansehen und sich von seiner Verpflichtung entlasten oder ob er trotz der veränderten Umstände die Bürgschaft weiter bestehen lassen will.

Verzichtet der Gläubiger auf Sicherheiten, die für die verbürgte Schuld hafteten, so vermindert sich die Haftung des Bürgen um den Betrag, der aus den Sicherheiten gelöst worden wäre.

c) *Entlassung eines Mitbürgen.* Haben mehrere für die gleiche Forderung gebürgt, so bewirkt die Entlassung eines Bürgen auch die Befreiung aller anderen Bürgen, es sei denn, daß sich jeder Bürge ohne Rücksicht auf die Mitbürgschaft der anderen verpflichtete (several liability, vgl. S. 50). Scheidet ein solcher Bürge aus und bleiben die anderen Mitbürgen noch haftbar, so wird dadurch ihre Beitragspflicht nicht erhöht. Der Gläubiger verliert durch diese Entlastung den Teil, der auf den entlassenen Bürgen entfallen wäre.

3. *Kündigung.* Eine Bürgschaft, die nicht nur für eine einzelne Forderung eingegangen wurde, sondern für alle Geschäfte zwischen

Gläubiger und Schuldner während einer bestimmten Zeit (continuing guarantee), kann gekündigt werden. Diese Art der Bürgschaft wird als dauernder Antrag des Bürgen auf Leistung der Bürgschaft beurteilt, welche für alle diejenigen Geschäfte widerrufen werden kann, für welche die Bürgschaft noch nicht angenommen wurde (vgl. oben). Diese Bürgschaft erlischt spätestens, sobald der Gläubiger vom Tode des Bürgen Kenntnis hat, wenn nicht eine besondere Kündigungsfrist vereinbart wurde.

Die Kündigung wird vermutet, wenn die Bürgschaft zugunsten einer Partnership-Firma bestellt wurde, sobald deren Mitgliederbestand sich ändert (P. A., 1890, s. 18).

Zweites Kapitel.

Pfand und Retentionsrecht.

II. STEPHEN: S. 556—563. — JENKS: ss. 1571—1603, und vgl. Bd. I, S. 278—281.

Bills of Sale Act, 1882 (B. S. A., 1882). — Statute of Frauds, 1677 (St. F., 1677). — Truck Acts, 1831—1896. — Wages Attachment Abolition Act, 1870 (W. A. A. A., 1870). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914). — Companies (Consolidations) Act, 1908 (C. C. A., 1908). — Employer's Liability Act, 1880 (E. L. A., 1880). — Workmen's Compensation Act, 1906 (W. C. A., 1906).

Außer durch Bürgschaft kann eine Forderung auch durch Pfand sichergestellt werden. Die Verpfändung geschieht entweder durch Sicherungsübereignung oder durch bloße Besitzesübergabe.

I. Sicherungsübereignung (mortgage). Der kaufmännische Verkehr kennt vor allem die Sicherungsübereignung durch eine schriftliche Erklärung, bill of sale by way of security oder einfach bill of sale genannt. Maßgebend sind die Bill of sale Acts von 1878 und 1882. Ohne daß der Übergang des Besitzes notwendig ist, werden einzelne Sachen oder ein Warenlager oder andere Werte dem Gläubiger durch Übergabe eines Verkaufspapiers verschrieben. Um anderen Gläubigern gegenüber gültig zu sein, muß es binnen sieben Tagen in ein besonderes öffentliches Register eingetragen werden und ein Verzeichnis der zur Sicherheit verpfändeten Sachen enthalten (B. S. A., 1882, s. 4). Gerät der Schuldner mit Zins- und Kapitalzahlungen in Verzug, so ist der Gläubiger berechtigt, die verpfändeten Sachen an sich zu ziehen und, wenn die rückständigen Leistungen nicht innerhalb fünf Tagen erfolgen, freihändig zu verkaufen (B. S. A., 1882, ss. 7, 13). Eine bill of sale, welche die Rückzahlung eines Darlehens sicherstellen soll, muß genau den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und darf für nicht weniger als einen Schuldbetrag von 30 Pfund gegeben werden. Soll die Sicherheit nach fünf Jahren weiterbestehen, so muß eine Neueintragung erfolgen.

II. Pfandrecht (pledge, pawn). Ein gewöhnliches Pfandrecht liegt vor, wenn es einfach durch Einräumung des Besitzes an der verpfändeten Sache, also als Faustpfand, bestellt wird. Bei Verzug des Schuldners ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand bestmöglich zu verwerten und sich dadurch bezahlt zu machen (vgl. auch Bd. I, S. 190).

III. Retentionsrecht (lien). Ist jemandem eine Sache zur Aufbewahrung oder Reparatur übergeben worden, so hat er für seine Ansprüche für die aufgewandte Mühe und Arbeit an diesen Sachen ein Zurückbehaltungs- oder Retentionsrecht. Es besteht auch zugunsten von Frachtführer und Gastwirt. Vereinbarung oder Handelsübung entscheiden die Frage, ob ein Retentionsrecht besteht. Die retinierte Sache darf nur bis zur Tilgung der Schuld zurückbehalten werden, für welche das Retentionsrecht ausgeübt wird; es besteht aber kein Recht des Gläubigers, die zurückbehaltene Sache zu verwerten. Über die einzelnen Anwendungsfälle sei auf die besonderen Kapitel dieses Buches verwiesen (vgl. Bd. I, S. 190, Bd. II, S. 41, 128, 144, 153, 163, 167).

Zweiter Abschnitt.

Arbeitsverträge (contracts of employment).

III. STEPHEN: S. 230—252. — JENKS: ss. 454—509. — SMITH & WATTS: S. 601—632.

Erstes Kapitel.

Begriff, Arten.

Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893).

Zu den Arbeitsverträgen gehören folgende Verträge:

1. Der Dienstvertrag (master and servant; contract of service);
2. Der Lehrvertrag (master and apprentice; contract of apprenticeship);
3. Der Arbeitsvertrag (contract of work and labour);
4. Der Auftrag (principal and agent; contract of agency).

I. Begriff des Dienstvertrages (contract of service). Ein Dienstvertrag liegt vor, wenn sich jemand (the servant) verpflichtet, gegen Lohn oder eine andere Vergütung für den Dienstherrn (master) für eine gewisse Zeit zu arbeiten. Der Dienstherr übernimmt es, den „servant“ zu beschäftigen.

Die Vorschriften des Dienstvertrages gelten auch für Dienste höherer Art, z. B. für einen Hauslehrer oder einen ständigen Arzt eines Krankenhauses. Sie finden aber keine Anwendung, wenn es sich um einzelne Dienstleistungen handelt, wie diejenigen des Anwaltes oder des Kommissionärs, die nicht auf bestimmte Dauer angestellt sind und nicht unter der ständigen Aufsicht des Dienstherrn stehen. Da diese Personen bloß

als Vertreter des Geschäftsherrn angesehen werden, so beurteilen sich ihre Rechte und Pflichten nach den Vorschriften über Vertretung (principal and agent) (vgl. S. 27 ff.).

II. Begriff des Lehrvertrages (contract of apprenticeship). Beim Lehrvertrag verpflichtet sich der Meister, den Lehrling (apprentice) in sein Gewerbe einzuführen und ihn zu beschäftigen, während der Lehrling dem Meister dafür zu dienen hat.

Mangels ausdrücklicher Vereinbarung hat der Lehrling keinen Anspruch auf Vergütung. Nur wenn er in der häuslichen Gemeinschaft des Meisters lebt, muß ihm dieser Nahrung, Kleidung und Pflege gewähren. Als Lehrvertrag wird auch das Anstellungsverhältnis der jungen Anwälte (articled clerks) betrachtet, die bei einem Anwalt dessen Beruf erlernen.

III. Begriff des Arbeitsvertrages (contract for work and labour). Ein Arbeitsvertrag liegt vor, wenn sich ein Arbeitnehmer (employee) verpflichtet, für den Arbeitgeber (employer) Arbeit zu verrichten. Wesentlich ist dabei, daß der Arbeitnehmer unabhängig von den Weisungen des Arbeitgebers arbeitet und lediglich für einen bestimmten Arbeitserfolg einzustehen hat.

Das Recht des Arbeitsvertrages steht dem kontinentalen Werkvertrag nahe, umfaßt aber auch andere Verhältnisse, wie die Anstellung eines Chirurgen, der ohne ständiges Dienstverhältnis für den Patienten „körperliche“ Arbeit verrichtet. Ein Arbeitsvertrag liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer den Stoff des Arbeitgebers zu verarbeiten hat. Was den Stoff betrifft, ist der Arbeitnehmer zugleich Aufbewahrer (bailee) des Arbeitgebers. Wird der Stoff aber vom Arbeitnehmer geliefert, so werden die rechtlichen Beziehungen als ein Kauf einer zukünftigen Sache beurteilt (S. G. A., 1983, s. 5). Davon ist der Bauvertrag ausgenommen, der auch dann als Arbeitsvertrag gilt, wenn die Materialien vom Unternehmer zur Verfügung gestellt sind. Arbeitsvertrag ist ferner der Reparaturvertrag, wenn es sich darum handelt, beschädigte Sachen auszubessern. Wesentlich ist stets, daß der Arbeitnehmer unabhängige Vertragsperson (independent contractor) ist, welche die Arbeit unter Wahrung ihrer vollen wirtschaftlichen Freiheit für den Arbeitgeber herstellt.

IV. Begriff des Auftrags (contract of agency). Handelt jemand für eine andere Person so, daß diese durch seine Handlungen und Unterlassungen rechtlich gebunden wird, so liegt ein Auftrag vor. Geschäftsherr (principal) ist derjenige, für welchen der andere, der Vertreter (agent), handelt (vgl. S. 27). Entscheidend beim Auftrag ist nicht eine Arbeitsleistung wie beim Arbeitsvertrag, sondern das Handeln für den Geschäftsherrn. Beim Werkvertrag wird der Arbeitgeber durch die Verträge seines Arbeitnehmers nicht gebunden, während dies bei den Handlungen seines Beauftragten der Fall ist.

Zu den Vertretern gehören der Kommissionär und der Börsenmakler. Der Kommissionär (factor), vertreibt die Waren des Geschäftsherrn. Hat er sie in Besitz, so ist er gleichzeitig Vertreter und Aufbewahrer (agent and bailee). Der Börsenmakler schließt für den Geschäftsherrn Verträge an der Börse ab. Seine Arbeit besteht darin, Dritte zu Geschäftsabschlüssen mit seinem Geschäftsherrn zu veranlassen.

V. Heuer von Matrosen (contracts with seamen). Die Dienstverträge der Matrosen stehen unter den besonderen gesetzlichen Vorschriften des zweiten Teils des Merchant Shipping Act, 1894, des dritten Teiles des Merchant Shipping Act, 1906, und des Merchant Shipping (International Labour Conventions) Act, 1925.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Statute of Frauds, 1677 (St. F., 1677). — Truck Acts, 1831—1896. — Wages Attachment Abolition Act, 1870 (W. A. A. A., 1870). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914). — Companies (Consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908). — Employers' Liability Act, 1880 (E. L. A., 1880). — Workmen's Compensation Act, 1906 (W. C. A., 1906).

Der Auftrag wurde im Zusammenhang mit der Stellvertretung behandelt (S. 27). Die folgenden allgemeinen Vorschriften gelten nur für die übrigen Arbeitsverträge (Dienstvertrag, Lehrvertrag und Arbeitsvertrag).

I. Entstehung und Form des Arbeitsvertrages. Der Arbeitsvertrag kann nur ausdrücklich abgeschlossen werden. Die Tatsache allein, daß eine Person der anderen dient oder mit einer anderen in gemeinsamem Haushalt lebt, begründet keine Vermutung für einen Arbeitsvertrag. Ein bloßes Versprechen, für eine andere Person unentgeltlich zu arbeiten, ist mangels einer Consideration nichtig. Hat aber der Versprechende die Arbeit begonnen, so haftet er für angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis; teilweise Erfüllung verpflichtet den Versprechenden zugleich zur richtigen Erfüllung. Dadurch erleidet hier die Lehre von der Consideration eine Ausnahme.

Für den Arbeitsvertrag ist keine Form vorgeschrieben. Wenn sich die Dienste jedoch über ein Jahr erstrecken, muß der Vertrag schriftlich bewiesen werden können (St. F., 1677, s. 4 und vgl. S. 16). Sonst ist er nicht klagbar. Der Lehrvertrag bindet auch einen Minderjährigen, der aber das Recht hat, ihn nach erreichter Volljährigkeit anzufechten.

II. Pflichten des Dienstnehmers. 1. Sorgfalt. Weiß der Arbeitnehmer, daß er für Dienste beansprucht wird, die eine gewisse Ausbildung oder eine Fertigkeit (skilled labour) erfordern, die er zu haben vorgibt, so haftet er für allen Schaden, der daraus entsteht, daß er die Dienste nicht

fachgerecht und sachgemäß leistet. Sind ihm Sachen des Dienstherrn anvertraut, so ist er überdies zur sorgfältigen Behandlung und Aufbewahrung verpflichtet. Er muß dem Dienstherrn den Schaden ersetzen, der aus seinen unerlaubten Handlungen entsteht.

2. *Nebeneinnahmen.* Der Arbeitnehmer muß dem Dienstherrn Nebeneinnahmen abliefern, die ihm aus seiner dienstlichen Stellung zufließen; insbesondere ist der Lehrherr berechtigt, alle Einnahmen des Lehrlings für sich zu beanspruchen.

3. *Geschäftsgeheimnis.* Der Arbeitnehmer darf Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Mitteilungen und Kenntnisse, die er infolge seiner dienstlichen Stellung erlangte, auch nach deren Beendigung nicht zum Nachteil seines Dienstherrn verwenden. Verletzt er diese Pflicht, so kann gegen ihn ein gerichtliches Verbot erwirkt werden. Er ist außerdem schadenersatzpflichtig, wenn dem Geschäftsherrn irgendein Nachteil erwächst.

4. *Retentionsrecht.* Der Arbeitnehmer, welcher Arbeit und Geschicklichkeit auf eine ihm anvertraute Sache verwendete, hat für seine Aufwendungen daran ein Retentionsrecht. Das Retentionsrecht ist ein „special“ oder „particular lien“ (vgl. Bd. I, S. 190). Es erstreckt sich nur auf die verarbeitete Sache und nicht auf andere Sachen, die dem gleichen Arbeitgeber gehören und ebenfalls in der Hand des Arbeitnehmers sind. Es entsteht nur, wenn der Arbeitgeber entweder stillschweigend oder ausdrücklich berechtigt war, den Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Retentionsrecht erlischt, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Vergütung kreditiert.

III. Pflichten des Dienstherrn. 1. *Lohn.* Mangels einer ausdrücklichen Verabredung eines Lohnes oder einer anderen Vergütung kann der Dienstnehmer ein angemessenes Entgelt für seine Dienste verlangen, wenn dies nach den Umständen des Falles die Absicht der Parteien war; so auch, wenn ein Arbeitsvertrag trotz erfolgter Kündigung fortgesetzt wird. Ist eine Pauschalsumme (lump sum) als Vergütung ausgesetzt, so wird sie erst nach Vollendung der Dienste oder des Werkes fällig. Löst in diesem Falle der Dienstnehmer den Vertrag vor der endgültigen Verrichtung der Dienste auf, so verwirkt er dadurch den Anspruch auf Vergütung. Werden die Dienste unmöglich oder weigert sich der Unternehmer, das Verhältnis bis zum Ende der vertraglichen Dauer fortzusetzen, so ist der Dienstnehmer mangels anderer Vereinbarung oder Übung berechtigt, ein quantum meruit (vgl. S. 72) für die tatsächlich geleisteten Dienste zu verlangen.

Arbeitern, wozu aber die Hausdienstboten und das landwirtschaftliche Gesinde (domestic and menial servants) nicht gehören, muß der Lohn in barem Gelde ausbezahlt werden. Abzüge vom Arbeitslohn sind verboten (Truck Act, 1831, s. 1; 1887, s. 10). Die Verrechnung des

Lohnes mit Gegenforderungen des Dienstherrn ist nur mit Bezug auf Beiträge an die Fabrikkrankenkasse und Bußen erlaubt, die in der Fabrikordnung festgelegt sind, oder wegen mangelhafter Arbeit und Beschädigung des Materials (Truck Act, 1896, ss. 1—4). In allen anderen Fällen z. B. mit einer durch Urteil festgestellten Schadenersatzforderung des Arbeitgebers ist die Verrechnung ausgeschlossen. Der Lohn eines Arbeiters ist nicht pfändbar (W. A. A. A., 1870, s. 2; vgl. S. 96). Im Konkurs des Dienstherrn genießen die Lohnforderungen der Arbeiter und Angestellten, soweit sie in den letzten zwei oder vier Monaten vor Stellung des Konkursbegehrens entstanden sind, und den Betrag von 25 oder 50 £ nicht übersteigen, den gleichen Rang mit Steuern und Abgaben und den Vorrang vor allen übrigen Forderungen (B. A., 1914, s. 33 (1) (b) (c); C. C. A., 1908, s. 209).

2. *Entschädigung für Auslagen und Verluste.* Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer alle Ausgaben und Verluste zu ersetzen, welche dieser in Ausführung der Anweisungen des Dienstherrn eingegangen ist. Dazu gehören auch Aufwendungen für Material. Unternehmer haften den Arbeitern für Verletzungen, die sie aus Nachlässigkeit oder Handlungen ihrer Mitarbeiter erleiden. Der Schadenersatz beträgt höchstens soviel wie der Lohn des Arbeiters in den letzten drei Jahren vor der Verletzung (E. L. A., 1880, ss. 1, 3). Der Unternehmer hat außerdem von Gesetzes wegen und ohne eigenes Verschulden für Betriebsunfälle und bestimmte Berufskrankheiten einzustehen, die sich der Arbeiter im Zusammenhang mit seinen Diensten zuzieht. Die Entschädigung darf das Einkommen der drei letzten Jahre nicht übersteigen und beträgt im Todesfalle höchstens 300 £ und bei Invalidität höchstens 1 £ wöchentlich (W. C. A., 1906, s. 1; Sched. I (1)).

3. *Zuweisung von Arbeit.* Der Dienstherr ist nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer Beschäftigung zuzuweisen, wenn dieser nach Zeit und nicht im Akkord oder nach Stücklohn bezahlt wird. Einen Anspruch auf Arbeit hat natürlich der Lehrling, da er ja die Arbeit seines Meisters erlernen will. Gelegentlich ergibt sich auch sonst aus der Art der Dienste, daß gehörige Betätigung eine Bedingung des Vertrages ist, z. B. bei der Anstellung eines Orchesterdirigenten, der Wert darauf legt, daß er bei öffentlichem Auftreten bekannt wird.

4. *Ärztliche Pflege.* Der Dienstherr ist in der Regel nicht verpflichtet, dem kranken Arbeitnehmer ärztliche Pflege angedeihen zu lassen, wenn es sich nicht um Arbeiter handelt (vgl. oben). Nur der Lehrling, der mit dem Dienstherrn in häuslicher Gemeinschaft lebt, hat bei Krankheit auf ärztliche Hilfe Anspruch.

5. *Zeugnis.* Es liegt im freien Ermessen des Dienstherrn, ob er dem Dienstnehmer ein Zeugnis ausstellen will. Mündliche, nicht absichtlich falsch gegebene Auskunft des Dienstherrn berechtigt den Arbeitnehmer

nicht, Schadenersatz zu verlangen oder wegen Ehrverletzung (slander) zu klagen.

IV. Beendigung des Arbeitsvertrages. 1. Zeitablauf und Kündigung. Die Dauer eines Arbeitsvertrages wird durch Vereinbarung der Parteien oder durch die Verkehrssitte bestimmt. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag ist kündbar. Die Kündigungsfrist muß nach den Umständen angemessen sein. Es bestehen fast keine gesetzlichen Vorschriften, weshalb Klagen auf Schadenersatz wegen vorzeitiger Entlassung sehr häufig sind. Der Dienstvertrag mit einem Dienstherrn oder mit landwirtschaftlichem Gesinde (menial servants) kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgelöst werden, vom Arbeitgeber auch sofort durch Zahlung eines Monatslohns. Der Dienstherr verliert damit seinen Anspruch auf Kost und Wohnung, ohne daß der Arbeitgeber hierfür Ersatz zu leisten hat. Die Kündigungsfrist wird in der Regel länger sein, wenn es sich um höher gewertete Arbeit handelt. So kann einem Redakteur einer Zeitung nur auf sechs Monate, einem Buchhalter auf drei Monate und einem Reisenden, Drogisten oder Annoncenakquisiteur auf einen Monat gekündigt werden.

2. Rücktritt aus wichtigen Gründen. a) Gründe. Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Arbeitnehmer böswillig oder dauernd den Anordnungen des Dienstherrn zuwiderhandelt, wenn er seine Dienste grundlos verläßt oder wenn er gänzlich unfähig ist oder sich sittlich oder strafrechtlich verfehlte. Handelt der Angestellte gegen die Interessen des Arbeitgebers — er ließ sich z. B. bestechen oder nahm eine Kommission an — so ist seine sofortige Entlassung zulässig.

Krankheit ist nur dann ein wichtiger Grund zur Entlassung, wenn sie längere Zeit dauert oder der Arbeitnehmer unfähig wird, seine Dienste zu erfüllen. Wird er gleichwohl nicht entlassen, so ist der Dienstherr nicht berechtigt, den vereinbarten Lohn wegen der Krankheit zu kürzen oder geleistete Pflege und ärztliche Behandlung in Anrechnung zu bringen.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, so hat auch der Arbeitnehmer ein Rücktrittsrecht. Das ist insbesondere der Fall, wenn er schlecht behandelt wird.

b) Schadenersatz. War ein wichtiger Grund gegeben, so hat der Arbeitnehmer jedes Anrecht auf noch nicht fälligen Lohn verloren, auch soweit er schon verdient wäre. Der Lohn vom letzten Lohnungstag bis zum Tage der Entlassung kann nicht mehr gefordert werden. Ist der Lohn z. B. monatlich zahlbar, so verliert der Arbeitnehmer, der Mitte des Monats aus wichtigen Gründen weggeschickt wird, den Lohn für die erste Monatshälfte. Rückständige Zahlungen darf er indessen nach-

verlangen. Wenn der Lohn des letzten Monats noch ausstand, ist er berechtigt, ihn trotz seiner Entlassung noch zu fordern. Erfolgt seine Entlassung wegen Krankheit, so muß der Dienstherr den Lohn bis zum Tage der Entlassung bezahlen.

Der Arbeitnehmer, der ungerechtfertigt entlassen wird oder selbst einen wichtigen Grund zur Kündigung hat, darf den Vertrag als durch den Dienstherrn gebrochen ansehen. Er kann den Lohn verlangen, soweit er ihn verdient hat (*quantum meruit*; vgl. S. 72), selbst wenn er noch nicht fällig sein sollte. Überdies ist er auf Schadenersatz für den entgangenen künftigen Lohn berechtigt. Hat er in der Zwischenzeit andere Arbeit gefunden oder hätte er sie finden können, so ist dies bei der Bemessung des Schadenersatzes zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer ist nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet, den Schaden, soweit es in seinen Kräften steht, zu mindern (vgl. S. 67).

3. *Tod*. Da der Dienstvertrag höchst persönlich ist, wird er durch den Tod des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers aufgelöst und Lohn wird nur bis zum Todestage geschuldet, es sei denn etwas anderes abgemacht worden.

4. *Konkurs des Arbeitgebers*. Der Konkurs des Arbeitgebers gilt im Zweifel nicht als Auflösungsgrund. Der Arbeitnehmer genießt für seinen Lohn im Konkurs ein Vorzugsrecht gegenüber anderen Forderungen (vgl. oben).

5. *Lehrvertrag*. Der Lehrvertrag wird durch Zeitablauf oder Tod beendet. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen ist nur zulässig, wenn der Lehrling ein gewohnheitsmäßiger Dieb ist oder sich grobe Verfehlungen zuschulden kommen ließ oder wenn sich der Meister das Recht ausdrücklich vorbehalten hat.

Wurde ein Lehrgeld bezahlt, so besteht mangels anderer Abrede keine Verpflichtung, beim Tode des Lehrlings oder des Lehrherrn einen verhältnismäßigen Teil zurückzubezahlen. Gerät der Lehrherr in Konkurs, so ist der Lehrling berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Konkursverwalter den Lehrvertrag aufzulösen. Der Konkursverwalter kann dem Lehrling einen angemessenen Teil des Lehrgeldes zurückerstatten oder den Lehrvertrag mit Zustimmung des Lehrlings auf einen anderen Meister übertragen (B. A., 1914, s. 34).

V. Konkurrenzklausel und Konventionalstrafe (restraint of trade and penalty). Der Dienstherr ist berechtigt, durch eine Konkurrenzklausel (*restraint of trade*) der Gefahr vorzubeugen, daß sich der Arbeitnehmer nach Auflösung des Dienstverhältnisses im Handel oder Gewerbe des Dienstherrn betätigt und die während seines Anstellungsverhältnisses erworbenen Kenntnisse und Beziehungen als Konkurrent ausnützt. Das Konkurrenzverbot darf aber nicht übermäßig sein. Sonst ist es unsitt-

lich und deshalb unwirksam (vgl. S. 17). Eine Konventionalstrafe, die mit Übertretung des Konkurrenzverbotes verfällt, darf den tatsächlichen oder einen im voraus festgelegten Schaden nicht übersteigen (vgl. S. 55).

Drittes Kapitel.

Einzelne Auftragsverhältnisse.

Vgl. Literatur zum Kapitel „Stellvertretung“ S. 27.
Factors Act, 1889 (F. A., 1889). — Marine Insurance Act, 1906 (M. I. A., 1906).

I. Handelsvertreter (mercantile agents). *1. Begriff.* Der Handelsvertreter ist ein kaufmännischer Vertreter des Geschäftsherrn, der nach Handelsübung seines Gewerbes befugt ist, entweder Waren zu verkaufen oder zum Zwecke des Verkaufs in Kommission zu geben oder Waren zu kaufen und Warenkredite aufzunehmen (F. A., 1889, s. 1 (1)). Als Handelsvertreter wird der Verkaufskommissionär (factor) betrachtet, welcher Waren zum Zwecke des Verkaufs anvertraut erhält. Dadurch unterscheidet sich der englische Verkaufskommissionär vom kontinentalen, welcher die Ware, die er verkauft, nicht in seinem Besitz zu haben braucht. Der Factor ist bevollmächtigt, die Ware in eigenem Namen zu verkaufen und die Verkaufsbedingungen zu bestimmen.

2. Befugnisse. Der Handelsvertreter darf die in seinem Besitz befindlichen Waren zu beliebigen Bedingungen verkaufen und verpfänden, auch gegen den Willen des Geschäftsherrn. Es liegt dies im Interesse gutgläubiger Drittpersonen, die mit dem Vertreter Geschäfte abschließen (F. A., 1889, s. 2 (1)). Die Verfügung des Handelsvertreters bindet den Geschäftsherrn auch dann, wenn er die Vollmacht des Vertreters widerrufen hat oder wenn sie aus anderen Gründen im Augenblick der Verfügung bereits erloschen ist (F. A., 1889, s. 2 (2)). Verpfändet der Vertreter Waren für eine alte Schuld, so erwirbt der Pfandgläubiger nur insoweit Rechte an den verpfändeten Waren, als der Vertreter daran ein Retentionsrecht hatte (F. A., 1889, s. 4).

Der Verkauf anvertrauter Waren darf im Namen des Kommissionärs gegen Kredit oder unter Garantie, kurz, in jeder Form erfolgen, die dem Vertreter geeignet erscheint und welche der Handelsübung entspricht. Für seine Forderung hat der Handelsvertreter ein Retentionsrecht an den anvertrauten Waren.

3. Del-credere-Vertreter. Der del-credere-Vertreter erhält eine besondere Kommission dafür, daß er die Geschäfte mit besonderer Sorgfalt erledigt. Er haftet deshalb für die Zahlungsfähigkeit seiner Kunden. Stellen diese ihre Zahlungen ein, so ist der del-credere-Vertreter für den Ausfall verantwortlich, nicht weil er sich für sie verbürgt hätte, was schriftlich erfolgen müßte, sondern, weil angenommen wird, daß er bei

Vertragsabschluß nicht die nötige Vorsicht walten ließ. Der del-credere-Vertrag kann formlos abgeschlossen werden.

II. Der Makler (broker). *1. Begriff.* Der Makler des englischen Rechtes ist ein Vertreter, der mit dem Einkauf oder Verkauf von Waren oder der Vermittlung von anderen Verträgen beauftragt ist. Er unterscheidet sich vom Kommissionär dadurch, daß er an den Waren, die er zu verkaufen hat, keinen Besitz hat, und daß er keine Ermächtigung hat, in eigenem Namen abzuschließen oder Zahlungen in Empfang zu nehmen. Die Bestimmungen des Factors Act, 1889, finden keine Anwendung auf Makler. Der Makler erhält für seine Tätigkeit eine Provision, die „brokerage“.

Im Gegensatz zum englischen Makler hat sein Kollege auf dem Kontinent regelmäßig keine Abschlußvollmacht; er ist nur befugt, den Vertragsabschluß zu vermitteln.

2. Befugnisse des Maklers. Der Makler ist „general agent“ seines Geschäftsherrn und als solcher ermächtigt, die Vertragsbedingungen innerhalb der Grenzen der Geschäftsübung beliebig festzusetzen. Beschränkungen der handelsüblichen Vollmacht durch den Geschäftsherrn, welche der mit dem Makler verhandelnde Dritte nicht kennt, sind diesem Dritten gegenüber wirkungslos. Der Vertragsabschluß geschieht in der Weise, daß der Makler als Vertreter beider Parteien den durch ihn zustande gebrachten Vertrag unter Nennung der Parteien in seine Bücher einträgt und den Eintrag persönlich unterzeichnet. Dieser Eintrag gilt als schriftlicher Beweis über den Vertrag, falls dieser den besonderen Beweisvorschriften des Statute of Fraud, 1677, unterliegt (vgl. S. 16). Dem Käufer wird die „bought note“ und dem Verkäufer die „sold note“ zugestellt, die ebenfalls vom Makler unterschrieben sein müssen. Fehlt der Eintrag in die Bücher, sind aber übereinstimmende bought and sold notes vorhanden, so ist damit den erwähnten Beweisvorschriften ebenfalls Genüge getan. Weichen die bought and sold notes voneinander ab und fehlt ein Eintrag in den Büchern, so entsteht kein Vertrag.

3. Haftung des Maklers. Der Makler ist nicht persönlich für die von ihm abgeschlossenen Verträge haftbar, solange er den Vertrag als Makler und nicht als Selbstkontrahent abschließt, auch wenn er den Namen seines Geschäftsherrn nicht bekanntgibt. Persönlich haftbar wird er jedoch, wenn eine dahinlautende Handelsübung besteht, wenn er nach dem Vertrag für dessen Abwicklung verantwortlich ist oder wenn er den Vertrag im eigenen Namen als Selbstkontrahent eingeht. Das ist ihm aber nur gestattet, wenn er seinem Geschäftsherrn davon ausdrücklich Mitteilung machte und dieser damit einverstanden ist.

4. Versicherungsmakler für Seeversicherung (insurance broker). Der Versicherungsmakler hat den Auftrag, für seinen Geschäftsherrn eine

Seeversicherung abzuschließen. Er nimmt eine Sonderstellung ein, da im gewöhnlichen Geschäftsgang der Versicherte die Prämie nicht direkt an den Versicherer bezahlt, sondern an den Makler, der dem Versicherer persönlich für deren Bezahlung haftbar ist (M. I. A., 1906, s. 53 (1)). Im Verhältnis zwischen Versichertem und Versicherer gelten die Prämien als bezahlt. Der Makler ist der Gläubiger des Versicherten und Schuldner des Versicherers. Er nimmt die Police in Empfang, an welcher er ein Retentionsrecht für alle Forderungen hat, die mit Bezug auf sie entstanden sind, und überdies für alle Forderungen, die aus Versicherungsgeschäften zwischen dem Makler und dem Versicherten herrühren, sofern der Makler nicht weiß, daß der Versicherte als Vertreter eines anderen Geschäftsherrn handelt (M. I. A., 1906, s. 53 (2)). Der Versicherer haftet aber dem Versicherten direkt für die Versicherungssumme und für Prämien, die zurückzuerstatten sind.

Obwohl sich der Versicherer und der Makler als selbständige Vertragsparteien gegenüberstehen, ist eine gegenseitige Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeschlossen, es sei denn, daß eine entgegengesetzte Handelsübung besteht, die dem Versicherten im Augenblick des Vertragsabschlusses bekannt war.

Diese Rechtsordnung bezieht sich nur auf Seeversicherungsmakler, da andere Versicherungsverträge gewöhnlich direkt abgeschlossen werden.

III. Der Auktionator (auctioneer). Der Auktionator hat die Versteigerung von Waren oder von Land vorzunehmen. Er ist nach erfolgtem Zuschlag Vertreter des Verkäufers und des Käufers. Wenn er den Vertrag unterzeichnet, sind die Beweisvorschriften des Statute of Frauds, 1677, erfüllt (vgl. S. 16). Falls er seinen Auftraggeber nicht nennt, wird er persönlich aus allen Verträgen haftbar und hat ein Klagerecht in eigenem Namen. Er darf nur zu bestem Preise und nur gegen bar verkaufen, ist ferner verpflichtet, die ihm anvertrauten Gegenstände nur gegen Bezahlung des Kaufpreises auszuliefern, da er sonst dem Verkäufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Bei Verkauf von Land darf der Auktionator nur die Anzahlung (deposit) entgegennehmen. Ihm anvertraute Waren hat er an geeignetem Orte aufzubewahren. Für jeden Schaden, den sie infolge seiner Nachlässigkeit erleiden, ist er verantwortlich. Er haftet wie ein Aufbewahrer (bailee). Er besitzt ein Retentionsrecht für seine Auslagen und für seine Vergütung. Hat der Verkäufer einen Mindestpreis festgesetzt und darf nur bei Erreichung dieses bestimmten Betrages zugeschlagen werden (sale with reserve), schlägt der Versteigerer aber zu, obwohl die Preisgrenze nicht erreicht wurde, so muß der Verkäufer den Zuschlag nicht gegen sich gelten lassen. Der Versteigerer ist nicht berechtigt, für die von ihm verkauften Waren Zusicherung über deren Eigenschaften zu geben.

Dritter Abschnitt.

Der Kaufvertrag über bewegliche Sachen.**Sale of Goods¹⁾.**

III. STEPHEN: S. 115—134. — JENKS: S. 372—413. — SMITH & WATTS: S. 668 —752.

Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893). — Statute of Frauds, 1677 (St. F., 1677). — Factors Act, 1889 (F. A., 1889).

Hauptunterschiede vom kontinentalen Recht. Im Gegensatz zu dem meistens formlosen Vertrag des Verkaufs beweglicher Sachen auf dem Kontinent schreibt das englische Recht bei einem Kaufpreis von 10 £ und mehr irgendein Schriftstück vor, wovon es indessen wichtige Ausnahmen gibt. Bei Lieferungs- und Annahmeverzug kann regelmäßig nicht auf Erfüllung der Leistung, sondern nur auf Schadenersatz geklagt werden. Doch gibt es davon Ausnahmen. England schreibt dem Gläubiger nicht vor, daß er bei eingetretener Fälligkeit den säumigen Schuldner mahnen und ihm eine Nachfrist gewähren muß, innerhalb welcher der Schuldner noch erfüllen kann. Der Gläubiger ist vielmehr berechtigt, in allen Fällen sofort nach eingetretener Fälligkeit zu klagen. Es besteht kein Unterschied zwischen Mahngeschäft und Fixgeschäft wie auf dem Kontinent. Für den Übergang des Eigentums und damit auch der Gefahrtragung bestehen in England Regeln, die vom kontinentalen Recht sehr verschieden sind. — Für die Rechte des Gläubigers in bezug auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz bei Vertragsverletzung ist bei Auslegung des Vertrages vor allem der Unterschied zwischen condition und warranty von Bedeutung (siehe darüber S. 51).

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

I. Begriff. Ein Kaufvertrag über bewegliche Sachen, „goods“, ist ein Vertrag, bei welchem eine Person, der Verkäufer — seller —, das Eigentum an Waren auf einen anderen, den Käufer — buyer oder purchaser —, überträgt oder zu übertragen verspricht für eine Gegenleistung, die money consideration, den Kaufpreis (S. G. A., 1893, s. 1 (1)). Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn Verkäufer und Käufer über Ware und Preis einig geworden sind.

Über Angebot und Annahme siehe oben S. 8.

II. Gegenstand des Vertrages. Unter die Waren, welche beim Verkauf den Vorschriften des Sale of Goods Act, 1893, unterworfen sind, fallen alle beweglichen körperlichen Sachen, nicht aber Geld, noch auch die sog. thing in action, wie Forderungsrechte, Staatsobligationen, Aktien, Wechsel, Urheberrecht und ähnliches.

Gegenstand des Kaufvertrages können auch Dinge sein, welche zur

¹⁾ Der Verkauf von Grundstücken ist in Band I, S. 148ff. dargestellt.

Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht existieren und welche vom Verkäufer erst noch erworben werden müssen, sog. future goods. Ist die Ware eine individuell genau bestimmte Sache, so handelt es sich um einen Spezieskauf (sale of specific goods). Im Gegensatz dazu liegt ein Genuskauf vor, wenn der Verkäufer zunächst eine Auswahl aus einem bestimmten Vorrat einer bestimmten Art von Waren treffen muß, sei es durch Auszählen, Ausmessen oder Auswählen.

Liegt ein Speziesverkauf vor und sind die Waren zur Zeit des Kaufabschlusses nicht mehr vorhanden, ohne daß der Verkäufer dies wußte, so ist kein Vertrag zustande gekommen (S. G. A., s. 6).

Besteht eine Vereinbarung, Waren zu verkaufen, welche nachträglich ohne das Verschulden der Parteien untergehen, bevor die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist (siehe weiter unten S. 139), so wird der Vertrag hinfällig (S. G. A., s. 7).

III. Der Kaufpreis. In der Regel wird der Kaufpreis im Vertrage festgesetzt. Er kann sich aber auch aus dem Verhalten der Parteien ergeben. Ist dies nicht der Fall, so muß der Käufer einen angemessenen Preis bezahlen.

IV. Form des Vertrages. Abgesehen von wenigen gesetzlichen Ausnahmen kann der Kaufvertrag in jeder Form abgeschlossen werden, schriftlich oder mündlich, auch teils schriftlich und teils mündlich, oder sich bloß nach dem Verhalten der Parteien ergeben (S. G. A., s. 3).

Aus einem Kaufvertrag über Sachen, deren Preis 10 £ oder mehr beträgt, kann aber nach Gesetz nur dann eine Klage erhoben werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) wenn irgendein Schriftstück über den Vertrag ausgestellt und von der Partei (oder deren Vertreter) unterzeichnet ist, gegen welche aus dem Vertrage Rechte geltend gemacht werden; oder

b) wenn eine Teilzahlung geleistet wurde; oder

c) wenn ein Handgeld (earnest) zum Zeichen des Vertragsschlusses gegeben wurde; oder

d) wenn der Käufer einen Teil der verkauften Ware annimmt und wirklich das Versprochene erhält.

Diese Vorschriften ergeben sich aus dem Statute of Frauds, s. 17, heute ersetzt durch den Sale of Goods Act, 1893, s. 4.

Ohne die Beachtung der erwähnten Formvorschriften ist ein Kaufvertrag im Großhandel zwar nicht nichtig, doch können die Rechte daraus vor englischen Gerichten nicht geltend gemacht werden, weder durch direkte Klage, noch auch widerklageweise oder durch Verrechnung, weil diese Gerichte erklären, es fehle an dem erforderlichen Beweis. Der Mangel der Form wird indessen nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern die Partei muß den Mangel der gesetzlichen Form ausdrücklich geltend machen.

Das gilt auch für Verträge, welche im Ausland abgeschlossen wurden, aus welchen jedoch vor englischen Gerichten geklagt wird. Dagegen ist es wohl möglich, daß Klagen aus Kaufverträgen, welche zwar in England vollständig formlos abgeschlossen wurden (also ohne daß durch Schriftlichkeit, Teilzahlung, Handgeld oder Annahme eines Teiles der Ware der Vertrag bewiesen werden kann), von ausländischen Gerichten geschützt werden, da selbst nach den Entscheidungen englischer Gerichte die genannten Formvorschriften nur Beweisvorschriften sind und zur *lex fori* gehören. (Entscheidung im Falle *Leroux v. Brown*, 1852, 12 C. B. 801.)

V. Kaufvertrag und Werkvertrag (Werklieferungsvertrag). Bestellt jemand vertraglich eine Sache, welche der andere Teil erst anfertigen muß, so liegt ein *agreement to sale*, ein Kaufvertrag, vor. Wenn aber das Material vom Besteller geliefert wird, so handelt es sich nach englischem Recht regelmäßig um einen „*contract for work and labour*“.

Liefert ein Schneidermeister, bei welchem ein Kleid bestellt wird, auch den Stoff, so ist dies ein Kaufvertrag; wird ihm aber der Stoff vom Besteller gegeben, so liegt ein Werkvertrag vor. Ist dies die Regel, so gibt es davon doch Ausnahmen, indem der allgemeine Charakter des Geschäftes maßgebend ist; z. B. ein Buchdrucker übernahm es, ein Werk zu drucken. Das Material wurde von ihm geliefert. Der Vertrag wurde als *contract for work and labour*, als Werkvertrag, beurteilt.

Zweites Kapitel.

Die Lieferpflicht des Verkäufers, Rechte des Käufers.

I. Conditions and Warranties. Den Verpflichtungen des Verkäufers entsprechen die Rechte des Käufers. Der Verkäufer muß die Ware dem Käufer liefern — man spricht von Lieferung, *delivery* — und dabei die Vertragsbestimmungen einhalten, die *conditions and warranties* (siehe darüber oben S. 51 ff.).

Ob eine Vertragsbestimmung für den Zweck des Vertrages wesentlich, also eine *condition* ist, so daß deren Nichteinhaltung der geschädigten Partei das Recht gibt, *rescission* zu verlangen, d. h. den Vertrag als aufgehoben und sich selbst von der Erfüllungspflicht befreit zu betrachten, oder ob es sich nur um eine unwesentliche Bestimmung, eine *warranty*, handelt, deren Verletzung bloß zu Schadenersatz berechtigt, hängt in jedem einzelnen Falle von der Auslegung des Vertrages, vor allem von der Absicht der Parteien ab (*S. G. A.*, 1893, s. 11 (b)), keineswegs aber von der Bezeichnung als *condition* oder *warranty*.

Eine condition ist z. B. die als selbstverständlich geltende Annahme, daß der Verkäufer das Recht hat, die Ware zu verkaufen, wogegen Mangel der Qualität sowohl eine condition als eine warranty sein kann. Wird eine bestimmte Qualität ausdrücklich zugesichert und die Ware zu einem ganz besonderen Zwecke gebraucht, für welchen eine andere Qualität nicht taugt, was dem Verkäufer beim Kaufabschluß bekannt war, so liegt eine condition vor; während der Mangel einer nicht zugesicherten Eigenschaft den Vertrag nicht auflöst, sondern bloß als Verletzung einer warranty behandelt wird.

Ob die Verletzung eines bestimmten Liefertermines Verletzung einer condition oder einer warranty ist, ist ebenfalls Frage der Auslegung im einzelnen Falle.

Siehe über den Unterschied zwischen condition und warranty auch oben S. 51 ff.

II. Übertragung des Besitzes. Der Verkäufer hat die Ware nach den Bedingungen des Vertrages zu liefern, to deliver. Die Lieferung, delivery, besteht darin, daß der Besitz an den Käufer übertragen wird. „Delivery means voluntary transfer of possession from one person to another“.

Zeit der Lieferung. Ist nichts anderes abgemacht oder ergibt sich nichts anderes aus den Umständen, so hat der Verkäufer sofort zu liefern. Ist er nach dem Kaufvertrag verpflichtet, die Waren dem Käufer zu übersenden und ist keine Zeit für die Übersendung festgesetzt, so er verpflichtet, sie innerhalb angemessener Zeit abzuschicken.

Ort der Lieferung. Mangels anderer Vereinbarung ist der Ort der Lieferung der Geschäftssitz des Verkäufers; hat er keinen solchen, sein Wohnort. Wenn die Waren aber an einem anderen Platze liegen, was den Vertragsparteien bekannt ist, so hat die Lieferung an dem Orte zu erfolgen, wo die Waren zur Zeit des Vertragsabschlusses liegen (S. G. A., 1893, s. 29 (1)). Wenn nichts anderes vereinbart ist, genügt es, daß der Verkäufer den Käufer in den Stand setzt, die Waren bei ihm abzuholen.

Wenn die Parteien an verschiedenen Orten wohnen und vereinbart ist, daß der Verkäufer die Waren zur Absendung bringt, so ist er seiner Verpflichtung nachgekommen, wenn er sie innerhalb der vereinbarten Zeit oder, mangels einer solchen Vereinbarung, innerhalb angemessener Zeit dem Frachtführer oder Spediteur übergeben hat, sei es, daß dieser vom Käufer bezeichnet wurde oder, wenn eine solche Bezeichnung unterblieb, daß der Verkäufer selbst einen geeigneten Frachtführer wählte. Mangels anderweitiger Ermächtigung von seiten des Käufers muß der Verkäufer mit dem Frachtführer für den Käufer einen solchen Vertrag abschließen, wie er mit Rücksicht auf die Natur der Waren und die anderen Umstände des Falles angemessen ist. Wenn der Ver-

käufer dies versäumt und die Waren während des Transportes verlorengehen oder beschädigt werden, so braucht der Käufer die Ablieferung an den Frachtführer nicht als ordnungsmäßige Ablieferung gelten zu lassen. Auch kann er vom Verkäufer Schadenersatz verlangen. Wenn der Verkäufer zustimmte, die Waren an einen bestimmten entfernten Ort zu liefern, so ist der Frachtführer, welcher die Waren dort übernimmt, sein Vertreter, und die Lieferung erfolgt erst mit der Ankunft der Güter. Geht aus den Umständen hervor oder wurde vereinbart, daß der Verkäufer die Waren in einer bestimmten Lokalität abzuliefern hat, so hat er erst gehörig geliefert, wenn er sie dort an Personen ablieferte, welche zur Annahme bevollmächtigt erscheinen.

Auch beim Genuskauf einer bestimmten Partie von Waren hat mangels anderer Vereinbarung die Lieferung an dem Orte zu erfolgen, wo sie liegen. Wenn dem Käufer bekannt ist, daß die Waren an einem andern Orte lagern als am Geschäftssitz des Verkäufers, so ist dieser andere Ort Ablieferungsort. Andernfalls muß sie der Verkäufer an den Ort seiner gewerblichen Niederlassung kommen lassen und sie dort dem Käufer bereitstellen.

Es ist nicht immer nötig, daß die Lieferung dem Käufer sofort den körperlichen Besitz der Sache verschafft. Liegt die Ware in einem besonderen Raum, in einem Warenlager, so kann die Aushändigung des Schlüssels zu diesem Raume genügen. Wie die Lieferung zu erfolgen hat, ergibt sich oft aus den Umständen, oft auch aus besonderer Vereinbarung. Der Verkäufer mag auch in einzelnen Fällen nach Kaufabschluß die Waren bei sich behalten, aber unter solchen Bedingungen, daß er sie nicht mehr als Eigentümer besitzt, sondern als bailee (Aufbewahrer) für den Käufer. Das ist der Fall, wenn der Käufer die Waren vom Verkäufer aufbewahren läßt, nachdem er sie gekauft hat.

Ist die Ware in den Händen eines Dritten, so ist der Verkäufer der Lieferpflicht erst nachgekommen, wenn er nicht nur den Dritten angewiesen hat, die Sachen an den Käufer auszuliefern, sondern wenn der Dritte dem Käufer erklärt hat, die Waren nunmehr für ihn zu besitzen und bereit zu sein, sie gemäß seinen Anweisungen auszuliefern. Das gilt auch, wenn über die eingelagerte Ware vom Verkäufer eine delivery order oder von einem Lagerhalter ein indossabler Lagerschein (z. B. dock warrant) ausgestellt ist.

Eine delivery order ist eine Anweisung des Verkäufers an den Lagerhalter, die Ware an den Käufer oder an den Inhaber oder Indossatar der delivery order auszuliefern.

Auch wenn der Lagerhalter selbst einen indossablen Lagerschein ausgestellt hat, so ist die delivery mit der Übergabe und Indossierung dieses Papiers noch nicht erfüllt, wenn dazu nicht noch eine Erklärung

des Lagerhalters kommt, daß er die Waren dem Käufer zur Verfügung halte. Eventuell kann der Lagerhalter sich weigern, die Ware auszuliefern, weil er selbst ein Recht an der Ware, z. B. ein Retentionsrecht, hat und noch Zahlung von Lagerspesen verlangt.

Anders liegt der Fall des Konnossements. Zur gültigen *delivery* genügen Indossament und Übergabe des Konnossements. Es bedarf also keiner Erklärung des Frachtführers, daß er bereit sei, die Waren an den Käufer auszuliefern. Wenn der Verkäufer ein ordnungsmäßig indossiertes Konnossement übergeben hat, so müssen aber, damit eine gültige *delivery* vorliegt, noch folgende Bedingungen erfüllt sein: Es müssen Waren verschifft sein, die dem Vertrage entsprechen. Das Konnossement muß hinsichtlich der Verschiffungsbedingungen mit der Vereinbarung der Parteien übereinstimmen, und die Auslieferung der Ware darf nicht von Leistungen abhängig gemacht werden, welche nach dem Kaufvertrage dem Verkäufer obliegen (z. B. in bezug auf die Versandkosten).

Die Kosten der Ablieferung hat mangels anderer Vereinbarung der Verkäufer zu tragen. Sind z. B. Waren verkauft *from the deck*, so ist der Verkäufer verpflichtet, alle Ausgaben zu zahlen, die nötig sind, um den Käufer in den Stand zu setzen, die Waren *from the deck* abzunehmen.

Wenn der Verkäufer der Waren sich verpflichtet, sie auf seine Gefahr an einen anderen Ort zu liefern als an den Ort, wo sie sich zur Zeit des Kaufabschlusses befinden, so muß der Käufer nichtsdestoweniger die Gefahr einer Verschlechterung der Waren, welche mit dem Transport *notwendig* verbunden ist, tragen.

Mangels anderer Vereinbarung und wenn keine Handelsübung entgegensteht, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Waren gegen die Gefahren des Seetransportes zu versichern. Doch muß er den Käufer in den Stand setzen, seinerseits die Versicherung vorzunehmen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die Gefahr des Seetransportes zu tragen.

Doch ist beim „cif-Kauf“ nach der Natur des Vertrages der Käufer verpflichtet, die Versicherung der Waren für Rechnung des Käufers zu besorgen (vgl. unten S. 135).

III. Nichtlieferung. Mangelhafte Lieferung. Einer Vertragsverletzung macht sich der Verkäufer schuldig, indem er entweder

1. gar nicht liefert oder zu wenig oder zu viel, wenn also ein Quantitätsmangel vorliegt, oder

2. wenn er in bezug auf die Qualität der Ware nicht richtig liefert oder die Lieferung nicht zur genau festgesetzten Zeit erfolgt.

Über die qualitativ mangelhafte Lieferung siehe unter VII.

In allen diesen Fällen hängen die Rechte des Käufers zur Wahrung seiner Interessen von der Frage ab, ob es sich um Verletzung einer condition oder einer warranty handelt.

Unterlassene oder quantitativ mangelhafte Lieferung: Wenn der Verkäufer weniger oder mehr Ware anbietet, als er verkauft hat, so hat der Käufer das Recht, die ganze angebotene Lieferung zurückzuweisen und den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, da es sich mangels anderer Abrede um eine condition handelt.

Ist quantitativ zu wenig angeboten, so darf der Käufer die Ware nicht ohne Bezahlung behalten und etwa den Kaufpreis solange zurückhalten, bis der Verkäufer seine Lieferung vervollständigt hat. Entweder muß er die ganze Sendung zurückweisen oder bei Annahme der gelieferten kleineren Menge den diesem Teile entsprechenden Kaufpreis bezahlen.

Entsprechend liegt der Fall, wenn zu viel geliefert wurde. Ein Verkäufer schickt statt der bestellten 2 Dutzend Flaschen Wein 4 Dutzend. Dann hat der Käufer das Recht, alle 4 Dutzend zurückzuweisen. Behält er aber die 2 Dutzend, welche gemäß dem Vertrage zu liefern waren oder gar die ganze Lieferung, so handelt es sich um einen neuen Vertrag, und er muß, wenn er mehr als die ursprünglich gekauften Waren behält, den Überpreis, d. h. die Differenz zwischen dem ursprünglichen Vertragspreis und dem Preise für die ganze Sendung bezahlen (S. G. A., 1893, s. 30).

Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Lieferung der Waren in Raten entgegenzunehmen, es sei denn etwas anderes vereinbart.

Wenn Lieferung in bestimmten Raten vereinbart ist, welche einzeln bezahlt werden sollen, und der Verkäufer die vereinbarten Lieferungen bei einer oder mehreren Raten nicht innehält oder der Käufer bei einer oder mehreren Raten es unterläßt oder sich weigert, die Lieferung anzunehmen oder zu bezahlen, so ist im einzelnen Falle nach den Bedingungen des Vertrages und nach den Umständen zu entscheiden, ob der Vertragsbruch als eine Auflösung des ganzen Vertrages oder nur als ein gesonderter Vertragsbruch anzusehen ist, der nur ein Recht auf Schadenersatz mit Bezug auf die eine Rate gibt, nicht aber ein Recht, den ganzen Vertrag als aufgelöst anzusehen (S. G. A., 1893, s. 31 (2)).

Wenn der Verkäufer nicht liefert oder die Lieferung nicht gehörig erfolgt, so kann der Käufer gegen ihn eine Klage auf Schadenersatz erheben. Nur ausnahmsweise wird der Richter den Verkäufer zur Erfüllung verurteilen. (Vgl. unten S. 131.)

Solcher Schadenersatz kann für den natürlichen und unmittelbaren Verlust verlangt werden (S. G. A., 1893, s. 51 (2)), sei es entweder

a) wenn ein Markt für die Ware vorhanden ist, den Unterschied

zwischen dem Börsen- oder Vertragspreise und dem Marktpreise zur Zeit, da die Ware hätte geliefert werden müssen (s. 51 (3)); oder

b) den konkreten Schaden, wenn der Käufer nachweist, daß er zur Zeit des Vertragsbruches die Ware bereits anderweitig mit Nutzen verkauft hätte.

Der Käufer kann jeden Schaden ersetzt verlangen, wenn der Verkäufer wußte, daß die Waren vom Käufer zum Wiederverkauf an eine bestimmte Person gekauft waren. Der Verkäufer ist insbesondere auch verpflichtet, dem Käufer die Kosten und Auslagen zu ersetzen, welche dieser hatte, weil die dritte Person, an welche dieser selbst weiterverkauft hat, Rechte gegen ihn geltend macht.

Wenn das Eigentum auf den Käufer bereits übergegangen ist, so kann er außerdem eine Klage wegen unrechtmäßiger Vorenthaltung seines Eigentums erheben (action of detinue) und Schadenersatz verlangen.

Erklärt der Verkäufer schon vor der Fälligkeit seiner Leistung, er werde nicht liefern, so ist der Käufer berechtigt, sofort zu klagen, ohne den Fälligkeitstag abwarten zu müssen.

Obwohl der Grundsatz besteht, daß bei Weigerung des Verkäufers, zu liefern, der Käufer nicht auf Erfüllung, sondern nur auf Schadenersatz klagen kann, so wird doch ausnahmsweise der Richter, wenn er es für angemessen hält, den Verkäufer verurteilen, zu liefern. Das ist dann der Fall, wenn es sich um Sachen handelt, welche einzig in ihrer Art oder von ganz besonderer Bedeutung sind (chattels unique oder of peculiar importance). Das Urteil kann unbedingt sein, wie z. B. in bezug auf die Zahlung des Kaufpreises, auf Schadenersatz usw. (S. G. A., 1893, s. 52).

Ein Unterschied zwischen Fixgeschäft und anderen Geschäften, sog. Mahngeschäften, wird nicht gemacht. Der Käufer ist nach Eintritt der Fälligkeit in keinem Fall verpflichtet, den säumigen Verkäufer zu mahnen und muß ihm auch keine Nachfrist zur Erfüllung setzen.

IV. Der Übergang des Eigentums¹⁾. (S. G. A., ss. 16 ff.)

Der Verkäufer muß dem Käufer das Eigentum (property) an der Ware übertragen. *Für den Übergang des Eigentums beim Kaufvertrag ist der Wille der Parteien maßgebend.* (S. G. A., 1893, s. 17.) Mit dem Besitz der Sache braucht keineswegs gleichzeitig das Eigentum überzugehen. Der Übergang des Eigentums kann auch nachher oder vorher erfolgen. Es ist keineswegs nötig, daß der Verkäufer den Besitz aufgibt und die Sache dem Käufer übergibt. Die Übertragung des

¹⁾ Ich folge hier den Ausführungen des Kommentars von SCHIRRMAYER zur JENKschen Kodifikation, welche sich mit der Darstellung anderer Autoren decken.

Besitzes, die Übergabe der Kaufsache, bildet im Zweifelsfall nur ein Indiz dafür, daß der Käufer nunmehr Eigentümer geworden ist.

Dadurch, daß die Frage, wer Eigentümer ist, ganz unabhängig ist von dem Besitz, wird natürlich die Verkehrssicherheit gefährdet. So läßt sich im Konkurs des Verkäufers schwer erkennen, ob Sachen, die in seinem Gewahrsam sind, ihm gehören oder bereits in das Eigentum eines Käufers übergegangen sind.

In bezug auf den Eigentumsübergang ist zu unterscheiden zwischen dem Speziaikauf und dem Genuskauf.

a) *Eigentumsübergang beim Speziaikauf.* Wenn bei einem Kaufvertrag über Waren nichts über Zahlung oder Ablieferung gesagt ist, so geht im allgemeinen das Eigentum der Ware, die in lieferbarem Zustande ist, unmittelbar mit dem Abschluß des Vertrages auf den Käufer über, so daß dieser für die Zukunft die Gefahr trägt, obschon der Käufer die Waren nicht an sich nehmen kann, ohne den Kaufpreis zu zahlen.

Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn sich aus der Natur des Vertrages oder aus anderen Umständen ergibt, daß das Eigentum nicht sofort übergehen soll.

Ist die Ware beim Kaufabschluß noch nicht lieferbar, muß sie durch den Verkäufer z. B. erst hergerichtet und in einen lieferbaren Zustand gesetzt werden, muß er sie noch messen oder wägen oder zählen, um den Kaufpreis festzustellen (ein Ballen Tuch wird per Meter verkauft), so geht das Eigentum erst mit dem Moment auf den Käufer über, da dieser auf irgendeine Weise sichere Kenntnis davon erhalten hat, daß der Verkäufer die erforderliche Handlung vorgenommen hat, um die Ware liefern zu können. Von wem der Käufer diese Kenntnis erlangt hat, ob vom Verkäufer oder sonstwie, ist gleichgültig (S. G. A., 1893, s. 18, r. 2, 3).

Wenn der Vertrag ausdrücklich vorschreibt, daß der Verkäufer die Ware an einem anderen Orte, als an dem Ort wo sie sich zur Zeit des Kaufabschlusses befindet, abzuliefern hat, so ist zum Übergang des Eigentums die Zustimmung des Käufers erforderlich. Das Eigentum geht daher erst mit der Ablieferung an den Käufer über.

Immerhin muß in einem solchen Falle, selbst wenn der Verkäufer sich verpflichtet, die Ware auf seine Gefahr an einem anderen Orte zu liefern, der Käufer nichtsdestoweniger die Gefahr einer Verschlechterung der Ware tragen, die mit dem Transport *notwendig* zusammenhängt.

Die Parteien können vereinbaren, daß trotz Übergang des Eigentums der Besitz noch beim Verkäufer verbleibt, wie z. B. bei Waren, die im Speicher des Verkäufers lagern, eventuell gegen Bezahlung eines Lagergeldes. Maßgebend ist, daß dem Eigentumsübergang an

den Käufer nichts im Wege steht. So erfolgt z. B. auch beim Kauf einer Uhr sofort mit Kaufabschluß der Eigentumsübergang, selbst wenn sich der Verkäufer verpflichtet, die Uhr noch einige Zeit zu beobachten und zu regulieren. Gleiches gilt beim Verkauf eines Schiffes, wenn sich der Verkäufer verpflichtet, während einer bestimmten Zeit nach Übergabe kostenlos Reparaturen auszuführen.

Wenn der Käufer vertraglich verpflichtet ist, irgend etwas zu tun als Bedingung, entweder als condition precedent oder concurrent, wovon der Übergang des Eigentums abhängig ist, so geht das Eigentum nicht über, solange die Bedingung nicht erfüllt ist, selbst wenn die Ware sofort in den Besitz des Käufers übergegangen ist, z. B. wenn die Zahlung und die Lieferung gleichzeitig vereinbart waren, aus Versehen aber die Ware vor Zahlung geliefert worden ist, dann kann die Ware zurückverlangt werden.

Eigentumsübergang beim Kauf auf Probe. Beim Kauf auf Probe (sale approval oder sale or return) macht der Käufer den Kauf davon abhängig, daß ihm die Ware, nachdem sie ihm übergeben worden ist, gefällt. Es steht ganz in seinem Ermessen, sie zu behalten oder zurückzusenden. Das Eigentum geht erst auf den Käufer über, wenn er angezeigt hat, daß er die Ware billigt, oder wenn er eine Handlung vornimmt, aus welcher sich eine Billigung folgern läßt, indem er sie z. B. einer anderen Person verkauft.

Ist eine Zeit für die Rücklieferung vereinbart worden, so geht das Eigentum über, wenn diese Zeit verflossen ist und der Käufer die Ware behält. Wurde keine Zeit vereinbart, so geht es über, sobald eine angemessene Zeit verstrichen ist, ohne daß der Käufer anzeigt, daß er die Ware nicht behalten will (S. G. A., 1893, s. 18, r. 4).

Anders lautende Vereinbarungen zwischen den Parteien sind möglich, ebenso abweichender Handelsbrauch in bezug auf bestimmte Waren.

b) *Der Eigentumsübergang beim Genuskauf.* Wenn der Verkäufer nach der Angabe (by description) des Käufers die Ware von besonderer Eigenschaft erst aus einer größeren Menge (Kohle, Zucker, Heu, Ziegelsteine usw.) auswählen, ausscheiden muß, d. h. wenn es sich um unascertained goods handelt, so kann das Eigentum natürlich erst übergehen, wenn diese Auswahl und Ausscheidung getroffen worden ist, wenn die Waren „goods ascertained“ geworden sind (S. G. A., 1893, s. 16). Nach englischem Recht genügt aber diese Aussonderung an sich noch nicht, ebensowenig, daß der Käufer davon Kenntnis hat; vielmehr muß der Käufer zu dieser Aussonderung, appropriation, seine Zustimmung gegeben haben oder eine solche aus den Umständen und nach den Usancen des Marktes anzunehmen sein.

Nicht nötig ist dabei, daß diese Zustimmung erst nach der Aussonderung durch den Käufer stattfindet; sie kann auch vorher erklärt

werden; doch wird auch im letzteren Falle das Eigentum erst mit der Aussonderung selbst an den Käufer übergehen, da ein solcher Eigentumsübergang in bezug auf Ware, die erst ausgesondert werden muß, selbst durch Parteivereinbarung nicht auf einen früheren Zeitpunkt angesetzt werden kann.

Beispiele: Es kauft jemand 100 Säcke Kaffee bestimmter Qualität, ein Pferd einer bestimmten Rasse und von bestimmtem Alter, welches der Verkäufer dem Käufer besorgen soll. Es wird aus einer bestimmten Masse eine Quantität verkauft (100 Sack von der Ladung eines Dampfers).

Die Zustimmung des Käufers zu der vom Verkäufer getroffenen Auswahl wird als gegeben erachtet, wenn der Verkäufer nach dem Vertrage die Ware zur Absendung zu bringen hat. Die Absendung hat dann den Übergang des Eigentums an den Verkäufer zur Folge.

Das ist der Fall bei Verträgen, bei denen die Waren *free on board (fob)* verkauft sind. Die Gefahr des Transportes bis zum Schiffe trägt deshalb bei der fob-Klausel der Verkäufer; die Gefahr des Transportes auf dem Schiffe dagegen der Käufer.

c) *Die F. O. B.-Klausel.* In ganz Großbritannien und Irland sowie in den Kolonien und Dominions bedeutet die Klausel F. O. B. (die sog. fob-Klausel), daß die Waren lieferbar sind „free on board“ (französisch „franco à bord d'un navire“). Sie schließt folgende Rechte und Pflichten ein (vgl. Circulare No. 43 der internationalen Handelskammer über die handelstechnischen Ausdrücke):

A. Der Verkäufer ist verpflichtet:

1. alle Einschiffungskosten für die Ware zu tragen;
2. das übliche Konnossement zu liefern, wenn dies der Vertrag verlangt;
3. für jeden Verlust und jeden Schaden zu haften, bis die Waren aufs Schiff gebracht sind;
4. die Vorschrift des Sale of Goods Act, 1893, zu befolgen (Pt. III, s. 32 (2)). Sie lautet:

Der Verkäufer, welcher eine Ware dem Käufer auf dem Seewege sendet, hat, falls unter den gegebenen Umständen der Abschluß einer Versicherung üblich ist, den Käufer so rechtzeitig von der Versendung zu benachrichtigen, daß dieser die Ware für die Zeit während der Überfahrt versichern kann. Wenn der Verkäufer dieser Pflicht nicht nachkommt, so reist die Ware während der Meerfahrt auf die Gefahr des Verkäufers. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

B. Der Käufer ist verpflichtet:

1. Verlust und Schaden für die Zeit nach der Einschiffung zu tragen;
2. jeden Verlust, jede Ortsveränderung der Ware und die dadurch verursachten Kosten voll zu tragen.

d) *Die C. I. F.-Klausel.* Auch die Verträge mit der sog. C. I. F.-Klausel (cif-Klausel) ändern an dem beschriebenen Übergang von Eigentum und Gefahr nichts.

Der Ausdruck C. I. F. (Abkürzung von Costs (Kosten), insurance (Versicherung) und freight (Fracht) bedeutet, daß die Ware durch den Verkäufer abgeliefert werden muß nach Bezahlung aller Kosten, insbesondere der Fracht und der Versicherung.

A. Der Verkäufer ist verpflichtet:

1. die Ware franko auf das Schiff zu bringen und den Transport zu zahlen bis an den bezeichneten Bestimmungsort;
2. für jeden Verlust und Schaden zu haften, bis die Ware dem Schiffseigentümer (Reeder) oder seinem Vertreter übergeben ist;
3. die erforderliche Seeversicherung abzuschließen und zu bezahlen;
4. dem Käufer oder seinem Vertreter ein ordnungsmäßiges Konnossement zu übergeben bis zum vereinbarten Bestimmungsorte, wie auch eine Seeversicherungspolice oder ein negotiables (handelsüblich verkäufliches) Versicherungszertifikat („certificat d'assurance négociable“).

B. Der Käufer ist verpflichtet:

1. für Verlust und Schaden zu haften, welcher entsteht, nachdem die Ware an Bord des Schiffes gebracht wurde und alle Rügen vorzubringen, zu welchen ihn die Versicherung berechtigt;
2. die Ware in Empfang zu nehmen und die Lösungs- und Transportkosten vom Schiff auf das Land entsprechend den Bestimmungen des Konnossements zu bezahlen;
3. die allfälligen Einfuhr-, Zoll- und Hafengebühren zu zahlen.

e) *Contracts for work and labour.* Alle oben für den Eigentumsübergang beim Kauf erwähnten Vorschriften finden auch Anwendung bei contracts for work and labour (Werklieferungsverträgen), da für sie die Vorschriften des Sale of Goods Act gelten. Danach ist bei einer erst herzustellenden Sache zum Übergang des Eigentums einmal die Vollendung des Werkes und ferner eine Einigung über den Eigentumsübergang erforderlich.

Doch steht es den Parteien frei, zu vereinbaren, daß die Sache schon früher, z. B. im Stadium der Anfertigung, in das Eigentum des Bestellers übergehen soll, wie z. B. bei der Herstellung eines Schiffes.

In einem Falle erklärte das House of Lords, daß das Eigentum an einem Schiffe schon vor Fertigstellung auf den Besteller übergeht, wenn der Preis dafür in Raten bei Vollendung eines bestimmten Stadiums im Bau zu zahlen ist und auch wirklich bezahlt wird und wenn der Besteller oder ein Vertreter desselben die Herstellung des Schiffes regelmäßig überwacht (Fall *Seath v. Moore*, 1886, II. App. Cas. 350).

f) *Eigentumsübergang bei nichtvertragsmäßiger Lieferung.* Wenn nicht vertragsmäßig geliefert wird, so ist eine condition, welche

die Qualität betrifft, nicht erfüllt. Deshalb geht bei einer sale by description das Eigentum nur über, wenn die Ware der Beschreibung entspricht.

Das ist auch der Fall bei Verkäufen, bei welchen die Ware durch den Verkäufer zuerst in einen lieferbaren Zustand versetzt werden muß, indem er sie mißt, zählt oder wiegt, um den Kaufpreis zu bestimmen, dabei aber die Bedingungen der Qualität nicht erfüllt sind.

Beim Genuskauf geht das Eigentum nicht über, wenn die Lieferung nicht vertragsmäßig ist, weil eine condition in bezug auf die Zeit der Lieferung oder der Qualität der Ware nicht erfüllt ist.

g) *Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers.* Der Verkäufer kann sich das jus disponendi, the right of disposal, also ein Verfügungsrecht im Verträge, vorbehalten, so, daß das Eigentum erst bei Zahlung des Kaufpreises oder Annahme eines Akzeptes oder bei Erfüllung anderer Bedingungen übergehen soll. Geschieht dies nicht, so geht beim Spezieskauf das Eigentum auf den Käufer ohne weiteres über, wenn die Waren in lieferbarem Zustande sind.

Wenn auch ohne besondere Vereinbarung beim Genuskauf die Vermutung dafür spricht, daß das Eigentum mit Bewilligung beider Teile mit der Absendung auf den Käufer übergehen soll, so ist dies doch nicht der Fall, wenn aus dem Verhalten des Verkäufers hervorgeht, daß er die Waren durch die Absendung dem Käufer nicht übertragen will.

Das geschah z. B. im Falle Wait v. Baker, 1848, 2. Ex. I. Die Käufer kauften von Lebridge 500 Quarter Gerste, Zahlung in bar oder durch Zweimonatsakzept bei Empfang des Konnossements. Der Verkäufer stellte aber das Konnossement an *seine eigene Order*, ohne es an den ursprünglichen Käufer, wohl aber nachträglich an eine andere Person zu indossieren. Das Gericht entschied: da die Ware auf Grund eines Konnossements verschifft sei, welches an die Order des *Verkäufers* und nicht der Käufer gestellt war, sei das Eigentum auf die Käufer durch die bloße Absendung der Ware noch nicht übergegangen.

Im Gegensatz zu diesem Falle, bei welchem sich der Verkäufer das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Ware vorbehalten hat, um eventuell anderweitig darüber zu verfügen, stehen die Fälle, wo er nur den Übergang des Eigentums von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht hat, nur um die Zahlung des Kaufpreises sicherzustellen (Zahlung des Kaufpreises, Aushingabe eines Wechsels usw.). In diesen Fällen geht das Eigentum über, sobald die Bedingung erfüllt ist.

So geht bei einem Verkauf „Kassa gegen Dokumente“ das Eigentum auf den Käufer, wenn er der Bank, durch welche der Verkäufer in der Regel die Dokumente zur Einlösung präsentieren läßt, Zahlung des Kaufpreises anbietet. Dies ist auch der Fall, wenn sich die Bank zu Unrecht weigert, ihm die Konnossemente auszuliefern.

Wenn die vertragliche Vereinbarung solchem Eigentumsvorbehalt unter Bedingungen widerspricht, insbesondere beim Kreditkauf, ist natürlich der Eigentumsvorbehalt, d. h. die zeitliche Verschiebung des Eigentumsüberganges auf den Käufer, nicht zulässig.

In den zulässigen Fällen wird aber der Verkäufer sich das Verfügungsrecht über die Ware dadurch vorbehalten, daß er das Konnossement an seine eigene Order stellt. In diesem Sinne wird auch ein Konnossement ausgelegt, das die Worte enthält „to order or assigns“ oder einfach „to order“. Wenn dagegen das Konnossement „to X“ oder „to order of X“ lautet und X der Käufer ist, so ist es an die Order des Käufers gestellt, in welchem Falle das Eigentum bereits mit der Übersendung des Konnossements auf den Käufer übergeht, es sei denn, daß das Konnossement zugleich mit einem Wechsel, welchen der Käufer akzeptieren soll, übersandt wird. In diesem Falle geht das Eigentum nicht über, solange nicht der Wechsel akzeptiert ist.

Die Übergabe des Konnossements ist deshalb nach englischem Recht für den Übergang des Eigentums im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer nicht von entscheidender Bedeutung.

Wenn der Käufer das Konnossement zusammen mit einem Wechsel for acceptance erhielt, so beweist dies die Absicht des Verkäufers, die Güter nicht aus der Hand zu geben, solange der Wechsel nicht akzeptiert ist. Aber bei der Annahme des Wechsels oder bei Zahlung des Kaufpreises wird das Eigentum auf den Käufer übergehen, indem des Verkäufers bedingungsweise Übereignung der Ware dadurch unbedingt geworden ist (S. G. A., 1893, s. 19 (3)).

Wenn das Eigentum bereits vor der Absendung auf den Käufer übergegangen ist, so ist dennoch eine „reservation of the right of disposal“ seitens des Verkäufers nicht gänzlich wirkungslos. Das Eigentum kann sich der Verkäufer dadurch natürlich nicht mehr vorbehalten, wohl aber hat eine solche Maßregel des Verkäufers zur Folge, daß das Zurückbehaltungsrecht (lien), welches mangels eines solchen Vorbehaltes mit der Absendung der Ware untergehen würde, dem Verkäufer erhalten bleibt.

V. Haftung für Mängel im Recht (for a good title). Der Verkäufer haftet dem Käufer dafür, daß er ein Recht hat, die Waren zu verkaufen, daß der Käufer einen guten Titel, a good title, d. h. das unbeschränkte Eigentum, erhält.

Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Nicht nötig ist es, daß der Verkäufer selbst Eigentümer ist. Es genügt, daß er nur das Recht hat, über das Eigentum zu verfügen; so hat z. B. der factor, der Verkaufskommissionär, das Recht, über fremde Waren zu verfügen.

Wenn die Waren einem Pfandrecht unterliegen, so bleibt der Eigentümer doch berechtigt, darüber zu verfügen (siehe über das Pfandrecht oben S. 114). Macht aber der Pfandgläubiger seine Rechte geltend, so ist der Verkäufer dem Käufer zu Schadenersatz verpflichtet, weil eine warranty verletzt worden ist (siehe über die warranty oben S. 51 ff.).

Eigentum kann grundsätzlich nur der Eigentümer übertragen; nur er kann „a good title“ geben. Doch erwirbt der gutgläubige Käufer auch vom Nichteigentümer Eigentum in folgenden Fällen:

a) *Kauf auf offenem Markt*. Offener Markt (market overt) ist ein Markt, der entweder auf Grund eines königlichen Privilegs oder auf Grund althergebrachter Gewohnheit an bestimmten Tagen abgehalten wird. In der City von London gilt jeder Werktag als Markttag und jedes offene Ladengeschäft als market overt, nicht aber im übrigen London, so daß nicht alle Läden in den Hauptgeschäftsstraßen Londons unter diese Vorschriften fallen, vor allem nicht die in Westminster gelegenen. Auch ist ein Laden nur ein market overt für solche Waren, die dort gewöhnlich verkauft zu werden pflegen. Dies gilt auch für Märkte, so daß, wenn auf einem Viehmarkt Kleider gehandelt werden, dieser Kauf nicht unter die Vorschriften über market overt fallen¹⁾.

Wer in gutem Glauben in market overt kauft, erwirbt Eigentum, selbst wenn der Verkäufer nicht berechtigt war, die Ware zu verkaufen. Handelt es sich dabei aber um gestohlene Sachen, so verliert auch der gutgläubige Erwerber bei einem Kauf auf „offenem Markte“, wie übrigens auch in allen anderen Fällen, das Eigentum zugunsten des wahren Eigentümers, wenn der Dieb wegen Diebstahls zu einer Strafe verurteilt wurde (S. G. A., 1893, s. 24).

b) *Vertreter*. Wer von einem kaufmännischen Vertreter, der zu Verkäufen ermächtigt ist (S. G. A., 1893, s. 21; vgl. auch oben S. 42), oder von einer Person, welcher Waren oder deren Titel anvertraut sind, innerhalb seines Geschäftskreises Waren oder Titel kauft, erwirbt einen guten Titel, also das unbeschränkte Eigentum an der Ware (Factors Act, 1889; S. G. A., 1893, s. 21 (2)). Es kann ihm daher kein Recht einer anderen Person daran, sei es Eigentum (wenn die Ware z. B. schon vorher an eine andere Person verkauft worden war), Pfand- oder Retentionsrecht entgegengehalten werden.

c) *Wertpapiere*. Wer Geld, Banknoten und Inhaberpapiere erwirbt, erhält unanfechtbares Eigentum.

¹⁾ Ein Londoner Anwalt schrieb dem Verfasser, der Begriff des market overt werde heute einschränkender gedeutet, heute werde nicht mehr „every open shop in der City von London als market overt“ behandelt. „The term dates back to times when sales were made more openly than they are now.“

d) *Konnossement*. Auch der gutgläubige Erwerber eines Konnossements erwirbt Eigentum an den Waren, unbelastet von irgendwelchen Rechten, welche sich nicht aus dieser Urkunde selbst ergeben.

Beispiel: (*La Cahn v. Pockett's Bristol etc. Co. Ltd.*): Der Verkäufer übergab dem Käufer ein Konnossement, blanco indossiert, zusammen mit einem gezogenen Wechsel, welchen der Käufer hätte akzeptieren sollen. Der Käufer nahm beide Urkunden in Empfang, akzeptierte den Wechsel aber nicht, übertrug dagegen nachher das Konnossement an dritte Personen, an die Kläger, welche es in gutem Glauben gegen Zahlung eines Kaufpreises entgegennahmen. Der ursprüngliche Käufer tat die erforderlichen Schritte, um sein Recht „by stoppage in transitu“ auszuüben, das ihn unzweifelhaft gegen seinen eigenen Käufer zustand. Das Gericht erklärte, daß die Beklagten einen guten Titel an den Waren erworben hätten, obwohl der Kläger als ursprünglicher Verkäufer nicht beabsichtigt hatte, ohne Akzeptierung der Tratte irgendwelches Eigentum auf den ursprünglichen Käufer übergehen zu lassen. Obwohl der erste Käufer selbst kein Eigentum hatte, erwarben die Beklagten, welche von ihm die Ware durch Übertragung des Konnossements kauften, Eigentum an ihr, gegen welches der ursprüngliche Verkäufer, der Kläger, nichts ausrichten kann.

e) *Besondere Fälle*. Unanfechtbares Eigentum wird auch erworben, wenn folgende Personen verkaufen:

α) *Sheriffs* und ähnliche Beamte, welche gepfändete Waren zur Vollstreckung von Forderungsansprüchen verkaufen. Immerhin ist der so erworbene Titel nicht immer gut, wenn es sich herausstellt, daß der judgment debtor nicht der wirkliche Eigentümer war.

β) *Innkeepers*, welche Waren verkaufen, die bei ihnen zurückgelassen wurden, gemäß dem Innkeepers Act, 1878.

VI. Tragung der Gefahr; Gefahrsübergang. Die Frage des Eigentumsüberganges ist von großer Bedeutung für die Beantwortung der Frage, wer die Gefahr, the risk, für die Waren trägt, der Verkäufer oder der Käufer, denn die Gefahr geht nicht mit der Übergabe der Sache, sondern in der Regel zugleich mit dem Eigentum über. Es handelt sich dabei um die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung durch Unfälle, Diebstahl, Streik und ähnliche Vorfälle.

Wenn nichts anderes ausgemacht wird, trägt der Verkäufer die Gefahr bis das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist. Nach diesem Eigentumsübergang fällt die Gefahr zu Lasten des Käufers, gleichgültig, ob eine Ablieferung (delivery) der Waren stattgefunden hat oder nicht.

Die Gefahr einer Verschlechterung durch inneren Verderb der Ware während des Transportes trägt dagegen der Verkäufer in allen Fällen, in denen er sich verpflichtet hatte, Waren zu liefern, die für bestimmte Zwecke geeignet sind (z. B. Kaninchen als menschliche Nahrung). Der Verkäufer haftet dafür, daß die Waren auch in gutem Zustande ankommen. Es genügt nicht, wenn er den Nachweis führt, daß er sie in gutem Zustande zur Absendung brachte.

Wenn aber die Verschlechterung eine notwendige Folge der vom Käufer gewählten Transportart ist, trägt der Käufer die Gefahr.

In bezug auf die Tragung der Gefahr können auch besondere abweichende Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen werden. Ist eine der Parteien nach dem Vertrage verpflichtet, die Waren zu versichern, so wird daraus geschlossen, daß sie die Gefahr zu tragen hat (vgl. oben S. 134, 135 über die Versicherung bei der *fob*-Klausel und der *cif*-Klausel).

Es ist möglich, daß die Gefahr auf den Käufer übergeht, obwohl noch kein Eigentum übergegangen ist. So im Falle *Stock c/Inglis 1885*, 10 App. Ca. 263. In diesem Falle waren 200 tons Zucker *free on board (fob)* Hamburg verkauft. *Zahlung cash in London in exchange for the bill of lading*. Die Verkäufer verschifften den Zucker zusammen mit anderen Qualitäten Zucker, ohne ihn irgendwie auszusondern. Das Eigentum konnte also mangels einer Aussonderung aus der gesamten Masse Zucker mit der Verschiffung noch nicht übergehen. Der Zucker ging auf See verloren. Das Gericht entschied, daß nach der Klausel *free on board*, nach welcher der Käufer stets die Gefahr des Seetransportes trägt, doch der Käufer den Verlust zu tragen habe.

Wenn die Ablieferung durch ein Verschulden des Käufers oder des Verkäufers verzögert wird, trägt die schuldige Partei die Gefahr für jeden Verlust, der ohne dies Verschulden nicht eingetreten wäre.

Damit die Gefahr sofort übergehe, muß der Kaufvertrag ein unbedingter, also nicht von gewissen Ereignissen abhängig sein.

Wenn Waren verkauft sind „on arrival per ship A“ oder „ex ship A“ oder „to arrive per ship A“, so ist der Kaufvertrag von einer doppelten Bedingung abhängig, nämlich, daß das Schiff ankommt und daß sich die verkaufte Ware an Bord des Schiffes befindet. Diese Bedingung ist eine contingency, für deren Eintritt der Verkäufer im allgemeinen nicht haftet. Der Käufer kann also, wenn die Ware nicht ankommt, gegen den Verkäufer nicht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung klagen, braucht auch andererseits den Kaufpreis nicht zu zahlen, da der Verkäufer nicht in der Lage ist, ihm die Leistung anzubieten und er nur gegen Angebot der Ware zahlen muß.

VII. Haftung des Verkäufers für Sachmängel. Wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben oder wenn nicht Handelsusancen etwas anderes bestimmen, so gelten folgende Regeln:

1. *Zusicherungen, sale by description.* Der Verkäufer haftet für Mängel der Ware, wenn ein Verkauf by description vorliegt, d. h. wenn der Verkäufer beim Verkauf über die Beschaffenheit der Ware Angaben macht, die nicht als bloße Empfehlungen anzusehen sind, sondern bei denen man annehmen muß, daß der Verkäufer für die Richtigkeit seiner Angaben einsteht und der Käufer im Vertrauen auf die Angaben des Verkäufers (und nicht auf Grund seines eigenen Urteils) kaufen will (s. 14).

Entspricht die Ware nicht der description, so kann der Käufer, da eine condition verletzt ist:

- a) die Ware zur Verfügung stellen;
- b) den etwa bezahlten Kaufpreis zurückfordern;
- c) daneben Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

2. *Eignung für den beabsichtigten Zweck.* Der Verkäufer haftet dafür, daß die Waren für die Zwecke, für welche sie der Käufer gebrauchen will, geeignet sind, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) wenn der Käufer Waren für einen bestimmten Zweck gebrauchen will und dieser Zweck dem Verkäufer entweder ausdrücklich mitgeteilt wurde oder bekannt ist;

b) wenn die Umstände zeigen, daß der Käufer sich auf das Urteil und die Sachkenntnis des Verkäufers verläßt;

c) wenn der Verkäufer gewerbsmäßig Waren dieser Art verkauft.

3. *Marktgängigkeit.* Wenn die Lieferung der by description gekauften Waren zum Gewerbebetrieb des Verkäufers gehört, so haftet er dafür, daß marktgängige Ware geliefert wird.

Für Mängel, welche der Käufer bei einer vor dem Kaufabschluß durch ihn erfolgten ordnungsmäßigen Besichtigung (zu welcher er übrigens nicht verpflichtet ist) hätte erkennen müssen, haftet indessen der Verkäufer nicht. Er hat aber für verborgene Mängel (latent defects) einzustehen, auch wenn eine Besichtigung stattgefunden hat.

4. *Kauf nach Probe; sale by sample.* Beim Kauf nach Probe (sale by sample) übernimmt der Verkäufer die Verpflichtung, eine dem Muster entsprechende Ware zu liefern. Es gelten dabei die folgenden Bedingungen als vereinbart:

a) daß die Waren, was die Qualität betrifft, mit dem Muster übereinstimmen;

b) daß der Käufer eine angemessene Gelegenheit hat, die Waren mit dem Muster zu vergleichen;

c) daß die Waren frei von Fehlern sind, welche bei einer gehörigen Prüfung des Musters nicht erkennbar waren, sie aber unverkäuflich machen.

Drittes Kapitel.

Verpflichtungen des Käufers, Rechte des Verkäufers.

I. *Allgemeines.* Den Verpflichtungen des Käufers entsprechen die Rechte des Verkäufers. Der Käufer muß die Ware, welche den vertraglichen Bedingungen entspricht, annehmen und den Kaufpreis bezahlen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, so haben Lieferung, delivery, und Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug zu erfolgen.

Der Verkäufer, der die Lieferung der Waren anbietet, ist verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen eine angemessene Gelegenheit zu gewähren, die Waren zu untersuchen, damit er feststellen kann, ob sie dem Vertrag entsprechen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist keine gültige delivery erfolgt. Gewöhnlich wird als Ort der Besichtigung der Ort der delivery anzusehen sein, also die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers, es sei denn, daß der Verkäufer dem Käufer die Ware zu übersenden hat. Dann ist sie vom Käufer bei der Ankunft zu untersuchen.

II. Annahme der Ware (acceptance). Der Käufer hat die Ware anzunehmen, welche vertragsmäßig angeboten ist.

Die Annahme der Ware gilt als erfolgt,

a) wenn der Käufer dem Verkäufer mitteilt, daß er sie angenommen hat;

b) wenn ihm die Waren geliefert sind und er eine Handlung vornimmt, welche mit dem Eigentum des Verkäufers unvereinbar ist;

c) wenn er sie nach Ablauf einer angemessenen Frist behält, ohne dem Verkäufer mitzuteilen, daß er sie zurückgewiesen habe. Diese Frist wird durch den Handelsbrauch bestimmt.

Durch die Annahme der Ware verliert der Käufer das Recht, sie zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern. Doch wird durch die Annahme oder Unterlassung der Untersuchung und unverzüglicher Absendung der Mängelrüge im englischen Recht der Anspruch auf Schadenersatz wegen minderwertiger Lieferung keineswegs ausgeschlossen. Der englische Jurist unterscheidet zwischen „receipt“ der Ware, d. h. der Entgegennahme der Ware durch den Käufer, und der „acceptance“, der Anerkennung richtig erfolgter Lieferung.

III. Annahme, aber Geltendmachung von Schadenersatz (bei Verletzung einer warranty). Die Ware zurückzuweisen, ist der Käufer nur berechtigt, wenn der Verkäufer eine condition verletzt hat, d. h. eine wesentliche Vertragsbestimmung, welche den Käufer zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Siehe oben S. 51 ff.

Liegt aber nur die Verletzung einer warranty, einer für den Bestand des Vertrages nicht wesentlichen Vertragsbestimmung, einer Nebenabrede, vor, so ist eine Verweigerung der Annahme nicht zulässig. Doch kann der Käufer Schadenersatz verlangen, sei es Kürzung des Kaufpreises oder gänzlichen Erlaß oder darüber hinaus noch einen höheren Betrag des Schadens geltend machen.

Für die Höhe des Schadenersatzes ist maßgebend der voraussetzliche Verlust, der als unmittelbare und natürliche Folge im gewöhnlichen Verlauf der Dinge aus der Verletzung dieser Vertragsbestimmung entsteht.

Im Falle der Verletzung einer Vereinbarung (warranty) in bezug auf die Qualität gilt prima facie als Schaden die Differenz zwischen dem Wert der Ware zur Zeit der Lieferung an den Käufer und dem Wert, welchen sie haben würde, wenn sie der Abrede entsprechend geliefert worden wäre.

IV. Verweigerung der Annahme. Wenn die Waren dem Käufer geliefert sind und er sich mit Recht weigert, sie als gehörig geliefert anzunehmen, so ist er nicht verpflichtet, sie dem Käufer zurückzusenden, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart worden ist. Doch muß er dem Verkäufer mitteilen, daß er die Annahme verweigert. Es genügt aber für die Annahmeverweigerung keineswegs die bloße Mängelrüge; der Käufer muß vielmehr, wenn Mängel gerügt werden, gleichzeitig auch ausdrücklich die Annahme verweigern.

Erfolgt die Annahme nicht in angemessener Frist, obgleich der Verkäufer bereit ist, die Ware gehörig zu liefern und den Käufer aufgefordert hat, sie entgegenzunehmen, so haftet der Käufer dem Verkäufer für jeden Schaden, der dem Verkäufer wegen Nichtannahme der Ware entsteht.

Wenn der Käufer die ordnungsgemäß angebotene Leistung des Verkäufers nicht annimmt, so hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes ohne weiteres aufzulösen (to rescind, rescission), und er kann die Ware anderweitig verkaufen, hat überdies das Recht, vom Käufer Schadenersatz zu verlangen.

Als Schadenersatz kann der Verkäufer regelmäßig nur die Differenz zwischen dem Werte der Ware und dem Kaufpreis fordern. Man nennt diesen Verlust „general damages“.

Wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, so kann der Schaden so berechnet werden, daß der Verkäufer die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Börsen- und Marktpreise zur Zeit des Vertragsbruches fordert.

Wenn ein Marktpreis nicht ermittelt ist, so ist die Differenz zwischen dem Werte der Ware und dem Vertragspreise maßgebend.

Hat der Vertragsbruch unter Umständen, die von beiden Parteien beim Abschluß des Vertrages in Erwägung gezogen sind, einen besonderen Schaden veranlaßt, so kann der Beklagte auch zum Ersatz dieses besonderen Schadens, „special damages“, verurteilt werden. Ebenso wird der Richter bei besonderer Lage des Falles verfügen, daß der saumselige Schuldner Zinsen zu bezahlen hat, welche im allgemeinen für Warenschulden, ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung, nicht eingeklagt werden können.

V. Zahlung des Kaufpreises, Zahlungsverzug. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen.

Der Kaufpreis kann im Verträge festgesetzt sein oder seine Festsetzung in der im Verträge vorgesehenen Weise vorbehalten bleiben oder er kann sich aus dem ganzen Verhalten der Parteien ergeben. Wenn der Preis nicht anders bestimmt ist, so muß der Käufer einen angemessenen Preis bezahlen.

Der Verkäufer, der den fälligen Kaufpreis nicht oder nicht vollständig erhalten hat, wird als „unbezahlter Verkäufer“, „unpaid seller“, bezeichnet und hat als solcher folgende Rechte:

a) *Das Zurückbehaltungsrecht* (lien), das Retentionsrecht an den Waren ist ein Recht, sie zur Sicherung des Kaufpreises zurückzuhalten, solange der Verkäufer noch im Besitz der Ware ist (s. 39). Voraussetzung für dieses Recht ist aber:

- α) daß die Ware ohne Kreditgewährung verkauft wurde, oder
- β) daß beim Verkauf auf Kredit die Kreditfrist abgelaufen ist.

b) *Right of stoppage in transitu*. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers hat der Verkäufer das Verfolgungsrecht, right of stoppage in transitu, d. i. das Recht, die Waren während des Transportes anzuhalten, nachdem er den Besitz der Waren aufgegeben hat (s. 39). Er darf die Waren wieder an sich nehmen, solange sie auf dem Transport sind, und sie zurückbehalten bis zur Zahlung oder bis zum Angebot des Kaufpreises. Das Verfolgungsrecht wird dadurch ausgeübt, daß der Verkäufer seinen Anspruch dem Frachtführer oder überhaupt der Person, in deren Besitz die Waren sind, Anzeige davon macht, daß er seinen Anspruch geltend machen will. Der Frachtführer ist dann verpflichtet, die Waren wieder an den Verkäufer zurückzuliefern. Die Kosten davon hat der Verkäufer zu tragen (s. 39).

Waren gelten von dem Zeitpunkt an als auf dem Transport befindlich, in welchem sie einem Land- oder Seefrachtführer oder einem anderen Verwahrer zum Zwecke der Ablieferung an den Käufer überliefert sind, und solange, bis der Käufer oder sein zu diesem Zweck bestellter Vertreter die Lieferung von dem Frachtführer oder anderen Verwahrer entgegennimmt.

Da nach englischem Recht der Verkäufer, wenn er sich nicht die Verfügungsbefugnis bei Absendung der Waren vorbehalten hat, nicht mehr Eigentümer ist (im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht, nach welchem der Verkäufer Eigentümer bleibt, bis der Käufer das Dispositionspapier, das Konnossement, den Lagerschein usw., eingelöst hat), bedarf der englische Verkäufer eines besonderen Schutzes für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Das Verfolgungsrecht erlischt im englischen Recht mit der Auslieferung der Waren an den Käufer, wenn der Verkäufer nicht vorher durch Anzeige an den Frachtführer erklärt hat, daß er sein Verfolgungsrecht ausüben wolle. Die bloße Zahlungsunfähigkeit des Schuldners genügt, um dem Gläubiger das Recht zur Ausübung des right of stoppage zu geben. Im Gegensatz dazu verlangt das deutsche Recht Eröffnung des Konkurses.

Das Zurückhaltungs- und Verfolgungsrecht erlischt gegenüber einem dritten gutgläubigen Erwerber, der die Ware, gestützt auf ein „document of title“, erwarb, d. h. gestützt auf ein Konnossement (bill of lading) und ähnliche Papiere, wie „dock warrant“, „warehouse-keeper's certificate“ und „warrant or order for the delivery“.

Der unbezahlte Verkäufer verliert sein Zurückhaltungsrecht in folgenden Fällen:

a) wenn er die Waren einem Frachtführer oder einem anderen Verwahrer zum Zwecke der Annahme an den Verkäufer überliefert, ohne sich das Verfolgungsrecht über die Waren vorzubehalten;

b) wenn der Käufer oder sein Vertreter auf rechtmäßige Weise in den Besitz der Ware gelangen;

c) durch Verzicht auf das Zurückbehaltungsrecht.

Durch die Ausübung des Zurückbehaltungs-, aber Verfolgungsrechtes wird der Kaufvertrag nicht aufgelöst, oder

a) wenn der unbezahlte Verkäufer, welcher sein Zurückbehaltungs- oder Verfügungsrecht ausgeübt hat, die Waren anderweitig verkauft, so erwirbt der neue Käufer einen guten Titel gegenüber dem ursprünglichen Käufer;

b) wenn die Waren verderblicher Natur sind oder wenn der unbezahlte Verkäufer dem Käufer seine Absicht, die Waren anderweitig zu verkaufen, anzeigt und der Käufer nicht innerhalb angemessener Zeit den Kaufpreis bezahlt oder anbietet, so ist der unbezahlte Verkäufer befugt, die Waren anderweitig zu verkaufen und von dem ursprünglichen Käufer Schadenersatz wegen des Verlustes zu verlangen, welcher durch den Vertragsbruch entstanden ist;

c) wenn der Verkäufer sich ausdrücklich das Recht des Wiederverkaufes der Waren für den Fall vorbehält, daß der Käufer in Verzug gerät und im Falle des Verzuges des Käufers die Waren weiterverkauft, so wird dadurch der ursprüngliche Kaufvertrag aufgelöst. Die Ansprüche des Verkäufers auf Schadenersatz werden dadurch nicht berührt.

Wenn der Käufer die Annahme nicht verweigert, jedoch nur die Gegenleistung, den Kaufpreis, nicht oder nicht rechtzeitig anbietet, so erlischt der Kaufvertrag nur dann, wenn ausdrücklich als Folge der Nichtzahlung die Auflösung des Vertrages vereinbart worden ist, wenn also Nichtzahlung des Kaufpreises eine condition verletzt.

Ist dies aber nicht der Fall, liegt also keine „condition“ vor, was in den meisten Fällen anzunehmen ist, so hat der Verkäufer, wenn das Eigentum schon übergegangen ist, den Kaufpreis einzuklagen.

Eine Ausnahme davon macht nur der Fall, daß der Verkäufer noch ein Verfügungsrecht über die Ware hat, z. B. ein Zurückbehaltungs- oder Verfolgungsrecht, das erst bei Beendigung des Transportes er-

lischt. Siehe darüber oben S. 144. In diesem Ausnahmefall kann der Verkäufer die Ware anderweitig verkaufen und von dem ursprünglichen Käufer Schadenersatz verlangen wegen des Verlustes, der aus dem Vertragsbruch entstanden ist. Doch ist Voraussetzung dieses Rechtes, an einen anderen Käufer zu verkaufen, entweder

a) daß der Verkäufer dem Käufer seine Absicht, die Waren anderweitig zu verkaufen, anzeigt, und der Käufer darauf nicht innerhalb angemessener Zeit den Kaufpreis zahlt oder anbietet; oder

b) daß die Waren verderblicher Natur sind, d. h. durch ein Zuzwarten eine Werteinbuße erleiden, wie Waren, die nach ihrer körperlichen Beschaffenheit einer schnellen Verschlechterung unterliegen (z. B. Nahrungsmittel) oder andere Waren, welche Wertverluste erleiden, wenn sie nicht rasch verkauft werden, wie Saisonartikel. In diesem Falle ist eine Anzeige an den ursprünglichen Käufer mit Androhung des Weiterverkaufs nicht nötig.

Wurde vereinbart, daß die Zahlung an einem bestimmten Tage, gleichgültig, ob die Ablieferung stattgefunden hat oder nicht, zu erfolgen hat, und weigert sich der Käufer, zu zahlen, so kann der Verkäufer ausnahmsweise den Kaufpreis auch dann einklagen, wenn das Eigentum doch nicht übergegangen ist und die Waren dem Käufer noch nicht gemäß Vertrag übereignet sind.

VI. Verjährung. Alle Klagen aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen verjähren in der Regel in sechs Jahren.

Über die Bedeutung der Verjährung nach englischem Recht siehe oben S. 79 ff.

Vierter Abschnitt.

Transportverträge.

Erstes Kapitel.

Der Frachtführer.

I. Begriff. Unter „bailment“ werden alle Verträge verstanden, bei welchen einer Person Sachen für eine bestimmte Zeit und zu einem bestimmten Zwecke anvertraut werden, wie Pfandverträge, Reparaturverträge oder Hinterlegungsverträge. Auch der Transportvertrag, der „contract of carriage“, gehört zu dieser Gruppe von Verträgen. Unter den Begriff des „contract of carriage“ fällt sowohl der Gütertransport (carriage of goods), als auch der Personentransport (passenger carriage), gleichgültig ob zu Lande oder auf Flüssen oder zur See.

Der Unternehmer des Transportes heißt „carrier“. Er ist entweder ein sog. privater Frachtführer (private carrier), der nur wie ein Auf-

bewahrer von anvertrauten Sachen (bailee) haftet, oder ein öffentlicher Frachtführer (common carrier), der einer besonders scharfen Haftung unterliegt, die unten dargestellt wird.

II. Der öffentliche Frachtführer (common carrier). Ein öffentlicher Frachtführer verpflichtet sich, gegen Entschädigung bestimmte Güter, welche ihm von einer beliebigen Person zum Transport übergeben werden, zur Beförderung nach bestimmten Orten anzunehmen. Solche Frachtführer sind der Fährmann, Fuhrleute, Bootsleute, Schiffer, Eisenbahngesellschaften, Spediteure (forwarding agents), die in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung Gütertransporte durch Frachtführer besorgen lassen, aber nicht die Post. Der öffentliche Frachtführer hat alle ihm zum Transport zugeführten Waren anzunehmen und sie ohne Verzug ihrem Bestimmungsort zuzuführen, wenn ihm für deren Beförderung ein angemessener Preis angeboten wird. Lehnt er die Annahme grundlos ab, so hat diejenige Person, welche die Waren zur Beförderung aufgeben will, wegen dieser Weigerung einen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Frachtführer.

Für Personentransporte, die ein Frachtführer übernimmt, bestehen besondere Haftungsvorschriften (vgl. unten). Mit Bezug auf die Beförderung von Personen haben die Bestimmungen über den öffentlichen Frachtführer keine Geltung, wohl aber mit Bezug auf das Reisegepäck, das sie mitführen. Dabei ist es gleichgültig, ob sich das Gepäck beim Reisenden im Abteil oder im Gepäckwagen befindet. Der öffentliche Frachtführer wird von seiner Haftung für Reisegepäck jedoch befreit, wenn der Reisende ohne Kenntnis des Frachtführers Sachen mit sich führt, die nicht den Charakter von Reisegepäck haben.

III. Der private Frachtführer (private carrier). Im Gegensatz zum öffentlichen Frachtführer ist der private Frachtführer nicht verpflichtet, jedermanns Güter gegen eine angemessene Entschädigung zu befördern. Der private Frachtführer behält sich vor, ihm zum Transport zugeführte oder angebotene Waren zurückzuweisen. Nimmt er sie aber zur Beförderung an, so steht es ihm frei, die Bedingungen beliebig festzusetzen. Als privater Frachtführer wird der Möbeltransporteur angesehen, der für jeden einzelnen Transport neue Bedingungen aufstellt, oder ein Fuhrhalter, der beliebige Aufträge entgegennimmt, aber nach der Menge der Güter und der Entfernung einen anderen Vertrag abschließt, oder der Inhaber eines Lagerhauses, der nur die Verteilung der bei ihm eingelagerten Waren seiner Kunden besorgt. Der private Frachtführer haftet im Gegensatz zum öffentlichen Frachtführer nur für den Schaden, der durch seine oder seiner Angestellten Nachlässigkeit oder infolge mangelnder Sachkenntnisse entsteht.

Keine öffentlichen Frachtführer sind Fuhrhalter oder Eisenbahnen, die nur den Personentransport übernehmen, da sie nicht für die Sicher-

heit der Passagiere oder die Zuverlässigkeit des Wagenmaterials garantieren. Sie verpflichten sich nur zur sicheren Beförderung, soweit dies innerhalb der Grenzen menschlichen Könnens und menschlicher Voraussicht möglich ist.

IV. Anwendungsgebiet der Vorschriften über den öffentlichen Frachtführer. Die Haftung des öffentlichen Frachtführers richtet sich nach Common Law. Für den öffentlichen Landfrachtführer ist sie teilweise im Carriers Act, 1830, geregelt. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für den Eisenbahnfrachtvertrag, soweit nicht die besonderen Gesetze für Eisenbahn- und Kanalgesellschaften etwas anderes bestimmen. Die Vorschriften des gemeinen Rechtes finden für die Verfrachtung von Stückgut zur See Anwendung, soweit nicht durch das Seerecht, insbesondere den Merchant Shipping Act, 1894, eine andere Regelung getroffen wurde. Eigene Regeln gelten für die Charter eines Schiffes.

Für den Eisenbahnfrachtvertrag gelten in erster Linie die Spezialgesetze, vor allem der Railway and Canal Traffic Act, 1854. Subsidiär finden der Carriers Act, 1830, und das gemeine Recht Anwendung. Für alle anderen Landfrachtverträge ist nur der Carriers Act, 1830, und das gemeine Recht maßgebend. Der Seefrachtvertrag richtet sich mit Bezug auf den Stückgüterverkehr in erster Linie nach dem Merchant Shipping Act, 1894, subsidiär nach dem gemeinen Recht. Für die Charter eines Schiffes bestehen besondere Vorschriften.

Zweites Kapitel.

Land-Frachtvertrag — Land-Frachtführer. (Carriage of goods — common carrier).

III. STEPHEN: S. 188—191. — JENKS: ss. 558—583. — SMITH and WATTS: S. 351—375. — STEVENS: S. 412—425.

Carriers Act., 1830 (C. A., 1830). — Railway and canal Traffic Act, 1854 (R. c. T. A., 1854).

I. Pflichten des öffentlichen Frachtführers. Der öffentliche Landfrachtführer hat folgende Verpflichtung:

1. *Annahme und Beförderung.* Der öffentliche Frachtführer muß für jedermann Güter befördern, die zu denen gehören, mit deren Beförderung er sich befaßt, wenn ihm eine angemessene Vergütung, die Fracht, hierfür bezahlt wird. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der gewerbsmäßigen und öffentlichen Natur seines Betriebes. Eine Weigerung ist nur zulässig, wenn vernünftige Gründe hierfür vorliegen. Ein Frachtführer ist aber nicht verpflichtet, die Güter aller seiner Kunden zu den gleichen Bedingungen zu befördern. Die Kunden haben keinen Anspruch auf gleiche Behandlung.

Eine Firma, die nur den Transport von Gütern bestimmter Art (z. B. Kohlen, Getreide) oder nur nach bestimmten Plätzen besorgt, kann die Beförderung anderer Güter oder die Beförderung an andere Orte ablehnen. Eine Ablehnung ist auch zulässig, wenn die Güter gefahrbringend sind (wilde Tiere, Explosivstoffe) oder wenn der Frachtführer nicht die erforderlichen Vorkehrungen besitzt, um gewisse Güter sicher zu transportieren (z. B. Diamanten). Die Güter müssen zu angemessener Zeit, nicht zu kurz und nicht zu lange vor dem Beginn des Transportes angeboten sein. Das Verlangen einer unangemessen hohen Vergütung kommt einer Ablehnung gleich.

Wenn der Frachtführer ohne rechtlichen Grund die Beförderung ablehnt, so macht er sich regelmäßig schadenersatzpflichtig. Doch kann ein Frachtführer in einzelnen Fällen nicht gezwungen werden Güter anzunehmen und zu befördern, nämlich:

- a) wenn der Wagen oder das Schiff schon vollständig mit Gütern gefüllt ist, also kein weiterer Platz mehr vorhanden ist;
- b) wenn die Güter solche sind, welche er nicht befördern kann, oder solche, welche er sonst nicht gewerbsmäßig transportiert;
- c) wenn die Güter so beschaffen sind, daß er außerordentliche Gefahr liefe.

2. *Ablieferung.* a) *Zeit.* Der Frachtführer haftet für Ablieferung der Ware in angemessener Zeit, es sei denn, daß eine nicht rechtzeitige Ablieferung auf Umständen beruht, die er nicht abwenden konnte (arising from causes beyond his control). Er haftet danach nicht, wenn er nachweist, daß die Verzögerung auch bei Anwendung der üblichen und erforderlichen Sorgfalt von ihm nicht vermieden werden konnte.

b) *Ort.* Die Ablieferung muß an dem Platze erfolgen, den der Auftraggeber bezeichnete, es sei denn, daß der Adressat verlangt, daß die Ware an einen anderen Ort geliefert werde. In diesem Falle kann sie der Frachtführer an diesen Ort bringen. Ist der Auftraggeber nach seiner Vereinbarung mit dem Versender berechtigt, den Bestimmungsort nachträglich zu ändern, so muß der Frachtführer, wenn er gehörig und rechtzeitig benachrichtigt wurde, die Güter nach dem neuen Bestimmungsorte befördern, sofern er überhaupt Güter dorthin transportiert. Der Landfrachtführer hat die Güter in der Regel in das Haus des Adressaten zu liefern.

3. *Empfangsschein (receipt).* Der Frachtführer muß auf Verlangen einen Empfangsschein ausstellen, wenn es sich um besonders kostbare Güter mit deklariertem Werte handelt. Das „receipt“ hat den Empfang des Gutes und die Höhe des angegebenen Wertes anzugeben. Weigert sich der Frachtführer, einen Empfangsschein auszustellen, so

haftet er für den vollen Wert des Gutes und muß es überdies zum gewöhnlichen Frachtsatz befördern (C. A., 1830, s. 3, und vgl. unten: Beschränkungen der Haftung, S. 151).

II. Haftung für den Verlust.

1. *Dauer der Haftung.* a) *Beginn.* Die Haftung des Frachtführers beginnt mit der Übergabe der Ware bei der Stelle, an welcher der Frachtführer Güter zur Beförderung übernimmt. Für Reisegepäck beginnt die Haftung mit der Übergabe des Gepäcks an den Gepäckträger des Frachtführers, sofern dieser das Gepäck innerhalb angemessener Zeit vor Abfahrt des Reisenden erhalten hat. Will der Reisende schon lange vor Beginn der Fahrt dem Frachtführer sein Gepäck anvertrauen, so hat er dazu die vom Frachtführer zur Verfügung gestellten Einrichtungen, wie Handgepäck- und Güterraum, zu benützen und darf die Güter nicht einfach dem vom Frachtführer angestellten Gepäckträger zur Verwahrung übergeben. Die Haftung des Frachtführers beginnt in diesem Falle erst mit Beginn der Reise.

b) *Ende der Haftung.* Die Haftung endet mit der Ablieferung der Güter an den Empfänger. Wenn der Empfänger sich weigert, die angebotene Ware anzunehmen, so haftet der Frachtführer von diesem Zeitpunkte an nur noch wie ein Aufbewahrer (bailee) für grobes Verschulden und Fahrlässigkeit. Ebenso hört die erhöhte Haftung des Frachtführers auf, wenn er in rechtmäßiger Ausübung seines Retentionsrechtes die Ware zurückbehält. Ist die Ware am Bestimmungs-orte angekommen und hat der Frachtführer den Empfänger zur Annahme aufgefordert, so muß er ihm eine angemessene Frist lassen, um die Ware abzuholen. Während dieser Zeit besteht noch die erhöhte Haftung des Frachtführers.

Weigert sich der Adressat, die Güter anzunehmen, so muß der Frachtführer alles tun, was zur Erhaltung der Güter angemessen ist. Auslagen, die infolge der Annahmeverweigerung entstehen, müssen ihm vom Versender ersetzt werden.

2. *Umfang der Haftung.* Wenn die Waren verlorengegangen oder beschädigt sind, so hat der Frachtführer den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen. Doch muß die Person, welche Schadenersatz verlangt, den Wert der Ware nachweisen, kann aber nicht mehr verlangen als den von ihr deklarierten Wert zusammen mit der von ihr bezahlten Frachtrate (C. A., 1830, s. 7). Ist der Schaden kleiner als der deklarierte Wert, so hat der Frachtführer nur den tatsächlichen Verlust und nicht den deklarierten Wert zu ersetzen. Auch wenn der Wert der Ware deklariert ist, hat diejenige Partei den Schaden zu beweisen, die ihn behauptet. Es ist nicht Sache des Frachtführers, zu beweisen, daß der tatsächliche Verlust den deklarierten Wert nicht erreicht (C. A., 1830, s. 9).

3. *Ausschluß der Haftung.* Der Frachtführer haftet für jeden Verlust und jede Beschädigung (auch durch Feuer oder Diebstahl) der ihm anvertrauten Güter. Seine Haftung wird jedoch ausgeschlossen, wenn der Verlust der Güter auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen ist:

a) *Höhere Gewalt* (act of God). Dahin gehört ein unmittelbares Naturereignis, wie Zerstörung der Sache durch Erdbeben, Blitzschlag, außergewöhnliche Regengüsse oder Sturm auf See. Höhere Gewalt befreit den Frachtführer von jeder Pflicht, den Schaden zu ersetzen.

Dagegen kann sich der Frachtführer nicht darauf berufen, daß ihm die Sachen während des Transportes gestohlen wurden oder daß sie ihm durch einen Überfall während des Transportes mit Gewalt geraubt wurden oder daß sie durch Rattenfraß oder Feuersbrunst untergingen, welche weder durch sein noch durch seiner Leute Verschulden entstanden ist.

b) *Kriegsgefahr* (King's enemies). Ist die Beschädigung oder der Verlust durch Handlungen der Feinde des Königs verursacht (im Krieg, bei Revolution), so haftet der Frachtführer ebenfalls nicht.

c) *Beschaffenheit der Ware* (vice propre). Der Frachtführer ist ferner von jeder Haftung befreit, wenn die Beschaffenheit der beförderten Ware den Schaden verursacht, so z. B. beim Transport eines Tieres, das böartigen Charakters ist und sich durch sein Verhalten selbst beschädigt (Transport eines Zuchtstieres).

d) *Nachlässigkeit des Versenders.* Der Frachtführer ist auch nicht für Verlust oder Schaden haftbar, der auf die eigene Nachlässigkeit der Person zurückzuführen ist, welche die Sache zum Transport aufgab; so bei ungenügender Verpackung der Ware, wenn der Frachtführer diese nicht erkennen konnte, oder wenn er sie erkannt hatte, sie nur mit Ablehnung der Verantwortung annahm.

4. *Beschränkung der Haftpflicht.* a) *Vereinbarung.* Durch besondere Vereinbarung kann der Frachtführer* seine Haftung beschränken oder abändern. Doch genügt hierzu nicht eine öffentliche Anzeige oder Erklärung, wohl aber die Aufnahme einer solchen Bedingung im Frachtvertrag oder in einem Zirkular, wobei der Frachtführer den Nachweis führen muß, daß der Inhalt desselben vor dem Abschluß des Vertrages zur Kenntnis des Kunden gelangt ist (C. A., 1830, s. 6). So kann der Frachtführer auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit wegbedingen.

b) *Gesetzesvorschrift.* Ein öffentlicher Frachtführer haftet nicht für den Verlust von besonders wertvollen oder besonders gefährlichen Gütern.

α) *Besonders wertvolle Güter.* Zu den besonders wertvollen Gütern gehören Gold- und Silbermünzen, Gold und Silber in verarbeitetem

oder unverarbeitetem Zustande, wertvolle Steine, Juwelen, Taschen- und Standuhren, Schmucksachen, Wechsel, Banknoten einer Bank in Großbritannien oder Irland, Anweisungen, Schuldscheine oder Sicherheiten für die Zahlung von Geld, Marken, Landkarten, Schriftstücke, Urkunden über Rechte an Grundstücken, Gemälde, Gravierungen, Bilder, vergoldete, versilberte oder plattierte Gegenstände, Glas, Porzellan, Seide in verarbeitetem oder rohem Zustande, sei es, daß sie mit anderen Materialien verarbeitet ist oder nicht, Pelzwaren, Spitzen, mit Ausnahme von maschinengewobenen, die in irgendeinem Koli enthalten sind, welches dem Frachtführer übergeben wurde, um gegen Entgelt befördert zu werden oder um die Person eines Passagiers bei einem öffentlichen Transport zu begleiten (C. A., 1830, s. 1).

Voraussetzung dieser Befreiung von der Haftpflicht ist aber, daß die Ware 10 £ an Wert übersteigt und daß zur Zeit der Übergabe zur Beförderung der Wert und die Art dieser Gegenstände vom Auftraggeber nicht angegeben und auch keine erhöhte Frachtrate bezahlt oder zu zahlen versprochen worden ist, welche Zahlung oder welches Versprechen vom Frachtführer angenommen worden sein muß. Wird aber Wert und Art dieser Sachen deklariert, so ist der Frachtführer berechtigt, eine erhöhte Frachtrate zu fordern. Es genügt hierfür Bekanntgabe durch einen Anschlag in den Geschäftsräumen (C. A., 1830, s. 1). Fehlt ein solcher Anschlag, so haftet der Frachtführer für den ganzen Wert des aufgegebenen Gutes, auch wenn ihm keine erhöhte Frachtrate bezahlt wird (C. A., 1830, s. 3).

Wird die Angabe des Wertes und der Art der Ware unterlassen, so fällt auch die Haftung des Frachtführers für eigene Fahrlässigkeit, sowie für jegliches Verschulden der Leute des Frachtführers dahin. Dagegen besteht gleichwohl die Haftung für einen Verlust oder eine Schädigung der Waren durch böswillige, d. h. vorsätzliche und rechtswidrige Handlung (*felonious act*) der Leute des Frachtführers, z. B. Diebstahl (C. A., 1830, s. 8). Doch kann durch besonderen Vertrag auch eine solche Haftung ausgeschlossen werden (C. A., 1830, s. 6).

β) *Gefährliche Güter*. Handelt es sich um die Beförderung gefährlicher Güter, deren Gefährlichkeit nicht ohne weiteres offenkundig ist, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Natur dieser Güter aufmerksam zu machen, da sonst der Auftraggeber den Schaden selbst zu tragen hat.

5. *Haftung für Unterfrachtführer*. Regelmäßig ist der Frachtführer befugt, eine andere Person mit der Weiterbeförderung von Gütern zu beauftragen, einen Unterfrachtführer. Das wird stets der Fall sein, wenn der zuerst beauftragte Frachtführer Güter zur Beförderung außerhalb der Grenzen annimmt, innerhalb welcher er persönlich

sein Gewerbe ausübt. Er haftet dann gleichwohl für die ganze Reise und ist für jedes Verschulden der Unterfrachtführer haftbar.

Die Haftung für Verschulden des Unterfrachtführers kann indessen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

III. Rechte des Frachtführers. 1. *Fracht.* Für seine Leistung erhält der Frachtführer eine Vergütung, welche Fracht (charge) genannt wird. Sie richtet sich in erster Linie nach dem zwischen dem Versender und dem Frachtführer abgeschlossenen Vertrag. Enthält er keine Bestimmungen über die Fracht, so hat sie angemessen zu sein. Doch ist dem Frachtführer gestattet, verschiedenen Kunden für die gleiche Leistung verschiedene Vergütungen zu verrechnen. Eine Pflicht zur Gleichbehandlung besteht für den öffentlichen Frachtführer nicht (wohl aber für die Eisenbahn- und Kanalgesellschaften, R. C. T. A., 1854, s. 2). Hat der Frachtführer wissentlich einen besonders kostbaren Artikel mit deklariertem Wert zum Transport übernommen, so ist er berechtigt, für seine erhöhte Haftung eine Überfracht zu verlangen. Die Bekanntgabe einer erhöhten Frachtrate muß jedoch in seinen Geschäftsräumen angeschlagen sein, braucht indessen nicht zur Kenntnis des Senders zu gelangen. Fehlt ein Anschlag über die erhöhten Frachtraten, so ist der Frachtführer verpflichtet, das Gut zum gewöhnlichen Frachtsatz anzunehmen und die Differenz zwischen dem erhöhten Frachtsatz und dem gewöhnlichen zurückzuerstatten. Er unterliegt aber trotzdem der Haftung für den vollen Wert (C. A., 1830, ss. 2, 3).

2. *Notverkauf.* Jeder Frachtführer hat das Recht, ihm zur Beförderung anvertraute, dem Verderben ausgesetzte Güter ohne weiteres zu verkaufen, wenn ein solcher Verkauf nötig ist, um den Verlust dieser Waren abzuwenden. Voraussetzung ist aber, daß es vor dem Weiterverkauf praktisch nicht möglich ist, vom Eigentümer der Güter eine Instruktion darüber einzuholen. Das gilt insbesondere von Lebensmitteln.

3. *Retentionsrecht.* Jeder Frachtführer hat für seine Auslagen und Gebühren bei Beendigung des Transportes ein Retentionsrecht, und zwar sowohl gegenüber dem Absender als auch gegenüber dem Adressaten. Gestützt auf besondere Vereinbarung und Handelsbrauch steht ihm auch ein Retentionsrecht in bezug auf seine Gesamtforderung zu, d. h. für sämtliche Güterbeförderungen auf Rechnung des einen Auftraggebers (in respect of a general balance due to him for carriage). Hat er gegen eine der Parteien (Absender oder Adressat) eine general balance mit Retentionsrecht, so folgt daraus nicht ohne weiteres, daß er ein solches Retentionsrecht auch gegenüber der anderen Partei hat.

IV. Klagerecht (Versender oder Empfänger). Ob der Schadenersatzanspruch wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes dem Versender

oder dem Empfänger zusteht, richtet sich danach, ob der Versender den Vertrag mit dem Frachtführer in eigenem Namen oder aus Auftrag des Empfängers abschloß. Das letztere wird angenommen, wenn das Eigentum an den versandten Waren mit der Versendung auf den Empfänger übergeht, was stets der Fall ist, wenn es sich um die Versendung bestellter Waren handelt. Wurden die Waren dem Besteller zur Ansicht übersandt oder liegt eine Sendung des Geschäftsherrn an seinen Vertreter vor, so daß das Eigentum bei dem Versender bleibt, so hat der Versender auf Schadenersatz zu klagen. Im allgemeinen entscheidet sich die Aktivlegitimation zur Schadenersatzklage gegen den Frachtführer danach, wer Eigentümer der verlorenen oder beschädigten Ware ist. Der Eigentümer hat den Schadenersatzanspruch. Ausnahmen davon werden nur gemacht, wenn der Frachtführer den Versender ausdrücklich für den Schaden haftbar erklärt und den Vertrag mit dem Versender in eigenem Namen abschließt.

Drittes Kapitel.

Der Eisenbahnfrachtvertrag.

Vgl. Literatur beim 2. Kapitel.

Carriers Act, 1830 (C. A., 1830). — Railway and Canal Traffic Act, 1854, 1888 (R. C. T. A., 1854, 1888). — Railway Act, 1921 (R. A., 1921). — Railways Regulation Acts, 1868 und 1871 (R. R. A.).

Die Regeln über den öffentlichen Frachtführer, insbesondere über die Beschränkung der Haftung für besonders kostbare Güter (C. A., 1830, s. 7 und vgl. S. 151), gelten auch für die Eisenbahngesellschaften. Daneben bestehen aber noch besondere gesetzliche Vorschriften für die Beförderung von Gütern durch Eisenbahn- und Kanalgesellschaften, sei es im Binnenverkehr oder nach dem Ausland, oder sei es auf Kanälen oder auf Küstenfahrzeugen. Diese besonderen Bestimmungen verpflichten diese Gesellschaften zur Gleichbehandlung aller Versender und verbieten ihnen, Transportverträge nur unter Bedingungen einzugehen, welche ihre Haftung auf eine unangemessene und unbillige Weise einschränken.

I. Pflichten der Eisenbahn- und Kanalgesellschaften. Die Eisenbahn- und Kanalgesellschaften haben die besondere Pflicht, alle erforderlichen Erleichterungen für die Beförderung von Gütern zu gewähren und alle Kunden gleich zu behandeln.

1. Gewährung der erforderlichen Erleichterungen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, für den Transport von Personen, Waren und Tieren alle erforderlichen Erleichterungen zu gewähren (R. C. T. A., 1854, s. 2). Diese Verpflichtung wird dahin ausgelegt, daß der Transport von Gütern nicht lediglich mit der Begründung abgelehnt werden darf, die

Gesellschaft befasse sich nicht mit dem Transport derartiger Güter. Übernehmen sie den Transport, so haften sie aber hinsichtlich dieser Gegenstände nicht als öffentliche Frachtführer, sondern nur als Aufbewahrer (bailees). Zu den erforderlichen Erleichterungen gehört auch das Bereitstellen von genügendem Wagenmaterial und die Führung von zeitlich günstig gelegenen Zügen.

2. *Gleichbehandlung der Versender.* Während der öffentliche Frachtführer mit jedem Kunden einen beliebigen Vertrag abschließen und ihn gegenüber anderen bevorzugen darf, ist den Eisenbahn- und Kanalgesellschaften jede solche Begünstigung verboten (R. C. T. A., 1854, s. 2). Sie liegt z. B. vor, wenn ungleiche Frachtsätze verrechnet oder wenn in der Ablieferung oder im Empfang der Güter besondere Erleichterungen gewährt werden. Vorzugsbedingungen sind nur zulässig, wenn dadurch im Interesse des Publikums der Verkehr verbessert wird (R. C. T. A., 1888, s. 27 (2)). So hat die Gesellschaft das Recht, für Fabrikanten einer bestimmten Ortschaft günstigere Frachtraten aufzustellen, wenn damit deren Abwanderung auf eine Konkurrenzlinie verhindert wird. Wird nachgewiesen, daß verschiedene Kunden ungleich behandelt werden, so hat die Gesellschaft zu beweisen, daß darin keine ungerechtfertigte Bevorzugung liegt (R. C. T. A., 1888, s. 27 (1)).

II. Haftung der Eisenbahn- und Kanalgesellschaften. Die Haftung der Eisenbahn richtet sich nach den Bestimmungen, die für den öffentlichen Frachtführer gelten. Sie kann vertraglich wegbedungen oder beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung nicht unangemessen oder unbillig ist. Besondere Vorschriften bestehen über die Haftung für Tiere oder für den Fall, daß der Transport zu Wasser oder durch Unterfrachtführer erfolgt.

1. *Beschränkungen der Haftung.* Die Haftbarkeit der Gesellschaft für Verlust und Beschädigung von Gütern kann nicht durch allgemeine Bekanntmachungen in Reglementen und Anschlägen wegbedungen oder beschränkt werden. Jede derartige Bekanntmachung ist rechtlich wirkungslos. Zulässig ist aber ein besonderer Vertrag (special contract), der die Beschränkung festsetzt. Seine Gültigkeit ist an folgende zwei Bedingungen geknüpft (R. C. T. A., 1854, s. 7).

a) *Schriftlichkeit.* Ein besonderer Vertrag zwischen dem Versender und der Gesellschaft mit Veränderung oder Beschränkung der gesetzlichen Haftung muß schriftlich abgeschlossen und vom Versender oder derjenigen Person unterzeichnet sein, welche die Güter an die Bahn bringt. Die Unterschrift der Gesellschaft ist nicht erforderlich. Ebenso wenig ist es nötig, daß der Kunde selbst unterschreibt. Es genügt, wenn sein Vertreter unterzeichnet. Fehlt ein schriftlicher Vertrag, so ist die Beschränkung der Haftung wirkungslos.

b) *Angemessenheit des Vertrages*. Auch der formgerecht und schriftlich eingegangene Vertrag bindet den Kunden nur, wenn er angemessen und billig ist (just and reasonable), was die Gesellschaft zu beweisen hat. Als angemessen wird z. B. die Bestimmung angesehen, daß Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung innerhalb von drei Tagen seit Empfang der Ware oder wegen Verlust innerhalb einer Woche seit der mutmaßlichen Ankunft der vermißten Güter anzubringen sind, oder daß die Haftung aufhört, sobald die Güter einer anderen Gesellschaft zur Weiterbeförderung übergeben werden. Unbillig ist ein Vertrag, der die Haftung überhaupt aufhebt oder sie völlig ausschließt, wenn die Verpackung ungenügend ist. Hat der Versender aber die Wahl, den Transport zu einem angemessenen Frachtsatz unter voller Haftung der Gesellschaft vornehmen zu lassen, oder zu einer kleineren Frachtrate ohne Haftung, was er vorzieht, so haftet die Gesellschaft nicht, obwohl der gänzliche Ausschluß der Haftung an sich unbillig wäre.

2. *Haftung für Tiere*. Für Verlust oder Schädigung, die beim Transport von lebenden Tieren erfolgt, besteht ein besonderer Tarif. Ein Pferd wird auf 100 £, ein Rind auf 50 £ und andere Tiere auf 5 £ eingeschätzt, es sei denn, daß die Person, welche das Tier verschickt oder der Gesellschaft übergibt, bei der Übergabe einen höheren Wert deklariert. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, eine höhere Frachtrate zu berechnen (R. A., 1921, s. 31). Diese muß nicht in einem besonderen Vertrag ausbedungen werden, sondern es genügt, wenn sie aus einem Anschlag im Gepäckaufgaberaum ersichtlich ist. Fehlt ein solcher, so muß die Beförderung des Tieres zur gewöhnlichen Fracht erfolgen unter voller Haftung der Gesellschaft (C. A., 1830, s. 2 und vgl. S. 150).

3. *Haftung für kostbare Güter*. Die Vorschriften des Carriers Act, 1830 (vgl. S. 151) gelten für Eisenbahngesellschaften mit der Änderung, daß Seide nicht mehr als besonders kostbarer Artikel angesehen wird und der Ausschluß der Haftung nur eintritt, wenn der Wert des abgegebenen Kollis 25 £ statt 10 £, wie beim öffentlichen Frachtführer, übersteigt (R. A., 1921, s. 56).

4. *Haftung für Transport zu Wasser*. Eisenbahngesellschaften, die den Transport von Gütern zu Wasser ausführen, z. B. nach Irland oder über den Kanal nach dem Festland, können für den Seetransport ihre Haftung ausschließen, wenn der Verlust infolge höherer Gewalt, Kriegsgefahr, Feuer oder Unfälle (Maschinenschaden, Dampf, Kessel) entstanden ist, die für den Wassertransport typisch sind (R. R. A., 1868, s. 14). Die Ablehnung der Haftung für diese Fälle muß im Güterempfangsraum der Gesellschaft angeschlagen und auf den Frachtbrief aufgedruckt sein. Doch ist es nicht erforderlich, daß der Versender oder der Ablieferer der Waren davon Kenntnis hat. Diese Vorschrift gilt auch

dann, wenn der Wassertransport nicht auf eigenen Schiffen der Gesellschaft, sondern auf gecharterten Schiffen erfolgt (R. R. A., 1871, s. 12).

5. *Haftung für Unterfrachtführer.* Eisenbahnen, die Güter zur Beförderung an einen Ort angenommen haben, der von einer anderen Gesellschaft bedient wird, sind nicht nur Vertreter des Versenders, um mit dem anderen Frachtführer einen neuen Frachtvertrag abzuschließen, sondern haften für allen Schaden, der während der ganzen Reise entstanden ist. Es steht ihnen aber frei, die Haftung für den Unterfrachtführer abzulehnen und nur die Haftung für den Transport auf den eigenen Linien zu übernehmen. Tritt ein Verlust ein, so hat die Gesellschaft zu beweisen, daß er nicht auf ihrer Linie entstanden ist.

Viertes Kapitel.

Der See-Frachtvertrag (Carriage of goods by sea).

III. STEPHEN: S. 193—203. — SMITH & WATTS: S. 403—467. — STEVENS: S. 438—455. — II. ODGERS: S. 265—274.

Merchant Shipping Act, 1894 (M. S. A., 1894). — Carriage of Goods by Sea Act, 1924 (C. G. S. A., 1924). — Bill of Lading Act, 1855 (B. L. A., 1855). — Naval Prize Act, 1864 (N. P. A., 1864). — Marine Insurance Act, 1906 (M. I. A., 1906).

I. Anwendungsgebiet des gemeinen Rechts und der Gesetze (Terminologie). Der Seefrachtführer haftet wie ein öffentlicher Frachtführer (common carrier). Er kann sich aber nicht auf die Vorschriften des Carriers Act, 1830, berufen, da diese nur den Landtransport regeln. Für den Seetransport finden die besonderen Bestimmungen des Merchant Shipping Act, 1894, Anwendung. Soweit sie den Ausschluß der Haftung betreffen, gelten sie nur für britische Schiffe (vgl. M. S. A., 1894, s. 502), wurden jedoch durch den Merchant Shipping (Liability of Shipowners) Act, 1898, zugunsten der Eigentümer und der Erbauer auch auf Schiffe ausgedehnt, die bereits von Stapel gelassen, aber noch nicht registriert sind. Neben diesem Gesetz wurde der Carriage of Goods by Sea Act, 1924, erlassen, dessen Bestimmungen nur auf Schiffe Bezug haben, die von einem Hafen in England oder Nord-Irland auslaufen und deren Fracht weder aus Tieren oder außergewöhnlichen Gütern besteht, noch auf Deck transportiert wird (C. G. S. A., 1924, s. 1; Art. I. (c)).

Der Seefrachtführer ist gewöhnlich Eigentümer des Schiffes, mit welchem der Transport ausgeführt wird, und wird in diesem Fall kurz mit „shipowner“ bezeichnet. Sein mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteter Vertreter ist der Kapitän, der „master“. Versender und Empfänger heißen „shipper“ und „consignee“, und der in einem Konnossement enthaltene Frachtvertrag ist die „bill of lading“.

II. Das Konnossement (bill of lading). Der Versender erhält einen Empfangsschein für die zur Beförderung abgelieferten Güter. Dieser Empfangsschein heißt „mate's receipt“. Er wird gegen ein Konnossement ausgetauscht, das vom Kapitän unterzeichnet ist.

1. Begriff und Form. Das Konnossement oder der Seefrachtbrief ist die schriftliche Anerkennung des Schiffseigentümers oder Frachtführers, Waren zur Ablieferung an einen bestimmten Empfänger oder an dessen Order in einem bestimmten Löschungshafen erhalten zu haben.

Das Konnossement muß die Zeichen der Kolli, deren Zahl oder Gewicht, sowie Angaben über deren augenscheinlichen Zustand enthalten, welche Angaben der Versender dem Schiffseigentümer schriftlich zu geben hat. Doch muß er dafür einstehen, daß diese Angaben richtig sind (C. G. S. A., 1924, Art. III, 3—5).

Die Form des Konnossementes ist verschieden. Eine der gewöhnlichen Formen ist aber eine Bill of Lading folgenden Inhalts:

„Shipped in good order and condition by , in and upon the good ship called the ‚British Tar‘, whereof is master for this present voyage, and now in the port of , and bound for , with liberty to call at any ports on the way for coaling or other necessary purposes, fifty casks of wine being marked and numbered as per margin, and to be delivered in the like good order and condition at the aforesaid port of , the act of God, the King's enemies, fire, barratry of the master and crew, and all and every other dangers and accidents of the seas, rivers, and navigation of whatever kind or nature soever excepted, unto or to his assigns, he or they paying freight for the said goods L per ton, delivered with primage and average accustomed. In witness whereof, the master of the said ship hath affirmed to bills of lading all of this tenor and date, one of which bills being accomplished, the others to stand void.

Dated, etc.

Weight, value, and contents unknown.“

2. Wirkung des Konnossementes. Das Konnossement wird gewöhnlich in drei Exemplaren ausgestellt, welche gleichwertig sind. Zum Schutz des Frachtführers wird stets die Klausel aufgenommen, daß er von jeder Verpflichtung befreit wird, sobald er die Bedingungen eines Konnossementes erfüllt hat. Das Konnossement hat drei Aufgaben:

a) *Empfangsschein.* Es ist regelmäßig ein Empfangsschein für die Güter auszustellen, die auf ein bestimmtes Schiff zur Beförderung gebracht worden sind. Fehlt ein Teil der auf dem Konnossement verzeichneten Güter, so hat der Frachtführer nachzuweisen, daß die im Konnossement angegebene Menge unrichtig ist, da er sonst für den Verlust haftet. Sind die im Konnossement aufgeführten Waren überhaupt nicht befördert worden, so wird der Schiffseigentümer trotz Ausstellung des Konnossements durch den Kapitän nicht haftbar, selbst wenn das Konnossement an einen gutgläubigen Dritten indossiert ist. Einem solchen ist nur der Kapitän oder diejenige Person verantwortlich, die

das Konnossement unterzeichnete. Aber auch diese können sich durch den Beweis entlasten, daß sie kein Verschulden trifft oder daß der Inhaber des Konnossementes gewußt hat, daß die darin bezeichneten Waren tatsächlich nicht zur Versendung gelangten (B. L. A., 1855, s. 3).

b) *Frachtvertrag*. Das Konnossement enthält den Frachtvertrag und die bezügliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Es bildet mit Bezug darauf endgültigen Beweis.

c) *Warenpapier*. Das Konnossement ist gewöhnlich an Order ausgestellt und durch Indossament übertragbar. Mit dem Indossament gehen nicht nur die Eigentumsrechte an den verschifften Waren über, sondern auch die Rechte und Verpflichtungen des Indossanten gegenüber dem Frachtführer (B. L. A., 1855, s. 1). Der Indossatar tritt in den Frachtvertrag ein, es sei denn, daß es sich bloß um ein Sicherungsindossament handelt (vgl. S. 137). Das Konnossement überträgt das Eigentum so lange an den Indossatar, bis die Ware an Land gebracht und dem berechtigten Empfänger ausgeliefert wird. Das Indossament und die Übertragung des Konnossementes gegen valuable consideration (siehe oben S. 10) zerstören das Recht des Versenders auf stoppage in transitu gegenüber dem Indossatar (vgl. S. 144), welches gegenüber dem ursprünglichen Käufer für einen noch ausstehenden Verkaufspreis besteht (B. L. A., 1855, s. 2).

Indossiert der Versender die verschiedenen Exemplare des Konnossementes an verschiedene Erwerber, so ist der Frachtführer entlastet, wenn er die beförderten Güter an die erste Person aushändigt, die ihm eines der verschiedenen Konnossemente vorweist, vorausgesetzt, daß er von einem früheren Indossament auf einem anderen Konnossement keine Kenntnis hat. Die Auslieferung der Ware an den ersten Vorweiser eines Konnossementes hat keinen Einfluß auf die Rechtsstellung der verschiedenen Indossatare unter sich.

III. Pflichten des Seefrachtführers. 1. *Stellung eines seetüchtigen Schiffes (seaworthy ship)*. Der Seefrachtführer hat für die Fracht die gehörige Sorgfalt aufzuwenden und vor allem das Schiff vor der Abfahrt in einen seetüchtigen Zustand zu bringen. Dazu gehört genügende Besatzung und Ausrüstung, sowie die Aufnahme der erforderlichen Lebensmittel und des Trinkwassers. Er hat die Lagerräume und die Kühlkammern, die für die Aufnahme der Güter bestimmt sind, in guten Zustand zu bringen (C. G. S. A., 1924, Art. II, 1). Bei einem Verlust, der auf einen Mangel des Schiffes zurückzuführen ist, muß der Frachtführer beweisen, daß er alle erdenkliche Sorgfalt aufwandte, um das Schiff seetüchtig zu machen. Gelingt ihm der Beweis, so haftet er weder für Beschädigung noch für Verlust von Gütern wegen Seeuntüchtigkeit des Schiffes (z. B. Leck, C. G. S. A., 1924, Art. IV, 1).

2. *Sachgemäße Verstaung und Ladung (stowage and loading)*. Der Seefrachtführer ist verpflichtet, die Güter fachgerecht zu verstauen und sie sorgfältig zu behandeln (C. G. S. A., 1924, Art. III, 2). Alle zur Verstaung notwendigen Hilfsmittel, wie Seile und Winden, sind vom Frachtführer zu stellen. Es ist ihm verboten, neben der ordentlichen Ladung noch Konterbande zu führen.

3. *Benutzung des kürzesten Weges*. Nach Abfahrt ist das Schiff ohne unnötige Verzögerung und ohne Abweichung vom direkten Weg an seinen Bestimmungsort zu bringen. Wird die kürzeste Route ohne zwingenden Grund verlassen, so haftet der Frachtführer für jeden Verlust und für jede Beschädigung der mitgeführten Güter, auch wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, für welchen der Frachtführer die Haftung ausdrücklich abgelehnt hatte (excepted peril). Das ist auch der Fall, wenn der Schaden nicht während des Umweges, sondern erst nach Rückkehr auf die ordentliche Route entsteht. Als zwingender Grund wird z. B. Beschädigung des Schiffes, drohende Kriegsgefahr oder Rettung eines anderen Schiffes aus Seenot angesehen (C. G. S. A., 1924, Art. IV, 4).

Die Klausel in einem Frachtvertrag, daß das Schiff auch bestimmte andere Häfen anlaufen dürfe, ist nach den Umständen des einzelnen Falles auszulegen, gibt dem Frachtführer aber kein Recht, an Orten anzulegen, die nicht an der üblichen Reiseroute liegen.

IV. Haftung des Frachtführers. Der Frachtführer haftet für die Richtigkeit der Angaben im Konnossement, falls er sie nicht abgelehnt hat (z. B. durch die Bemerkung „weight and contents unknown“), und für jeden Verlust und jede Beschädigung der ihm anvertrauten Güter.

1. *Dauer der Haftung und Erlöschen des Anspruchs auf Schadenersatz*. Die Haftung des Frachtführers beginnt mit der Übergabe der Güter durch den Versender. Meistens wird als Ort der Übergabe ein Lagerhaus am Kai bestimmt, sonst hat der Verlader die Kolli bis ans Schiff zu bringen. Sobald die Waren diesen Ort erreichen und vom Frachtführer übernommen werden, haftet er für jeden Schaden, soweit seine Haftung nicht durch Vertrag oder Gesetz beschränkt oder ausgeschlossen ist. Die Haftung endet mit der Auslieferung der Güter an den Empfänger. Die Abnahme der Güter läßt vermuten, daß sie in gehörigem Zustand waren, es sei denn ein Schaden spätestens bei Auslieferung an den Empfänger oder, wenn er nicht offensichtlich ist (heimlicher Mangel), spätestens drei Tage nachher schriftlich dem Frachtführer bekanntgegeben worden. Die schriftliche Mitteilung ist nicht notwendig, wenn Frachtführer und Empfänger die Ware vor ihrer Auslieferung zusammen geprüft haben. Jeder Anspruch auf Schadenersatz erlischt, wenn der Geschädigte nicht innerhalb eines Jahres seit Ablieferung oder seit dem Zeitpunkt, an welchem sie hätte erfolgen sollen, Klage erhebt. Zur Fest-

stellung des Schadens müssen sich Frachtführer und Empfänger alle nötigen Erleichterungen gewähren (C. G. S. A., 1924, Art. III, 6).

2. *Umfang der Haftung.* Hat der Frachtführer das Maß seiner Haftung nicht besonders festgelegt (vgl. unten b), so finden die gesetzlichen Bestimmungen subsidiär Anwendung.

a) *Nach Gesetz.* Im Merchant Shipping Act, 1894, wird eine Haftungsgrenze aufgestellt, die für alle zur Zuständigkeit britischer Gerichte gehörenden Schiffe gilt. Für die Schiffe, die von englischen oder nordirischen Häfen auslaufen, sind die Bestimmungen des Carriage of Goods by Sea Act, 1924, maßgebend.

α) *Merchant Shipping Act, 1894.* Das Gesetz enthält die Vorschrift, daß der Frachtführer für Verlust von Gütern nur bis zur Höhe von 8 £ pro Tonne Schiffsraum haftet. Tritt nach dem ersten schädigenden Ereignis ein neuer Verlust ein, so haftet der Frachtführer dafür wieder in der gleichen Höhe. Er kann sich indessen nicht auf diese Haftungsgrenze berufen, wenn der Verlust durch sein Verschulden (actual fault or privity) eingetreten ist (M. S. A., 1894, s. 503). In diesem Fall haftet er unbeschränkt.

β) *Carriage of Goods by Sea Act, 1924.* Das Gesetz bestimmt, daß der Frachtführer in keinem Fall für mehr als 100 £ Goldwährung pro Kollie haftet. Dem Frachtführer steht es überdies frei, sich auf den Merchant Shipping Act, 1894, zu berufen, wenn er sich nach dessen Vorschriften günstiger stellt (C. G. S. A., 1924, Art. IV, 5; s. 6 (2)).

b) *Nach Vertrag.* Der Frachtführer kann seine Haftung stets erhöhen, aber nur unter gewissen Umständen herabsetzen.

α) *Erhöhung der Haftung.* Die Haftung des Frachtführers wird erhöht, wenn der Versender das Gut deklariert und der deklarierte Wert im Konnossement aufgenommen wird. Dies hat die Wirkung, daß der Frachtführer den vollen Verlust in der Höhe des im Konnossement enthaltenen Betrages zu decken hat, sofern ihm nicht der Nachweis gelingt, daß der tatsächliche Verlust kleiner ist als der deklarierte Wert. Durch besondere Vereinbarung zwischen dem Frachtführer und dem Versender kann eine andere, aber nur höhere, Haftungsgrenze festgelegt werden. Außerdem steht es dem Frachtführer frei, auf irgendeine gesetzliche Bestimmung zu verzichten, welche zu seinen Gunsten aufgestellt ist. Ein solcher Verzicht muß im Konnossement enthalten sein (C. G. S. A., 1924, Art. IV, 5, V).

β) *Herabsetzung der Haftung.* Soweit der Carriage of Goods by Sea Act, 1924, Anwendung findet, ist eine Haftungsbeschränkung ausgeschlossen. Der Frachtführer kann auch nicht die Haftung für Schaden wegbedingen, welcher aus einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten (vgl. oben III) eintritt (C. G. S. A., 1924, Art. IV, 5, III, 8). Handelt es sich aber um Tiere, Deckladung oder außergewöhnliche Güter, deren Be-

förderung nicht diesem Gesetz untersteht (C. G. S. A., 1924, Art. I (c), VI), so ist der Frachtführer frei, seine Haftung in beliebiger Weise zu beschränken oder wegzubedingen.

3. *Ausschluß der Haftung (excepted perils)*. Ein vertraglicher Ausschluß der Haftung ist nur möglich, soweit der Carriage of Goods by Sea Act, 1924, nicht anwendbar ist (Tiere, Deckladung, außergewöhnliche Güter). Die Haftung ist aber durch das Gesetz in vielen Fällen aufgehoben.

a) *Besonders kostbare Güter*. Wenn Gold, Silber, Diamanten, Juwelen, Uhren und Edelsteine, deren Wert und Natur dem Frachtführer nicht schriftlich mitgeteilt wurden, durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung auf dem Schiff verlorengehen, so haftet der Frachtführer nicht (M. S. A., 1894, s. 502). Diese Bestimmungen gelten aber nur zugunsten britischer Frachtführer, die kein Verschulden (without their actual fault or privity) am Verlust trifft. Im Gegensatz zu den Vorschriften über die Landfracht ist der Kreis der kostbaren Güter bedeutend eingeschränkt, und die Haftung nicht für jeglichen Verlust, sondern nur bei Raub, Diebstahl oder Unterschlagung ausgeschlossen. Dagegen besteht eine Deklarationspflicht auf jeden Fall, und nicht erst wenn der Wert des Gutes 10 £ (bei Eisenbahntransport 25 £) übersteigt.

b) *Carriage of Goods by Sea Act, 1924*. Jede Haftung des Frachtführers fällt weg, wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes auf sog. navigationable risks, d. h. auf typische Seegefahren, oder auf höhere Gewalt, Kriegsgefahr, Streik, Quarantäne, Verschulden des Versenders oder auf die Beschaffenheit der Ware zurückzuführen ist. Die Haftung ist überdies ausgeschlossen für Feuerschaden, wenn das Feuer nicht durch Verschulden des Frachtführers oder seiner Angestellten entstanden ist, sowie für jede Nachlässigkeit in der Führung und Steuerung des Schiffes. Sonst haftet er für das Verschulden seiner Leute. Ist der Verlust nicht auf einen der erwähnten Gründe zurückzuführen, so hat der Frachtführer für den Schaden einzustehen, wenn er nicht zu beweisen vermag, daß ihn oder seine Leute kein Verschulden trifft. Wurden Art oder Wert der verschifften Waren absichtlich falsch angegeben, so hat der Frachtführer überhaupt keine Verantwortung (C. G. S. A., 1924, Art. IV, 2, 5).

V. *Rechte des Frachtführers*. 1. *Fracht (freight)*. Unter Fracht versteht man die Vergütung für die Beförderung der Ware an ihren Bestimmungsort. Haftbar für die Fracht ist in erster Linie der Versender. Indossiert er das Konnossement an den Empfänger, so ist auch dieser zur Zahlung verpflichtet (B. L. A., 1855, ss. 1, 2). Der Empfänger oder ein Indossatar können sich jedoch ihrer Verbindlichkeit für die Fracht entziehen, indem sie das Konnossement weiter indossieren.

Die Fracht wird erst fällig, wenn die Reise vollständig zurückgelegt ist. Kommt die Ware nie an ihrem Bestimmungsort an, auch wenn der

Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, welche der Frachtführer nicht zu vertreten hat, so wird keine Fracht geschuldet. Die Höhe der Fracht hängt von der Vereinbarung zwischen Versender und Frachtführer ab. Sie richtet sich meistens nach Maß oder Gewicht der Ladung. Fracht wird auch geschuldet, wenn die Ware in einem beschädigten Zustand abgeliefert wird.

a) *Pro rata-Fracht*. Wird nur ein Teil der zur Beförderung aufgegebenen Waren abgeliefert oder werden sie nicht bis an ihren ursprünglichen Bestimmungsort gebracht, so schuldet der Versender nur einen Teil der geschuldeten Fracht. Im letzten Fall ist ein Teil der Fracht aber nur zahlbar, wenn der Versender entweder darauf verzichtet, daß die Ware an ihren Bestimmungsort gebracht wird und einwilligt, sie unterwegs entgegenzunehmen, oder wenn der Versender selbst die Weiterbeförderung der Ware verhindert.

b) *Pauschalfracht (lump sum freight)*. Wird für den Transport ein Pauschalbetrag ausgemacht und die Fracht nicht nach der Zahl der Kolli oder nach Gewicht bemessen, so muß die ganze Fracht bezahlt werden, auch wenn nur ein Teil der Ware am Bestimmungsort anlangt. Der Eigentümer der Ware hat aber einen Anspruch auf Schadenersatz für den nicht abgelieferten Teil, sofern der Verlust nicht auf Umstände zurückzuführen ist, für welche der Frachtführer nicht haftet.

c) *Vorausbezahlte Fracht (advanced freight)*. Die Fracht ist im allgemeinen erst fällig, wenn die Güter ihren Bestimmungsort erreicht haben. Verlangt der Frachtführer, daß sie vorausbezahlt werde, so ist er nicht verpflichtet sie zurückzuerstatten, auch wenn das beförderte Gut nie an seinem Bestimmungsort ankommt. Geht das Gut vor Zahlung der zum voraus zahlbaren Fracht unter, so hat sie der Versender nur zu bezahlen, wenn die Fracht auch vor Eintritt des Verlustes fällig wurde. Vorausbezahlte Fracht kann zurückverlangt werden, wenn der Frachtführer den Untergang der Ware verschuldet hat.

2. *Retentionsrecht, Einlagerung der Ware*. Der Frachtführer hat ein Retentionsrecht für Fracht an den beförderten Gütern. Weigert sich der Empfänger die Güter abzunehmen, so ist der Frachtführer berechtigt, sie einzulagern. Er behält sein Retentionsrecht, trotzdem er den Besitz an den Gütern aufgibt, wenn er sie einem Lagerhalter übergibt und diesem schriftlich mitteilt, daß er die Ware nur gegen Bezahlung der Fracht und anderer Kosten, deren Höhe in der Mitteilung genau anzugeben ist, an den Empfänger herausgeben darf. Falls der Lagerhalter die Waren ohne diese Zahlungen aushändigt, haftet er dem Frachtführer für jeden daraus entstehenden Schaden (M. S. A., 1894, s. 494). Das Retentionsrecht erlischt, wenn der Empfänger eine Quittung des Frachtführers über den in der Mitteilung erwähnten Betrag vorweist oder diesen Betrag beim Lagerhalter hinterlegt (M. S. A., 1894, s. 495). Der hinterlegte Be-

trag darf dem Frachtführer erst nach 15 Tagen ausbezahlt werden. Bestreitet der Empfänger seine Zahlungspflicht, so hat er dem Lagerhalter während dieser Zeit von seiner Bestreitung Mitteilung zu machen, und dieser hat sie sofort weiterzuleiten. Die anerkannten Beträge sind an den Frachtführer auszubezahlen und die anderen zurückzuhalten. Erhebt der Frachtführer nicht innerhalb von 30 Tagen seit Bestreitung seines Anspruches Klage auf Bezahlung der Fracht, was er dem Lagerhalter mitteilen muß, so ist dieser berechtigt, den bestrittenen Teil der Fracht wieder an den Empfänger zurückzugeben (M. S. A., 1894, s. 496). Bei Nichteinlösung der Güter ist der Lagerhalter berechtigt und auf Verlangen des Frachtführers verpflichtet, sie nach Ablauf von 90 Tagen auf öffentliche Versteigerung zu bringen. Aus dem Erlös ist die Fracht zu decken. Sind die Güter leicht verderblicher Natur, so darf der Verkauf schon früher vorgenommen werden. Die Versteigerung ist, wenn irgend möglich, dem Eigentümer bekanntzugeben (M. S. A., 1894, s. 497).

3. *Rückgriff auf den Versender.* Der Versender haftet dem Frachtführer für die Richtigkeit der Angaben über Bezeichnung, Numerierung und Gewicht der Kollen und hat ihm allen Schaden zu ersetzen, der aus einer unrichtigen Angabe entsteht. Erleidet der Frachtführer einen Verlust, der durch den Versender oder durch seine Angestellten verursacht wurde, so ist der Versender dafür verantwortlich (C. G. S. A., 1924, Art. III, 5, IV, 3).

4. *Gefährliche Güter.* Leicht brennbare, gefährliche oder explosive Güter, deren Natur dem Frachtführer nicht bekannt war, darf dieser, sobald er deren Charakter entdeckt, an Land setzen oder unschädlich machen, ohne daß der Versender deswegen einen Anspruch auf Schadenersatz hätte. Der Versender muß dem Frachtführer sogar noch jeden Verlust ersetzen, der durch diese Güter verursacht wurde. Sind solche Güter mit Wissen und Zustimmung des Frachtführers zur Beförderung gelangt, so darf sie der Frachtführer ebenfalls beseitigen, hat aber den Schaden, der durch ihren Transport entstanden ist, selbst zu tragen (C. G. S. A., 1924, Art. IV, 6).

VI. Große Haverei und Bergelohn (general average and salvage)¹⁾
Zur Ordnung der Rechtsverhältnisse bei großer Haverei im internationalen Verkehr haben Interessenten die sogenannten York-Antwerp Rules, 1924, zusammengestellt, welche regelmäßig auch die Engländer als maßgebend zur Anwendung bringen, indem sie sie in ihre Konnossemente aufnehmen.

¹⁾ Literatur: „Große Haverei“. Die Havariegroß-Rechte der wichtigsten Staaten im Originaltext und in Übersetzung nebst Kommentar, hsg. von R. ULRICH, dritte Aufl., bearbeitet von PAUL BRÜDERS, I. Bd., Deutsches Recht, Berlin 1927, Verlag E. S. Mittler & Sohn.

1. *Große Haverei*. Große Haverei liegt vor, wenn ein besonderer Teil des Schiffes oder der Ladung freiwillig geopfert werden muß, um das Schiff und den Rest der Ladung vor der Gefahr des Verlustes zu bewahren, oder wenn zu deren Erhaltung außergewöhnliche Aufwendungen gemacht werden. Dazu gehört jeder Schaden, der dem Schiff oder der Ladung zur Erhaltung des Schiffes vorsätzlich zugefügt wird und der von allen Beteiligten gemeinschaftlich zu tragen ist.

Die große Haverei beruht auf dem Rechtsgedanken, daß Schiff und Fracht eine Gefahrgemeinschaft bilden. Diese beginnt, wenn das Ladungsgut an Bord des Schiffes gebracht wird und endet mit dem Beginne der Löschung.

Erfordernis der großen Haverei ist, daß durch diese außerordentlichen Maßnahmen des Schiffers oder seiner Leute das Schiff oder die Ladung teilweise gerettet sein müssen. Sind Schiff und Güter untergegangen, so kann natürlich von einer Verteilung des Schadens unter die Beteiligten, also auch von Haverei, keine Rede sein.

Aus der großen Haverei entsteht ein Anspruch auf Verteilung des Gesamtschadens auf die geretteten Objekte.

Wenn Schiff und Ladung sich in einer wirklichen, gemeinsamen außerordentlichen Gefahr befinden, sei es zufolge von Naturereignissen oder aus anderen Gründen, z. B. bei Feuersausbruch, Explosion, Eindringen von Wasser, Sturm oder zufolge eines Deliktes, so hat der Schiffer oder sein Vertreter das Recht, ein Opfer zu bringen, um Schiff und Ladung aus dieser Gefahr zu erretten. Der Schaden, der daraus entsteht, ist die große Haverei, auch gemeinschaftliche Haverei oder „havarie grosse“ genannt.

Dem unmittelbaren Schaden oder Opfer stehen gleich die durch die schädigende Handlung veranlaßten mittelbaren Schäden und Kosten.

Dieser Schaden muß von allen Beteiligten, Frachtführern und Versendern, gemeinsam im Verhältnis ihrer Beteiligung getragen werden (M. I. A., 1906, s. 66). Nicht beitragspflichtig sind die Matrosen und deren Lohn, sowie die Passagiere und ihre persönlichen Effekten. Wurde ein Teil der Ladung an Land gebracht, bevor es nötig wurde, einen anderen Teil der Ladung zu opfern, so ist der an Land liegende Teil nicht beitragspflichtig. Für die Beitragspflicht der anderen Beteiligten ist es wesentlich, daß das Schiff oder der andere Teil der Ladung wirklich durch die Maßnahme erhalten blieb, und daß nichts geopfert wurde, was schon verloren war (z. B. ein abgebrochener Mast). Mußte Deckladung über Bord geworfen werden, so kann von den anderen Versendern der anderen an Bord gebliebenen Güter nur dann ein Beitrag verlangt werden, wenn Deckladung handelsüblich ist oder mit Zustimmung der anderen Versender geführt wurde. Den Verlust gefährlicher Güter, die ihrer Gefährlichkeit wegen unschädlich gemacht werden mußten, hat

der Eigentümer allein zu tragen. Die gewöhnlichen Fälle der großen Haverei sind: Über-Bord-Werfen der Ladung oder von Schiffsteilen zur Erleichterung des Schiffes (Seewurf, jettison of cargo); absichtliches Stranden, um Scheitern zu vermeiden; Auslagen, um einen Nothafen aufzusuchen, wo das Schiff und die Ladung vor einem Sturm bewahrt werden.

Über das Entstehen und den Hergang der großen Haverei arbeitet der Kapitän einen Seeprotest oder eine Verklarung (protest) aus. Danach wird der Schaden von Besichtigern (surveyors) festgestellt und in dem Haverei-Zertifikat (certificate of average) bescheinigt, auf Grund dessen die gerichtlich bestellten Schätzer (Dispacheure, average-staters or average-adjusters) eine Schadenaufmachung (Dispache, statement of average, average-adjustment) ausarbeiten und den Versicherern zur Kenntnisnahme ihres Anteiles am Schaden überreichen. Die Verteilung der Schäden und Kosten erfolgt durch ein Liquidationsverfahren unter gerichtlicher Aufsicht. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Landesrecht des Endpunktes der Reise.

Schaden und Beitragspflicht sind am Bestimmungsort des Schiffes festzustellen. Kann die Reise nicht vollendet werden, so hat die Feststellung an dem Ort zu erfolgen, an welchem die Reise unterbrochen wird. Alle Güter, welche im Augenblick der großen Haverei einer Gefahr ausgesetzt waren, sind nach dem Wert am Ort der Schadensfeststellung abzüglich Fracht und anderer Auslagen beitragspflichtig oder erhalten Beiträge. Der Wert des Schiffes wird geschätzt, bevor Reparaturen ausgeführt werden. Sind solche notwendig, so hat der Eigentümer vorweg einen Drittel der Kosten als Werterhöhung des Schiffes zu tragen, es sei denn, daß es sich um Ersatz von Ausrüstungsstücken handelt, die im Augenblick des Verlustes noch vollkommen neu waren, wie Seile, oder die durch Gebrauch nicht leiden, wie ein Anker. Der Frachtführer ist mit dem Betrag seiner Frachtforderung beitragspflichtig, hat aber einen Gegenanspruch für den Betrag der Fracht, den er auf den geopfertem Waren verliert. Die verlorene Fracht wird bestimmt, indem von der Gesamtfracht alle Auslagen abgezogen werden, die der Frachtführer gehabt hätte, um die Gesamtfracht zu verdienen. Die gerettete Fracht wird berechnet, indem der Gesamtfrachtbetrag um die Auslagen nach der großen Haverei vermindert wird. Für die Beiträge der Wareneigentümer hat der Frachtführer ein Retentionsrecht. Aber die Eigentümer der Güter haben kein Retentionsrecht gegenüber dem Schiff für Beiträge, die der Frachtführer zu leisten hätte.

Über die Versicherung gegen Havereiverluste siehe unten.

2. *Kleine Haverei (particular average)*. Den Gegensatz zur großen Haverei bildet die kleine Haverei (particular average), welche zwar Schaden dem einzelnen Interessenten gebracht hat, wobei es sich aber

nicht um eine gemeinsame außerordentliche Gefahr handelt und nicht um ein Opfer, das der Schiffer gebracht hat. Diese kleine Haverei ist von dem einzelnen Interessenten allein zu tragen.

Solcher Schaden kann entstehen durch Feuer, Schädigungen beim Verladen und Löschen des Gutes, durch Reparaturkosten, wenn die Verpackung zu verbessern war usw.

3. *Bergelohn (salvage)*. Bergelohn ist die Vergütung, die der Frachtführer (Schiffseigentümer) oder der Versender (Wareneigentümer) für die Rettung des Schiffes oder der Ladung aus Seenot zu leisten hat. Die Vergütung umfaßt alle Auslagen, die der Retter zur Bergung hatte (M. S. A., 1894, s. 502 (2)). Der Bergelohn wird mit der Rettung fällig, die aber von tatsächlichem Erfolg begleitet sein muß. Selbst wenn ein ausdrücklicher Vertrag über Bergelohn vorliegt, wird vermutet, daß der Bergelohn nur zu bezahlen ist, wenn die Hilfeleistung des Retters erfolgreich war. Der Retter hat dafür ein Retentionsrecht an den geretteten Gütern und am geretteten Schiff. Dieses Retentionsrecht ist ein sog. „maritime lien“. Seine Ausübung ist nicht an den Besitz der belasteten Sache gebunden, die vielmehr überall ergriffen und zur Ablösung des Retentionsrechtes verwertet werden darf. Das Retentionsrecht haftet an der Sache und folgt der Sache. Es gibt überdies ein Recht, die belastete Sache zu verkaufen. In diesen zwei Punkten unterscheidet sich das Retentionsrecht des Seerechtes vom gewöhnlichen Retentionsrecht, dem sog. „possessory lien“. Schiff, Fracht und Ladung haben an die Kosten der Rettung gleichmäßig beizutragen. Der Frachtführer (Schiffseigentümer), der sie samthaft bezahlt hat, darf dafür verhältnismäßigen Rückgriff auf die Versender nehmen und hat für die Regreßforderung ebenfalls ein Retentionsrecht.

Für die Rettung aus Feindeshand beträgt der Bergelohn einen Achtel der geretteten Werte (N. P. A., 1864, s. 40). Bei außergewöhnlichen Umständen kann er bis auf einen Viertel erhöht werden. Das ist der Fall, wenn der Retter wegen der Bergung in hohe Lebensgefahr geriet.

Fünftes Kapitel.

Die Chartepartie (charterparty).

SMITH & WATTS: S. 376—403. — STEPHEN: S. 198—200. — STEVENS: S. 426—438.

Carriage of Goods by Sea Act, 1924 (C. G. S. A., 1924). — Merchant Shipping Act, 1894 (M. S. A., 1894).

I. Begriff. Die Chartepartie (charterparty) ist ein Vertrag, wonach der Schiffseigentümer ein ganzes Schiff oder einen bestimmten Schiffsraum einer anderen Person, dem Charterer, für den Transport von Gütern zur Verfügung stellt.

Das Schiff oder der Schiffsraum wird entweder für eine bestimmte

Reise oder auf bestimmte Zeit überlassen, so daß entweder eine „voyage charter“ oder eine „time charter“ vorliegt.

Der Carriage of Goods by Sea Act, 1924, findet auf die Chartepartie keine Anwendung (C. G. S. A., 1924, Art. I (b)), wohl aber die Bestimmungen des Merchant Shipping Act, 1894, über die Haftungsbeschränkungen des Schiffseigentümers und Frachtführers (M. S. A., 1906, s. 71).

Beispiel¹⁾.

STEAMER.

A

Charter-Party

19 . .

IT IS THIS DAY MUTUALLY AGREED BETWEEN *Morning Steamship Co., Ltd., Owners* of the good Steam Ship called the „*Sunrise*“ of the measurement of 1,500 Tons Net Register, 2,700 Tons dead weight cargo capacity guaranteed, classed 100 A 1 Lloyd's or equal thereto, now lying at *Valencia and Jones Jones & Co., of Liverpool* Charterers THAT the said Steamer being tight, staunch, and strong, and in every way fitted for the voyage, shall with all convenient speed, sail and proceed to *Liverpool and Glasgow*

or so near thereunto as she may safely get, and there load, always afloat, from the Factors of the said Affreighters, a full and complete cargo, consisting of lawful merchandise, which the said Affreighters bind themselves to ship, not exceeding what she can reasonably stow and carry over and above her Tackle, Apparel, Provisions, and Furniture; and being so loaded shall therewith proceed as ordered on signing Bills of Lading to

Liverpool and Glasgow,

or so near thereunto as she may safely get, and deliver the same, always afloat, on being paid Freight as follows:—

Twenty-two shillings per ton,

being in full of all Port Charges and Pilotage as customary.

1.—The Freight to be paid at Port of Discharge on unloading and true delivery of the Cargo in Cash at current rate of exchange.

2.—As much Cash as Master may require for Ship's ordinary disbursements at Port of Loading, not exceeding £ 30 to be advanced (if required), subject to 3 per cent. for Interest and Insurance.

3.—Merchants have the full range of Vessel's holds, including cross and half-deck bunkers, if any, and right of shipping Cargo on deck (at their risk), in so far as compatible with Steamer's seaworthiness.

4.— *Five* days, Sundays, and holidays excepted, are to be allowed the said Merchant (if Ship be not sooner despatched, Charterers having liberty to load up to midnight) for loading and discharging, but time occupied in shifting ports not to count, and *two* days on demurrage, over and above the said laying days at *three* pence per net register ton per day. Lay days in each port to count from Captains's notice of readiness for loading and discharging. Charterers to have option of loading and discharging on Sundays and holidays, such days to count as lay days for time actually occupied.

¹⁾ Dieses Beispiel ist entnommen Pitman's „Theory and Practice of Commerce, 2th Ed. London (Pitman & Sons, Ltd.).

5.—The Act of God, perils of the sea, fire on board, in hulk or craft, or on shore, barratry of the Master and Crew, enemies, pirates, and thieves, arrests and restraints of princes, rulers, and people, collisions, stranding, and other accidents of navigation, excepted, even when occasioned by negligence, default or error in judgment of the Pilot, Master, Mariners, or other servants of the Shipowners. Not answerable for any loss or damage arising from explosion, bursting of boilers, breakage of shafts, or any latent defect in the machinery or hull, not resulting from want of due diligence by the Owners of the Ship, or any of them, or by the Ship's Husband or Manager.

6.—The Ship has liberty to call at any ports in any order, to sail without Pilots, to tow and assist vessels in distress, and to deviate for the purpose of saving life or property.

7.—The Cargo to be brought to and taken from alongside the Ship at Merchants' risk and expense.

8.—The Captain to sign Bills of Lading as presented, if in accordance with Mate's receipts, and at any rate of Freight, without prejudice or reference to this Charter-Party, if not at variance therewith, the owners having a lien on the Cargo for Freight, Dead Freight, and Demurrage. Should the total Freight shown by Bills of Lading amount to less than the Freight stipulated by this Charter, the difference to be paid to Captain before sailing, and should the Freight shown by Bills of Lading amount to more than the Freight stipulated by this Charter, the difference to be paid before sailing to Charterers by Captain's Draft on Owners, payable 48 hours after arrival at discharging port.

9.—The Captain to telegraph arrival at outward discharging port to *Owners at Newcastle* also to telegraph them his departure for loading port.

10.—Steamer not answerable for leakage or breakage, unless occasioned by bad stowage of cargo.

11.—Lay days not to commence before the *25th day of March, 19 . .* and should Steamer not arrive and be ready to load at first loading port on or before *5th day April* Charterers to have the option of cancelling this Charter.

12.—Any difference respecting the interpretation of this Charter to be settled in accordance with the custom of the port where it arises.

13.—*Five* per cent. Address Commission is payable to Charterers at port of loading. Vessel to be addressed at ports of loading and discharge to Charterers or their Agents, paying the customary fees for transacting Steamer's business, and to employ Charterers' stevedores for loading and discharging at not exceeding customary rates. Charterers to have the use of Steamer's winches, Captain supplying necessary men and coals to work same.

14.—*Five* per cent. Brokerage on the amount of Freight is due by the Ship on the signing hereof to

ship lost or not lost.

15.—Penalty for non-performance of this Agreement, estimated amount of damages.

*Morning Steamship Co., Ltd.,
A. Coxon, Managing Director.*

Witness to the Signature of *M. S. S. Co.,*

*A. H. Green.
of Jones Jones & Co.
Wm. Hughes.*

*pp. Jones Jones & Co.
Hughes Jones.*

II. Inhalt des Vertrages. *1. Angaben über das Schiff.* Der Vertrag gibt an, wo sich das gecharterte Schiff gegenwärtig befindet. Diese Angabe ist wesentlich. Stellt es sich heraus, daß sie unrichtig war, so ist der Charterer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Der Schiffseigentümer übernimmt überdies eine absolute Garantie, also auch für verborgene Mängel, dafür, daß das Schiff im Augenblick der Ausfahrt absolut seetüchtig ist. Seine Verpflichtung ist strenger als die eines Seefrachtführers, der nur nach bestem Wissen und Können das Schiff seetüchtig zu machen hat. Tritt die Seeuntüchtigkeit erst nach der Ausfahrt ein, so haftet der Schiffseigentümer nicht. Zerfällt die Reise in verschiedene Abschnitte, so muß der Schiffseigentümer das Schiff vor Antritt einer jeden neuen Reise in gehörigen Stand setzen.

2. Reiseziel. Die Chartepartie bezeichnet Ausgangshafen und Bestimmungsort der Reise. Der Schiffseigentümer muß das Schiff an den Ausgangshafen bringen. Kann das Schiff den Bestimmungsort nicht erreichen, weil Hindernisse entgegenstehen, die der Schiffseigentümer nicht in angemessener Zeit zu überwinden vermag (Quarantäne, Blockade), so darf er die Ladung in der Nähe, unter Umständen sogar an offener Küste, löschen.

3. Ladung und Fracht. Der Charterer ist verpflichtet, die Ladung, welche ordentlich verstaут dem Fassungsvermögen des Schiffes zu entsprechen hat, am Ausgangspunkt der Reise an das Schiff zu bringen. Zu diesem Zweck muß der Schiffseigentümer den ungefähren Tonnengehalt des Schiffes bekanntgeben. Wird eine bestimmte Tonnenzahl der Ladung ausgemacht, faßt aber das Schiff mehr, so hat der Charterer seine Verpflichtung, für eine volle Ladung zu sorgen, erfüllt, wenn er noch 3 % über die ausgemachte Tonnenzahl liefert, auch wenn das Schiff noch mehr fassen würde.

Die Fracht wird entweder nach Zeit oder pro Tonne verladener Güter berechnet. Wenn bei Berechnung nach Tonnen der Charterer nicht eine volle Ladung verschifft, so hat er für den unbenutzten Raum ebenfalls Fracht zu bezahlen, die „dead freight“. Ist der Charterer nur verpflichtet, eine bestimmte Tonnenzahl zu verschiffen, so beträgt die Frachtforderung des Schiffseigentümers nur so viel, als dem Fassungsvermögen des Schiffes entspricht, falls die ausgemachte Tonnenzahl größer ist, oder, wenn das Fassungsvermögen die ausgemachte Tonnenzahl übersteigt, so viel als der ausgemachten Tonnenzahl plus 3 % entspricht. Die persönliche Haftung des Charterers für Fracht dauert bis zur erfolgten Verschiffung der Ladung und wird für die Dauer der Reise durch die „cesser clause“ wegbedungen. Der Schiffseigentümer ist in diesem Falle für seinen Frachtanspruch auf sein Retentionsrecht an den verschifften Waren angewiesen. Die persönliche Haftung des Charterers erlischt mit der Verschiffung.

4. *Haftung.* a) *Charterer.* Der Charterer haftet für jeden Schaden, den seine Leute dem Schiff zufügen. Gewöhnlich bleibt das Schiff in der Obhut der Angestellten des Schiffseigentümers, in welchem Falle die Haftung des Charterer wegfällt. Gegenüber Dritten, für welche der Charterer als Frachtführer die Beförderung von Gütern besorgt, haftet er wie ein Frachtführer (vgl. S. 160 ff.).

b) *Schiffseigentümer.* Der Schiffseigentümer kann gegenüber dem Charterer seine Haftung für jeden Schaden an den verladenen Gütern beliebig beschränken, da der Carriage of Goods by Sea Act, 1924, keine Anwendung findet (C. G. S. A., 1924, Art. I (b)). Macht der Schiffseigentümer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so haftet er wie ein öffentlicher Frachtführer (vgl. S. 160), kann sich jedoch auf die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen für Seefrachtführer berufen (M. S. A., 1894, ss. 502, 503). Seine Haftung ist etwas strenger als die eines öffentlichen Frachtführers, weil der Carriers Act, 1830, insbesondere s. 1, für den Seefrachtvertrag keine Geltung hat.

5. *Liegegeld (demurrage).* Im Vertrag werden gewöhnlich die Liegetage (lay days), d. h. die für das Ein- und Ausladen bestimmten Tage, genau angegeben. Überschreitet der Charterer die für das Ein- oder Ausladen eingeräumte Frist, oder wenn keine festgesetzt ist, eine hierfür angemessene Zeit, so hat er über die vereinbarte Vergütung hinaus Liegegeld (demurrage) zu bezahlen. Dies ist der Fall, wenn ein Schiff länger in einem Hafen bleibt als ausgemacht wurde, und war selbst dann, wenn der Charterer an der Verzögerung unschuldig ist, weil er z. B. wegen Überfüllung der Docks oder weil keine Leichterschiffe zu haben waren, nicht löschen konnte. Das Liegegeld wird nur für eine bestimmte Fristüberschreitung als „liquidated damages“ festgelegt. Dauert die Verzögerung noch länger als diese verlängerte Ladungs- oder Lösungszeit, so muß der Charterer allen Schaden ersetzen, der dem Schiffseigentümer aus dieser weiteren Verzögerung erwächst.

III. Chartepartie und Konnossement. Der Charterer kann den gecharterten Schiffsraum zur Beförderung eigener Güter benützen oder den Transport fremder Waren übernehmen. In beiden Fällen können Konnossemente ausgegeben werden. Gibt der Schiffseigentümer dem Charterer ein Konnossement für die eigenen Güter des Charterers, welche dieser in den gecharterten Schiffsraum transportieren will, so wirkt das Konnossement zwischen Charterer und Schiffseigentümer nur wie ein Empfangsschein über die verladenen Güter. Der darin enthaltene Frachtvertrag hat gegenüber dem in der Chartepartie geschlossenen Vertrag keine oder nur subsidiäre Geltung. Das Konnossement bewirkt keine Änderung des zwischen Charterer und Schiffseigentümer eingegangenen Vertrages.

Zwischen dem Charterer und einer dritten Person, deren Waren der Charterer befördert, ist jedoch das ausgegebene Konnossement ausschlaggebend. Die zwischen Schiffseigentümer und Charterer bestehende Chartepartie gilt nicht gegenüber einer dritten Person, wenn der Inhalt der Chartepartie nicht zum Bestandteil des Konnossementes gemacht wurde. Dabei geht der Wortlaut des Konnossementes vor, wenn er nicht mit der Chartepartie vereinbar ist.

Bei vollständiger Überlassung (demise) des Schiffes an den Charterer, der es in Besitz nimmt und den Kapitän als seinen Vertreter betrachten darf, bildet das Konnossement einen Vertrag zwischen dem Charterer und dem Inhaber des Konnossementes, auch wenn der Inhaber keine Kenntnis von diesem Umstand hat. In der Mehrzahl der Fälle bleibt aber der Schiffseigentümer Besitzer des Schiffes und übt eine Kontrolle über dessen Benützung aus. Dann enthält das Konnossement einen Vertrag zwischen dem Schiffseigentümer und dem Inhaber des Konnossementes, da der das Konnossement unterzeichnende Kapitän Vertreter des Schiffseigentümers ist. Ansprüche, die der Inhaber aus dem Konnossement hat, muß er deshalb gegenüber dem Schiffseigentümer geltend machen, es sei denn, er habe tatsächlich Kenntnis, daß nach der Chartepartie der Kapitän das Konnossement für den Charterer unterschrieb.

Fünfter Abschnitt.

Contracts of bailment.

III. STEPHEN: S. 171—187. — JENKS: ss. 431—453.
Money-lenders' Act, 1900 (M. A., 1900).

I. Allgemeines. Das Wort bailment kommt vom französischen bailler, das die Bedeutung von „übergeben“ hat. Bailment ist danach die Übergabe des Besitzes an einer beweglichen, körperlichen Sache an eine andere Person mit dem Zwecke der Benutzung dieser Sache durch die andere Person, sei es in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse des Übergebenden. Derjenige, der die Sache einem anderen anvertraut, wird bailor, derjenige, dem die Sache anvertraut wird, bailee genannt. Contracts of bailment sind:

1. das Depositum, wenn einer Person (dem bailee) der Besitz einer Sache anvertraut ist, um sie im Interesse des Anvertrauenden (des bailor) aufzubewahren;

2. das commodatum, wenn Sachen jemandem unentgeltlich geliehen sind, damit er sie gebrauchen kann;

3. Sachmiete, hire, wenn dem Empfänger (bailee) Sachen anvertraut werden, damit er sie gegen einen Mietzins gebrauchen soll;

4. Pfand, pawn, wenn bewegliche Sachen jemandem als Pfand übergeben sind (vgl. S. 114);

5. wenn bewegliche Sachen jemandem zum Zwecke des Transportes übergeben werden, oder wenn sonst etwas mit ihnen gegen Entgelt vorzunehmen ist, das derjenige zu zahlen hat, der sie dem bailee überliefert;

6. Mandatum, wenn Waren oder bewegliche Sachen zum Zwecke des Transportes oder zu einem anderen Zweck übergeben werden, aber unentgeltlich (siehe über den Transportvertrag S. 146 ff.).

Der Verwahrer hat die ihm anvertraute Sache sorgfältig zu behandeln und zu bewachen. Wurde der Vertrag zum ausschließlichen Nutzen des Verwahrers abgeschlossen (Sachleihe), so ist er für jede Fahrlässigkeit und jedes Verschulden verantwortlich. Liegt der Vertrag im Interesse beider Parteien (Sachmiete, Lagervertrag gegen Entgelt), so ist er nur zu der Sorgfalt verpflichtet, welche ein Mann von durchschnittlicher Vorsicht in seinen eigenen Geschäften braucht. Hat nur der Hinterleger Vorteil aus dem Vertrag (unentgeltlicher Lagervertrag), so haftet der Verwahrer bloß für grobe Fahrlässigkeit. Der Verwahrer ist nicht für Zufall und Diebstahl verantwortlich, wenn ihn nicht ein Verschulden trifft, er vielmehr alles getan hat, um den Schaden abzuwenden.

Der Hinterleger haftet dem Verwahrer, dem er eine Sache zu einem besonderen Zwecke übergibt, dafür, daß diese Sache nach seinem Wissen keinen Mangel hat, der die Erreichung des beabsichtigten Zweckes verunmöglicht. Der Hinterleger, in dessen ausschließlichem Interesse der Vertrag abgeschlossen wurde, ist außerdem verantwortlich, wenn der Verwahrer durch sein Verschulden einen Schaden erleidet.

Der Verwahrer als Besitzer der übergebenen Sache hat ein Klage-recht gegen den Besitzesstörer. Außerdem hat er ein Retentionsrecht (lien) am übertragenen Gegenstand (vgl. S. 114 und Bd. I, S. 190).

II. Der Hinterlegungsvertrag (deposit of goods). Beim Hinterlegungs- oder Verwahrungsvertrag übergibt der Hinterleger (depositor) bewegliche Sachen dem Aufbewahrer (depositee), der sie gegen Entgelt oder unentgeltlich für den Hinterleger behält.

Der Verwahrer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Sachen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis zu behandeln, wie dies die Umstände erfordern.

Die Haftung des unentgeltlichen Verwahrers ist weniger streng — er haftet nur für grobes Verschulden, gross negligence — als diejenige einer Person, welche gegen Vergütung die Sache zur Aufbewahrung übernimmt. Wer Sachen einer Person anvertraut, die gewerbsmäßig eine besondere Art von Sachen zur Aufbewahrung übernimmt, wird erhöhte Sorgfalt, d. h. eine Haftung für jede Fahrlässigkeit verlangen können, so z. B. beim Depositengeschäft der Banken, welche Werttitel der Kunden aufbewahren.

Der Finder von beweglichen Sachen, der sie in seine Verwahrung nimmt, ist verpflichtet, dieselbe Sorgfalt anzuwenden, wie ein unentgeltlicher Verwahrer.

Der Verwahrer hat kein Recht, die Sache wegen seiner Forderung zurückzubehalten, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist oder daß ihm ein besonderer Handelsgebrauch ein Retentionsrecht gibt.

So hat der Bankier ein allgemeines Zurückbehaltungsrecht (general lien) an allen Werten, die bei ihm von den Kunden hinterlegt sind, es sei denn etwas anderes vereinbart.

III. Leihe (loan). Die Leihverträge zerfallen in zwei Gruppen: die Sachleihe (loan of goods) und das Darlehen (loan of money).

1. *Sachleihe (loan of goods).* Übergibt eine Person (lender) einer anderen (borrower) eine Sache zum Gebrauch, ohne dafür eine Entschädigung zu verlangen, so liegt Sachleihe vor. Der Borger darf die entlehene Sache nur so gebrauchen, wie es ihm erlaubt wurde. Für jede Verletzung dieser Pflicht ist er unbedingt haftbar. Ein bloßes Versprechen, eine Sache zu leihen, ist nichtig, wenn es nicht unter Siegel oder gegen eine valuable consideration erfolgt. Der Verleiher darf die Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Leihe eine bestimmte Zeit vereinbart war.

Von der Sachmiete (hire) unterscheidet sich die Leihe dadurch, daß erstere gegen eine Vergütung erfolgt, während letztere unentgeltlich ist.

2. *Das Darlehen (loan of money).* Das Darlehen gehört eigentlich nicht zu den contracts of bailment, da der Darlehensnehmer nicht verpflichtet ist, die gleiche Sache zurückzugeben, die er erhielt. Trotzdem behandeln es die englischen Juristen wegen seiner Verwandtschaft mit der Sachleihe im Zusammenhang mit den contracts of bailment.

Ein Dahrlehensvertrag ist ein Vertrag, bei dem eine Person, der Darlehensgeber (lender) eine Summe Geldes bezahlt oder zu zahlen verspricht für das Versprechen eines anderen, des Darlehensnehmers (borrower), das Geld zurückzuzahlen, entweder nach Aufforderung oder an einem bestimmten oder bestimmbaren Zeitpunkt.

Aus einem solchen Versprechen kann nur geklagt werden, wenn eine consideration vorliegt.

Bei einer Vertragsverletzung seitens des „lender“ kann nicht auf Erfüllung geklagt werden, wohl aber auf Ersatz des Schadens, d. h. des Verlustes, den die eine Partei infolge der Nichterfüllung der anderen Partei erleidet.

Die Höhe des Schadens ergibt sich aus den Umständen des einzelnen Falles. Wenn Geld zu gleichen Bedingungen anderswo entliehen werden kann, so kann der Entleiher nur nominal damages fordern (s. darüber oben S. 104).

Geld, das ein Kunde im gewöhnlichen Geschäftsbetriebe einem Bankier überläßt, wird als ein dem Bankier von dem Kunden gegebenes Darlehen angesehen.

Der Money-Lenders Act von 1900 stellt es in das freie Ermessen des Gerichtes, bei Darlehensgeschäften, die durch gewerbsmäßige Geldverleiher abgeschlossen werden, den Schuldnern Erleichterungen zu gewähren, wenn die Bedingungen hart und unbillig, „harsh and unconscionable“, insbesondere die Zinsen zu hoch sind. Ob ein solcher Fall vorliegt, hat der Richter und nicht die Jury zu entscheiden. Dieses Gesetz richtet sich hauptsächlich gegen Wuchergeschäfte.

Die money-lenders müssen sich in ein besonderes Register eintragen lassen. Verträge eines nicht eingetragenen money-lender sind illegal und daher nicht klagbar (M. A., 1900, s. 2).

Besondere gesetzliche Vorschriften bestehen für das Gewerbe der Pfandleiher, pawnbrokers. Maßgebend ist der Pawnbrokers Act von 1872, welcher indessen nur auf Darlehen Anwendung findet, welche den Betrag von 10 £ nicht übersteigen.

Der Pfandleiher hat bestimmte Bücher zu führen und dem Empfänger des Darlehens ein pawn-ticket zu geben. Die Zinsen und Gebühren sind genau vorgeschrieben. Pfänder können innerhalb eines Jahres und sieben Tagen, „seven days of grace“, eingelöst werden. Wenn dies nicht geschieht, so gehen Pfänder, die für die Hingabe von 10 shillings oder weniger gegeben wurden, ohne weiteres ins Eigentum des Pfandleihers über, während Pfandgegenstände, die für ein höheres Darlehen gegeben wurden, nur durch öffentliche Versteigerung veräußert werden können, wenn der Pfandleiher darüber zu verfügen wünscht.

Der Pfandleiher kann dabei selbst bieten. Wird ein Preis gelöst, der höher ist als das Darlehen und die Vergütung, welche der Pfandleiher beanspruchen kann, so kann die Person, welche das Geld geborgt hat, innerhalb dreier Jahre vom Verkaufe an die Auszahlung der Differenz verlangen.

Der pawnbroker ist berechtigt, die Person, welche das pawn-ticket vorweist, als die zur Einlösung berechnete Person anzunehmen.

Der Pfandleiher haftet im Falle von Brand für Verlust und Schaden und hat dem Eigentümer des Pfandgegenstandes den Wert desselben zu ersetzen, abzüglich den Betrag des gegebenen Darlehens und der Vergütung, die er zu beanspruchen hat. Auch sonst hat der Pfandleiher für Schaden aus seinem Verschulden einzustehen.

IV. Sachmiete (hire of goods). Sachmiete liegt vor, wenn sich eine Person, der Vermieter (the letter), verpflichtet, einer anderen, dem Mieter (the hirer), den Gebrauch von beweglichen Sachen (goods) für eine beschränkte Zeit gegen Entgelt zu überlassen.

Der Vermieter hat die Sache in gebrauchsfähigem Zustande zu liefern. Hat der Vermieter besondere Sachkenntnisse (z. B. ein Vermieter von Automobilen in bezug auf die Wagen, welche er vermietet), und verläßt sich der Mieter darauf, so ist der Vermieter für Mängel der Ware haftbar, auch wenn er sie beim Vertragsabschluß nicht kannte.

Der Mieter darf die Sache nur für die Zwecke gebrauchen, für welche sie vermietet ist; er hat für gehörige Bewachung (reasonable care) zu sorgen und die Sache in solchem Zustande nach Gebrauch zurückzugeben, wie er sie empfangen hat. Doch haftet er nicht für gewöhnliche Abnutzung (ordinary wear and tear).

Eine besondere Art von Sachmiete sind die „hire-purchase agreements“, die Abzahlungsgeschäfte. Der Mieter verpflichtet sich, für die Miete bestimmter Gegenstände (gewöhnlich Möbel) eine bestimmte wöchentliche oder monatliche Miete zu zahlen mit der Abrede, daß die Gegenstände, wenn ein gewisser Betrag bezahlt ist, in das Eigentum des Mieters übergehen sollen. Meistens wird dabei vereinbart, daß bei einem Vertragsbruch des Mieters der Vermieter die Sachen wieder an sich nehmen kann und daß die sämtlichen bis dahin bezahlten Mietzinsen ihm verfallen sein sollen. Eine solche Verfallklausel ist nach englischem Rechte gültig. Ein hire-purchase agreement unterliegt nicht den Vorschriften des Sale of Goods Act, Schriftform ist deshalb nicht nötig.

Sechster Abschnitt.

Der Versicherungsvertrag.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

III. STEPHEN: S. 204—209. — II. ODGERS: S. 275—302. — JENKS: ss. 686—696. — MANES ALFRED, Versicherungslexikon, 2. Aufl., Berlin 1924. Assurance Companies Act, 1909 (A. C. A., 1909). — Marine Insurance Act, 1906 (M. I. A., 1906); — Life Assurance Act, 1774 (L. A. A., 1774).

I. Begriff. Durch den Versicherungsvertrag (contract of insurance) verpflichtet sich der Versicherer (insurer), meistens eine Versicherungsgesellschaft, gegen eine Prämie oder Prämien, dem Versicherten (insured) bei Eintritt einer bestimmten Gefahr oder eines bestimmten Verlustes eine Entschädigung zu bezahlen. Der Vertrag wird meistens in einer Police (policy of insurance) verkündet. Anspruch auf die Bezahlung der Entschädigung hat entweder der Versicherte selbst oder sein Rechtsnachfolger.

Die Bezeichnungen „insurance“ und „assurance“ werden gleichbedeutend gebraucht, aber „assurance“ sollte strenggenommen nur bei der Lebens-

versicherung angewendet werden und der Ausdruck „insurance“ für die übrigen Versicherungsarten.

Der Zweck eines Versicherungsvertrages besteht darin, den Versicherungsnehmer gegen ein Risiko, dem er sonst ausgesetzt wäre, zu schützen und es dem Versicherer zu überbinden. Dieser verteilt das Risiko auf die verschiedenen Versicherungsnehmer und gleicht den Verlust auf einer Versicherung durch den Gewinn auf anderen Versicherungen aus. Er bemißt die Prämie nach der Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Verlust eintritt und schafft so einen Ausgleich zwischen Risiken, die von Schaden betroffen werden, und schadenfreien Risiken.

So werden z. B. bei der Seeversicherung Großmotorschiffe als gute, Motorsegler als schlechte Risiken angesehen.

Es gibt nicht nur Lebens-, Feuer- und Seeversicherungen, sondern auch Versicherungen gegen andere Gefahren: Unfall, Haftpflicht, Hagel, Diebstahl, Verluste aus Kreditgeschäften; ferner Viehversicherungen, Auto-, Glas-, Regenversicherungen usw., die aber an Bedeutung gegenüber den erstgenannten zurückstehen.

Man kann sich in England gegen jedes nur denkbare Risiko versichern, so z. B. gegen den Schaden, der den Veranstaltern eines Festes im Freien dadurch entsteht, daß schlechtes Wetter die Abhaltung der Aufführung verunmöglicht, oder einen großen Ausfall an Eintrittsgeldern zur Folge hat. Die britischen Feuerversicherungen sind wohl die größten und wichtigsten der Welt. Es gibt jetzt 92 Lebensversicherungsgesellschaften in Großbritannien, viele auch gegen Unglücksfälle, besonders Motorunfälle.

Nicht in Betracht fällt für dieses Buch die National Health Insurance (für welche zur Zahlung der Prämien wöchentlich Marken auf eine amtliche Karte geklebt werden müssen, die bei jedem Postamt erhältlich sind), sowie die Altersversicherung (Old Age Pension), welche zwangsweise Versicherungen und öffentliche Institutionen zum Wohle der arbeitenden Bevölkerung sind. In Betracht kommen hierfür die National Insurance Acts von 1911 bis 1924.

II. Abschluß des Vertrages. Eine Seeversicherung muß stets in einer Police abgeschlossen werden (M. I. A., 1906, s. 22). Wenn auch andere Versicherungen formlos eingegangen werden dürfen, so wird in der Praxis doch immer ein schriftlicher, meistens gedruckter Vertrag (insurance policy) ausgestellt. Die Parteien sind verpflichtet, einander über alle wesentlichen Punkte Aufschluß zu geben (vgl. M. I. A., s. 17, u. vgl. S. 23). Vor allem hat der Versicherungsnehmer den Versicherer über alle Umstände aufzuklären, welche für die Festsetzung der Prämie in Betracht kommen. Unterläßt der Versicherungsnehmer, wenn auch nur unabsichtlich, alle wesentlichen Tatsachen zu erwähnen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Der Versicherungsnehmer hat aber Anspruch auf Rückerstattung der Prämie.

III. Versicherbares Interesse (assurable interest). Der Vertrag ist nur gültig, wenn der Versicherungsnehmer ein versicherbares Interesse hat, so daß er durch den Eintritt des Ereignisses, gegen welches er sich versicherte, einen Vermögensverlust erleidet. Sonst wird der Vertrag wie Spiel und Wette behandelt und ist nicht klagbar (L. A. A., 1774, s. 1; M. I. A., 1906, s. 4 (1) und vgl. S. 18). Das versicherbare Interesse muß entweder bei Abschluß des Vertrages (Lebensversicherung), bei Eintritt des Verlustes (Seeversicherung) oder während der ganzen Dauer der Versicherung (übrige Versicherungen) bestehen. Fehlt es im entscheidenden Augenblick, obwohl es einmal vorhanden war oder vorhanden sein konnte, so ist der Vertrag ungültig.

IV. Schadenersatzvertrag (contract of indemnity). Durch den Vertrag will sich der Versicherungsnehmer gegen einen möglichen Schaden sichern. Soweit dieses Vermögensinteresse fehlt, liegt im Abschluß des Vertrages eine Wette. Der Versicherungsnehmer kann nur den tatsächlich erlittenen Schaden ersetzt verlangen. Eine Überversicherung ist wirkungslos, soweit sie den Verlust übersteigt. Um den Nachweis des tatsächlichen Schadens zu umgehen, wird bei der Seeversicherung häufig eine Taxe in den Vertrag aufgenommen. Man spricht dann von „taxierter Police“ (valued policy). Die Taxe ist der in der Versicherungspolice angesetzte Betrag, der als Maß des Verlustes gilt, den der Versicherungsnehmer bei Eintritt des schädigenden Ereignisses erleidet. Die Taxe ist eine Art von „liquidated damages“. Überversicherung ist nicht möglich, wenn es sich um Versicherung des eigenen Lebens oder des Lebens der eigenen Frau gegen Tod, Invalidität und Unfall handelt.

V. Übergang der Rechte auf den Versicherer (subrogation). Durch Auszahlung der Versicherungssumme erwirbt der Versicherer von Rechts wegen alle Rechte des Versicherungsnehmers, die diesem zustehen und zur Verminderung des Verlustes führen können. Hat der Versicherungsnehmer selbst diese Rechte schon ausgeübt und einen Teil des Schadens bereits gedeckt erhalten, so muß er diesen Betrag dem Versicherer abliefern oder gutbringen. Gingen diese Rechte verloren, weil der Versicherungsnehmer gegenüber einer regreßpflichtigen Drittperson darauf verzichtete, oder weil er versäumte, sie geltend zu machen, so ist der Versicherer berechtigt, dem Versicherungsnehmer den Betrag in Anrechnung zu bringen, den er zur Deckung seines Schadens vom regreßpflichtigen Dritten hätte verlangen können.

Eine Ausnahmestellung nehmen die Lebensversicherungen ein. Ein Klagerecht gegenüber der Person, die den Tod oder den Unfall des Versicherten verschuldete, ist höchst persönlich und geht nicht auf den Versicherer über. Es kann nur vom Versicherten selbst und seinen Rechtsnachfolgern geltend gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherte bereits von der Versicherung entschädigt wurde.

VI. Rückerstattung von Prämien. Die Versicherungsprämie muß zurückerstattet werden, wenn der Versicherungsnehmer niemals ein Interesse am Abschluß der Versicherung hatte, oder wenn der Versicherer den Vertrag aus anderen Gründen als Betrug auflöst.

Zweites Kapitel.

Die Lebensversicherung (Life Insurance).

SMITH & WATTS: S. 571—582. — III. STEPHEN: S. 222—225. — II. ODGERS: S. 276—283. — STEVENS: S. 366—369. —

Life Assurance Act, 1774 (L. A. A., 1774). — Married Women's Property Act, 1882 (M. W. P. A., 1882). — Stamp Act, 1891 (St. A., 1891). — Policies of Assurance Act, 1867 (P. A. A., 1867). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

I. Begriff. Durch den Lebensversicherungsvertrag (contract of life insurance) verpflichtet sich der Versicherer gegen eine Prämie, die jährlich oder als einmalige Kapitalabfindung zu leisten ist, dem durch die Versicherung Begünstigten auf einen bestimmten Zeitpunkt oder beim Tode einer bestimmten Person ein gewisses Kapital zu bezahlen.

Den Normalfall bildet die lebenslängliche Kapitalversicherung. Die Versicherungssumme wird beim Tode des Versicherten fällig, gleichgültig, wann dieser Tod eintritt. Sie ist an dessen Erben zu bezahlen oder an eine oder mehrere andere Personen, welche im Vertrage als Begünstigte bezeichnet sind. Statt einer Versicherung auf den Todesfall wird häufig eine Lebensversicherung so abgeschlossen, daß der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte die Versicherungssumme nicht erst im Todesfalle erhält, sondern in einem in der Police vorgesehenen Zeitpunkt, wenn er diesen erlebt. Man spricht dann von einer „Versicherung auf den Erlebensfall“. Stirbt der Versicherte früher, so wird keine Versicherungssumme ausbezahlt und die Prämie verfällt. Daneben gibt es eine „Versicherung auf einen festen Termin“. Hier wird an dem vereinbarten Termin bezahlt, gleichgültig, ob die betreffende Person dann noch lebt oder nicht. Der Tod ist hier nur insofern von Bedeutung als im Falle des Todes die Prämienzahlung aufhört.

Zu erwähnen ist weiter die sog. „gemischte Versicherung“. Bei dieser wird die Versicherungssumme mit dem Tode des Versicherten zahlbar, spätestens aber an einem anderen, genau bestimmten Zeitpunkt.

An Stelle der Kapitalversicherung tritt gelegentlich eine Rente, gewöhnlich eine Leibrente, die nur dem Versicherungsnehmer selbst oder dem Begünstigten geschuldet wird und mit deren Tode aufhört.

Die Versicherung eines fremden Lebens ist nur statthaft, wenn der Versicherungsnehmer am Leben des Versicherten ein Interesse hat.

II. Versicherbares Interesse. Jede Versicherung auf das Leben einer Person, an deren Leben der Versicherungsnehmer kein Interesse hat,

kann von der Versicherungsgesellschaft angefochten werden, da sie den Charakter von Spiel und Wette trägt (L. A. A., 1774, s. 1). Der Vertrag muß deshalb ausdrücklich den Namen des Versicherungsnehmers enthalten, d. h. derjenigen Person, für welche die Versicherung abgeschlossen wird (L. A. A., 1774, s. 2). Hat der Versicherungsnehmer am Leben des Versicherten ein Interesse, das den Versicherungsbetrag nicht erreicht, so kann er beim Tode des Versicherten nur diejenige Summe fordern, die seinem Interesse entspricht (L. A. A., 1774, s. 3). Ausschlaggebend für die Höhe des Interesses ist der Augenblick des Abschlusses der Versicherung, auch wenn sich das Interesse nachher vermindern sollte. Wenn ein Gläubiger das Leben seines Schuldners versichert, so erhält er bei Fälligkeit der Versicherungssumme nur denjenigen Betrag, der seine Forderung deckt, wie sie im Augenblick des Versicherungsabschlusses bestand, selbst wenn die Schuld nachträglich abbezahlt oder getilgt wurde.

Ein versicherbares Interesse hat jedermann an seinem eigenen Leben. Die Höhe dieses Interesses ist unbegrenzt. Die Erben und Begünstigten des Versicherungsnehmers, der bei einer Versicherung auf das eigene Leben zugleich Versicherter ist, haben Anspruch auf die volle Versicherungssumme, auch wenn sie in einem Mißverhältnis zum Stand des Versicherungsnehmers steht. Ein Mann hat ein Interesse am Leben seiner Frau und die Frau am Leben ihres Mannes (M. W. P. A., 1882, s. 11). Ein Gläubiger hat ein Interesse am Leben seines Schuldners bis zur Höhe seiner Forderung. Im allgemeinen hat jedermann, der einen rechtlich begründeten Geldanspruch oder Anspruch auf Unterstützung gegenüber einem anderen hat, ein Interesse am Leben des Schuldners. Dagegen hat ein Vater, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, kein versicherbares Interesse am Leben seiner Kinder.

Werden in einem Vertrag der Ehegatte oder die Kinder oder beide als Begünstigte eingesetzt, so bildet die Versicherungssumme ein Treuvermögen, dessen Genuß höchst persönlich ist und deshalb nicht für die Schulden des Versicherten haftet. Bei betrügerischem Abschlusse einer Versicherung zum Nachteil von Gläubigern können diese die Versicherungssumme in der Höhe der Summe der einbezahlten Prämien beanspruchen.

III. Form und Abschluß des Vertrages. Der Lebensversicherungsvertrag kann mündlich abgeschlossen werden. Wenn auch keine besondere Form vorgeschrieben ist, so wird der Versicherer doch geübt, wenn er keine gehörig gestempelte Police ausstellt (St. A., 1891, s. 100).

Der Lebensversicherungsvertrag ist ein „contract uberrimae fidei“ (vgl. S. 23). Der Versicherer ist berechtigt, jeden Vertrag anzufechten, wenn der Versicherungsnehmer eine wesentliche Tatsache, die ihm bekannt war, absichtlich oder unabsichtlich verschweigt. Das Recht zur Anfechtung besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer der

Meinung war, daß der verschwiegene Umstand unwesentlich und belanglos sei. Gibt aber der Versicherte, z. B. ein Schuldner, unrichtige Auskunft beim Abschluß einer Versicherung durch einen dritten Versicherungsnehmer, z. B. durch den Gläubiger, so schadet dies dem Vertrage nicht, da der Versicherte im Verhältnis zum Vertrag als Drittperson gilt, deren Betrug oder Schweigen mangels anderer ausdrücklicher Abrede nicht erheblich ist. Erklärte ein Versicherungsnehmer, der sein eigenes Leben versichert, er leide an keiner gefahrdrohenden Krankheit, so ist der Versicherer nur dann berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn der Versicherungsnehmer nicht nur die Krankheit kannte, sondern auch ihre Gefährlichkeit.

Zur Sicherung des Beweises verlangt der Versicherer häufig die Ausfüllung eines Fragebogens (declaration), der alle für den Versicherer erheblichen Punkte enthält, und der zum Bestandteil des Vertrages gemacht wird. Der Vertrag bestimmt dann meistens, daß jede unrichtige Antwort den Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wurde unabsichtlich eine unrichtige Angabe gemacht, kannte aber der Versicherer die wahren Umstände im Augenblicke des Vertragsabschlusses, so hat er kein Rücktrittsrecht.

IV. Inhalt des Vertrages. 1. Prämie. Der Vertrag wird meistens gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie abgeschlossen. Die regelmäßige Bezahlung dieser Prämie ist Bedingung für den Bestand des Vertrages. Die Versicherung fällt dahin, wenn die Prämie nicht rechtzeitig entrichtet wird. Häufig gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer noch eine weitere Frist von 30 Tagen (days of grace) zur Entrichtung der rückständigen Prämie. Stirbt der Versicherte aber während dieser Nachfrist, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, die verfallene Prämie noch anzunehmen; er darf vielmehr den Vertrag als aufgehoben betrachten. Annahme der Prämie nach Ablauf der Nachfrist bindet den Versicherer nur, wenn er die Prämie entweder selbst oder durch einen abschlußberechtigten Agenten angenommen hat.

2. Ausgeschlossene Risiken, Selbstmord und Verbrechen. Der Versicherer wird von seiner Zahlungspflicht frei, wenn der Versicherte Selbstmord begeht, hingerichtet wird oder im Duell fällt. Trotzdem enthalten die Policen gewöhnlich noch eine Bestimmung, wonach der Versicherer seine Haftung für den Fall ablehnt, daß der Versicherte selbst Hand an sich legt. Infolge dieser Klausel fällt die Verpflichtung des Versicherers auch dahin, wenn der Versicherte im Zustand geistiger Umnachtung Selbstmord begangen hat. Fehlt die Klausel, so bleibt die Versicherung auch bei Selbstmord eines Geisteskranken wirksam. Die Beweislast dafür, daß der Versicherte Selbstmord beging, liegt beim Versicherer, da die Vermutung für einen natürlichen Tod spricht.

Zugunsten von gutgläubigen Dritterwerbem von Rechten aus dem Versicherungsvertrag bleibt die Versicherung jedoch im Ausmaß des Interesses, das sie haben, bestehen, auch wenn der Versicherer seine Haftung für Selbstmord wegbedungen hat. Dazu genügt schon ein Retentionsrecht oder ein Recht aus Verpfändung, natürlich auch eine vollständige Abtretung der Rechte.

Der Mörder des Versicherten hat gegenüber dem Versicherer keinen Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme. Ist der Versicherte von Dritten umgebracht worden, so kann der Versicherer die Auszahlung der Versicherungssumme nicht verweigern.

3. Rückerstattung von Prämien. Der Versicherer hat die Prämien zurückzuerstatten, wenn das übernommene Risiko überhaupt nicht besteht oder nie bestand. Hat es einmal begonnen, und lief es auch nur für kurze Zeit, so muß keine Prämie zurückgegeben werden. Bei Auflösung des Vertrages infolge unabsichtlich falscher Angaben sind aber bezahlte Prämien dem Versicherungsnehmer wieder zurückzugeben. Absichtlich falsche Angaben berechtigen den Versicherer, alle Prämien zu behalten.

V. Übertragung von Lebensversicherungen. Eine Lebensversicherung kann durch Indossament oder durch eine besondere Abtretungsurkunde übertragen werden (P. A. A., 1867, s. 5 und vgl. S. 95). Der Erwerber erhält das Recht, in eigenem Namen auf Auszahlung der Versicherungssumme zu klagen, sofern er dem Versicherer die erfolgte Übertragung unter Angabe des Datums und des Zweckes mitgeteilt hat. Bei mehreren gutgläubigen Erwerbem ist das Datum der Mitteilung für die Priorität entscheidend (P. A. A., 1867, ss. 1, 3). Der Erwerber erhält die Rechte aus dem Vertrag unter Vorbehalt aller Einreden, die dem Versicherungsnehmer oder seinem Rechtsvorgänger entgegenstehen, braucht andererseits aber kein Interesse am Leben des Versicherten zu haben.

Eine Lebensversicherung ist eine chose in action, die auch nach den Regeln des gemeinen Rechtes abgetreten werden kann (L. P. A., 1925, s. 136 und vgl. S. 84ff., 95).

Drittes Kapitel.

Die Feuerversicherung (Fire Insurance).

SMITH & WATTS: S. 583—592. — III. STEPHEN: S. 225—229. — II. ODGERS: S. 283—286. — STEVENS: S. 369—371.

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Fire Prevention (Metropolis) Act, 1774 (F. P. A., 1774).

I. Begriff. Durch den Feuerversicherungsvertrag (contract of fire insurance) verpflichtet sich der Versicherer gegen eine Prämie, dem Versicherungsnehmer jeden Verlust bis zur Höhe der Versicherungssumme

zu ersetzen, der dem Versicherungsnehmer während einer gewissen Zeit an bestimmten Vermögensstücken durch Feuer entsteht.

Der Vertrag ist ein Schadenersatzvertrag. Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer nur das fordern, was er im Augenblick des Schadensfalles tatsächlich an Verlust erlitten hat. Der Verlust muß die direkte Folge des Feuers sein. Dabei ist gleichgültig, welches die Brandursache war. Zum direkten Schaden gehört auch der durch Löscharbeiten verursachte Verlust.

II. Versicherbares Interesse. Der Versicherungsnehmer muß am versicherten Objekt ein versicherbares Interesse haben. Ein solches hat nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Lagerhalter, bei dem die Waren eingelagert sind, und der Frachtführer, der sie zu befördern hat. Ein versicherbares Interesse haben neben dem Eigentümer der Kommissionär und überdies alle Personen, die ein beschränktes dingliches Recht am versicherten Objekt haben, wie ein Nacherbe und vor allem ein Grundpfandgläubiger.

Dieser ist von Gesetzes wegen berechtigt, das verpfändete Grundstück und alle versicherbaren Gegenstände darauf gegen Feuer zu versichern. Die durch den Gläubiger bezahlten Prämien werden zur Hypothekenschuld geschlagen und genießen den gleichen Rang und sind zum gleichen Zinsfuß zu verzinsen wie die Hypothek (L. P. A., 1925, s. 101 (1) (II)). Doch darf die Versicherungssumme nicht den in der Hypothekarurkunde erwähnten Betrag oder zwei Drittel der Summe übersteigen, welche bei Totalverlust zur Wiederherstellung des versicherten Objekts notwendig wäre (L. P. A., 1925, s. 108 und vgl. Bd. I, S. 129). Es genügt, daß das versicherbare Interesse im Augenblick des Schadensfalles besteht; es braucht nicht schon bei Abschluß der Versicherung vorhanden zu sein. So ist es möglich, Warenlager mit wechselndem Bestand zu versichern, obwohl bei Abschluß des Vertrages an nachher eingelagerten Gegenständen kein Interesse vorhanden war, während es mit Bezug auf diejenigen Objekte erloschen ist, die sich zwar bei Vertragsabschluß auf dem Lager befanden, aber vor Eintritt des Schadensfalles weggebracht wurden.

III. Form und Abschluß des Vertrages. Der Feuerversicherungsvertrag bedarf keiner besonderen Form. Er kann bloß mündlich abgeschlossen werden, wenn dies auch in der Praxis kaum geschieht.

Beim Feuerversicherungsvertrag muß der Versicherungsnehmer ebenfalls jeden Umstand genau und wahrheitsgetreu angeben, welchen der Versicherer zur Festsetzung der Prämie wesentlich erachtet. Ebenso ist ausdrücklich zu erwähnen, was versichert werden soll, da sonst im Zweifel ein Schaden aus Einnahmeausfall infolge des Brandes oder aus der Miete anderer Räume während des Wiederaufbaus in der Versicherung nicht inbegriffen ist.

IV. Inhalt des Vertrages. 1. Übergang von Rechten auf den Versicherer (subrogation). Der Versicherer erhält von Rechts wegen alle Rechte des Versicherungsnehmers, die zur Schadensminderung beitragen können. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jeden Betrag in Anrechnung zu bringen, den er zur Deckung des Schadens empfängt. Die Anwendung dieses Grundsatzes führte dazu, daß bei einem Grundstücksverkauf der Verkäufer nach Abschluß des Vorvertrages nicht nur auf den Kaufpreis, sondern auch auf die Versicherungssumme Anspruch hatte, da die Gefahr mit Abschluß des Vertrages auf den Käufer übergegangen war. Der Versicherer durfte aber von seiner Leistung den Kaufpreis in Abzug bringen, da der Verkäufer sonst zu Unrecht bereichert worden wäre. Erhielt der Verkäufer die Versicherungssumme ausbezahlt, bevor der Kaufpreis fällig war, so trat der Versicherer an Stelle des Verkäufers und durfte den Kaufpreis vom Käufer fordern. Diese merkwürdige Rechtsordnung wurde erst mit dem neuen Immobiliengesetz von 1925 abgeschafft. Versicherungsbeträge, welche der Verkäufer nach Abschluß eines Kaufvertrages erhält, nimmt er zu Händen des Käufers in Empfang, vorausgesetzt, daß im Kaufvertrag keine gegenteilige Bestimmung enthalten ist, und daß der Versicherer der Übertragung der Police auf den Käufer zugestimmt hat (L. P. A., 1925, s. 47).

2. Unterversicherung (average clause). Versichert der Versicherungsnehmer das Objekt nicht zum vollen Wert, so haftet der Versicherer mangels anderer Abrede gleichwohl für den ganzen Schaden. Um dies zu verhüten, enthalten die Policen für Feuerversicherung ausnahmslos die „average clause“, welche bei Unterversicherung dem Versicherungsnehmer einen verhältnismäßigen Teil des Verlustes überbindet.

3. Verwendung der Versicherungssumme. Bei Feuerschaden bei Gebäuden ist jede Person, die ein rechtliches Interesse am Grundstück hat, berechtigt, zu verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Objektes verwendet werde (F. P. A., 1774, s. 83). Dieses Recht steht insbesondere dem Hypothekargläubiger zu (L. P. A., 1925, s. 108 (3)). Er kann auch gegenüber einem anderen Gläubiger dieses Recht durchsetzen, selbst wenn der andere Gläubiger die Versicherungssumme auf Grund eines gerichtlichen Urteils mit Beschlag belegen ließ.

V. Übertragung der Versicherung. Die Feuerversicherung ist ein höchst persönlicher Vertrag. Dritte können nur mit Zustimmung des Versicherers die Police übernehmen.

Viertes Kapitel.

Die Seeversicherung (Marine Insurance).

III. STEPHEN: S. 210—222. — SMITH & WATTS: S. 468—570. — STEVENS: S. 372—411. — II. ODGERS: S. 286—292. — MARTIN: *The History of Lloyd's and of Marine Insurance in Great Britain*, London 1876. — GREY: *Lloyd's Yesterday and To-day*, London 1922. — *Lloyd's Calendar*, London. — ALFRED MANES: *Versicherungslexikon*, Berlin 1924. — ARNOULD: *On the Law of Marine Insurance and Average*, London 1921. — CHALMERS & ARCHIBALD: *The Marine Insurance Act*, London 1922. — ULRICH & BRÜDERS: *Große Haverei (Die Havariegroß-Rechte der wichtigsten Staaten, Bd. I, Deutsches Recht, 3. Aufl., 1927)*.

Marine Insurance Act, 1906. (Ist nichts anderes bemerkt, so beziehen sich die Zitate auf dieses Gesetz.)

I. Die Unternehmungen. Die Seeversicherung erfolgt in England durch mächtige Seeversicherungsgesellschaften in London und an anderen Plätzen, sowie bei „Lloyd's“ in London. Der Seeversicherungsmarkt bei Lloyd's ist in seiner Bedeutung dem Seeversicherungsmarkt der Gesellschaften ungefähr gleichwertig.

II. Lloyd's. Lloyd's ist eine Organisation von Einzelversicherern in London. Als sich Englands Seehandel nach der Zerstörung der Armada zu entwickeln begann, trafen sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts, schon 1688, regelmäßig englische Kapitäne, Kaufleute und alle, die am Seeverkehr Interesse hatten, in einem Kaffeehaus in London, das einem Edward Lloyd gehörte. Diese Interessenten bildeten unter dem Namen Lloyd's eine Vereinigung, welche Schiffsnachrichten sammelte und verbreitete, den Kapitänen Auskünfte über Leuchtfeuer, Untiefen usw. gab. Daraus wurde die erste Versicherungsbörse, eine Korporation, die heute ihren Sitz in der Royal Exchange in London hat und ihr Interessennetz über die ganze Erde spannt. Lloyd's, 1871 durch besonderes Gesetz inkorporiert, ist die bedeutendste Versicherungsbörse der Welt. Dort werden gegen alle Wechselfälle des Lebens, vor allem aber gegen Seegefahr, Versicherungen abgeschlossen. Lloyd's hat in jedem Seehafen Vertreter, welche die Interessen des Seehandels wahrnehmen. Von den Signalstationen, Leuchttürmen und Feuerschiffen der ganzen Welt erhält Lloyd's Mitteilungen über das Schicksal aller Schiffe, über Unfälle, Sturmanzeichen usw. Nach dem erwähnten Gesetz gehört zum Zwecke von Lloyd's Society:

1. die Durchführung von Seeversicherungen durch ihre Vermittler;
2. der Schutz der Interessen ihrer Mitglieder in bezug auf Schifffahrt, Ladungen und Frachten;
3. die Sammlung, Veröffentlichung und Verbreitung von Nachrichten und Auskünften in bezug auf die Schifffahrt.

Lloyd's List, das Schifffahrtsanzeigebblatt, gibt Nachricht über jedes in irgendeinen Hafen (port) der Welt eingelaufene Schiff und über

Seeunfälle (disasters at sea). Schon 1696 gab Lloyd's eine wöchentlich dreimal erscheinende Zeitung heraus, die Lloyd's News. Aus ihr ist die Lloyd's List hervorgegangen, welche die amtlichen Berichte der Agenten zusammenstellt und jetzt täglich veröffentlicht, für alle Häfen der Erde maßgebend ist.

In engem Zusammenhang mit Lloyd's, jedoch rechtlich von ihr getrennt, mit eigener Verwaltung, steht das „Lloyd's Register“ of British and Foreign Shipping. Hauptaufgabe dieser Institution ist es, sämtliche Seeschiffe zu besichtigen, zu prüfen und nach ihrer Seetüchtigkeit zu klassifizieren.

In Lloyd's Register werden die Schiffe in bezug auf ihre Seetüchtigkeit (sea-worthiness) mit A, B, C usw. klassifiziert. Jedes Schiff hat sein Zertifikat, nach dem sich die Versicherungssumme bestimmt. A bezeichnet ein durchaus gutes (thoroughly sound) Schiff, während die anderen Buchstaben verschiedene Grade des Minderwertes von Schiffen angeben. Die Zahlen (1 für thoroughly good, völlig gut, 2 für medium, mittelmäßig) beziehen sich auf die Ausrüstung (equipment) des Schiffes, also A 1 = first class, d. h. erstklassig in Rumpf und Ausrüstung¹⁾.

LANGENSCHIEDTS Sachwörterbuch „Land und Leute in England“ gibt folgendes anschauliches Bild:

„Lloyd's ist der große Mittelpunkt des City-Organismus und all seiner Fühlfäden, welche, die ganze Welt umfassend und jeden kleinsten Punkt darin berührend, hier in einem Raume zusammenlaufen. Wer im Versammlungsraume der Börse ist, hat zu jeder Zeit die letzten Nachrichten über Schifffahrt und Handel, über Politik und Wissenschaft, über Wind und Wetter vor Augen. Er hört das Brausen des Sturmes, der den indischen Ozean aufwühlt, und er sieht den Eisberg, der an der Küste von Kanada das Liverpools Paketschiff gefährdet. Ein Instrument, zugleich Anemo- und Hydrometer, ist hier aufgestellt, das die Richtung, die Stärke und jeden Wechsel des Windes, sowie die Menge des gefallenen Regens anzeigt. Zwei große Folianten, in Leder gebunden, enthalten die Nachrichten über jedes in einen beliebigen Hafen der Welt einlaufende Schiff und über die Unglücksfälle zur See. Nach einem Sturme drängen sich viele Menschen um diese beiden Bücher, deren Inhalt an jedem Abend als Lloyd's Liste gedruckt und ausgegeben wird. Hier sieht man die Gesichter und Trachten aller Zonen. Hierher kommen die Kapitäne, um in ihrem Zimmer, the Captain's Room, Kontrakte für neue Reisen abzuschließen, hierher die Schiffseigentümer und Schiffsvermieter, um in dem Underwriter's Room die Versicherungsgeschäfte zu machen. Hier werden die Körper der Schiffe gewogen, wie man eine Handvoll Getreide wiegt. Die Namen, die Nummern, die Tonnenzahl, die Bemannung, die Schäden und die Vorteile jedes einzelnen Schiffes der britischen Handelsmarine sind hier genau bekannt. Kein eng-

¹⁾ Danach bedeutet auch im täglichen Sprachgebrauch die Bezeichnung „A 1“ etwas erstklassiges, ganz famos, vorzügliches, wie „This is letter A, number one“ (das ist ja großartig), „an A 1 speaker“ (ein Hauptredner), „I am A 1“ (es geht mir famos), „He's A 1“ (er ist ein Prachtskerl).

lischer Kauffahrer darf aus einem englischen Hafen auslaufen, ohne daß er für seetüchtig erklärt und als solcher in „Lloyd's Register“ eingetragen worden wäre. Das dritte Zimmer von Lloyd's ist das Kaufmannszimmer, the Merchants' Room, ein Lesekabinet mit einem ungeheuren Vorrat von Zeitungen aus aller Welt. Die großen Kosten dieser Unternehmung werden teils aus dem Ertrage der Lloyd's List, aus den Abonnements und Inseraten, teils aus den Beiträgen der Mitglieder bestritten, deren Anzahl etwa 2000 beträgt.

Die Korporation „Lloyd's“ steht unter der Leitung von neun Mitgliedern, die jährlich gewählt werden. Der Präsident ist stets ein hervorragender Handelsherr und zugleich Parlamentsmitglied. Um Mitglied von Lloyd's zu werden, bedarf es des Vorschlags von sechs Mitgliedern nach vorgenommener Ballotage durch das Committee und einer Zahlung von 500 £. Ferner muß eine angemessene Sicherheit geleistet werden, welche vom Committee bestimmt wird und in erstklassigen Papieren zu hinterlegen ist. Diese so deponierten Gelder belaufen sich heute total auf über 7 Millionen Pfund Sterling. Überdies muß ein Jahresbeitrag bezahlt werden.

Das Versicherungslexikon von A. MANES gibt folgende weitere Auskunft:

Alle Mitglieder von Lloyd's haben diejenigen Garantien zu leisten, die für die aufsichtspflichtigen Versicherungszweige (mit Ausnahme der Seeversicherung) seit 1910 durch den Assurance Companies Act, 1909, vorgeschrieben sind, insbesondere Hinterlegung einer Summe, die der durchschnittlichen Prämieinnahme eines Jahres entspricht, bei Treuhändern. Überdies hat jedes Mitglied dem Committee jährlich das Zertifikat eines öffentlichen Revisors vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, daß die Aktiva zur Deckung der eingegangenen Verpflichtungen ausreichen und daß das Prämienepot beim Treuhänder gestellt wurde. Die Prämieinnahme soll 1920 über 30 Millionen £ betragen haben, davon 18 Millionen aus Seegeschäften.

Die Verdienste von Lloyd's um die Seeversicherung im allgemeinen und den Londoner Markt im besonderen sind vielgestaltiger Natur: Anstellung von Agenten in der ganzen Welt, die nach genauen Instruktionen Schiffsnachrichten usw. an die Zentrale in London zu übermitteln, die Kapitäne bei Schiffsunfällen in jeder Weise zu unterstützen und etwaige Reparaturen zu überwachen, Warenbeschädigungen zu konstatieren und etwa geborgene Werte für die Assekuradeure sicherzustellen haben; Einführung der Schiffsklassifikation, deren Aufgaben gegenwärtig von einer Schwesteranstalt, nicht Lloyd's Corporation, besorgt werden; Führung eines Kapitänregisters, das die Biographien aller eingetragenen britischen Handelskapitäne, etwa 30 000 an der Zahl, umfaßt; Führung des Black Book oder Loss Book, in dem alle bekannten Seeunfälle, durchschnittlich 3000 im Jahre, genau registriert werden; Führung eines vertraulichen Index über alle Dampfer von 100 t und darüber, der das Wesentliche jedes einzelnen Schiffes in bezug auf finanzielle Grundlagen, Eigentumsverhältnisse, Geschichte der Unfälle, Art der Besatzung usw. umfaßt; Ausbau des Signal- und Telefunkenwesens; Förderung des Rettungs- und Bergungswesens; die Bekanntgabe (durch Anschlag) der Schiffe, die überfällig oder verschollen sind. Ist ein Schiff „posted as missing“, so ist der Schaden fällig und der Makler zieht den Totalverlustersatz ein. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die berühmte Lutine Bell bei Lloyd's, die ehemalige Schiffsglocke der 1799

untergegangenen „Lutine“. Läuft von einem vermißten Schiff Nachricht ein, so wird sie geläutet, bei Totalverlust mit dreimaligem Anschlag.

III. Begriff. Die Seeversicherung (contract of marine insurance) ist ein Vertrag, durch welchen sich der Versicherer verpflichtet, den Versicherten für Verluste aus Gefahren, die mit der Seefahrt in Verbindung stehen, in dem vorgesehenen Umfange und der vorgesehenen Weise schadlos zu halten (M. I. A., 1906, s. 1). Die Versicherung kann auf Gefahren eines Transportes zu Land oder auf Binnengewässern ausgedehnt werden, welche direkt mit der Meerreise zusammenhängen (s. 2 (1)). Die Seefahrt muß zu legalen Zwecken unternommen werden. Der Verlust kann das Schiff, die beförderten Güter und damit zusammenhängende Kommissionen, Gewinne oder Frachten, sowie jede Verbindlichkeit betreffen, die der Schiffseigentümer wegen des Transports zu tragen hat. Als Seegefahren gelten Feuer, Wasser, Seeräuberei, Diebstahl, Beschlagnahme, Blockade, Prisen, Meuterei, große Haverei und ähnliche Gefahren (s. 3).

Terminologie: Der Seeversicherungsvertrag heißt „contract of marine (oder „maritime“) insurance“ und die Police „policy“. Der Versicherungsnehmer wird „assured“, der Makler „insurance broker“ und der Versicherer „insurer“ oder „underwriter“ genannt, weil er durch Unterzeichnung des Zettels, slip, unter Beifügung des Betrags den Vertrag abschließt. Das versicherbare Interesse wird mit „insurable interest“ und die Gefahr mit „risk“ bezeichnet.

Die Seeversicherung wird entweder für eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Reise abgeschlossen. Die Police heißt dann entweder „time policy“ oder „voyage policy“ (s. 25 (1)).

IV. Versicherbares Interesse. Versicherbar ist jedes Vermögensinteresse, das jemand daran hat, daß Schiff und Ladung die Gefahren der Seefahrt überstehen (s. 5).

1. *Gegenstand der Seeversicherung* kann sein (ss. 7—13):

- a) das Schiff selbst (See-Kasko-Versicherung);
- b) die Ladung oder ein Teil derselben (See-Güterversicherung);
- c) die Frachtforderung und beim Passagiervertrag oder Überfahrtsvertrag die Überfahrtsgelder;

d) eine jede Forderung, die durch das Schiff, die Fracht oder Ladung gedeckt ist, so daß durch Untergang von Schiff und Ladung die Deckung verloren wäre, wie die Forderung des Bodmerei-Gläubigers, die Forderung auf Ersatz von Havereigeldern, die Forderung der gesamten Schiffs- oder Ladungsgläubiger und viele andere Ansprüche, wie der Gewinn, der nach Ankunft der Güter erwartet wird, der aber bei Eintritt des Schadens oder bei Untergang des Schiffes dahinfällt, oder wie die Provision des Kaufkommissionärs oder des Agenten;

e) die Versicherungskosten und die vom Versicherer übernommene Gefahr. Sie bildet den Gegenstand der Rückversicherung (re-insurance).

2. *Umfang des Interesses.* Ist der versicherte Gegenstand verpfändet, so hat der Pfandgläubiger nur so weit ein Interesse an ihm, als er durch das Pfand für seine Forderung gedeckt wird (s. 14 (1)). Der Verkaufskommissionär ist nur mit der Höhe seiner Provision am versicherten Gegenstand interessiert.

3. *Maßgebender Zeitpunkt.* Der Versicherungsnehmer muß das versicherbare Interesse nur im Zeitpunkt des Schadensfalles besitzen und nicht auch im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Enthält die Police die Klausel „lost or not lost“, so kann der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme auch dann verlangen, wenn er sein Interesse am versicherten Gegenstand tatsächlich erst nach Eintreffen des Schadensfalles erworben hat, vorausgesetzt, er habe bei Abschluß der Versicherung keine Kenntnis davon gehabt, daß der Verlust bereits eingetreten war. Wenn der Versicherungsnehmer im Augenblicke des Schadensfalles kein versicherbares Interesse hatte, so kann er auch keines mehr erwerben, wenn er vom Schadensfalle Kenntnis erlangt hat (s. 6).

V. *Form und Abschluß der Seeversicherung.* 1. *Form.* Über den Abschluß des Vertrages ist eine Police aufzusetzen. Sie muß den Namen des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters, das Interesse und das versicherbare Objekt, die Versicherungssumme und die Namen der Versicherer enthalten, die sie zu unterschreiben haben (ss. 22—24, 26).

S. G.

Beispiel einer Lloyd's Policy:

£.....

Be it known that *A and or as agent*, as well in his own name as for and in the name and names of all and every other person or persons to whom the same doth, may, or shall appertain, in part or in all doth make assurance and calls himself an them, and every of them, to be insured, lost or not lost at and from *London*. Upon any kind of goods and merchandises, and also upon the body, tackle, apparel, ordnance, munition, artillery, boat, and other furniture, of and in the good ship or vessel called the *Mary*, whereof his master under God, for this present voyage, *John Smith*, or whosoever else shall go for master in the said ship, or by whatsoever name or names the said ship, or the master thereof, is or shall be named or called; beginning the adventure upon the said goods and merchandises from the loading thereof aboard the said ship upon the said ship, etc., and so shall continue and endure, during her abode there, upon the said ship etc., and further, until the said ship, with all her ordnance, tackle, apparel, etc., and goods and merchandises whatsoever shall be arrived at *Melbourne* upon the said ship, etc., until she hath moored at anchor 24 hours in good safety; and upon the goods and merchandises, until the same be there discharged and safely landed. And it shall be lawful for the said ship, etc., in this voyage, to proceed and sail to and touch and stay at any ports or places whatsoever on the *West Coast of Africa* without prejudice to this insurance. The said

ship, etc., goods and merchandises, etc., for so much as concerns the assured by agreement between the assured and assurers in this policy are and shall be valued at £

Touching the adventures and perils which we, the assurers, are contented to bear and to take upon us in this voyage: they are of the seas, men of war, fire, enemies, pirates, rovers, thieves, jettisons, letters of mart and countermart, surprisals, takings at sea, arrests, restraints, and detainerments of all kings, princes, and people of what nation, condition, or quality soever, barratry of the master and mariners, and of all other perils, losses, and misfortunes, that have or shall come to hurt, detriment or damage of the said goods and merchandises and ship, etc., or any part thereof. And in case of any loss or misfortune it shall be lawful to the assured, their factors, servants, and assigns, to sue, labour, and travel for, in and about the defence, safeguards, and recovery of the said goods and merchandises, and ship etc., or any part thereof, without prejudice to this insurance; to the charges whereof we, the assurers, will contribute each one according to the rate and quantity of his sum herein assured. And it is expressly declared and agreed that no acts of the insurer or insured in recovering, saving or preserving the property insured, shall be considered as waiver, or acceptance of abandonment. And it is agreed by us, the insurers, that this writing or policy of assurance shall be of as much force and effect as the surest writing or policy of assurance heretofore made in Lombard Street, or in the Royal Exchange, or elsewhere in London. And so we, the assurers, are contented, and do hereby promise, and bind ourselves, each one for his own part, our heirs, executors, and goods to the assured, their executors, administrators, and assigns, for the true performance of the premises, confessing ourselves paid the consideration due unto us for this assurance by the assured at and after the rate of £

In witness whereof we, the assurers, have subscribed our names and sums assured in *London*.

NB. Corn, fish, salt, fruit, flour, and seed are warranted from average unless general, or the ship be stranded; sugar, tabacco, hemp, flax, hides and skins are warranted free from average under 5 pounds per cent.; an all other goods, also the ship and freight, are warranted free from average under 3 pounds per cent., unless general, or the ship be stranded.

2. *Abschluß*. Seeversicherungen werden nicht nur in London, sondern auch an anderen englischen Plätzen, z. B. in Liverpool, abgeschlossen, und zwar zwischen dem Versicherer (der Versicherungsgesellschaft) einerseits und dem Schiffseigentümer (dem Reeder) bei Kaskoversicherung und dem Wareneigentümer bei Warenversicherungen anderseits.

Der Makler legt dem Versicherer auf Grund eines erhaltenen Versicherungsauftrages den zur Zeichnung der Versicherungssumme bestimmten Zettel vor, und dieser übernimmt durch Unterzeichnung einen bestimmten Teil der Gefahr. Man sagt: „he takes a line in the policy“ („line“ ist das versicherte Risiko).

Durch Unterzeichnung des Zettels (slip) übernehmen die Versicherer die Pflicht, eine Police auszustellen, die auf das Datum der Unterzeichnung zurückdatiert wird (s. 21 und vgl. S. 81). Die Unterzeichnung

selbst schafft eine unklagbare Verpflichtung. Die Police muß nur Zug um Zug mit der Prämie ausgehändigt werden (s. 52).

3. *Vertragsparteien.* Der Versicherungsnehmer läßt den Vertrag meistens durch einen Versicherungsmakler, broker, abschließen, der sich mit den einzelnen Versicherern in Verbindung setzt und mit ihnen einzeln Verträge gleichen Inhalts abschließt, bis die vom Versicherungsnehmer gewünschte Versicherungssumme erreicht ist.

a) *Versicherungsnehmer.* Versicherungsnehmer kann jede beliebige Person sein, gleichgültig, ob Brite oder Ausländer. Doch sind alle Policen eines feindlichen Ausländers nichtig, welche ausgestellt wurden zur Zeit, da England mit seinem Heimat- oder Wohnsitzstaat im Krieg war.

Eine vor Ausbruch eines Krieges eingegangene Versicherung wird hinfällig, sofern der Verlust nicht bereits eingetreten ist. In diesem Falle wird die Zahlung der Versicherungssumme bis nach Friedensschluß aufgeschoben.

b) *Versicherungsmakler (insurance broker)*, vgl. S. 122. Der englische Makler, der die Vermittlung einer Seeversicherung übernimmt, ist in bezug auf die Prämien absolut unabhängiger Vermittler, und dem Versicherer direkt für die Prämien haftbar. Der Versicherungsnehmer schuldet, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die Prämien dem Makler, gleichgültig ob dieser sie dem Versicherer bezahlt hat oder nicht (ss. 53, 54). Der Makler hat dafür an der vom Versicherer ausgestellten Police ein Retentionsrecht, das sich auch auf andere Versicherungsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und ihm erstreckt. Es besteht die gesetzliche Vermutung, daß mit der Ausstellung der Police die Prämie vom Makler bezahlt wurde (s. 53). Dieser erhält damit das Recht, sie vom Versicherungsnehmer zu fordern, ohne Rücksicht darauf, ob er sie selbst dem Versicherer schon geleistet hat oder nicht. Anerkennt der Versicherer in der Police, die Prämie erhalten zu haben, so haftet er dem Versicherungsnehmer, auch wenn der Makler die Prämie tatsächlich noch nicht entrichtet hat (s. 54). Obgleich sich die Prämienforderung des Versicherers nur gegen den Makler richtet, so haftet der Versicherer für die Versicherungssumme doch nicht dem Makler, sondern dem Versicherungsnehmer, ist also dessen direkter Schuldner. Der Makler, der die Police noch in den Händen hat, ist aber berechtigt, den Betrag vom Versicherer für den Versicherungsnehmer einzuziehen. Tilgung der Versicherungssumme zwischen Makler und Versicherer durch Verrechnung in einem Kontokorrent ist gegenüber dem Versicherungsnehmer nur gültig, wenn dieser von einer solchen Handelsübung Kenntnis hatte und ihr zustimmte.

c) *Versicherer.* Der Versicherer ist entweder eine Einzelperson, die meist Mitglied von Lloyd's ist, oder eine Versicherungsgesellschaft. Die

Gesellschaften unterstehen dem Assurance Companies Act, 1909 (vgl. unten, Sachverzeichnis „Versicherungsgesellschaften“).

4. *Änderung des Vertrages.* Jede eigenmächtige Änderung der Police macht den Vertrag nichtig. Änderungen mit Zustimmung der Gegenpartei werden gewöhnlich angebracht, indem die Police mit der Änderung indossiert wird. Das Indossament wird von beiden Parteien unterzeichnet, welche vor Beendigung des ursprünglichen Risikos übereingekommen sein müssen, den Vertrag zu ändern.

Wurde die Versicherung für weniger als sechs Monate eingegangen, so darf die Änderung den Vertrag nicht um mehr als weitere sechs Monate und sonst nicht um mehr als ein Jahr erstrecken. Erhöhung der Versicherungssumme durch Änderung des ursprünglichen Vertrages ist wegen Umgehung der Stempelgesetze ausgeschlossen.

VI. Haftung des Versicherers. Für die Haftung des Versicherers sind im Anhang des Marine Insurance Act, 1906, ausführliche Regeln aufgestellt. Sie bestimmen insbesondere folgendes:

1. *Dauer der Haftung.* Eine Zeit-Police („time policy“) versichert alle Risiken von einem bestimmten Zeitpunkte an bis zum entsprechenden Zeitpunkt des Schlußtages, jedoch mit angemessener Verlängerung, wenn das Schiff bei Ablauf der Versicherungsfrist noch unterwegs ist.

Reisepolice, „voyage policy“ über Waren decken jede Gefahr nach vollendeter Ladung bis zum Augenblick, da das Löschen begonnen wird. Meistens wird aber die Haftung ausgedehnt auf die Gefahren des Ladens und des Löschens. Ist ein Schiff versichert, so dauert die Haftung entweder vom Antritt der Reise bis zur Erreichung des Bestimmungsortes oder von der Ankunft in einem bestimmten Hafen bis zum Löschen der Ladung am Bestimmungsorte. Die Versicherung gegen Verlust der Frachtgebühr beginnt bei der Chartepartie sofort, weil die Entschädigung ein einheitliches Ganzes darstellt und unteilbar ist, und bei der Fracht für Stückgüter mit der Ladung der einzelnen Kollis.

2. *Versicherte Risiken.* Versichert wird gegen alle Seegefahren. Dazu gehört nicht der gewöhnliche Einfluß von Wind und Wetter, von Wasser und Wellen, sowie die gewöhnliche Abnutzung. Als Seegefahr gilt ein Überfall durch Seeräuber (pirates), Meuterei, aber auch barratry, d. i. betrügerische Handlung des Kapitäns oder der Schiffsmannschaft gegenüber dem Reeder, Beschlagnahme, restraint of kings, princes and peoples, Feuer, Verarrestierung (seizure), das Überbordwerfen von Ladung zur Erleichterung des Schiffes (jettison), sofern die Ladung nicht auf Deck befördert wird.

3. *Umfang der Haftung.* Der Versicherer muß dem Versicherungsnehmer nur den tatsächlichen Schaden ersetzen, soweit als ihn dieser nachzuweisen vermag. Die Pflicht des Versicherers zu Schadenersatz ist jedoch durch die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (s. 28). Die

Höhe des Verlustes bestimmt sich, wenn eine Dispache (siehe S. 166) aufgemacht ist, nach dem in dieser ermittelten Schaden. Eine Dispache, die nach dem Recht des ersten nach dem Schadensfalle angelaufenen Hafens aufgemacht ist, wird dem Versicherer gewöhnlich als schlüssiger Schadensnachweis anerkannt. Da eine solche Feststellung oft schwierig sein kann, vereinbaren die Parteien in vielen Fällen, daß das versicherte Risiko „taxiert“ wird. Die Taxe wird in die Police aufgenommen, die in diesem Falle „valued policy“ genannt wird. Der Versicherungsnehmer kann sich im Schadensfalle einfach auf die „Taxe“ berufen, welche die Höhe seines Interesses angibt, und braucht dann seinen tatsächlichen Schaden nicht nachzuweisen (s. 27). Die Taxe hat die gleiche Wirkung wie „liquidated damages“, vgl. S. 55, 178. Wenn der Versicherer die Richtigkeit der Taxe bestreitet, hat er zu beweisen, daß der tatsächliche Verlust des Versicherungsnehmers kleiner ist als die Taxe.

Der Verlust gilt als *Teilverlust* (partial loss), wenn der versicherte Gegenstand nur zum Teil, und als *Totalverlust* (actual or absolute total loss), wenn er gänzlich verloren ist, als angenommener Totalverlust (constructive total loss) aber, wenn die Wiederbeschaffung oder Bergung der Sache zu kostspielig sein würde. Der beschädigte Gegenstand kann dem Versicherer gegen Zahlung der Versicherungssumme *überlassen* werden.

Man spricht dann von Abandon, abandonnieren (to abandon).

a) *Totalverlust*. Totalverlust berechtigt den Versicherungsnehmer zur ganzen Versicherungssumme. Er liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand zerstört oder derart beschädigt ist, daß er nicht mehr als das gelten kann, als was er versichert wurde („so damaged as to cease to be a thing of the kind insured“), oder wenn der Versicherungsnehmer der Verfügungsgewalt (z. B. wegen Beschlagnahme) über den versicherten Gegenstand endgültig beraubt wurde. Wird das Schiff vermißt und wurden während einer angemessenen Frist keine Nachrichten mehr erlangt, so wird Totalverlust vermutet (ss. 57, 58).

b) *Teilverlust* (partial loss). Ein Teilverlust ist ein Schaden am versicherten Gegenstand, der auf eine versicherte Gefahr zurückzuführen ist und der nicht die ganze Sache erfaßt (particular average loss). Ausgaben, die zur Erhaltung und Sicherung des versicherten Gegenstandes ausgelegt wurden (particular charges), wie neue Verpackung, weil die ursprüngliche mangelhaft war, gehören nicht zum Teilverlust. Der Versicherer braucht sie mangels anderer Abrede nicht zu ersetzen (s. 64).

Teilverlust eines Schiffes berechtigt den Versicherungsnehmer, die Reparaturkosten abzüglich eines gewissen Betrages für Wertvermehrung oder den Minderwert des Schiffes zu verlangen, keinesfalls jedoch mehr als die Versicherungssumme. Teilweiser Frachtverlust gibt Anspruch auf einen verhältnismäßigen Betrag der Versicherungssumme. Liegt Teil-

verlust von Waren vor, indem von einer versicherten Menge ein gewisser Teil total verloren ist, so muß der Versicherer an dem Verlust einen Betrag leisten, der im Fall einer taxierten Police (valued policy) zur Taxe in gleichem Verhältnis steht wie der Verlust zum Gesamtwert der versicherten Ware, oder welcher im Fall einer nicht taxierten Police (unvalued policy) den Verlust deckt. Besteht der Verlust in einer Wertminderung infolge von Beschädigungen, so steht der Schadenersatz im gleichen prozentualen Verhältnis zur Taxe oder zum versicherbaren Wert, wie die minderwertige Ware zur gleichen Quantität vollwertiger Ware (ss. 69—71).

c) *Konstruktiver Total- oder Teilverlust, Abandon (constructive total loss, abandonment)*. Es ist möglich, daß der Schaden nicht direkt bewiesen werden kann, daß aber dafür die höchste Wahrscheinlichkeit besteht. So wenn z. B. ein Schiff verschollen ist, oder wenn es untergegangen ist, die Hebung des Schiffes aber weit mehr Kosten verursachen würde, als das Schiff gewertet ist, oder wenn sonst der Schaden so groß ist, daß die Reparaturkosten den Wert des Schiffes oder der geschädigten Güter übersteigen würde. In solchen Fällen wird der Schaden wie ein tatsächlicher Verlust, als ein „constructive total loss“ behandelt. Der Versicherer zahlt die Versicherungssumme, weil Reparaturen — oder Bergungskosten den Wert der versicherten Sache übersteigen. Doch geschieht diese Zahlung nur gegen Aufgabe und Abtretung aller Rechte in bezug auf die versicherte Sache, d. h. gegen Abandon, abandonment. Ein solcher Totalverlust wird angenommen, wenn es unwahrscheinlich ist, daß der Versicherungsnehmer den versicherten Gegenstand wiedererhält, oder wenn die Kosten der Wiedererlangung den Wert übersteigen würden, den der versicherte Gegenstand nachher hätte. Sind bei einem Schiff die Reparaturkosten höher als der Wert des Schiffes nach der Reparatur, oder kostet die Instandstellung beschädigter Waren und ihr Transport an den Bestimmungsort mehr, als die Waren dort wert sind, so liegt ebenfalls konstruktiver Totalverlust vor. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall ein Wahlrecht, ob er den Verlust als Teilverlust ansehen und vom Versicherer nur einen Teil der Versicherungssumme verlangen will, während er den beschädigten Gegenstand behält, oder ob er vorzieht, den Abandon zu erklären und die volle Versicherungssumme zu fordern (ss. 60, 61). Entscheidet er sich für die zweite Möglichkeit, so muß er dem Versicherer innerhalb bestimmter Frist in irgendeiner Form mitteilen, daß er ihm alle Rechte an dem versicherten Gegenstand gegen Bezahlung der vollen Versicherungssumme abtrete. Ein angenommener Abandon ist endgültig. Durch die Annahme anerkennt der Versicherer seine Haftung und die Tatsache, daß ihn der Versicherungsnehmer zum Abandon berechtigt (s. 62).

d) *Große Haverei*. Zu Verlusten aus großer Haverei gehören sowohl Auslagen als auch Opfer (general average expenditure and sacrifice, vgl. S. 167) zur Rettung des Schiffes und der Ladung. Diejenige Partei, welche der Verlust trifft, ist berechtigt, von den anderen Beteiligten einen teilweisen Beitrag (contribution) zu verlangen, welcher diesen vom Versicherer zu ersetzen ist. Hat der Versicherungsnehmer eine Havereiauslage gehabt, so hat ihm der Versicherer nur denjenigen Betrag zu vergüten, den er selbst zu tragen hat. Große Havereiauslagen hat nur der Schiffseigentümer oder Frachtführer, der für die Beitragspflicht der Wareneigentümer durch ein Retentionsrecht an den beförderten Waren gedeckt ist. Wurde aber sein Eigentum geopfert, so darf er den vollen Verlust ersetzt verlangen, ohne vorher von den Beitragspflichtigen deren Beiträge eingetrieben zu haben (s. 66). Liegt Unterversicherung vor, so wird der Versicherer im Verhältnis zur Unterversicherung von seiner Verpflichtung befreit (s. 73).

4. *Ausschluß der Haftung*. a) *Leicht verderbliche Güter*. Die Haftung für Teilverlust (particular average) leicht verderblicher Güter ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der Verlust durch große Haverei oder bei Strandung des Schiffes entstanden ist. Totalverlust eines Teiles wird ersetzt, wenn der Vertrag teilbar ist und nur ein Teil der versicherten Gegenstände verlorenging. Zu leicht verderblichen Waren zählen Getreide, Fische, Salz, Früchte und Mehl. Schaden an Zucker, Tabak, Flachs, Häuten und Fellen wird nur vergütet, wenn er 5% übersteigt. Schaden an anderen Waren muß, wenn er nicht durch große Haverei oder Strandung verursacht ist, höher als 3% sein, da er sonst kein Recht auf Ersatz hat.

b) *Abweichung von der Reiseroute*. Eine Seeversicherung ist wirkungslos, wenn das Schiff nicht vom angegebenen Abfahrtshafen ausläuft oder nicht nach dem vereinbarten Bestimmungsort fährt (ss. 43, 44). Der Vertrag erlischt, sobald das Schiff seine Reiseroute während der Fahrt ändert (s. 45). Weicht das Schiff von der üblichen oder der in der Police angegebenen Reiseroute ohne wichtigen Grund ab, so hört die Versicherung auch dann auf, wenn das Schiff die frühere Route wieder aufnimmt, ohne daß in der Zwischenzeit ein Verlust eingetreten wäre (ss. 46, 47). Eine unangemessene Verzögerung macht die Versicherung ebenfalls ungültig. Als Entschuldigung für Verzögerung oder Abgehen von der Route gilt nur ein Grund, der in der Police oder im Gesetz genannt ist (s. 49). Der Versicherer haftet nicht für Verluste, die nach dem Abgehen von der Route entstehen.

c) *Verschulden des Versicherungsnehmers*. Jeden Verlust, den der Versicherungsnehmer selbst verschuldet hat, muß er auch selbst tragen. Mangels anderer Abrede haftet aber der Versicherer für den Schaden aus den versicherten Gefahren, der ohne Fahrlässigkeit des Kapitäns oder der Mannschaft nicht entstanden wäre (s. 55 (2)).

d) *Zusicherungen (warranties)*. Die Verletzung einer Zusicherung gibt dem Versicherer das Recht, seine Haftung abzulehnen. Die Verletzung einer Zusicherung (warranty) ermöglicht bei der Seeversicherung die Anfechtung des Vertrages, im Gegensatz zu anderen Verträgen, bei welchen in diesem Fall nur Anspruch auf Schadenersatz entsteht. Ausdrückliche Zusicherungen müssen in der Police aufgenommen werden. Stillschweigende Zusicherungen gelten mit Bezug auf die Neutralität des Schiffes, auf die Legalität des Reisezweckes und bei einer Reispolice mit Bezug auf die Seetüchtigkeit des Schiffes (ss. 36—39).

VII. Rücktritt vom Vertrag. Rückerstattung der Prämie. 1. Gründe. Der Versicherer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sobald er entdeckt, daß ihm der Versicherungsnehmer nicht alle wesentlichen Tatsachen mitgeteilt hat. Wesentlich ist z. B. die Mitteilung darüber, ob das Schiff überfällig ist. Tatsachen, die allgemein bekannt sind, wie Unwetter und Kriegsgefahr, müssen nicht erwähnt werden.

2. *Rückerstattung der Prämie.* Ist der Versicherer vom Vertrag wegen unabsichtlich unrichtiger Angaben zurückgetreten, so muß er dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie zurückgeben. Das ist auch der Fall, wenn der Vertrag überhaupt nicht zustande kam, z. B. weil das Schiff nicht vom angegebenen Ausgangshafen in die See stach, oder wenn der versicherte Gegenstand nie einer Gefahr ausgesetzt war, z. B. weil er nicht verladen wurde. Liegt Überversicherung in nicht taxierter Police vor, so muß der Versicherer einen entsprechenden Teil der Prämie zurückbezahlen, während er bei taxierter Police die volle Prämie behalten darf, auch wenn die Taxe übersetzt war. Steht vor Abschluß der Versicherung bereits fest, daß der Verlust nicht mehr eintreten kann, was dem Versicherer nicht bekannt ist, so muß die Prämie nicht rückerstattet werden, wenn die Versicherung „lost or not lost“ eingegangen wurde (s. 84).

VIII. Übertragung der Versicherung. Eine Seeversicherung kann durch Indossament oder auf andere übliche Weise übertragen werden. Solange kein Schaden eingetreten ist, muß gleichzeitig die Übertragung der versicherten Sache erfolgen. Nach dem Eintritt des Schadens kann aber die Versicherungspolice selbständig abgetreten werden, in welchem Falle der Zessionar berechtigt wird, obgleich er zur Zeit des Vertragsabschlusses kein versicherbares Interesse hatte.

Die Übertragung gibt dem Erwerber das Recht, in eigenem Namen zu klagen. Er muß sich aber alle Einreden gefallen lassen, die dem Zedenten entgegengehalten werden könnten (ss. 50, 51).

Bei Übergang von Gesetzes wegen (assignment by operation of the law, vgl. S. 95), erhält der Erwerber ebenfalls alle Rechte aus der Versicherung.

Dritter Teil.

Kredit- und Zahlungsgeschäfte.

Erster Abschnitt.

Zahlungsmittel.

Befriedigung des Gläubigers kann in barer Geldzahlung erfolgen oder durch Übergabe der vom Staate ausgegebenen Banknoten, durch Schuldscheine, Obligationen, Anweisungen, Schecks, Wechsel usw., wie sie in diesem Abschnitt eingehender behandelt werden. Über das Bargeld und die Banknoten siehe oben S. 62.

Erstes Kapitel.

Der Wechsel, Bill of Exchange.

Bill of Exchange Act, 1882 (B. E. A., 1882).

I. Begriff. Unter Wechsel, bill of exchange, versteht das englische Recht ein Schriftstück, durch welches eine Person, der Aussteller, the drawer, einer anderen Person, dem Bezogenen, the drawee, den bedingungslosen Auftrag erteilt, einer dritten Person, dem Wechselnehmer, Remittenten, the payee, auf Verlangen oder zu einer festgesetzten Zeit eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen.

Der Wechsel ist nach englischem Recht ein bedingungsloser Zahlungsauftrag, im Gegensatz zum Eigen- oder Solawechsel, der promissory note, welche ein bloßes Zahlungsversprechen ist.

Wesentliche Erfordernisse eines Wechsels sind folgende Angaben:

a) der Zahlungsempfänger (Wechselnehmer, Remittent, payee), an den zu zahlen ist. Im Gegensatz zum französischen und deutschen Recht sind auch Wechsel auf den Inhaber zulässig;

b) die Wechselsumme in Buchstaben und Zahlen ausgedrückt; wenn die in Ziffern geschriebene Summe verschieden ist von dem mit Worten geschriebenen Betrag, so gilt der letztere;

c) der Bezogene (Trassat, drawee), auf den der Wechsel gezogen wird und der zahlen soll;

d) der Aussteller (Trassat, drawer), der den Wechsel zieht oder ausstellt.

Gesetzlich *nicht erforderlich* sind:

a) Ort und Datum der Ausstellung sind in England im Gegensatz zum kontinentalen Recht nicht wesentlich.

b) Angabe des Zahlungsortes.

c) Fälligkeits- und Verfalltag. In England sind auch Wechsel zulässig, welche keine Verfallzeit angeben, also Sichtwechsel, im Gegensatz zum deutschen Recht.

d) Die Valutaklausel: „(for) value received“ (Wert erhalten), „value in account“ (Wert in Rechnung); „as advised“ oder „as per advice“, (laut Bericht).

e) Die Orderklausel ist im englischen Recht ebensowenig nötig als im deutschen Recht, im Gegensatz zum französischen Recht.

f) Die Wechselklausel, d. h. die Bezeichnung des Schriftstückes als Wechsel (bill, draft). Wie im französischen Recht, aber im Gegensatz zum deutschen und schweizerischen, bedarf es der Bezeichnung als Wechsel nicht.

Wechselfähig ist jede Person, die sich durch Verträge verpflichten kann; eine incorporated company jedoch nur dann, wenn das zur Zeit geltende Recht sie hierzu ermächtigt.

Wenn ein Wechsel durch ein infant, einen Minderjährigen, oder eine zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nicht berechnigte Korporation ausgestellt oder indossiert worden ist, so berechnigt die Trassierung oder Indossierung den Inhaber, die Zahlung des Wechsels entgegenzunehmen und sie gegenüber den anderen Beteiligten zu erzwingen.

II. Unterschiede vom kontinentalen Recht. Die kontinentalen Gesetze geben dem Wechsel dadurch erhöhten Wert, daß die Wechselschuld in besonderem, kurzem und raschem summarischen Verfahren beurteilt und rasche Vollstreckung gewährt wird. Dieses rasche Verfahren hat aber zur Voraussetzung, daß im Wechsel selbst die Schuld ausdrücklich als *Wechselschuld* bezeichnet und andere Formvorschriften beachtet wurden. Im Gegensatz dazu kennt England keinen besonderen Wechselprozeß, noch auch eine besondere Wechselexécution. Zwar bestehen Bestimmungen nach welchen eine Klage aus Wechselverpflichtung, wie übrigens auch aus anderen schriftlich eingegangenen Verbindlichkeiten, schneller zur gerichtlichen Verhandlung gebracht werden können. Diese Vorschriften gelten aber auch, wenn eine Schuldurkunde nicht als Wechsel bezeichnet ist.

Auch im englischen Recht sind die Einreden des Wechselschuldners beschränkt, doch nicht zufolge besonderer gesetzlicher Vorschriften, sondern nur deshalb, weil der Wechsel ein Wertpapier, ein negotiable instrument ist, also durch Übergabe und Indossament übertragbar ist,

und zwar so, daß gegenüber einem gutgläubigen Erwerber vor Verfall, sofern er sie gegen Entgelt (als holder in due course) erworben hat, keine Forderung, die der Schuldner gegenüber dem Vormann hatte, geltend gemacht werden kann. Über die negotiable instruments siehe oben S. 87.

In England ist der Wechsel eben lediglich die auf der Urkunde geschriebene unbedingte Anweisung oder das Versprechen einer Person an eine andere, auf Anforderung oder zu einer bestimmten oder bestimmbaren künftigen Zeit eine bestimmte Geldsumme an eine bezeichnete Person zu zahlen (B. E. A., 3 (1), 83 (1)).

Nach englischem Recht ist auch ein Zinsversprechen zulässig und rechtsgültig, während es in Österreich den Wechsel überhaupt ungültig macht und in Deutschland als nicht geschrieben gilt.

Im Gegensatz zum deutschen Recht sind in England auch Ratenwechsel und Usowechsel gültig (so daß jede bestimmbare künftige gewisse Zeit genügt).

Als Wechselunterschrift genügen beglaubigte Handzeichen, im Gegensatz zum kontinentalen Recht.

Auf dem Kontinent ist bei Nicht-Honorierung des Wechsels ein besonderes Protestverfahren vorgeschrieben, da ohne Protest der Wechselgläubiger sein Regreßrecht auf die Vormänner und den Aussteller sonst verliert. England macht einen Unterschied zwischen Inlandwechseln und Auslandwechseln. Nur auf die Auslandwechsel ist der Protest mangels Zahlung oder mangels Annahme vorgeschrieben, und zwar muß der Protest am Tage der Nicht-Honorierung vorgenommen werden.

Es ist indessen gebräuchlich, daß man doch auch in England Inlandwechsel protestieren läßt, da der Protest den besten Beweis der Nicht-Honorierung bildet.

Der Protest wird vom Notar aufgenommen. Es genügt dabei, daß der Wechsel zunächst bloß zum Protest notiert wird und der förmliche Protest erst später nachgeholt wird; siehe darüber unten S. 207. Doch wird er dann auf den Tag der Notierung zurückbezogen (B. E. A., 51). Die Notierung allein hat keine selbständige Rechtskraft, sie ist nur ein Memorandum, gestützt auf welches später der Notar den Protest aufsetzt.

Das englische Recht ist auch dadurch vom kontinentalen verschieden, daß ein Regreß nur dann ausgeübt werden kann, wenn in allen Fällen der ausgebliebenen Annahme oder Zahlung der Wechselinhaber den Vormännern Mitteilung gemacht hat. Nur wenn diese Notifikation schon mangels Annahme rechtzeitig erfolgt ist, bedarf es der Mitteilung mangels Zahlung nicht mehr (B. E. A., 48 (2)).

Die Notifikation muß, falls die Beteiligten an demselben Orte wohnen, so rechtzeitig übermittelt oder abgeschickt werden, daß sie am Tage

nach der Nicht-Honorierung der Person zukommt, für welche sie bestimmt ist. Wohnen sie an verschiedenen Orten, so muß sie am Tage nach der Nicht-Honorierung befördert werden (B. E. A., 49 (1)).

Diese Notifikationspflicht wird von kontinentalen Juristen ungünstig beurteilt, weil sie die Einwendungen des Schuldners begünstigt, „da sie den Wechselinhaber in einen diligenzpflichtigen Mandatar seiner Vormänner verwandelt“ (G. Cohn).

Während nach kontinentalen Rechten der Wechselschuldner am Fälligkeitstage bezahlen muß, ist ihm in England hierzu regelmäßig eine Frist von 3 Tagen, die *days of Grace*, eingeräumt.

Wechselbürgschaft, wie sie in kontinentalen Rechten vorgesehen ist, kennt das englische Recht nicht. Die herrschende Ansicht scheint noch heute dahin zu gehen, daß selbst die auf dem Wechsel erklärte Bürgschaft nur *inter partes* gilt. Ferner ist der Bürge nur haftbar, wenn trotz Ausübung der erforderlichen Diligenz die Zahlung vom Hauptschuldner nicht erlangt wird. Das setzt aber eine Klage bis zum Urteil voraus.

Das englische Recht weicht vom kontinentalen auch darin ab, daß jemand, der als Vertreter einen Wechsel zeichnet, persönlich nicht verpflichtet wird (B. E. A., 26 (1)). Er haftet zwar für seine unerlaubte Handlung, aber nicht wechselfähig aus der Urkunde selbst.

In England ist der Aussteller nicht verpflichtet (wie z. B. in Frankreich), für Deckung bei Verfall zu sorgen.

Nach englischem Recht ist es notwendig, daß die Annahme auf den Wechsel selbst geschrieben wird, wie dies übrigens auch auf dem Kontinent überall vorgeschrieben ist, während in den Vereinigten Staaten auch die auf einem besonderen Blatt geschriebene Annahme genügt. Sie verpflichtet den Akzeptanten in Amerika gegenüber jedem, dem dieses Schriftstück vorgewiesen wird und der im Vertrauen darauf den Wechsel gegen Entgelt erworben hat.

Nach englischem Recht wird auch der Scheck als Wechsel behandelt. Der Scheck ist ein auf einen Bankier gezogener Wechsel, zahlbar auf Anforderung (B. E. A., 73). Deshalb finden die obenerwähnten Abweichungen auch auf den Scheck entsprechende Anwendung.

Nach englischem Recht darf der Scheck „angenommen“ werden. Der Scheck muß innerhalb einer angemessenen (*reasonable*) Zeit, je nach dem Wesen der Urkunde, den Usancen und besonderen Umständen entsprechend, vorgelegt werden (B. E. A., 74).

Der Bankier hat weder die Pflicht noch das Recht, nach Widerruf oder nach dem Tode des Ausstellers den Scheck einzulösen (B. E. A., 75).

Wertvoll ist im englischen Recht die Möglichkeit der Kreuzung des Schecks.

III. Inland- und Auslandwechsel. Man unterscheidet zwischen Inlandwechseln und Auslandwechseln:

Inlandwechsel (inland bills) sind die Wechsel, gezogen und zahlbar innerhalb der Britischen Inseln (British Islands). Jeder anders lautende Wechsel ist ein Auslandwechsel, a foreign bill.

£ 100.	London, 8th January, 19 . .
Stamp	Three months after date ¹⁾ pay to Mr. Alfred Payee or order ²⁾ (the sum of) One hundred pounds (for) value received.
(To) Mr. Henry Drawes, Liverpool.	Charles Drawer.

Auslandwechsel (foreign bills) sind im Auslande gezogen oder zahlbar. Sie werden oft in mehreren Ausfertigungen (copies) oder Duplikaten (duplicates) ausgestellt, meistens in einem Satz von drei Exemplaren (set of three) als first (Prima, Erstaufertigung), second (Sekunda, Zweitaufertigung), third (Tertia, Drittaufertigung):

No. 705.	Hamburg, 28th March, 19 . .
Exchange for £ 1520 10s. 6d.	
Stamp	Sixty days after sight ³⁾ of this First of Exchange (Second and Third ⁴⁾ of the same tenor and date being unpaid ⁵⁾ pay to the order of John Payee, London, (the sum of) One thousand five hundred and twenty pounds ten shillings and sixpence (sterling) for value received, and charge the same to account as advised ⁶⁾ .
(To) Mr. Robert Drawee, London.	Charles Drawer.

Die Bezeichnung des payee, des Wechselempfängers, erfolgt auf verschiedene Weise, z. B.:

„Pay John Brown or order (only)“, bei dem an sich selbst remittierten Wechsel (d. h. wenn der Aussteller gleichzeitig Remittent ist): „Pay to me or (my) order (only)“ oder „Pay to us or our order“ oder „to the order of ourselves (only)“, „Zahlen Sie an die Order von mir (uns) selbst

¹⁾ Nach-Sichtwechsel: (At three months) after sight; Sichtwechsel: „at sight“ oder „on demand“ oder „on presentation“.

²⁾ Oder: . . . „to Alfred Payee, Esq., or order“, oder „to the order of (Mr.) Alfred Payee“.

³⁾ Oder: At sixty day's sight. Es kann auch heißen: Sixty days after sight pay this First . . . to the order of . . .

⁴⁾ Die Sekunda hat: first and third, die Tertia: first and second.

⁵⁾ Auch: (remaining) unpaid oder not paid.

⁶⁾ Oder: (for) value received, which place to account oder value against shipment per s. s. „Saxon“. Die Dokumentenratte enthält den Zusatz: Shipping-documents attached to be surrendered (or delivered, given up) on (oder against) payment or acceptance.

= an mich (uns) selbst“. Der Zusatz „only“ besagt, daß der Wechsel nur an die genannte Person zu zahlen ist, also: *nur an . . .*

Ein *Auslandwechsel* muß protestiert werden, dagegen *nicht* ein Inlandwechsel, ausgenommen wenn die Zahlung von einem Ehrenakzeptanten oder von einer Notadresse geleistet werden soll oder wenn sie vom Ehrenakzeptanten unterbleibt.

IV. Zahlung. Der Wechsel ist zahlbar

a) *an Order* (to order) mit Indossament;

b) *an den Überbringer* (to bearer) ohne Indossament.

Hinsichtlich der Laufzeit (currency), Zahlungszeit (time of payment) oder Verfallzeit (time of maturity) eines Wechsels unterscheidet man:

a) *Präzisierte Wechsel* (Präziswechsel, bills payable at a fixed date) mit bestimmt ausgedrücktem Verfallstage (pay on the 15th May, 1924).

b) *Sichtwechsel* (bills at sight, sight-drafts), zahlbar bei (oder auf) Sicht (at sight), auf Verlangen (on demand) oder bei Vorzeigung (on presentation), d. h. wenn er zur Zahlung vorgelegt wird. Der von einem Kaufmann (Bankier) auf einen anderen gezogene Sichtwechsel heißt cash-order, Sichtenweisung (bank-draft, bank-bill, Bankwechsel).

c) *Nach- oder Zeitsichtwechsel* (after-sight bills), mit dem Datum der Vorzeigung (date of sighting) und datierte Wechsel oder Datowechsel (after-date bills), zahlbar eine bestimmte Zeit nach Sicht (after-sight), nach dato (= nach heute, after date): Three months after sight (date), d. h. 3 Monate nach erfolgter Vorzeigung (nach dem Tage der Ausstellung). Der von einem Bankier auf den anderen gezogene Nachsichtwechsel wird bank-post bill (Bankpostwechsel) genannt.

d) *Usowechsel* (bills at usance), bei denen sich die Zahlungszeit nach dem Gebrauch (usance) am Zahlungsorte richtet.

Der *Gefälligkeitswechsel* (accommodation-bill) wird vom Gezogenen ohne Gegenwert (value) angenommen, um dem Aussteller Geld oder Kredit zu verschaffen. Ein solcher Wechsel heißt volkstümlich „kite“, deutsch „Kellerwechsel“.

Die Dokumententratte (documentary draft oder bill, D/D, D/B ist eine mit Schiffs- oder Verladungspapieren (shipping-documents), wie Seefrachtbrief (Konnossement, bill of lading, Warenrechnung (Faktura), invoice und Versicherungsschein (insurance-policy) versehene Tratte. Die gewöhnliche Tratte aber heißt „clean bill“ (reine Tratte).

Der Kunde gibt dem Absender die Bank an, welche bereit ist, gegen Konnossements Barzahlung (cash-payment) zu leisten. Die Bank leiht dem Exporteur die Dokumente oder diskontiert die Tratte etwa mit 80—90 % des Rechnungsbetrages und schickt die Papiere alsdann an ihre Überseefiliale, damit sie dort dem Empfänger der Ware gegen Annahme (acceptance) oder Einlösung (payment) der Tratte ausgehändigt werden.

Durch den die Tratte begleitenden Pfandbrief (letter of hypothecation) wird der diskontierende Bankier ermächtigt, im Falle der Nicht-einlösung der Tratte über die Warensendung zu verfügen.

Oft eröffnet der Empfänger der Ware dem Absender bei einer Bank ein Akkreditiv (documentary oder [confirmed] credit), etwa in folgender Weise:

Der Auftraggeber A. in Boston bittet die dortige B. = Bank, die Firma C. bei der D.-Bank in London so zu akkreditieren, damit gegen Einlieferung (delivery) der Schiffspapiere über Waren, die an A. zu verladen (to ship) sind, der Firma C. £ 1500 gezahlt werden. Nachdem die D.-Bank von der B.-Bank eine entsprechende Weisung erhalten hat, wird sie der Firma C. während der (un)widerruflichen Gültigkeitsdauer des Akkreditivs gegen Übergabe der Schiffspapiere jeden Betrag bis zur genannten Höhe auszahlen.

V. Annahme (Accept). Der Wechsel wird dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt.

Unter acceptance, Annahme, versteht man:

a) den vom Annehmer angenommenen Wechsel (das Akzept): „our acceptance for £ 150“, unser Akzept über £ 150;

b) die Annahme selbst: „to present for acceptance“ (zur Annahme vorlegen);

c) den quer über den Wechsel geschriebenen Annahmevermerk: „to provide with acceptance (= to accept)“, „mit Akzept (Annahmevermerk) versehen“. Man unterscheidet:

1. *general (or unconditional) acceptance*, allgemeine (oder bedingungslose, d. h. an keine besondere Bedingung geknüpfte) Annahme; es genügt die einfache Namensunterschrift.

Accepted, Henry Baker.

Accepted, Henry Baker,

10, King Street, London.

Accepted, payable at Parr's Bank, Ltd., London.

(per, pro) Henry Baker.

Sighted, 15th July,

Henry Baker, London.

2. *qualified (or conditional) acceptance*, bedingte (d. h. von gewissen Bedingungen abhängige) Annahme, wie:

a) zahlbar gegen Aushändigung des Konnossements:

„Accepted, payable on delivery of bill of lading, Henry Baker.“

b) nur an einem bestimmten Orte zahlbar:

„Accepted, payable at Parr's Bank, Ltd., London, and there only, H. Baker.“

c) mit Hinausschiebung des Verfalltages, z. B. bei einer Dreimonats-tratte:

„Accepted, payable at six months' date.“

d) mit Beschränkung auf einen Teil (part) des Betrages, z. B. bei einem Wechsel für £ 150:

„Accepted for £ 100 only. H. Baker.“

„Accepted, payable by monthly instalments of £ 50. H. Baker.“

Der Inhaber des Wechsels kann eine bedingte Annahme verweigern und den Wechsel mangels Annahme (for non-acceptance) protestieren lassen. Eine bedingte Annahme ohne die Einwilligung der Vordermänner (prior endorsers) befreit diese von jeder Haftbarkeit.

Wechselkopie (copy of a bill). Wird ein Wechsel zur Annahme ins Ausland geschickt, so kann inzwischen eine mit „copy“ (Abschrift, Kopie) bezeichnete zweite Ausfertigung in Umlauf gesetzt werden. Auf dieser Kopie, die später durch das Akzept ersetzt wird, gibt man an, wo sich das zur Annahme bestimmte Exemplar befindet.

Der Bezogene kann aus irgendeinem Grunde (z. B. mangels Anzeige, wegen falscher Angaben usw.) die Annahme eines Wechsels verweigern oder die Wechselschuld nicht voll (nur bedingt, zum Teil) annehmen.

Die *Vorlage eines Wechsels zur Annahme* muß zu einer passenden Stunde, an einem Geschäftstage und vor dem Fälligkeitstage erfolgen. Wird der Wechsel binnen der üblichen Überlegungsfrist von 24 Stunden von dem Bezogenen nicht mit dem Annahmevermerk versehen, so muß der Inhaber seinen Vormann davon unterrichten, widrigenfalls er seine Rückanspruchsrechte verliert.

Nur Auslandwechsel müssen mangels Annahme protestiert werden. Wechsel, denen man nicht ansehen kann, daß es fremdländische sind — so lautet das Gesetz — können ohne Protest dem Giranten oder dem Aussteller zurückgegeben werden. Inländische Wechsel muß man durch einen öffentlichen Notar notieren und protestieren lassen. Das Regreßrecht geht übrigens bei ihnen nicht verloren, wenn sie weder protestiert noch notiert worden sind.

Wechsel, die ausdrücklich die Vorschrift enthalten, daß sie zur Annahme vorgelegt werden sollen, wobei der Aussteller und jeder Indossant die Frist dafür bestimmen können, und Wechsel, die nicht in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Bezogenen zahlbar sind (Domizilwechsel), müssen zur Annahme vorgelegt werden. Das englische Gesetz schreibt jedoch nicht vor, innerhalb welcher Frist dies zu geschehen habe; es spricht nur von einer angemessenen Zeit („within a reasonable time“). Bei allen anderen Wechseln ist das Vorlegen zur Annahme nicht erforderlich.

VI. Indossierung eines Wechsels. Fehlende oder unrichtige Indossamente. Der Wechselinhaber kann als Indossant (endorser, transferer) den Wechsel (nötigenfalls auch schon vor der Annahme) durch Indossament (endorsement, transference) an eine andere Person, den Indossaten (endorsee, transferee) weitergeben.

Die zur Indossierung (endorsement) oder Begebung (negotiation) nötigen Indossamente werden regelmäßig auf der Rückseite des Wechsels angebracht, und zwar unterscheidet man:

a) blank endorsement, unausgefülltes oder offenes Indossament, Blankoindossament, wenn der Indossant bloß seinen Namen schreibt: „John Brown.“

b) special endorsement, ausgefülltes Indossament, Vollindossament: „Pay to Messrs. N. N. & Co. only, John Brown.“

Wenn einem Indossament ein Vermerk zugefügt worden ist, daß es als Vollmacht zu betrachten sei, so hat der Inhaber nur das Recht, die Zahlung von dem Bezogenen zu verlangen und in Empfang zu nehmen und mangels Zahlung gegen ihn die Wechselklage zu erheben. Den Wechsel weiter zu indossieren, ist er nicht berechtigt.

Das Indossament braucht nicht auf die Rückseite des Wechsels gesetzt zu werden. Es ist jedoch nur gültig, wenn dem Familiennamen auch der Vorname oder dessen Anfangsbuchstabe beigefügt worden ist. Ferner ist darauf zu achten, daß die Unterschrift des Indossanten in allen Buchstaben genau mit dem in dem vorhergehenden Indossament angegebenen Namen übereinstimmt.

Bei Mangel an Raum für Indossamente wird ein Verlängerungsstück (allonge) angeklebt.

Jeder Indossant ist dem rechtmäßigen Inhaber des Wechsels haftbar, regreßpflichtig. Der Inhaber kann im Falle der Nichtannahme oder Nichteinlösung des Wechsels gegen ihn Regreß nehmen. Mit dem Vermerk „without recourse (to me)“ oder (französisch) „sans recours“ (ohne Regreß) kann er seine Haftbarkeit ablehnen.

VII. Domizilierung von Wechseln. Domizilwechsel. Der nicht am Wohnorte (residence, domicile) des Bezogenen zahlbar gemachte Wechsel heißt Domizilwechsel (domicil[ita]ed bill (draft), im Gegensatz zum Platzwechsel (local bill), der am Wohnorte des Bezogenen zahlbar ist.

Die Person, welche die Zahlungsstelle (das Domizil, domicile) angibt, heißt Domizilant (domiciliant).

Der Domizilant (domiciliate), d. h. die Person, die am Zahlungsorte für den Bezogenen zahlen soll, wird entweder genannt (payable with X. in N., d. h. X. in N. zahlt für den Bezogenen) oder nicht („payable in N.“, d. h. der Bezogene zahlt in N. selbst).

Man fragt bei einer Bank an, ob und unter welchen Bedingungen man seine Wechsel bei ihr domizilieren könne. Nach Empfang einer bejahenden Antwort gibt man für die Folge auf den in Betracht kommenden Wechseln die betreffende Bank als Zahlstelle etwa wie folgt an: „Payable at the Metropolitan Bank, London.“

VIII. Diskontierung von Wechseln. Diskontwechsel. Braucht der Kaufmann Geld, so kann er seine Wechsel von einem Bankier (dis-

counting banker), Wechseldiskontierer (bill-discounter) oder Wechselmakler (bill-broker) diskontieren lassen, d. h. er kann sich den Wechselbetrag vor der Verfallzeit unter Abzug der Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz für die noch nicht abgelaufene Zeit auszahlen lassen. Solche Wechsel heißen Diskontwechsel (bills [to be] discounted, discount-bills, discounts).

IX. Der Wechsel als Zahlungsmittel. Jede Übersendung einer Zahlung in Geld, Scheck oder Wechseln wird Rimesse (remittance) genannt.

Versandwechsel (country [or foreign] bills) werden für eigene und für fremde Rechnung zur Gutschrift, zum Einzug, zum Verkauf, zur Begebung usw. ausgestellt.

Ist die Bank auf Befragen bereit, Wechsel zu begeben, einzuziehen oder zu verkaufen, so wird in dem die Rimesse begleitenden Schreiben außer der Wechselsumme, Verfallzeit usw. auch der Zweck der Übersendung und bei Kommissionsrimessen (remittances for account of another) der Name des Auftraggebers, dem die Summe gutzuschreiben ist, angegeben.

X. Vermißte und verlorene Wechsel. Ein Wechsel kann irrtümlicherweise oder auf Versehen einem Briefe nicht beigelegt werden sein. Um Mißbrauch zu verhüten, benachrichtigt der Empfänger des Briefes den Absender oder den Bezogenen sofort von dem vermißten Wechsel. Man bittet, nur gegen die mit Indossament versehene Sekunda Zahlung zu leisten.

Ist der Wechsel tatsächlich verlorengegangen, so kann das Recht aus dem Wechsel nur mit richterlicher Ermächtigung und gegen Kautionsausgeübt werden. England kennt die Möglichkeit einer Wechselamortisation nicht.

XI. Prolongation eines Wechsels. Kann der Bezogene am Verfalltage einen Wechsel nicht einlösen, so überreicht er dem Aussteller ein Stundungsgesuch, d. h. er bittet um Verlängerung der Zahlungsfrist, und zwar meistens in der Weise, daß ein neuer Wechsel an Stelle des früheren für denselben Betrag und dieselbe Laufzeit ausgestellt wird. Der Bezogene zahlt natürlich die Kosten und Verzugszinsen.

Wenn der Aussteller auf die Bitte eingehen kann, so diskontiert er in der Regel mit Zustimmung der übrigen wechselfähig verpflichteten Parteien das neue Akzept und schickt dem Bezogenen den Betrag zur Einlösung des ursprünglichen Wechsels ein.

Wer zu der Erneuerung des Wechsels seine Zustimmung nicht gegeben hat, ist von jeder Verbindlichkeit befreit, falls der Bezogene auch den neuen Wechsel am Verfalltage nicht einlösen sollte.

XII. Einlösung eines Wechsels. Protest wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung. Der Wechsel muß am Verfalltage dem Bezogenen in dessen Wohnung (residence) oder am angegebenen Zahlungsorte (domi-

eil) während der üblichen Geschäftsstunden zur Zahlung vorgelegt werden. Wird die Vorzeigung versäumt, so sind Aussteller und Indossanten der weiteren Verbindlichkeit enthoben.

Respekttage, days of grace. Alle Wechsel, mit Ausnahme der Wechsel at sight oder on demand, welche sofort bei der Vorzeigung bezahlt werden müssen, sind erst drei Tage nach dem angegebenen Fälligkeitstage zahlbar. Man nennt diese Tage days of grace, Respekttage. Es kann indessen das Gegenteil bestimmt werden durch eine Bemerkung wie: „On May 15th, 1926, fixed pay to . . .“ oder „without days of grace“. Fällt der letzte Respekttag auf einen Sonntag, auf den ersten Weihnachtsfeiertag, auf Karfreitag oder auf einen Tag, der durch amtliche Bekanntmachung als öffentlicher Buß- und Betttag erklärt worden ist, so ist, mit Ausnahme des nacherwähnten Falles, der vorhergehende Geschäftstag der letzte Fälligkeitstag. Der Ausnahmefall liegt vor, wenn der letzte Respekttag ein Bankfeiertag oder ein Sonntag und der zweite Respekttag ein Bankfeiertag ist. Alsdann braucht der Wechsel nicht schon einen Geschäftstag vor dem letzten Respekttage, sondern erst an dem ihm folgenden Geschäftstage bezahlt zu werden. Die drei Respekttage werden bei allen Diskontberechnungen berücksichtigt. Der Tag der Annahme wird bei der Laufzeit (currency) nicht mitgerechnet.

Als Bankfeiertage (bank holidays) gelten in England und Irland der Ostermontag, der Pfingstmontag, der erste Montag im August und der 26. Dezember, wenn er auf einen Wochentag fällt, in Schottland der Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Karfreitag, der erste Montag im Monat Mai und der erste Montag im Monat August. Fällt der Weihnachtsfeiertag oder der Neujahrstag auf einen Sonntag, so ist der darauf folgende Montag ein Bankfeiertag.

Jeder Wechsel muß am Fälligkeitstage zur Zahlung vorgelegt werden. Ist dies ein Sonntag, dann tags zuvor.

Bei Zahlungsverweigerung oder Nichtzahlung, aber auch schon bei Nichtannahme, brauchen Inlandwechsel in der Regel weder notiert, noch protestiert zu werden.

Unter der Möglichkeit, den Protest vornotieren zu lassen (to note the bill of exchange), ist zu verstehen, daß ein öffentlicher Notar den Wechsel nochmals präsentiert und auf dem sog. noting-ticket oder noting-slip die vom Bezogenen erhaltene Antwort aufschreibt. Ein solches ticket lautet etwa:

<p>A. Ellis & Co., notaries, 17 Cheapside.</p> <p>Noting 6/8</p> <p style="text-align: right;">Refer to Acceptor.</p>

Dieses noting-ticket wird am Wechsel selbst befestigt. Die eigentliche Protesturkunde, welche entsprechenden Inhalt hat, wie eine Protesturkunde der kontinentalen Rechte, kann dann der Notar erst später anfertigen.

Soll aber der Wechselgläubiger seiner Regreßansprüche nicht verlustig gehen, so muß er die mangelnde Zahlung den Vormännern bekanntgeben, gegen welche er seine Rückansprüche geltend machen will.

Diese *Notifikation*, d. h. die schriftliche Benachrichtigung des Vormannes von der Nichtzahlung ist in England eine Regreßbedingung und muß vom Regreßbenachrichtigten binnen einer angemessenen Frist sämtlichen Vormännern gegenüber erfolgen. Aussteller oder Indossanten, welche die Notifikation nicht erhalten haben, sind von der Wechselverpflichtung befreit. Ist jedoch bereits anlässlich der Nichtannahme eine Notifikation erfolgt, so besteht keine Anzeigepflicht in bezug auf die Nichtzahlung, es sei denn, daß der Wechsel in der Zwischenzeit akzeptiert worden ist.

Bei Inlandwechseln ist eine Protestaufnahme nur dann notwendig, wenn die Zahlung von einem Ehrenakzeptanten oder von einer Notadresse geleistet werden soll oder wenn sie von dem Ehrenakzeptanten unterbleibt.

Auslandwechsel, d. h. Wechsel, welche vom Inland auf das Ausland oder umgekehrt gezogen wurden, sind stets mangels Zahlung zu protestieren. Der nicht eingelöste Wechsel muß zunächst von einem Notar „notiert“ werden. Der später verfaßte Protest kann dann auf den Tag der Notierung zurückbezogen werden.

Es steht dem Inhaber frei, ob er sich an die Notadresse halten will oder nicht. Der Wechsel kann erst nach erfolgter Protestaufnahme dem Notadressaten zur Ehrenannahme oder Ehrenzahlung vorgelegt werden.

Hält sich der Ehrenakzeptant an demselben Orte auf, wo der Wechsel mangels Zahlung protestiert worden ist, so muß ihm der Wechsel spätestens einen Tag nach seiner Fälligkeit vorgelegt werden; lebt er an einem anderen Orte, so muß es spätestens am zweiten Tage nachher geschehen. Die Ehrenzahlung muß notariell beurkundet werden.

Wenn ein Wechsel unbeschränkt akzeptiert ist, bleibt der Akzeptant haftbar, auch wenn der Wechsel am Fälligkeitstage nicht zur Zahlung vorgelegt worden ist.

Ist bei einem Domizilwechsel die Protestaufnahme verabsäumt worden, so sind dadurch die wechselrechtlichen Ansprüche gegen den Bezogenen nicht verlorengegangen.

Wechselansprüche können auf Grund eines nicht gestempelten Wechsels im Wege der Klage nicht geltend gemacht werden.

Der Inhaber eines Wechsels kann sein Regreßrecht gegen seine Vormänner einzeln oder gemeinschaftlich geltend machen und darf beanspruchen:

- a) die Wechselsumme,
- b) die Zinsen vom Verfalltage an,
- c) die Kosten der Notierung oder des Protestes.

Die vom Inhaber eines protestierten Wechsels über den Betrag seiner Forderung an den Vordermann ausgestellte Sichttratte wird Rückwechsel (re-draft) genannt.

Die Ansprüche gegen einen Wechselverpflichteten verjähren in sechs Jahren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte der Entstehung des Klagerechtes.

XIII. Notadresse, Intervention. Die Notadresse (address in case of need) gibt die Person an, die beim notleidenden Wechsel (bill in distress) vermitteln oder aushelfen (intervenieren, to intervene) soll. Diese Notadresse wird durch einen der folgenden Vermerke auf dem Wechsel bekanntgegeben:

„In (case of) need with (oder apply to) Mr. . . .“ oder „Mr. . . . to whom (apply) in (case of) need“ („Annahme [oder Zahlung] im Notfalle bei Herrn . . .“).

Diese Aushilfe in der Not ist:

a) *Ehrenannahme* (acceptance for honour oder supra protest), wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat;

b) *Ehrenzahlung* (payment for honour), wenn vom Annehmer (Akzeptanten, acceptor) Zahlung nicht zu erlangen ist.

Der Intervenient oder Honorant (party intervening, intervenant) oder Notadressat (referee in case of need) ist somit entweder Ehrenannehmer oder Ehrenzahler („party accepting“ oder „paying for another's honour“), und der Intervent oder Honorat ist derjenige, zu dessen Ehren oder für dessen Rechnung (for whose honour or account) der Intervenient einen mangels Annahme oder Zahlung oder Sicherheit protestierten Wechsel (a bill protested for non-acceptance, for non-payment, for better (oder for want of security) honoriert, d. h. annimmt oder bezahlt (to honour = to accept, to pay).

XIV. Stempelgebühren für Wechsel, Schecks usw. Stempelgebühr (stamp-duty).

Der Wechsel muß vor der Ausstellung mit einer Wechselmarke (bill-stamp) versehen werden, die sich nach der Höhe der Wechselsumme richtet. Es können aufgeklebte (adhesive) oder eingedruckte (impressed, embossed) Stempelmarken (stamps) benutzt werden.

Wechsel und Scheck können nur geltend gemacht werden, wenn sie genügende Stempelmarken tragen.

Sind Wechsel in mehreren Exemplaren, also Prima, Sekunda und Tertia, ausgestellt worden, so braucht nur ein Exemplar mit dem vollen Stempel versehen zu sein.

Schecks, Wechsel und Anweisungen „on demand“ oder mit einer Laufzeit bis zu drei Tagen dato oder nach Sicht, ferner Akkreditive, die direkt an die Order des Empfängers gestellt sind, unterliegen ohne Rücksicht auf die Summe einer Stempelgebühr von 2 d.

„On demand“ ausgestellte Schecks, Anweisungen und Wechsel, die laut einem Vermerk später zahlbar werden, ferner Wechsel, die in den Kolonien oder in einem Vasallenstaat mit dem Wechselstempel des betreffenden Staates versehen, in Großbritannien oder in Irland zahlbar sind, unterliegen der vollen Stempelgebühr.

Ausländische Wechsel, die in Großbritannien und Irland lediglich giriert werden, kosten Stempelgebühren:

	bis (ausschließlich)	10 £	2 d
von 10 £	„	25 £	3 d
„ 25 £	„	100 £	6 d
„ 100 £	„	200 £	1 s

usw. und 6d jeder angefangene Betrag von 100 £.

Wechsel, die vom Auslande nach Großbritannien zur Akzepteerholung gesandt werden, brauchen nicht gestempelt zu werden; sie bedürfen des Stempels erst dann, wenn das erste englische Giro darauf gesetzt wird.

Alle in Großbritannien und Irland ausgestellten Wechsel oder Schuldscheine (promissory notes) müssen mit dem Trockenstempel versehen sein, der das eingepreßte Datum der Stempelung trägt. Das Datum darf kein späteres als das der Ausstellung sein. Der Trockenstempel braucht nicht entwertet zu werden.

Alle anderen Wechsel und Schuldscheine müssen mit Stempelmarken versehen werden, deren Entwertung durch Überschreiben des Stempels mit dem Namen des Versteuernden und mit dem Datum zu geschehen hat. Der Name kann abgekürzt und das Datum in Ziffern geschrieben werden. Es genügt auch Name oder Datum allein.

Im Auslande ausgestellte Konnossemente sind stempelfrei.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte Wechsel sind nach Zahlung der Strafe protestfähig und verlieren ihre Wechselkraft nicht.

Jeder, der Wechsel ausstellt, giriert, Handel damit treibt oder zur Zahlung vorlegt, die nicht genügend gestempelt sind, verfällt in eine Strafe von 10 £.

Der Wechselstempel eines in fremder Währung ausgestellten Wechsels wird nach dem Währungskurse am Tage seiner Ausstellung berechnet.

XV. Internationales Wechselrecht. Für die Gültigkeit eines ausländischen Wechsels in bezug auf seine formellen Erfordernisse ist zunächst das Gesetz des Begebungsortes maßgebend. Für die weiteren

Vorgänge, die Annahme, das Indossament, die Ehrenannahme gilt das Recht des Ortes, an dem sich der betreffende Vorgang vollzieht.

Das Gesetz bestimmt indessen:

a) daß ein außerhalb des Vereinigten Königreichs begebener Wechsel nicht deshalb ungültig sein soll, weil er nicht gemäß den Gesetzen des Begebungsortes gestempelt ist.

b) Ein außerhalb des Vereinigten Königreichs begebener Wechsel, der formell den englischen Gesetzen entspricht, soll im Verhältnis zu den Personen, die ihn innerhalb des Vereinigten Königreichs weiter begeben, in Besitz nehmen oder anderweitig „become partners to it“, volle Geltung haben.

c) Wenn ein Inlandwechsel im Ausland indossiert wird, soll das Indossament in bezug auf den Wechselzahler nach englischem Recht beurteilt werden.

Ist der Wechsel in dem einen Lande gezogen und in einem anderen zahlbar, so bestimmt sich der Zahlungstag nach dem Gesetz des Ortes, an welchem er zahlbar ist. So kennt England drei Respekttage, während dies in Deutschland nicht der Fall ist.

Wechsel, die von auswärts auf eine englische Firma gezogen und in England akzeptiert werden, oder akzeptierte Wechsel, die in England domiziliert sind, unterliegen der gesetzlichen Wechselsteuer, die von dem Einlöser oder dem ersten Giranten in England durch Aufkleben einer entsprechenden Stempelmarke zu entrichten ist. Sie muß mit dem Datum und mit den Initialen des Empfängers überschrieben werden.

Zweites Kapitel.

Der Scheck; Cheque.

Bills of Exchange Act, 1882, ss. 73—82.

Von den englischen Kolonien besitzen Malta (1887), Canada (1890), Ostindien (1881) und Mauritius (1886) Spezialvorschriften über den Scheck.

I. Begriff. Wird eine Zahlung in einer Anweisung auf ein Bankhaus geleistet, bei welchem der Zahlende die für seine Zahlungsgeschäfte erforderlichen Geldmittel deponiert hat, so ist diese Anweisung eine Bankanweisung, ein Scheck, cheque. Das Vorhandensein eines Depot ist die Regel; doch gestattet das englische Recht auch, Schecks ohne Depot auf Kredit zu ziehen, im Gegensatz zum französischen Recht.

In England hat nicht nur jeder Kaufmann, Gewerbetreibende und Handwerker, sondern auch jeder Beamte, Arzt, Lehrer und fast jeder Privatmann ein Bankkonto. Der Scheck spielt eine viel größere Rolle als im übrigen Europa, da alle größeren Barzahlungen ausnahmslos durch Schecks geleistet werden. Ein Kaufmann ohne Bankkonto ist undenkbar. Alle Bareinnahmen der Detailgeschäfte und alle vereinnahmten

Schecks werden in die Bank eingezahlt. Der Scheck ist in England das Hauptzahlungsmittel. Der Umsatz steigt auf Milliarden. Um Mißbräuchen und betrügerischen Manipulationen vorzubeugen, bestehen besondere Vorschriften.

Rechtlich ist der Scheck nach englisch-amerikanischem Recht eine Unterart des Sichtwechsels, nämlich ein auf einen banker gezogener, auf Anfordern zahlbarer Wechsel, während der Scheck des kontinentalen Rechtes kein Wechsel ist, sondern eine Art Anweisung, deren Wesen von Land zu Land verschieden ist, und deren Wirkungen in manchen Gebieten dem Wechselrecht mehr oder minder unterworfen sind.

Bei der Eröffnung eines Bankkontos (banking-account), Depositenkontos (deposit-account) Kontokorrents usw. erhält der Einzahler (depositor) oder Kontoinhaber (account-holder), nachdem er auf einem Begleit- oder Einzahlungsscheine (paying-in slip, credit-slip) seine Einlagen (investments) gemacht hat, ein Kontobuch (pass-boock) zur Eintragung (entry) aller eingezahlten (paid-in) und abgehobenen (withdrawn) Beträge, sowie ein Scheckbuch (cheque-book) mit fortlaufend nummerierten Formularen (forms consecutively numbered), bestehend aus dem Abschnitt (Talon, counterfoil) und dem eigentlichen Scheck zur Abhebung (withdrawal) oder zur Überweisung (transfer) bestimmter Summen.

Fordert man brieflich Zahlung, so bittet man stets um einen Scheck. („Please let me have“ oder „Please remit a cheque“.) Bares Geld haben englische Firmen selten, nur für kleine Auslagen, im Hause. Alle Zahlungen werden durch Scheck geleistet, Wechsel werden bei der Bank zahlbar gestellt. Ist dies nicht schon bei der Ausstellung geschehen, so fügt man dem Akzeptvermerk die Worte „Payable at the N. N. Bank“ bei.

II. Scheckarten¹⁾. 1. *Bearer-cheque* (Überbringer-, Inhaberscheck). Der Inhaberscheck braucht keinen Übertragungsvermerk (kein Indossament, endorsement) aufzuweisen und kann von jedermann der Bank zur Zahlung vorgelegt werden.

No. 2581 10th Jan. 19..	No. 2581	London, 10th January 19..
H. Jackson.	THE NATIONAL BANK, Ltd.	
£ 25 10s. 6d.	Pay (to) Mr. H. Jackson or bearer the sum of Twenty-five pounds ten shillings and sixpence.	
	£ 25 10s. 6d.	Edward Brown.

¹⁾ Ich folge bei der Darstellung von Scheck und Wechsel der zuverlässigen Darstellung KARL BLATTNERS „Englisch für Kaufleute“ 1924, Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Jeder, in dessen Hände der bearer-cheque im ordentlichen Verkehr gelangt, hat das Recht, das Wort „bearer“ durchzustreichen und „order“ darüberzusetzen, kann also den Inhaberscheck in einen Order-Scheck verwandeln.

2. *Order-Scheck*. Der Scheck an Order kann vom Empfänger wie ein Wechsel indossiert werden, indem er ihn auf der Rückseite mit seinem Namen versieht.

Die Bank ist berechtigt, an den Vorweiser des Schecks zu zahlen, ohne seine Legitimation prüfen zu müssen, es sei denn, daß verdächtige Umstände vorliegen. Der Vorzeiger muß aber seinen Namen auf die Rückseite setzen.

Der Wortlaut ist in Abweichung zu dem oben gegebenen bearer-cheque, welcher auf „Mr. H. Jackson or bearer“ lautet, beim „order-cheque“ „Pay to Mr. H. Jackson or order“.

3. *Open cheque*. Offener Scheck, Bar-cheque, auch „uncrossed cheque“, heißt ein Scheck, der dem Inhaber (holder) an der Kasse (over the counter) in bar ausbezahlt wird.

Solche Schecks werden nie versandt und nur benutzt, wenn der Aussteller selbst das Geld zu erheben wünscht, oder wenn ein zuverlässiger Bote mit der Erhebung betraut wird.

4. *Crossed cheque, Verrechnungsscheck*. Der crossed cheque steht im Gegensatz zum „open cheque“.

Auf einen offenen Scheck kann der Inhaber (jeder, der den Scheck vorzeigt) das Geld empfangen. Wenn ein offener Scheck verlorengeht, so ist es möglich, daß der unbeteiligte Finder ihn wie sein Eigentum präsentiert und das Geld erhebt. Um bei so vielen Tausenden von Schecks, die täglich in großen Summen in London vorkommen, dieser Gefahr vorzubeugen, hat man bei den Schecks eine Methode eingeführt, die technisch den Namen „crossing“ führt. Das geschieht so, daß man zwei parallele Striche quer über die Vorderseite des Schecks zieht, zwischen welche meist noch ein Zusatz („& Co.“ oder der Name eines Bankiers oder „not negotiable“) geschrieben wird. Diese Methode des „crossing“, des „Querschreibens“, hat zur Folge, daß nun nicht mehr jeder beliebige Inhaber das Geld erheben kann, sondern *nur ein Bankier*. Der Aussteller wird häufig die Firma des Bankiers, durch welche der Scheck einkassiert werden soll, auf dem Scheck angeben.

Das Kreuzen, das „crossing“, soll die Auszahlung der Schecksumme an eine unbefugte Person verhindern. Solche Schecks können nicht vom Inhaber direkt eingezogen, sondern müssen dem Bezogenen von einem Bankier zur Zahlung vorgelegt werden. Wenn der Scheckinhaber kein Bankkonto hat, so muß er sich an einen Bankier wenden, der ein solches unterhält. Der gekreuzte Scheck kann an eine Bank nur zur Gutschrift gegeben werden.

Zahlung an eine andere Person als einen Bankier oder, wenn er mit Namen genannt wird, an den genannten Bankier, macht schadenersatzpflichtig.

Die gekreuzten Schecks werden durch das Clearing House abgerechnet, an das sie nur durch ein Bankhaus gelangen können, welches Mitglied (clearer) des Clearing Houses ist.

Der crossed cheque dient nur „zur Verrechnung“ (only for account). Er wird nur eingelöst, wenn er von einer anderen Bank präsentiert wird.

Man unterscheidet dabei:

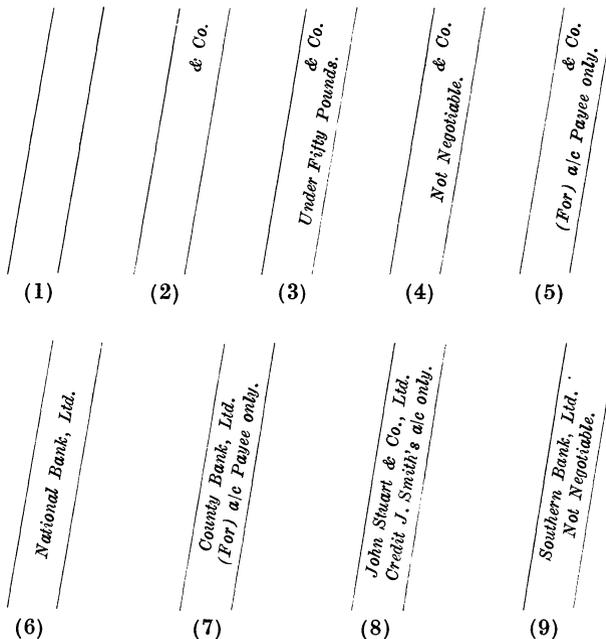
a) Den general crossed cheque (allgemein gekreuzt), wenn an jeden Bankier bezahlt werden kann.

b) Den specially crossed cheque (besonders gekreuzt), wenn nur an den Bankier bezahlt werden darf, dessen Namen zwischen den Querlinien (crossing) steht.

Die Bank, auf welche „gekreuzt“ ist, kann nochmals auf eine andere Bank als Einzugsbevollmächtigte „kreuzen“.

Die einkassierenden Banken nehmen aber nur von ihnen bekannten Personen Schecks zum Inkasso an.

Hat der Bezogene nach diesen Vorschriften bona fide und ohne Nachlässigkeit bezahlt, so gilt die Zahlung als an den rechtmäßigen Eigentümer des Schecks geleistet.



Beispiele von general crossings (1 bis 5) und special crossings (6 bis 9).

Wer einen mit „not negotiable“ bezeichneten Scheck nimmt, hat keinen besseren Rechtstitel als sein Geber, hat also keinen *selbständigen* Anspruch gegen den Aussteller.

Der Scheck unterliegt einem Stempel. Ungestempelte Schecks sind ungültig.

„(For) a/c (= account of) Payee only“ besagt, daß der Scheck „nur für Rechnung des Remittenten“ bestimmt ist. „Under Fifty Pounds“ (unter 50 Pfund) weist darauf hin, daß der Scheck nicht über den genannten Betrag hinaus lauten darf. Der Zusatz „Not Negotiable“ (nicht begebbar) bedeutet, daß der Erwerber nur die Rechte des Vordermanns (previous holder) hat, bei einem gestohlenen Scheck also keine. Diese Angaben, die oft auch außerhalb der Parallellinien stehen, beschränken jedoch die Übertragbarkeit (transferability) oder Begebung (negotiation) des Schecks nicht. Dies müßte im sog. Rektascheck (not-negotiable cheque) ausgedrückt werden durch: „Pay to John Smith only“.

Jeder, in dessen Hände der open cheque im ordentlichen Verkehr gelangt, hat das Recht — ob er to bearer oder to order sei — den Scheck in einen crossed cheque umzuwandeln, indem er ihn „generally“ oder „specially“ durchkreuzt.

Dagegen ist die Umwandlung eines Order-Cheque in einen Bearer-Cheque oder gar das Entfernen, Wegradieren, von $\frac{\text{Co.}}{\text{Co.}}$ unzulässig und wird als Fälschung betrachtet.

Der Aussteller eines gekreuzten Schecks kann ihn durch den Vermerk „pay cash“ wieder in einen gewöhnlichen Scheck verwandeln.

Gekreuzter „general“ Orderscheck.

No. 2581. 10th Jan., 19 . . H. Jackson. £ 25 10s. 6d.	No. 2581. THE NATION Pay (to) Mr. H. Jackson or order the sum of Twenty-five pounds £ 25 10s. 6d.	London, 10th January, 19 . . BANK, Ltd. Stamp ten shillings and sixpence. Edward Brown. This cheque must be signed on the back ¹⁾ by the person to whom it is (made) payable.
--	---	--

In der unteren linken Ecke der verschiedenen Scheckarten steht oft ein C für country-cheque (Provinzscheck), M für metropolitan-cheque (Hauptstadtscheck) und T für town-cheque (Stadtscheck). Diese Buchstaben haben Bezug auf die Einlösung oder Abrechnung (clearing) des Schecks.

¹⁾ Oder: must be endorsed . . .

III. Rechte und Pflichten. Ein richtig ausgefülltes und gestempelt Scheckformular ist ein schriftlicher Auftrag (order), worin der Aussteller (drawer), dessen Unterschrift genau mit der bei der Kontoeröffnung gegebenen übereinstimmen muß, den Bezogenen (drawee) beauftragt, dem Zahlungsempfänger (Remittenten, payee) oder Überbringer (bearer) bei Sicht (at sight) oder auf Verlangen (on demand) eine bestimmte, in Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Geldsumme zu zahlen. Die Bezeichnung „(gegen diesen) Scheck“ ist im englischen Text nicht nötig.

Der Scheck gründet sich auf ein Abkommen zwischen dem Aussteller und seiner Bank, das den Aussteller ermächtigt, über eine bereitstehende Geldsumme (in der Regel sein Guthaben) oder Teile derselben schriftlich zu verfügen, und die Bank verpflichtet, bei genügender Deckung den Scheck einzulösen. Zufolge dieses Abkommens (Scheckvertrag) behändigt die Bank ihrem Kunden eine Anzahl Formulare, das cheque-book. Zahlt trotz genügender Deckung die bezogene Bank nicht, so haftet sie dem Aussteller wegen Vertragsbruch und für den Schaden, der ihm aus der mit der Dishonorierung verknüpften Kreditgefährdung erwächst.

Wenn eine Bank, welche eine hinreichende Hinterlage von ihrem Kunden erhalten hat, dessen Schecks nicht einlöst, so kann ihr sofortige Bankrotterklärung angedroht werden.

Da der Aussteller eines Schecks jederzeit das Recht hat, die Anweisung zu widerrufen, oder mit anderen Worten, den Scheck zu sperren (to stop), so muß die Bank, auf welche der Scheck gezogen ist, die Zahlung beim Widerruf des Ausstellers verweigern.

Gleiches ist der Fall, wenn die Bank Kenntnis vom Tode oder dem Konkurs des Ausstellers erhält.

Der Scheckinhaber (holder of a cheque) kann wegen Nichteinlösung eines Schecks gegen Aussteller und Vordermänner gerichtlich vorgehen.

Die Bank kann mit einem der folgenden Vermerke den Scheck unbezahlt zurückgeben:

R/D = refer to drawer (an den Aussteller zurück), wenn kein ausreichendes, und N/F (= no funds), wenn gar kein Guthaben vorhanden ist.

N/S = not sufficient (nicht genügend), wenn das Guthaben nicht ausreicht.

Der Mangel eines Guthabens bei der Bank und die daraus hervorgehende Verweigerung der Einlösung eines Schecks hat zunächst die zivilrechtliche Folge, daß das Geschäft, bei welchem ein solches Papier als Zahlungsmittel verwendet wurde, als annulliert gilt, daß also z. B. Waren, welche der Aussteller gegen Kassa gekauft und mit einem derartigen Scheck bezahlt hat, zurückgefordert werden können. Die Ausgabe eines Schecks ohne Deckung kann aber außerdem

noch strafrechtlich verfolgt werden, wenn beabsichtigter Betrug nachgewiesen werden kann.

Crossed to two bankers: auf zwei Bankiers gekreuzt.

Drawer deceased: Aussteller gestorben.

„Irregular“ oder „words and figures differ“: der Betrag in Buchstaben und Zahlen ist verschieden.

Insufficiently stamped: ungenügend gestempelt.

Cancelled in error: irrtümlicherweise ungültig gemacht.

Cheque mutilated, Scheck verstümmelt: er wird zurückgewiesen, sofern nicht etwa die Bank, die ihn vorlegt, „Accidentally (zufällig) mutilated by us“ hinzufügt.

„Effects not cleared“: Wenn ein Kunde Schecks einzahlt und dann darauf zieht, ehe sie eingelöst (cleared) sind; oft mit dem Zusatz: „Present again on the . . . inst.“

„Order not to pay“ oder „payment countermanded by drawer“: Zahlungsverweigerung (Zahlung widerrufen) vom Aussteller.

„Alteration in amount requires drawer's signature“: Änderung im Betrage erfordert die Unterschrift des Ausstellers.

„Account closed“: Konto abgeschlossen.

Einige Banken in London suchen den Geldverkehr dadurch zu erleichtern, daß sie gegen eine kleine Vergütung über beliebige Barbeträge sog. „beglaubigte“ (certified) Schecks ausstellen, welche außer der Unterschrift des Ausstellers auch ein Zahlungsverprechen der bezogenen Bank tragen, also eine bedeutend gesteigerte Kreditwürdigkeit besitzen und einen ähnlichen Charakter wie Banknoten haben, aber den Vorzug genießen, daß im Falle eines Verlustes oder Diebstahls ihre Einlösung inhibiert werden kann.

Der Scheck hat ein Datum zu tragen. Er muß von dem Tage der Ausgabe oder von einem Tage vorher datiert sein. Nachdatierte Schecks, d. h. solche, die auf ein späteres Datum ausgegeben wurden, pflegen die englischen Banken nicht einzulösen.

Der undatierte Scheck kann mit beliebigem Datum versehen werden; er kann zurückdatiert oder vordatiert werden. Der vordatierte Scheck wird gewöhnlich erst bezahlt, wenn er fällig ist; jedenfalls wird der Kunde nicht vorher damit belastet.

Der Scheck ist innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht später als 24 Stunden nach Empfang, zur Zahlung zu präsentieren. Bei verspäteter Präsentation trägt der Inhaber die Gefahr, und der Aussteller wird regreßfrei. Ist die bezogene Bank inzwischen zahlungsunfähig geworden, so wird der Inhaber an Stelle des Ausstellers Gläubiger der Bank, während er bei rechtzeitiger Präsentation und Benachrichtigung einen wechselmäßigen Regreß aus der Urkunde gegen Aussteller und Indossanten hat.

Ist die Umlaufzeit abgelaufen, und wird die Vorlegefrist versäumt, so hat man es mit einem abgelaufenen oder verjährten Scheck zu tun, der nicht bezahlt wird.

Drittes Kapitel.

Promissory Note (Eigenwechsel) und Schuldschein (I. O. U.)

III. STEPHEN: S. 157—163. — Bill of Exchange Act, 1882.

I. Die Promissory Note, Eigenwechsel. Nach dem Bills of Exchange Act., 1882, ist die Promissory Note ein unbedingtes schriftliches, von dem Aussteller, unterzeichnetes Versprechen, das dahingehet, auf Verlangen, oder an einem bestimmten oder bestimmbaren zukünftigen Zeitpunkt, eine bestimmte Geldsumme an eine bestimmte Person oder an deren Order oder an den Vorzeiger zu zahlen.

Die gewöhnliche Form einer promissory note ist folgende:

£ 500	London, 1st January 1926.
Three months after date I promise to pay to E. F. or order the sum of Five hundred pounds.	
(signed) C. D.	

Die promissory note entspricht dem Sola- oder Eigenwechsel. Der Aussteller heißt „the maker“ und die Person, der die Zahlung versprochen wird „the payee“.

Eine bekannte promissory note zugunsten des Inhabers, „payable on demand to bearer“ ist die Banknote der Bank of England, welche folgenden Wortlaut hat:

Bank of England.	
Promise to pay the Bearer, on Demand the sum of Five Pounds,	
1926, January 1, London.	
For the Governor and Company of the Bank of England (signed), Chief Cashier.	

Die promissory note kann von mehreren Personen ausgestellt werden. Dann haften sie je nach der Fassung des Textes „jointly“ oder „jointly and severally“.

Lautet die promissory note auf „payable on demand“, so muß sie innerhalb „reasonable time“ entsprechend der Übung des kaufmännischen Verkehrs oder dem konkreten Fall (according to the usage of trade or the facts of the particular case) zur Zahlung vorgewiesen werden.

Die promissory note ist ein negotiable instrument, das mit einem Stempel versehen werden muß.

II. Schuldschein (I. O. U). Der Schuldschein, der den Namen trägt I. O. U. („I owe you“, „ich schulde Ihnen“) aber keinen Zahlungstermin enthält, ist keine promissory note, sondern eine bloße Schuldanerkennung. Er ist kein negotiable instrument.

John Parker, Esq.	Manchester, 2nd May . . .
I O U	
Twenty Pounds.	
	William Goldin.

Das I O U ist eine einfache, auf gewöhnlichem Papier ausgestellte und keiner Stempelsteuer unterworfenene Schuldverschreibung, welche außer dieser Aufschrift nur noch die Angabe der Summe, die man schuldet, das Datum, die Unterschrift des Schuldners und den Namen des Gläubigers enthält. Das I O U kann jederzeit auf gerichtlichem Weg eingeklagt und zahlbar gemacht werden. Es verjährt in fünf Jahren. In dem I O U darf kein Zahlungstermin angesetzt werden, da es dadurch den Charakter einer promissory note annähme und wechselrechtliche Folgen nach sich zöge.

Viertes Kapitel.

Der Kreditbrief, Letter of Credit.

Der Kreditbrief oder das Akkreditiv (letter of credit) erspart dem Reisenden das Mitnehmen von größeren Summen Bargeldes (ready money, cash). Er hat vor dem Wechsel, der am Verfalltage eingelöst werden muß, den Vorzug, daß der Inhaber vom gewährten Kredit nach Bedarf Gebrauch machen kann oder nicht.

Der Kreditbrief gibt die Summe, worüber der Inhaber nach Belieben verfügen kann, in Zahlen und Buchstaben oder Worten an und sagt, in welcher Weise sich der Auszahler decken kann.

Die Unterschrift des Inhabers steht entweder im Kreditbriefe selbst oder noch besser im Avisbriefe (letter of advice), der den Empfänger von der Ausstellung des Briefes benachrichtigt.

Für die erhaltenen Beträge stellt der Akkreditierte (accredited person, beneficiary) eine Doppelquittung aus, wovon das eine Exemplar in den

Händen des Auszahlers bleibt, das andere als Trattenavis (advice of draft) an den Aussteller des Briefes geht.

Der an mehrere Firmen gerichtete *Zirkularkreditbrief* (circular letter of credit) ermöglicht es dem Inhaber, bei den verschiedenen im Briefe genannten Firmen solange Gelder abzuheben, bis der festgesetzte Höchstbetrag erschöpft ist. Die abgehobenen Beträge werden auf der Rückseite des Kreditbriefes etwa wie folgt angegeben:

Date when paid	By whom paid	Name of Town	Amount in words	Amount in figures
1924 Jan. 10	Parker & Co. May and Sons	New York Chicago	One hundred Dollars	100
Febr. 25			Seventy Dollars	70

Der gewährte Kredit darf auf keinen Fall überschritten werden.

Fünftes Kapitel

Abrechnungsstelle, Clearing House.

Die Tatsache, daß jedes kaufmännische Geschäft, ja fast jeder private Engländer, ein Bankkonto hat und zufolge dessen das Depositengeschäft und der Scheckverkehr eine ganz bedeutende Rolle spielen, führte in London schon früh dazu, eine zentrale Verrechnungsstelle zu schaffen. Diese Verrechnungsstelle ist das Clearing House. Es ermöglicht zufolge der Verrechnung von Scheckforderungen, die Zahlungen in barem Gelde auf ein Minimum zu beschränken. Es kann geradezu als das wichtigste Organ für den geregelten Geschäftsverkehr der City bezeichnet werden. Neben dem großen „Clearing House“ in London bestehen Börsen-Clearings und andere Clearings in größeren Städten, sowie minder bedeutende in der Provinz, ferner in Amerika, Deutschland usw.

Zu den Mitgliedern des Londoner Clearing House gehören die angesehensten Bankfirmen, darunter auch die Bank of England, sowie viele andere Handelsunternehmungen. Man ist in der Wahl von Mitgliedern sehr sorgfältig. Wenn ein Mitglied seine Zahlungen einstellt (was selten geschieht), versäumt es nie, seinen Tagessaldo zu berichtigen. Daher sind diejenigen Firmen, die dem Institut angehören, vor anderen ausgezeichnet. Das Haus liegt im Herzen der City (zwischen Lombard und King William Street). Täglich nach Schluß der Kassastunden der Banken versammeln sich hier die Vertreter der Interessenten.

Die Abrechnungs- oder Verrechnungsstelle (Clearing House) ermöglicht den „Abrechnungsbanken“, d. h. den am Abrechnungsverkehr (Clear-

ing System) beteiligten Banken, den clearing banks, ihre gegenseitigen Forderungen mit weitgehender Ersparnis an Zahlungsmitteln Wege auszugleichen und zu verrechnen.

Jeder „Abrechnungsbankier“, clearing banker, läßt durch seine Gehilfen seine Forderungen an andere Banken, d. h. seine von anderen Banken zu bezahlenden Kreditschecks oder Kreditwechsel (out-clearing cheques or bills) in die Kreditbücher (out-clearing or credit-books) eintragen, zur Abrechnungsstelle bringen und dort den betreffenden Banken als von ihnen zu bezahlende Debetschecks oder Debetwechsel (in clearing-cheques or bills) zur Eintragung in die Debetbücher übergeben. Die gegenseitigen Forderungen werden zusammengezählt, der Saldo wird gezogen und der Gläubigerbank gutgeschrieben oder der Schuldnerbank belastet und durch Überweisungs- oder Verrechnungsscheck (transfer-ticket) ausgeglichen.

Es sollen an einem Tage zahlen:

A an B	100	£
B an C	5100	£
B an D	300	£
C an D	50	£
C an E	4820	£
C an F	230	£
D an E	360	£
E an B	4900	£
E an A	200	£
E an F	60	£
F an B	300	£
G an D	80	£
<hr/>		
Zusammen	16500	£

Verrechnet man die Zahlungen der nebenstehend genannten sieben Personen, so heben sich die Zahlungen von und an C mit zusammen 5100 £ glatt auf.

Dagegen ergibt sich ein Aktivsaldo für A mit 100 £, für D mit 70 £, für E mit 20 £, ein Passivsaldo für B mit 100 £, für G mit 80 £, für F mit 10 £.

Es wird also zweckmäßigerweise B mit 100 £ an A, ferner G mit 70 £ an D, mit 10 £ an E, endlich F mit 10 £ an E überwiesen.

Ergebnis: Statt 12 Zahlungen mit 16500 £ werden nur 4 Zahlungen mit 190 £ gebucht. Der Rest bleibt dank der Verrechnung unbezahlt.

Zweiter Abschnitt.

Banken, Börsen, Bank- und Börsengeschäfte.

SATTERTHWAITE, EDWARD, Rules and Regulations of the Stock Exchange, London, 1924.

The Stock Exchange Book, London (THOMAS SKINNER & Co.) gibt Auskunft über alle an der Börse gehandelten Werte und über alle industriellen und kaufmännischen Unternehmungen, Korporationen usw. des Vereinigten Königreichs.

SWOBODA, OTTO: „Die Arbitrage“ in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen, Handbuch des Börsen-, Münzen- und Geldwesens sämtlicher Handelsplätze der Welt, 16. Aufl., bearbeitet von MAX FUERST, Berlin und Leipzig, 1925, Verlag der Haude & Spencerschen Buchhandlung Max Paschke, behandelt in vortrefflicher Weise die Londoner Börse, S. 374ff.

BLATTNER, KARL: „Englisch für Kaufleute“. Langenscheidts Handbücher der Handelskorrespondenz, Berlin 1924, ist nicht nur ein gutes Lehrbuch für die Einführung in die englische Handelssprache, sondern gibt auch kurze Übersichten über die einzelnen Gebiete der kaufmännischen Praxis, so z. B. über die Handelsgesellschaften, die Bank und Börsengeschäfte. —

Die Darstellung dieses Buches folgt in bezug auf Banken- und Börsengeschäfte zum Teil wörtlich den Ausführungen von SWOBODA und BLATTNER.

Vgl. auch die Artikel „Bank von England“, „Bankier“, „Börse“, „Börsenverhältnisse“ in BREUL, KARL: „Land und Leute in England“, Langenscheidt'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1926, 4. Aufl.

Erstes Kapitel.

Die Banken.

I. Gegenstand der Bankgeschäfte sind vorzugsweise die Kredit- und Zahlungsgeschäfte. Die Banken besorgen:

- a) Kauf und Verkauf von Geldsorten und Wertpapieren,
- b) Kreditgewährende Geschäfte (aktives Bankgeschäft). Durch Diskontierung von Wechseln und anderen noch nicht fälligen unverzinslichen Geldpapieren, d. h. Ankauf um einen gegen die Zinsen der Zwischenzeit geminderten Preis (Diskonto); Gewährung von verzinslichen Darlehen (im Lombard-, Depot- und Hypothekengeschäft); Eingehung von Kontokorrentverträgen, Übernahme von öffentlichen Anleihen und Aktienemissionen,
- c) Kreditnehmende Geschäfte. Nehmen von Depositen, von Geldern auf laufende Rechnung, Ausgabe von Banknoten (siehe darüber oben Seite 224), Geldaufnahme auf längeren Termin, z. B. gegen Ausgabe von „Obligationen“,
- d) Geldzahlungen. Die Bank nimmt Zahlungen für Dritte an (Inkassogeschäft) oder leistet sie (z. B. als Trassat oder Akzeptant), im Scheckverkehr, Umschreiben im Giroverkehr, Kompensation, Skontation,
- e) Aufbewahrung von Geld und Wertpapieren.

II. Arten der Banken. Nach ihrer Organisation unterscheidet man drei Arten:

- a) die Bank von England,
- b) die joint stock banks, die Banken, welche Aktiengesellschaften sind, und private banks, welche nicht Aktiengesellschaften sind, sowie
- c) die savings banks. Zu den letzteren gehört auch die Post Office Savings Bank, die Postsparkasse, die durch den Post Office Savings Banks Act vom Jahre 1861 gegründet wurde. Die Sparkasseneinlagen bei dieser Bank genießen staatliche Sicherheit, da die Regierung für die Rückzahlung der Einlagen gutsteht. Die Postsparkasse spielt eine außerordentlich große Rolle. Die englische Postverwaltung hat bei allen Postämtern, welche Geldaufgabestationen sind, Empfangsstellen für Einlagen in die Postsparkasse eingerichtet. Als Einlage werden Beträge von einem Shilling und mehr angenommen.

Besondere staatliche Regelung und Aufsicht und daher auch besondere Sicherheit genießen ferner die Trustee Savings Banks gemäß

den Trustee Savings Banks Acts von 1863 bis 1920, obgleich der Staat keine Garantie leistet.

Nach der Companies Act von 1908 kann eine Bankunternehmung, an welcher mehr als 10 Personen als Gesellschafter beteiligt sind, nur als eingetragene Aktiengesellschaft (registered as a joint stock company under the Act) Geschäfte betreiben, es sei denn, daß sie infolge besonderen Parlamentsaktes oder „under Letters Patent“ als juristische Person arbeitet. Doch können zehn Personen und weniger eine Bank betreiben, ohne inkorporiert zu sein, also als sog. Private Bank.

Wirtschaftlich, d. h. je nachdem die eine oder andere Tätigkeit (function) einer Bank vorherrschend ist, nennt man die Banken:

Diskontobanken, -kassen (banks of discount, discount-banks),

Depositenbanken, -kassen (banks of deposit, deposit-banks),

Kredit-, Leih-, Vorschußbanken (loan-bank),

Noten-, Zettelbanken (banks of issue) zur Ausgabe (issue) von Banknoten (bank-notes),

Hypothekenbanken, Bodenkreditanstalten (land-mortgage-banks), welche langfristige Darlehen (long-sighted loans or deposits) gegen Verpfändung (mortgaging) von Land und Häusern gewähren,

Sparkassen, Sparbanken (savings-banks), welche kleine Spargelder (savings) gegen Verzinsung (payment of interest) entgegennehmen.

III. Die Bank of England. Das vornehmste Bankinstitut ist die Bank of England, die in die Emissions- oder (Noten-) Ausgabeabteilung (issue-department) und Bankabteilung (banking department) zerfällt. Sie ist das Bankhaus der Regierung und verwaltet u. a. die Nationalschuld (national debt). Sie setzt den von der Geschäftslage und der Geldnachfrage bestimmten Bankdiskont fest, der wie der Bankausweis (bank-return) im Handelsteil der Zeitungen veröffentlicht wird.

Die Bank von England, die bedeutendste Zettelbank der Welt, ist im Jahre 1694 gegründet worden. Ihre Leitung liegt in den Händen eines Aufsichtsratskollegiums, des Board of Directors, das aus 24 Personen besteht, welche nicht von der Regierung, sondern von den Bankanteilsinhabern aus den Kreisen der Großkaufleute und der Finanz gewählt werden. Ausgeschlossen sind Bankiers, ebenso Aufsichtsräte und Angestellte von Banken, auf Grund einer Bestimmung aus älterer Zeit, als die Bankiers noch als Konkurrenten der Bank of England galten. Die Mitglieder des Board of Directors wählen aus ihrer Reihe den Governor (Präsidenten) und dessen Stellvertreter, den Deputy Governor. In der Regel wird das jeweils älteste Mitglied, wenn es noch nicht Präsident gewesen ist, zuerst zum stellvertretenden Präsidenten, und ein Jahr später zum Präsidenten gewählt. In jedem Jahre scheidet drei von den Direktoren aus. In der Regel bleiben die jüngsten Mitglieder, die den Präsidentenposten bekleidet haben, dauernd im Amte; sie bilden das Committee of Treasury,

das Schatzkomitee, das dem Präsidenten in allen wichtigen Angelegenheiten mit Rat zur Seite steht. Weitere acht Committees überwachen die einzelnen Geschäftszweige.

Die Bank of England ist die Bank des englischen Staates. An sie werden die eingegangenen Gelder für Steuern und Zölle überwiesen, und sie besorgt alle Zahlungen, welche der Staat zu leisten hat, wie sie auch die Coupons der Staatsanleihen einlöst. Ferner überwacht sie die Prägung der Goldmünzen.

Ihr Kapital beträgt 14553000 £. Sie darf zur Zeit 18450000 £ mit Metall nicht gedeckte Noten ausgeben, welcher Betrag auf 19616000 £ erhöht wird, wenn das noch bestehende Recht einiger anderer Banken, Noten auszugeben, erloschen ist oder diese Banken auf dieses Recht verzichten.

Die Bank of England ist für den Zahlungsverkehr der ganzen Welt die Hauptvermittlungsstelle. Ihre Wochenausweise haben deshalb allgemeines Interesse und werden stets mit großer Spannung erwartet. Sie werden jeden Donnerstag, kurz nach 2 Uhr nachmittags, durch Anschlag im Hofe des Bankgebäudes veröffentlicht und wenige Minuten später nach allen Ländern der Kulturwelt telegraphisch weitergemeldet.

Auf die Zentralbank stützen sich in schwierigen Zeiten alle Anstalten des Landes. Auch im Ausland genießt sie höchstes Ansehen. Die Goldnachfrage des Auslandes wendet sich zufolge der Stellung Londons im Geldmarkt in erster Linie dorthin.

Die Bank of England reguliert den allgemeinen Geldverkehr. Um ihren Goldbestand in der erforderlichen Höhe zu erhalten, muß sie verhältnismäßig oft Diskontveränderungen vornehmen. Trotzdem wird es ihr durch die Geldmacht der privaten Banken ungemein erschwert, rechtzeitig und in genügendem Maße mit ihrer Diskontopolitik den Markt zu beherrschen. Um ihrer Zinsrate die nötige Wirkung zu verschaffen, sieht sie sich manchmal gezwungen, im offenen Markt „aufzuborgen“, d. h. ihm die flüssigen Gelder durch Aufnahme von Anleihen gegen Consols zu entziehen.

Zweites Kapitel.

Die Börse, Exchange.

SWOBODA, OTTO: „Die Arbitrage“ (siehe oben S. 221).

Die Börse heißt Exchange, häufig auch Change.

In London bestehen außer der Königlichen Börse (Royal Exchange, Change) für den allgemeinen Waren- und Wechselverkehr eine Fonds- oder Effektenbörse (Stock Exchange) für englische Papiere (stocks and shares), eine solche für fremde Papiere (Foreign Stock-Exchange), eine Kohlenbörse (Coal-Exchange), eine Getreidebörse (Corn-

Exchange), eine Wollbörse (Wool-Exchange) und eine Schifffahrts- und Versicherungsbörse (Lloyd's).

I. Begriff. Arten. Die Börse ist der Markt, die periodische Versammlung von Kaufleuten zum Zwecke des Güteraustausches. Der Versammlungsort selbst wird ebenfalls Börse genannt.

Man unterscheidet Fonds- oder Effektenbörsen, wo Wertpapiere verhandelt werden, und Produkten- und Warenbörsen.

II. Die Royal Exchange. 1. Allgemeines. Eine Börse im eigentlichen Sinne, an welcher börsenmäßig ein Kurs der Ware festgesetzt wird, ist die Londoner Börse, the Stock-Exchange.

Man kann sie als den Markt der Welt bezeichnen, denn die Werte, die hier gehandelt werden, sind Anteile an Vermögen in allen Teilen der Welt, wie auch die Aufträge aus allen Teilen der Welt hier zusammenlaufen.

Das Gebäude der Stock-Exchange liegt im Mittelpunkt der City, in unmittelbarer Nachbarschaft der Bank of England.

2. *Die Besitzer der Stock-Exchange*¹⁾. Das Börsengebäude gehört nicht den Mitgliedern der Stock-Exchange, sondern Aktienbesitzern, die jedoch Mitglieder der Stock-Exchange sein müssen. Nur etwa der vierte Teil der Mitglieder sind zugleich auch Besitzer (proprietors) der Stock-Exchange.

Die Stock-Exchange ist als öffentliche Gesellschaft eingetragen und im Jahre 1802 mit 100 Anteilen zu 50 £, also mit einem Kapital von 50 000 £ gegründet worden. Seit 1882 beträgt ihr Aktienkapital 240 000 £, eingeteilt in 20 000 shares zu 12 £. Außerdem hat sie noch 416 700 £ debentures (Obligationen) im Umlauf.

Die shares müssen, wenn sie in den Besitz eines Nichtmitgliedes übergehen oder ihr Inhaber aufgehört hat, Mitglied der Stock-Exchange zu sein, innerhalb 12 Monaten auf ein Mitglied übertragen werden. Der Besitz der Obligationen ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.

Infolge der Zunahme der Mitgliederzahl, der erhöhten Eintritts- und jährlichen Beitragsgelder und des gestiegenen Mietzinses für die vielen im Börsengebäude an Brokers vermieteten Bureauräume ist das Erträgnis der shares ständig gewachsen. Es betrug im Jahre 1888 3 £ 18 s, 1888 5 £, 1893 6 £, 1876 7 £ 10 s, 1890 8 £ und seither in jedem Jahr 9 £ d. h. 75% vom eingezahlten Kapital. Der Kurs der shares hat zuweilen schon die Höhe von 100 £ erreicht. Der Kurs der debentures schwankt gewöhnlich zwischen 92 und 93%.

An der Spitze der Stock-Exchange als öffentliche Erwerbsgesellschaft stehen 9 Direktoren, welche Trustees und Managers genannt werden. Das Amt kann nur Personen übertragen werden, die seit 5 Jahren Be-

¹⁾ Nach Swoboda a. a. O.

sitzer von shares der Stock Exchange sind und zur Zeit der Ernennung wenigstens 10 shares davon besitzen. Dieses Besitzes dürfen sie sich während der Dauer ihres Amtes nicht entäußern.

3. *Die Mitglieder der Stock-Exchange und ihre Angestellten.* Die Zahl der Mitglieder (members of the Stock-Exchange) betrug Ende 1910 5019 und die Zahl ihrer zum Eintritt zugelassenen Angestellten (clerks) ungefähr 3000.

Ein Ausländer kann nicht Mitglied der Stock Exchange werden, wenn er nicht seit wenigstens 7 Jahren in Großbritannien wohnt und seit wenigstens 2 Jahren naturalisiert ist. Bevor jemand überhaupt als Mitglied gewählt werden kann, muß er wenigstens 2 Jahre als clerk in der Börse tätig gewesen sein. Auch ist keiner wählbar, der mehr als einmal seine Zahlungen eingestellt hat, und nicht von seinen Gläubigern, falls er sie noch nicht nachträglich befriedigt hat, gänzlich von seiner Schuld entlastet worden ist.

Jeder, der die Mitgliedschaft nachsucht, muß von drei Mitgliedern empfohlen werden, die seit wenigstens 4 Jahren der Stock-Exchange angehören, und die, jeder einzeln auf 4 Jahre für die Verbindlichkeiten ihres Empfohlenen bis zur Höhe von 500 £ Bürgschaft leisten. Keinem Mitgliede ist es erlaubt, für mehr als zwei neue Mitglieder zu bürgen, und es muß ausdrücklich bescheinigen, daß es für die Bürgschaft eine Entschädigung weder erhalten hat, noch zu erhalten erwartet.

Jedes neu gewählte Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe von Zeit zu Zeit die Manager der Stock Exchange festsetzen; zur Zeit beträgt es 500 £, welcher Betrag sich auf 250 £ ermäßigt, falls das neue Mitglied bereits 9 Jahre als „clerk“ in der Stock-Exchange tätig war. Als Jahresbeitrag hat jedes Mitglied 40 £ zu zahlen.

In jedem Jahre bis kurz vor dem 25. März, an welchem Tage das neue Geschäftsjahr beginnt, hat jedes Mitglied seine Wiederwahl nachzusuchen. Das Schreiben muß ferner enthalten: die Namen seiner Bankiers und die Erklärung, daß er nur an der Stock-Exchange Geschäfte mache und an keinem anderen Unternehmen beteiligt sei.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Börse fünf Angestellte (clerks) zu beschäftigen, deren Zulassung unter Nennung der Namen von ihm nachgesucht werden muß. Von diesen fünf ist einer der authorized clerk, der allein ermächtigt ist, in derselben Weise wie der Geschäftsinhaber Geschäfte an der Stock-Exchange abzuschließen. Er hat 50 £ Eintrittsgeld und 30 £ jährlichen Beitrag zu zahlen. Zwei andere sind unauthorized clerks, denen streng untersagt ist, Geschäfte an der Börse zu machen. Ihre Beschäftigung darf nur darin bestehen, daß sie von der Börse aus (of the House) Botschaften ausrichten und andere ähnliche Dienste leisten. Zwei andere Angestellte nennt man the Settling Room clerks, die nicht wie die authorized und unauthorized clerks in allen Teilen der

Börse zu tun haben, sondern nur vom Liquidationszimmer aus die Abwicklung der Geschäfte besorgen.

Ein Geschäftshaus mit mehr als einem Inhaber hat das Recht auf Zulassung von 9 Angestellten, und zwar von 2 authorized, 3 unauthorized und 4 Settling Room clerks. Um die Aufsicht über die clerks für die Beamten der Börse zu erleichtern, tragen die unauthorized clerks ein blaues, die Settling Room clerks ein rotes Abzeichen.

Wer Mitglied der Stock-Exchange werden will, muß mindestens 2 Jahre als clerk an der Börse beschäftigt gewesen sein. Mindestens ein Jahr davon muß er die Tätigkeit eines „clerk in the House“ ausgeübt haben; die zwei Jahre eines Settling Room clerk genügen nicht.

Zahlungseinstellung. Wenn ein Mitglied der Stock-Exchange seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, so ist sein Gläubiger, wenn er ebenfalls Mitglied ist, verpflichtet, den ihm bekanntgewordenen Vorfall sofort einem Mitglied des Committee anzuzeigen. Häufig erfolgt eine solche Anzeige von dem Schuldner selbst. Nachdem das Committee die erforderlichen Feststellungen gemacht hat, läßt es sofort das fehlbare Mitglied laut an der Börse als einen Zahlungsunfähigen — defaulter — erklären, was sich zu einer äußerst dramatischen Szene gestaltet. An zwei verschiedenen Stellen des Hauses erscheinen zwei Beamte mit einem Schriftstück in der Hand und klopfen mit einem Hammer auf ein Pult, worauf sofort die Tausende von Stimmen im Saal verstummen. Nachdem die Beamten noch zweimal mit ihrem Hammer aufgeklopft haben, lesen sie bei lautloser Stille vor, daß Herr N. N. erklärt habe, seine Verpflichtungen nicht erfüllen zu können. Die Mitgliedschaft dieses Schuldners hat zufolge dieser Erklärung aufgehört, und zwei Beamte, die Official Assignees, übernehmen die Ordnung seiner Verpflichtungen. Diese gelingt stets, so daß wegen Verpflichtungen an der Stock-Exchange nie eine Konkurserklärung stattfindet. Die offenen Engagements des Schuldners werden zu dem jeweiligen Kurs, den man den „hammer-price“ nennt, ausgeglichen.

4. *Das Committee for General Purposes.* Wie an der Spitze der Besitzer der Stock-Exchange zur Wahrnehmung ihrer Interessen die Körperschaft der Trustees und Managers steht, so steht an der Spitze der Mitglieder zur Aufsicht über den Handel an der Börse das Committee for General Purposes. Das Committee ist zusammengesetzt aus 30 Mitgliedern, die jährlich von den Mitgliedern der Stock-Exchange gewählt werden. Wählbar sind nur diejenigen, die seit mindestens fünf Jahren Mitglieder der Stock-Exchange sind.

Die Stock-Exchange ist vom Staat unabhängig. Sie untersteht auch keiner staatlichen Aufsicht. Die Vorschriften des Committee zu befolgen, ist keine gesetzliche, wohl aber eine Ehrenpflicht.

Das Committee erkennt als Parteien nur die Mitglieder der Stock-Exchange an und gegen seine Entscheidungen können Einsprüche nicht erhoben werden. Streitsachen aus Börsengeschäften dürfen nur mit Zustimmung des gegnerischen Börsenmitgliedes und des Börsenvor-

standes vor das ordentliche Gericht gebracht werden. Geschähe es trotzdem, so verlöre der Kläger wahrscheinlich seine Mitgliedschaft, weil er nicht mehr wiedergewählt werden würde. Selbstverständlich kann ein Auftraggeber, der ja der Börse nicht angehört, jedes Mitglied beim ordentlichen Gericht verklagen, sucht er jedoch die Entscheidung des Committee nach, so muß er gleichzeitig die Erklärung abgeben, daß er seine Entscheidung als endgültig anerkennen werde.

Das Committee hat das Recht, eine Aufsicht sowohl über das geschäftliche, als auch über das private Leben der Mitglieder auszuüben, ihnen Rügen zu erteilen und sie auf eine bestimmte Zeit oder dauernd vom Besuch der Börse auszuschließen.

5. *Börsenzeit.* Die Börse findet an allen Wochentagen, ausgenommen Samstags, von 10.45 bis 3.30 Uhr statt. Am Samstag ist die Börse geschlossen.

Es werden jedoch sowohl vor als auch nach dieser Zeit in den Börsenräumen, welche an Werktagen bis 4 Uhr, also nach mitteleuropäischer Zeit bis 5 Uhr, für Mitglieder geöffnet sind, noch Geschäfte abgeschlossen. Auch nachher finden noch Umsätze statt, und zwar von Bureau zu Bureau und auf den der Stock Exchange nahe gelegenen Straßen (daher der Ausdruck: *street prices*). Diese Umsätze sind von den New Yorker Schlußkursen beeinflußt und haben häufig einen recht großen Umfang.

Die Stock-Exchange ist geschlossen, außer Samstags und Sonntags: am 1. Januar, am Karfreitag, am Ostermontag, am 1. Mai, am Pfingstmontag, am ersten Montag im August, am 1. November und am 25. und 26. Dezember. Fällt der 1. Januar, 1. Mai, 1. November oder der 26. Dezember auf einen Sonntag, so bleibt die Börse auch am nächsten Tage geschlossen.

Mit Ausnahme des 1. Januar, 1. Mai und des 1. November sind die angeführten Tage Bankfeiertage (*bank holidays*), an denen alle Geschäfte in der City ruhen. Am 1. Januar, 1. Mai und 1. November sind aus Verwaltungsgründen die Übertragungsbureaus der Bank von England für das Publikum geschlossen, die Bureaus der Banken sind geöffnet.

Auf Beschluß des Committee kann die Börse auch an anderen Tagen geschlossen werden.

6. *Brokers and Jobbers* und ihre Geschäfte. Die Mitglieder der Londoner Stock-Exchange sind entweder *jobbers* (Spekulanten), welche auf eigene Rechnung spekulieren, oder *brokers* (Makler), welche nur als Vermittler für Rechnung von anderen Personen kaufen und verkaufen. Beide Arten sind den Regeln (*rules*) und Verordnungen des „Hauses“ unterworfen und dürfen keine öffentliche Reklame machen. Der *broker* übernimmt die Rolle des deutschen Bankiers und der *jobber* diejenige

des deutschen Maklers oder Sensals. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird es für zahlungsunfähig erklärt.

Der ganze Handel an der Stock-Exchange wird ausschließlich von diesen beiden Interessengruppen ausgeübt, deren Aufgaben streng geschieden sind. Die eigentlichen Bankiers besuchen die Börse nicht, sondern erteilen den Maklern ihre Aufträge von ihren Bureaux aus. Als Mitglied der Stock-Exchange sind brokers und jobbers gleichgestellt. Sie zahlen dasselbe Eintrittsgeld und dieselben jährlichen Börsenbeiträge. Vor Beginn seiner Tätigkeit an der Stock Exchange hat jedes Mitglied die Erklärung abzugeben, ob es als broker oder als jobber tätig sein wird. Kein Mitglied darf beides zugleich sein, zwischen einem broker und einem jobber darf keine Teilhaberschaft bestehen.

Der (stock) jobber spekuliert auf eigene Rechnung. Macht der jobber etwa folgenden Kurs: $6\frac{1}{4}$ — $6\frac{1}{2}$ East Rand, so ist er mit $6\frac{1}{4}$ Käufer oder mit $6\frac{1}{2}$ Verkäufer. Er begnügt sich mit der Differenz oder „Spannung“ (margin) zwischen Kauf- und Verkaufspreis (buying- and selling-price) oder dem Unterschied zwischen „Brief“ und „Geld“ (asked and bid, bills and money), d. h. the jobber's turn oder the turn of the market (der Kursgewinn des Fondsmaklers).

Der (stock) broker kauft und verkauft Papiere im Auftrage seiner Kunden (der customers) und berechnet dafür eine festgesetzte Gebühr, eine Provision (commission). Von einem ihm noch unbekanntem Kunden läßt er sich Deckung (cover) geben. Der broker kauft und verkauft an den jobber zum Börsenkurse (official quotation, telegraphisch mitgeteilt: tape-price). Der Auftrag ist limitiert (limited), wenn der Höchst- oder Mindestkurs (maximum or minimum rate) angegeben wird. Der unlimitierte (unlimited) Auftrag, die „Bestensorder“ wird „bestens“ oder „bestmöglich“ („at best“ oder „at the best possible rate“) ausgeführt. Ein Auftrag kann als „gültig bis auf Widerruf“ (valid or good until recalled) erteilt werden. Der Makler stellt dem Kunden über das abgeschlossene Geschäft einen Schlußschein (contract-note, broker's note) aus, und zwar für den Kauf eine bought-note und für den Verkauf eine sold-note.

Die Jobbers, deren es doppelt so viele als Brokers gibt, sind in allen Märkten zu finden, jederzeit bereit, von den Brokers zu kaufen oder an sie zu verkaufen. Da jeder von ihnen nur in wenigen Papieren handelt, so ist er über den Markt stets aufs beste unterrichtet. Will der Broker einen Auftrag, den er erhalten hat, ausführen, so geht er in den zutreffenden Markt, wo die Jobbers die gangbaren Papiere, in denen sie handeln, mit ihren Preisen laut ausrufen. Findet er diese Preise nicht angemessen, so wendet er sich an einen Jobber, mit dem er gewöhnlich handelt, weil er mit ihm zufrieden ist und ersucht ihn um Nennung seines Geld- und Briefkurses für das in Frage kommende Papier. Er-

scheint ihm die Spannung der Kurse zu groß, so dringt er darauf, daß sie kleiner gestellt werde, und erst dann, wenn er zufrieden gestellt ist, erklärt er, ob und zu welchem Betrag er kaufen oder verkaufen will. Bei diesen Verhandlungen steht der Jobber unter dem Druck des Mitbewerbs der anderen Jobbers im Markte, die ebenfalls eifrig bestrebt sind, das Geschäft mit dem Broker abzuschließen. Für die Gefahr, welche die Jobbers bei ihren Geschäften laufen, suchen sie Entgelt zu finden in dem Verdienst, den sie durch die Verschiedenheit ihrer Kauf- und Verkaufspreise erzielen oder zu erzielen hoffen. Dieser Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs, welcher *turn of the market* genannt wird, ist naturgemäß stark schwankend und hängt ab sowohl von der Ausdehnung des Verkehrs in dem betreffenden Wertpapier als auch von der zur Zeit an der Börse herrschenden Stimmung und von der Höhe des Umsatzes, den der Broker vorschlägt. Auch noch ein anderer Umstand wirkt auf des jobbers *turn* ein. Der Jobber ist bestrebt, seine Geschäfte an derselben Börse, an der er sie abgeschlossen hat, glatt zu stellen. Deshalb wird er, wenn er mehr gekauft als verkauft hat, und seine also auf das Steigen des Kurses gerichteten Engagements in einem Papier nicht weiter vergrößern will, einen niedrigen Briefkurs nennen, und umgekehrt einen hohen Geldkurs, wenn er mehr verkauft als gekauft hat.

Bezieht sich die Anfrage des Brokers auf ein Wertpapier, das im besonderen Interessenkreise des Jobbers liegt, so gibt er gewöhnlich bei der Nennung seines Kaufs- und Verkaufspreises zugleich an, bei welcher Summe er den Unterschied der Preise ermäßigen würde. Handelt es sich um das Wertpapier einer Gesellschaft, von der er beauftragt ist, die im Markte angebotenen Werte aufzunehmen, so nennt man den Jobber „*the shop*“ solcher securities.

Gibt der Dealer bei Nennung seiner Kurse nicht ausdrücklich den Betrag an, für den sie gültig sein sollen, so ist sein Gebot zufolge der *Rules and Regulations of the Stock-Exchange* bindend für

1000 £ Stock oder Bonds oder für den entsprechenden Betrag in fremder Währung oder für

100 Shares im Kurse von 1 £ und darunter

50 „ „ „ „ 1 £ bis 15 £

10 „ „ „ „ über 15 £

100 Amerikanische Dollar-Shares.

Ausgenommen in dem besonderen, nachstehend erwähnten Falle, darf der Broker nicht direkt mit seinen Auftraggebern handeln. Viele Broker pflegen sogar die Gewohnheit, ihren Auftraggebern den Namen des Jobbers zu nennen, mit welchem sie das betreffende Geschäft abgeschlossen haben, und ein Auftraggeber handelt innerhalb der Grenzen seines Rechts, wenn er in das Buch des Jobbers Einsicht nimmt.

Der besondere Fall, in welchem es dem Broker gestattet ist, direkt mit seinem Auftraggeber zu handeln, liegt dann vor, wenn der Broker zu gleicher Zeit die Aufträge erhält, ein und dasselbe Wertpapier für einen Kunden zu kaufen und für einen anderen zu verkaufen, ein Zusammentreffen, das bei viel gehandelten Werten nicht selten vorkommt. Würde der Makler in solchem Falle in den Markt gehen und zuerst das Wertpapier kaufen und es bald darauf wieder verkaufen, oder würde er umgekehrt verfahren, immer würde die Ausführung des einen Auftrages eine Verzögerung des anderen und wegen des Unterschiedes des Geld- und Briefkurses zum Nachteil der Auftraggeber auch noch einen Kursverlust herbeiführen. Der Broker darf deshalb beide Aufträge miteinander aufrechnen und sowohl von der Kauf- als von der Verkaufseite seine Maklergebühr (brokerage) beziehen; er soll aber nach den Rules and Regulations beide Auftraggeber von der Aufrechnung unterrichten, was jedoch nie geschieht. Nur die wichtigsten Vorschriften werden genau befolgt; um die anderen bekümmert sich niemand.

Streng untersagt ist es den Brokern, ihren Auftraggebern andere Kurse als die von ihnen an der Börse bedungenen aufzugeben. Alle von ihnen abgeschlossenen Geschäfte müssen sie in ihre Bücher eintragen, die bei Streitigkeiten den Parteien vorzulegen sind. Verstöße gegen diese strengen Börsenvorschriften werden mit jahrelanger, häufig mit dauernder Ausschließung von der Börse geahndet.

Es ist den Brokern gestattet, ihre Aufträge auch außerhalb der Börse zu erledigen, doch müssen sie dies auf der Schlußnote bemerken. Auch diese Vorschrift steht nur auf dem Papier. Jobbers dürfen ebenfalls mit Personen außerhalb der Börse, jedoch nur provisionsfrei handeln.

Außer den Maklern, die Mitglieder der Stock-Exchange sind — den sog. Inside Brokers — gibt es deren eine große Anzahl außerhalb der Börse, die man Outside Brokers nennt. Sie füllen die Anzeigenteile der Zeitungen mit ihren Anpreisungen von Werten, wobei sie gewöhnlich ihren Kunden die größten Gewinne in nächster Zeit in sichere Aussicht stellen. Diese Brokers, die nicht unter Aufsicht des Börsencommittee stehen, bieten keine Gewähr für zuverlässige Geschäftsführung. Um der Wirkung ihrer verlockenden Anzeigen zu begegnen, gibt etwa das Committee in den bedeutendsten englischen Zeitungen bekannt, daß es den Mitgliedern der Stock-Exchange nicht erlaubt ist, sich öffentlich in den Zeitungen zu empfehlen, und daß die Liste derjenigen Mitglieder, die Brokers sind — die Namen der Jobbers werden nicht veröffentlicht — jedem Interessenten auf Verlangen von dem Sekretär (Secretary) verabfolgt wird.

Die Outside Brokers machen ihre Geschäfte teils in ihren Bureaus, teils in den Straßen und Zugängen der Häuser in der unmittelbaren Nachbarschaft der Börse. Wenn sie ihre Geschäfte ausgleichen wollen

und es unter sich nicht können, so müssen sie sich an die Brokers der Stock-Exchange wenden, denen sie wie jeder andere Außenstehende die Maklergebühr zu entrichten haben.

Es gibt einige Firmen unter den Outside Brokers, die in bestem Ansehen stehen und deren Geschäft bedeutender ist als das der meisten Stock-Exchange Brokers. Dies sind jedoch Ausnahmen, während die Mehrheit kein Vertrauen verdient, so daß es in der Regel geboten erscheint, sich in keine Geschäftsverbindung mit Outside Brokers einzulassen.

III. Börsenpapiere. Über die Abtretung von Börsenpapieren siehe oben S. 87 ff.

1. Arten: Die an der Börse gehandelten Wertpapiere, Effekten oder Fonds (stocks, funds, securities) sind sowohl Inhaber- wie Orderpapiere, sowie auf einen bestimmten Namen lautende Namenpapiere (registered or inscribed stock).

Sie sind entweder Schuldscheine des Staates oder privater Unternehmungen oder Anteilscheine an privaten Unternehmungen.

Es sei hier eine kurze, wenn auch nicht vollständige Übersicht über die Bezeichnungen gegeben.

Funds sind Staatsanleihscheine. Dazu gehören: die Exchequer bills. Dies sind kurzfristige Staatsanleihscheine. Sie haben eine Umlaufzeit von zwölf Monaten, vor deren Ablauf das Schatzamt bekanntmacht, welchen Zinssatz es für die nächsten 6 Monate zu zahlen bereit ist, falls der Inhaber die Rückzahlungsfrist auf ein Jahr verlängern will. Für das letzte Halbjahr setzt das Schatzamt gleichfalls im voraus den Zinssatz fest, jedoch ohne die Zustimmung des Inhabers einzuholen. Während dieses Halbjahrs können die bills den Staatskassen in Zahlung gegeben werden. Die Exchequer bonds haben eine mehrjährige Umlaufzeit. Die Treasury bills sind vom Schatzamt auf die Staatskasse oder auf die Bank of England gezogene Wechsel.

Alle diese kurzfristigen Staatsanleihscheine werden in Abschnitten von 100, 200, 500 und 1000 £ ausgefertigt.

Die zu den Obligationen gehörenden und die Staatsschuld (public debt) darstellenden Staatspapiere (Government stocks, public funds) sind:

a) *fundiert* (funded), unkündbar oder untilgbar (irredeemable), wenn nur deren Verzinsung (payment of interest), aber keine (rasche) Rückzahlung (repayment) der Schuld vorgesehen ist;

b) *schwebend oder flottierend* (floating), kündbar oder tilgbar (redeemable) oder unfundiert (unfunded), wenn die Tilgung (amortisation, redemption, amortization) oder Rückzahlung der Schuld zu einer festgesetzten (specified) Zeit oder durch einen Tilgungsfonds (sinking-fund) oder durch Auslosung (drawing) erfolgt.

Manchmal müssen Zinsherabsetzungen (*reductions of interest*), sowie Umwandlungen (Konvertierungen, *conversions*) oder Zusammenziehungen (Konsolidierungen, *consolidations*) von mehreren Schulden zu einer Gesamtschuld vorgenommen werden.

Die als Regierungssicherheiten (*Government securities*) bekannten Staatspapiere umfassen die nationalen (*national*), kolonialen (*colonial*) und fremden (*foreign*) Sicherheiten.

Ein großer Teil des englischen Kapitals steckt in den *Consols* (aus *consolidated funds* oder *annuities* zusammengezogen) der aus verschiedenen Anleihen (*loans*) vereinigten (konsolidierten) Staatsanleihe.

Bonds sind Verpflichtungsscheine, Obligationen.

Prioritäten oder Prioritätsobligationen (*preference bonds*) gewähren ihren Inhabern (*holders*) ein Vorzugsrecht (*preferential right, priority*) bei der Zinszahlung (*payment of interest*), im Gegensatz zu den nicht-bevorrechtigten (*deferred*) Obligationen.

Mortgage bonds. Hypothekenobligationen, von den Hypothekarbanken ausgegeben.

Debentures. Schuldverschreibungen (Obligationen).

Annuities. Renten(briefe, -scheine); Annuitäten sind entweder unkündbar (*ewig, perpetual*) oder kündbar (*terminable*). Je nach dem Einlösungstermin (*term of redemption*) unterscheidet man langfristige (*long-term*) und kurzfristige (*short-term*) Renten.

Stock. Es ist zu unterscheiden zwischen *government stock* (eine Anleiheschuld des Staates), dem *stock* einer Aktiengesellschaft (Grundkapital) und dem *debenture stock*, der Anleiheschuld einer Korporation oder Handelsgesellschaft.

a) Unter *government stock* ist eine vom Staate aufgenommene Darlehensschuld zu verstehen. Der Darlehensgläubiger, der *holder of British government stock*, hat einen klagbaren Anspruch auf eine feste Verzinsung seiner hingegebenen Darlehenssumme, aber keinen klagbaren Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals zu einer fest bestimmten Zeit. Er kann ein *stock certificate*, d. h. eine Bescheinigung über seinen Anteil an dem *government stock* erhalten. Jedoch darf eine Ausgabe von *stock certificates* nur über Beträge von 50 Pfund und Vielheiten von 50 Pfund bis zu 1000 Pfund erfolgen. Diese Bescheinigungen, mögen sie auf den Namen oder auf den Inhaber (*bearer*) lauten, sind im Rechtssinne keine Wertpapiere (*negotiable instruments*). Einem jeden *stock certificate* werden *Couponbogen* (*dividend warrants* oder *coupons*) beigefügt. Die einzelnen *dividend warrants* lauten entweder auf den Namen oder auf den Inhaber und gelten als Schecks im Sinne der Wechselordnung von 1882 („are deemed to be cheques within the meaning of the Bills of Exchange Act, 1882“). Sie sind daher nach englischem Recht *negotiable instruments*. Die Bestimmungen des *Bill of Exchange*

Act von 1882 über gekreuzte Schecks (crossed cheques) finden auch auf die dividend warrants Anwendung.

b) *Stock bei Unternehmungen wie Aktiengesellschaften* ist das Grundkapital, wovon die Teilbeträge beliebig groß auf den Namen der Eigentümer in den Verwaltungsbüchern eingetragen sein müssen.

c) *Debenture stock* ist die Anleiheschuld einer Korporation oder Handelsgesellschaft, die nicht in einzelnen auf runde Teilbeträge lautenden Instrumenten verkörpert ist, sondern mit dem Namen der Gläubiger zu Buch steht und auf jeden beliebigen Betrag gestellt sein kann. Die Einzelanteile werden durch Umschreibung übertragen. Zuweilen werden über die einzelnen Guthaben auch „Zeugnisse“ (certificates) mit Zinscoupons ausgestellt, welche gleich einer gewöhnlichen debenture den Charakter eines Inhaberpapieres haben.

d) *Stock certificates* nennt man die Bescheinigungen über die auf einen Namen eingetragenen Anteilbeträge am stock.

e) *Shares* sind Anteilscheine, die auf einen bestimmten Betrag lauten und entweder Namen- oder Inhaberpapiere sind.

Man unterscheidet:

Ordinary shares. Stammaktien.

Preference shares. Vorzugsaktien; sie können „cumulativ“ sein, d. h., falls der Jahresgewinn nicht zur Bezahlung der ihnen garantierten Dividende ausreicht, muß der Rest in den folgenden Jahren, bevor die anderen Aktionäre Dividenden erhalten, nachgezahlt werden.

Deferred shares. Shares mit Minderrechten, d. h. sie stehen den ordinary shares nach.

Scripts. Interimsscheine.

Im englischen Rechte ist eine Aktienzeichnung (application for shares) und eine daraufhin erfolgende Aktienzuteilung (allotment) ein obligatorischer Vertrag (der sog. contract to take shares), auf welchen die gewöhnlichen Regeln des Vertragsrechtes über Angebot (offer) und Annahme (acceptance) gelten. Über den Besitz eines Anteilsrechtes werden regelmäßig Urkunden ausgestellt, welche meist auf den Namen, selten auf den Inhaber lauten. Im ersteren Falle spricht man von einem share certificate, im letzteren von einem share warrant to bearer. Ein share certificate ist eine Bescheinigung oder ein Auszug aus dem register of members (Mitgliedsverzeichnis oder Aktienbuch) der betr. Kapitalassoziation. Ein englischer Aktienbrief dieser Art ist deshalb kein Wertpapier. Das Vorhandensein eines solchen share certificate ist nicht einmal notwendig. Es gilt nur der Satz, daß das einzelne Mitglied die Ausstellung eines share certificate verlangen kann, und daß in einem solchen Falle die betreffende company gegen Zahlung einer kleinen Gebühr (meist 1 Schilling) die fragliche Bescheinigung herstellen und dem Mitglied übergeben muß. Ein share certificate hat auch nur in einem sehr

bedingten und beschränkten Maße den Charakter einer Beweisurkunde; denn es bildet nur den widerlegbaren Beweis (prima facie evidence), daß die in dem certificate genannte Person das legale Eigentum (the legal ownership) an den fraglichen Anteilen hat. Das Eigentum nach Billigkeitsrecht (the equitable ownership) dagegen mag irgendeiner anderen Person zustehen; darüber bekundet das share certificate nichts.

Schwieriger ist die Frage nach der Rechtsnatur eines share warrant to bearer, d. h. eines auf den Inhaber lautenden englischen Aktienbriefes. Nach der herrschenden Meinung ist selbst der auf den Inhaber lautende Aktienbrief, ein share warrant to bearer, kein negotiable instrument.

2. *Der Preis.* Die Effekten eignen sich zur zinsbringenden Kapitalanlage (investment bearing interest) und bilden einen wichtigen Gegenstand der Börsenspekulation (exchange-speculation). In bezug auf ihren Preis unterscheidet man:

a) den auf dem Papier angegebenen Nenn- oder Nominalwert (nominal [or face]-value);

b) den im Börsenhandel geltenden Kurswert (market-value), der vom Angebot (supply, offer), von der Nachfrage (demand), von der Höhe des Zinsfußes (rate of interest), von der Sicherheit (security) des Papiers (stock) usw. abhängt.

Ein Papier steht beispielsweise mit 100 zum Nennwert, mit 104 über und mit 98 unter dem Nennwert. Bei 104 beträgt das Aufgeld 4 0/0, bei 98 beträgt der Abschlag 2 0/0.

Die Zinsen (interest) werden gegen Einreichung des vom Coupons- oder Zinsbogen (coupon-sheet) abzutrennenden Zinsscheines (coupon, interest-warrant) ausgezahlt. Auf Grund des Erneuerungsscheines (talon) erhält der Inhaber einen neuen Zinsbogen.

Im Kurszettel (stock-exchange list) wird bei der Kursnotierung (quotation [of prices]) außer dem Namen des Wertpapiers der Anfangskurs (opening-price), der Schlußkurs (closing-price), der Höchst- und Niedrigstkurs (highest, lowest price, H., L.), der letzte Liquidations- oder Lieferungskurs (making-up price), der Prolongationskurs (carrying-over price), der Emissionskurs (issue-price), sowie das Steigen (rise, z. B. + 1/2) und Fallen (fall, z. B. — 1/4) der Kurse angegeben. Die amtlichen (offiziellen, official) Kurse werden in der Regel fortlaufend, d. h. für jedes einzelne Geschäft notiert. Außerdem gibt es die zwischen Nichtmitgliedern (non-members) der Börse im freien (nichtamtlichen, inofficial) Verkehr oder Markt an der Vor- oder Nachbörse (business [done] before or after the official hours oder in the street, auch: curb-market = Rinnsteinbörse) erzielten vor- oder nachbörslichen Preise (Freiverkehrskurse, street- oder curb-prices). In der Hauptsache aber unterscheidet man:

a) den *Briefkurs* (asked price, rate asked): B = Briefangebot, Verkäufer, sellers, offered, asked (bei Wechseln: B. oder b. = bills, P. oder p. = papier), womit ausgedrückt wird, daß zum notierten Kurse Angebote, aber keine Kaufaufträge vorhanden waren;

b) den *Geldkurs* (bid-price): G. = Geld = Käufer, Nachfrage, gesucht, begehrt, gefragt, buyers, bid(ders) (bei Wechseln: M. oder m. = money), womit ausgedrückt wird, daß zum notierten Kurse Nachfrage, aber kein Angebot vorhanden war.

bd. = bezahlt (business [done]) bedeutet, daß die erteilten Aufträge ausgeführt worden sind.

Über die *Form der Übertragung* von Wertpapieren ist auf S. 87 ff. (Aktien und Obligationen, Bezugsrechte usw.) zu verweisen.

Für die Notierungen und Börsenberichte (exchange- oder market-reports) muß man folgende Ausdrücke verstehen:

gold: Kapital und Zinsen sind in Gold zahlbar;

sterling: in englischer Währung zahlbar;

S/S: special settlement, Sonderliquidation;

buyers over: more buyers than sellers, mehr Geld als Brief, mehr Nachfrage als Angebot;

sellers over: more sellers than buyers, mehr Brief als Geld, mehr Angebot als Nachfrage;

... were buyers (sellers) at 15/— .. waren (oder notierten) 15 Geld (Brief);

c = cum, in(klusive), einschließlich,	{ c(p) = Coupon, Zinsschein; d. = drawing, Ziehung; div. = dividend, Dividende; in(t) = interest, Zinsen; n. = „new“ oder r. = „rights“, Bezugsrecht (auf junge, d. h. neue Aktien).
mit	
x = ex ex(klusive), ausschließlich,	
ohne	

IV. Einkommensteuer (income tax) auf Wertpapiere. Von den Zinsen und Dividenden aller englischen Wertpapiere und der ausländischen, die in England zur Auszahlung kommen, muß eine Einkommensteuer entrichtet werden, deren Höhe für jedes Finanzjahr neu festgesetzt wird.

Ausländer, die nicht in England wohnen, werden von der Steuer auf ihr Einkommen von nichtenglischen Werten, deren Zins- und Dividendscheine in England eingelöst werden, befreit, wenn diesen bei der Einreichung ein Affidavit beigegeben wird, d. h. ein Schriftstück, in dem u. a. erklärt wird, daß die Zins- und Dividendscheine, sowie die Bonds oder Aktien, von denen sie getrennt sind, dem Einreicher selbst oder wenn dieser ein damit beauftragter Bankier ist, daß sie dessen Kunden gehören und der Eigentümer nicht in dem Vereinigten König-

reiche wohnt. Der englische Text lautet (wenn der Eigentümer der Werte das Schriftstück unterzeichnet):

I of by occupation do hereby solemnly declare that I am not resident in the United Kingdom, that I do not possess any place of residence therein, and that I have not been in the United Kingdom for a period or periods amounting to six months in any fiscal year to which my claim relates. Further I declare that I am entitled to the interest or dividends represented by the Coupons specified in the Schedule at the back thereof, amounting to £ say and am also the actual owner of the Bonds, Stock, or Shares, from which such coupons are derived, the said Bonds, Stock or Shares, being in the possession of

Signature of the owner

.....

Date

Signature and seal of British Consul, or Vice-Consul or of Notary Public.

Der Bankier oder der Kaufmann, der die Scheine unmittelbar von seinem Kunden zur Einziehung zugesandt erhalten hat, bescheinigt unter dem Schriftstück:

I declare that the above named is one of my clients, and that the Coupons specified at the back hereof have this day been transmitted by me for payment on his behalf to Messrs of

Signature of Banker or Merchant abroad

Address

Date

Wenn eine Bank für ihren Kunden das Schriftstück unterzeichnet, so lautet es:

I on behalf of the Firm of carrying on business at do hereby solemnly declare that the Schedule at the back hereof contains a true account of the Coupons amounting to £, due on the day specified and that such Coupons are derived from Bonds, Stock Certificates or Share Warrants which are either in (my possession or the possession of my firm) or are known by (me or us) to be in the possession of (my or the firm's) clients, whose names and addresses in full are given in the Schedule. And (I or we) declare that none of the said clients is resident in the United Kingdom or possesses any place of residence therein or has been in the United Kingdom for a period or periods amounting to six months in any fiscal year to which this claim relates. Further (I or we) declare that the aforesaid clients are respectively the actual owners both of the Coupons and of the Bonds, Stock, or Shares from which the said Coupons are derived. And (I or we) claim of (my or the firm's) said clients that the said Coupons be paid free of Income Tax

Signature of Banker

Date

Declared of

this day of 19

Before me

Signature and Seal of the British Consul or Vice-Consul or of Notary Public.

Auf der Rückseite folgt das Nummernverzeichnis, genau nach Nummern, Gattung und Betrag geordnet. Die Beträge werden nicht am Tage der Einlieferung, sondern erst vier bis sechs oder noch mehr Tage später ausgezahlt.

Soll die Steuer später, nachdem sie bereits bei der Auszahlung der Zins- oder Dividendenscheine abgezogen worden ist, zurückgefordert werden, so erhält der Einreicher auf Verlangen eine Bescheinigung über den Abzug (income tax certificate), auf Grund deren er die Steuer später mittels Affidavits zurückfordern kann.

Während die Dividenden nichtenglischer Gesellschaften (z. B. der in Afrika registrierten südafrikanischen Minengesellschaften) den außerhalb Englands wohnhaften, nichtenglischen registrierten Aktionären ohne Abzug von Steuer ausgezahlt werden, erfolgt die Auszahlung von Dividenden englischer Gesellschaften an sämtliche, d. h. auch an die außerhalb Englands wohnenden nichtenglischen Aktionäre abzüglich der Steuer.

V. Die einzelnen Börsengeschäfte. Bei den Börsengeschäften (exchange-operations) unterscheidet man:

1. *Kassa-, Kontantgeschäfte* (dealings for cash or money, cash operations) mit sofortiger Lieferung (delivery) und Zahlung (payment).

2. *Zeit-, Termingeschäfte* (dealings for the account, time-bargains) mit Erfüllung (fulfilment, closing) der Verpflichtungen (liabilities, obligations) oder Abschlüsse (bargains) entweder in der Mitte (Medioabrechnung) oder am Ende (Ultimoabrechnung) des Monats (fortnightly oder monthly settlement).

Die Schwankungen (fluctuations) in den Preisen der Wertpapiere führen zur Hausse- oder Baissespekulation (bull- or bear-operation, speculation for a rise or a fall). Der Haussier (Preistreiber, bull) kauft in der Erwartung, daß die Preise steigen; er spekuliert auf Hausse (auf das Steigen der Kurse, to speculate or operate for a rise, to bull). Der Baissier (bear) verkauft in der Erwartung, daß die Preise fallen, er spekuliert auf Baisse (auf das Sinken der Kurse, for a fall, to bear).

Im *Differenzgeschäft* (speculation in differences) wird nur die Differenz (difference) zwischen dem Preise am Tage des Geschäftsabschlusses (conclusion of the bargain) und der Abrechnung (settlement) verrechnet (to clear).

Beim *Prolongations-, Report-, Kost- oder Schiebungsgeschäft* (contango-, continuation-business, carrying-over) wird der Kontrakt bis zur nächsten Abrechnung hinausgeschoben (prolongiert, to carry over), indem der auf das Steigen der Preise spekulierende bull für die 14 tägige Stundung einen Kurszuschlag (den Report, eine Prolongationsgebühr, ein Kostgeld, contango, continuation-rate), der bear aber in Erwartung

eines Sinkens der Kurse für die Hinausschiebung der Lieferung einen Kursabschlag (den Deport, backwardation) zu zahlen hat.

Beim *Prämiengeschäft* (option- [oder premium] business oder bargain) behält sich eine Partei gegen Zahlung einer Prämie (option [-money]) das Recht vor, bestimmte Stücke (stocks) zu einem vereinbarten Kurse innerhalb einer gewissen Zeit zu kaufen (option to) call, Vorprämie, Wahl zu „nehmen“ oder zu verkaufen (option to put, Rückprämie, Wahl zu „geben“). Beides zusammen ist das Stellgeschäft (die Stellage, das Geschäft „auf Geben und Nehmen“, double option, put and call), d. h. die Wahl, zu einem höheren Kurse als dem Tageskurs abzunehmen oder zu einem niedrigeren zu liefern. Beim Nochgeschäft „auf Geben“ (put of more, seller's option to double) oder „auf Nehmen“ (call of more, buyers option to double) wird das Recht auf Verkauf oder Ankauf derselben Menge von Papieren zum gleichen Preise erworben.

Die *Abrechnung* (Liquidation settlement) findet wie folgt statt:

1. Am Report- oder Erklärungstage (contango-continuation-day, carrying-over day, making-up day) erklären die Parteien, ob sie ein contango oder backwardation anzubieten wünschen, oder ob sie von ihrer option Gebrauch machen wollen.

2. Am Abrechnungs- oder Skontrierungstage (ticket- oder name-day) werden zwischen jobbers und brokers Zettel (Skontros, tickets) mit den Namen der Käufer und Verkäufer usw. ausgetauscht.

3. Am Stich- oder Zahltag (account-, pay-, or settling-day) werden die Rechnungen beglichen (to pay).

Außerdem werden (für neueingeführte Werte) noch Sonderliquidationen (special settlements) angesetzt.

Vierter Teil.

Internationales Privat- und Handelsrecht.

Ein Richter wird das Recht seines Landes zur Anwendung bringen, wenn bei einem Vertragsverhältnis der Vertrag innerhalb seiner Grenzen geschlossen wurde, wenn beide Parteien in diesem Lande wohnen und das Vermögensobjekt, das bei den rechtlichen Beziehungen in Frage steht, ebenfalls im Lande liegt. Die Frage, ob nach einem anderen Recht zu urteilen ist, entsteht erst dann, wenn die Parteien verschiedenen Ländern angehören — der Verkäufer wohnt z. B. in England, der Käufer in Deutschland — oder wenn ein Rechtsverhältnis vorliegt, das in anderer Richtung ganz oder teilweise mit dem Auslande zu tun hat — ein Testament ist im Ausland errichtet worden, ein Grundstück, das verkauft wurde, liegt im Ausland usw. Unter dem Namen internationales Privatrecht faßt die Wissenschaft die Normen zusammen, die bestimmen, welches Recht in einem solchen Falle auf ein mit dem Auslande in Beziehung stehendes Rechtsverhältnis anzuwenden ist. Es handelt sich dabei nicht um ein besonderes Recht, sondern — wenn wir England ins Auge fassen — um die Frage, ob nach englischem oder nach ausländischem Recht geurteilt werden soll.

Es liegt auf der Hand, daß ein Gericht, welches in solchen Fällen zu entscheiden hat, geneigt ist, in erster Linie das Recht des eigenen Landes und nicht das fremde Recht als maßgebend zu erklären. Was insbesondere England betrifft, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Neigung in weit höherem Grade vorliegt als bei dem Gericht irgendeines kontinentalen Landes. Das ist darauf zurückzuführen, daß das Herrschaftsgebiet des englischen Rechtes zufolge der Größe des Britischen Reiches mit seinen Kolonien und Dominions außerordentlich ausgedehnt ist. Der Engländer findet sich auch im fremden Recht viel weniger gut zurecht, als dies im allgemeinen bei kontinentalen Juristen der Fall ist, wenn wir z. B. nur an die Schweiz denken, ein Land, das zufolge seiner Lage als Binnenland und seiner Kleinheit bei seiner industriellen und kommerziellen Regsamkeit relativ weit mehr fremdem

Recht Rücksicht zu tragen hat. Dazu kommt die Tatsache, daß der Engländer englischer Auffassung und englischer Mentalität in der ganzen Welt zum Siege verhelfen will, und daß gerade diese Tendenz England eine solch überragende Machtstellung auf dem Gebiete von Handel, Verkehr und Politik verschafft hat. England zwingt zufolge seiner hervorragenden Stellung das Ausland, sich seinem Willen zu fügen. Das ist auf dem Gebiete der Sprache der Fall, auf dem Gebiete der Welt-politik, aber auch auf dem Gebiete des Handels und des Rechts. So ist das Seerecht Englands, aber auch sein Versicherungsrecht, sein Recht der Aktiengesellschaften überall vorherrschend geworden.

Diese Tendenz in der Machtentfaltung des großen Reiches kommt schon zum Ausdruck in der weit umfassenderen Anwendung des Domizilbegriffs. Mag ein Engländer jahrelang von seinem Heimatlande entfernt gewohnt haben, er verliert sein englisches Domizil nicht ohne weiteres. Hat er ein anderes begründet und wieder verloren, so lebt das britische Domizil, das Domizil seiner Geburt wieder auf, da ein Engländer nie ohne Domizil sein kann. Das Domizil des Engländers im Britischen Reich hängt auch nicht von einem bestimmten Orte ab, wie von dem Ort, wo er zufällig wohnt — dieser ist nur ein Indiz — sondern ergibt sich aus seiner Zugehörigkeit zum englischen Rechtsgebiet.

Vgl. darüber eingehender Bd. I, S. 26.

Soweit aber auch der englische Richter in einzelnen Fällen geneigt ist, ausländisches Recht anzuwenden, fällt ihm dies schwerer als einem kontinentalen Richter, der zu wählen hat zwischen Rechten von Ländern, die nicht so sehr voneinander verschieden sind wie gerade das englische vom kontinentalen.

Der Entscheid eines Richters darüber, welches von zwei Rechten angewendet werden soll, gestaltet sich um so schwieriger, als England keine umfassende Kodifikation hat und namentlich über die allgemeinen Grundbegriffe des Vertragsrechtes gesetzliche Bestimmungen überhaupt fehlen. Dazu kommt in bezug auf das Handels- und Obligationenrecht, daß andere Länder für dieselben Vertragsverhältnisse verschiedenes Recht haben, wie z. B. Deutschland, je nachdem es sich um Kaufleute oder andere Beteiligte handelt.

Es sei hier nur auf einzelne große Verschiedenheiten hingewiesen. Solche zeigen sich vor allem beim Kaufvertrag. Das englische Recht kennt weder die Minderungsklage noch auch die Wandelungsklage anderer Rechte, sondern bei Vertragsverletzung regelmäßig nur das Recht des Rücktrittes vom Vertrag und Schadenersatzanspruch. Ganz verschieden gestaltet sich im englischen und kontinentalen Recht der Eigentums- und Gefahrsübergang beim Kauf (vgl. darüber oben S. 131, 139). Es besteht beim englischen Juristen die Tendenz, das ganze Kaufgeschäft nach dem Rechte des Verkäufers zu beurteilen.

Dem englischen Rechte ist die Universalsukzession in ein hinterlassenes Vermögen unbekannt; Vermächtnisnehmer und Erben treten die Erbschaft nicht mit dem Tode des Erblassers an. Das Erbschaftsvermögen geht vielmehr zunächst auf den Erbschaftsverwalter über, sei es der vom Verstorbenen ernannte Testamentsvollstrecker oder, mangels eines solchen, der vom Gericht ernannte administrator, und diese Personen werden als Treuhänder die Inhaber des Vermögens des Verstorbenen und rechtlich wie Eigentümer behandelt, als welche sie klagen und verklagt werden, während die Erben mit der Vermögensliquidation überhaupt nichts zu tun haben. Erst nach Zahlung der Schulden hat der Erbschaftsverwalter das Vermögen auf die Erben zu übertragen.

Ganz verschieden ist auch die Übertragung von Aktien, welche in England nur durch Eintragung in den Büchern der Gesellschaft vorgenommen wird, während für die kontinentale Aktiengesellschaft keine solche zwingende Vorschrift besteht.

England schreibt für viele Verträge die deed-Form vor, also das Erfordernis der Siegelung, so daß Nichtbeachtung dieser Form die Klaglosigkeit des Vertrages in England zur Folge hat, während auf dem Kontinent beim gleichen Vertragsverhältnisse solche Formvorschrift nicht besteht, so daß es wohl möglich ist, daß ein Vertrag zwischen einem Engländer und einem Ausländer durch ein englisches Gericht nicht geschützt wird, weil es an dieser Form und zuzufolgedessen an der Möglichkeit des prozessual vorgeschriebenen Beweises fehlt, während auf dem Kontinent aus demselben Verträge erfolgreich geklagt werden kann, weil diese Prozeßvorschrift nicht besteht. Ähnliches ist zu sagen in bezug auf das Erfordernis der Consideration des englischen Rechtes.

Es ist ausgeschlossen, bei der großen Verschiedenheit des englischen Rechtes vom ausländischen und der ganz anders gerichteten Mentalität des englischen Richters und Juristen, feste und sichere Regeln über das im Verkehr mit England in Konfliktsfällen zur Anwendung kommende Recht zu geben. Ausschlaggebend wird fast immer die besondere Rechtslage des einzelnen konkreten Falles sein. Es fehlt hier auch der Raum dazu, näher darauf einzugehen. Es sei indessen auf die englischen Werke über das internationale Privatrecht verwiesen, WESTLAKE, *Private International Law*, und FOOTES, *Private International Law*.

Nur im allgemeinen kann hier auf die Tendenz der englischen Beurteilung solcher internationaler Rechtskonflikte verwiesen werden. An erster Stelle steht der Grundsatz: Wenn immer möglich, soll englisches Recht zur Anwendung kommen, allerdings keineswegs nach dem Grundsatz „wrong or right, my country“, da der englische Richter — wenigstens zur Friedenszeit — absolut objektiv urteilt, sei eine Partei Engländer oder Ausländer.

Das englische Gericht kommt vor allem dann dazu, über Fragen des internationalen Rechtes zu urteilen, wenn es sich in einem Streit, falle zuständig erklärt, obwohl der Beklagte kein Domizil in England hat, oder wenn der Vertrag im Auslande abgeschlossen wurde oder aus einem anderen Grunde nach ausländischem Recht zu beurteilen ist.

Zuständigkeit. Die englischen Gerichte sind für eine Klage zuständig, wenn der Beklagte im Augenblick der Klageerhebung in England „resident“ ist. Außerdem besteht die Tendenz, die Zuständigkeit zugunsten der in England wohnenden Kläger auszudehnen, indem auch Klagen gegen im Ausland lebende Beklagte an die Hand genommen werden. Ausländer können vor die englischen Gerichte geladen werden, wenn es sich um Verträge handelt, die entweder im Zuständigkeitsbereich der englischen Gerichte abgeschlossen oder von einem in England lebenden Vertreter eines ausländischen Geschäftsherrn eingegangen wurden, aber auch, wenn der Vertrag nach seinem Inhalt und nach der Meinung der Parteien dem englischen Recht unterworfen sein soll. Die englischen Gerichte sind ferner zuständig, wenn zwar keine dieser erwähnten Voraussetzungen vorliegt, der Beklagte aber in England einen Vertragsbruch beging, gleichgültig wo der Vertrag geschlossen ist. Das ist z. B. der Fall, wenn in England liegende Ware von einem Ausländer an einen Ausländer verkauft wird und das Eigentum in England übergeht. Werden die Waren nicht abgeliefert, so kann der ausländische Käufer vor den englischen Gerichten gegen den ausländischen Verkäufer Klage erheben, da dieser in England einen Vertragsbruch beging. Die Gerichte erklären sich aber regelmäßig unzuständig mit Bezug auf Klagen, welche unbewegliches Vermögen im Auslande betreffen (vgl. Bd. I, S. 183).

Der Kläger, der die Klage einem im Ausland lebenden Beklagten zustellen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Gerichtes, das diese Erlaubnis geben *kann*, wenn die Zuständigkeit aus den obengenannten Gründen gegeben ist. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, und das Gericht dennoch die Zustellung gestattet, so werden die weiteren Prozeßhandlungen hinfällig, sobald die höhere Instanz ausspricht, daß die Zustellung einer Klage vor dem englischen Gericht nicht zulässig war. So hat im Falle Comber c/Leyland (1898) A. C. 524 das House of Lords ein Urteil des Court of Appeal, in welchem die Zuständigkeit der englischen Gerichte angenommen war, aufgehoben, und die Zuständigkeit der englischen Gerichte für die Klage als unzulässig erklärt, womit dann alle früheren gerichtlichen Maßnahmen außer Kraft traten.

Anwendbares Recht. Die Fähigkeit der Vertragsparteien, einen Vertrag abzuschließen, richtet sich nach dem Recht des Domizils der einzelnen Vertragsparteien. Die Handlungsfähigkeit kann nicht durch Abrede zwischen den Parteien hergestellt werden, indem sie sich einem Recht unterstellen, das ihnen Handlungsfähigkeit gewährt, während sie

nach dem Recht ihres Domizils nicht handlungsfähig sind. Das Recht des Domizils ist ausschlaggebend und geht sowohl dem vereinbarten Rechte, als auch dem Rechte des Ortes des Vertragsschlusses vor.

Mit dieser einzigen Ausnahme steht es den Parteien aber frei, den Vertrag durch Abrede einem beliebigen Recht zu unterstellen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird die Absicht der Parteien aus dem Inhalt des Vertrages, aus den Umständen des Abschlusses und den Erklärungen der Parteien entnommen.

Ist die Absicht nicht festzustellen, so richtet sich die Form des Vertrages nach dem Rechte des Ortes des Abschlusses. Die rechtliche Gültigkeit eines Vertrages wird nach dem Recht des Erfüllungsortes entschieden. Das Recht des Ortes des Vertragsschlusses ist anwendbar, wenn es sich um die Auslegung handelt. Das gleiche Recht gilt, um den Charakter und Inhalt des Vertrages festzustellen. Seefrachtverträge und Verträge, die vom Kapitän eines Schiffes abgeschlossen werden, stehen indessen unter dem Heimatrecht des Schiffes. Die Vollmachten eines Vertreters bestimmen sich nach dem Recht des Ortes, wo er handelt, und nicht nach dem Recht des Domizils des Geschäftsherrn.

Während die kontinentale Rechtswissenschaft und Rechtspraxis für alle Fragen, die mit der Erfüllung zusammenhängen, allgemein das Recht des Erfüllungsortes anwendbar erklärt, besteht darüber in England Meinungsverschiedenheit. Viele erklären das Recht des Vertragsschlusses maßgebend. So sagt WESTLAKE, *Private International Law*, 4. Auflage, S. 277, daß die Entscheidungen der Richter mehr dazu neigen, die Verträge dem Recht des Vertragsschlusses zu unterstellen. — LEAKE, S. 607, führt aus, daß im allgemeinen der Ort des Vertragsschlusses maßgebend sei, aber für die Erfüllung und was damit zusammenhänge, sei der Ort der Erfüllung maßgebend. — Im Falle *Jacobs c. Credit Lyonnais* erklärte der Richter: „Die allgemeine Norm ist die: Wenn ein Vertrag in England zwischen Kaufleuten, die daselbst ihre geschäftlichen Niederlassungen haben, geschlossen wird, so ist für die Auslegung des Vertrages das Recht des Vertragsschlusses maßgebend, außer, wenn ein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß nach der Absicht der Parteien das Recht des Landes maßgebend sein soll, in dem der Vertrag erfüllt werden soll.“

Über die Entscheidung englischer Gerichte in Konfliktfragen des internationalen Privatrechts ist auch auf den ersten Band dieses Buches zu verweisen, und zwar in bezug auf ausländische Scheidungsurteile, Bd. I, S. 51, internationales Immobilienrecht, Bd. I, S. 183, internationales Erbrecht, Bd. I, S. 229 ff.

Über das internationale Wechselrecht siehe oben S. 210, über die Vollstreckung ausländischer Urteile weiter unten.

Je mehr sich internationaler Handel und Verkehr entwickeln, um so mehr kommt es zu Konflikten zwischen der Auffassung der verschiedenen Rechtsgebiete. Um so mehr ist deshalb auch das Bedürfnis vorhanden, sie durch gegenseitige internationale Vereinbarungen aus der Welt zu schaffen. Das kann aber nicht ohne weiteres dadurch geschehen, daß Vertreter der verschiedenen Länder zu Konferenzen zusammenkommen und bestimmte Regeln aufstellen. Es bedarf vielmehr genauer Vorbereitungen und Studien, und zwar so, daß man nicht nur das Recht seines eigenen Landes genau kennt, sondern auch dasjenige der anderen Länder, insbesondere auch die Gerichtspraxis. Das wird dazu führen, daß man zunächst über die Bedeutung der technischen Ausdrücke einig wird, wie z. B. über den Begriff des Domizils, und erst, wenn sämtliche Kongreßteilnehmer über das Recht der einzelnen Länder genau informiert sind und man sich über die Grundbegriffe geeinigt hat, wird man an die Ausarbeitung eines Kodex des internationalen Privatrechts und Handelsrechts gehen können. Was nützt es, in internationalen Verträgen zu bestimmen, daß auf ein besonderes Rechtsverhältnis das Domizilprinzip angewendet werden soll, die Auslegung des Wortes „Domizil“ in verschiedenen Ländern aber eine verschiedene ist?

Eine schöne Vorarbeit hat teilweise schon die internationale Handelskammer geleistet, indem sie die Bedeutung handelstechnischer Ausdrücke, wie z. B. der Fob- und Cif-Klausel, in den verschiedenen Ländern festgestellt hat, wobei sich ergab, daß auch solche allgemein zur Anwendung kommende Klauseln des Handelsverkehrs in den verschiedenen Ländern verschiedene Bedeutung haben (vgl. darüber „Chambre de Commerce Internationale, circulaire No. 43 „Termes Commerciaux“ (définitions).

Zweites Buch.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Erstes Kapitel.

Patentrecht, Erfindungsschutz.

I. Gesetze: England hatte das erste Patentgesetz der Welt, das Gesetz vom Jahre 1623. Den Erfindern wurden zur Schaffung ihrer Monopolrechte bei Ausbeutung ihrer Erfindung Letters Patent of the Crown gegeben, welche, wie ihr Name sagt, offenkundig, „patent“, waren, d. h. zu jedermanns Einsicht „offen“ standen („which, as their name implies, are open for all to see“).

Grundlegend ist heute der Patent Act vom 28. August 1907, in Kraft seit 1. Januar 1908, ergänzt durch die Gesetze (Patent and Designs Acts) vom 1. August 1908 und 23. Dezember 1919.

Sie finden Anwendung auf Großbritannien, Irland, Schottland und die Isle of Man. Irland bereitet eine eigne Gesetzgebung vor.

II. Literatur: Wm. WALLACE WHITE: Patents throughout the world, 1923. Trade Mark Law Publishing Co. New-York, S. 52: Great Britain.

H. FLETCHER MOULTON and J. H. EVANS-JACKSON: The Patents, Designs and Trade Mark Act, with notes on all recent decisions and changes in Law and Practice, London 1920.

BRUNO ALEXANDER-KATZ: Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer, Bd. I, Berlin-Grunewald, Verlag Dr. Walter Rothschild (das Patentrecht von Großbritannien, S. 86ff., das Handelsmarkenrecht, S. 319ff.).

III. Internationale Union; Anmeldung von Ausländern. Der Schutz der Rechte an Erfindungen ist modernes Recht und international in allen Kulturstaaten gleichmäßig geordnet. Der Erfinder hat ein Interesse daran, daß er während eines bestimmten Zeitraums das ausschließliche Recht auf Ausbeutung seiner Erfindung hat, und zwar nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in anderen Ländern. Das hat zu internationalen Vereinbarungen geführt, insbesondere zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, der International Convention for the Protection of Industrial Property, zuerst abgeschlossen in Paris am 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Mai 1911, in Kraft seit 1. Mai 1913.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Länder genießen in allen anderen Ländern des Verbandes in bezug auf die Erfindungspatente,

die Gebrauchsmuster¹⁾, die gewerblichen Muster und Modelle, die Fabrik- und Handelsmarken, die Geschäftsfirmer, die Herkunftsbezeichnungen und die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs alle Vorteile, welche die betreffenden Gesetze den Einheimischen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Sie haben daher Anspruch auf den gleichen Schutz und auf dieselben Rechtsmittel gegen jeden Eingriff in ihre Rechte, unter Vorbehalt der Erfüllung der Formalitäten und Bedingungen, welche die innere Gesetzgebung den Einheimischen auferlegt. Die Verpflichtung, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Lande zu haben, wo der Schutz beansprucht wird, darf den Verbandsangehörigen nicht auferlegt werden (Art. 2).

Wer für eine zu patentierende Erfindung, für ein Gebrauchsmuster, für ein gewerbliches Muster oder Modell für eine Fabrik- oder Handelsmarke in einem der vertragschließenden Länder ein Gesuch um gesetzlichen Schutz regelrecht hinterlegt hat, oder seinem Rechtsnachfolger, steht für die Hinterlegung in anderen Ländern, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, während genau bestimmten Fristen der Genuß des Prioritätsrechtes zu.

Zufolgedessen soll die nachherige, jedoch vor Ablauf dieser Fristen in einem anderen Verbandslande erfolgte Hinterlegung durch inzwischen eingetragene Tatsachen, wie namentlich durch eine anderweitige Hinterlegung, durch Veröffentlichung der Erfindung und deren Ausbeutung, durch Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch Anwendung der Marke, nicht unwirksam gemacht werden (Art. 4).

Die Prioritätsfristen betragen zwölf Monate für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster und vier Monate für gewerbliche Muster und Modelle, sowie für Fabrik- und Handelsmarken (Art. 4, littera c).

England gehört ebenfalls dieser Union an, hat aber von den jetzt geltenden Vereinbarungen nur die Pariser Konvention von 1883 unterzeichnet. Den übrigen Abkommen ist England noch nicht beigetreten.

Danach genießen Ausländer, welche einem der Konventionsstaaten angehören, als Inhaber von Erfindungspatenten ihres Heimatstaates in England ein Prioritätsrecht für das betreffende Patent, wenn dieses in England rechtzeitig, zwölf Monate nach Anmeldung im Heimatlande, angemeldet wird. Das englische Patent erhält dann dasselbe Datum wie das außerenglische, wird aber nur erteilt, wenn der Gegenstand in England selbst weder öffentlich benutzt noch beschrieben ist.

Für ausländische Erfinder ist es fast unerlässlich, sich des Beistandes eines erfahrenen englischen Patentanwaltes zu bedienen, um rechtzeitig Patente zu erhalten, welche allein wirklichen Schutz gewähren. Besonders die Abfassung der Patentansprüche ist eine heikle Aufgabe, da das Verfahren des englischen Patentamtes wesentlich verschieden ist von dem der ausländischen Patentämter. Der Patentanwalt muß in England wohnhaft sein. Im Auslande wohnende Erfinder müssen in England einen Vertreter haben, bei dessen Bestellung die größte Vorsicht erforderlich ist. Ein Patent kann verwirkt werden, wenn es nicht in England (im „Vereinigten Königreich“) ausgebeutet wird.

IV. Patentfähigkeit. Patente werden für Erfindungen erteilt, die im (englischen) Inlande neu und gewerblich verwertbar sind.

¹⁾ England kennt keinen rechtlichen Unterschied zwischen Gebrauchs- und Geschmacksmuster.

Ausgenommen vom Patentschutz sind Erfindungen, die den Landesgesetzen oder den guten Sitten widersprechen.

Chemikalien, Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sind patentierbar. Bei Patenten auf Nahrungs- und Arzneimittel kann jedoch nur die Herstellung, nicht der Stoff selbst geschützt werden, außer wenn er durch die besonderen Methoden und Verfahren oder durch chemische Äquivalente des Patentgegenstandes selbst erzeugt ist.

V. Neuheit der Erfindung. Die Erfindung muß neu sein. Sie gilt nicht als neu, wenn sie vorher in einer englischen Patentschrift der letzten 50 Jahre oder in der öffentlichen Literatur in England bekanntgegeben wurde oder im englischen Inlande offenkundig vorbenutzt wurde.

Erfindungen, die auf einer (vom Board of Trade anerkannten) Ausstellung zur Schau gestellt oder vor einer gelehrten Gesellschaft vorgetragen, oder in deren Abhandlungen veröffentlicht werden, bleiben patentierbar, wenn der Erfinder vor Beginn der Ausstellung oder vor dem Vortrage oder Veröffentlichung dem britischen Patentamt eine diesbezügliche Mitteilung mit Beschreibung und nötigenfalls einer Zeichnung des Erfindungsgegenstandes zugehen läßt. Er kann dann noch innerhalb 6 Monaten nach Beginn der Ausstellung oder nach dem Vortrage oder der Veröffentlichung ein rechtskräftiges englisches Patent anmelden.

VI. Arten von Patenten. Es gibt folgende Patente:

1. Hauptpatente oder selbständige Patente.
2. Zusatzpatente, die auf Verbesserungen oder Vervollständigungen eines früheren Hauptpatentes oder einer früheren Hauptpatentanmeldung dem Inhaber des früheren Hauptpatentes erteilt werden.
3. Mitteilungspatente, welche eine in England wohnende Person, z. B. ein in England ansässiger Vertreter, als „ihr vom Ausland mitgeteilt“ anmelden kann.
4. Geheimpatente. Auf angemeldete Erfindungen, welche aber die englische Behörde im Staatsinteresse übernimmt, können unter Abfindung des Erfinders Patente der Regierung als Geheimpatente erteilt werden, deren Prüfung und Eintragung in geheimer Weise erfolgt.

Der Staat hat auch das Recht, Patente zwangsweise zu enteignen. Im Streitfalle entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit der Enteignung und die Höhe der Abfindung.

VII. Dauer des Schutzes. Ein Patent dauert höchstens 16 Jahre, vom Anmelde- oder Prioritätstag gerechnet; ein Zusatzpatent erlischt mit dem zugehörigen Hauptpatent. Nur ausnahmsweise kann der Supreme Court bei Vorliegen besonderer Gründe eine Verlängerung der Dauer gewähren. So, wenn nachgewiesen ist, daß trotz der großen Bedeutung der Erfindung der Erfinder innerhalb der 16 Jahre trotz eifrigen Bemühens keinen angemessenen Gewinn erzielen konnte.

VIII. Das Verfahren der Anmeldung (application). Wer eine Erfindung patentieren will, hat beim Patentamt in London, vertreten durch den Comptroller General of Patents at the Patent Office, eine Anmeldung einzureichen mit folgenden Unterlagen (documents for application):

1. *Antrag auf Patenterteilung* mit der Angabe, ob Patent, Zusatzpatent, vorläufiges (provisional) oder endgültiges Patent (complete) oder Geheimpatent gewünscht wird, mit der Erklärung, daß der Anmelder oder bei mehreren Anmeldern mindestens einer von ihnen der wahre und erste Erfinder sei (Patents Form signed by applicant).

2. *Vorläufige oder endgültige Beschreibung* in englischer Sprache in doppelter Ausfertigung (provisional or complete specification in duplicate).

Wenn der Gesuchsteller nicht sofort eine vollständige Beschreibung einreicht, sondern bloß eine provisorische, so muß die complete specification innerhalb einer neunmonatlichen Frist nachfolgen (die Frist kann um einen Monat verlängert werden), widrigenfalls die Anmeldung verfällt. Die provisorische Beschreibung sichert nur die Priorität der Anmeldung, verschafft aber keinen Patentschutz.

Die provisional specification muß die Natur der Erfindung deutlich (fairly) angeben. Die wesentlichen Bestandteile der Erfindung müssen angedeutet sein. Doch braucht die Ausführung der Erfindung nicht so weit beschrieben zu sein, daß ein Fachmann hiernach die Erfindung ausführen oder benutzen kann. Die complete specification muß eine klare und bestimmte Beschreibung der Erfindung geben und mit Patentansprüchen enden.

3. *Zeichnungen*, wenn solche nötig sind. Es können auch Muster und Modelle eingereicht werden. Bei chemischen Erfindungen sind Proben und Muster doppelt einzureichen, bei Konventionanmeldungen auch Zeichnungen in Doppel.

4. *Vollmacht* (Power of attorney). Wenn ein Vertreter bestellt wird, so ist eine Vollmacht beizugeben, die vom Anmeldenden mit vollem Vornamen und Familiennamen unterschrieben werden muß. Jeder, welcher ein Patent anmeldet, muß in Großbritannien und Irland eine Zustellungsadresse für die Korrespondenz mit dem Patentamt haben. Ist bei Unionstaaten der ausländische Anmelder eine Firma, so kann diese in England als Anmelder auftreten.

5. *Die Anmeldegebühr* ist gleichzeitig zu entrichten. Wenn die Anmeldung oder die Spezifikation nicht vorschriftsgemäß sind, werden sie zur Ergänzung zurückgewiesen. Der Zeitpunkt der Hinterlegung kann auf das Datum, an dem die verbesserte, d. h. den Vorschriften entsprechende Anmeldung eingereicht wurde, verschoben werden.

Die eingereichte Anmeldung wird einem Examiner zur Prüfung überwiesen, welcher Verfügungen erläßt und Entscheide trifft. Die Arbeit

des Prüfens beschränkt sich darauf, außer der Prüfung auf formelle Erfüllung der Vorschriften, zu untersuchen, ob die Anmeldung nicht bereits Gegenstand eines englischen Patentes oder einer Anmeldung der letzten 50 Jahre bildet. Es handelt sich also bei der materiellen Prüfung um die Vermeidung der Doppelpatentierung.

Gegen alle Entscheidungen des Examiners des Patentamtes und des Comptrollers ist eine Beschwerde an den Law Officer of the Crown möglich.

Ist die endgültige Beschreibung angenommen, so wird sie von dem Comptroller im Official Journal bekanntgegeben und die Patentschrift wird gedruckt. Die Unterlagen werden gleichzeitig im Patentamt 2 Monate für jedermann zur Einsicht frei ausgelegt.

Innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Annahme der endgültigen Beschreibung können Interessenten gegen die Patenterteilung schriftlichen Einspruch erheben. Wer Einspruch erhebt, kann dies tun:

- a) weil er selbst Erfinder ist;
- b) weil die Erfindung nicht neu ist;
- c) weil sie nicht gehörig beschrieben ist in der complete specification;
- d) weil Differenzen (variance) bestehen zwischen der provisorischen und der vollständigen Beschreibung und weil letztere eine frühere Anmeldung der Einspruch erhebenden Person verletzt;
- e) weil die unter der Internationalen Convention eingereichten englischen Unterlagen eine andere Erfindung enthalten als die Prioritätsunterlagen und diese andere Erfindung Gegenstand einer Anmeldung des Einsprechenden bildet.

Der Einspruch wird vom Comptroller entschieden. Dieser gibt den Parteien Gelegenheit, sich eingehender über den Einspruch zu äußern. Es kann auch eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Gegen die Entscheidung im Einspruchsverfahren können beide Parteien an den Law Officer rekurrieren.

Nach Ablauf der zwei Monate Auslegezeit und nach Abschluß eines allfälligen Einspruchsverfahrens zugunsten des Patentbewerbers wird die Patentschrift (the Letters Patent) nach Bezahlung der Gebühren ausgestellt (the Letters Patent are on payment of the prescribed fee, sealed and issued to the applicant). Dies geschieht mit dem Datum der Anmeldung. Der Patentschutz beginnt erst mit dem Tage der Annahme der vollständigen Beschreibung.

Bei Anmeldung von Patenten, die im Auslande bei dem zuständigen Patentamt eines Landes angemeldet wurden, das der internationalen Union angehört, wird der Beginn des Patentes auf den Tag der älteren Unionspriorität zurückdatiert.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß England kein eingehendes amtliches *Vorprüfungsverfahren* auf materielle Prüfung der Neuheit hat,

wie z. B. Deutschland; insbesondere überläßt das englische Patentamt im allgemeinen die Feststellung der Patentwürdigkeit den Gerichten.

Das Patent bildet einen *prima facie*-title. Es kann deshalb auch nach Erteilung von einem Interessenten gerichtlich angefochten werden mit dem Antrag auf Nichtigerklärung, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) wenn das Patent widerrechtlich erlangt worden ist unter Verletzung der Rechte des Klägers,
- b) wenn der Antragsteller der wahre Erfinder ist,
- c) wenn die Erfindung vom Antragsteller bereits im Inlande öffentlich hergestellt; benutzt oder verkauft worden ist,
- d) wenn der Patentgegenstand zur Zeit der Anmeldung nicht neu war, nicht gewerblich verwertbar oder nicht patentfähig ist.

IX. Erlöschen des Patentes. Das Patent erlischt.

- a) durch Ablauf der gesetzlichen Patentdauer von 16 Jahren,
- b) durch Verzicht des Patentinhabers und bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Gebühren,
- c) zufolge gerichtlichen Urteiles.

Ein wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren erloschenes Patent kann wiederhergestellt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Nicht-Einzahlung unbeabsichtigt war.

X. Wirkungen des Schutzes. Der Patentinhaber ist im ganzen Gebiete des Vereinigten Königreiches allein und ausschließlich befugt, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Das Patentrecht ist „a monopoly of the right of making, using, exercising and vending a process of manufacture and the results thereof“. Es muß sich aber um eine Neuheit handeln. Das Wort „manufacture“ bedeutet hier „some useful new process, or improvement of an existing process, of a mechanical kind, which can actually be employed in the production of material values“.

Nicht gewerbsmäßige vorübergehende Ausnützung des Patentes durch andere Personen zu wissenschaftlichen und Studienzwecken ist erlaubt (for purpose of mere experiment).

Bei einer Patentverletzung kann der Geschädigte Ersatz des pekuniären Verlustes, den er durch die Verletzung hatte, und ein gerichtliches Verbot auf Unterlassung weiterer Verletzung verlangen.

XI. Patentbezeichnung. Ein Zwang, patentierte Gegenstände als solche zu bezeichnen, besteht nicht. Doch empfiehlt es sich, an patentierten Gegenständen selbst oder an ihrer unmittelbaren Verpackung die Bezeichnung „Patent“ oder „patented“ mit Angabe von Nummer und Jahrgang des Patentes anzubringen, um bei Patentverletzungsklagen damit den für die Schadenersatzpflicht erforderlichen Beweis der Wissenlichkeit der Verletzung zu erleichtern. Die bloße Bezeichnung „Patent“ oder „patented“ genügt hierzu nicht.

Wer fälschlich einen nicht patentierten Gegenstand mit Patentbezeichnungen versieht oder einen solchen Gegenstand wider besseres Wissen vertreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Lstg. für jeden Übertretungsfall bestraft.

XII. Übertragung. Dritte Personen, auch Firmen und Behörden, können Träger des Patentschutzes werden durch Verordnung, Übertragung, Pfandrecht, freien Lizenzvertrag, Lizenz von Rechts wegen, Zwangslizenz, Enteignung.

Jede solche Besitzesänderung muß der neue Besitzer mit Einreichung von Beweisen durch den Comptroller in die Patentrolle eintragen lassen, da nur in die Patentrolle eingetragene Besitzänderung rechtsverbindlich ist.

Eine freiwillige Übertragung soll binnen sechs Monaten vom Datum des Vertrages an angemeldet werden, und zwar mit folgenden Belegen:

- a) einer Übertragungsurkunde in Doppel, ein Exemplar unterschrieben durch den bisherigen Patentinhaber und zwei Zeugen,
- b) einem Begehren, unterschrieben vom Erwerber, dahingehend, daß sein Name als neuer Inhaber des Patentbesitzes eingetragen werden soll,
- c) einer Vollmacht, unterschrieben vom bisherigen Inhaber des Patentbesitzes.

XIII. Pflichten des Patentinhabers. 1. *Bezahlung der Patentgebühren:*
für die Anmeldung mit provisorischer Beschreibung 1 Lstg.
für die Einreichung der vollständigen Beschreibung 3 Lstg.
für die Anmeldung mit der vollständigen Beschreibung 4 Lstg.
für die Siegelung des Patentbesitzes 1 Lstg.

Die Bezahlung dieser Gebühren sichert den Erfindungsschutz für die Dauer von vier Jahren.

Für ein certificate of renewal sind jährlich am Ende eines Schutzjahres für das folgende Jahr folgende Taxen zu entrichten:

vor Ablauf des	4. Jahres	5 Lstg.
„	5. „	6 Lstg.
„	6. „	7 Lstg.
„	7. „	8 Lstg.
„	8. „	9 Lstg.
„	9. „	10 Lstg.
„	10. „	11 Lstg.
„	11. „	12 Lstg.
„	12. „	13 Lstg.
„	13. „	14 Lstg.
„	14. „	15 Lstg.
„	15. „	16 Lstg.

2. *Ausführungszwang.* Der Patentinhaber ist verpflichtet, sein Recht innerhalb von England auszuüben, und zwar lautet die gesetzliche Vorschrift wörtlich: „the invention has to be worked on in the United King-

dom“. Diese Ausübungspflicht hat den Zweck, dafür zu sorgen, daß die Erfindung in ihrem wirtschaftlichen Erfolge dem Inlande zugute kommt. Gibt man dem Erfinder ein Monopol, so darf er doch den Nutzen davon dem Lande, das ihm dieses Monopol gibt, nicht entziehen. Der Erfinder, welcher trotz seiner privilegierten Stellung sein Monopol vor Ablauf von vier Jahren nicht im Lande selbst ausnützt oder aus andern unten angeführten Gründen die Vorteile aus der Erfindung dem Lande nicht zukommen läßt, macht sich deshalb nach englischer Rechtsauffassung eines Mißbrauches dieses Monopols schuldig (an abuse of the monopoly rights).

Wenn ein solcher „Mißbrauch“ vorliegt, so kann jedermann zu jeder Zeit an den Comptroller gelangen mit dem Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz (compulsory licence) oder auf Widerruf des Patentes.

Gründe hierfür sind:

a) Wenn innerhalb von vier Jahren seit der Erteilung des Patentes die Erfindung im Vereinigten Königreich nicht nach kaufmännischen Grundsätzen ausgeübt wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre. Doch kann der Comptroller auch nach dieser Zeit eine Fristverlängerung gewähren, wenn er der Ansicht ist, daß zufolge der besondern Natur der Erfindung oder aus einem andern Grunde die erwähnte Zeit zur Ausübung der Erfindung nicht genügend war;

b) wenn die Ausübung auf kaufmännischer Basis dadurch verhindert wurde, daß der Patentinhaber Waren nach England einfuhrte;

c) wenn der Nachfrage nach dem patentierten Artikel nicht in entsprechendem Maße und nicht zu angemessenen Bedingungen Genüge getan wird;

d) wenn der Patentinhaber sich weigert, eine Lizenz oder mehrere Lizenzen zu angemessenen Bedingungen abzugeben, wodurch der Handel irgendeiner Person im Vereinigten Königreich geschädigt wird;

e) wenn irgendein Gewerbe oder eine Industrie unbilligerweise geschädigt wird durch die Bedingungen, welche der Patentinhaber aufstellt für den Kauf, das Mieten, eine Lizenzerteilung oder die Benützung der patentierten Artikel oder des patentierten Verfahrens.

Wenn der Comptroller davon überzeugt ist, daß ein Fall von „Mißbrauch“ des Monopolrechtes vorliegt, kann er verfügen, daß das Patent mit der Bemerkung „licence of rights“ (d. h. Zwangslizenz, compulsory licence) versehen wird, worauf jedermann eine Lizenz verlangen kann. Er kann auch eine ausschließliche Lizenz einer einzigen Person erteilen. Wenn der Comptroller der Ansicht ist, daß die erwähnten Zwecke dadurch nicht erreicht werden können, so kann er das Patent aufheben. Wenn er dagegen glaubt, daß diese Zwecke besser ohne Verfügung erreicht werden, so kann er den Antrag abweisen.

Für ein Patent mit der Bemerkung „Licence of right“ ist nur noch die halbe Patentgebühr für die Erneuerung des Patentes zu zahlen.

Der angegriffene Patentinhaber, welcher die Anfechtung mit Erfolg zurückweisen will, muß nachweisen, daß die Fabrikation im Inland für den Inlandsbedarf ausreicht, oder er muß Gründe ins Feld führen, welche sein Verhalten sonst stichhaltig erscheinen lassen.

Statt das Patent sofort zu widerrufen, kann der Comptroller dem Patentinhaber eine angemessene Frist ansetzen, damit er der Pflicht der Fabrikation im Inland nachkommt.

Gegen die Entscheidung des Comptrollers steht dem Patentinhaber Berufung an das Gericht zu.

Ein Patentinhaber kann sein Patent auch freiwillig durch das Patentamt öffentlich zur Lizenz anbieten; der Patentinhaber hat für mit der Lizenzklausel indossierte Patente (licenses of right) nur noch 50% an Patentgebühren zu zahlen. Dieses öffentliche Anbieten einer Lizenz wird vor allem erfolgen, wenn der ausländische Patentinhaber nicht in der Lage war, das Patent selbst in England auszuüben. Dadurch, daß er es öffentlich ausgedeutet hat, wird er von der Pflicht zur Ausübung des Patentes befreit, unter der Voraussetzung, daß der Patentgegenstand nicht in größerem Maßstabe eingeführt wird.

Das Patent kann nicht nur in diesem Verfahren angefochten werden, sondern auch durch direkte Klage beim Gericht oder einredeweise (as defence) im gerichtlichen Verfahren, wenn jemand wegen Verletzung des Patentes eingeklagt wird.

Zweites Kapitel.

Muster- und Modell-Schutz. Copyright of designs.

I. Begriff. The Design, das Muster oder Modell, erlangt durch Eintragung beim Patentamt ebenfalls gesetzlichen Schutz gegen Nachahmung.

Maßgebend sind die Patents and Designs Act von 1907 und 1919.

Viele Industrien stellen ihre Erzeugnisse nach bestimmten Mustern und Modellen her, d. h. nach einer bestimmten äußern Form. Die Formgebung verleiht den betreffenden Waren zwar keinen neuen technischen Nutzeffekt, weshalb sie auch nicht als Erfindungen patentiert werden können, wohl aber ist sie geeignet, in den Augen des Beschauers einen ganz besonderen, neuen Eindruck hervorzurufen im Unterschied zu gleichgearteten Waren, deren äußere Form eine andere ist. Der Zweck dieser Form ist es, einen Gegenstand zu zieren, zu schmücken.

Unter „Design“ versteht das englische Recht „alle Muster oder Modelle (nicht aber diejenigen einer Skulptur, welche durch den Copyright

Act von 1911 geschützt werden), welche auf einen Artikel anwendbar sind in bezug auf Dessin, Form, äußere Gestaltung, Verzierung, oder in bezug auf zwei oder mehr solche Zwecke, sei es durch Druck, Malerei, Stickerei, Weberei, Nähen, Modellieren, Gießen, Bosseln, Gravieren, Beizen durch irgendein manuelles, mechanisches oder chemisches Mittel, entweder getrennt (allein) oder in Zusammensetzung“.

II. Form der Eintragung. Bei der Anmeldung ist die Klasse anzugeben, in welcher das Muster und die Artikel, für welche es angewendet werden soll, eingetragen werden sollen. Ein Muster kann in mehreren Klassen registriert werden.

Die Eintragung des design beim Patentamt gewährt dem Urheber den gesetzlichen Schutz zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Doch wird auf weiteres Begehren der Schutz ein zweites und ein drittes Mal auf je weitere fünf Jahre gegeben.

Wenn der Comptroller die Eintragung verweigert, so kann der Gesuchsteller an den Board of Trade rekurrieren.

III. Wirkung der Eintragung. Der Inhaber des Musters oder Modelles allein (the proprietor of such design) ist berechtigt, das eingetragene Muster oder Modell für die gewerbsmäßige Verwertung der Ware anzuwenden. Gleiches Recht hat eine dritte Person, welcher er schriftlich Erlaubnis hierzu gibt.

Voraussetzung des Schutzes ist aber, daß die durch die Eintragung geschützte Person oder Firma alle erforderlichen Maßnahmen trifft, damit jeder in Frage kommende Artikel so gezeichnet ist, daß jedermann daraus ersieht, daß es sich um ein eingetragenes Muster oder Modell handelt. Wird eine solche Bezeichnung der Ware unterlassen, so muß bewiesen werden, daß der Dritte, welcher das Recht des Eigentümers in bezug auf das Muster verletzt hat, Kenntnis von der Existenz des Schutzes hatte.

Um das geschützte Recht bekanntzugeben, muß die Bezeichnung „Registered“ oder abgekürzt „Regd.“ oder auch „Rd.“ verwendet werden. Mit Ausnahme der in Klasse 9, 13 und 14 eingetragenen Muster ist außerdem die Hinterlegungsnummer beizufügen.

Nachdem das Muster oder Modell hinterlegt ist, kann jederzeit jedermann auf Löschung dieses Musterdepots klagen mit der Begründung, daß das Muster im Ausland zur Anwendung kommt, nicht aber in angemessenem Umfange in England. Statt sofort die Löschung zu verfügen, kann der zuständige Beamte, der Comptroller, zum Zweck einer angemessenen, den besondern Verhältnissen entsprechenden Ausübung des Musters in Großbritannien eine weitere Frist gewähren oder dem Kläger zu angemessenen Bedingungen eine Zwangslizenz erteilen.

Dem aus dem Musterschutz Berechtigten steht gegen jeden, der ihn in seinen Rechten verletzt, Klage auf Schadenersatz, sowie eine Klage

auf Unterlassung zu. Der Richter kann zu einer Entschädigung verurteilen, dem schuldigen Teil aber auch durch einen gerichtlichen Befehl, eine injunction, die weitere Anwendung des geschützten Musters verbieten.

Drittes Kapitel.

Schutz der Warenzeichen (merchandise marks, trade marks) und des Handelsnamens (trade name).

Gesetze: Trade Marks Acts 1905 und 1919, sowie Patents, Designs and Trade Marks Act 1883.

A. Die Warenzeichen.

I. Begriff. Fabrikant und Kaufmann bezeichnen ihre Waren mit einem Zeichen, einem Bilde, oder mehreren Wörtern, einer Etikette oder einer Kombination mehrerer Zeichen, einer Unterschrift usw., damit die Ware sich von der Ware anderer Herkunft deutlich unterscheidet. Dieses Zeichen heißt im Englischen: trade mark, auf deutsch: Handels- oder Fabrikmarke oder Warenzeichen, auf französisch: marque de fabrique et de commerce.

Der Trade Marks Act von 1905 gibt folgende Definition:

„A trade mark‘ shall mean a mark used or proposed to be used upon or in connection with goods, for the purpose of indicating that they are the goods of the proprietor of such trade mark, by virtue of manufacture, selection, certification, dealing with, or offering for sale.“

II. Eintragung. Um das ausschließliche Recht auf den Gebrauch einer Marke zu erlangen und Dritten den Gebrauch der Marke oder deren Nachahmung verbieten zu können, muß die Marke beim Patent Office, Trade Mark Branch, eingetragen werden. Durch die Eintragung wird sie eine „registered trade mark“.

Als Marken sind zulässig:

- a) der in besonderer eigentümlicher Weise dargestellte Name einer Einzelperson oder einer Firma, oder die Unterschrift des Deponenten oder seines Geschäftsvorgängers,
- b) ein oder mehrere erfundene Worte. Doch sind nicht schutzfähig Firmenabkürzungen, welche nur Buchstaben wiedergeben, z. b. B. E. and Co., Ogee (OG),
- c) irgendein anderes unterscheidungskräftiges Zeichen, wenn es nicht den nachstehend unter den Buchstaben a) bis d) gegebenen Regeln zuwiderläuft.

Eintragungsfähig ist eine Marke gemäß dem Gesetz von 1905, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- a) sie muß angewendet werden auf besondere Waren oder eine besondere Klasse von Waren,

b) sie muß von anderen geschützten Marken deutlich verschieden sein, so daß keine Täuschung möglich ist,

c) sie darf nicht den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen und darf nicht Ärgernis erregend sein,

d) wenn die Marke aus einem oder mehreren Worten besteht, so dürfen diese keinen unmittelbaren Bezug auf die Art und Beschaffenheit der Waren haben und keinen geographischen Begriff darstellen.

Bei Anmeldung von Namen und Bildnissen lebender Personen ist deren schriftliche Einwilligung notwendig.

Das Zeichen braucht zur Zeit seiner Anmeldung nicht neu zu sein; besteht aber die Gefahr der Verwechslung mit einem bereits eingetragenen Zeichen, so wird der Schutz versagt.

Es können für eine Marke auch eine oder verschiedene Farben beansprucht werden, in welchem Fall sich der Schutz auf diese Farbenzusammenstellung beschränkt. Andernfalls gilt der Schutz für alle Farben. Eine oder mehrere Marken, welche mit einer für denselben Anmelder bereits eingetragenen und für dieselben Waren verwendeten Marke zum Verwechseln ähnlich sind, können als sogenannte „Associated Marks“ registriert werden. Die bezüglichen Marken dürfen dann nicht einzeln, sondern nur zusammen an einen Dritten übertragen werden.

Wenn jemand erklärt, Inhaber mehrerer Marken generell für dieselben Warengattung zu sein, welche Marken materiell einander ähnlich sind, sich aber unterscheiden hinsichtlich der speziellen Waren, für welche sie verwendet werden, oder in bezug auf die Bezeichnung von Nummern, Preisen, Qualität usw., oder der Farbe, so können solche Warenzeichen in einer Serie als eine Registrierung eingetragen werden. Sie sind dann den obenerwähnten Associated Marks gleichgestellt.

Die Waren werden in verschiedene Klassen eingeteilt und für jede Klasse ist eine besondere kostenpflichtige Markenmeldung erforderlich.

Das Verfahren der Anmeldung und Prüfung ist ähnlich wie bei der Anmeldung von Patenten. Gegen einen abweisenden Entscheid kann der Gesuchsteller gerichtlichen Entscheid verlangen. Ist die Anmeldung angenommen, so erfolgt die Bekanntmachung im Trade Journal. Innerhalb eines Monats kann jedermann Einspruch erheben. Nach Ablauf dieser Frist oder wenn ein erhobener Widerspruch zurückgewiesen ist, wird die trade mark eingetragen und eine Bescheinigung darüber ausgestellt.

Besondere Herkunftsbezeichnung für importierte Waren:

Der Merchandise Marks Act, 1926, verbietet den Verkauf, das Ausstellen und das Anzeigen von importierten Waren im Vereinigten Königreich, die mit dem Namen oder der Handelsmarke englischer Firmen versehen sind, wenn keine Herkunftsbezeichnung, indication of origin, beigefügt, die Ware also nicht gleichzeitig klar als eingeführte Ware ge-

kennzeichnet ist. Unter indication of origin versteht das Gesetz das Wort „foreign“ (ausländisch) oder eine noch nähere Bezeichnung des Herstellungslandes. Handelt es sich um Waren aus den Dominions außerhalb des Vereinigten Königreichs, so kann das Wort „Empire“ hinzugefügt werden. Der Board of Trade, das Handelsamt, ist ermächtigt, mit Rücksicht auf besondere Interessen des Handelsverkehrs Ausnahmen zuzulassen.

III. Dauer des Schutzes. Die Marke wird für 14 Jahre vom Anmelde-tage an gerechnet, eingetragen. Bei ausländischen Zeichen beginnt die Schutzfrist mit dem Tage der Einreichung des Zeichens im Auslandstaat, wenn dieser der Internationalen Union angehört und die gegenwärtig nur 4 Monate laufende Priorität beansprucht worden ist.

Die Schutzdauer kann beliebig oft um weitere 14 Jahre verlängert werden. Vor Ablauf der Schutzfrist macht die Behörde darauf aufmerksam. Gegen Zahlung einer Zuschlagsgebühr wird die Schutzfrist auch noch innerhalb eines Monats nach Ablauf der ersten Frist verlängert.

Der Schutz des Warenzeichens erlischt bei nicht rechtzeitiger Verlängerung und Unterlassung der Einzahlung der Verlängerungsgebühr.

Ein Wortzeichen, das für einen patentierten Artikel eingetragen ist, wird mit Ablauf oder Erlöschen des Patenten unwirksam und kann auf Antrag einer interessierten Person durch das Gericht gelöscht werden.

IV. Wirkung des Schutzes. Der durch den Eintrag geschützte Inhaber des Warenzeichens hat das ausschließliche Recht auf seinen Gebrauch im Vereinigten Königreich und auf der Isle of Man. Gegen jeden, der dieses Recht verletzt, kann Klage auf Entschädigung und auf Unterlassung der schädigenden Handlung (z. B. wegen Gebrauchs der gleichen oder einer nachgemachten Marke) und auf Bestrafung eingereicht werden.

Doch kann keiner Person verwehrt werden, ihren eigenen Namen oder den Namen ihrer eigenen geschäftlichen Niederlassung oder den Namen des Geschäftsvorgängers zu führen, wenn dies bona fide geschieht. Ebenso wenig kann jemandem untersagt werden, bona fide die Art und Qualität seiner Waren wahrheitsgetreu zu bezeichnen.

Das Recht auf eine eingetragene Marke kann nur zusammen mit der Kundschaft (in connection with the goodwill) übertragen werden. Der Rechtsnachfolger hat ein Affidavit einzureichen, daß ihm das Zeichen zugleich mit dem Geschäftsbetrieb übertragen worden ist.

Dem Inhaber einer nicht eingetragenen Marke steht keine Klage zu, es sei denn, daß er nachweist, daß es sich um eine Handelsmarke handelt, die schon vor dem 13. August 1875 (Datum des Trade Marks Act 1875) im Gebrauch war und deren Zulassung zur Eintragung nach dem Gesetz von 1905 verweigert wurde.

Die Eintragung der Marke schafft nur prima facie-Beweis. Doch kann nach 7 Jahren Eintragung das Warenzeichen nicht mehr angefochten

werden. Wer innerhalb dieser sieben Jahre glaubt, aus irgendeinem Grunde Löschung der Marke verlangen zu können, muß Klage beim Gericht einreichen.

B. Der Handelsname (trade name)¹⁾.

Der Name, unter welchem jemand Handel treibt, die Firma, sei es sein persönlicher Name oder ein anderer Name, genießt ohne weiteres rechtlichen Schutz gegen unbefugte Verwendung durch Dritte, ohne daß eine Eintragung vorgeschrieben ist. Gegen jeden Dritten, der diesen Namen mißbräuchlich gebraucht, steht dem Berechtigten eine Klage zu auf Unterlassung und Schadenersatz. Es ist dies namentlich dann der Fall, wenn dieser Name mißbraucht wird, um das kaufende Publikum über die Herkunft einer Ware zu täuschen.

Es ist nicht ganz klar, ob der Erwerber des sog. *goodwill*, d. h. der Kundschaft, berechtigt ist, den Namen oder die Firma (*style*) des früheren Geschäftsinhabers zu gebrauchen. Es ist indessen anzunehmen, daß der Käufer for value das Recht hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, diesen Namen oder die Firma (*style*) zu gebrauchen, solange er selbst Inhaber dieses Geschäftes ist und sofern er dadurch nicht den früheren Geschäftsinhaber verpflichtet (Townsend v. Jarman, 1900, 2 Ch. 698). Damit er von dem goodwill der Kundschaft Nutzen ziehen kann, für welchen der Käufer ein schönes Stück Geld bezahlt hat, ist der Verkäufer nicht berechtigt, weiterhin am gleichen Platz unter dem gleichen Namen ein solches Geschäft zu betreiben.

Viertes Kapitel.

Das Urheberrecht, Copyright.

Gesetz: Maßgebend ist der Copyright Act von 1911, in Kraft seit 1. Juli 1912.

I. Begriff. Wie in allen anderen Kulturländern, so wird auch in England das Recht der Schriftsteller, Dichter, Musiker, Maler und Bildhauer an ihren Werken geschützt. Ihr geistiges Eigentum daran soll nicht dadurch geschädigt werden, daß jedermann das Werk ohne Erlaubnis des Urhebers nachmachen, vervielfältigen und reproduzieren kann, gleichgültig in welcher Weise die Wiedergabe des Originales erfolgt.

Es handelt sich beim Copyright des englischen Rechtes nicht bloß um den Schutz von geschriebenen Werken gegen Nachdruck, sondern um den gesetzlichen Schutz von geistigen Erzeugnissen überhaupt, seien sie von literarischer, dramatischer, musikalischer oder anderer künstlerischer Art, wie z. B. auf dem Gebiete der Architektur, der Photographie, der

¹⁾ Siehe auch unten S. 265, 267.

Choreographie, in kinematographischen Bildern. Unter literarischen Erzeugnissen (literary work) sind nicht nur Bücher zu verstehen, sondern auch geographische Karten, Seekarten, Pläne, Tabellen usw. Zu den dramatischen Erzeugnissen (dramatic works) gehört jedes geistige Erzeugnis, das geeignet ist für Rezitation, choreographische Aufführungen, Pantomime (entertainment in dumb show), deren Arrangement irgendwie schriftlich fixiert ist, kinematographische Szenen. „Artistic work“ schließt in sich Malerei, Zeichnungen, Bildhauerei, Kunsthandwerk, und architektonische Erzeugnisse, Gravierungen, Photographien, usw.

Geschützt sind alle in His Majesty's Dominions veröffentlichten Werke, seien die Autoren britische Untertanen oder Ausländer, und in bezug auf nicht veröffentlichte Werke solche von britischen Untertanen, wo sie auch immer wohnen mögen. In den Dominions (Canada, New Zealand, Australia, Südafrika, Neufundland) wird der Schutz neu gewährt, wenn diese Länder das Gesetz von 1911 durch ihre gesetzgebenden Behörden angenommen haben.

Der Schutz wird Ausländern, deren Werke in England veröffentlicht wurden, verweigert, wenn der Heimatstaat dieser Autoren den Engländern nicht Gegenrecht gewährt. Solches Gegenrecht wird aber von allen Staaten gegeben, die der Internationalen Union angehören. Siehe S. 263.

II. Dauer des Schutzes. Der Schutz dauert während der Lebenszeit des Autors und während fünfzig Jahren nach seinem Tode, ob das Werk während seines Lebens veröffentlicht wurde oder nicht.

Handelt es sich um ein Werk, das von mehreren Personen geschaffen wurde, so dauert das Schutzrecht während der Lebenszeit des zuerst gestorbenen Mitarbeiters und fünfzig Jahre nachher, oder während der Lebenszeit des zuletzt gestorbenen, wenn dieser nicht länger leben sollte.

Handelt es sich um ein literarisches, dramatisches oder musikalisches Werk, oder um eine Gravure, an welchen das Autorrecht zur Zeit des Todes des Autors bestand (oder im Falle von Mitarbeitern beim Tode des zuletzt gestorbenen), wenn dieses Werk vor seinem Tode nicht veröffentlicht oder nicht öffentlich aufgeführt wurde, so dauert das Schutzrecht bis zur öffentlichen Wiedergabe und fünfzig Jahre nachher.

Bei Photographien und bei mechanischer Wiedergabe von Tönen (insbesondere von Musik, Grammophon usw.) dauert das Schutzrecht fünfzig Jahre von der Herstellung des Originalnegativs der Platte oder der Vorrichtung, welche für die weitere Vervielfältigung dient.

III. Der Berechtigte. Das Autorrecht (the copyright) steht dem Autor oder seinen Erben zu. Er kann es aber schon zu seiner Lebenszeit übertragen, in welchem Falle der gesetzliche Schutz nur noch während seiner Lebenszeit und während 25 Jahren nach seinem Tode dauert.

Handelt es sich um eine Zeichnung, eine Photographie oder ein Porträt, das im Auftrage einer anderen Person als des Autors hergestellt wurde und zwar gegen valuable consideration, so ist die berechtigte Person, welcher das Copyright zusteht, diejenige, welche den Auftrag gegeben hat.

Hat ein Angestellter oder Lehrling in seiner Anstellung ein solches „Werk“ gemacht, so ist sein Dienstherr die Person, welcher das Copyright zusteht.

IV. Der Verletzung des Urheberrechtes macht sich schuldig, wer ohne Zustimmung des Berechtigten

a) irgendeine Handlung begeht, zu welcher nach dem Copyright Act der Autor oder seine Rechtsnachfolger ausschließlich berechtigt sind;

b) wer das Erzeugnis verkauft oder vermietet oder kommerziell zum Verkaufe oder zur Miete ausstellt oder anbietet;

c) wer zum Nachtheile des Autors das Werk verteilt oder zu geschäftlichem Zwecke öffentlich ausstellt;

d) wer aus Eigennutz einen Raum zur öffentlichen Vorführung eines geschützten Werkes zur Verfügung stellt, es sei denn, daß er nicht gewußt hatte oder keinen hinreichenden Grund hatte, anzunehmen, daß es sich dabei um Verletzung eines Autorrechtes handle.

V. Erlaubte Benutzung durch Dritte. Dagegen ist das Autorrecht nicht verletzt durch folgende Handlungen:

a) Benützung eines Werkes zum Zwecke des Privatstudiums, der Forschung, der Kritik oder einer Rezension eines Zeitungsberichtes darüber;

b) Verwendung von Modellen, Formen, Skizzen, Plänen, Studien durch den Künstler selbst, wenn er selbst das Copyright nicht besitzt. Doch darf er dabei das Werk selbst nicht wiederholen und nicht nachmachen;

c) die Herstellung oder Veröffentlichung von Gemälden, Zeichnungen, Gravuren oder Photographien der Bildhauerei oder des Kunstgewerbes, welche auf einem öffentlichen Platze oder an einem öffentlichen Gebäude sich befinden, oder eines architektonischen Kunstwerkes, wenn es sich nicht um architektonische Zeichnungen handelt;

d) Veröffentlichungen kurzer Stellen aus literarischen Werken in einer Sammlung, die in gutem Glauben für den Gebrauch in Schulen zusammengestellt ist;

e) eine summarische Wiedergabe eines öffentlichen Vortrags, wenn eine solche Wiedergabe nicht ausdrücklich schriftlich oder durch gedruckte Bekanntgabe verboten wird;

f) das öffentliche Vorlesen oder Vortragen eines Auszuges aus einem veröffentlichten Werke;

g) ein Zeitungsbericht über eine Rede politischer Natur in öffentlicher Versammlung;

h) bei musikalischen Werken die Herstellung mechanischer Apparate oder Vorrichtungen zur Wiedergabe, wenn solche Apparate vorher schon durch den Autor selbst oder mit seiner Zustimmung hergestellt worden sind. Voraussetzung ist dabei, daß dem Autor davon Kenntnis gegeben und die ihm zukommenden Tantiemen bezahlt sind;

i) die Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Verkaufs durch einen Dritten ist nach Ablauf von 25 Jahren seit der Existenz des Urheberrechtes oder, wenn dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1912) schon 35 Jahre bestand, sofort nach dem Tode des Autors gestattet, wenn der Dritte schriftlich dem Inhaber des Copyright Mitteilung von seiner Absicht gemacht hat und Lizenzgebühren und zwar 10 % des publizierten Preises bezahlt.

VI. Zwangslizenz. Der Board of Trade hat darüber besondere Vorschriften erlassen. Wenn innerhalb einer gewissen Zeit nach dem Tode des Autors eines literarischen, dramatischen oder musikalischen Werkes; das schon veröffentlicht oder öffentlich aufgeführt worden ist, sein Rechtsnachfolger sich weigert, es wieder zu veröffentlichen oder eine solche Veröffentlichung oder öffentliche Wiedergabe zu erlauben, wobei das Werk dem Publikum entzogen ist, so kann das Judicial Committee des Privy Council anordnen, daß nach von ihm festgelegten Bedingungen der Autor eine Lizenz für eine solche Wiedergabe des Werkes erteilt.

VII. Klagen. Der aus dem Copyright Berechtigte kann wegen Verletzung seines Rechtes gerichtliche Klage erheben, um Schadenersatz, Rechnungsstellung über erzielte Gewinne und einen Befehl auf Unterlassung der Verletzung zu erwirken.

Wenn der Beklagte beweist, daß er keine Kenntnis von der Existenz des Copyright hatte, noch auch ein solches vermuten konnte, so hat der Kläger nur das Recht auf ein Verbot (injunction).

Eine Klage auf Unterlassung der Wiedergabe eines Werkes durch den Unberechtigten muß innerhalb drei Jahren, vom Tage der Verletzung an gerechnet, eingereicht werden.

Der Autor oder sein Rechtsnachfolger hat ein Recht auf die Aushändigung aller unberechtigt angefertigten Reproduktionen seines Werkes, seien es Bücher, Photographien oder Clichés. Ausgenommen sind natürlich Gebäude und andere Bauten, welche ein Copyright verletzen.

Nach s. 11 des Copyright Act kann der Verletzer des Urheberrechtes gestraft werden, und zwar zu einer Buße von 40 s für jede „Copy“, aber für dieselbe Verletzung insgesamt nicht zu mehr als 50 £, bei weiteren Verletzungen entweder zu den gleichen Bußen oder sogar zu Gefängnis mit oder ohne „hard labour“ von höchstens zwei Monaten.

Nach dem Dramatic and Musical Performance Act, 1925 wird bestraft, wer ohne Erlaubnis des Autors von dramatischen oder musikalischen Werken Grammophonplatten herstellt.

VIII. Internationaler Schutz. Die internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechtes sind geregelt in der Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums. Diese Übereinkunft wurde zuerst abgeschlossen am 9. September 1886, aber abgeändert durch die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 und besonders durch den Berliner Vertrag vom 13. November 1908 (seither deshalb „Revidierte Berner Übereinkunft“ genannt). Diesem Übereinkommen gehört auch Großbritannien und Irland an.

Die Berner Übereinkunft erstreckt sich auf die Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie. In bezug auf diese genießen die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber in allen anderen Verbandsländern die Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern einräumen, vorausgesetzt, daß diese Werke entweder nicht veröffentlicht oder erstmals in einem Verbandslande veröffentlicht sind. Der gleiche Schutz wird solchen Urhebern zuteil, die zwar keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht haben. Dieser Schutz ist weder von der Beobachtung irgendwelcher Förmlichkeiten, noch davon abhängig, daß er auch im Ursprungslande des Werkes besteht. Abgesehen von diesem Grundsatz der formalen Gegenseitigkeit des Schutzes bestimmt die Übereinkunft, daß jedes Verbandsland dem Schutzberechtigten noch gewisse besondere Rechte, sog. Mindestrechte gewähren muß, gleichviel ob sie den Inländern zustehen oder nicht. Diese Mindestrechte beziehen sich auf den Schutz gegen Übersetzung und Bearbeitung, den Schutz der Zeitungsartikel, die ausschließliche Befugnis zur Aufführung dramatischer und musikalischer Werke, zur Übertragung auf mechanische Musikinstrumente und zur Wiedergabe durch Kinematographie, endlich auf den Schutz der selbständigen kinematographischen Erzeugnisse. Die Dauer des durch die Übereinkunft den Werken der Literatur und Kunst gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode. Doch kann ein Verbandsland die Dauer auch anders bestimmen. Dann ist diese Bestimmung für den Schutz in dem betreffenden Lande maßgebend. In keinem Falle kann die Dauer des Schutzes in einem Verbandslande die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten, so können z. B. deutsche Werke, da sie in Deutschland nur 30 Jahre geschützt sind, auch in keinem anderen Verbandslande einen länger dauernden Schutz genießen.

Drittes Buch.

Die Personen des Handelsrechts.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Partnership Act, 1890 (P. A., 1890). — Limited Partnership Act, 1907 (L. P. A., 1907). — Companies (consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908). — Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893). — Merchant Shipping Act, 1894 (M. S. A., 1894).

I. Unternehmungsformen. Für den Handel kommen hauptsächlich folgende Formen von Unternehmungen in Betracht:

1. der Einzelkaufmann;
2. die partnership (vgl. unten S. 281);
3. die eingetragenen companies (vgl. unten S. 312ff.).

II. Die Personenvereinigungen. Es besteht ein scharfer Unterschied zwischen der partnership einerseits und den eingetragenen Handelsunternehmungen, den companies, andererseits, welche zufolge der Eintragung — im Gegensatze zur partnership — die Rechtspersönlichkeit erlangt haben.

1. Die „partnership“:

a) Die „partnership“ mit unbeschränkter Haftung der Gesellschafter. Die an dieser Gesellschaft beteiligten Personen betreiben gemeinsam irgendein Geschäft mit der Absicht, daraus Gewinn zu ziehen, wobei unter dem Begriff „Geschäft“ (business) alle Gewerbe, Beschäftigungen und Berufe fallen. Es braucht kein kaufmännisches Geschäft zu sein. So können z. B. mehrere Anwälte (solicitors) und mehrere Ärzte (surgeons) auf diese Weise zu einer Gesellschaft vereinigt sein (vgl. P. A., 1890, s. 1(1)).

Das Geschäft kann eine dauernde Verbindung auf längere Zeit sein (entsprechend der deutschen Offenen Handelsgesellschaft und der schweizerischen Kollektivgesellschaft). Es kann sich aber auch nur um eine einzige geschäftliche Transaktion handeln (wie bei der einfachen

„Gesellschaft“ des deutschen und des schweizerischen Rechtes). Die Gesellschaft darf ihr Geschäft unter irgendeinem beliebigen Namen betreiben, sei es der Name eines einzelnen beteiligten Gesellschafters ohne oder mit einer die Gesellschaft andeutenden Bezeichnung, z. B. „& Co.“.

Die Gesellschaft selbst wird „firm“ genannt, der Gesellschaftsname „firm name“.

Die Bezeichnung „firm“ wird regelmäßig, besonders in den Gesetzen, nur in bezug auf die partnership gebraucht, keineswegs als Handelsname einer einzelnen Person oder einer anderen Personenvereinigung, z. B. der company. Das Wort „firm“ darf deshalb nicht mit dem auf dem Kontinent gebräuchlichen Worte „Firma“ verwechselt werden.

Die partnership hat keine Rechtspersönlichkeit, gleichwohl aber manche Rechte einer solchen. Sie kann unter dem Namen der Gesellschaft klagen und auch verklagt werden. Sie kann Rechte an Grundstücken erwerben.

Die partnership darf aus höchstens 20 Personen bestehen; wenn es sich aber um eine Bankfirma handelt, aus nicht mehr als 10 Personen. Vereinigungen, welche diese Zahl überschreiten, müssen entweder als companies gemäß dem Companies (Consolidation) Act, 1908, s. 1 (vgl. unten) eingetragen oder sonst „incorporated“ werden, d. h. die Rechtspersönlichkeit durch einen Act of Parliament oder durch letters patent (ein königliches Reskript) erlangen.

b) Die „limited partnership“. Sie spielt im Gegensatz zur „private company“ (vgl. unten) in der Praxis keine große Rolle. Die limited partnership entspricht im allgemeinen der kontinentalen Kommanditgesellschaft, indem einzelne Gesellschafter nur in der Höhe ihrer Einlage beschränkt haften (L. P. A., 1907, s. 4 (2)). Im übrigen steht sie unter den Regeln der partnership. Im Gegensatz zur partnership muß die limited partnership im Registerbureau für companies eingetragen werden.

2. Companies. Sie entsprechen im allgemeinen, aber nicht in allen Punkten, der Aktiengesellschaft des kontinentalen Rechtes. Companies sind fast alle größeren Personenvereinigungen zu Erwerbszwecken. Sie bilden eine Rechtspersönlichkeit; sie sind eingetragen; haben einen besonderen Namen und werden durch besondere Organe vertreten.

Der gemeinsame Name aller companies ist „Joint Stock Companies“, wobei „joint stock“ das von den Beteiligten für das gemeinsame Unternehmen zusammengelegte Kapital bedeutet. Nach der Art der Haftung der einzelnen Mitglieder sind zu unterscheiden (C. C. A., 1908, s. 2):

a) *Unlimited companies*, bei welchen die Mitglieder unbeschränkt für die Schulden der Unternehmung haften;

b) *Companies limited by guarantee*, die Haftung beschränkt sich auf ein bestimmtes Garantiekapital, das von den Mitgliedern erst bei der Auflösung der Gesellschaft eingeschossen werden muß;

c) *Companies limited by shares*, bei welchen die Haftung auf das Aktienkapital beschränkt ist. Zu dieser Gruppe gehören zwei Unterarten:

α) *Die gewöhnliche ordentliche company limited by shares*, die gewöhnliche Aktiengesellschaft.

β) *Die private Company*. Sie ist eine Gesellschaft, bei welcher das Recht der Übertragung von Anteilen eingeschränkt ist, die Zahl der Gesellschafter 50 nicht übersteigen darf und jede Einladung des Publikums zur Zeichnung von Anteilen oder Obligationen (debentures) der Gesellschaft verboten ist (C. C. A., 1908, s. 121 (1)).

Im Gegensatz zur ordentlichen limited company, welche diesen Beschränkungen nicht unterworfen ist, kann sie statt von sieben von zwei Personen gegründet werden (C. C. A., 1908, s. 115).

Die private company ist heute die beliebte Form, um kleinere Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Mitglieder ins Leben zu rufen. Sie erfüllt deshalb wirtschaftlich dieselbe Funktion wie die kontinentale Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

3. *Vereinigungen, welche gestützt auf ein besonderes Parlamentsgesetz oder auf letters patent*, ein königliches Reskript, gebildet oder inkorporiert sind.

4. *Die Gesellschaften für die Ausbeutung von Zinngruben*, eine besondere Gruppe von Personenvereinigungen, die unter besonderen Vorschriften stehen, den Stannaries Acts von 1869 und 1887.

Erstes Kapitel.

Grundlagen.

Alien Restriction (Amendment) Act 1919 (A. R. A. A., 1919). — Registration of Business Names Act, 1916 (R. B. N. A., 1916). — Limited Partnership Act, 1907 (L. P. A., 1907). — Companies (consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908). — Partnership Act, 1890 (P. A., 1890).

I. Das Recht, Handel zu treiben. Jedermann kann nach erfolgter Volljährigkeit, also nach dem vollendeten 21. Altersjahre, selbständig Rechte erwerben und sich verpflichten (über die Handlungsfähigkeit vgl. Bd. I, S. 18).

Minderjährige sind nicht geschäftsfähig. Doch können sie sich für Dinge, die sie zu ihrem Lebensunterhalte absolut nötig haben, die sog. „necessaries“, verpflichten, müssen dafür aber nur einen angemessenen Preis, a reasonable price, bezahlen (S. G. A., 1893, s. 2). Eine Ver-

pflichtung besteht für sie auch aus einem Lehrvertrag, wenn er im ganzen zu ihren Gunsten abgeschlossen ist.

Eine Frau, ob verheiratet oder nicht, ist in gleicher Weise geschäftsfähig wie ein Mann (vgl. Bd. I, S. 20; über die Frau als Stellvertreterin ihres Mannes vgl. Bd. I, S. 65 und oben S. 31, 32).

Konkursiten, solange sie „undischarged bankrupts“ sind, d. h. nicht gerichtliche Entlastung (discharge) erlangt haben, können nicht über ihr Vermögen verfügen. Es ist ihnen nicht untersagt, weiter Handel zu treiben, sie sind aber verpflichtet, wenn sie einen Kredit von 10 £ oder mehr beanspruchen, dem anderen Kontrahenten mitzuteilen, daß sie undischarged bankrupts sind (vgl. S. 279).

Der Ausländer ist in jeder Beziehung im privaten Handels- und Geschäftsverkehr dem Inländer gleichgestellt, solange sein Land nicht mit Großbritannien und Irland im Kriege steht. Er ist „alien friend“. Bricht Krieg zwischen den beiden betreffenden Ländern aus, so wird der Ausländer „alien enemy“, und jeder Handel mit ihm ist verboten. Er kann auch während des Krieges nicht weiter als partner in einer partnership tätig sein, und eingetragene Handelsgesellschaften, welche hauptsächlich unter dem Einfluß von „feindlichen Ausländern“ stehen, werden ebenfalls als feindliche betrachtet und erleiden das Schicksal, das durch die besonderen Kriegsgesetze des Britischen Reiches vorgeschrieben ist. Eine Ausnahmestellung haben Ausländer auch zu Friedenszeiten insofern, als sie keinen Anteil an einem britischen Schiffe haben können (M. S. A., 1894, s. 1).

Vorschriften des öffentlichen Rechtes, aber auch private Vereinbarungen, können die Handelsfreiheit einzelner Personen und Gesellschaften beschränken. Das ist insbesondere durch Konkurrenzverbote möglich. Sie sind zulässig, soweit sie nach den Umständen des einzelnen Falles vernünftig und angemessen erscheinen. Solche Konkurrenzverbote werden oft eingegangen bei Verkauf eines ganzen Geschäftes mit der Kundschaft, dem goodwill (vgl. darüber unten S. 270) und bei Anstellungsverträgen (vgl. über die Konkurrenzverbote oben S. 17).

Wie sich eine Person durch ihre Handlungen selbst verpflichten kann, so ist es auch möglich, daß sie als Stellvertreter eine andere Person berechtigt und verpflichtet (über die Stellvertretung vgl. S. 72 ff.).

II. Der Geschäftsname, business name, trade name¹⁾. Jeder Handlungsfähige kann unter irgendeinem Namen — es braucht nicht sein eigener zu sein — Handel treiben (vgl. über das Namensrecht Bd. I, S. 30, sowie über Trade Names S. 259).

¹⁾ Über den Schutz des Handelsnamens gegen Benutzung oder Nachahmung durch Unberechtigte siehe oben S. 259.

Nur dem Ausländer ist es verboten, den Namen seines Geschäftes, das vor dem Kriege unter einem bestimmten Handelsnamen bekannt war, zu ändern (A. R. A. A., 1919, s. 7). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung gewährt werden.

Wenn England auch kein Handelsregister im Sinne des deutschen Rechtes mit allgemeiner Eintragungspflicht kennt und ebensowenig den Grundsatz der Firmenwahrheit, so werden doch die Leute, welche unter einem anderen als ihrem eigenen Namen Geschäfte betreiben, gezwungen, den Geschäftsnamen und den wahren Namen in einem Register einzutragen. Maßgebend ist der Registration of Business Names Act, 1916. Danach müssen diejenigen Geschäftsnamen eingetragen werden, welche Einzelkaufleute und partnerships führen, soweit sie von dem wahren Namen der Inhaber abweichen und Zusätze enthalten. Ein Zusatz, welcher bloß die Nachfolge andeutet, verpflichtet nicht zur Eintragung (R. B. N. A., 1916, s. 1).

Eingetragen werden in diesen Fällen der Geschäftsname, aber auch die wahren Familien- und Vornamen und die Art des Geschäftes mit Angabe des Geschäftssitzes.

Niemandem ist verwehrt, auch unter mehreren verschiedenen Namen Geschäfte zu treiben. In diesem Falle müssen ebenfalls alle Namen eingetragen werden (R. B. N. A., 1916, s. 3).

Wie für den Einzelkaufmann, so stellt das erwähnte Gesetz auch entsprechende Vorschriften für den Geschäftsname einer partnership auf (über die partnership vgl. S. 283). Wird das Geschäft unter dem wahren Familiennamen aller partners ohne weiteren Zusatz als deren Vornamen betrieben, so ist eine Eintragung nicht nötig, wohl aber, wenn dies nicht der Fall ist. Wenn zwei oder mehrere Gesellschafter den nämlichen Familiennamen haben, so ist es gestattet, statt diesen zu wiederholen, einfach dem Familiennamen ein „s“ beizufügen.

Wenn eine Person oder der partner einer Gesellschaft mit Geschäftssitz im Vereinigten Königreich seinen Namen ändert, so ist diese Änderung ebenfalls einzutragen. Ausgenommen davon ist der Fall der Änderung des Namens einer Frau zufolge ihrer Heirat (R. B. N. A., 1916, s. 1 (c)).

Die Eintragung wirkt zwar nicht konstitutiv; Unterlassung zieht aber Buße nach sich (R. B. N. A., 1916, s. 7).

Wenn der Geschäftsname nicht der Firmenwahrheit entspricht, so müssen doch in allen Warenkatalogen, Geschäftszirkularen, Ausweis-karten und Geschäftsbriefen, in welchen der Geschäftsname vorkommt, und welche für die Versendung innerhalb des Gebietes des britischen Weltreiches bestimmt sind, die wirklichen Namen der Geschäftsinhaber erwähnt sein, und wenn es sich um Ausländer handelt, auch ihre Nationalität (R. B. N. A., 1916, 18).

Eine der vom Gesetz für den Fall der Nichteintragung vorgesehenen Strafen besteht darin, daß die nicht eingetragene Person oder Firma aus Verträgen nicht klagen kann.

Register für die Eintragung von Geschäftsnamen sind in London, Edinburgh und Dublin (R. B. N. A., 1916, s. 15).

Über den Geschäftsnamen der Aktiengesellschaften s. unten S. 319.

III. Eintragungspflicht. In besondere Register müssen eingetragen werden:

a) Limited partnerships. Wird die Eintragung unterlassen, so haftet jeder Gesellschafter nach außen unbeschränkt (L. P. A., 1907, s. 5).

b) Joint stock companies. Sowohl die eigentlichen Aktiengesellschaften, companies limited by shares, als auch diejenigen companies, bei welchen eine unbeschränkte Haftung der Gesellschafter oder eine Haftung bis zu einer bestimmten Garantie besteht, erlangen ihre Rechtspersönlichkeit erst mit der Eintragung (C. C. A., 1908, ss. 15, 16).

c) Eine Eintragung ist für alle ausländischen Kaufleute, Handelsgesellschaften oder „corporations“ vorgeschrieben, welche ihre Geschäfte im Vereinigten Königreiche ganz oder hauptsächlich durch einen Vertreter betreiben (R. B. N. A., 1916, s. 2).

d) Warenzeichen, trade marks (vgl. oben S. 256).

e) Patente (vgl. oben S. 246) und Muster- und Modelle (vgl. oben S. 254).

f) Deeds (gesiegelte Verträge) über Vergleiche mit Schuldnern (D. A. A., 1914, s. 5).

g) Über die Eintragungen von Land, Rechten an Land, Hypotheken usw. s. Bd. I, S. 168ff.

IV. Der Geschäftssitz, principal place of business. Da, wo das Geschäft geleitet wird, wo seine Hauptniederlassung ist, hat der Kaufmann seinen „principal place of business“. Dieser ist maßgebend für die Erfüllung der Verbindlichkeiten seines Geschäfts und die Zuständigkeit der Gerichte, bei welchen gegen den einzelnen Kaufmann, gegen eine partnership oder gegen eine incorporated company oder eine andere association geklagt werden kann. Oft ist dies der Ort, wo der Geschäftsinhaber wohnt. Sein persönliches Domizil braucht aber nicht damit zusammenzufallen. Das „domicil“, welches die Beziehungen zu einem Rechtsgebiet (man spricht von einem britischen Domizil) und nicht zu einem ganz bestimmten Orte umfaßt, kann für die Fragen, welche mit der Geschäftsniederlassung verknüpft sind, nicht ausschlaggebend sein (über das „domicil“ s. Bd. I, S. 26—29).

Die corporation, also eine Unternehmung, welcher die Rechtspersönlichkeit besonders verliehen ist, wie joint stock companies, Aktiengesellschaften, hat den Ort, wo jemand Klage gegen sie erheben kann, in der Regel da, wo ihr eingetragener Sitz, the registered office,

ist. Bei einer Handel oder Gewerbe treibenden Unternehmung ist dies regelmäßig da, wo die Verwaltung geführt wird, d. h. am Ort, welcher den tatsächlichen Mittelpunkt der Geschäftsleitung bildet, gleichgültig, ob die der Korporation gehörenden Fabrikanlagen, Verkaufslokale usw. an diesem Orte liegen oder nicht. Hat z. B. eine limited company, deren Zweck der Betrieb von Baumwollplantagen und Webereien in Indien ist, ihre eingetragene Niederlassung (registered office) in London, und werden von hier aus die Geschäfte der Gesellschaft geleitet, so ist der Sitz der company in London und nicht in Indien. Prima facie gilt der Ort, wo das eingetragene Geschäftslokal einer Handel treibenden Korporation ist, als das Domizil der betreffenden juristischen Person. Diese Vermutung kann jedoch im einzelnen Fall durch den Nachweis entkräftet werden, daß die Geschäftsleitung nicht an diesem Orte besorgt wird. In einem solchen Falle ist der Wohnsitz der Korporation da, wo tatsächlich die Verwaltung geführt wird (SCHIRRMESTER zu JENKS, s. 19).

V. Das Geschäftsvermögen. Beim Einzelkaufmann ist sein ganzes Vermögen für die Verbindlichkeiten haftbar, welche er eingeht. Bei der partnership wird unterschieden zwischen dem Gesellschaftsvermögen und dem Sondervermögen des einzelnen Gesellschafters, obschon der Gläubiger der partnership das Recht hat, jeden einzelnen Gesellschafter (partner) auch direkt ohne irgendwelche Beschränkung für die Zahlung der Gesellschaftsschulden zu belangen (P. A., 1890, s. 9 und vgl. S. 287). Nur bei der limited partnership ist der beschränkt haftende partner nur bis zur Höhe des von ihm übernommenen beschränkten Gesellschaftsanteils haftbar (L. P. A., 1907, s. 4 und vgl. über Gesellschaftsschulden S. 301). Bei den eingetragenen Gesellschaften, den companies, haften das Gesellschaftsvermögen und der Gesellschafter, insbesondere der Aktionär, nur so weit, als sie gemäß den Gesellschaftsurkunden sekundär zu haften haben, bei der eigentlichen Aktiengesellschaft bis zur Höhe des von ihnen übernommenen Aktienanteils (siehe S. 320).

In vielen Unternehmungen ist der sog. *goodwill*, d. h. die Kundschaft, als besonderer Vermögenswert zu betrachten.

Bei einzelnen Geschäften ist der goodwill persönlich, d. h. auf die Tüchtigkeit einer Person, zurückzuführen, während er in anderen Fällen mit einem Grundstück verbunden ist, wie z. B. mit der guten Lage eines Wirtshauses. Bei einigen Geschäften hängt der goodwill ganz von der Tüchtigkeit und dem Einfluß einer einzelnen Person ab, wie z. B. bei Anwälten und Ärzten. Ein persönlicher goodwill kann ohne weiteres übertragen werden, während ein anderer nur mit der Liegenschaft zusammen übertragen werden kann.

Es ist oft eine schwierige Frage für die Gerichte, bis zu welchem Umfange derjenige, welcher einen goodwill überträgt, verpflichtet ist, sich

der Konkurrenz gegenüber der alten Firma zu enthalten. Im Falle Churton v. Douglas wurde erklärt, daß der Verkäufer dieselbe Art von Geschäften betreiben dürfe und mit denselben Kunden, vorausgesetzt, daß er ihnen nicht vorgibt, es handle sich um das alte Geschäft, oder daß es die Nachfolgerin des alten Geschäfts sei. In einem anderen Falle (Labouchère v. Dawson) entschied der Richter, daß beim Verkaufe eines goodwill der Verkäufer die alten Kunden nicht davon abhalten dürfe, mit dem Käufer Geschäfte zu machen, daß er aber mit solchen Personen in Verkehr treten darf, wenn sie unaufgefordert zu ihm kommen.

Der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung ist folgender:

a) Eine Person, welche einen goodwill allein erwirbt, darf sich als Inhaber oder Nachfolger des Geschäftes des Verkäufers ausgeben.

b) Doch ist es dem Verkäufer nichtsdestoweniger erlaubt, Konkurrenzgeschäfte zu betreiben, nur nicht unter einem Namen, welcher andere Personen zum Glauben führen könnte, er führe das alte Geschäft fort.

c) Der Verkäufer des goodwill kann sich für seine Geschäfte öffentlich empfehlen, aber er darf weder persönlich noch durch Zirkular an die Kunden der alten Firma gelangen, und obgleich er mit Kunden der alten Firma Geschäfte machen darf, so darf er doch nicht bei ihnen werben, es sei denn, daß sie unaufgefordert zu ihm kommen.

Eine richtige Antwort auf die Frage, ob und mit welchen Verpflichtungen für den Verkäufer die Kundschaft mitveräußert ist, wird nur aus der Vertragsauslegung des einzelnen Falles möglich sein.

Zweites Kapitel.

Execution (Zwangsvollstreckung), Bankruptcy (Konkurs).

WILLIAMS' Law and Practice in Bankruptcy, 13th Ed., London 1925/26.
— III. STEPHEN: S. 666—703.

Debtors Act, 1869 (D. A., 1869). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914). — Bankruptcy Rules, 1915. — Bankruptcy Amendment Act, 1926 (B. A. A., 1926). — Deeds of Arrangement Act, 1914 (D. A. A., 1914).

I. Verfahren gegen säumige Schuldner (Execution). Dem Gläubiger eines rechtskräftigen Anspruches stehen verschiedene Rechtsmittel zur Verfügung. Gestützt auf ein Urteil kann der Gläubiger, der judgement creditor, jederzeit Vollstreckung, execution, in das Vermögen des Schuldners, des judgement debtor, verlangen. Sie wird auf verschiedene Weise durchgeführt.

Handelt es sich darum, daß der Schuldner etwas zu tun oder zu unterlassen hat, so erteilt der Richter einen bezüglichen Befehl unter der An-

drohung, daß der Schuldner, wenn er dem Befehl nicht nachkommt, wegen Contempt of Court bestraft wird. So kann bei ehrverletzendem und kreditschädigendem Verhalten, bei Übertretung eines Konkurrenzverbotes, der fehlbaren Person befohlen werden, eine Kautions bei Gericht zu leisten unter der Androhung, daß diese verfallen und der Schuldige bestraft werde, wenn er fortfahre, die Interessen des Gläubigers zu verletzen und den Befehl des Richters, „to keep peace“, zu mißachten.

Behauptet ein Schuldner, kein Vermögen zu haben, um die Forderung des Gläubigers zu befriedigen, so ist es möglich, daß der Richter nach erfolgter Einvernahme des Schuldners über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse diesem aufgibt, an bestimmten Terminen Abschlagszahlungen zu leisten. Kommt der Schuldner dieser Auflage ohne vernünftigen Grund nicht nach, so kann er mit Gefängnis bestraft werden. Das wird dann vorkommen, wenn nachgewiesen ist, daß die nötigen Mittel zur Zahlung vorhanden waren. Der zuständige Richter des High Court ist berechtigt, eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen auszusprechen, wenn der geschuldete Betrag höher ist als £ 50.— (Debtors Act, 1869).

Der Schuldner kann auch verhaftet werden, wenn seine Schuld den genannten Betrag erreicht, und er im Begriffe ist, England zu verlassen. Leistet er keine Sicherheit, so ist eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten Gefängnis zulässig.

Abgesehen von diesen Fällen, ist die Schuldhaft in England abgeschafft.

Regelmäßig wird der Sheriff, vertreten durch einen Unterbeamten, dem eigentlichen Vollstreckungsbeamten, durch den writ of execution, den Vollstreckungsbefehl, beauftragt, sich der Vermögensstücke, die im Besitz des Schuldners sind, zu bemächtigen und sie zugunsten des Gläubigers zu verwerten. Hat der Sheriff die von ihm gepfändeten Gegenstände verkauft oder sind sie während 21 Tagen nicht ausgelöst worden, so bildet dies einen Konkursgrund. Jeder Gläubiger ist auf Grund dieser Tatsache berechtigt, das Konkursbegehren zu stellen, wodurch das Vollstreckungsverfahren in das Konkursverfahren übergeleitet wird.

Handelt es sich um die Beschlagnahme einer Forderung des Schuldners bei dritten Personen, z. B. um Werte, die bei der Bank des Schuldners liegen, so verbietet der Richter dem dritten Schuldner an seinen Gläubiger zu zahlen, und weist ihn an, den betreibenden Gläubiger an Stelle des Schuldners als Gläubiger anzuerkennen. Der bezügliche gerichtliche Befehl ist zunächst eine order nisi, d. h. sie erfolgt unter der Bedingung, daß der Drittschuldner nicht binnen bestimmter Frist rechtswirksame Einreden erhebt. Ist dies nicht der Fall, so wird die gerichtliche Verfügung zu einer order absolute. Man spricht von einer garnishee order.

Dem Richter steht in weitgehender Weise freies Ermessen zu, wie im einzelnen Fall die Vollstreckung vor sich gehen soll. Es ist möglich, daß sie schon am Tage der Verkündigung eines erstinstanzlichen Urteils erfolgt. Will in diesem Fall der Schuldner eine Sistierung erwirken, so kann er dies in der Regel nur, wenn er bei Gericht eine Kautionsleistung, welche so hoch bemessen ist, daß die obsiegende Partei zufolge der Berufung keinen Schaden erleidet, wenn sie auch in der oberen Instanz gewinnt.

II. Konkurs (bankruptcy). Handelt es sich um eine Schuld von wenigstens 50 £, gleichgültig, ob ein einziger Gläubiger oder mehrere zusammen eine solche Forderung geltend machen, so kann gegen den Schuldner, wenn ein bankruptcy act, ein Konkursgrund, vorliegt und er dem Konkurs unterliegt, das Konkursverfahren beantragt werden.

Zunächst ist festzustellen, ob der Schuldner überhaupt der Konkursbetreibung unterliegt. Das ist nicht der Fall mit den eingetragenen companies, gegen welche nur die Liquidation mit Hilfe des Gerichtes, the winding-up, zulässig ist (siehe unten S. 348 ff.).

Dagegen können in den Konkurs gebracht werden einzelne Personen, individuals, auch wenn sie keine Kaufleute sind, Frauen, ob sie allein oder mit ihrem Manne ein Geschäft betreiben, sowie die Gesellschafter der partnership für Schulden der Firma, wie für persönliche Schulden (siehe S. 288, 298, 299), nicht aber die partnership als solche.

Das Gesetz bezeichnet genau die Bedingungen, unter welchen das Konkursverfahren verlangt werden kann. Jedermann unterliegt dem Konkurse, wenn irgend einer der gesetzlich bestimmten Konkursgründe gegen ihn vorliegt zur Zeit, da er persönlich in England anwesend war, sich hier für gewöhnlich aufhielt oder einen „place of residence“ in England hatte oder wenn er persönlich oder durch einen Vertreter oder Geschäftsführer Geschäfte in England ausführte, oder Gesellschafter einer Firma oder partnership war, die in England Geschäfte betrieb.

III. Vergleichsverhandlungen. Deed of Arrangement Act, 1914 (D. A. A., 1914).

Ein Schuldner, der in Zahlungsschwierigkeiten gerät, wird gewöhnlich den Konkurs dadurch zu vermeiden suchen, daß er zunächst den Gläubigern einen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Sehr oft ist dies auch für die Gläubiger von Vorteil, da sie bei einer Konkursliquidation, welche außerordentlich teuer ist, regelmäßig ungünstiger wegkommen. Der Schuldner lädt zu diesem Zwecke seine Gläubiger zu einer Versammlung ein, um ihnen seine Geschäftslage bekanntzugeben und seine Vorschläge zu begründen. Für den Vergleich mit den Gläubigern stehen gewöhnlich zwei Wege offen:

Entweder offeriert der Schuldner den Gläubigern die Abtretung seines ganzen Geschäftes und Vermögens — entsprechend der römisch-rechtlichen *cessio bonorum* —, so daß die Gläubiger das Geschäft auf Rechnung der Masse fortführen, gewöhnlich indem sie einen Treuhänder, trustee, mit der Geschäftsführung und Liquidation beauftragen. Dann werden in einem deed of assignment for the benefit of creditors zwischen dem Schuldner und den Gläubigern die näheren Bedingungen für die Abtretung niedergelegt und bei der dafür zuständigen öffentlichen Stelle registriert.

Solche Abtretungen sind geordnet durch den Deeds of Arrangement Act, 1914, nach welchem ein Deed of Arrangement ungültig ist, wenn er nicht binnen sieben Tagen registriert wurde. Eine solche Abmachung ist regelmäßig ungültig, wenn sie nicht binnen 21 Tagen die Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger, sowohl nach Zahl als nach Wert (a majority in number and value) erlangt hat. Eine „honest“ Abtretung zugunsten der Gläubiger, auch wenn ein act of bankruptcy vorliegt, kann nicht angefochten werden, es sei denn, daß der abtretende Schuldner bankrott erklärt wurde, gestützt auf ein Begehren gestellt innerhalb 3 Monaten vom Datum der Abtretung an. Der Gläubiger, welcher der Abtretung nicht zustimmt, kann nicht auf das abgetretene Vermögen greifen. Er kann aber, wenn er eine liquide Forderung hat, ein Konkursbegehren stellen.

Oder der Schuldner verpflichtet sich, seine Schulden nach und nach in Raten zu tilgen, wenn ihm die Gläubiger die erforderliche Zeit hierfür lassen, also Stundung gewähren. Stimmen die Gläubiger zu, so tun sie dies oft nur, wenn Verwandte oder Freunde des Schuldners eine Sicherheit leisten. Eine solche Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubigern wird in einer *composition deed* niedergelegt und muß ebenfalls registriert werden.

In den meisten Fällen kommt es zu einer Einigung, da sowohl der Schuldner als auch die Gläubiger ein Interesse daran haben, den öffentlichen Konkurs zu vermeiden. Der Schuldner will seinen guten Namen erhalten und sich möglichst vor den Gefahren großer Kreditschädigung schützen, dies um so mehr, als der Konkurs in England auch ehrenrührige Folgen hat.

Die Gläubiger wollen die weit höheren Kosten des amtlichen Verfahrens vermeiden und hoffen auch sonst bei friedlicher Liquidation zu einem besseren Resultat zu gelangen, namentlich wenn ihnen die Freunde des Schuldners noch Sicherheiten bieten, oder wenn sie selbst durch einen Vertrauensmann liquidieren lassen. Dazu kommt, daß der Engländer überhaupt ein geschworener Feind jeder staatlichen Einmischung ist.

Ist es nicht möglich, vor dem Beschlusse des Richters, der das Konkursverfahren einleitet, der receiving order, das Verfahren der amtlichen

Aufsicht zu entziehen, so vereinbaren sich Schuldner und Gläubiger oft nachher, bevor das amtliche Verfahren weiter fortgeschritten ist.

Da Schuldner und Gläubiger sich regelmäßig bei solchen Vergleichsverhandlungen und in den verschiedenen Stadien des Konkursverfahrens durch solicitors vertreten lassen, so spielt bei diesen das Bankruptcy Business eine große Rolle.

Gläubiger, welche der von der Mehrheit der Gläubiger mit dem Schuldner beschlossenen Vergleichsvereinbarung, sei es eine deed of composition oder eine deed of assignment, nicht zustimmen, können auch nicht auf die in dieser Urkunde aufgenommenen Vermögensstücke des Schuldners greifen, sondern sind darauf angewiesen, so gegen den Schuldner vorzugehen, wie wenn dieses Vermögen ihm nicht gehörte.

Diese ungünstigere Lage wird natürlich den Gläubiger, der zuerst gegen die Vereinbarung ist, schließlich dazu bestimmen, sich mit ihr einverstanden zu erklären.

Besser steht der Gläubiger, dessen Forderung durch eine Sicherheit, z. B. irgendein Pfand oder eine Versicherungspolice gesichert ist. Er wird sich immer aus diesem Pfand bezahlt machen können, das in allen Fällen zuerst zu seiner Befriedigung zu dienen hat.

IV. Petition of bankruptcy. Sind die Vorschläge des Schuldners an der Gläubigerversammlung nicht angenommen worden, oder hat er sich eines Konkursvergehens, eines act of bankruptcy, schuldig gemacht, so können die Gläubiger den Konkursantrag, die petition of bankruptcy, stellen, indem sie ihre Forderungen bei Gericht anmelden.

Dieses Begehren ist auch möglich ohne vorausgegangene Vergleichsverhandlungen. Hat ein Gläubiger oder sein solicitor auf eine Zahlungsaufforderung keine befriedigende Antwort erhalten, so wird er den Schuldner auffordern, an einem bestimmten Tage vor Gericht zur Verhandlung zu erscheinen. Leistet der Schuldner keine Folge, so ergeht ein Versäumnisurteil, ein judgment by default. Erscheint er, so hängt der Entscheid des Richters von dem Verlauf der Verhandlung ab. Wenn der Schuldner nachweist, daß er schon bezahlt hat, oder daß er sonst nichts schuldig ist, z. B., weil ihm eine Gegenforderung in gleicher Höhe zusteht, oder daß er zur Zeit nichts schuldet, weil der Gläubiger eine Stundung gewährt hat, so liegt der Fall anders, als wenn keine solchen Einreden erfolgen. Der Richter kann, nachdem er den Schuldner einvernommen hat, ihm Stundung in der Weise gewähren, daß er ihn zu wöchentlichen oder monatlichen Ratenzahlungen verpflichtet unter der Androhung einer Strafe, eventuell Haft, im Unterlassungsfalle.

V. Receiving order, acts of bankruptcy. Ist der Schuldner absolut unfähig zu zahlen, hat er seine Zahlungen eingestellt, oder liegt sonst ein Konkursgrund vor, so erläßt der Richter eine receiving order, sei es auf Begehren des Gläubigers oder direkt auf Verlangen des Schuldners. Das

Konkursverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn ein Konkursgrund, ein act of bankruptcy, vorliegt, nämlich:

a) wenn der Schuldner in England oder anderswo sein Vermögen einem Treuhänder, trustee, zur Befriedigung von Gläubigern im allgemeinen übertragen hat;

b) wenn er zum Nachteil von Gläubigern in England oder anderswo betrügerischerweise Vermögensübertragungen oder Geschenke gemacht hat;

c) wenn er in England oder anderswo irgendeine Übertragung seines Vermögens oder eines Teiles davon vorgenommen hat oder es irgendwie belastete, unter Umständen, welche diese Handlungen für den Fall des Konkurses zu einer betrügerischen Bevorzugung eines Gläubigers gestalten würden, also null und nichtig sind;

d) wenn er mit der Absicht, seine Gläubiger zu prellen (defeat) oder hinzuhalten (delay), von England weggezogen ist, oder wenn er außerhalb von England wohnt, von England wegbleibt oder sich von seinem Wohnhause entfernt oder sich verborgen hält („or otherwise absents himself or begins to keep house“);

e) wenn eine Zwangsvollstreckung (Pfändung) gegen ihn verfügt wurde aus einer Klagesache vor irgendeinem Gericht oder in irgendeinem Zivilprozeß vor High Court und der Sheriff die gepfändeten Objekte verkauft hat oder sie 21 Tage lang in dessen Verwahrung waren, ohne daß er sie verkaufte. Ein Konkursbegehren, das auf Grund dieser Tatsache gestellt wird, leitet das Vollstreckungsverfahren in das ordentliche Konkursverfahren über. Der pfändende Gläubiger genießt nur dann ein Vorrecht gegenüber den anderen Gläubigern, wenn der Verkaufserlös der gepfändeten und verkauften Gegenstände oder ein Lösegeld während 14 Tagen im Besitz des Sheriff blieben, ohne daß ihm mitgeteilt worden wäre, daß ein Konkursbegehren von anderer Seite gestellt wurde;

f) wenn der Schuldner selbst beim Gericht seine Zahlungsunfähigkeit erklärt oder gegen sich selbst das Gesuch auf Konkursöffnung stellt; man spricht von „voluntary petition“;

g) wenn ein Gläubiger, der im Besitze eines gegen den Schuldner ergangenen Urteils auf Zahlung einer bestimmten Summe ist, in bezug auf welche die Vollstreckung nicht sistiert wurde, dem Schuldner erfolglos eine bankruptcy-notice zugestellt hat. Dies ist eine in bestimmter Form gefaßte, beim Gericht eingetragene Aufforderung an den Schuldner, binnen sieben Tagen zu zahlen oder binnen drei Tagen begründete Einreden durch Klage beim Gericht geltend zu machen, da sonst der Gläubiger das Konkursverfahren verlangen werde. Reicht der Gläubiger keine Klage innerhalb der ihm eingeräumten Frist ein, so wird der Richter auf die petition des Gläubigers die receiving order für das Konkursverfahren erteilen.

Erhebt der Schuldner aber Einspruch, so wird der Richter seine Einwendungen prüfen. Einreden, welche den Konkurs verhindern, sind z. B. der Nachweis, daß die Zahlung schon geleistet ist, daß der Schuldner eine Gegenforderung hat, daß der Gläubiger die Schuld gestundet hat, usw.

Handelt es sich um einen Schuldner, welchem die bankruptcy-notice ins Ausland zugestellt werden muß, so bestimmt der Richter die Fristen nach seinem freien Ermessen.

h) Ein weiterer Konkursgrund liegt vor, wenn der Schuldner irgend-einem seiner Gläubiger mitteilt, daß er seine Zahlungen eingestellt hat oder im Begriff ist, es zu tun.

Die receiving order ist der Beschluß des Gerichtes, welches das Konkursverfahren einleitet. Diese Order verbietet dem Schuldner, weiterhin über sein Vermögen zu verfügen, und den Gläubigern, ihre Forderungen anders als im Konkurse geltend zu machen. Ausgenommen davon sind nur die Gläubiger, welche Sicherheiten in ihren Händen haben. Das Vermögen geht auf den amtlichen Konkursverwalter, den official receiver, über. Er nimmt ein Inventar auf und prüft den Vermögensstand. Der Schuldner hat ihm zu diesem Zwecke eine Liste der Gläubiger und einen Bericht über seine Vermögenslage, ein statement of affairs, einzu-geben. Die Gläubiger sind berechtigt, davon Einsicht zu nehmen.

Wenn irgendwelche Vermögensstücke des Schuldners auf dem Wege der Zwangsvollstreckung mit Beschlag belegt sind und noch nicht verkauft wurden, so wird dem Sheriff die receiving order mitgeteilt, und dieser ist verpflichtet, alle Vermögensobjekte, welche er auf dem Wege der Zwangsvollstreckung an sich genommen hat, dem official receiver auszuhändigen. Immerhin haben die Kosten der Vollstreckung in erster Linie ein Recht auf Befriedigung aus diesen Vermögensstücken.

Wenn zufolge einer Zwangsvollstreckung gestützt auf ein Urteil über eine Schuld von mehr als 20 £ Vermögensstücke des Schuldners verkauft sind oder Geld bezahlt wurde, um den Verkauf zu verhindern, so soll der Sheriff die Kosten der Zwangsvollstreckung vom Erlös oder vom bezahlten Gelde abziehen und den Restbetrag vierzehn Tage behalten. Wenn ihm innerhalb dieser Zeit bekanntgegeben wird, daß ein Konkurs-begehren gegen den Schuldner gestellt worden ist oder eine receiving order erlassen wurde, so hat der Sheriff den Rest an den official receiver oder den trustee zu bezahlen, welcher berechtigt ist, den Erlös des Vollstreckungsverfahrens auch gegenüber dem Gläubiger, der dieses Ver-fahren verlangt hatte, zur Konkursmasse zu ziehen.

VI. Die Anmeldung der Forderungen, proof of debts. Alle Gläubiger, soweit sie bekannt sind, werden aufgefordert, ihre Forderungen anzu-melden. Sie erhalten zu diesem Zweck besondere Formulare zugestellt, die sie auszufüllen, zu beschwören und dem official receiver einzugeben haben.

VII. Gläubigerversammlung, eventuell Konkursöffnung. Der official receiver ruft die Gläubiger zu einer ersten Versammlung ein, an welcher diese persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen. Receiver und Schuldner geben den Gläubigern Aufschluß über die Lage, und der Schuldner legt bei dieser Gelegenheit oft einen Vergleichsvorschlag vor (vgl. darüber oben S. 273). Die Gläubiger beschließen darüber, ob ein Vergleich angenommen oder ob das Konkursverfahren durchgeführt werden soll. Kommen die Gläubiger zu keiner Einigung oder beschließen sie, der Schuldner solle bankrott erklärt werden, so verhängt das Gericht den Konkurs. Dieser Beschluß wird in der London Gazette und in Lokalzeitungen öffentlich bekanntgemacht.

Ist der Konkurs definitiv eröffnet, so wird die Vermögenslage genau geprüft, und der Schuldner selbst muß eingehend darüber Auskunft geben und zwar nicht nur hinter geschlossenen Türen, sondern auch in einer public examination. Er wird vor Gericht geladen und muß hier vor aller Öffentlichkeit in scharfem Kreuzverhör, an welchem sich auch die Gläubiger beteiligen können, Rechenschaft ablegen. Die Antworten des Schuldners werden protokolliert. Er hat sie zu beschwören und zu unterschreiben.

VIII. Vermögensliquidation. Die Konkursmasse bleibt entweder in der Obhut des official receiver oder sie geht, wenn es die erste Gläubigerversammlung so beschlossen hat, auf einen besonderen Konkursverwalter über, den trustee in bankruptcy, welchem in der Regel noch ein Gläubigerausschuß, das committee of inspection, zur Seite gestellt wird.

Die Aktiven werden veräußert und der Erlös wird nach Verhältnis unter die Gläubiger verteilt. Ist hinreichend Bargeld vorhanden, so kann schon vor Abschluß des Konkursverfahrens eine Abschlagsdividende ausbezahlt werden:

Das Recht auf vorzugsweise Befriedigung haben (Bankruptcy Act., 1914 (B. A., 1914)):

a) Alle Gemeindeabgaben, welche zur Zeit der receiving order geschuldet wurden und innerhalb eines Jahres vorher fällig waren, sowie alle endgültig festgesetzten Steuern, Grundsteuern, Vermögens- und Einkommenssteuern, welche dem Schuldner bis zum letzten 5. April vor dem Datum der receiving order auferlegt wurden und welche nicht die gesamte Steuerschuld eines Jahres überschreiten.

b) Alle Lohnzahlungen an kaufmännische Angestellte (clerks) und Bedienstete, soweit sie die Dienste der letzten vier Monate vor der receiving order betreffen, aber nicht über den Betrag von 50 £ hinausgehen.

c) Alle Löhne an landwirtschaftliche und andere Arbeiter und Gesinde, nicht über 25 £, sei es, daß sie nach Zeit oder nach Akkord bezahlt wurden, und zwar für die beiden letzten Monate vor dem erwähnten Datum.

Arbeiter in der Hausgemeinschaft sind berechtigt, in einer runden Summe auf das Ende des Jahres bezahlt zu werden.

d) Forderungen bis zu 100 £ nach dem Workmen's Compensation Act (aus Betriebsunfällen und aus Betriebskrankheiten).

e) Beiträge der Unternehmer an die Nationale Versicherung, nach dem National Insurance Act, 1911, für vier Monate.

Diese Forderungen stehen im gleichen Range und sollen vollständig befriedigt werden, wenn die Masse ausreichend ist, sonst verhältnismäßig. Im Falle einer Selbstpfändung am Vermögen des Schuldners für ausstehende Miet- und Pachtzinsen während der drei vorausgegangenen Monate haben die Gläubiger ein erstes Pfandrecht an den beschlagnahmten Gütern und am Erlös daraus.

Auch der Vermieter oder Verpächter ist berechtigt, für einen Miet- oder Pachtzins Selbstpfändung vorzunehmen, und zwar vor und nach der Konkursöffnung. Wenn er aber diese Pfändung nachher vornimmt, so ist sie nur zulässig für den Zins der letzten sechs Monate vor der Konkursöffnung. Den Rest muß er im Konkursverfahren anmelden. Die Selbstpfändung erstreckt sich nicht auf Zins, welcher erst nach der Vornahme der Pfändung fällig wird (B. A., 1914, s. 35).

Forderungen eines Ehegatten aus Geschäftsbetrieb gegen den andern können erst befriedigt werden, nachdem alle andern Gläubiger vollständig befriedigt sind (B. A., 1914, s. 36).

Absonderungsberechtigte (secured) Gläubiger, wie der Verpächter, lessor, usw., werden außerhalb des Konkursverfahrens befriedigt.

Auf Grund des Aussonderungsverfahrens — right of separation — können gewisse Gegenstände, z. B. unterwegs befindliche, zur Verfügung gestellte oder überhaupt solche Waren, welche dem Schuldner nicht gehören, aus der Konkursmasse herausverlangt werden.

Bei Beendigung seines Amtes legt der Konkursverwalter der Gläubigerversammlung eine Schlußrechnung vor.

IX. Zuständiges Gericht. Wenn der Schuldner innerhalb des Londoner bankruptcy districty wohnt oder hier seine Geschäfte betreibt, so ist für das Verfahren die King's Bench Division des High Court zuständig, vertreten durch einen Richter, welcher die besondere Aufgabe hat, die Funktionen des Konkursrichters, des judge in bankruptcy, auszuüben. Neben ihm arbeiten Hilfsbeamte, registrars in bankruptcy, welche fast die gleichen Befugnisse haben wie er selbst.

Der High Court ist auch zuständig, wenn der Schuldner sich zwar im Ausland aufhält, sein Aufenthaltsort aber nicht bekannt ist.

X. Persönliche Folgen. Der Konkursit, bankrupt, ist in der Ausübung seiner Rechte beschränkt. Er kann kein öffentliches Amt bekleiden. Er ist verpflichtet, jeden, welcher ihm einen Kredit von wenigstens 10 £

gewährt, genau zu informieren, daß er ein undischarged bankrupt ist. Unterläßt er dies, so kann er mit Gefängnis bestraft werden.

Der Schuldner hat deshalb ein großes Interesse daran, den Konkurs überhaupt zu vermeiden, oder, wenn er ausgesprochen ist, sich doch so rasch wie möglich rehabilitieren zu lassen. Er kann zu diesem Zweck schon vor Beendigung des Konkursverfahrens, sogar gleich nachdem die receiving order ergangen ist, an das Gericht das Gesuch stellen, es sei zu seinen Gunsten eine order of discharge zu erlassen. Der Richter wird nach freiem Ermessen urteilen und auf die besonderen Umstände des Falles abstellen. Wenn der Schuldner ohne sein persönliches Verschulden in seine schwierige Lage gekommen ist, so wird der Richter eher und rascher dem Begehren auf discharge entsprechen. Er kann daran auch bestimmte Bedingungen knüpfen. Auf jeden Fall wird jedem Gläubiger Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen und, wenn er es wünscht, gegen die Guttheißung des Begehrens zu opponieren.

Nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger ist der Schuldner berechtigt, zu verlangen, daß er wieder ganz in seine frühern Rechte eingesetzt wird, es sei denn, es liege betrügerischer Bankrott, fraudulent bankruptcy, vor.

XI. Small bankruptcies. Wenn das vorhandene Vermögen weniger als 300 £ beträgt, so kann das Gericht nach Erlaß der receiving order verfügen, daß die Masse durch den official receiver als Treuhänder verwaltet und liquidiert werde, und zwar ohne ein committee of inspection. Doch können die Gläubiger beschließen, daß gleichwohl das ordentliche Konkursverfahren einzutreten habe.

Wenn ein Urteil durch ein Grafschaftsgericht ergangen ist und der Schuldner zahlungsunfähig ist, seine Schulden aber nicht höher sind als 50 £, so kann das Grafschaftsgericht vom Konkurse Umgang nehmen und eine Verfügung erlassen, welche es dem Schuldner ermöglicht, seine Schuld ratenweise zu tilgen, sei es die ganze Schuld oder einen Teil der Schuld, wie es dem Gericht angemessen erscheint.

Zweiter Teil.

Die Partnership.¹⁾

LORD LINDLEY: Treatise on the Law of Partnership. — POLLOCK: Digest of the Law of Partnership (1920), 11th. Ed. — UNDERHILL: Law of Partnership. — SMITH, Mercantile Law, S. 31—89. — JENKS: ss. 584—651. — III. STEPHEN: S. 233—264.

Partnership Act, 1890 (P. A., 1890; Zitate ohne Zusatz beziehen sich auf dieses Gesetz). — Companies (Consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908). — Limited Partnership Act, 1907 (L. P. A., 1907). — Registration of Business Names Act, 1916 (R. B. N. A., 1916).

Die Darstellung dieses Buches folgt in der Hauptsache den vorzüglichen Ausführungen des Commentars von SCHIRMMEISTER und PROCHOWNICK der JENKSSchen privaten Kodifikation.

Erstes Kapitel.

Begriff, Name und Gründung.

I. Begriff. Gesellschaft (partnership) ist die rechtliche Beziehung, welche zwischen Personen besteht, die gemeinsam ein Geschäft mit der Absicht betreiben, daraus Gewinn zu erzielen. Der Ausdruck „Geschäft“ (business) umfaßt alle Gewerbe, Beschäftigungen und Berufe (P. A., 1890, s. 1). Die partnership hat keine volle juristische Selbstständigkeit, keine eigene Rechtspersönlichkeit, wenn sie auch in manchen Beziehungen den juristischen Personen, z. B. companies, gleichgestellt ist. Sie kann bewegliches und Grundeigentum erwerben, klagen und verklagt werden.

Eine partnership muß aus mindestens zwei und darf aus höchstens 20 Personen bestehen, oder, wenn es sich um eine Bankfirma handelt, aus nicht mehr als zehn Personen. Vereinigungen, welche diese Zahl

¹⁾ Kontinentale Juristen sind geneigt, den technischen Ausdruck „Partnership“ mit „Offener Handelsgesellschaft“ oder „Société en nom collectif“ zu übersetzen und darnach die Partnership auch rechtlich zu beurteilen, während die „Limited Partnership“ entsprechend zur Kommanditgesellschaft wird. Solche Übersetzung ist nicht zutreffend und muß zu Mißverständnissen führen, wie sich aus der Darstellung im Text ergibt.

überschreiten, müssen eingetragen (C. C. A., 1908, s. 1) oder durch ein besonderes Parlamentsgesetz oder ein königliches Reskript (letters patent) gebildet werden. Diese Beschränkung ist indessen nicht anwendbar auf Gesellschaften, die sich mit dem Betrieb von Minen befassen und der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes für die Zinngruben unterliegen.

Ob eine Person partner einer Gesellschaft ist oder nicht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles und der Absicht der Parteien ab.

Bei der sehr weitgefaßten Begriffsbestimmung der partnership kann in manchen Fällen von Interessengemeinschaft mehrerer Personen ein Zweifel darüber entstehen, ob eine partnership oder ein anderes Rechtsverhältnis vorliegt. Deshalb trifft der Partnership Act, 1890, in s. 2 einige nähere Bestimmungen darüber, was nicht als partnership zu gelten hat, nämlich:

Miteigentum: „Gemeinsame Berechtigung, gemeinsames Eigentum, Mit- oder Teileigentum begründen an den gemeinschaftlichen oder im Mit- oder Teileigentum stehenden Gegenständen an sich noch kein Gesellschaftsverhältnis, sei es, daß die Berechtigten die Vorteile, die aus dem Gebrauch der Sache erwachsen, teilen oder nicht teilen (P. A., s. 2 (1)).“

„Die Beteiligung an Bruttoeinnahmen schafft für sich allein noch keine Gesellschaft. Gleichgültig ist, ob Personen, die diese Einnahmen teilen, ein verbundenes oder gemeinsames Recht oder Interesse an Gegenständen haben, aus denen oder aus deren Benutzung die Einnahmen fließen (P. A., s. 2 (2)).“

Nettogewinn: „Wenn jemand einen Anteil an dem Gewinn eines Geschäftes erhält, so ist das prima facie ein Beweis dafür, daß er Gesellschafter des Geschäftes ist. Aber der Empfang eines solchen Anteils oder einer Zahlung, die abhängig ist oder sich ändert nach den Gewinnen eines Geschäftes, macht ihn für sich allein noch nicht zu einem Gesellschafter des Geschäftes (P. A., s. 2 (3)).“

Zahlung einer Schuld aus Geschäftsgewinn:

„Wenn jemand eine Forderung oder eine andere bestimmte Geldsumme in Raten oder sonstwie aus den erzielten Gewinnen eines Geschäftes erhält, so wird er lediglich auf Grund dieses Umstandes weder Gesellschafter des Geschäftes, noch als solcher haftbar (P. A., s. 2 (3)).“

Zahlung einer Vergütung und Anteil am Geschäftsgewinn:

„Ein Vertrag mit dem Angestellten oder Agenten einer Person, die ein Geschäft betreibt, über eine Vergütung in der Form eines Anteils am Gewinne des Geschäftes macht den Angestellten oder Agenten weder zum Gesellschafter des Geschäftes noch als solchen haftbar (P. A., s. 2 (3) (b)).“

Zahlung an Hinterlassene eines verstorbenen Gesellschafters:

„Wenn die Witwe oder das Kind eines verstorbenen Gesellschafters im Wege einer Jahresrente einen Teil des in dem Geschäft erzielten Gewinnes beziehen, in dem der Verstorbene Gesellschafter war, so werden sie lediglich auf Grund eines solchen Empfanges nicht Gesellschafter des Geschäftes oder als solche haftbar (P. A., s. 2 (3) (c)).“

Darlehen gegen Gewinnanteil:

„Die Hingabe eines Darlehens an eine Person, die ein Geschäft betreibt oder zu betreiben beabsichtigt, auf Grund eines Vertrages mit dieser Person,

nach welchem der Darleher Zinsen, deren Höhe sich nach Gewinnen richtet, oder einen Anteil an dem Gewinne aus dem Betriebe des Geschäfts erhalten soll, macht den Darleiher an sich noch nicht zum Gesellschafter derjenigen Person oder Personen, die das Geschäft betreiben, noch auch als solchen haftbar, vorausgesetzt, daß der Vertrag schriftlich geschlossen und von oder für alle beteiligten Parteien unterzeichnet ist (P. A., s. 2 (3) (d)).“

Gewinnbeteiligung als Entgelt für Abtretung der Kundschaft:

„Jemand, der im Wege einer jährlichen Rente oder in anderer Weise einen Teil des Gewinnes eines Geschäfts als Entgelt für den Verkauf der Kundschaft des Geschäfts erhält, wird nicht schon auf Grund eines solchen Empfanges Gesellschafter in dem Geschäft noch als solcher haftbar (P. A., s. 2 (3) (e)).“

Wenn jemandem Geld als Darlehen auf Grund eines Vertrages gemäß P. A., s. 2 (3) (d) vorgeschossen ist oder wenn jemand als Käufer eines Geschäfts einen Anteil am Gewinn als Gegenleistung gewährt und nach Verhängung des Konkurses einen Vergleich schließt, nach welchem den Gläubigern weniger als 20 sh. auf das £ bezahlt werden oder wenn jemand im Zustande der Zahlungsunfähigkeit stirbt, so ist der Darlehensgeber nicht berechtigt, etwas von seinem Darlehen, der Verkäufer des Geschäfts etwas von dem vereinbarten Gewinnanteile zu verlangen, bis die Ansprüche der anderen Gläubiger des Entleihers oder des Käufers in Geld oder Geldeswert aus entgeltlichen Verträgen befriedigt sind (P. A., s. 3).

Jede Person, die fähig ist, Verträge zu schließen, kann Gesellschafter werden. Ein Minderjähriger, der einen Gesellschaftsvertrag anfißt, kann alle Summen zurückfordern, die er auf Grund eines solchen Vertrages gezahlt hat, wenn er keinerlei Vorteile aus dem Vertrage erlangt hat. Aber solange er Gesellschafter bleibt, können alle Gegenstände, die er in die Gesellschaft eingebracht hat, im Verhältnis zwischen ihm und seinen Mitgesellschaftern zur Befriedigung der Schulden der Firma verwandt werden.

Der Umstand, daß die partnership nicht eingetragen werden muß und die weiteren unklaren Bestimmungen über diese Gesellschaftsform bergen die große Gefahr in sich, daß irgendeine Person, welche mit einer anderen in geschäftliche Verbindung tritt (z. B. als Darlehensgeber mit dem Rechte auf Gewinnbeteiligung und der Bücherkontrolle), von Gläubigern dieser anderen Person als partner behandelt und also auch für Geschäftsschulden in Anspruch genommen wird. Das ist dann der Fall, wenn sich jemand ins Geschäft eines anderen einmischt, vor allem aber auch, wenn er in Gegenwart des andern als partner bezeichnet wird, ohne dagegen Opposition zu erheben.

II. Name. Die partnership kann unter irgendwelchem Namen gegründet werden, auch wenn die Träger dieses Namens gar nicht Mitinhaber der Firma sind. Wenn aber die Firma nicht die Familiennamen aller Gesellschafter oder alle richtigen Vornamen oder deren gebräuchliche Abkürzungen oder Anfangsbuchstaben enthält, so muß sie in ein Register eingetragen werden, während für Firmen, die diesen Anforde-

rungen genügen, eine Registerpflicht nicht besteht (R. B. N. A., 1916, s. I und vgl. S. 268). Die Eintragung ist auch dann vorgeschrieben, wenn andere Zusätze als die richtigen Vornamen oder deren Anfangsbuchstaben gemacht sind, ferner, wenn ein Mitglied der Gesellschaft seinen Namen vor oder nach dem Erlaß des Gesetzes geändert hat (außer eine Ehefrau durch Verheiratung). Schließlich ist die Eintragung vorgeschrieben, wenn die Firma oder Gesellschaft als Treuhänder für eine oder mehrere andere Personen oder Korporationen oder als Generalagent einer ausländischen Firma ihr Geschäft betreibt. In diesen Fällen, sowie im Falle der Namensänderung ist die Eintragung vorgeschrieben ohne Rücksicht darauf, ob die Firma die richtigen Namen aller Gesellschafter enthält.

Unzulässig ist es, dem Firmennamen einen Zusatz hinzuzufügen, der den Anschein erweckt, daß es sich um eine corporation, also eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft, z. B. eine solche, die unter den Companies Acts registriert ist, handelt. Der Gebrauch des Wortes „company“ in der Firmenbezeichnung ist jedoch zulässig, da dieser Ausdruck ohne weiteren Zusatz nicht besagt, daß es sich um eine registered company im Sinne der Companies Acts handelt.

Nur solche Firmennamen sind nicht erlaubt, mit welchen eine Täuschung des Publikums beabsichtigt wird. Über das Verbot, das dem Ausländer vorschreibt, keinen anderen Namen zu gebrauchen als denjenigen, unter welchem er vor dem großen Kriege Handel trieb (vgl. oben S. 268).

III. Gründung. Für die Gesellschaftsgründung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie kann auch mündlich erfolgen. Natürlich wird ein schriftlicher Vertrag die Regel sein. Ein solches Schriftstück, in welchem der Geschäftszweck und die Art der Geschäftsführung festgesetzt werden, wird Articles of Partnership genannt.

Durch einen Vertrag, in dem sich einige Personen verpflichten, eine Gesellschaft zu gründen; wird aber Dritten gegenüber noch keine solche geschaffen, sondern es ist erforderlich, daß die Gesellschaft auch tatsächlich ihre Geschäfte begonnen hat.

Vorher gelten die Vertragsparteien weder nach außen als Gesellschafter, noch werden sie im inneren Verhältnis die Rechte von Gesellschaftern gegeneinander geltend machen können. Es fragt sich daher, ob eine Vertragspartei auf Erfüllung des Gesellschaftsvertrages (specific performance) klagen kann. Eine solche Klage wird jedoch im englischen Rechte bei Gesellschaftsverträgen nicht zugelassen. Aus Verträgen, Gesellschafter zu werden und ein bestimmtes Kapital einzubringen oder eine bestimmte Summe Geldes als Darlehen herzugeben, kann nicht auf specific performance geklagt werden, sondern nur auf Schadenersatz wegen Vertragsbruch. Wenn die Gesellschaft schon vor

dem im Vertrage festgesetzten Zeitpunkt tatsächlich ihr Geschäft beginnt, dann gilt jeder Gesellschafter bereits von diesem Zeitpunkt an nach außen als Gesellschafter (vgl. darüber PROCHOWNICK zu JENKS § 599).

Zweites Kapitel.

Beziehungen der Gesellschafter zu Dritten.

I. Die Vollmacht des Gesellschafters. Jeder Gesellschafter gilt als der von allen anderen Gesellschaftern bevollmächtigte Vertreter der Gesellschaft selbst und der anderen Gesellschafter. Der Gesellschafter ist gleichsam Geschäftsherr und Vertreter in einer Person. Als solcher ist er berechtigt, alle Handlungen innerhalb des Rahmens des Gesellschaftszweckes vorzunehmen. Diese Handlungen binden die Gesellschaft und seine Mitgesellschafter, wenn er sie vornimmt, um in der üblichen Weise (in the usual way) Geschäfte von der Art zu betreiben, wie sie die Firma (die Gesellschaft), deren Mitglied er ist, betreibt. Es ist aber möglich, daß diese weitgehende Vollmacht durch die anderen Gesellschafter beschränkt wird. Dann werden die Firma und die übrigen Gesellschafter durch seine Handlungen, selbst wenn sie im Rahmen der üblichen Gesellschaftsgeschäfte vorgenommen wurden, nicht gebunden, wenn die dritte Person, mit welcher er verhandelte, wußte, daß er keine Vollmacht hatte, oder wenn sie nicht glaubte, daß er ein Gesellschafter ist (s. 5 und PROCHOWNICK zu JENKS s. 600).

Die Vollmacht des Gesellschafters zur Vertretung der Gesellschaft beschränkt sich danach auf diejenigen Geschäfte, welche im Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft der vorliegenden Art üblich sind. Die Beantwortung dieser Frage hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, insbesondere von der Natur des Geschäftes. Nach der Gerichtspraxis bestehen folgende grundlegende Regeln.

a) Der Gesellschafter ist berechtigt, bewegliche Sachen, die der Firma gehören, zu verkaufen. Er kann für Rechnung der Firma bewegliche Sachen kaufen, die für den Bedarf des Geschäftes nötig sind oder gewöhnlich dafür gebraucht werden.

Dagegen wird ein legal estate an einem Grundstück nur durch alle Gesellschafter zusammen übertragen werden können, es sei denn, daß ein einzelner Gesellschafter durch gesiegelte Urkunde dazu bevollmächtigt ist.

b) Er ist ermächtigt, Zahlungen für die Firma in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren. Auch kann er eine Schuld erlassen.

c) Er kann Dienstverträge mit Angestellten abschließen.

d) Bei Gesellschaften, welche Handel treiben (trading partnerships), ist der einzelne Gesellschafter berechtigt, Wechsel und andere indossable

Papiere (negotiable instruments) auszustellen, zu akzeptieren oder zu indossieren, Geld auf den Kredit der Firma zu leihen und zu diesem Zwecke Waren oder andere der Firma gehörende bewegliche Sachen zu verpfänden.

Bei einer Gesellschaft, welche nicht Handel treibt, kann der geschäftsführende partner nur dann die Firma durch indossable Papiere verpflichten, wenn die dritte Person, welche Rechte daraus ableiten will, den Beweis erbringt, daß dies im gewöhnlichen Geschäftsgang der Firma sonst geschieht.

e) Der geschäftsführende partner hat das Recht, Prozesse für Rechnung der Firma zu führen und einen Anwalt für einen solchen Prozeß zu wählen.

f) Der Gesellschafter ist nicht befugt, die Gesellschaft durch eine gesiegelte Urkunde zu verpflichten. Er hat auch kein Recht, eine Bürgschaft namens der Firma zu übernehmen, und zwar auch dann nicht, wenn es für die ordnungsmäßige Fortführung der Geschäfte erforderlich erscheint, es sei denn, daß in diesem Handelszweig die Übernahme solcher Bürgschaften üblich ist.

Der einzelne partner ist nicht berechtigt, Blankoakzpte auszustellen. Dem gutgläubigen, entgeltlichen Erwerber, d. h. einem solchen, der nicht weiß, daß das Akzept ursprünglich ein Blankoakzept war, haftet die Firma indessen nach den Grundsätzen des Wechselrechtes.

Der Gesellschafter hat kein Recht, Aktien anstatt einer Barzahlung entgegenzunehmen.

Er ist nicht bevollmächtigt, eine Angelegenheit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Soweit der Partner nicht befugt ist, bestimmte Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, kann eine Handlung nur von allen Gesellschaftern gemeinsam vorgenommen werden.

Nach der Auflösung einer Gesellschaft dauern die Vollmachten der einzelnen Gesellschafter zur Vertretung der Firma und die anderen Rechte und Verpflichtungen der Gesellschafter ungeachtet der Auflösung noch fort, soweit sie erforderlich sind, um die Angelegenheiten der Gesellschaft zu liquidieren und Geschäfte abzuwickeln, die zur Zeit der Auflösung eingeleitet waren, aber nicht zu anderen Zwecken. Ausgenommen davon ist natürlich der Fall des Konkurses. Ein bankrotter Gesellschafter kann die Gesellschaft durch seine Unterschrift nicht verpflichten (P. A., 1890, s. 38).

Wenn einer von zwei Gesellschaftern stirbt, kann der überlebende Gesellschafter das Geschäft für die Zwecke der Liquidation weiterführen. Er kann auch Grundstückeigentum und bewegliches Eigentum der aufgelösten Firma verpfänden, um eine Gesellschaftsschuld sicherzustellen.

Wird unter dem Namen der Firma ein Vertrag abgeschlossen, z. B. eine Urkunde unterzeichnet, welche sich auf das Geschäft der Firma bezieht, so werden dadurch die Firma selbst und alle Gesellschafter verpflichtet, wenn der Vertrag abgeschlossen wird durch eine Person, welche zur Vertretung der Firma befugt ist, welche also dazu Vollmacht besitzt (s. 6). Dieser Vertreter kann ein Gesellschafter sein oder aber eine andere Person, vorausgesetzt, daß der Vertragsschließende im Rahmen seiner Vollmacht gehandelt hat.

Wenn der Vertrag „in the firm-name“ geschlossen ist, so haftet die Firma, nicht aber der Vertreter persönlich, außer natürlich in seiner Eigenschaft als Gesellschafter.

Das gilt namentlich auch dann, wenn der Name des Handelnden mit der Firma übereinstimmt, was möglich ist, weil für die Firma kein das Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz erforderlich ist (vgl. darüber PROCHOWNICK, S. 622 und zu § 602 JENKS).

Wenn bei einer gesiegelten Urkunde der Name der Firma nicht angebracht ist, sondern ein Gesellschafter die Urkunde mit seinem eigenen Namen unterzeichnet, so wird daraus nur er allein verpflichtet und berechtigt.

II. Haftung aus den ordentlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Darunter fallen die Geldschulden, einschließlich Schadenersatz wegen Nichterfüllung von Verträgen.

Wenn eine dritte Person aus einem mit dem Gesellschafter abgeschlossenen Geschäft die Gesellschaft belangen will, so muß sie beweisen, daß der Gesellschafter tatsächlich von den übrigen Gesellschaftern bevollmächtigt war. Es genügt aber der Nachweis, daß es sich um Geschäfte handelt, die in den gewöhnlichen Geschäftskreis einer derartigen Gesellschaft fallen. Jeder Gesellschafter gilt als befugt, solche Geschäfte vorzunehmen. Die Gesellschaft kann sich alsdann einer Haftung auch nicht durch den Nachweis entziehen, daß dem einzelnen Gesellschafter die Vornahme dieser Handlung verboten war, sondern muß außerdem noch beweisen, daß die Beschränkung der Vollmacht dem Dritten bekannt war (s. 8).

Nach englischem Recht haften die Gesellschafter aus Verträgen als joint promisors. Diese joint liability geht dahin, daß der Gläubiger die ganze Leistung von jedem einzelnen Schuldner fordern kann. Jeder partner haftet für jeden penny der Gesellschaftsschulden, und der Gläubiger hat die Wahl, irgendeinen oder alle Gesellschafter zusammen gerichtlich zu belangen.

Der Gläubiger muß alle Gesellschafter zusammen verklagen. Es ist jedoch nicht nötig, daß er die Gesamtheit der Gesellschafter unter dem Namen der Firma einklagt. Der Gläubiger hat aber das Recht, gegen die

Gesellschafter unter dem „firm name“ zu klagen (vgl. PROCHOWNICK zu JENKS s. 623).

Wenn der Gläubiger ein Urteil gegen die Firma erhält, so kann er Vollstreckung ins Gesellschaftsvermögen verlangen; er darf aber auch das Vermögen der einzelnen Gesellschafter zur Vollstreckung mit Beschlag belegen.

Wenn es ein Gläubiger unterläßt, alle Gesellschafter gemeinschaftlich einzuklagen, und so nur ein Urteil gegen einen Gesellschafter erwirkt, so erlischt dadurch die Haftung der anderen, gleichgültig, ob er aus dem Urteil Befriedigung erlangt hat oder nicht. Er kann gegen die anderen Gesellschafter später nicht mehr klagen; denn die Haftbarkeit dieser anderen Gesellschafter, welche eine joint liability war, ist im Urteil untergegangen (has become merged in the judgment).

Diese Grundsätze gelten für die Haftung der Gesellschafter solange sie leben. Stirbt ein Gesellschafter, so finden die Grundsätze der joint liability keine Anwendung. Die Haftung des Nachlasses einerseits und der überlebenden Gesellschafter andererseits ist eine several liability (s. 9).

Dies hat zur Folge, daß der Nachlaß für die Schulden der Gesellschaft haftet, ferner aber auch, daß durch die Erwirkung eines Urteils gegen die noch lebenden Gesellschafter der Anspruch gegen den Nachlaß des verstorbenen Gesellschafter nicht erlischt. Der Gläubiger kann also auch nachträglich noch gegen den Nachlaß vorgehen.

Umgekehrt ist er auch nicht verpflichtet, erst gegen die überlebenden Gesellschafter vorzugehen, sondern kann auch erst gegen den Nachlaß des verstorbenen Gesellschafter klagen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die überlebenden Gesellschafter zu verwirken.

Die Gesellschaftsschulden nehmen aber insofern eine Sonderstellung ein, als sie bei Bezahlung der Nachlaßschulden erst nach den persönlichen Schulden des Verstorbenen berücksichtigt werden.

Wenn der Nachlaß zur Befriedigung der Schulden nicht ausreicht, so findet die Befriedigung der Gläubiger nach den Grundsätzen des Konkursrechtes statt (vgl. Administration of Estates Act, 1925, s. 34).

Über die Haftung des Nachlasses eines Gesellschafter für Schulden, welche nach seinem Tode entstanden sind, vgl. PROCHOWNICK zu JENKS s. 640, 642.

Im Konkurse kann der Gläubiger seine Ansprüche nach seiner Wahl gegen einen oder mehrere Gesellschafter geltend machen, ohne gegen die anderen Gesellschafter Ansprüche zu stellen (Bankruptcy Act, 1914, s. 114).

III. Haftung der Gesellschaft für unerlaubte Handlungen eines Gesellschafters (JENKS 606, 607). Wenn durch eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung eines Gesellschafters, der innerhalb des gewöhnlichen Geschäftskreises der Firma, oder mit besonderer Ermächtigung seiner

Mitgesellschafter handelt, einer Person, die nicht Gesellschafter der Firma ist, ein Verlust oder Schaden zugefügt wird, oder wenn eine Geldstrafe verurteilt wird, so ist die Firma hierfür in demselben Umfange haftbar wie der Gesellschafter, der so handelt, oder es unterläßt zu handeln (P. A., 1890, s. 10).

Unter diese unerlaubten Handlungen fallen:

a) vorsätzliche Delikte, z. B. wenn ein Gesellschafter einen Angestellten einer Konkurrenzfirma besticht, damit er ihm Auskünfte gibt, zu deren Geheimhaltung dieser verpflichtet ist. Die Gesellschaft wird daraus schadenersatzpflichtig.

b) Schadenersatzansprüche aus nachlässigem vertraglichem Gebaren;

c) betrügerische Handlungen beim Abschluß oder bei der Erfüllung von Verträgen.

In den folgenden Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, den Schaden zu ersetzen:

a) wenn ein Gesellschafter, der im Rahmen seiner offenbaren Vertretungsbefugnis handelt, Geld oder anderes Vermögen eines Dritten empfängt und es unbefugt verwendet, und

b) wenn eine Firma im Rahmen ihres Geschäftes Geld oder anderes Vermögen eines Dritten empfängt und das empfangene Geld oder Vermögen von einem oder mehreren Gesellschaftern unbefugt verwendet wird, während es im Gewahrsam der Gesellschaft ist (P. A., s. 11).

IV. Haftung der Gesellschafter für die Handlungen eines Gesellschafters (JENKS 608 und 609). Der einzelne Gesellschafter (im Gegensatz zur Gesellschaft) haftet für Handlungen eines anderen Gesellschafters in verschiedener Weise, je nachdem es sich um seine vertraglichen Schulden (debts and obligations) handelt — in welchen Fällen er jointly haftet — und den wrongful acts — in welchen Fällen die Haftung weitergeht, indem er jointly and severally haftet.

Wenn wrongful acts vorliegen, erlischt die Haftung des einen Gesellschafters nicht dadurch, daß gegen seinen Mitgesellschafter ein Urteil erwirkt ist. Der Gläubiger kann vielmehr noch nachträglich auch gegen die andern Gesellschafter vorgehen. Er braucht auch nicht alle gemeinsam zu verklagen, sondern kann jeden einzelnen belangen; er hat auch im Konkursverfahren die Wahl, ob er seine Befriedigung aus dem joint estate der Firma oder dem separate estate eines Gesellschafters suchen will.

Beispiel: Zwei Rechtsanwälte (solicitors) sind Gesellschafter, und einer davon erhält von einem Klienten Geld, welches er in einem bestimmten Wertpapier anlegen soll; dieser Gesellschafter macht sich mit dem Gelde aus dem Staube. Der andere wußte von diesem Geschäft gar nichts. Nichtsdestoweniger ist er verantwortlich, denn dieses Geschäft, Geld zu

empfangen und in bestimmte Wertpapiere anzulegen, fiel in den ordentlichen Rahmen der Geschäfte eines Anwaltsbüros. Hätte man das Geld gegeben, um es nach freiem Ermessen anzulegen, so wäre der Fall verschieden, da solche Anlagen nicht zu den Geschäften des solicitors gehören.

V. Ausnahme bei Treuhand. Wenn ein Gesellschafter, welcher Treuhänder ist, Treugut widerrechtlich für die Geschäfte der Gesellschafts-firma verwendet, so sind die anderen Gesellschafter nicht verpflichtet, das Geld dem Treugutvermögen zurückzuzahlen, es sei denn, daß der Mitgesellschafter Kenntnis von dem Treubruch hatte oder die Gesellschafts-firma noch im Besitze des Treuhandvermögens ist oder es unter ihrer Kontrolle hat (s. 13). Es ist also nur die Bereicherung herauszugeben. Die Gesellschaft als solche haftet nur wenn die Gelder für die Firma verwendet wurden und *sämtliche* Gesellschafter an dem breach of trust beteiligt sind.

Beispiel: „Zwei Personen waren als trustees in bankruptcy (Konkurs-verwalter) bestellt. Der eine war Mitglied einer Gesellschaft und dieser verwandte Teile des Vermögens des Gemeinschuldners, um damit die Schulden seiner Gesellschaft zu bezahlen. Die Gesellschaft geriet darauf ebenfalls in Konkurs und es fragte sich, ob in dem Konkurs der Gesellschaft die Ansprüche der anderen Konkursmasse zu berücksichtigen waren. Diese Frage wurde verneint. Daraus geht hervor, daß das Gesellschaftsvermögen (joint estate) für diese Schulden nicht haftbar war. Dasselbe wurde im Falle *ex parte Heaton*, Buck 386 entschieden.“

VI. Partnership by estoppel. Nach dem englischen Recht kann auch eine Person, welche nicht partner ist, wie ein Gesellschafter haften, wenn er sich als solcher ausgibt. Maßgebend ist dabei, ob Dritte nach den Umständen des Falles annehmen mußten, daß derjenige, der nach außen hin als Gesellschafter auftritt, auch ein solcher ist.

Beispiele: A stellt dem B eine Person namens C als seinen money partner vor. C war nicht Gesellschafter, aber er stand dabei und bestritt diese Behauptung nicht. Er wurde deshalb für den Verlust, welcher eintrat, verantwortlich erklärt (*Case Martyn v. Gray*).

Zwei Personen gehen miteinander einen Vertrag ein. Der klare Wille der Parteien ist der, daß sie nicht Gesellschafter sein wollen, indem A weder Arbeit noch Geld beisteuern soll, ja nicht einmal Gewinnanteil hat. Wenn er aber gleichwohl seinen Namen als Gesellschafter leiht, so wird er gegen über der Außenwelt als Gesellschafter behandelt, nicht auf Grund des wirklichen Rechtsgeschäftes zwischen ihnen, sondern nach den Grundsätzen der allgemeinen Rechtspolitik, um Betrügereien zu hindern, denen Gläubiger zum Opfer fallen würden, wenn sie ihr Geld auf den Kredit von drei oder vier Personen hergaben, nachträglich aber ihre Forderung nur gegenüber zwei Personen rechtlich geltend machen könnten, welchen allein, ohne Garantie der anderen, sie überhaupt nicht geliehen haben würden (*Fall Waugh c. Carver*).

Es genügt auch zur Begründung einer partnership by estoppel, wenn jemand es stillschweigend duldet, daß ein anderer seinen Namen im Ge-

schäftsverkehr gebraucht. Wenn er dies einmal geduldet hat, so ist es nicht erforderlich, daß er von den einzelnen Geschäften, bei denen sein Name in dieser Weise gebraucht wird, Kenntnis hat.

Ein besonderer Fall der partnership by estoppel liegt vor, wenn ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, ohne die Gläubiger davon in genügender Weise in Kenntnis zu setzen.

Im Falle des Todes eines Gesellschafters hört aber die Haftung der Rechtsnachfolger des Verstorbenen und des Nachlasses auch dann auf, wenn die Firma unverändert fortgeführt wird.

VII. Eintritt eines neuen Gesellschafters. Wenn eine Person als neuer Gesellschafter in eine bestehende Gesellschaft eintritt, so haftet dieser neue Gesellschafter nicht für die vor seinem Eintritt begründeten Gesellschaftsschulden, ebensowenig wie diejenige Person, welche in das Geschäft eines Einzelkaufmannes eintritt (P. A., s. 17 (1)). Es haftet eben ein Gesellschafter persönlich stets nur für die Schulden, die nach seinem Eintritt begründet sind. Natürlich steht es dem neuen Gesellschafter frei, den Gläubigern gegenüber gleichwohl eine Haftung für die früheren Schulden einzugehen. Auf eine Vereinbarung des eintretenden Gesellschafters mit den bisherigen Gesellschaftern, daß er die Passiven der Firma übernehmen will, können sich aber die Gläubiger der Gesellschaft nicht berufen, vielmehr ist ein ausdrücklicher Vertrag mit den Gläubigern erforderlich, der sich auf eine genügende consideration gründen muß.

VIII. Austritt eines Gesellschafters. Wenn ein Gesellschafter aus einer Firma ausscheidet, so hört er damit nicht auf, für die Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft zu haften, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind (P. A., s. 17 (2)).

Doch kann der ausscheidende Gesellschafter von der Haft für solche Schulden durch eine Vereinbarung zwischen ihm, den Mitgliedern der neuen Firma und den Gläubigern befreit werden. Eine solche Vereinbarung wird entweder ausdrücklich getroffen oder sie kann aus dem Geschäftsgebaren zwischen den Gläubigern und der neuen Firma geschlossen werden. Beispiel: A und B sind Bankiers. C und D werden als Gesellschafter aufgenommen, was den Kunden bekannt wird. Bald nachher sterben A und B, aber C und D führen die Geschäfte unter dem alten Namen fort, und Kunden, welche Gelder bei der Firma vor dem Tode des A und B hinterlegt haben, belassen das Geld bei C und D, von deren Bank sie die Zinsen auch nach dem Tod der alten Partner bekommen. Die Bank wird bankrott; die Kunden reichen ihre Forderungen gegen C und D ein. Dieses ganze Verhalten kann als eine Anerkennung der Haftbefreiung von A und B gedeutet werden und die Annahme von C und D an deren Stelle.

Tritt ein Gesellschafter aus einer Gesellschaft aus, so hat er ein Interesse daran, daß Drittpersonen, welche mit der „Firma“ weiter verkehren,

Kenntnis davon haben, da sonst jedermann, der mit der Firma ein Geschäft abschließt, ohne vom Wechsel in der Zusammensetzung der Firma informiert zu sein, das Recht hat, auch den austretenden Gesellschafter noch als mithaftenden Gesellschafter anzusehen.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, genügt es, daß eine Firma, die ihr Hauptgeschäft in England oder Wales hat, durch eine Anzeige in der „London Gazette“ die Auflösung der Gesellschaft oder den Austritt eines einzelnen Partners bekannt gibt.

„Bei Auflösung der Gesellschaft oder dem Ausscheiden eines Gesellschafters kann jeder Gesellschafter dies öffentlich anzeigen oder verlangen, daß der andere Gesellschafter oder die anderen Gesellschafter zu diesem Zwecke bei allen notwendigen und erforderlichen Handlungen mitwirken, die nicht ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden können“ (P. A., 1890, s. 37).

Auch wenn der Austritt nicht publiziert wurde, hört beim Ausscheiden zufolge Tod oder Konkurs des Gesellschafters die Haftung seines Sondervermögens für Gesellschaftsschulden auf, die erst nachher begründet wurden.

Drittes Kapitel.

Die Beziehungen der Gesellschafter unter sich.

I. Form des Vertrages. Die rechtlichen Beziehungen der Gesellschafter untereinander werden durch ihren Vertrag bestimmt. Mündliche Vereinbarung genügt. Wenn kein schriftlicher Vertrag vorliegt, oder soweit dieser nichts bestimmt, ergeben sich die rechtlichen Beziehungen aus den Umständen. Sie können jederzeit durch Zustimmung aller Gesellschafter geändert werden. Der Gesellschaftsvertrag hat den Namen „Articles of Partnership“.

Ist nichts anderes vereinbart, so gelten folgende Regeln:

II. Persönliche Rechte und Pflichten. 1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, an der Führung der Geschäfte der Gesellschaft teilzunehmen (s. 24 (6)) und zu verlangen, daß die anderen Gesellschafter dabei mitwirken.

Der Gesellschafter kann für diese Tätigkeit keine Vergütung beanspruchen, selbst dann nicht, wenn er allein die Geschäftsführung besorgt und die anderen Gesellschafter sich nicht darum kümmern. Dies folgt aus der Natur der Gesellschaft, da die Vergütung in den zu erwartenden Gewinnen bestehen soll. Zulässig ist jedoch der Anspruch auf Vergütung, wenn ein Gesellschafter zufolge ungehöriger Geschäftsbesorgung der anderen Mehrarbeit zu leisten hat.

2. Niemand kann als Gesellschafter ohne die Zustimmung aller vorhandenen Gesellschafter eingeführt werden. Auch kann ein Gesellschaf-

ter nicht aus der Gesellschaft ausgestoßen werden, es sei denn ein solches Recht ausdrücklich vorgesehen (s. 25).

3. Eine Änderung in der Art des Geschäftes ist ohne die Zustimmung aller vorhandenen Gesellschafter nicht zulässig. In Fragen, welche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorkommen, kann jedoch eine Mehrheit die anderen Gesellschafter binden (s. 24 (8)).

4. Ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Mitgesellschafter darf ein Gesellschafter kein Konkurrenzgeschäft betreiben. Tut er es doch, so muß er den Gewinn daraus der Gesellschaft überlassen. Ist der Zweck der Gesellschaft ein Hotelbetrieb, so darf ein Gesellschafter ohne Zustimmung der Mitgesellschafter bei keinem anderen Hotel am gleichen Orte beteiligt sein.

III. Das Gesellschaftsvermögen und die Anteile. Bei einer geordneten Geschäftsführung wird durch einen Gesellschaftsvertrag genau bestimmt, was Gesellschaftsvermögen ist und wie die einzelnen Gesellschafter daran beteiligt sind. Fehlt es an einer Vereinbarung, so sind alle Gesellschafter in vollständig gleicher Weise verpflichtet, das erforderliche Betriebskapital aufzubringen und in die Gesellschaft einzulegen. Was der Gesellschaft zu Beginn ihrer Tätigkeit eingebracht wurde, oder was durch Kauf oder anderswie für die Gesellschaft erworben wurde, ist Gesellschaftsvermögen. Es muß von den Gesellschaftern ausschließlich für die Firma und entsprechend dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden (s. 20 (1)). Vermögensstücke, die aus dem Gelde der Gesellschaft angeschafft wurden, sind wieder Gesellschaftsvermögen, es sei denn etwas anderes vereinbart. Während des Bestandes der Gesellschaft sind die Gesellschafter „joint owners“ des Vermögens, d. h. ein jeder hat das Recht am ganzen Vermögen, es gehört daher nicht in Bruchteilen den einzelnen Gesellschaftern. Während nach den allgemeinen Grundsätzen der joint ownership im Falle des Todes eines joint owner sein Anteil an die Überlebenden co-owners fällt, ist dies bei der partnership nicht der Fall. An Stelle des Verstorbenen tritt vielmehr sein zur Erbfolge berufener Rechtsnachfolger. Ist vertraglich nichts bestimmt, so ist der Erbschaftsverwalter der zunächst Berechtigte. Doch kann dies durch Vereinbarung unter den Gesellschaftern anders geordnet werden (s. 22). Entgegen den allgemeinen Grundsätzen der joint-ownership ist auch eine Abtretung oder Verpfändung des Anteils möglich.

Alle Gesellschafter sind zu gleichen Anteilen am Kapital und an den Einkünften des Geschäftes berechtigt und müssen zu gleichen Anteilen an den Verlusten teilnehmen, welche die Firma erleidet, sei es, daß es sich um Verluste von Kapital oder andere Verluste handelt (s. 24 (1)).

Die Gesellschaft muß jeden Gesellschafter wegen der Zahlungen, die er geleistet hat und wegen der persönlichen Verbindlichkeiten schadlos halten, wenn sie bei folgenden Umständen eingegangen wurden:

a) bei der gewöhnlichen und ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte der Firma oder

b) für Aufwendungen, die für die Erhaltung des Geschäfts oder des Vermögens der Firma notwendig waren (s. 24 (2)).

Ein Gesellschafter, der für die Zwecke der Gesellschaft eine Zahlung oder einen Vorschuß leistet über den Betrag des Kapitals, zu dessen Einbringung er sich verpflichtete, hat ein Anrecht auf Zinsen zum Satze von 5% pro Jahr vom Tage der Zahlung oder des Vorschusses an (s. 24 (3)).

Ein Gesellschafter ist nicht berechtigt, Zinsen auf seine Kapitaleinlage zu verlangen, solange der Gewinn nicht festgestellt ist.

Sind Zinsen vereinbart, so sind solche Zinsen, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur aus Gewinnen zahlbar, können also bei Verlust nicht ausbezahlt werden (s. 24 (4)).

Jeder Gesellschafter muß der Firma über jeden Vorteil, den er ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter aus irgendeinem die Gesellschaft betreffenden Geschäfte gezogen hat, Rechnung legen, sowie über jeden Gebrauch des Vermögens, des Namens oder der Geschäftsverbindungen der Gesellschaft. Diese Norm findet auch auf Geschäfte Anwendung, die nach der Auflösung einer Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters entweder von einem überlebenden Gesellschafter oder den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters gemacht sind, bevor die Gesellschaft gänzlich liquidiert ist (P. A., 1890, s. 29).

Wenn ein Gesellschafter ohne die Zustimmung der anderen Gesellschafter ein Geschäft derselben Art betreibt, das mit dem der Gesellschaft in Konkurrenz tritt, so muß er der Gesellschaft alle Vorteile, die er in diesem Geschäft erlangt hat, herausgeben und ihr darüber Rechnung ablegen (P. A., 1890, s. 30).

Beispiel: A, B und C sind Gesellschafter eines Zuckerraffinerie-Geschäftes. A macht auch eigene Geschäfte als Kaufmann in Zucker, was den anderen Gesellschaftern bekannt ist, ohne daß sie dagegen etwas einwenden. A verkauft, ohne daß die anderen Kenntnis davon haben, Zucker mit einem Gewinn. Er hat über diesen Gewinn abzurechnen und ihn mit den Gesellschaftern zu teilen.

Die Bücher der Gesellschaft müssen am Orte der geschäftlichen Niederlassung der Gesellschaft geführt werden (oder am Orte der Hauptniederlassung, wenn die Gesellschaft mehrere Niederlassungen hat), und jedem Gesellschafter sind, wenn er es wünscht, die Bücher zugänglich zu machen. Er kann sie einsehen und sich daraus Abschriften nehmen. Er hat das Recht, die Einsicht auch durch einen Vertreter, z. B. einen Bücherrevisor, vornehmen zu lassen, vorausgesetzt, daß es sich um eine Person handelt, gegen die keine begründeten Einwendungen zu erheben

sind, etwa weil zu befürchten steht, daß sie ihre so erworbene Kenntnis zum Schaden der Firma mißbrauchen wird. Wenn die Bücher absichtlich zerstört sind, oder dem Gesellschafter unberechtigterweise vorenthalten werden, oder unübersichtlich geführt sind, so wird das Gericht im Rechnungsverfahren im Zweifel annehmen, daß die Angaben der Partei, die ihre Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Buchführung verletzt hat, nicht die Vermutung der Richtigkeit für sich haben.

IV. Veräußerung und Verpfändung eines Gesellschaftsanteils. Die Übertragung des Anteils eines Gesellschafters an der Gesellschaft, sei es schlechtweg, sei es im Wege der Verpfändung, gibt dem Erwerber gegenüber den anderen Gesellschaftern kein Recht, sich während der Dauer der Gesellschaft in die Geschäftsführung oder die Angelegenheiten der Gesellschaft einzumischen, Rechnungslegung über die Geschäfte der Gesellschaft zu verlangen, oder die Bücher der Gesellschaft einzusehen, sondern berechtigt ihn nur, den Gewinnanteil und bei Auflösung der Gesellschaft den Kapitalanteil zu empfangen, auf den sonst der übertragende Gesellschafter einen Anspruch hat. Der Erwerber muß die Gewinnberechnung gegen sich gelten lassen, die zwischen den anderen Gesellschaftern vereinbart ist (P. A., 1890, S. 31 (1)).

Ein partner hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, das Recht, seinen Anteil zu veräußern und zu verpfänden. Eine Übertragung kann aber auch notwendig werden zufolge des Todes eines partners oder zufolge seines Konkurses oder einer gerichtlichen Pfändung für Privatschulden des Gesellschafters.

Wer durch Abtretung den Gesellschaftsanteil erlangt hat, kann sich nicht über eine nach der Übertragung bona fide eingegangene Abmachung der Gesellschafter beklagen, welche bestimmt, daß den Gesellschaftern Saläre bezahlt werden, selbst wenn dadurch die Gewinne kleiner werden. Er muß auch den Gewinnkonto so annehmen, wie die Gesellschafter ihn gutgeheißen haben. Doch hat er bei der Auflösung der Gesellschaft das Recht, genaue Rechnungsstellung zu verlangen, damit er den Wert des abgetretenen Anteils schätzen kann, wobei gleichgültig ist, welchen Wert die Gesellschafter unter sich selbst dem einzelnen Anteil gegeben haben.

Ein Gläubiger, welcher ein Urteil auf Zahlung gegen einen Gesellschafter persönlich erlangt hat, kann vom Gericht eine Verfügung erlangen, durch welche der Gesellschaftsanteil für die Zahlung der Schuld gepfändet wird, und er kann begehren, daß ein receiver bezeichnet wird für den Kapital- und Gewinnanteil des partner und anderes Geld, das ihm aus seiner Gesellschaftsbeteiligung zukommt. Im Falle einer solchen Pfändung sind die anderen Gesellschafter berechtigt, zu jeder Zeit das gepfändete Guthaben auszulösen oder, wenn ein Verkauf des Anteils angeordnet wird, denselben zu kaufen (P. A., 1890, s. 23 (3)).

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Veräußerung des Anteils am Geschäftsvermögen die übrigen Gesellschafter zur Kündigung berechtigt, ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Gesellschafter handelt, der an der Geschäftsführung beteiligt ist, oder um einen solchen, bei welchem dies nicht der Fall ist.

Wenn ein geschäftsführender Gesellschafter seinen Anteil am Geschäftsvermögen veräußert, so wird er dadurch in der Regel jedes persönliche Interesse an der Gesellschaft verlieren, und deshalb kann die Veräußerung des Anteils den anderen Gesellschaftern einen Grund geben, die Auflösung des Vertrages beim Gericht zu erwirken. Wenn ein Gesellschafter sich an der Geschäftsführung nicht beteiligt, so würde eine Veräußerung seines Anteils keinen Grund bilden, um die Auflösung des Gesellschaftsvertrages zu beantragen. Die Gesellschafter haben nicht das Recht, wegen einer freiwilligen Veräußerung oder Verpfändung die Gesellschaft einfach zu kündigen.

V. Schulden der Gesellschaft und des Gesellschafters. Für die Frage, ob Geschäftsvermögen von einem Gläubiger gepfändet werden kann, ist in jedem einzelnen Fall festzustellen, ob es sich um eine Gesellschaftsschuld oder eine persönliche Schuld des Gesellschafters handelt.

Grundsatz ist, daß das Geschäftsvermögen Verwendung findet für Zahlung der Gesellschaftsschulden und das Sondervermögen des Gesellschafters für Zahlung seiner Privatschulden.

Aus einem Urteil gegen einen einzelnen Gesellschafter persönlich ist eine Vollstreckung in das gesamte Geschäftsvermögen nicht zulässig. Dagegen kann das Gericht auf Antrag jedes Urteilsgläubigers eines Gesellschafters einen Beschluß erlassen, durch den das Guthaben dieses Gesellschafters am Geschäftsvermögen und an den Einkünften mit der Zahlung der Urteilssumme und der Zinsen darauf gepfändet wird, und kann gleichzeitig oder durch einen späteren Beschluß einen „receiver“ für dem Anteil dieses Gesellschafters an den Einkünften einsetzen (sei es, daß sie bereits festgesetzt sind, sei es, daß sie erst erwachsen), sowie für alle andern Gelder, die ihm aus der Gesellschaft zukommen, und kann ferner alle erforderlichen Abrechnungen und Nachforschungen anordnen und alle andern Befehle und Anweisungen geben, die hätten gegeben werden müssen, wenn die Pfändung von dem Gesellschafter selbst zugunsten des Urteilsgläubigers erfolgt wäre, oder wie sie die Umstände des Falles selbst erfordern (P. A., 1890, s. 23 (1) (2)). Der Gläubiger kann einen Beschluß des Gerichtes erwirken, durch welchen der Verkauf des gepfändeten Anteils angeordnet wird.

Anders liegt der Fall, wenn ein Gläubiger eine Forderung gegenüber der Gesellschaft geltend macht. Dann ist Zwangsvollstreckung gegen die Firma zulässig, jedoch nur gestützt auf ein Urteil gegen die Firma. Der Gläubiger hat die Wahl, entweder gegen die Gesellschaft

unter ihrem Firmenamen zu klagen oder gegen alle Gesellschafter. Ein Urteil gegen die Gesellschaft gibt dem Kläger das Recht, die Vollstreckung auch gegenüber den einzelnen Gesellschaftern durchzuführen.

Wird Klage gegen einen einzelnen Gesellschafter erhoben, obwohl es sich um eine Schuld der Gesellschaft handelt, so kann dieser Gesellschafter verlangen, daß die Klage auch gegen die übrigen Gesellschafter gerichtet wird.

Nach der order 48 r. I der Rules of the Supreme Court können Personen, die als Gesellschafter klagen oder in Anspruch genommen werden und ihr Geschäft innerhalb der Jurisdiktion der englischen Gerichte betreiben, unter dem Firmennamen klagen oder verklagt werden. POLLOCK, Anm. zu s. 39 der Partnership Act führt dazu aus, daß ein Urteil gegen die Firma dieselbe Wirkung habe, wie ein Urteil gegen die einzelnen Gesellschafter in ihrer Gesamtheit. Die Erleichterung der s. 48 gilt jedoch nicht für Firmen, die ihre Geschäfte lediglich im Auslande betreiben, und zwar ist hier nicht der Sitz der Firma nach dem Gesellschaftsvertrage entscheidend, sondern die Tatsache, ob die inländische oder ausländische Gesellschaft ihre Geschäfte auch innerhalb der Jurisdiktion der englischen Gerichte betreibt. Danach ist klar, daß solche Firmen, welche ihr Geschäft in England betreiben, wahlweise unter ihrem Firmennamen oder unter den Namen aller Gesellschafter verklagt werden können, während bei Gesellschaften, die ihre Geschäfte außerhalb dieser Jurisdiktion betreiben, nur die sämtlichen Gesellschafter verklagt werden können (vgl. PROCHOWNICK zu JENKS, s. 623).

Die Gesellschaftsfirma kann einen Gesellschafter einklagen, wie auch den Gesellschaftern das Recht zusteht, eine Klage gegen die Firma zu erheben. Auf solche Klagen zwischen einer Gesellschaft und einem oder mehreren ihrer Mitglieder und auf die Klage zwischen Firmen, welche mehrere Mitglieder gemeinschaftlich haben, finden nach rule 10 der order 48 a der Rules of the Supreme Court die allgemeinen Grundsätze Anwendung. Der Gesellschafter kann daher gegen die Firma unter ihrem Firmennamen klagen. Aber die Zwangsvollstreckung aus einem solchen Urteil ist nur mit besonderer Genehmigung des Gerichtes zulässig. Das Gericht soll dabei alle erforderlichen Ermittlungen anstellen und Abrechnungen verlangen, die es für angemessen hält. Das Gericht wird die Zwangsvollstreckung nur dann zulassen, wenn dadurch die Rechte der übrigen Gläubiger an dem Gesellschaftsvermögen nicht beeinträchtigt werden (vgl. PROCHOWNICK zu JENKS, s. 635).

Gegen die partnership kann unter dem Namen der Firma der Konkurs eröffnet, also die receiving order, welche diese verfügt, unter dem Firmenamen erlassen werden. Bankruptcy Act, 1914, s. 119.

In rule 285 der Bankruptcy Rules 1915 ist bestimmt, daß diese order die Wirkung haben soll, als ob sie gegen jede Person ge-

richtet wäre, welche zur Zeit des Datums der order Mitglied der Gesellschaft ist.

Rule 287 verpflichtet die *Schuldner*, also die Gesellschafter, eine Übersicht (statement) über die Angelegenheiten der Gesellschaft einzureichen. Überdies ist *jeder* Schuldner verpflichtet, auch eine Aufstellung seiner privaten ökonomischen Lage beizubringen.

Rule 288 bestimmt, daß die Konkursöffnung nicht gegen die Firma unter ihrem Firmanamen, sondern gegen die Gesellschafter persönlich zu erfolgen hat.

Es ergibt sich daraus, daß auch im englischen Recht wie nach deutschem Recht bei der offenen Handelsgesellschaft, sämtliche Gesellschafter Gemeinschaftschuldner sind. Nach englischem Recht umfaßt die Konkursöffnung über das Vermögen der partnership das gesammte Vermögen der Gesellschafter, also sowohl ihre Anteile an der Gesellschaft als auch ihr Sondervermögen. Immerhin wird aber der Konkursverwalter doch beide Vermögen auseinanderhalten; er wird sie getrennt verwalten.

Im Falle des Konkurses wird die Auflösung der Gesellschaft auf den ersten act of bankruptcy (siehe SCHIRRMESTER - JENKS, Bd. I. S. 384 ff.) zurückdatiert, welcher gegen die Gesellschaft innerhalb der letzten drei Monate vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses vorliegt (vgl. PROCHOWNICK zu JENKS s. 635).

Wenn dagegen über den Gesellschaftsanteil eines einzelnen Gesellschafters der Konkurs eröffnet wird, so werden dadurch die anderen Gesellschafter weder persönlich in den Konkurs hineingezogen, noch fällt das Gesellschaftsvermögen als solches in die Konkursmasse. Der Konkursverwalter tritt mit den übrigen Gesellschaftern in ein tenancy in common hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens; vgl. Bankruptcy Act 1914, ss. 117, 118; sowie Bd. I, S. 97 dieses Buches.

Ist über das Gesellschaftsvermögen und über das Privatvermögen aller Gesellschafter der Konkurs eröffnet worden, so hat ein Gesellschafter, welcher zugleich Gläubiger ist, im Konkurse oder im Liquidationsstadium kein Recht, mit den anderen Gläubigern zu konkurrieren. Es ist dies die „rule against competition“.

Der Gesellschaftsgläubiger kann deshalb von der Konkursmasse des einzelnen Gläubigers, solange dessen Privatgläubiger nicht befriedigt sind, überhaupt nichts fordern.

Der Konkurs des einzelnen Gläubigers bewirkt die Auflösung der Gesellschaft. Jedoch kann im Gesellschaftsvertrage vereinbart werden, daß die Gesellschaft unter den anderen Gesellschaftern fortbestehen soll.

Viertes Kapitel.

Beendigung der Gesellschaft.

I. Auflösungsgründe. Die Gesellschaft ist zu Ende:

1. wenn sie auf eine bestimmte Zeit eingegangen wurde, mit Ablauf dieser Zeit, es sei denn, daß sie ausdrücklich oder stillschweigend fortgesetzt wird; im letzterwähnten Fall kann jederzeit gekündigt werden;

2. durch Erreichung des Zweckes;

3. durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter;

4. durch Kündigung. Wenn für die Dauer der Gesellschaft keine bestimmte Zeit vereinbart ist, so kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft zu jeder Zeit kündigen, indem er seine Absicht, das zu tun, allen Gesellschaftern anzeigt. Auch wenn die Gesellschaft ursprünglich mittels Urkunde unter Siegel errichtet ist, so ist eine einfache schriftliche, von dem Gesellschafter unterzeichnete Anzeige für diesen Zweck genügend (P. A., s. 26).

Doch kann das Gericht die sofortige Auflösung der Gesellschaft untersagen, wenn dadurch ein nicht wieder gut zu machender Schaden entstünde. Ein Gesellschafter darf sich auch nicht dadurch, daß er zur Unzeit kündigt, einen unrechtmäßigen Vorteil für die Berechnung des Anteils verschaffen, der ihm noch auszuzahlen ist.

Die Kündigung eines mündlich oder schriftlich geschlossenen Gesellschaftsvertrages kann durch formlose notice erfolgen. Wenn der Gesellschaftsvertrag in der Form einer Urkunde unter Siegel geschlossen ist, so genügt eine formlose Kündigung nicht. Sonst ist eine Kündigung in der Form einer Urkunde unter Siegel nicht erforderlich, es wird die schriftliche Kündigung genügen.

Die einmal erfolgte Kündigung kann nicht zurückgezogen werden. Wenn ein Gesellschafter auf Auflösung der Gesellschaft klagt, ohne vorher gekündigt zu haben, so gilt die Zustellung der Klage als Kündigung. Auch ist es zulässig, nicht auf sofort, sondern auf einen späteren Zeitpunkt zu kündigen.

5. Die Gesellschaft nimmt ferner ein Ende mit dem Eintritt des Todes oder des Konkurses eines Gesellschafters (siehe darüber eingehender S. 286, 288, 291, 298).

6. Wenn der Anteil eines Gesellschafters für seine Privatschulden gepfändet wird (gemäß s. 23), so können die übrigen Gesellschafter die Erklärung abgeben, daß sie die Gesellschaft mit Wirkung vom Datum dieser Erklärung an als aufgelöst betrachten. Die Erklärung wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Pfändung zurück.

7. Die Gesellschaft wird in jedem Falle durch den Eintritt eines Ereignisses aufgelöst, daß die Fortführung der Geschäfte der Firma oder

die Fortführung des Geschäftes als Gesellschaft durch die Gesellschafter ungesetzlich macht.

Beispiel: Es bricht Krieg aus und einer der partner wird zugeordnet ein alien enemy, mit welchem kein Geschäft betrieben werden darf, oder wenn dies auch nicht der Fall ist, wird doch der Handel mit den feindlichen Kunden unmöglich, mit welchem die Gesellschaft allein ihr Geschäft betreiben könnte, oder ein Ausfuhrverbot verunmöglicht die Ausfuhr der von der Gesellschaft fabrizierten Ware, welche nur im Ausland abgesetzt werden kann. Zwei Zahnärzte betreiben gemeinsam ein Geschäft; der eine der Gesellschafter wird von der Liste der Zahnärzte gestrichen.

8. Das Gericht kann auf Antrag eines Gesellschafters in den folgenden Fällen die Auflösung der Gesellschaft anordnen:

a) Wenn ein Gesellschafter auf Grund eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens geisteskrank erklärt oder wenn dem Gericht sonst in genügender Weise nachgewiesen wird, daß er dauernd geisteskrank ist. In beiden Fällen kann der Antrag sowohl für diesen Gesellschafter von seinem Vormunde oder seinem „next friend“, als auch von den anderen Gesellschaftern gestellt werden.

b) Wenn ein anderer Gesellschafter als der, welcher den Antrag stellt, auf andere Weise dauernd unfähig wird, seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrage zu erfüllen.

c) Wenn ein anderer Gesellschafter als der, welcher den Antrag stellt, sich ein Verhalten zuschulden kommen läßt, das nach der Meinung des Gerichtes unter Berücksichtigung der Natur des Geschäfts die Fortführung desselben nachteilig beeinflußt.

d) Wenn ein anderer Gesellschafter als der, welcher den Antrag stellt, vorsätzlich oder beharrlich den Gesellschaftsvertrag verletzt oder sich sonstwie in Angelegenheiten des Geschäftes der Gesellschaft so verhält, daß es vernünftigerweise dem anderen Gesellschafter oder Gesellschaftern nicht zuzumuten ist, das Geschäft in Gesellschaft mit ihm fortzuführen.

e) Wenn das Geschäft der Gesellschaft nur mit Verlust fortgeführt werden kann.

f) Wenn in irgendeinem Falle sich Umstände ergeben haben, die es nach Meinung des Gerichts gerecht und billig erscheinen lassen, daß die Gesellschaft aufgelöst wird (P. A., s. 35).

Es ist zu beachten, daß in den Fällen von dauernder Unfähigkeit, ungehörigen Verhaltens und dauernden vertragswidrigen Verhaltens, die Gesellschaft nicht auf Begehren des fehlbaren Gesellschafters aufgelöst werden kann. Doch kann von Seite eines durch gerichtliche Feststellung geisteskrank erklärten Gesellschafters oder eines dauernd geistesgestörten Partners, wie auch auf Verlangen der andern Gesellschafter die Auflösung verfügt werden.

II. Vermögensliquidation. Bei Auflösung der Gesellschaft ist ihr Vermögen zu liquidieren. Zuerst müssen die Schulden der Gesellschaft an Personen bezahlt werden, welche nicht Gesellschafter sind. Erst nach deren Befriedigung dürfen die Guthaben der Gesellschafter selbst, soweit sie ihren Kapitalanteil überschreiten, zurückbezahlt werden. Dann folgt die Rückzahlung des Kapitalanteils und wenn noch ein Rest verbleibt, dessen Verteilung unter die Gesellschafter. Eine Zahlung an einen Gesellschafter ist erst zulässig, nachdem er seine eventuelle eigene Schuld bei der Gesellschaft bar oder durch Aufrechnung beglichen hat (P. A., s. 44).

Verluste müssen zunächst aus den Gewinnen bezahlt werden, dann aus dem Kapital. Wenn dieses erschöpft ist, dann durch die Gesellschafter persönlich, und zwar im gleichen Verhältnis, wie Gewinne verteilt worden wären (s. 44).

Um eine geordnete Liquidation herbeizuführen, kann jeder Gesellschafter oder sein Rechtsnachfolger beim Gericht gerichtliche Liquidation beantragen.

Jeder Partner hat ein equitable lien, ein Retentionsrecht nach Billigkeit, am Vermögen der Firma zur Zeit der Auflösung, welches ihm das Recht gibt, zu verlangen, daß es zur Zahlung der Gesellschaftsschulden verwendet werde, und darauf zur Zahlung dessen, was den Gesellschaftern geschuldet wird (s. 39).

Wenn jemand durch Betrug oder sonstige unrichtige Angaben veranlaßt wurde, in die Gesellschaft einzutreten, und er aus diesem Grunde Aufhebung des Gesellschaftsvertrages erlangt hat, so ist er berechtigt, Rückzahlung des Geldes zu verlangen, das er für seinen Anteil einzahlte, nachdem die Schulden der Gesellschaft bezahlt sind. Um die Zahlung an sich zu sichern, hat er ein Retentionsrecht am Rest des Aktivvermögens (s. 41).

Fünftes Kapitel.

Limited Partnership.

Limited Partnership Act, 1907.

Seit 1. Januar 1908 ist es gemäß dem Limited Partnerships Act, 1907, gestattet, partnerships mit beschränkter Haftung zu gründen. Eine solche Gesellschaft darf nicht aus mehr als zwanzig Personen und bei Bankfirmen aus nicht mehr als zehn Personen bestehen (s. 4 (2)).

Es haben ihr ein oder mehrere „general partners“ anzugehören, welche unbeschränkt haftbar sind für alle Schulden der Firma, und einer oder mehrere „limited partners“, welche bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft eine Kapitaleinlage machen, sei es in barem Geld oder in einem andern Vermögenswert, und zwar in genau bestimmter Höhe.

Die Haftbarkeit der limited partners.

1. Ein beschränkt haftender Gesellschafter ist nicht haftbar für Beträge, welche über die Höhe seines Anteils hinaus gehen. Er darf aber während der Existenz der Gesellschaft weder direkt noch indirekt irgendeinen Teil seiner Einlage zurückziehen. Tut er es gleichwohl, so bleibt er doch auch haftbar für den zurückgezogenen Betrag (s. 4 (3)).

2. Auch eine juristische Person, a body corporate, kann beschränkter Gesellschafter sein (s. 4 (4)).

3. Solange die Gesellschaft nicht eingetragen ist, haftet auch der limited partner wie ein unbeschränkt haftender Gesellschafter (s. 5).

4. Ein beschränkt haftender Gesellschafter darf an der Geschäftsführung nicht teilnehmen, er kann die Firma nicht verpflichten, aber er hat das Recht der Büchereinsicht, das Recht den Vermögensstand und die Aussichten des Geschäftes zu prüfen und mit den anderen Gesellschaftern darüber zu beraten. Wenn ein beschränkt haftender Partner an der Geschäftsführung teilnimmt, so wird er wie ein general partner für die Schulden haftbar, welche während der Zeit entstanden sind, da er sich an der Geschäftsführung beteiligte (s. 6 (1)).

5. Der Tod oder der Konkurs des beschränkt haftenden Gesellschafters löst die Gesellschaft nicht auf, und dessen Geisteskrankheit ist nur dann ein Grund zur Auflösung, wenn dessen Anteil nicht anderweitig festgestellt und ausgeschieden werden kann (s. 6 (2)).

Bei der Auflösung fällt das Recht der Liquidation den general partners zu, es sei denn, daß das Gericht anders entscheidet (s. 6 (3)). Das Recht der gewöhnlichen partnership ist anwendbar, soweit es nicht im Widerspruch steht mit den Vorschriften des Gesetzes über beschränkt haftende partnerships (s. 7).

Bei der Eintragung der limited partnership müssen folgende Angaben gemacht werden (s. 8):

1. Name der Firma;
2. Hauptzweck des Geschäftes;
3. Hauptsitz des Geschäftes;
4. vollständiger Name eines jeden Gesellschafters;
5. Dauer der Gesellschaft, wenn eine solche vereinbart wurde, und Datum des Geschäftsbeginneres;
6. eine Erklärung, daß die partnership eine limited partnership ist, und genaue Personalien eines jeden beschränkt haftenden Gesellschafters;
7. der Einlagebetrag eines jeden limited partners und die Angabe darüber, ob er bar zahlte oder eine andere Einlage machte.

Änderungen in irgendeinem dieser Punkte müssen ebenfalls eingetragen werden.

Vereinbarungen, an welchen ein general partner ein beschränkter Gesellschafter wird, oder ein beschränkter Gesellschafter seinen Anteil an

eine andere Person abtritt, müssen im Handelsblatt (*Gazette*) von London, Edinburgh oder Dublin veröffentlicht werden. Bis dahin sind sie unwirksam (s. 10).

Die bezüglichlichen Feststellungen, welche vom Gesetz vorgeschrieben sind, müssen beim Registerbeamten eingetragen werden und stehen jedermann gegen Zahlung einer kleinen Gebühr zur Einsicht offen (s. 13, 16).

Abgesehen von wenigen Abweichungen, können limited partnerships wie gewöhnliche partnerships bankrott erklärt werden. Werden general partners bankrott, so fällt das Gesellschaftsvermögen dem trustee zu (*Bankruptcy Act*, 1914, s. 127).

Dritter Teil.

Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit.

Erste Abteilung.

Übersicht.

I. Die Entstehung der Corporation. 1. *Staatliche Genehmigung* (Incorporation). Die verschiedenen Arten von Personenvereinigungen werden im englischen Recht als associations of persons bezeichnet. Dabei sind scharf zu unterscheiden die associations, denen juristische Persönlichkeit zukommt, die corporations, wie z. B. die Aktiengesellschaft, und die Personenvereinigungen, welche keine juristische Personen sind, wie die partnership.

Stiftungen als juristische Personen, wie sie das kontinentale Recht kennt, sind dem englischen Recht unbekannt. Ihr Zweck wird durch das Institut der Treuhand erreicht, indem das Stiftungsvermögen einem Treuhänder übertragen wird.

Voraussetzung der juristischen Persönlichkeit ist die staatliche Genehmigung. Durch diese wird die Personenvereinigung eine corporation, sie wird incorporated, hat ihren besondern Namen, ihr besonderes Vermögen und kann besonders klagen und verklagt werden.

Die meisten corporations des englischen Rechts haben zur Voraussetzung eine Personenmehrheit. Man spricht dann von „corporation aggregate,,.

2. „*Corporation sole*“. Dagegen gibt es auch corporations, bei denen nur einer einzigen Person als Inhaber eines besonderen Amtes die Corporationsrechte zukommen, wobei der Fortbestand der Corporation durch den Nachfolger dieser Person gesichert ist. Man spricht dann von „corporation sole“. Dabei ist stets zu unterscheiden, ob diese Person als „corporation sole“ oder unabhängig davon handelt. Beispiele einer corporation sole sind nach Common Law: der König, der Bischof, und gestützt auf Act of Parliament der Treasury Solicitor und der Public Trustee.

3. *Art der Genehmigung*. Die staatliche Genehmigung, die incorporation, kann auf verschiedene Weise erfolgen

1. regelmäßig durch ausdrückliche Anerkennung, und zwar entweder

a) durch Royal-Charter, oder

b) gemäß Gesetz, Act of Parliament. Dieser kann entweder sein:

α) private (special) Act of Parliament, wenn das Gesetz nur die Gründung einer einzigen Unternehmung betrifft,

β) public (general) Act of Parliament, wenn das Gesetz allgemeine Normativbestimmungen für die Gründung von corporations aufstellt, so für die Aktiengesellschaften.

2. Durch Vermutung, wenn Personenvereinigungen seit unvordenklicher Zeit Korporationsrechte ausüben. Als unvordenkliche Zeit gilt die Zeit vor dem Regierungsantritt Richard I., 1189.

Für den Charakter eines Personenverbandes als juristische Person sind Vermögens- und Prozeßfähigkeit wesentliche Merkmale.

Keine juristischen Personen sind deshalb alle jene Personenvereinigungen, denen eines dieser Erfordernisse fehlt. So die „Trade Unions“ (Gewerkschaftsverbände), die ganz wie juristische Personen organisiert und unter ihrem Namen passiv prozeßfähig sind, die aber als solche kein Vermögen haben. Vielmehr sind die Vereinsmitglieder Eigentümer des Vermögens.

II. Corporations by Royal Charter. *1. Geschichte.* Wenn sich in früheren Zeiten für eine Unternehmung, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben wurde, das Bedürfnis einstellte, als Rechtspersönlichkeit aufzutreten, so konnte ihr das Korporationsrecht nur durch einen besonderen Akt der Krone, durch eine besondere Urkunde, die royal charter, den königlichen Freibrief, erteilt werden.

So erhielten besonders Gemeinden (Munizipalkorporationen), Gilden und Handelsgesellschaften (Companies by Royal Charter) Korporationsrechte.

Royal Charters, königliche Privilegienbriefe, gewährten im 13. und 14. Jahrhundert auch einzelnen Kaufleuten weitgehende Rechte mit dem Schutze des Königs. Nachdem jedoch, insbesondere unter der Regierung der Königin Elisabeth, die Auffassung aufkam, daß zu einem gedeihlichen Großhandel eine Mehrheit von Personen geeigneter sei als Einzelpersonen, wurden seit dem ausgehenden Mittelalter charters ausnahmslos nur noch Personenverbindungen erteilt.

Das Hauptinteresse zur Erteilung von Privilegien bestand für die Krone darin, durch die privilegierten Großkaufleute und Gesellschaften mit ihrem Kapital und ihren Schiffen in Kriegen und Eroberungen wirksam unterstützt zu werden. So wurde der königliche Charter für überseeische Handelsunternehmungen von überragender Bedeutung. Die erste englische „Charter Company“, die im Jahre 1406 von Heinrich IV. und 1505 von Heinrich VII. sanktioniert wurde, war „The Fellowship

of Merchant Adventurers of England“, die ihren Haupthandel von den Niederlanden aus betrieb. Der Gesellschaftstypus dieser Gesellschaft ist die sog. Regulated Company. Diese Form der Charter Companies lehnt sich direkt an die Verfassungen der Gilden an. Sie ist eine Art Handelszunft mit Monopolcharakter. Jedes Mitglied trieb Handel auf eigene Rechnung, hatte sich jedoch den „Regulations“ der Gesellschaft anzupassen. In jenen Gebieten, die den „Regulated Companies“ reserviert waren, durfte kein anderer Untertan Handel treiben. Er konnte dies nur tun, wenn er durch Bezahlung eines Beitrages die Mitgliedschaft erworben hatte. Damit kam er gleichzeitig unter den Schutz dieser mächtigen Gesellschaften.

Die enge Verwandtschaft mit den Zünften und Gilden zeigte sich darin, daß die Personen, die eine Zeitlang bei einem Mitglied angestellt waren, ohne weiteres die Mitgliedschaft erhielten. Das Gesellschaftskapital wurde aus den Mitgliederbeiträgen gebildet und durch einen oder mehrere Direktoren verwaltet, die anfänglich vom König, später immer von den Mitgliedern gewählt wurden.

Die Übertragung von Interessen an der Unternehmung oder die Einführung eines Mitgliedes, das nicht die vorgeschriebene Zeit gedient hatte, war ohne Zustimmung der Gesamtheit der Gesellschafter nicht zulässig. Dagegen wurde Rücktritt, sowie Rückzug des Anteils, sofern ein solcher geleistet worden war, erlaubt. Jedes Mitglied haftete für die Schulden der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen unbeschränkt.

Eine solche Unternehmung litt aber daran, daß es an einem eigentlichen, kräftigen Gesellschaftskapital fehlte. Die Gelder der Mitglieder wurden nur zur Deckung allgemeiner Spesen, wie Konsulargebühren usw., verwandt. Es fehlte deshalb auch an einem überragenden Gesamtinteresse; jeder Beteiligte suchte nur seine Einzelinteressen zu wahren, weshalb diese Organisation bald in Mißkredit kam. An ihre Stelle trat eine neue, lebenskräftigere Gesellschaftsform, die von den zünftischen Schranken befreit war, die „Joint Stock Company“.

Schon unter dem Schutze der „regulated companies“ konnten einzelne Mitglieder verschieden hohe Geldbeträge für ein bestimmtes Handelsunternehmen zusammenlegen und so einen „joint stock“ (zusammengelegtes Kapital) bilden. Gewinn und Verlust wurden den Beteiligten pro rata angerechnet. Seit dem Jahre 1612 legte man solche Mitgliederstocks in die Hände eines Direktors, der damit überseeische Reisen zu unternehmen hatte. Waren die bestehenden „stocks“ durch ein Unternehmen in ihrer Gesamtheit engagiert, so wurden wieder neue zusammengelegt, eventuell mit verschiedenen Beteiligten und unter veränderten Bedingungen. Alle diese nebeneinander bestehenden „stocks“ waren gesondert zu verwalten, was Verwaltung und Buchführung erschwerte. Dies veranlaßte die Anteilhaber neuer „stocks“, die alten „stocks“ auf-

zukaufen und das „joint stock“-Prinzip auf breite Basis zu stellen. Die „joint stock company“ wurde so im 17. und 18. Jahrhundert zum vorherrschenden Gesellschaftstypus für Unternehmungen des Übersee-handels.

Die „joint stock company“ ist die erste Form der heutigen Aktiengesellschaft. Die Schaffung eines selbständigen, einheitlichen Kapitals, ausgestattet mit Korporationsrechten, durch „royal charter“, machte die joint stock company im Gegensatz zu den „regulated companies“ außerordentlich leistungsfähig. Durch die direkte Beteiligung des Gesellschaftskapitals an den Unternehmungen, durch die Verwaltung und Verwendung größerer Beträge wurden die leitenden Organe am Verlauf des Gesamtunternehmens interessiert.

Die Mitgliedschaft wird verkörpert durch den Kapitalanteil (share). Ein einmal geleisteter Anteil kann nicht zurückverlangt werden. Dagegen ist eine Übertragung möglich, wodurch eine gewisse Freiheit in der Mitgliedschaft erlangt wird. Die Haftung der Mitglieder ist auf ihre Anteile beschränkt.

Die Verwaltung, bestehend aus dem „Governor“, dem „Vice-Governor“ und den „Assistants“, wird für das erste Jahr stets durch den „charter“ bestimmt. In den folgenden Jahren geschieht die Wahl durch eine Generalversammlung. Weitere Organisationsbestimmungen enthalten die „charters“ in der Regel nicht. Die Organisation ist ganz in das Belieben der Gesellschafter gestellt.

Die „joint stock companies“ erlangten rasch bedeutenden Einfluß. Oft wurden sie zu gewaltigen politischen Organisationen, da die handel-treibenden Engländer nach Erschließung und Beherrschung neuer Kolonien strebten. Die größten dieser Unternehmungen, die teilweise noch bestehen, sind The Russia Company (gegr. 1555); The Senegal Adventurers (1588); The Levant Company (1569); The East India Company (1600); The Hudson Bay Company (1670); The Bank of England (1674); The South Sea Company (1711); Peninsular and Oriental Steam Navigation Company (1840); The British North Borneo Company (1881); The British South Africa Company (1889). — Inkorporierte „joint stock companies“ wurden aber auch zur Förderung inländischer Unternehmungen, wie die Society of Mines (1651), die Company of Copper Miners (1691), The London Assurance Company (1720) gegründet.

Die Regierung hat die alten „charter companies“ oft gegen ihren Willen gezwungen, dem Staate als Finanzagenten zu dienen und ihn mit kurzfristigen Anleihen zu versehen. Um den Staat von diesen Gesellschaften unabhängig zu machen, wurde im Jahre 1674 durch „royal charter“ die Bank of England gegründet. Ihre Organisation und Entwicklung brachte ebenfalls wesentliche Fortschritte im Recht der Aktiengesellschaft.

Die Form der „joint stock company“ bildet die Grundlage für die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts im Aktiengesellschaftsrecht, beginnend mit dem Gesetz von 1844 und endigend mit den Companies (Consolidation) Acts, 1908 und 1917.

2. *Die heutige Gesetzgebung:* Der Charter Companies Act 1837 ist die erste bedeutende gesetzliche Regelung der „Charter Companies“. Der König ist bei Verleihung des Charter und die Gesellschaft bei Ausgestaltung der Organisation an diese gesetzlichen Rahmenbestimmungen gebunden. Der Inhalt beschränkt sich auf folgende wesentliche Punkte:

Vorgängig der Erteilung eines „charter“ ist die formgerechte Bittschrift, auf Grund welcher er erteilt wird, in den Amtsblättern gehörig zu publizieren. Drei Monate nach Bewilligung des „charter“ hat die Eintragung der Gesellschaft in ein öffentliches Register unter Angabe des Charter-Datums, des Namens, des Zwecks, der Haupt- und Nebengeschäftsstellen der Gesellschaft, der Totalzahl der Aktien, des Namens, des Wohnortes, der Aktienzahl und der Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder und unter Bezeichnung der Organe zu erfolgen. Alle Veränderungen, wie Wechsel der Geschäftsstellen, der Mitglieder, der Organe, Einzahlungen (paying-up) der Aktienbeträge, sind innerhalb von drei Monaten bei der Registerbehörde zur Eintragung anzumelden.

Die Mitglieder haften für die Passiven der Gesellschaft bis zum Vollbetrage ihres Anteils.

Personen, die durch Übertragung einer Aktie Mitglieder geworden sind, haben erst mit Eintrag in das Mitgliederregister Anspruch auf Gewinnanteil.

Der private Konkurs von Mitgliedern der Gesellschaft berührt deren Bestand nicht.

Die Auflösung der Gesellschaft hebt ihre Rechte und Pflichten in bezug auf schwebende Geschäfte nicht auf.

Diese Vorschriften sind für die Krone zwingend. Sie darf keine Ausnahme davon machen.

In Ergänzung des Art. 29 des Gesetzes von 1837 gab das Gesetz von 1884 der Krone ausdrücklich die Macht, „charters“ zeitlich beliebig zu beschränken, zu erneuern oder zu verändern.

Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen:

a) durch Zeitablauf, wenn der „charter“ nur auf bestimmte Zeit erteilt war;

b) durch Beschluß der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Vorschriften des „charter“ Einschränkungen unterworfen ist;

c) durch ein Verfahren, genannt „scire facias“: Der Staatsanwalt (Attorney General) klagt im Namen des Königs auf Löschung der Gesellschaft. Voraussetzung dieser Klage ist eine Verletzung der Charter-

Bedingungen, oder der Nachweis, daß der „charter“ durch Betrug (fraud) erlangt wurde.

Neben dieser Form der gerichtlichen Auflösung besteht noch ein milderer Verfahren, das „procedure quo warranto“. Es führt nicht zur Auflösung selbst. Die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft wird aber auf Antrag des Staatsanwaltes im Namen des Königs nach dessen Ermessen für bestimmte Zeit suspendiert. Der König hat die Wahl, welches Verfahren eintreten soll.

III. Companies incorporated by Acts of Parliament. *1. By special Act of Parliament.* Unternehmungen von öffentlicher Bedeutung, wie zur Schaffung und zum Betriebe von Eisenbahnen, Wasserwerken, Elektrizitätswerken usw. erhalten heute die juristische Persönlichkeit durch Spezialgesetz des Parlamentes. Der Staat übt eine Kontrolle aus, indem er an die Erteilung eines Gesetzes bestimmte Bedingungen knüpft. Die Petenten sind auf diese Form der gesetzlichen Konzession und Inkorporation angewiesen, weil sie nach geltendem Rechte nur auf diese Weise Privilegien erlangen können, die zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes unbedingte Voraussetzungen sind. So kommt den Eisenbahngesellschaften das Expropriationsrecht (compulsory purchase of land) zu und Wasserwerken wird das Recht erteilt, in fremden Grund und Boden Röhren zu legen.

Im Gegensatz zu den „charter companies“, welche Geschäfte jeder Art betreiben können, soweit sie nicht ausdrücklich im „charter“ verboten werden, können „Statutory Corporations“ nur Handlungen vornehmen und Geschäfte abschließen, die ihnen ausdrücklich oder stillschweigend durch das Gesetz erlaubt sind. Verträge, die nicht innerhalb des im Gesetz festgelegten Gesellschaftszweckes liegen und als *ultra vires* bezeichnet werden, sind nichtig, selbst dann, wenn sie der Gesellschaft von größtem Vorteil wären und sämtliche Gesellschafter ihnen zustimmen.

Die Schaffung von Korporationen durch „Private (or special) Act of Parliament“, d. h. durch gesetzliche Konzession, erfolgte zuerst für die großen englischen Kanalbauten, wie den „Bridgewater Canal“ in Spezialgesetzen von 1759 und 1760. Diese Inkorporationsart wurde dann auch für Eisenbahnunternehmungen angewandt (Stockton and Darlington Act., 1821) und ist seither zum regulären Inkorporationsmodus geworden für große Unternehmungen, an denen der Staat ein öffentliches Interesse hat (public utility works), wie Hafenanlagen, Wasser- und Gaswerke, Trambahnen. Da solche Unternehmungen regelmäßig mit öffentlich-rechtlichen Machtbefugnissen, z. B. mit Expropriationsrecht, mit Recht zur Durchführung von Leitungen, ausgestattet sein müssen, war diese Inkorporationsform die einzig mögliche.

2. *By general Act of Parliament.* Die Bestimmungen für die einzelnen companies wurden gewöhnlich übereinstimmend geregelt, weshalb man bald allgemeine Gesetze mit Normativbestimmungen erließ, so z. B. den Companies Clauses Consolidation Act, 1845.

Erfüllt eine Unternehmung im einzelnen Falle diese Bedingungen, so stellt ihr die zuständige Behörde eine Urkunde aus, worin festgestellt ist, daß ihr Korporationsrechte zukommen (certificate of corporation).

3. *Staatliche Organe mit Rechtspersönlichkeit:* Auf Grund eines Parlamentsgesetzes haben folgende staatliche Organe Korporationsrechte:

- a) der Post Master General: 3 & 4 Vict. c. 96, s. 67;
- b) der Treasurer of Public Charities: 16 & 17 Vict. c. 137, s. 47;
- c) der Secretary of State for War: 18 & 19 Vict. c. 117, s. 2;
- d) der Treuhänder als Verwalter öffentlicher Stiftungen in seiner Eigenschaft als solcher: Charitable Trust Incorporation Act, 1872 (35 & 36 c. 24);
- e) der Solicitor of the Treasury: 39 & 40 Vict. c. 18, s. 1.

4. *Die companies:* Die Erwerbung der Rechtspersönlichkeit der companies, der Aktiengesellschaften, erfolgt gestützt auf die Normativbestimmungen der Companies Acts (s. unter V.).

IV. Besondere Unternehmungen. Einzelne „public (or general) Acts of Parliament“ geben einigen Personenvereinigungen zwar keine Persönlichkeit, aber doch in verschiedenen Beziehungen Rechte, die sonst nur der juristischen Person zukommen.

1. *Die „Building Societies“* (Baugenossenschaften), mit dem Zwecke, durch Subskription und Beiträge Kapitalien zu beschaffen, durch welche die Mitglieder in den Stand gesetzt werden, kleinere Grundstücke und Häuser zu erwerben. Sie konnten sich nach dem Gesetz von 1834 in ein Register eintragen lassen und erlangten auf Grund einer Bescheinigung durch den Registerbeamten gewisse korporationsähnliche Rechte. Sect. 9 des Building Societies Act., 1874, gewährt ihnen volle Rechtspersönlichkeit.

Heute gelten für diese Baugesellschaften die Building Society Acts 1874 bis 1894.

2. *Die „Friendly Societies“*, Vereinigungen zur gegenseitigen Fürsorge der Mitglieder zur Kleinversicherung im Geburts- und Todesfall, bei Arbeitslosigkeit usw. Nach einem Gesetz von 1896 erwerben sie durch Eintragung in ein besonderes Register korporative Vorrechte zum Schutze ihres Vermögens. Durch gesetzliche, ziemlich niedere Beteiligungsmaxima (Renten von 50 £ jährlich und einmalige Abfindungssummen von 200 £) ist diese Gesellschaftsform auf kleinere Leute beschränkt. Die

Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Mutual Insurance Societies), sowie Wohltätigkeits- und Darlehns-gesellschaften auf Gegenseitigkeit werden von der Judikatur als Gewinnunternehmen im Sinne des Companies (Consolidation) Act., 1908, behandelt. Deshalb müssen die „Friendly Societies“, wenn sie die gesetzlichen Maxima überschreiten und mehr als zwanzig, bei Bankbetrieben mehr als zehn Mitglieder haben, unter den Companies Acts eingetragen sein. Maßgebend sind die Friendly Societies Acts von 1896 und 1908.

3. Die „Industrial and Provident Societies“ (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) werden nach Gesetz 1893 im Register der Friendly Societies eingetragen und den gleichen Beschränkungen unterworfen. Jedes Industrie- und Handelsgewerbe, auch Immobiliär- und Bankgeschäfte, nicht aber die Betriebe zu idealen Zwecken, stehen ihnen offen. Eigentum und Vermögensverwaltung liegen wie bei allen „Friendly Societies“ bei einem Treuhänder.

4. Die „Trade Unions“. Sie sind nicht bloß Gewerkschaften, sondern allgemein Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern zum Zwecke der Ordnung der Arbeitsverhältnisse unter sich. Das „Common Law“ behandelte sie als widerrechtlich, weil sie die Gewerbeausübung beschränken (in restraint of trade). Erst durch die Trade Unions Acts, 1871 und 1876, sind sie gesetzlich anerkannt worden. Trade Unions, ob registriert oder nicht, erlangen keine Persönlichkeit und sind die einzige Vereinigungsart, die nicht unter den Companies Acts inkorporiert werden kann. Sie stehen außerhalb der staatlichen Gerichtskarkeit, indem Sect. 5 der Gesetzes von 1871 den ordentlichen Gerichten verbietet, Klagen von Trade Unions oder Mitgliedern in internen Angelegenheiten zu behandeln. Der Trade Disputes Act, 1906, macht es zugunsten der Trade Unions auch unmöglich, daß Dritte gegen die Trade Unions wegen unerlaubter Handlungen klagen. Das Vermögen der Trade Unions ist Trustvermögen, von Treuhändern verwaltet.

5. „Cost book mining Companies“ in the Stannaries (Cornwall and Devon). Eine interessante Ausnahme vom Zwange der Inkorporation von Gewinn-gesellschaften mit mehr als zwanzig Mitgliedern unter den Companies Acts sind die metallischen Bergunternehmen im Zinnbergbaudistrikt (Stannaries). Sie sind einer besonderen Gerichtsbarkeit unterworfen, die heute durch die County Courts von Cornwall ausgeübt wird. Sie werden gewöhnlich unter einem eigentümlichen sog. „Cost Book System“ betrieben, wonach ein jeder Gesellschafter ohne Befragung der anderen seinen Anteil jederzeit nach Leistung fällig gewordener Einzahlungen übertragen kann. Wie die deutsche Gewerkschaft ist ein solches Unternehmen eine eigentliche Kapitalgesellschaft, bei welcher die Persönlichkeit des einzelnen Gesellschafters für das Bestehen der Gesellschaft ohne rechtliche Bedeutung ist. Ein in Geld veranschlagtes Kapital ist

nicht vorhanden. Dafür besteht eine unbeschränkte Beitragspflicht, der jedoch ein Abandonrecht bis innerhalb sechs Wochen vor der Auflösung gegenübersteht.

Von der deutschen Gewerkschaft unterscheidet sich die „*mining company*“ dadurch, daß ihr die juristische Persönlichkeit abgeht. Um sie doch zu erwerben, muß sich die Unternehmung nach den Vorschriften der *Companies Acts* inkorporieren lassen. Rechtlich wird sie wie eine *partnership* behandelt, soweit nicht das Gesetz besondere Vorschriften aufstellt. Die Gesellschafter haften persönlich und solidarisch für alle Gesellschaftsschulden, die während ihrer Mitgliedschaft eingegangen werden, jedoch mit dem Privileg der Beschränkung der Klagefrist auf zwei Jahre seit ihrem Ausscheiden. Die Geschäftsführung hat einen durch die Gesellschaft ernannten Vertreter, den „*purser*“, der durch periodische Versammlungen kontrolliert und instruiert wird. Dagegen kann auch jeder Gesellschafter das Unternehmen durch Verträge binden, die sich auf den Betrieb beziehen.

6. *Versicherungsgesellschaften* (*Assurance Companies Act, 1909*). Die Versicherungsgesellschaften nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie gesetzlich Bestimmungen unterworfen sind, die der besonderen Art des Versicherungsgeschäftes Rechnung tragen.

Dem Gesetze sind alle Versicherungsgesellschaften für Leben, Feuer, Unfall und Haftpflicht unterstellt, unabhängig davon, ob sie als Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder „*Partnership*“ organisiert sind. Die grundlegenden Bestimmungen sind:

Für jeden Versicherungszweig sind beim High Court 20000 £ als Sicherheit für die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu deponieren. Korporationen wird die Inkorporierungsurkunde erst nach Hinterlage dieses Betrages ausgehändigt.

Führt eine Gesellschaft mehrere Arten von Versicherungsgeschäften, so hat sie für jeden Versicherungszweig einen eigenen Fonds mit getrennter Rechnungsführung zu halten. Der einzelne Fonds darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, als für den Versicherungszweig, für den er errichtet wurde.

Versicherungsgesellschaften, die nicht in einem öffentlichen Register als Gesellschaft unter den *Companies Acts 1908* und *1913* oder als Genossenschaften eingetragen sind, haben dem Policeninhaber auf sein Verlangen eine Kopie der Gründungsurkunde der Gesellschaft zukommen zu lassen, bei einer „*Partnership*“ den Gesellschaftsvertrag. Der Versicherungsnehmer soll über die Lage der Gesellschaft einigermaßen orientiert sein.

Ss. 4—9 des Gesetzes enthalten Vorschriften im Interesse des Publikums. Dem Handelsamt sind jährlich die Bilanzen, Rechnungen und Geschäftsbücher zur Kontrolle einzureichen.

V. Die *Companies Acts 1908* und *1917*. Nach dem „*Companies (Consolidation) Act, 1908*“ kann jede Personenverbindung, die wenig-

stens 7, bei der *private company* wenigstens 2 Personen, zählen muß, bei Erfüllung von Normativbestimmungen durch Eintragung juristische Person werden. Die Art der Gesellschaft und ihr Zweck sind für die Eintragung gleichgültig; es können sich wirtschaftliche und ideale Vereinigungen eintragen lassen. Die einzige Art von Personenvereinigung, die nicht inkorporationsfähig ist, sind die „*Trade Unions*“. Ideale Vereine, welche volle korporative Rechtsfähigkeit erlangen wollen, und vor allem solche, welche die Haftbarkeit ihrer Mitglieder beschränken, haben sich als *companies* gemäß den Vorschriften des *Consolidation Act* einzutragen. Personenvereinigungen aber, deren Zweck die Erzielung von Gewinn ist (*acquisition of gain*), sind durch positive Gesetzesvorschrift gezwungen (*C. C. A. s. 1*), sich inkorporieren zu lassen, sobald ihre Mitgliederzahl 20, und im Fall von Bankunternehmen 10, übersteigt. Unterlassen sie die Eintragung, so sind sie ungesetzlich (*illegal associations*) und können keine Rechte erwerben, weder als *companies*, noch auch durch die Mitglieder persönlich. Doch sind die Mitglieder unbeschränkt und solidarisch für Gesellschaftsschulden haftbar.

Der Gesetzgeber läßt der einzelnen Vereinigung in ihrer korporativen Verfassung wie im weiteren Ausbau weitgehende Freiheit. Kapitalbeteiligung kann in Form von Aktien oder durch beliebige Anteile erfolgen, ohne daß ein fest bestimmtes Grundkapital überhaupt geschaffen werden muß. Die Mitgliederhaftung kann durch den übernommenen Aktienbetrag oder durch Garantie auf einen Maximalbetrag oder gar nicht beschränkt sein.

Die beiden Gesetze *Companies Acts 1908* und *1917* umfassen folgende Gesellschaftsformen:

1. *Public Companies.*

a) *Companies limited by shares.* Diese Form entspricht in den Grundlagen der kontinentalen Aktiengesellschaft. Die Mitglieder der Gesellschaft haften nur bis zur Höhe ihres Aktienbetrages.

b) *Companies limited by guarantee.* Die Haftung der Gesellschafter ist auf einen im Gesellschaftsmemorandum festgesetzten Höchstbetrag, der mit Eintritt der Liquidation der Gesellschaft bei Vorhandensein von Passiven fällig wird, beschränkt. Daneben kann die Gesellschaft noch ein Aktienkapital als Betriebskapital besitzen. In diesem Fall ist jedes Mitglied zur Übernahme von mindestens einer Aktie verpflichtet. In der Praxis besitzen diese Gesellschaften in der Regel kein Aktienkapital. Es sind meistens Wohltätigkeitsvereine, die durch jährliche Subskriptionen und Donationen unterstützt werden.

c) *Unlimited Companies.* Die Mitglieder haften mit ihrem ganzen Vermögen unbeschränkt. Diese Gesellschaftsform ist heute selten.

Der Hauptunterschied dieser drei Formen besteht in der Haftbarkeit der Mitglieder.

2. *Private Companies.*

Der Unterschied zwischen private companies und public companies besteht darin, daß sich letztere das Kapital durch öffentliche Aufforderung zur Zeichnung verschaffen, während die private companies nicht an die Öffentlichkeit gehen. Der Gesetzgeber hat seit 1900 letztere Form gegenüber der ersteren privilegiert und die Gründung von Aktiengesellschaften ohne Prospektausgabe erleichtert, während die Gründer der public companies sehr scharfen Vorschriften, insbesondere in bezug auf den Prospektinhalt, unterworfen sind.

Die Folge dieser gesetzlich verschiedenen Regelung hat auch größere Gesellschaften, für welche die private company eigentlich nicht bestimmt ist, dazu geführt, diese Form zu wählen, um die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen.

Die Hauptvorteile der private company gegenüber der public company beziehen sich auf die Mitgliederzahl, die Erlangung der Handlungsfähigkeit, die Kapitalbeschaffung und den Grad und den Umfang der Publizität. Statt sieben Mitglieder, wie bei der öffentlichen Gesellschaft, werden nur zwei Mitglieder verlangt. Die Handlungsfähigkeit wird mit der Incorporation erworben, während sie bei der public company von der Erfüllung gewisser Vorschriften über die Kapitalbeschaffung abhängt. Die private company ist sodann von der äußerst onerosen Pflicht zur Berichterstattung über den Prospekt und über den Geschäftsbetrieb befreit.

Nach der Aktiennovelle von 1900 wird unterschieden zwischen Gesellschaften mit Prospekt — prospectus companies — und solchen ohne Prospekt — non prospectus companies —, wobei auch den public companies gestattet wird, unter Verzicht auf eine öffentliche Einladung zur Aktienzeichnung, ein sog. statement in lieu of prospectus zum Register einzureichen. Die Aktien, die in diesem Falle nicht „öffentlich“ gezeichnet werden, können nachher frei, aber ohne einen Prospekt, an das Publikum abgesetzt werden. Der Text der Erklärung, die an Stelle des Prospektes tritt, deckt sich fast vollkommen mit demjenigen eines Prospektes.

Die Praxis zieht die prospektlose Gründung vor. So haben von den im Jahre 1919 gegründeten 848 public companies nur 296 einen Prospekt herausgegeben.

Eine eingetragene company kann nicht über den in den Statuten gesetzten Zweck hinaus verpflichtet werden, eine Beschränkung, die allgemein für alle durch Gesetz inkorporierten Vereinigungen gilt.

Die meisten *Vereine zu idealen Zwecken* lassen sich mit *Haftungsbeschränkung durch Garantie* eintragen. In diesem Falle können sie sich durch das Handelsamt von der Pflicht, die allen Gesellschaften

mit beschränkter Haftung der Mitglieder auferlegt ist und darin besteht, den Ausdruck „Limited“ als letztes Wort im Namen zu führen, befreien lassen (C. C. A., s. 20). Sie dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der gleichen Amtsstelle mehr als 2 acres Land zu eigen erwerben (C. C. A., s. 19).

Das System der Garantiehafung wird außer von Vereinen zu idealen Zwecken, wie Sportklubs, Handels- und Gewerbeschutzvereinigungen usw., gerne von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit verwendet. Die Garantiesumme der einzelnen Mitglieder muß in der Gründungsurkunde bestimmt sein, und kann beliebig hoch oder niedrig angesetzt werden, womit die Möglichkeit gegeben ist, möglichst weite, wenn auch kapitalschwache Kreise zur Kreditnutzung heranzuziehen. Der Garantiebetrug, der nicht selten 1 £ beträgt, ist meistens für alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Beteiligung gleich groß. Der Garantiebetrug ist nicht Bestandteil des Gesellschaftskapitals und kann deshalb auf keine Weise verpfändet oder belastet werden. Da das in der Gründungsurkunde festgesetzte Aktienkapital auch für Garantiegesellschaften seit dem Companies Act, 1900, nur mit gerichtlicher Genehmigung herabgesetzt werden kann, zieht man vor, von einer Zerlegung des Kapitals in Aktien abzusehen. Auch konnte bis zum Erlaß dieses Gesetzes das Gesellschaftsvermögen in Aktien ohne bestimmten Betrag zerlegt werden. Heute ist diese oft sehr praktische Möglichkeit durch C. C. A., s. 21 versagt.

Ein bestimmter zahlenmäßiger Betrag muß wie bei der company limited by shares schon in der Gründungsurkunde festgesetzt sein. Verabredungen, wonach Nichtmitglieder, also Nichtgaranten, an der Verteilung von Gewinn teilnehmen sollen, sind nichtig.

Wie die unbeschränkte, ist auch die Garantie-Company verhältnismäßig selten. Von 10725 Neugründungen im Vereinigten Königreich im Jahr 1919 beschränkten nur 125, oder $1\frac{1}{2}\%$ ihre Haftung durch Garantie.

Die company limited by shares, die Aktiengesellschaft mit auf den Aktienbetrag beschränkter Haftung der Mitglieder, ist die regelmäßig gewählte Gesellschaftsform. Von den 10725 Neugründungen im Jahre 1919 waren 10529 solche Aktiengesellschaften. Um sich die Vorteile der Rechtspersönlichkeit, der Zerlegung des Kapitals in mehr oder weniger leicht übertragbare Anteile von bestimmtem Betrag und der Haftungsbeschränkung der Mitglieder zu sichern, lassen sich alle Handels- und Industrieunternehmen als „companies limited by shares“ unter dem Consolidation Act (früher Companies Acts, 1862—1907) inkorporieren, sofern nicht mit Rücksicht auf nötige Konzessionen und Privilegien, wie Eisenbahnkonzessionen und Expropriationsrecht, zum langwierigeren und kostspieligeren Weg der Erwirkung eines pri-

vaten Inkorporationsgesetzes geschritten werden muß. Außerdem benutzen auch viele Vereine ohne Erwerbsabsicht diese privilegierte Vereinigungsform.

Zweite Abteilung.

Die Aktiengesellschaft, Company limited by shares.

BUCKLEY, Lord W.: On the Companies Acts, 10th Ed., 1924. — LINDLEY, Lord N.: Treatise on the Law of Companies, 6th Ed., 1902. — SMITH, T. E.: A Summary of the Law of Companies, 13th Ed., 1923. Companies (Consolidation) Act, 1908.

Unterschiede von der kontinentalen Aktiengesellschaft.

Auf dem Kontinent muß das ganze Aktienkapital gezeichnet sein, bevor die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit erlangt. Sie kann vorher auch nicht mit den Geschäften beginnen. Nach englischem Recht genügt dagegen ein in der Gründungsurkunde genanntes Kapitalminimum, das von den Gründern gezeichnet ist und nach dessen Einzahlung die Geschäfte ihren Anfang nehmen und die Gründer weitere Zeichnungen und Einzahlungen von Aktienkapital entgegennehmen können, allerdings nicht über das bestimmte Maximum hinaus.

Die Zahlung kann bar oder in Sacheinlagen erfolgen. Andere als Bar-einzahlungen müssen indessen durch einen von den Gründern verfaßten Prospekt öffentlich bekanntgemacht werden mit Angabe des hierfür angesetzten Wertes. Das ist z. B. der Fall, wenn eine neue Aktiengesellschaft die Kundschaft eines anderen Unternehmens übernimmt und hierfür, für den sog. „goodwill“, mit Aktien bezahlt. Über die besondere Bedeutung des dem englischen Recht charakteristischen Prospekts ist auf später zu verweisen.

Für die Verwaltung der Aktiengesellschaft sind die „directors“ verantwortlich, d. h. der von der Generalversammlung gewählte Vorstand oder Verwaltungsrat, der selbst wieder andere Vertreter wählt, die managers oder Direktoren. Regelmäßig wird für die Führung des Protokolls in Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung als weiterer Beamter (officer) der Gesellschaft ein Sekretär ernannt. Siehe unten S. 346.

Der Verwaltungsrat wird gewöhnlich auf ein Jahr gewählt, doch sind seine Mitglieder stets wieder wählbar.

Die Auflösung der Gesellschaft geschieht nie durch Konkurs, sondern durch ein besonderes Liquidationsverfahren, winding-up genannt. Es kann ein freiwilliges Liquidieren sein, in welchem Fall die Generalversammlung der Gesellschaft den Liquidator ernennt, oder eine Zwangsliquidation unter gerichtlicher Aufsicht, in welchem Falle ein „official receiver“, ein öffentlicher Liquidator, die Abwicklung der Geschäfte besorgt. Doch muß er bei Durchführung seiner Aufgabe die berechtigten Wünsche der Gläubiger und „contributories“, d. h. der Aktionäre, die noch Einzahlungen zu machen haben, berücksichtigen.

Erster Abschnitt.

Gründung, Aktien und Kapital.

Erstes Kapitel.

Die Gründung.

I. Übersicht. Die englische Aktiengesellschaft (joint-stock company) wird so gegründet, daß die Gründer eine Gründungsurkunde unterzeichnen, welche die für die Organisation wesentlichen Bestimmungen (Name, Sitz, Zweck des Unternehmens, Haftbarkeit und Zahl der Aktien) enthalten. Diese Gründungsurkunde, memorandum of association genannt, muß der Registerbehörde zur Eintragung überreicht werden. Es genügt, daß die Gründer je eine Aktie zeichnen. Mit der Eintragung tritt die Aktiengesellschaft ins Leben; sie ist incorporated und hat Rechtspersönlichkeit erlangt. Es ist danach nicht nötig, daß das ganze Aktienkapital vor der Gründung gezeichnet und ganz einbezahlt ist. Die nicht von den Gründern übernommenen Aktien können auch noch nach Gründung der Gesellschaft von dieser, gestützt auf einen Prospekt, zur Zeichnung und Einzahlung angeboten werden. Es findet darüber ein eigentlicher Kaufabschluß mit der Aktiengesellschaft statt, für welchen die rechtlichen Regeln über Offerte und Annahme maßgebend sind. Dabei ist die Haftbarkeit der Gründer, welche die Aktien zur Zeichnung anbieten, eine erhöhte, indem sie für ihre Angaben haften. Die Zeichner sind berechtigt, diesen Vertrag bei wesentlich falschen Angaben anzufechten.

Zum Schutze der so erworbenen Aktie ist vorgeschrieben, daß die Gründer, die promoters, innerhalb vier Monaten, vom Tage der Eintragung an, eine Generalversammlung abhalten müssen, an welcher den Aktionären Gelegenheit gegeben wird, die Verhältnisse der Gesellschaft und das Verhalten der Gründer genau zu prüfen.

II. Erwerb der Rechtspersönlichkeit. 1. *Die Gründungsurkunde (memorandum of association).* Die promoters, die Personen, die eine Aktiengesellschaft gründen — wenigstens sieben, bei der private company zwei —, müssen die Gründungsurkunde aufsetzen, das „Memorandum of Association“, mit folgenden Angaben:

- a) Name der Gesellschaft;
- b) Sitz der Gesellschaft;
- c) Zweck;
- d) Zahl der Aktien und Art der Haftbarkeit;
- e) Höhe des Aktienkapitals und der einzelnen Aktien.

Das Memorandum ist von mindestens sieben Personen unter Beiglaubigung eines Zeugen zu unterzeichnen. Es wird als Urkunde unter Siegel errichtet. Jeder Unterzeichnende (Gründer, „promoter“) hat die Anzahl seiner gezeichneten Aktien neben seinen Namen zu setzen. Er ist zur Zeichnung mindestens einer Aktie verpflichtet. Stellvertretung zur Zeichnung des Memorandums durch einen genügend bevollmächtigten Vertreter ist gestattet.

Das Memorandum ist die Verfassung und das Fundament der Gesellschaft. In dieser Form erscheint sie der Außenwelt. Eine Abänderung der Memorandumsbestimmungen ist sehr erschwert und wird nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaftsgläubiger zugelassen.

Das Memorandum wird gleichzeitig mit Zahlung einer Gebühr dem Registrar of Joint Stock Companies eingegeben, der für England und Wales seinen Sitz in London (im Somerset House), für Schottland in Edinburgh, für Irland in Dublin hat.

Wenn das Memorandum in Ordnung ist, so trägt der Registerführer die company ein und stellt darüber ein „Certificate of Incorporation“ aus, das endgültigen Beweis dafür bildet, daß die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind und die Gesellschaft als company gegründet ist. Ist die Gesellschaft eine Private Company (siehe unten S. 346), so kann sie nun sofort mit den Geschäften beginnen. Handelt es sich aber um eine Public Company, so müssen noch andere Formalitäten erfüllt werden, bevor sie ein „trading certificate“ erhält.

Die Gründer müssen mit dem Memorandum eine „Statutory Declaration“ eingeben. Dies ist eine schriftliche Erklärung in vorgeschriebener, feierlicher Form des Gesellschaftssekretärs oder eines in den Gesellschaftsartikeln bezeichneten „director“, oder in England eines „solicitor“ des High Court, in Schottland des entsprechenden Beamten (enrolled law agent), die bezeugt, daß alle gesetzlichen Vorschriften bei der Errichtung der Gesellschaft beachtet wurden.

Association Clause wird die am Schlusse des Memorandums niedergeschriebene Erklärung der Gründer genannt, die dahin lautet, daß sie die Gesellschaft zu gründen beabsichtigen und sich verpflichten, die angegebene Zahl von Aktien zu übernehmen. Sie lautet:

„We (Namen der Gründer) are desirous of being formed into a company (Gesellschaftsfirmen) and agree to take the number of shares opposite our names.“

Darauf folgen die Namen und Adressen der sieben Zeichner und die Zahl der Aktien, welche ein jeder von ihnen übernimmt. Jeder ist zu wenigstens einer Aktie verpflichtet. Ein jeder hat zu zeichnen, ob es sich um einen volljährigen Mann, eine verheiratete Frau, eine minderjährige Person oder einen Ausländer handelt.

Die Unterschriften der Gründer müssen von wenigstens einem Zeugen beglaubigt sein. Die Pflichten der Gründer, welche das Memorandum unterzeichnet haben, sind

- a) den Preis für ihre Aktie zu bezahlen;
- b) die Articles of Association zu unterzeichnen, wenn solche verfaßt werden (siehe unten S. 320).
- c) die ersten „directors“ zu bezeichnen, d. h. den Vorstand oder Verwaltungsrat;
- d) selbst als „directors“ zu handeln, sofern keine anderen Personen als solche ernannt sind.

2. *Name.* Das englische Recht kennt den Grundsatz der Firmenwahrheit nicht. Die einzige Einschränkung in der Wahl des Namens besteht darin, daß der Name einer bereits bestehenden Gesellschaft nicht angenommen werden darf, es sei denn, daß eine solche in Liquidation ist und die Zustimmung zur Führung ihres Namens gegeben hat. Ebenso darf kein Name gewählt werden, der einem bereits bestehenden so ähnlich ist, daß er zur Täuschung Dritter führen könnte. Der Business Names Act, 1916, verbietet den Gebrauch des Adjektivs „British“ oder irgendeines anderen Wortes, das den Glauben erwecken könnte, das Unternehmen stehe unter englischer Kontrolle oder sei in englischen Händen, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist. Durch eine special resolution (siehe S. 338) kann die Gesellschaft mit Zustimmung des Board of Trade den Namen ändern.

Dem Namen der Gesellschaft bei beschränkter Haftung der Gesellschaft ist stets das Wort „limited“ anzufügen. Eine Ausnahme wird nur für Vereinigungen zu idealen Zwecken zur Förderung von Kunst, Wissenschaft, Handel und Wohltätigkeit gestattet. Bei diesen Gesellschaften darf ein eventueller Gewinn den Mitgliedern nicht als Dividende ausgerichtet, sondern muß im Interesse des Gesellschaftszweckes verwendet werden. Ein Gesuch um Erlaß der Führung des Wortes „limited“ im Namen der Gesellschaft ist an das Handelsamt (Board of Trade) zu richten.

3. *Der Sitz der Gesellschaft* (the registered office). Es genügt die Angabe des Landesteils (England, Schottland, Irland), wo er gelegen ist. (Über die Bedeutung des Gesellschaftssitzes vgl. ss. 30, 62, 100—102, 108 und 116 des Companies [Consolidation] Act, 1908.) Vgl. über den Geschäftssitz auch oben S. 269.

4. *Der Zweck der Gesellschaft* (the objects for which the company is established). Die Gesellschaft darf keine anderen Geschäfte betreiben als die im Memorandum angegebenen.

Fällt der Hauptzweck der Gesellschaft dahin, so muß sie liquidiert werden.

In bezug auf den Gesellschaftszweck besteht keine Beschränkung. Nur darf er nicht widerrechtlich sein.

Änderung des Gesellschaftszweckes: Die Gesellschaft kann das Memorandum jederzeit durch besonderen, vom Gericht zu genehmigenden Beschluß ändern (Companies [Consolidations] Act, 1908, s. 9), so z. B.:

- a) um die Geschäfte gewinnbringender zu führen;
- b) um den Geschäftszweck durch neue oder verbesserte Mittel zu erreichen;
- c) um die örtliche Wirksamkeit des Geschäfts zu erweitern oder zu ändern;
- d) um andere Geschäfte zu betreiben, welche sich mit den zuerst beabsichtigten verbinden lassen;
- e) um einzelne Gesellschaftszwecke ganz aufzugeben oder zu beschränken.

5. *Die Haftbarkeit der Aktionäre.* Das Memorandum muß angeben, ob die Haftbarkeit der Aktionäre beschränkt ist, also „limited“, und zwar, ob die Beschränkung auf einen Aktienanteil oder auf eine gegebene Garantie geht. Wird im Memorandum nur erwähnt, daß die Haftbarkeit beschränkt ist, so wird darunter Beschränkung auf den auf der Aktie angegebenen Nominalbetrag verstanden („limited by shares“).

6. *Das Aktienkapital* (the Share Capital of the Company). Das Memorandum muß auch das Gesellschaftskapital, sowie die Zahl und die Höhe der einzelnen Aktien angeben. Das englische Recht kennt keine Beschränkung der Höhe der Aktien. In den meisten Fällen ist der Nominalbetrag ein Pfund.

III. Die Statuten (articles of association). Regelmäßig werden gleichzeitig mit dem Memorandum auch besondere Statuten, die Articles of Association, verfaßt und der Registerbehörde eingegeben. Sie bestimmen die innere Organisation und Verwaltung, während das Memorandum in erster Linie die Beziehungen der Gesellschaft nach außen ordnet.

Handelt es sich um eine Gesellschaft, bei welcher die Haftbarkeit der Mitglieder auf den Betrag ihrer Aktien beschränkt ist, so sind besondere Articles of Association nicht nötig. Dagegen sind sie obligatorisch vorgeschrieben für die seltenen Aktiengesellschaften, welche keine Beschränkung der Haftung ihrer Mitglieder haben, also für die unlimited companies, und für die Gesellschaften, bei denen die Haftbarkeit auf eine bestimmte Summe beschränkt ist, bei den companies limited by guarantee (C. A., 1908, s. 10).

Dieselben Personen, welche ihre Unterschrift auf das Memorandum setzten, müssen auch die Articles in Gegenwart eines Zeugen unterschreiben. Die Articles müssen in deed-Form errichtet und gedruckt werden.

Für den Inhalt des Memorandums und der Articles sind die Gründer in gleichem Umfang verantwortlich, wie wenn die Urkunden von einem jeden der Gesellschafter unterschrieben und gesiegelt wären. Die in diesen Urkunden niedergelegten Vorschriften sind für jeden Gesellschafter bindend (s. 14), ebenso die Änderung des Inhalts, wenn sie in gehöriger Weise erfolgte (s. 13).

Nur die Articles der unbeschränkt haftbaren Gesellschaften und der Gesellschaften mit Beschränkung auf eine Garantie müssen eingetragen werden. Ohne Eintragung gelten aber die Bestimmungen von Table A der First Schedule des Companies (Consolidation) Act als Articles. Dieser enthält Vorschriften über die Aktien, deren Übertragung, Aufruf zur Einzahlung der Aktienbeträge (call), über die Generalversammlung, das Stimmrecht, Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte (directors), und die Buchführung. Bei einer Gesellschaft, deren Articles eingetragen sind, sind die Bestimmungen der erwähnten Table A ebenfalls bindend, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden (s. 11).

Die Articles behalten immer das Memorandum vor, so daß das Recht der Gesellschaft, sie zu ändern, keineswegs auch ein Recht auf Änderung des Memorandums gibt. Der Auslegung kann indessen der Richter Memorandum und Articles zugrunde legen.

Änderung der Articles. Eine Gesellschaft kann die Articles durch besonderen Beschluß (special resolution) der Generalversammlung ändern (s. 13).

Eine Änderung darf aber nicht über den durch das Memorandum gesteckten Rahmen hinausgehen oder in unbilliger Weise die Rechte der Minderheit verletzen. Im letzteren Falle ist indessen eine Änderung, welche bona fide im Interesse der ganzen Gesellschaft erfolgt, zulässig. So z. B. ein Beschluß, wonach ein Gesellschafter, welcher der Gesellschaft Konkurrenz macht, ausgeschlossen werden kann, indem er aufgefordert wird, seine Aktien einer von den Direktoren bezeichneten Person zu ihrem vollen Werte zu übertragen (Sidebottom v. Kershaw, Leese & Co. (1920)).

Articles, welche ausländische Interessen beschränken, können nur mit Zustimmung des Board of Trade geändert werden (Ashbury Railway Carriage and Iron Co. v. Riche (1875)).

Eine Änderung des Memorandums ist nur möglich, wenn das Gericht seine Zustimmung dazu gibt, sie also für angemessen hält.

Eintragung des Memorandums und der Articles. Die Eintragung erfolgt beim Registrar of Companies im Somerset House. Der Registerbeamte verweigert die Eintragung von Articles, welche so lauten, daß die nach dem Memorandum zulässige Zahl von Aktien und bei Private Companies überdies die gesetzlich zulässige Zahl überschritten würde. Jedermann hat das Recht, die Articles und das Memorandum gegen

Bezahlung einer Gebühr von 1s einzusehen. Doch sind nur Gesellschafter berechtigt, von der Gesellschaft selbst eine Abschrift zu verlangen. Dritte Personen, welche bereit sind, die Gebühr zu bezahlen, können die Abschrift vom Registrar of Companies bekommen. Wer mit der Gesellschaft in Verkehr tritt, wird so beurteilt, als ob er Kenntnis von dem Inhalte der Eintragungen habe. Doch sind solche Personen nur verpflichtet, darauf zu achten, daß im geschäftlichen Verkehr mit der Gesellschaft das Memorandum und die Articles nicht verletzt werden. Sie müssen keineswegs nachforschen, „whether all the necessary steps have been taken by the company itself to make proceedings regular“ (Royal British Bank v. Turquand (1856)).

Überschreitet ein Organ der Gesellschaft seine Befugnisse, die ihm auf Grund der Gesellschaftsartikel zustehen, so kann die Generalversammlung solche Handlungen nachträglich durch Spezialbeschluß genehmigen. Eine Handlung dagegen, die durch die Bestimmungen des Memorandums nicht gedeckt ist, wie der Abschluß eines Vertrags außerhalb des Gesellschaftszweckes, kann nicht genehmigt werden. Sie ist nichtig, *ultra vires*.

IV. Prospekt und Geschäftsbeginn. 1. *Zeichnung auf Grund eines „prospectus“.* Eine englische Aktiengesellschaft kann so gegründet werden, daß die Gründer selbst alle Aktien zeichnen und übernehmen. Dann erlangt die Gesellschaft mit der Eintragung des Memorandums und der Articles gleichzeitig das Recht der Persönlichkeit und das Recht, mit den Geschäften zu beginnen. Sie hat lediglich der Registerbehörde die Erklärung abzugeben, daß sämtliche Aktien gezeichnet sind. Es ist nicht nötig, daß noch ein besonderer Prospekt ausgegeben wird. Die erwähnte Erklärung heißt deshalb *statement in lieu of prospectus*. In dieser nicht öffentlichen Gründung fallen der Erwerb der Rechtsfähigkeit und der Fähigkeit, Handel zu treiben, in einen Akt zusammen.

Bieten die Gründer, aber erst nachdem die Gesellschaft ins Leben gerufen ist, die noch nicht gezeichneten Aktien öffentlich an, so sind sie verpflichtet, in einem *prospectus* ganz genau Aufschluß über den Zweck, die Organisation, die Gründer, Verwaltungsräte, Sacheinlagen, Gründungskosten usw., sowie den Inhalt des Memorandums bekanntzugeben.

In den Articles und im *prospectus* muß genau angegeben werden, welches das Minimum der gezeichneten Aktien und der Einzahlungen darauf sein muß und welches die Einzahlungen der Verwaltungsräte (*directors*) sein müssen, damit die Verwaltung mit Zuteilung der Aktien (*allotment*) beginnen kann.

Erst wenn die drei erwähnten Bedingungen erfüllt sind, darf die Gesellschaft mit ihren Geschäften beginnen. Es ist hierfür eine besondere Erlaubnis des Registerbeamten nötig, welche er erst erteilt,

nachdem ihm der Vertreter der Gesellschaft durch eidesstattliche, schriftliche Erklärung (affidavit) den Beweis geliefert hat, daß das Minimum der Aktien gezeichnet ist und die Verwaltungsräte ihre Einzahlungen gemacht haben.

Der Prospekt des englischen Rechtes ist von ganz besonderer Bedeutung und auch weit notwendiger als bei der Gründung kontinentaler Aktiengesellschaften.

Während das kontinentale Recht, z. B. das schweizerische, Zeichnung des gesamten Grundkapitals und Einzahlung von mindestens 20 % auf die einzelnen Aktienbeträge verlangt, ist dies im englischen Rechte nicht der Fall. Das Kapital kann im Laufe der Zeit sukzessive zur Zeichnung aufgelegt werden. Es genügt Zeichnung des in den Gesellschaftsartikeln oder im Prospekt festgelegten Minimums und Einzahlung von gesetzlich mindestens 5 % davon. Wenn in den Articles und im Prospekt nichts anderes bestimmt ist, so müssen eingezahlte Beträge wieder zurückerstattet werden, wenn eine Zeichnung nicht berücksichtigt werden kann.

Die Aktionäre haben im englischen Recht, soweit sie nicht Gründer der Aktiengesellschaft sind, bei der Gründung nichts zu sagen. Wohl hat innerhalb von 90 Tagen nach Erwerb der Handlungsfähigkeit eine Generalversammlung der Aktionäre (Statutory Meeting) stattzufinden. Sie hat aber rein deklaratorische Bedeutung. Mit der Einladung muß den Aktionären ein orientierender Bericht (statutory report) über die finanzielle Lage des Unternehmens und die bisherige Tätigkeit der Verwaltung zugestellt werden. Dieser Bericht ist auch dem „Registrar Office“ zur Eintragung zu übergeben.

Wird die erste Generalversammlung nicht innerhalb angemessener Frist abgehalten, so kann jeder Aktionär Auflösung der Gesellschaft verlangen, und es liegt im freien Ermessen des Gerichtes, zunächst eine Generalversammlung zu veranlassen oder die Liquidation der Gesellschaft anzuordnen.

Da die meisten Aktionäre bei der Gründung nichts zu sagen haben, sind die Vorschriften über die Ausgabe eines Prospektes sehr scharf. Der Aktionär muß wissen, woran er ist; er muß die Verwaltung genau kennen; er soll in der Lage sein, die Sicherheiten seiner Einlage vor der Zeichnung der Aktien eingehend zu prüfen.

2. *Inhalt des Prospectus.* Der promoter muß im Prospekt über alle Umstände Aufschluß geben, soweit dies der Companies (Consolidation) Act, 1908 (s. 81) vorschreibt. Jeder Prospekt muß datiert sein; eine Abschrift davon, von jedem „director“ unterzeichnet, ist dem Registrar einzugeben und im Prospekt selbst muß bezeugt sein, daß dies geschehen ist.

Das Gesetz selbst schreibt folgende Angaben vor:

a) Den Inhalt des Memorandums mit den Namen der Zeichner und der Zahl der „founders“ oder „deferred shares“, wenn solche ausgegeben wurden.

b) Zahl der Aktien, welche durch die Articles etwa als Pflichtaktien eines „director“ bezeichnet sind, und das Interesse der Direktoren am Vermögen und Gewinn der Gesellschaft.

c) Namen und Adressen der „directors“.

d) Den Minimalbetrag, welcher durch die Zeichnungen erreicht werden muß, damit die „directors“ die Aktien zuteilen dürfen.

e) Die Zahl der Aktien und Obligationen, welche ganz oder teilweise anders als in barem Gelde einbezahlt werden können. Geben bereits gegründete Gesellschaften Aktien und Obligationen aus, so muß gesagt werden, wieviel solche Papiere schon in den vorausgegangenen 2 Jahren ausgegeben wurden.

f) Namen und Adressen der Verkäufer und Höhe des Betrages, welcher jedem bezahlt werden muß, wenn die Aktiengesellschaft Vermögen erwarb oder erwirbt, das durch Aktien bezahlt wird.

g) Betrag des Kaufpreises, welcher für eine Kundschaft (goodwill) bezahlt werden muß.

h) Betrag der underwriting commission (Vermittlungsgebühr), wenn eine solche in Frage kommt.

i) Betrag der preliminary expenses (Gründungsauslagen);

k) Betrag, welcher an Gründer bezahlt wurde oder noch zu bezahlen ist.

l) Datum und Parteien irgendeines Vertrages, welcher von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist, sowie einen angemessenen Ort und eine angemessene Zeit, wo der Vertrag oder eine Abschrift davon eingesehen werden kann.

Eine Gesellschaft kann vor ihrer Gründung keinen Vertrag eingehen, selbst nicht durch einen Vertreter (s. unten S. 327).

m) Name und Adresse der Bücherrevisoren, auditors, sofern solche vorgesehen sind.

n) Den Anteil, welchen ein jeder „director“ an der Gründung oder an dem von der Gesellschaft erworbenen Vermögen hat, und die Beträge, welche ihm bezahlt wurden, um ihn zu veranlassen, die Verwaltungsstelle anzunehmen.

o) Das Stimmrecht, welches den verschiedenen Klassen gegeben wird, sofern verschiedene Klassen von Aktien bestehen.

Einige dieser Angaben können weggelassen werden, wenn die Ausgabe des Prospektes erst erfolgt, nachdem ein Jahr seit dem Geschäftsbeginne der Gesellschaft verflossen ist.

3. *Haftung aus Prospekt.* Über die Haftung für die Angaben im Prospekt bestimmt s. 84 C. C. A., 1908: „Die Gründer der Aktiengesell-

schaft, die „directors“ und Personen, die sich mit ihrem Einverständnis als „directors“ im Prospekt aufführen ließen, und alle jene Personen, die bei der Ausgabe des Prospektes tätig waren (have authorized the issue of the prospectus), haften den Zeichnern für allen Schaden, den sie zufolge falscher Angaben im Prospekt erlitten haben. Die Belangten können sich nur exkulpieren, sofern sie gutgläubig waren und entweder ihre Angaben auf Gutachten von Fachexperten stützten oder sonstwie einen guten Grund (reasonable ground) für ihre Gutgläubigkeit dartun.

Wenn im Prospekt unwahre Angaben gemacht werden, so ist der Aktienzeichner berechtigt:

- a) die Zuteilung der Aktien annullieren zu lassen;
- b) Schadenersatz wegen Betrugs (fraud) zu verlangen.

Wer den Prospekt unterzeichnet hat, haftet auch dann für falsche Angaben, wenn er sie für wahr gehalten hat, hierfür aber kein vernünftiger Grund vorlag (s. 84).

Diese scharfe Haftung suchen die Gesellschaften in der Praxis dadurch zu umgehen, daß sie „privately“ ihre Aktien oder Obligationen an ein Bankhaus verkaufen, das an der Gesellschaft nicht interessiert und daher berechtigt ist, seinerseits die Einladung an das Publikum zur Zeichnung der Aktien oder der Anleihe ohne Prospekt durch eine einfache offer for sale ergehen zu lassen. Die Abhilfe gegen diese Umgehung einer notwendigen Schutzvorschrift wird für dringend angesehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, zu bestimmen, daß jedes gewerbsmäßige Angebot von Aktien die gesetzliche Form des Prospektes wahren muß, es sei denn, daß das Angebot sich auf Aktien bezieht, die bereits eine bestimmte Zeit, z. B. zwei oder drei Jahre, im Besitze des Anbietenden gewesen sind. Für Private soll die Möglichkeit des Verkaufs ohne Prospekt dadurch nicht beschränkt werden.

4. *Besondere Prospekte.* Ein Prospekt mit denselben Einzelheiten wird auch bei Ausgabe von Obligationenanleihen (debentures) und späteren Aktienemissionen verlangt.

5. *Statement in lieu of prospectus.* In den Fällen, da kein Prospekt ausgegeben wird, muß die Gesellschaft dem Registrar ein „statement in lieu of prospectus“ einreichen, welches die meisten Angaben bringt, welche von einem Prospekt verlangt werden (s.82). Wer im Glauben an die Richtigkeit des angegebenen statement Aktien zeichnete, hat bei falschen Angaben das gleiche Recht auf Aufhebung (rescission), wie wenn er sich auf einen Prospekt verlassen hätte. Doch macht das ungenaue und ungenügende statement die Zuteilung von Aktien keineswegs nichtig (Re Blair Open Hearth Furnace Co. Ltd. (1914)).

6. *Zuteilung von Aktien (Allotment).* Es dürfen keine Aktien zugeteilt werden, bevor das Minimum der für die Zeichnung vorgesehenen Aktien gezeichnet ist und der mit dem Begehren auf Zuteilung von Aktien einzuzahlende Betrag bezahlt ist (s. 85). Das Minimum wird durch die

Articles bestimmt und ist im Memorandum zu erwähnen, und der bei der Zeichnung zu bezahlende Betrag darf nicht weniger als 5% des Nominalwertes der Aktien betragen. Wenn das Minimum innerhalb vierzig Tagen nach der Ausgabe des Prospektes nicht gezeichnet ist, so muß das ganze offerierte Aktienkapital gezeichnet werden, bevor die Zuteilung erfolgen kann.

Diese Vorschriften in bezug auf das Minimum gelten nur für die dem Publikum offerierte Aktienzuteilung.

Durch die Interimsaktie, Interimsscheine (interim-shares, srip certificates) werden eine Teilzahlung auf den gezeichneten Aktienbetrag und das Mitgliedrecht schon vor der Ausgabe der Aktien bestätigt. Nach erfolgter Vollzahlung wird der Interimsschein gegen die definitive Aktie, share, umgetauscht.

7. *Share Certificate; Aktien-Zertifikat* (vgl. S. 89). Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Aktionären innerhalb von zwei Monaten nach der Zuteilung oder Eintragung einer Übertragung von Aktien ein Aktienzertifikat zuzustellen. Dieses setzt den Aktionär in die Lage, sofort prima facie zu beweisen, daß er ein Recht auf die Aktien hat, welche darin erwähnt sind.

Share Certificate.

This is to certify that *Archibald Boyd, of 491 Parker Street, London*, is the holder of *One Ten Pound Share, numbered 1, 234, in the Victoria and Albert Steamboat Company, Limited*, subject to the provisions of the Memorandum and Articles of Association of the Company, and that upon such share the full amount of Ten pounds has been paid.

Given under the Common Seat of the Company this
Twenty-second day of January, 19 . .

Signature:

8. *Provisionen an Aktienzeichner und Vermittler (underwriting agreements)*. Bevor die Gesellschaften die Aktien ausgeben, verpflichten sie sich oft, eine Kommission an Personen zu zahlen, welche Aktien zeichnen oder andere Personen dazu veranlassen.

Solche Vereinbarungen heißen „underwriting agreements“. Zahlungen daraus sind nur erlaubt, wenn der genaue Betrag dafür in den Articles festgesetzt ist und deren Höhe nicht überschritten wird. Im Falle einer public company muß der hierfür angesetzte Betrag im Prospekt oder in dem an seiner Stelle ausgegebenen statement genannt sein. Im Falle einer private company muß bewiesen werden, daß er in einem statement, das der Registerbehörde eingereicht wurde, genau bezeichnet ist (s. 89 und ANDREAS v. ZINC Mines of Great Britain (1918)). Jede entgegenstehende Zahlung einer Kommission ist widerrechtlich. Doch darf eine Gesell-

schaft für den Dienst eines Börsenagenten dessen übliche Vermittlergebühr, die „brokerage“, bezahlen.

In der Praxis ist es gestützt auf die von ss. 89, 90 gegebene Möglichkeit, Zeichnern von Aktien der Bank, welche solche Zeichnungen vermittelt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Kommission zu gewähren, dazu gekommen, daß man Aktien unter pari ausgibt, obwohl dies eigentlich verboten ist. Diese Praxis ist noch gefördert worden durch die Möglichkeit des Verkaufs von Aktien auf dem Wege der offer for sale zu einem unter dem Nennwert liegenden Preise.

Zur Zeit beschäftigt man sich mit einer Revision des Aktiengesetzes¹⁾ und es besteht dabei die Neigung, diese Praxis in gewissen Grenzen zu sanktionieren. Doch auch die Leute, die für sie eintreten, sind der Ansicht, daß dies nur unter bestimmten Kautelen geschehen darf. Man glaubt, daß mit Rücksicht auf die internationale Finanzlage für eine große Zahl von Gesellschaften die gesetzliche Zulässigkeit der unter-pari Emission ihrer Aktien eine wesentliche Erleichterung für die Befriedigung ihres Finanzbedarfes bedeuten würde.

Die Regierung schlägt vor, die Ausgabe von Aktien unter pari zuzulassen, und zwar für Unternehmen, die während mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen normalen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten haben. Wenn es sich um eine neue Aktienklasse handelt, so darf das Disagio 20 Prozent des Nominalwertes nicht übersteigen. Sind früher schon Aktien derselben Klasse ausgegeben worden, so darf ein Disagio von höchstens 10 Prozent des derzeitigen Marktwertes der Aktienklasse bewilligt werden, doch soll der Begebungskurs nie weniger als 50 Prozent des Nominalwertes betragen.

V. Übernahme von Verträgen. Wenn eine Aktiengesellschaft die Rechte und Pflichten aus bereits vor ihrer Gründung von den Gründern abgeschlossenen Verträgen übernehmen soll, so muß sie einen ganz neuen Vertrag eingehen, welcher an die Stelle des, z. B. von den Gründern abgeschlossenen, Vertrages tritt (siehe darüber oben S. 8).

VI. Ausländische Gesellschaften. Früher wurde versucht, die gesetzlichen Vorschriften dadurch zu umgehen, daß eine company außerhalb des Vereinigten Königreichs gegründet und eingetragen wurde. Heute dagegen muß eine solche Gesellschaft, wenn sie an einem Platze des Vereinigten Königreiches ein Geschäft betreibt, innerhalb eines Monats von dieser Geschäftseröffnung an der englischen Registerbehörde eine Abschrift ihrer Articles und des Memorandums eingeben, ferner eine Liste der Direktoren und Name und Adresse irgendeiner Person im Königreich, welcher Urkunden von Behörden und Gerichten zugestellt

¹⁾ Mitte 1927. Das Ergänzungsgesetz wird wohl Ende 1927, Anfang 1928 in Kraft treten. Über die Reformvorschläge für das Aktienrecht vgl. den Gesetzentwurf „A Bill intituled An Act to amend the Companies Acts, 1908 to 1917, and for purposes connected therewith“, mit beigefügtem „Memorandum“, ferner den Report of the Company Law Amendment Committee 1825/26, welcher dem Parlament vorgelegt wurde (London 1926).

werden können. Eine solche Gesellschaft muß in ihrem Prospekt (sofern ein solcher besteht), in ihren Geschäftsräumen, wie auch in ihrer Korrespondenz und in ihren offiziellen Veröffentlichungen das Land angeben, wo die Gesellschaft eingetragen (incorporated) ist (s. 274, sowie *The Companies (Particulars as to Directors Act, 1917)*).

Eine Gesellschaft, welche auf dem Gebiete einer British Possession eingetragen ist, kann, wenn sie den hier erwähnten Erfordernissen nachkommt, Land in diesem Gebiete erwerben, wie wenn sie eine englische Aktiengesellschaft wäre (s. 275).

Zweites Kapitel.

Mitgliedschaft und Aktie.

I. Erwerb der Aktie. Die Rechte des Aktionärs, die mit dem Recht an der Aktie verbunden sind, können sehr verschieden sein, je nach den Bestimmungen des Memorandums und der *Articles of Association*. So kann auch die Aktie von verschiedener Art und verschiedener Höhe des Nominalbetrages sein. Eine gesetzliche Beschränkung besteht nicht. Das Recht an der Aktie und damit die Mitgliedschaft der Gesellschaft kann erworben werden:

a) Durch Unterzeichnung des Memorandums. Wurde der Unterzeichner durch Betrug zur Zeichnung gebracht, so kann er gleichwohl gegenüber der Gesellschaft keine Rechte aus Irrtum oder Betrug geltend machen, weil die Gesellschaft zur Zeit der Unterzeichnung noch gar nicht bestand.

b) Durch Zeichnung (*application*) und Zuteilung (*allotment*) mindestens einer Aktie. Zeichnung und Zuteilung behandelt das englische Recht als Offerte und Annahme. Stimmt die Zuteilung mit der Zeichnung nicht überein — z. B. in der Zahl oder dem Betrag der einzelnen Aktien —, so ist der Zeichner nicht mehr an seine Offerte gebunden. Dagegen steht es ihm frei, die Gegenofferte anzunehmen. Die Annahme findet ihren Ausdruck in der Regel in der Bezahlung des sog. „*allotment money*“, das bei der Zuteilung der Aktien auf die Aktienbeträge einzuzahlen ist. Seine Höhe wird in den Gesellschaftsartikeln oder dem Prospekte festgesetzt.

Enthält ein Prospekt absichtlich unwahre Angaben, so ist der Aktionär bei Entdeckung des Betruges zur Anfechtung berechtigt. Ist er bereits als Aktionär ins Mitgliederregister eingetragen, so kann er durch das Gericht Löschung und Rückzahlung der einbezahlten Aktienbeträge verlangen. Um sein Recht nicht zu verwirken, muß er der Gesellschaft sofort nach Entdeckung des Betruges Mitteilung machen, „*he must disclaim the shares promptly*“ und innerhalb angemessener Frist Klage erheben (*action of rescission*).

Die Aktien dürfen nicht unter pari (at a discount) ausgegeben werden. (Über die Umgehung dieser Vorschrift durch Provisionen an Zeichner und Vermittler siehe oben S. 327.)

c) Durch Übertragung einer Aktie (transfer of shares). Jeder Aktionär hat das Recht, seine Aktien zu übertragen, und zwar selbst dann, wenn sie noch nicht voll einbezahlt sind, vorausgesetzt, daß er sie unbedingt überträgt. Es liegt indessen im Ermessen der directors, ohne Angabe der Gründe eine Übertragung zu verweigern. Doch ist eine solche Weigerung nach den Vorschriften der Stock Exchange nicht zulässig.

Über die Form der Übertragung von shares vgl. S. 87 ff. oben.

d) Durch Übertragung von Aktien infolge Erbschaft, Konkurs, auf die Erben, bzw. Gläubiger (transmission of shares). Beim Tode eines Aktionärs gehen die Aktien auf den Erbschaftsverwalter über, sei er Testamentsvollstrecker oder vom Gericht ernannter administrator, und beim Konkurs des Aktionärs gehen die Aktien auf den Treuhänder über.

Besitz der Aktie allein verleiht noch keine Mitgliedschaftsrechte. Unersetzliches Erfordernis ist die Eintragung im Mitgliederregister (Register of members).

II. Register der Aktionäre. Jede Aktiengesellschaft ist verpflichtet, an ihrem Geschäftssitz ein Buch zu führen mit dem genauen Verzeichnis der Aktionäre. In diesem Buch werden die Gründer der Gesellschaft und alle Aktionäre eingetragen, welchen Aktien zugeteilt worden sind.

Es muß auch jede Übertragung, sei es unter Lebenden oder im Todesfalle, in diesem Buche vorgemerkt werden, da sonst eine Übertragung nur unvollständig ist. Die eingetragene Person hat vor der nicht eingetragenen den Vorzug. Das Aktienregister hat anzugeben: Name, Adresse und Beruf des Aktionärs, Zahl und Nummern der Aktien, die jeder Aktionär hat, die Höhe des auf jede Aktie einbezahlten Betrages und das Datum der Eintragung. Vollberechtigter Aktionär wird nur, wer eingetragen ist. Eine Ausnahme besteht für die Unterzeichner des Memorandums, die mit der Unterzeichnung eo ipso Gesellschafter werden.

Jeder Aktionär, aber auch ein Nicht-Aktionär hat das Recht, gegen Bezahlung einer Gebühr Einsicht vom Register der Aktionäre und selbst eine Abschrift zu verlangen.

III. Forfeiture (Verwirkung). Die Articles geben gewöhnlich den Direktoren das Recht, Aktien verwirkt zu erklären, wenn auf die betreffenden Aktien trotz erfolgter Aufforderung keine Einzahlung erfolgt ist. Die Aktien gehören dann der Gesellschaft und können von ihr zum bestmöglichen Preise verkauft werden.

Oft werden die „directors“ ermächtigt, das Surrender der Aktien anzunehmen, d. h. eine Rückgabe der Aktien durch die Aktionäre an die Gesellschaft. Doch ist dies nur zulässig, wenn eine Verwirkung (forfeiture) gerechtfertigt ist (BELLERBY v. ROWLAND and MASWOOD's Co.).

IV. Arten von Aktien. a) *Namenaktien*, personal shares, (oder registered, inscribed shares). Das englische Recht anerkennt grundsätzlich nur Namenaktien als vollberechtigte Aktien. Das Gesetz verlangt, sofern die Gesellschaftsartikel nichts anderes bestimmen, in I Schedule, Table A, s. 19, Übertragung durch schriftliche Übertragungsurkunde mit Beglaubigung durch einen Zeugen. Auf Grund dieser Urkunde wird der Käufer der Aktien ins Mitgliederbuch eingetragen. Die Gesellschafts-Articles können die Übertragungsfreiheit beschränken. (Über die Übertragung s. auch S. 87 ff. oben).

b) *Inhaberaktien* (shares payable to bearer; sharewarrants to bearer) sind in England selten. Ihre Ausgabe ist nur zulässig, wenn sie in den Gesellschaftsartikeln vorgesehen ist und die Aktienbeträge voll einbezahlt sind. Alle weiteren Bestimmungen des Gesetzes sind dispositiver Natur. Soweit die Gesellschaftsartikel nichts anderes bestimmen, geschieht nach I Schedule, Table A, s. 35 ff. die Übertragung durch bloße Übergabe. Grundsätzlich kommen aber dem Eigentümer von Inhaberaktien nur vermögensrechtliche Mitgliedschaftsrechte zu. Will er die personenrechtlichen Mitgliedschaftsrechte ausüben, so kann er von der Gesellschaft jederzeit Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien verlangen und als Aktionär ins Aktienbuch eingetragen werden, oder die Inhaberaktien am Sitze der Gesellschaft deponieren. Solange die Aktien bei der Gesellschaft im Depot liegen, hat der Aktionär auch alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte.

c) *Shares und Stocks*. Die Aktie ist unteilbar und nur als Ganzes übertragbar. Die Teilbarkeit kann jedoch auf indirektem Wege erreicht werden. Die Gesellschaftsartikel können bestimmen, daß wenn die Aktien voll einbezahlt sind — aber nur diese — sie jederzeit in „Stock“ umgewandelt werden. Der Aktionär erhält an Stelle der einzelnen Aktien eine Urkunde als Ausweis des Betrages seines gesamten Anteils am Grundkapital der Gesellschaft. An Stelle von zehn Aktien zu je 20 £ wird ihm eine Urkunde ausgestellt, worin bezeugt ist, daß er einen Anteil von 200 £ am Gesellschaftskapital besitzt. Der praktische Vorteil der „stocks“ besteht darin, daß sie in jeder Höhe übertragbar und auf irgendeinen Bruchteil teilbar sind, während eine Teilung des einzelnen share nicht möglich ist. Die Gesellschaftsartikel können immerhin die Freiheit der Übertragung in bezug auf die Höhe der einzelnen „stock“-Beträge beschränken, um eine allzu starke Zersplitterung zu verhüten. Der Inhaber solcher stocks, der „stockholder“, hat nur dann alle Mitgliederrechte, wenn er mit seinem „stock“ ins Mitgliederregister eingetragen ist. Das Stimmrecht in den Generalversammlungen wird in der Regel so berechnet, daß die Höhe des Betrages einer früheren Aktie eine Stimme gibt. Erreicht der „stock“ eines „stockholder“ diese Höhe nicht, so ist er vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Umwandlung der Aktien in „stocks“ ist der Registerbehörde anzuzeigen.

d) *Prioritätsaktien* (preference shares) und *Gründeraktien* (deferred shares) mit besonderen Rechten sind im englischen Recht zulässig. Einziges Erfordernis ist, daß deren rechtliche Grundlage im Memorandum oder in den Gesellschaftsartikeln geschaffen ist. Die Vorzugsrechte können sich auf die Dividenden, das Stimmrecht, die Rückzahlung des Kapitals oder andere Rechte beziehen (I Schedule, Table A, s. 3). Die nähere Ausgestaltung ist den Artikeln überlassen. Die Inhaber von preference shares werden durch die articles gewöhnlich berechtigt, zum voraus eine bestimmte Dividende zu beziehen, bevor irgendeine Dividende an die gewöhnlichen Aktionäre ausbezahlt wird. Wenn das Vorzugsrecht nicht nur auf die Dividende, sondern auch am Kapital für den Fall der Liquidation bestehen soll, so muß dies in den articles besonders gesagt sein.

Vorzugsaktien können „cumulative“ sein, in welchem Falle ein Dividendenausfall eines Jahres in den folgenden Jahren ersetzt wird. Wenn die Aktien „non-cumulative“ sind, so findet eine solche Zuweisung aus dem Gewinne späterer Jahre nicht statt.

e) *Deferred or Founders' Shares* sind Aktien, welche sich die Gründer, promoters, geben lassen und welche zu einer besonderen Dividende berechtigen, wenn die Dividenden auf die gewöhnlichen Aktien einen bestimmten Betrag erreicht haben. Man spricht deshalb von „deferred shares“, weil ein Anspruch auf Dividenden hinausgeschoben ist, bis zur Zeit, da auf die erwähnten gewöhnlichen Dividenden ein bestimmter Betrag ausbezahlt wurde.

V. Die Dividende (dividend). Die Aktie gibt ihrem Inhaber das Recht auf einen verhältnismäßigen Anteil am Gewinn der Gesellschaft während ihres Bestehens und am Kapital im Falle der Auflösung.

Der vom Zinsbogen, coupon-sheet, abgetrennte Dividendenschein (Coupon, dividend-warrant) dient zur Einlösung der Dividende, während der Erneuerungsschein oder Talon als Belegschein für die Aushändigung neuer Gewinnanteilscheine berechtigt.

Die Art und Weise der Bezahlung der Dividende wird durch die Articles bestimmt. Die Höhe der Dividenden wird regelmäßig bestimmt durch die Direktoren mit Genehmigung der Generalversammlung. Es gilt die Vorschrift, daß Dividenden nicht vom Kapital bezahlt werden dürfen. Verlust oder Verminderung des Kapitals müssen in die Rechnung eingestellt werden, bevor der Gewinn festgestellt wird und Dividenden ausbezahlt werden. Aktionäre, welche verschiedenen Klassen angehören, können in verschiedener Weise ein Recht auf Dividende haben, so daß die einen Aktionäre dividendenberechtigt sind, bevor an die Inhaber der anderen eine Dividende ausbezahlt werden darf. (Siehe darüber, insbesondere über die Aktien mit Vorzugsdividenden, diese Seite oben).

VI. Zinsenzahlung aus dem Kapital; payment of interest out of capital. Ein solche Zinsenzahlung aus dem bereits einbezahlten Kapital ist zulässig, wenn Aktien ausgegeben wurden, um die „expenses of construction etc.“ zu bestreiten, vorausgesetzt, daß:

- a) eine solche Zahlung nach dem Wortlaut der Articles oder durch besonderen Beschluß zulässig ist;
- b) eine solche Zahlung vom Board of Trade genehmigt wird;
- c) die Zahlung nicht über das Halbjahr hinausgeht, das der vollständigen Erstellung der works folgt;
- d) der Zinsfuß von 4% nicht überschritten wird;
- e) der bezahlte Zins nicht als eine Reduktion des auf die Aktien einbezahlten Betrages wirkt;
- f) die Bücher der Gesellschaft das Kapital bekannt geben, aus welchem die Zinsen bezahlt wurden (s. 91).

Drittes Kapitel.

Das Grundkapital.

I. Terminologie. Beim Gesellschaftskapital (capital of the company) unterscheidet man:

- a) das „nominal (oder original) capital“, das als dauernde Grundlage dienen soll;
- b) das „subscribed (oder issued) capital“, das von den Aktieninhabern (shareholders, Aktionäre) gezeichnete Kapital;
- c) das „paid-up capital“, das von den Aktionären einbezahlte Kapital;
- d) das „unpaid (oder uncalled) capital“, das noch nicht einbezahlte Kapital.

II. Höhe des Grundkapitals. Die Höhe des Grundkapitals ist im Memorandum festgesetzt. Es kann entweder aus der Gesamtsumme der einzelnen Aktienbeträge oder der Summe der „stocks“ der einzelnen „stockholders“ bestehen (vgl. über „stocks“ S. 330). In diesem Falle ist es ein sog. „joint stock capital“. Eine dritte Möglichkeit besteht darin, daß nur ein Teil der Aktien, z. B. die voll einbezahlten, in „stock“ umgewandelt wurden, während die Restquote aus Aktien besteht.

III. Erhöhung des Kapitals. Das Kapital wird erhöht, wenn das zunächst einbezahlte, ursprüngliche Kapital ausgegeben ist und mehr Gelder nötig werden. Eine Gesellschaft kann stets ihr Kapital erhöhen, wenn durch die Articles eine Ermächtigung hierzu gegeben ist (s. 41 (1) (a)). Sie enthalten gewöhnlich eine Bestimmung, daß die Generalversammlung darüber beschließen kann. Wenn das Kapital erhöht wird, so muß das Memorandum entsprechend geändert und der Registerbehörde binnen

fünfzehn Tagen nach dem Beschluß der Generalversammlung davon Kenntnis gegeben werden (s. 44). In der Praxis begnügt man sich aber damit, das Memorandum bestehen zu lassen. Doch muß eine Abschrift des Erhöhungsbeschlusses gedruckt und jedem Exemplar des Memorandums und der Articles beigelegt werden.

IV. Reduktion des Grundkapitals. Die Gesellschaft wird das Grundkapital reduzieren:

a) wenn sie Aktien, welche nicht ausgegeben wurden, löschen will;
 b) wenn voll einbezahltes Aktienkapital, das verloren ist, oder für welches keine genügenden Aktiven anderer Art vorhanden sind, abgeschrieben werden soll;

c) wenn die Gesellschaft Kapital aus Gewinnen zurückzahlen will. Das kann so geschehen, daß sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, nötigenfalls das ausbezahlte Kapital wieder einberufen.

Beschlüsse über Reduktion des Grundkapitals müssen in der Form der „special resolution“ gefaßt sein. Der Beschluß muß überdies vom zuständigen Gericht genehmigt werden, sofern die Articles eine solche Reduktion überhaupt zulassen (s. 46). Werden durch die Herabsetzung des Kapitals keine Gläubigerrechte berührt, so wird die Genehmigung sofort erteilt, sonst aber erst mit Zustimmung der sämtlichen Gläubiger. Nur wenn die Gesellschaft die Ansprüche der opponierenden Gläubiger sicherstellt, kann das Gericht trotz Verweigerung der Zustimmung dieser Gläubiger die Reduktion genehmigen.

Die Herabsetzung des Kapitals muß beim „Registrar Office“ zur Eintragung angemeldet werden und wird unter Angabe der Reduktionsgründe nach Maßgabe des Gerichtes öffentlich bekanntgegeben. Dem Gesellschaftsnamen sind während einer vom Gericht festgesetzten Zeit die Worte „and reduced“ beizufügen, wenn die Reduktion eine Verkleinerung der Gesellschaftsaktiven zur Folge hat (s. 48).

Nicht als Reduktion des Grundkapitals wird es angesehen, wenn die Generalversammlung gestützt auf die Gesellschaftsartikel beschließt, es seien alle Aktien, die zur Zeit des Beschlusses noch nicht ausgegeben sind, zu löschen.

V. Die Reserve. Dem Verwaltungsrate kommt nach dem Gesetz das Recht zu, Reserven nach seinem Ermessen anzulegen. Die Gesetzesbestimmung ist dispositiver Natur. Sie kann in den Articles eine Änderung erfahren.

Eine besondere Form der Reserve sieht das Gesetz in s. 59 (Comp. (Cons.) Act, 1908) vor: Die Generalversammlung kann in der Form der „special resolution“ beschließen, daß das noch nicht auf die Aktien einbezahlte Kapital erst für den Fall der Gesellschaftsliquidation einberufen wird.

Viertes Kapitel.

Obligationenanleihen der Company.

I. Debentures, Begriff. Die Gesellschaft kann nach den Bestimmungen des Memorandums und der Articles jederzeit eine Anleihe aufnehmen. Das geschieht durch Ausgabe von Obligationen, debentures. Der Gläubiger, Inhaber der Obligation, heißt debenture-holder.

Eine „debenture“ ist ein Wertpapier, das von der Gesellschaft als Schuldschein für die Einzahlung eines Geldbetrages mit Zinsen ausgegeben wird. Gewöhnlich ist es ein Teil einer Serie; doch kann auch eine einzige Obligation (debenture) ausgegeben werden.

Obligationen (debentures) sind nicht Gesellschaftskapital; sie können deshalb unter pari ausgegeben werden (at a discount).

II. Arten. Die debentures können formell und materiell von verschiedener Art sein.

1. Nach der äußeren Form unterscheidet man Inhaber- und Namenobligationen.

a) *Inhaberobligationen*, debentures to bearer, welchen oft das Recht der Umwandlung in Namensaktien gegeben wird, indem der Inhaber das Recht hat, sie in den Büchern der Gesellschaft eintragen zu lassen.

b) *Namenobligationen*, registered debentures. Sie sind in einem Buche der Gesellschaft eingetragen und es kann über sie nur durch Übertragung in diesem Buche verfügt werden. Oft lauten ihre Dividendenscheine aber auf den Inhaber (interest coupons payable to bearer).

2. *Obligationen mit und ohne Pfandsicherung.*

a) *Gewöhnliche debentures*, Obligationen, für welche keine Sicherheit gegeben ist.

b) *Mortgage debentures*, welche durch ein Pfand auf bestimmte Aktiven oder durch eine floating charge sichergestellt sind. Unter *floating charge* ist das bewegliche Pfand zu verstehen, das zur Sicherung von Anleihen auf das gesamte schuldnerische Unternehmen gelegt und im öffentlichen Register eingetragen wird. Dieses Pfand verhindert zufolge seines vereinbarten „beweglichen“ Charakters weder den Verkauf von Gegenständen, die der floating charge unterliegen, noch ihre Belastung mit Spezialpfandrechten, welche der floating charge vorangehen. Es hat die Wirkung, daß im Falle einer Zwangsvollstreckung, aber auch bei Stillstand des Unternehmens, insbesondere durch Liquidation oder Konkurs, die durch floating charge gesicherten Gläubiger ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus den Aktiven des Unternehmens vor den „general creditors“ haben. Für welche Schulden die floating charge errichtet ist und wann sie wirksam werden soll, richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien. Ausgenommen sind die ge-

setzlichen Vorzugsforderungen für Steuern, Lohn, Gehalt und dergleichen, die den Obligationenschulden vorangehen und ohne Rücksicht auf die floating charge aus den Aktiven der Gesellschaft zu befriedigen sind.

In der Praxis werden gegen den Umfang der aus der floating charge erwachsenden Rechte erhebliche Bedenken geltend gemacht und das Vorrecht eher als „unfairly prejudicial to trade creditors“ bezeichnet.

Insbesondere richtet sich der Widerstand der Praxis gegen die Unterwerfung der künftigen Aktiven des Unternehmens unter die floating charge. Der Darlehensgeber habe auf die vorzugsweise Befriedigung aus diesen zur Zeit der Begründung der Obligationsschuld gar nicht vorhandenen Werten keinen berechtigten Anspruch, weil ihm die zur Zeit der Hingabe des Darlehens vorhandenen Werte als genügende Unterlage für seine Forderung erschienen seien und der Erwerb der zukünftigen Werte des Unternehmens zum Teil gerade den Mitteln der Gläubiger zu verdanken sei, denen der Obligationengläubiger vorgehe. Dies sei um so bedenklicher, als das, was der Gesellschaft gegen Übernahme der Obligationsschuld zugeflossen sei, niemals wertvoller sei als das, was sie als Gegenwert der Warenschuld erhalten habe, während das Umgekehrte oft der Fall sei, so im Falle der Ausgabe von Obligationen unter pari oder ihrer Einlösung über pari.

Diese Einwendungen gegen die Belastung „künftiger“ Werte dürften zu weit gehen, da die Natur des Pfandes als beweglicher Belastung den Ersatz verkaufter oder mit Spezialpfändern belasteter Aktiven, die zur Zeit der Begründung des Pfandes vorhanden waren, durch neu hinzugekommene Werte bedingt.

Als „inequitable“ wird weiter der in der Praxis wiederholt vorgekommene Fall angesehen, daß ein Unternehmer sein Unternehmen an eine Gesellschaft gegen Obligationen verkauft und kurz darauf auf Grund seines Pfandrechts als Obligationär die gesamten Werte der Gesellschaft in Anspruch nimmt. Es wird vorgeschlagen, die Ausübung des Pfandrechts in einem solchen Falle an eine einjährige Frist nach Ausgabe der Obligationen zu binden oder ein solches Pfandrecht hinter die Forderungen auf Geld oder Geldeswert zu rangieren.

Die floating charge ist ungültig, wenn sie nicht früher als 3 Monate vor Beginn der Liquidation der Gesellschaft begründet ist, es sei denn, daß sie zur Sicherung eines baren Darlehens an die Gesellschaft gegeben ist, oder daß der Gegenbeweis gelingt, daß die Gesellschaft noch unmittelbar nach Begründung des Pfandes zahlungsfähig war. Ein Reformvorschlag verlangt eine Verlängerung der Frist von 3 auf 6 Monate.

III. Eintragung. In folgenden Fällen müssen Hypotheken und Belastungen beim Registrar of Companies (s. 98) eingetragen werden:

- a) wenn irgendeine Obligationsanleihe gesichert werden soll;
- b) wenn noch nicht einverlangtes Aktienkapital belastet werden soll;
- c) wenn eine Sicherheit durch ein Papier gegeben wird, das, durch eine Privatperson gegeben, eine bill of sale wäre;
- d) wenn eine floating charge errichtet wird;
- e) wenn eine Hypothek auf Land oder auf Buchforderungen gegeben wird.

Wenn solche Sicherheiten nicht innerhalb 21 Tagen eingetragen werden, so sind sie gegenüber einem Liquidator und gegenüber den

Gläubigern nichtig. Wenn die Eintragung erfolgt, müssen folgende Angaben gemacht werden:

- a) der Betrag, welcher sicherzustellen ist;
- b) das Datum der Errichtung;
- c) eine Beschreibung des belasteten Vermögensteiles;
- d) der Name der Treuhänder (wenn solche bestellt wurden) für die Obligationäre (s. 93 (3)).

Certificate of Registration. Der Registerführer hat ein certificate of registration, ein Zeugnis über die Eintragung (gemäß s. 93 (5)) von Hypotheken und Belastungen zu geben, und dieses Zeugnis bildet vollgültigen Beweis dafür, daß die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden (s. 93 (5)), und daß die Gültigkeit der Sicherheit nicht durch irgendwelche Auslassungen oder unrichtige Angaben beeinträchtigt werden kann.

IV. Schutz des Obligationärs. Wenn die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, so stehen dem Obligationär folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

a) Er kann selbst einen receiver bezeichnen, wenn die Bedingungen der Anleihe dies zulassen.

b) Er kann für sich selbst und für die anderen Obligationäre klagen, um Zahlungen zu erlangen oder seine Sicherheit durch Verkauf geltend zu machen. Das Gericht wird darauf einen receiver ernennen, und wenn nötig, einen Verwalter (manager) bis der Verkauf stattfindet. Oft wird das Gericht den receiver ermächtigen, Geld für die Interessen des Geschäftes aufzunehmen.

c) Der Gläubiger kann auch foreclosure, d. h. das Recht, selbst die zur Sicherheit bestellten Aktiven zu verkaufen, verlangen, was aber selten geschieht.

d) Er kann die Liquidation begehren, was nicht üblich ist.

Wenn die Gesellschaft nicht in Liquidation tritt, aber ein receiver für die Obligationen bezeichnet wurde, für welcher ein floating charge bestellt ist, so müssen die Vorzugsforderungen sofort bezahlt werden, und zwar *vor* den Forderungen der Obligationäre (s. 107, erweitert durch den Workmen's Compensation Act, 1923).

Wenn ein receiver und manager welcher Aktivvermögen im Verlaufe seiner Tätigkeit als Geschäftsführer wegschafft, ohne daß er Vorsorge für Vorzugsforderungen getroffen hat, von welchen er Kenntnis hatte, so ist er dem Vorzugsgläubiger für jeden Schaden haftbar (Woods v. Winskill).

Wenn die Gesellschaft liquidiert wird, und die unbelasteten Aktiven nicht genügen, um die Vorzugsgläubiger zu bezahlen, so müssen deren Forderungen aus irgendeinem anderen Vermögensteile befriedigt werden, auch wenn sie zu einer floating charge gehören, und zwar vor den Forderungen der Obligationäre (s. 209).

Zweiter Abschnitt.

Organe der Company.

Erstes Kapitel.

Die Generalversammlung.**I. Zweck der Generalversammlungen. 1. Die erste Generalversammlung.**

Jede neue Gesellschaft ist verpflichtet, die erste Generalversammlung nicht später als 3 Monate vom Tage an abzuhalten, da sie berechtigt ist, mit ihren Geschäften zu beginnen (s. 65). Die Generalversammlung ist eine Vollversammlung aller Gesellschafter. Sieben Tage vorher müssen die Direktoren einen „statutory report“, einen gesetzlich vorgeschriebenen Bericht, abgeben, welcher folgende Angaben enthält:

- a) die Zahl aller zugeteilten Aktien;
- b) den Geldbetrag, welcher auf solche Aktien einbezahlt wurde;
- c) einen Auszug über die auf Kapitalkonto eingegangenen Gelder sowohl für Aktien als auch für Anleiheobligationen, oder aus anderen Quellen, und über die daraus gemachten Zahlungen;
- d) eine Aufstellung oder eine Schätzung der *preliminary expenses*, der Gründungsspesen;
- e) die Namen, Adressen und Beschreibungen der „directors“, auditors (wenn solche schon bestimmt sind), des *manager* (wenn ein solcher gewählt ist) und des Sekretärs;
- f) Einzelheiten über Verträge, welche eingegangen werden sollen.

Die Mitteilungen gemäß a, b und c müssen von den auditors der Gesellschaft als richtig bestätigt sein.

Der Bericht muß bei der Registerbehörde eingetragen werden. Wird die Eintragung des Berichtes oder der Generalversammlung unterlassen, so kann jeder Aktionär das Begehren auf Liquidation der Gesellschaft stellen.

2. *Ordentliche Generalversammlung*, general meeting. Jedes Jahr muß wenigstens eine Generalversammlung stattfinden, und zwar nicht später als fünfzehn Monate nach der letzten Generalversammlung (s. 64). Wenn dies nicht geschieht, so kann das Gericht auf Verlangen eines jeden Aktionärs anordnen, daß die Generalversammlung einberufen wird. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

3. *Außerordentliche Generalversammlungen*, extraordinary meetings. Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Auf das Verlangen von Aktionären, welche nicht weniger als ein Zehntel des ausgegebenen Aktienkapitals vertreten, muß der Verwaltungsrat [die „directors“] zu einer Generalversammlung

einladen. In dem betreffenden Begehren sind die Traktanden angegeben. Wenn die Direktoren innerhalb 21 Tagen die Versammlung nicht einberufen, so können die Aktionäre, welche das Begehren gestellt haben, von sich aus die Versammlung veranstalten (s. 66).

Zu jeder Generalversammlung muß jeder Aktionär wenigstens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Das Gesetz unterscheidet dreierlei Beschlußformen:

II. Beschlüsse. 1. *Ordentliche Beschlüsse*, ordinary resolutions. Sie werden mit einfacher Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktien gefaßt.

2. *Außerordentliche Beschlüsse*, extraordinary resolutions. Sie verlangen eine Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre, nachdem rechtzeitig bekanntgegeben worden ist, daß ein Traktandum einer außerordentlichen Beschlußfassung unterstellt werde. Auf die besondere Form dieser Beschlußfassung kann mit Zustimmung aller Aktionäre verzichtet werden.

3. *Spezialbeschlüsse*, special resolutions. Zu deren Gültigkeit sind immer zwei Versammlungen notwendig, die höchstens vierzehn Tage auseinander liegen dürfen. Für die ersteinberufene Versammlung ist der Beschluß mit Dreiviertelmehrheit (wie beim außerordentlichen Beschluß) zu fassen. Zur Bestätigung des Beschlusses in der zweiten Versammlung genügt einfache Mehrheit. Beschlüsse von großer Tragweite, wie über Herabsetzung des Grundkapitals, Änderung des Gesellschaftszweckes oder des Gesellschaftsnamens, über Auflösung der Gesellschaft, Änderung der Gesellschaftsartikel, erfordern diese Form der special resolutions.

Von jeder special und extraordinary resolution muß der Registerbehörde eine Abschrift zugestellt werden.

III. Kompetenzen. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt den Verwaltungsrat, d. h. die „directors“, die Rechnungsrevisoren und den Sekretär, sofern diese nicht für das erste Jahr durch die Articles bezeichnet sind.

Sie erteilt den geschäftsführenden Organen Decharge. Sie bestimmt die Höhe der Dividenden. Diese dürfen, wenn die Articles nichts anderes bestimmen, nicht höher angesetzt werden, als dies die „directors“ vorschlagen.

Die Rechnungsrevisoren haben einen Bericht über die Bilanz abzugeben, welcher von wenigstens zwei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet sein muß.

Jede Aktie hat eine Stimme, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Das Gesetz gestattet die Stellvertretung der Aktionäre (I. Schedule, Table A, s. 67). Doch kann diese Bestimmung abgeändert werden, indem die Articles die Stellvertretung verbieten dürfen.

Eine einzige Person kann beliebig viele Aktien vertreten und für beliebig viele Aktien die Stimme abgeben. Eine Bestimmung, wie sie das schweizerische Recht (Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Art. 640) enthält, wonach der einzelne Aktionär nie mehr als den fünften Teil der sämtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen auf sich vereinigen darf, kennt das englische Recht nicht.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung; die „directors“.

Die geschäftsleitenden Personen, welche gewöhnlich an der Spitze der Gesellschaft stehen und sie im Verkehr nach außen vertreten, werden „directors“ genannt. Es ist der Vorstand, der Verwaltungsrat. Ihre Stellung ist die von Vertretern, particular agents (vgl. oben S. 32). Leiten mehrere Personen eine Company, so spricht man auch von dem board of directors, an deren Spitze der Chairman steht. Der geschäftsführende „director“ heißt „managing director“. Ihm zur Seite steht regelmäßig ein Sekretär, der „secretary“. Die directors werden gewöhnlich auf ein Jahr gewählt. Doch ist auch eine Wahl auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit zulässig, wenn die Articles so bestimmen.

Die Pflichten und Rechte der directors werden regelmäßig in den Articles der Gesellschaft genauer bestimmt. Es ist dies insbesondere der Fall in bezug auf den Umfang der Vollmacht, ob sie z. B. einzeln oder nur kollektiv die Gesellschaft verpflichten können, über die Haftbarkeit, über das Recht, sie abzurufen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen, usw. Gewöhnlich werden die ersten Direktoren in den Articles bezeichnet. Oft kommt es auch vor, daß sie schon im Memorandum genannt sind. Die so gewählten Geschäftsführer müssen der Registerbehörde eine Erklärung eingeben, daß sie zu diesem Amt bereit sind und auch die im Memorandum vorgeschriebenen Pflichtaktien, die qualification shares, übernehmen und bezahlen (s. 72). Zweck dieser Pflichtaktien ist „to qualify him for the office“.

Die Namen, näheren Bezeichnungen und Adressen der „directors“ müssen in jedem Prospekt oder in dem statement in lieu of prospectus bekanntgegeben werden.

Sind die ersten „directors“ in den Articles nicht bezeichnet, so werden sie durch die Zeichner des Memorandums gewählt.

Später wird ihre Wahl gewöhnlich von der Generalversammlung vorgenommen.

Die Gesellschaft muß eine genaue Liste der Direktoren führen und die Änderungen in der Direktion dem Registerführer bekanntgeben (s. 75).

Enthalten die Articles Bestimmungen über die qualification shares der „directors“ so muß der Betrag im Prospekt angegeben sein (s. 81), und diese Geschäftsführer müssen sie innerhalb zweier Monate nach ihrer Wahl übernehmen (s. 73). Die Gesellschaft kann mit den Geschäften nicht beginnen, solange nicht jeder „director“ sie bezogen und den Betrag bezahlt hat, welcher bei der Zuteilung entrichtet werden muß.

Eine gesetzliche Verpflichtung für qualification shares besteht nicht; in der Praxis schreiben sie aber die Articles ausnahmslos vor.

Der „director“ kann im Namen der Gesellschaft alle Handlungen vornehmen, die im Zwecke der Gesellschaft liegen und nicht der Generalversammlung oder anderen Personen übertragen sind. Die Haftung für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen und unerlaubte Handlungen richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Stellvertretung (vgl. oben S. 27 ff.).

Oft beschränken die Articles die Haftung der directors auf absichtliche Verletzung ihrer Pflichten. Nach der von der Regierung vorgeschlagenen Reform soll dies zukünftig nicht mehr erlaubt sein, vielmehr soll eine gesetzliche Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit eingeführt werden.

Handlungen, die außerhalb des Gesellschaftszweckes liegen, sind ultra vires und nichtig, Drittpersonen können sich nicht auf Unkenntnis berufen.

Ein „director“ kann mit seiner Gesellschaft selbst keinen Vertrag eingehen, es sei denn, daß die Articles es ausdrücklich zulassen.

Die Vollmacht der „directors“ endigt mit ihrem Austritt aus ihrer Stellung und mit Beginn der Liquidation der company.

Die „directors“ haben für richtige Rechnungsführung der Gesellschaft zu sorgen. Über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sind Bücher zu führen. Jedes Jahr haben die „directors“ der Generalversammlung eine Gewinn- und Verlustrechnung des vergangenen Geschäftsjahres und eine Bilanz vorzulegen. Der Bilanz ist ein erläuternder Bericht über die Geschäftslage und ein Vorschlag über die Verwendung des Reingewinnes beizufügen. Diese Dokumente sind den Aktionären spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Im Gegensatz zum gemeinen Recht, nach welchem Verträge mit juristischen Personen mit wenig Ausnahmen nur Gültigkeit haben, wenn sie unter Siegel errichtet sind, bestimmt das Gesetz, daß die Verträge und Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wechseln nicht gesiegelt sein müssen. Vorbehalten bleiben dabei die allgemeinen Bestimmungen, die zur Gültigkeit gewisser Verträge die „deed“-Form (Urkunde unter Siegel) verlangen.

Drittes Kapitel.

Die Kontrolle (Auditors, Inspectors, annual summary).

I. Die Kontrollorgane. Die Kontrolle über die Geschäftsführung und insbesondere die Buchführung haben die eigentlichen Rechnungsrevisoren, die auditors, auszuüben, welche zunächst von den Articles bezeichnet werden können, später aber jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt werden. Daneben gibt es aber noch besondere inspectors, welche durch das Handelsamt — Board of Trade — mit der Aufgabe der Prüfung des Geschäftes betraut werden, sei es auf besonderes Verlangen von einzelnen Aktionären, sei es zufolge gesetzlicher Vorschrift. Siehe unten S. 342.

II. Die auditors, Rechnungsrevisoren. Sie werden von der ordentlichen Jahresversammlung der Aktionäre je auf ein Jahr gewählt. Wahlvorschläge müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung den Direktoren eingegeben werden und sind dann mit der Einladung zur Versammlung den Aktionären bekanntzugeben. Unterläßt eine Generalversammlung die Wahl, so kann jeder Aktionär die Bestellung durch den Board of Trade verlangen.

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift in bezug auf die Zahl der Revisoren.

Die auditors haben das Recht, jederzeit von den Büchern und Belegen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Sie können von den Beamten und Angestellten der company alle erforderlichen Aufschlüsse verlangen (s. 113 (1)). Sie sind verpflichtet, die Bücher zu prüfen und mit den Bilanzkonten zu vergleichen. Über ihre Arbeit haben sie den Aktionären einen Bericht zu erstatten, und zwar insbesondere auch darüber, ob sie alle erforderlichen Auskünfte und Erklärungen erhalten haben, welche sie verlangten; und ob die Bilanz in richtiger Weise erstellt ist, um ein klares und zuverlässiges Bild über die Geschäftslage zu geben entsprechend den ihnen gegebenen Auskünften und entsprechend den Büchern.

Der Bericht der auditors hat insbesondere auf den Bilanzauszug einzugehen, welcher, von zwei Direktoren unterzeichnet, ihm beigelegt wird oder darin eingehend erwähnt werden muß.

Die Aktionäre haben das Recht, von diesem Bericht und der Bilanz Einsicht zu nehmen und gegen Bezahlung einer Gebühr eine Abschrift zu verlangen (s. 113 (3)). Er muß auch an der Generalversammlung vorgelesen werden.

Der auditor hat die Pflicht, seine Aufgabe als ehrlicher Mann durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, daß das, was er erklärt, wahr ist. Stellt es sich nachträglich heraus, daß die vom auditor als richtig bezeichnete Bilanz nicht wahr ist, und entsteht daraus Schaden, so ist er dafür

haftbar, es sei denn, daß er beweisen kann, daß auf seiner Seite keine Pflichtvernachlässigung vorliegt.

Die Generalversammlung setzt die Gebühr des auditors fest.

Der auditor, welcher durch die Articles oder durch die Generalversammlung gewählt wird, ist ein Beamter (an officer) der Gesellschaft, und als solcher kann er anlässlich der Liquidation der Gesellschaft zusammen mit andern „officers“ aus Vertrauensbruch als Treuhänder auf Schadenersatz belangt werden.

III. Inspectors. Eine Prüfung der Geschäftslage einer company kann auch durch besondere inspectors vorgenommen werden. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Board of Trade, das Handelsamt, bezeichnet die inspectors und bestimmt, wie die Kontrolle durchzuführen ist, und zwar in folgenden Fällen:

a) bei Gesellschaften, welche ein in Aktien eingeteiltes Kapital haben, wenn Aktionäre es verlangen, welche nicht weniger als einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten;

b) bei Gesellschaften, welche kein share-Kapital haben, auf das Verlangen von wenigstens dem fünften Teil der im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Aktionäre.

Das Begehren muß so beglaubigt sein, daß der Board of Trade zur Überzeugung kommt, daß vernünftige Gründe für eine eingehende Untersuchung bestehen und das Begehren keineswegs bloß aus Schikane gestellt wird. Wer das Begehren auf „inspection“ stellt, kann dazu angehalten werden, die Kosten der Untersuchung sicherzustellen.

Die Beamten und Angestellten der company sind verpflichtet, den inspectors alle Bücher und Urkunden zu zeigen, welche in ihren Händen sind. Der inspector hat das Recht, die Angestellten und Beamten unter Eid einzuvernehmen.

Verweigert ein Beamter oder Vertreter der Gesellschaft die Vorlage der Bücher, Belege, sowie weitere Auskunft, so kann er gebüßt werden.

Die inspectors erstatten dem Board of Trade Bericht, von welchem eine Abschrift der Gesellschaft und eine weitere Abschrift dem Aktionär zugestellt wird, welcher das Begehren auf Inspektion gestellt hat.

Der Board of Trade ist berechtigt, Zahlung der Auslagen für diese Untersuchung von dem Aktionär zu verlangen, der sie veranlaßt hat, oder aber von der Gesellschaft selbst.

Der Bericht des inspector hat nicht den Charakter einer gerichtlichen Untersuchung und schafft deshalb auch nicht definitiven, gerichtlichen Beweis.

c) Die Gesellschaft selbst hat ebenfalls das Recht, durch special resolution solche inspectors mit der Aufgabe der Prüfung der Geschäftslage zu beauftragen. Die beauftragten Personen haben dann die gleichen Rechte

wie die vom Board of Trade gewählten inspectors, und die Beamten und Angestellten der Gesellschaft sind ihnen in gleicher Weise zur Auskunfterteilung verpflichtet, können deshalb bei Verweigerung ebenfalls gebüßt werden. Der Bericht der Inspektoren geht in diesem Falle nicht an den Board of Trade, sondern direkt an die Gesellschaft.

IV. Jährliche Aufstellung von Aktiven und Passiven (Annual Summary). Die Gesellschaft muß jedes Jahr innerhalb 21 Tagen nach der Generalversammlung der Registerbehörde das „annual summary“, d. h. ein genaues Verzeichnis der Aktionäre und eine Aufstellung über die Aktien, das Kapital, die Schulden und die Aktiven eingeben. Für diese jährliche Übersicht sind folgende Angaben vorgeschrieben (s. 26):

- a) der Betrag des Aktienkapitals und die Aktienzahl;
- b) die Zahl der seit dem Beginne der Gesellschaft ausgegebenen Aktien;
- c) der zur Einzahlung auf jede Aktie einverlangte Betrag;
- d) die einbezahlten und nicht einbezahlten Beträge und die verwirkten Aktien (shares forfeited);
- e) der an Kommissionen bezahlte Betrag für Aktien und Obligationen seit der letzten Berichterstattung (since the last return);
- f) die Zahl der share warrants (Aktienzertifikate) und die Zahl der Aktien, für welche sie ausgestellt sind;
- g) eine Liste der „directors“, ihre Namen, ihre Nationalität, private Adresse mit Angabe ihrer anderweitigen Beschäftigung.

Der Companies (Particulars as to directors) Act, 1917, verlangt die gleichen Angaben über die „directors“ wie dies im Registration of Business Act, 1916, über partners, die an einer partnership beteiligt sind, geschieht. Der Ausdruck „directors“ schließt in sich alle Personen, welche wie „directors“ tätig sind.

h) der Betrag, welcher von der Gesellschaft an Hypotheken und andern Belastungen geschuldet wird;

i) eine von den Revisoren beglaubigte Bilanz, welche Auskunft gibt über das Gesellschaftskapital, die Aktiven und die Passiven.

In der Praxis hat sich dieses „statement“, das jährlich mit verschiedenen anderen Unterlagen der Registerbehörde eingereicht werden muß, als durchaus ungenügend erwiesen, da keine Angaben über Einzelheiten verlangt werden. Es genügen Angaben, aus welchen die allgemeine Art der Aktiven und Passiven und der Bewertung der Anlagen erkenntlich ist.

Eine Gewinn- und Verlustrechnung wird vom Gesetz ausdrücklich als nicht erforderlich bezeichnet, ist aber in Art. 106 der dem Gesetz anhängenden Normalstatuten für die Company limited by shares vorgesehen.

Für Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften (mit Ausnahme der unter die life assurance companies acts 1870 to 1872 fallenden Ge-

sellschaften) und wohltätige Anstalten gilt Besonderes. Sie müssen am ersten Montag im Februar und am ersten Dienstag im August jedes Jahres statements nach bestimmtem Muster anfertigen.

Art. 107 der Normalstatuten endlich schreibt die Vorlage einer Jahresbilanz in der Generalversammlung für einen nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Zeitpunkt und ihre Mitteilung an die Aktionäre vor.

Die Bilanzen, die auf Grund dieser wenig eingehenden und, soweit sie in den Normalstatuten enthalten sind, fakultativen Vorschriften in der Praxis angefertigt werden, lassen nach dem Bericht einer zur Prüfung einer Gesetzesreform eingesetzten Kommission (s. Artikel v. Dr. F. Koch in der Zeitschrift „Auslandsrecht“, Jahrgang 7, Nr. 3, 4, S. 65) in einzelnen Fällen, insbesondere bei Schiffahrtsgesellschaften, alles zu wünschen übrig.

Der Wortlaut des Gesetzes, das lediglich von „statements made up to such date as may be specified in the statement“ spricht, ist in der Praxis dazu mißbraucht worden, dasselbe statement mehrere Jahre hintereinander vorzulegen. Aber auch sonst finden sich statements, die ihren Zweck völlig verfehlen, den Aktionären und Gläubigern ein Bild vom Stand des Unternehmens zu geben.

Auf der Passivseite der Bilanz werden bisweilen alle Schulden ungetrennt in einem Posten aufgeführt.

Es kommt vor, daß Bilanzen von Gesellschaften mit einem Kapital von mehreren Millionen Pfund wie folgt angeführt sind:

1. a) Schiffe, Schlepper, Dampfboote und Anzahlungen auf neue Schiffe;
b) verschiedene Effekten, Darlehen, Bankguthaben, Kasse;
c) Grundbesitz und sonstiges Vermögen, Werkstätten, Maschinen, Werftanlagen usw.;
2. Steamships, War Loan and other investments at or under cost;
3. Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen, goodwill, Holding- und Tochtergesellschaften usw., abzüglich Abschreibungen auf Gebäude usw.;
4. a) Schiffe, Anlagen und Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften, abzüglich Abschreibungen, gegebenen Anzahlungen, abzüglich erhaltener Anzahlungen;
b) britische Kolonialanleihen, Industrie- und andere Aktien.

Gegenüber solchen offenbar ungenügenden Bilanzen ist der Vorschlag gemacht worden, ein gesetzliches Bilanzmuster herauszugeben, an das alle Gesellschaften gebunden sind. Doch hat dieser Vorschlag keine Aussicht auf Annahme, weil bei der Verschiedenheit der Gesellschaften die Verpflichtung, dasselbe Formular zu benutzen, undurchführbar ist.

Jedoch soll de lege ferenda die Bilanzklarheit durch bestimmte Bilanzvorschriften gesichert werden.

Der Posten goodwill soll nicht mit anderen Aktiven vermengt ausgewiesen werden. Unflüssige Aktiven sollen in der Bilanz getrennt von den flüssigen Aktiven erscheinen.

Die Aufstellung einer ordnungsmäßigen Gewinn- und Verlustrechnung, die zur Zeit fakultativ ist, soll obligatorisch vorgeschrieben werden.

Alle diese von „Banker's Magazine“ erwähnten Vorschläge, die der Kommission von den von ihr gehörten Sachverständigen gemacht worden sind, betreffen nur den Grundsatz der Bilanzklarheit.

Dagegen ist von den gesetzgeberischen Erwägungen zur Sicherung der Bilanzwahrheit in dem Bericht nicht die Rede. Eine Reform des englischen Bilanzrechtes durch die Schaffung neuer Bewertungsgrundsätze dürfte gleichfalls geboten sein. Zur Zeit darf der Gestehungspreis auch dann zugrunde gelegt werden, wenn der gemeine Wert niedriger ist. „It may deal as regards the assets not with existing facts but with past history“ (Palmer's Company Law, 1924, S. 229, Z. 9).

V. Publizitätsvorschriften. Das Gesetz von 1908 stellt im Interesse der Gläubiger und Aktionäre eine Reihe von Publizitätsvorschriften auf. Ihre Mißachtung zieht für die schuldigen Organe hohe Bußen nach sich.

1. Bei der Aktienaussgabe oder der Auflage von Anleihen ist ein Prospekt zu veröffentlichen und auf dem „Registrar Office“ einzutragen. Dieser hat weitgehenden Aufschluß über die ganze Lage, Organisation des Geschäftes und dessen leitende Persönlichkeiten zu geben (siehe oben S. 322 ff.).

An ihrem Sitze hat die Gesellschaft folgende Register zu führen:

a) das Register der Aktionäre. Siehe darüber oben S. 329.

Das Gericht kann auf begründetes Begehren Rektifikation des Registers verfügen (berechtigt dazu ist besonders, wer zu Unrecht in das Register eingetragen wurde, oder wer ein Recht hat, ins Register eingetragen oder als Aktionär infolge Veräußerung der Titel gestrichen zu werden);

b) das Register der „directors“ und „managers“: es muß enthalten Name, Beruf, Adresse und Nationalität (gegenwärtige, wie eventuell frühere), Companies (Particulars as to Directors) Act. 1917 (7 & 8 Geo. V, c. 28). Eine Kopie ist dem Registrar Office einzusenden. Änderungen sind ihm ebenfalls mitzuteilen.

c) Das *Register der Hypotheken* und sonstigen Belastungen des Gesellschaftseigentums für Gesellschaftsschulden. Jeder Gläubiger oder Aktionär hat ein Recht auf Einsichtnahme.

2. Der Registerbehörde ist jeder außerordentliche und Spezialbeschluß der Generalversammlung in gedruckter Form einzureichen.

3. Bei den Generalversammlungen und den Sitzungen der „directors“ sind genaue Protokolle (minutes), unterzeichnet vom jeweiligen Vorsitzenden, zu führen.

4. Spätestens vierzehn Tage nach der ordentlichen Generalversammlung sind dem „Registrar Office“ folgende Angaben mitzuteilen: Name, Adresse und Beruf der derzeitigen Aktionäre und Zahl ihrer Aktien; Name, Adresse und Beruf der Personen, die seit dem letzten Bericht nicht mehr Aktionäre sind; Höhe des Aktienkapitals und Zahl der Aktien; Zahl der begebenen Aktien und der darauf einbezahlten Beträge; Zahl der verwirkten Aktien (Kaduzierung, forfeiture); eventuell Höhe des Gesamtbetrages der jeweiligen Inhaberaktien; Betrag der Inhaberaktien, die seit dem letzten Bericht gegeben wurden; Höhe der Gesellschafts-

schulden, die durch Hypotheken oder sonstige Belastungen des Gesellschaftseigentums gesichert sind; Bilanz mit erläuterndem Bericht des Verwaltungsrates, woraus die finanzielle Lage der Gesellschaft hervorgehen soll.

5. Neben diesen allgemeinen Vorschriften wird von Banken, Sparkassen- und Versicherungsgesellschaften die Aufstellung halbjährlicher Bilanzen verlangt. Auf Verlangen sind sie jedem Aktionär oder Gläubiger zuzustellen. Auch müssen sie am Sitz und auf den Filialen der Gesellschaften für jedermann sichtbar aufgelegt werden.

6. Als Folge dieser vielen Publizitätsvorschriften hat das englische Recht das ihm eigentümliche Amt des *Sekretärs* geschaffen. Er führt sämtliche Register, bewahrt das Gesellschaftssiegel, erläßt die Einladungen für die Generalversammlungen, führt die Protokolle (*minutes*) an den Generalversammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrates, fordert die Aktionäre zur Einzahlung der Aktienbeträge auf u. a. m. Kurz, er hat alle jene verwaltungstechnischen Arbeiten zu besorgen, die der Gesellschaft im Interesse der Publizität auferlegt sind.

Dritter Abschnitt.

Die Private Company.

I. Die *private company* ist eine besondere Form der Aktiengesellschaft, wobei im Gegensatz zu den „public companies“ der private Charakter der Gesellschaft in den Vordergrund tritt. Der Kreis der Aktionäre soll ein beschränkter sein.

Die *private company* ist die am meisten gewählte Form der englischen Aktiengesellschaft. Im Jahre 1912 waren von 50000 Gesellschaften des Vereinigten Königreichs drei Viertel „private companies“. Die *private company* hat auch die Limited Partnership, wie sie 1907 durch den „Limited Partnership Act“ geschaffen wurde, verdrängt. 1908 betrug die Zahl der limited partnerships im Vereinigten Königreich 133, im Jahre 1913 waren sie infolge Anerkennung der „private companies“ durch das Gesetz von 1908 bereits auf 65 gesunken. Die Vorteile der *private company* gegenüber der limited partnership sind sehr groß. Die Haftung ist für alle Gesellschafter beschränkt, ob ein Gesellschafter die Geschäftsführung inne hat oder nicht. Bei der limited partnership ist dagegen der beschränkt haftende partner von der Geschäftsleitung ganz ausgeschlossen. Nimmt er dennoch daran teil, so haftet er unbeschränkt. Dazu kommt, daß bei der „private company“ der Tod, der Austritt eines Gesellschafter oder der Eintritt eines neuen Gesellschafter am Bestand der Gesellschaft nichts ändert.

II. Voraussetzungen. Einer company kommen die Rechte einer „private company“ zu, wenn die Gesellschaftsartikel folgende Bestimmungen enthalten:

a) das Übertragungsrecht der Aktie muß beschränkt sein. Die Beschränkung soll verhüten, daß irgendein Dritter Mitglied der Gesellschaft wird. In der Regel bestimmen die Gesellschaftsartikel ein Vorkaufsrecht der Aktionäre oder verlangen zur Übertragung der Aktien an Dritte die Zustimmung sämtlicher Aktionäre;

b) die Zahl der Aktionäre darf im Maximum fünfzig nicht überschreiten;

Dabei fallen nicht in Betracht gegenwärtige Angestellte der Gesellschaft und frühere, welche fortfahren Aktionäre zu sein.

c) jede öffentliche Einladung an Dritte zur Zeichnung von Aktien oder Obligationen ist verboten (s. 121, Companies Act 1913, s. 162).

Wenn eine Gesellschaft diese Vorschriften nicht beachtet, so verliert sie die Vorrechte einer „private company“ und wird fortan als „public company“ behandelt. Das Gericht kann indessen verfügen, daß gleichwohl diese Folgen nicht eintreten, nämlich dann, wenn nur eine entschuld- bare Fahrlässigkeit vorliegt (Companies Act, 1913, s. 1 (1) und Schedule).

Die Vorteile der private company gegenüber der „public company“ sind folgende:

a) es bedarf nur zweier Gründer;

b) die private company kann sofort mit der Ausstellung des certificate of corporation die Geschäfte beginnen. Die Direktoren brauchen der Registerbehörde keinerlei Erklärung abzugeben, noch brauchen sie das Memorandum oder einen Vertrag über ihre qualification shares zu unterschreiben (s. 27). Ein Prospekt ist nicht nötig, ebensowenig ein statement in lieu of prospectus (s. 82);

c) es ist keine Minimalzeichnung als Bedingung vor Zuteilung von Aktien oder vor der Geschäftseröffnung vorgeschrieben (ss. 85, 87);

d) die private company ist nicht verpflichtet, dem der Registerbe- hörde einzugebenden annual summary eine Bilanz beizulegen. Doch muß dieser Bericht, der von einem Direktor oder Sekretär zu unterschreiben ist, die Erklärung enthalten, daß die Gesellschaft die ihr durch die Ar- ticles als private company auferlegten Verpflichtungen eingehalten hat, daß sie also keine Einladung an das Publikum zur Zeichnung von Aktien oder Obligationen ergehen ließ und daß die Zahl von 50 Aktionären nicht überschritten wurde (Companies Act, 1913, s. 1. (3));

e) ein statutory report ist nicht vorgeschrieben (s. 65);

f) die Inhaber von Vorzugsaktien und Obligationen haben kein ge- setzliches Recht, die Bilanz einzusehen (s. 114).

III. Umwandlung in eine public company. Die private company kann jederzeit in eine public company umgewandelt werden, wenn sie dies in

einer special resolution beschließt und vor Beginn ihrer Geschäfte die für eine public company gesetzlich vorgeschriebene Erklärung der Registerbehörde eingibt (s. 121 (2)).

Vierter Abschnitt.

Die Liquidation der Company.

Für die Liquidation einer Aktiengesellschaft sind die Companies (Winding up) Rules, 1919, maßgebend. Da eine englische company nicht in Konkurs kommen kann, gibt es folgende drei Arten der Auflösung:

- a) durch zwangsweise Liquidation, compulsory winding up;
- b) durch freiwillige Liquidation, voluntary winding up;
- c) durch Liquidation unter Aufsicht des Gerichtes, winding up under supervision of the court.

In allen drei Fällen hat ein Liquidator das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, zu liquidieren und die Aktiven zu verteilen, zunächst unter die Gläubiger und erst, wenn noch ein Rest bleibt, unter die Aktionäre.

Erstes Kapitel.

Compulsory liquidation, zwangsweise Liquidation.

I. Gründe. Folgende sind die Gründe für die zwangsweise Liquidation durch das Gericht (s. 129):

- a) wenn die Gesellschaft zu diesem Zwecke eine special resolution gefaßt hat;
- b) wenn unterlassen wurde, den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht, den Statutory Report, der Registerbehörde einzureichen oder die gesetzlich vorgeschriebene Generalversammlung zu halten;
- c) wenn die Gesellschaft ihre Geschäfte nicht innerhalb eines Jahres von ihrer Eintragung an beginnt, oder wenn sie ihre Geschäfte ein Jahr lang eingestellt hat;
- d) wenn die Zahl der Aktionäre unter sieben geht, oder, im Falle der private company, unter zwei;
- e) wenn die Gesellschaft nicht fähig ist, ihre Schulden zu bezahlen;
- f) wenn das Gericht findet, daß es gerecht und billig sei (just and equitable), daß die Gesellschaft liquidiert werde. Das ist z. B. der Fall, wenn der Zweck der Gesellschaft dahinfällt, oder wenn die Gesellschaft betrügerische Geschäfte macht, oder wenn die Weiterführung der Gesellschaft nur noch unter großem Risiko möglich ist und den Interessenten — Aktionären und Gläubigern — nicht mehr zugemutet werden kann.

Das Gericht wird die Liquidation wegen Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft beschließen, wenn hinreichend bewiesen ist, daß die Gesellschaft wegen ihre Schuldenlast nicht in der Lage ist zu zahlen (s. 130), daß für eine Urteilsschuld oder eine Zahlungsaufforderung für eine fällige Schuld grundlos keine Zahlung erfolgte.

II. Das Liquidationsbegehren. Das Begehren auf gerichtliche Liquidation kann beim Gericht gestellt werden von der Gesellschaft selbst, von einem oder mehreren Aktionären oder Gläubigern. Der einzelne Aktionär ist zu diesem Begehren berechtigt, wenn er ein contributory ist, d. h. wenn er aus seiner Aktie, welche nicht voll einbezahlt ist, noch die Verpflichtung zu einer weiteren Einzahlung hat. Contributory, also beitragspflichtig, ist auch diejenige Person, welche eine Garantie für das Gesellschaftskapital übernommen hat.

Der contributory kann das Liquidationsbegehren aber nur stellen, wenn er ein ursprünglicher allotee ist, oder wenn er während wenigstens sechs Monaten innerhalb der achtzehn dem Begehren vorausgegangenen Monate Aktionär war, oder wenn die Aktien zufolge Todes des früheren Aktionärs auf ihn gekommen sind.

Nach Eingang des Begehrens kann das Gericht jeden ihm angemessen erscheinenden Entscheid fällen. Es wird auf die Wünsche der Gläubiger und Aktionäre Rücksicht nehmen. Diese haben Gelegenheit, vor Gericht Anträge zu stellen oder gegen die Liquidation zu protestieren.

Hält das Gericht die Liquidation für angezeigt, so erläßt es die winding up order, den Liquidationsbeschluß, und dieser wird dem Registerführer zugestellt, von welchem der Board of Trade Kenntnis erhält, worauf der Liquidationsbeschluß in der Gazette öffentlich bekanntgegeben wird. Zunächst wird der amtliche receiver als provisorischer Liquidator die Geschäfte besorgen und abwickeln, bis er selbst oder eine andere Person als definitiver Liquidator ernannt wird.

III. Der Liquidator. Mangels einer anderen Ernennung wird der offizielle receiver definitiver Liquidator. Er wird dann „Official Receiver and Liquidator“ genannt (s. 149 (9)).

Der receiver lädt die Gläubiger und contributories zu gesonderten Versammlungen ein, damit sie Beschlüsse fassen darüber:

- a) ob an das Gericht das Begehren gestellt werden soll, an Stelle des offiziellen receiver einen Liquidator zu ernennen;
- b) ob das Gericht ersucht werden soll, ein committee of inspection zu ernennen und dessen Mitglieder zu bezeichnen.

Um diese Beschlüsse zu fassen, sei es an der Gläubigerversammlung oder an der Versammlung der contributories, bedarf es einer Mehrheit sowohl in bezug auf die Zahl als auch in bezug auf die Vermögenswerte der Personen, welche sie repräsentieren, sei es, daß die betreffenden Interessenten persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen. Die Ein-

schätzung der contributories wird gerechnet nach den Stimmen, welche ihnen gemäß den Articles der Gesellschaft zustehen. Das ist die einzige Beschlußform bei Zwangsliquidation.

Wenn die beiden Versammlungen übereinstimmende Beschlüsse fassen, so kann das Gericht sofort die erforderlichen Ernennungen vornehmen. Besteht aber eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Gericht (s. 152 (2); s. 55). In jedem Falle ist es die Pflicht des offiziellen receiver, so rasch als möglich über die Entscheidungen einer jeden der beiden Versammlungen dem Gericht Bericht zu erstatten.

Wenn nicht der offizielle receiver, sondern irgendeine andere Person durch das Gericht in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der beiden Versammlungen zum Liquidator ernannt wurde, so kann diese Person ihre Aufgabe erst übernehmen, wenn sie die Ernennung der Registerbehörde mitgeteilt hat. Ebenso muß dieser Liquidator zuvor noch die vorgeschriebene Sicherheit geleistet haben, mit welcher der Board of Trade einverstanden sein muß (s. 149 (3) (c) und r. 57). Unterläßt er dies, so widerruft das Gericht seine Ernennung.

Wenn die Stelle des Liquidators frei wird, so ernennt das Gericht einen Nachfolger; bis dahin handelt der offizielle receiver als Liquidator (s. 149 (6) (7)).

IV. Bericht über die Vermögenslage (statement of affairs). Hat das Gericht die Liquidationsverfügung getroffen, so kann der offizielle receiver den Sekretär oder einen anderen ersten Beamten der Gesellschaft oder irgendwelche andere Personen, welche „directors“ waren oder sonst in dem der Liquidation vorausgegangenen Jahre bei der Gesellschaft tätig waren, auffordern, der Gesellschaft ein „statement of affairs“ vorzulegen, welches Auskunft gibt über Aktiven und Passiven, die Gläubiger und die Sicherheiten, welche diese in den Händen haben (s. 147, r. 57). Diese Aufstellung, durch ein affidavit bekräftigt, muß innerhalb von vierzehn Tagen nach der Verfügung oder innerhalb der Zeit, welche der offizielle receiver bestimmt, gemacht werden.

Diese Vermögensaufstellung steht den Gläubigern oder contributories zur Einsicht offen, und in angemessener Zeit erstattet der offizielle receiver seinen Bericht über die Geschäftslage, insbesondere über die Höhe des angegebenen, des gezeichneten und des einbezahlten Kapitals, die Schätzung der gesamten Aktiven und Passiven, und die Gründe, welche zur Liquidation geführt haben.

Er gibt überdies einen Bericht darüber, ob eine weitere Untersuchung angezeigt ist in bezug auf die Gründung oder den geschäftlichen Mißerfolg der Gesellschaft oder über die Geschäftsführung (s. 148 (1) und r. 60).

Er hat ferner seine Ansicht abzugeben, ob durch irgendeinen Angestellten oder Beamten der Gesellschaft nach seiner Meinung irgend wel-

cher Betrug begangen wurde, sei es bei der Gründung oder seither (s. 148 (2)).

V. Committee of Inspection. Inzwischen wird entschieden worden sein, ob der offizielle receiver als Liquidator bezeichnet wurde oder ob an seiner Stelle ein besonderer Liquidator ernannt werden soll. Im letzteren Falle kann ein committee of inspection bezeichnet werden, das den Liquidator in seiner Arbeit zu unterstützen hat (s. 152 (1) (b)).

Diesem committee können angehören sowohl Gläubiger als auch contributories (Gläubiger und Aktionäre) und Personen, welche eine Generalvollmacht von Gläubigern oder contributories haben (s. 160).

Das committee ist verpflichtet, jeden Monat wenigstens einmal zusammenzukommen und sonst so oft, als der Liquidator oder ein Mitglied es einberuft. Es muß das cashbook des Liquidators revidieren, und zwar wenigstens einmal in einem Vierteljahre, sowie wenigstens einmal in einem Monat den trading account, sofern ein solcher besteht (Rules 169, 171).

Weder dem Liquidator noch irgendeinem Mitglied des committee ist es erlaubt, Aktiven ohne Bewilligung des Gerichtes zu verkaufen. Auch darf kein Mitglied einen Gewinn aus der Liquidation ziehen, es sei denn mit Zustimmung des Gerichtes.

VI. Special manager. Wenn der offizielle receiver Liquidator wird, kann er an das Gericht das Begehren stellen, daß ein special manager für die Geschäftsführung angestellt werde (s. 161 und Rule 48). Wird ein besonderer manager gewählt, so muß er dem Board of Trade eine Sicherheit leisten und dem official receiver Rechenschaft ablegen. Das Gericht setzt die Vergütung des special manager fest. Ist die Kautionsleistung geleistet, so stellt der Board of Trade ein Zeugnis darüber aus, das beim Handelsregister eintragen werden muß.

VII. List of contributories (Beitragspflichtige). Nach dem Gesetz (s. 124) ist contributory jede Person, welche verpflichtet ist, im Falle der Liquidation an die Aktiven Beiträge zu leisten. Das sind bei der company by guarantee natürlich die Leute, welche bei Gründung die Garantie übernommen haben, für den Fall der Liquidation bis auf einen bestimmten Betrag zu haften, sodann bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft die Personen, welchen zu Beginn der Liquidation die Aktien zustehen, soweit die einzelne Aktie nicht voll einbezahlt ist. Sofern diese Personen selbst nicht bezahlen, so muß es an ihrer Stelle ihr unmittelbarer Rechtsvorgänger, dieser jedoch nur dann, wenn er innerhalb des letzten Jahres zu Beginn der Liquidation aufgehört hat, Aktionär zu sein. Danach stellt das Gericht gleich nach dem Liquidationsbeschluß zwei Verzeichnisse der Beitragspflichtigen, der contributories, auf, nämlich:

Die Liste A, bestehend aus den gegenwärtigen Aktionären; und die Liste B, bestehend aus den früheren Aktionären, d. h. den Personen,

welche innerhalb des letzten Jahres vor dem Beginne der Liquidation aufgehört haben, Aktionäre zu sein (s. 163).

Der contributory der B-Liste wird von der Liquidation nicht berührt, solange als die vorhandenen Aktiven, inbegriffen die Zahlungen der contributories der Liste A, zur Zahlung der Schulden ausreichen. Der auf der B-Liste stehende Beitragspflichtige kann nur dann zur Zahlung herangezogen werden, wenn sein Rechtsnachfolger nicht bezahlt hat. Seine Haftung bezieht sich überdies nur auf Schulden, welche eingegangen wurden, bevor er aufhörte, Aktionär zu sein (s. 123).

Der contributory kann seiner Verpflichtung zur Einzahlung nicht Beträge entgegenhalten, welche ihm von der Gesellschaft aus dem Liquidationserlös geschuldet werden. Doch können solche Beträge bei der Verteilung unter den contributories selbst angerechnet werden. Entsprechend kann ein Beitragspflichtiger der Aufforderung zur Einzahlung auf die Aktien nicht die Einrede entgegenhalten, er habe Forderungen an die Gesellschaft. Er kann seine Forderungen nur als gewöhnlicher Gläubiger im ordentlichen Liquidationsverfahren geltend machen. Aber wenn ein contributory, welcher auch Gläubiger der in Liquidation stehenden Gesellschaft ist, in Konkurs kommt, nachdem die Liquidation begonnen hat, so kann seine Forderung gegen die Pflicht zur Einzahlung auf Aktien angerechnet werden (s. 207). Wenn vor dem gegenwärtigen, d. h. dem letzten Aktionär, mehrere frühere Aktionäre dessen Aktien besessen und übertragen haben, so kann der Liquidator alle diese Rechtsvorgänger auf die B-Liste setzen und jeden belangen. Zahlt aber ein Rechtsvorgänger, so kann er von seinem Nachfolger Ersatz verlangen.

Der Liquidator muß den beitragspflichtigen Personen bekanntgeben, daß sie auf der Liste stehen und für welche Aktien. Glauben solche contributories, zu Unrecht auf die Liste gesetzt worden zu sein, so können sie binnen zwanzig Tagen beim Gericht das Begehren stellen, aus der Liste gestrichen zu werden (Rules 77—81). Zahlungen auf noch nicht voll einbezahlte Aktien werden durch den Liquidator mit Genehmigung des committee of inspection oder, wenn keine solche bestehen, mit Genehmigung des Gerichtes einverlangt werden. Dies geschieht: a) um die Schulden, Kosten und Auslagen der Liquidation zu zahlen und b) um die Rechte der contributories unter sich auszugleichen (s. 166).

VIII. Die Vollmacht des Liquidators. Mit Genehmigung des Gerichtes oder des committee of inspection hat der Liquidator bei gerichtlicher Liquidation die Vollmacht (s. 151) zu folgenden Handlungen. Er kann:

- a) gerichtliche Klage einreichen und auf Klagen antworten;
- b) die Gesellschaftsgeschäfte weiterführen;
- c) einen solicitor oder Stellvertreter anstellen;
- d) irgendeine Gruppe von Gläubigern bezahlen (s. 214 (1));
- e) Vergleiche mit Gläubigern abschließen;

Ohne irgendwelche Genehmigung ist er ermächtigt:

- a) Vermögen zu verkaufen;
- b) deeds, Empfangsscheine oder andere Urkunden im Namen der Gesellschaft auszuführen und das Gesellschaftssiegel zu benutzen;
- c) Auszahlungen aus dem Konkurse eines contributory zu empfangen;
- d) Wechsel auf den Gesellschaftsnamen zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren und Geld auf das aktive Vermögen aufzunehmen;
- e) letters of administration auf seinen Namen im Todesfalle eines contributory zu verlangen (s. Bd. I, S. 218 ff.);
- f) Geld aufzunehmen gegen Hingabe von Gesellschaftsaktiven als Sicherheit;
- g) sonst alle Handlungen vorzunehmen, welche nötig sind, um die Gesellschaft zu liquidieren, ausgenommen diejenigen, für welche gesetzliche Genehmigung vorgeschrieben ist.

IX. Anmeldung der Forderungen. (Rules 88—95, 150). Der Liquidator wird zunächst aus den Büchern der Gesellschaft feststellen, welche Forderungen und Schulden der Gesellschaft bestehen. Durch öffentliche Aufforderung in den Zeitungen werden überdies die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Der Gläubiger muß seine Forderung durch eine beschworene Erklärung, ein affidavit, bekräftigen und gleichzeitig angeben, ob die Forderung gesichert ist oder nicht. Wenigstens zwei Monate bevor überhaupt ein Liquidationserlös unter die Gläubiger verteilt werden kann, muß der Liquidator die Gläubiger, deren Forderungen noch nicht angemeldet oder nicht bewiesen sind, auffordern, ihre Rechte noch geltend zu machen. Davon ist auch der Board of Trade zu benachrichtigen, damit er eine Bekanntmachung in den Zeitungen erläßt.

Mit der Aufforderung ist den Gläubigern eine Frist von wenigstens vierzehn Tagen zu gewähren, innerhalb welcher sie ihre Eingaben zu machen haben. Wird eine Forderung vom Liquidator abgewiesen, so kann der Gläubiger innerhalb weiterer sieben Tage von dieser Abweisung an, sein Recht durch Klage vor Gericht geltend machen.

Beispiel einer Aufforderung zur Forderungsanmeldung;

In Sachen der X. Z.-Company Limited¹⁾.

Ich GEOFFREY CURTIS gebe hiermit, gestützt auf einen Beschluß des High Court of Justice vom 13. Januar 1927, betr. Gesellschaftsauflösung, allen Personen bekannt, die irgendeine Forderung an die obengenannte Essex Union Insurance Company Limited haben, welcher Art sie auch sein möge, an mich, Ironmonger Lane, London, England, die Forderung mit allen Einzelheiten mit Namen und Adresse bekannt zu geben, und zwar so, daß mich die Anmeldung am genannten Orte am oder vor dem 13. September 1927 erreicht. Ausgenommen davon sind die Forderungen, die bereits an-

¹⁾ Es handelte sich im gegebenen Falle zwar um eine freiwillige Liquidation; doch wird bei zwangsweiser Liquidation die gleiche Form gewählt.

gemeldet und zugelassen wurden. Ebenso sind anzugeben Namen und Adressen der Vertreter in England, wenn solche vorhanden sind. Man wird ferner aufgefordert, sich bei mir zu stellen an dem Ort und zu der Zeit, die ich angeben werde, wenn ein derartiges Begehren von mir schriftlich gestellt wird.

Außerdem wird bekanntgegeben, daß nach dem erwähnten Gerichtsbeschluß vom 13. Januar 1927 alle Personen, die nicht bis zum 13. September 1927 der oben bezeichneten Verpflichtung nachgekommen sind, jeden Anspruch auf das Vermögen verlieren, das von mir verteilt sein sollte, bevor mich die Anmeldung der Forderung erreichte.

Ferner gebe ich bekannt, daß ich beabsichtige, nach dem 13. September 1927 das Gericht zu ersuchen, mich zu ermächtigen, die Liquidation als geschlossen und die Forderungen aller Personen als nichtig zu erklären, die obenerwähnter Aufforderung bis zum 13. September 1927 nicht nachgekommen sind.

London, den 14. Februar 1927.

GEOFFREY CURTIS, Liquidator.

X. Versammlungen der Gläubiger und Aktionäre. Der Liquidator kann von Zeit zu Zeit Versammlungen der Gläubiger und contributories einberufen, um ihre Wünsche für die Liquidation entgegenzunehmen. Er hat dies zu tun, wenn die Gläubiger und contributories durch Beschluß der Direktoren dies begehren, oder wenn Gläubiger und contributories, welche ein Zehntel der Gesamtansprüche vertreten, dies verlangen (s. 158 und rule 121). Auch das Gericht kann solche Versammlungen anordnen (s. 219).

XI. Buchführung und Revision (accounts and audit). Der Liquidator muß folgende Bücher führen:

1. ein Protokoll (record book), in welchem die einzelnen Vorfälle des Liquidationsverfahrens eingetragen werden (s. 156 und r. 166);
2. ein Kassabuch, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben eingetragen sind (rule 167).

Diese Bücher sind dem committee of inspection vierteljährlich wenigstens einmal zur Revision bereitzustellen (rules 167 (2), 169).

Alle sechs Monate muß der Liquidator dem Board of Trade eine Abschrift des Kassabuches mit den Belegen und den Zeugnissen über die Revision des committee of inspection und einen Bericht über den Stand der Liquidation zustellen.

Mit den zuerst genannten Büchern hat er auch einen summary of the company's statement of affairs einzureichen. Die Abrechnungen müssen durch affidavit als richtig bezeugt werden.

Trading account. Wenn der Liquidator das Geschäft der Gesellschaft weiterführt, so muß er ein trading account führen und den wöchentlichen Betrag von Ein- und Auszahlungen im Kassabuch eintragen. Dieser trading account muß durch Affidavit als richtig bestätigt ein-

mal im Monat dem committee of inspection vorgelegt werden (rules 170, 171).

Pending liquidations. Wenn eine Liquidation nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt wird, so schickt der Liquidator dem registrar eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben und einen Bericht über das Verfahren und den Stand der Liquidation. Eine solche Aufstellung muß bei jeder Liquidation gemacht werden, handle es sich um eine Zwangsliquidation, eine freiwillige Liquidation oder eine solche unter gerichtlicher Aufsicht. Die Gläubiger und contributories können gegen Bezahlung einer bestimmten Gebühr davon Einsicht nehmen (s. 224 (1)—(3)).

XII. Verteilung des Liquidationserlöses. Bei jeder Liquidation müssen unverteilte und nicht beanspruchte Gelder auf den Companies' Liquidation Account der Bank of England einbezahlt werden. Der Board of Trade gibt dem Liquidator dafür ein Empfangszeugnis (s. 224 (4)). Bei einer zwangsweisen Liquidation kann der Board of Trade dem Liquidator auf Begehren des committee of inspection erlauben, das Geld bei einer andern Bank einzuzahlen (s. 154).

In bezug auf die Verteilung des Liquidationserlöses sind folgende Ansprüche zu unterscheiden:

1. *Liquidationskosten.* Wenn die Aktiven ungenügend sind, um die Schulden ganz zu tilgen, so kann der Richter verfügen, daß die Kosten und Auslagen für die Liquidation vorzugsweise bezahlt werden, und zwar in solcher Reihenfolge, wie er es für richtig hält (s. 171).

Die Regel lautet:

Zuerst müssen die Kosten des Liquidationsbegehrens bezahlt werden; dann die Liquidationskosten (inbegriffen die Rechnung des solicitor); schließlich die Vergütung des Liquidators. Vgl. Winding-up Rules (Rule 187).

2. *Forderungen mit Vorzugsrecht.* Das Gesetz gibt gewissen Forderungen ein Vorzugsrecht (s. 209), nämlich:

Steuern, welche innerhalb des letzten Jahres vor dem Liquidationsbeginn fällig waren, aber nicht mehr als den Betrag, welcher für ein Jahr geschuldet wird;

Löhne und Gehalt für kaufmännische Angestellte oder Dienstboten, (clerks or servants), soweit sie nicht 50 £ überschreiten, und zwar für Dienste, welche während der letzten vier Monate vor dem Liquidationsbeginn geleistet wurden; die Geschäftsführer gehören nicht hierher;

Löhne von Arbeitern und Handwerkern, welche 25 £ nicht überschreiten, für Dienste, während der letzten zwei Monate vor Liquidationsbeginn;

Löhne von Landarbeitern, welche gegen eine Aversalvergütung am Ende eines Jahres den Dienst übernahmen, haben ein Vorzugsrecht auf

einen verhältnismäßigen Anspruch entsprechend der Zeit, da sie gearbeitet haben;

alle Beträge, welche die Gesellschaft schuldet gemäß den Workmen's Compensation Acts, wenn die Schuld vor dem Beginne der Liquidation entstanden ist;

Schulden, die zahlbar sind nach dem Unemployment Insurance Act, 1920, in bezug auf arbeitslose Personen während vier Monaten vor Beginn der Liquidation.

Die obengenannten Ansprüche sind unter sich gleichgestellt und müssen sofort bezahlt werden, sobald eine genügende Barsumme vorhanden ist.

Die Vergütung, welche der Liquidator bei einer gerichtlichen Liquidation erhält, sofern das Gericht nichts anderes verfügt, wird durch das committee of inspection bestimmt. Wenn sie zu hoch angesetzt ist, so kann der Board of Trade vom Gericht Reduktion verlangen (s.149 (2) und 4. 154).

XIII. Beendigung der Tätigkeit des Liquidators. Der Liquidator hat seine Tätigkeit einzustellen, wenn er bankrott wird (rule 163). Er kann auch durch den Board of Trade entfernt werden, wenn er seine Pflichten nicht getreu erfüllt (s. 159), oder aber durch Gerichtsbeschluß, wenn dies nötig erscheint (s. 149 (6)).

Der Liquidator darf selbst seinen Rücktritt erklären. Doch muß er die Gläubiger und contributories zu besonderen Versammlungen einladen, damit sie darüber entscheiden können, ob seine Rücktrittserklärung angenommen werden soll oder nicht. Wenn die Gläubiger und contributories zustimmen, so muß der Liquidator der Registerbehörde ein Memorandum darüber eingeben und den official receiver verständigen, worauf der Rücktritt definitiv wird. In anderen Fällen hat der Liquidator dem Gericht und dem official receiver einen Bericht einzureichen, worauf es entscheidet, ob sein Rücktritt angenommen wird oder nicht (rule 162).

Der Liquidator muß den Gläubigern, deren Forderungen anerkannt wurden und den contributories Kenntnis von der Absicht seines Rücktritts geben, indem er ihnen gleichzeitig Rechenschaft gibt über Eingaben und Ausgaben der Liquidation.

Die Entlassung durch den Board of Trade wird gewährt und entlastet den Liquidator von jeder Verantwortlichkeit. Doch kann dieser Beschluß widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch betrügerische Angaben veranlaßt wurde (s.159 (3)). Die Entlassung und Entlastung des Liquidators muß in der Gazette bekanntgegeben werden.

Zweites Kapitel.

Freiwillige Liquidation.

I. Beschluß. Eine Gesellschaft kann freiwillig aufgelöst werden:

a) wenn ihre in den Articles angesetzte Zeitdauer abläuft oder ein Ereignis eintritt, das zur Auflösung führen soll und die Gesellschaft darüber in der Generalversammlung einen Beschluß faßt;

b) wenn die Gesellschaft eine special resolution über die Auflösung faßt;

c) wenn die Gesellschaft in einem extraordinary Beschluß feststellt, daß sie wegen ihrer Schulden die Geschäfte nicht mehr fortführen kann und es deshalb angezeigt ist, zu liquidieren.

In den beiden ersten Fällen muß die Gesellschaft ihren Beschluß in den Zeitungen bekanntgeben.

Eine freiwillige Liquidation beginnt mit dem Tage des Beschlusses.

Wenn die Articles einer Gesellschaft vorschreiben, daß ausländische Interessen in bestimmter Weise beschränkt sind, so kann der Beschluß auf freiwillige Liquidation nur wirksam werden, wenn er durch den Board of Trade genehmigt ist (Companies (Foreign Interests) Act, 1917, s. 2 (a)).

II. Die Folgen. Die Folgen des Beschlusses auf freiwillige Liquidation sind:

a) Die Gesellschaft stellt ihre ordentlichen Geschäfte ein, soweit sie nicht im Interesse der Liquidation liegen. Die Gesellschaft behält aber bis sie aufgeißt ist (s. 184), ihre juristische Persönlichkeit bei.

b) Das Gesellschaftsvermögen muß zunächst im Interesse der Gläubiger verwertet werden, und erst der Rest darf den Gesellschaftern selbst entsprechend ihren Rechten zukommen (s. 186 (1)).

c) Eine Änderung im status der Gesellschafter ist nichtig. Aktien können nur mit Zustimmung des Liquidators übertragen werden; Aktienübertragungen ohne diese Zustimmung sind nichtig (s. 205).

III. Der Liquidator. Die Generalversammlung bezeichnet den Liquidator und bestimmt seine Vergütung (s. 186 (11)). Mit seiner Wahl fallen die Vollmachten der Direktoren dahin, es sei denn, daß die Generalversammlung oder der Liquidator sie weiterhin bestätigt. Wenn mehrere Liquidatoren ernannt sind, so müssen wenigstens zwei zusammen zeichnen, es sei denn, daß die Generalversammlung anläßlich ihrer Ernennung es anders bestimmt.

Wenn die Generalversammlung keinen Liquidator wählte, so wird das Gericht auf Verlangen eines contributory (Aktionär) einen ernennen, wie auch das Gericht beim Vorliegen wichtiger Gründe einen Liquidator absetzen und einen andern an seine Stelle setzen kann (s. 186 (VIII), (IX)).

IV. Liquidation. Der Liquidator ist bevollmächtigt:

a) alle für die Durchführung einer Zwangsliquidation erforderlichen Geschäfte zu besorgen;

b) er kann, gestützt auf eine special resolution der Generalversammlung, das Geschäft an eine andere Gesellschaft verkaufen. Er kann dabei Aktien als Zahlungspreis an Stelle von Bargeld entgegennehmen (s. 192);

c) er kann Vergleiche schließen mit Gläubigern oder Gesellschaftern, welche die Gesellschaft verpflichten, wenn die Generalversammlung durch extraordinary resolution zustimmt. Solche Beschlüsse sind bindend für die Gläubiger und Gesellschafter irgendeiner Klasse, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln zustimmen (s. 120).

Der Liquidator kann in bezug auf jede Frage an das Gericht gelangen, damit dieses entscheidet (s. 193).

Der Liquidator bei einer freiwilligen Liquidation muß binnen 21 Tagen nach seiner Ernennung der Registerbehörde Kenntniss davon geben. Innerhalb sieben Tagen hat er die Gläubiger zu einer Versammlung einzuladen, welche vor Ablauf von 14 Tagen stattfinden muß. An dieser Versammlung haben die Gläubiger das Recht, zu beschließen, ob sie das Gericht ersuchen wollen, einen anderen Liquidator zu ernennen, sei es an seiner Stelle oder so, daß der zweite gemeinsam mit dem zuerst ernannten die Liquidation durchführen soll. Auch kann das Gericht veranlaßt werden, ein committee of inspection zu wählen (s. 188).

Der Liquidator hat das Recht, jederzeit Versammlungen der Aktionäre einzuberufen. Wenn die Liquidation über ein Jahr dauert, so ist er verpflichtet, am Ende des ersten und am Ende jedes folgenden Jahres der Generalversammlung über seine Liquidationstätigkeit Bericht zu erstatten (s. 194).

Kosten und Auslagen, welche er hatte, eingeschlossen seine Vergütung, werden aus den Aktiven der Gesellschaft bezahlt, bevor andere Forderungen befriedigt werden (s. 196). Was die anderen privilegierten Forderungen betrifft, so gelten die gleichen Regeln wie bei einer Zwangsliquidation (siehe oben S. 355).

Gelder, welche nicht angemeldete Forderungen betreffen oder sonst nicht verteilt werden können, müssen auf das Companies' Liquidation Conto bezahlt werden (vgl. darüber oben S. 355).

Ist die Liquidation vollständig durchgeführt, so legt der Liquidator seine Schlußrechnung der letzten Generalversammlung vor, nachdem dies wenigstens einen Monat vorher in der Gazette öffentlich bekanntgegeben wurde. Der Liquidator erstattet über die Beschlüsse der Generalversammlung Bericht an die Registerbehörde, und drei Monate von dieser Eintragung an gilt die Gesellschaft als aufgelöst (s. 195).

Innerhalb zwei Jahren seit der Auflösung kann das Gericht auf Verlangen des Liquidators oder irgendeiner Person, welche ein Interesse

daran hat, den Auflösungsbeschluß aufheben (s. 223), was den nicht bezahlten Gläubiger in die Lage setzt, noch nachträglich auf Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zu greifen.

Drittes Kapitel.

Liquidation unter gerichtlicher Aufsicht. (Liquidation under supervision.)

Wenn eine Gesellschaft durch special oder extraordinary resolution die freiwillige Liquidation beschloß, so kann das Gericht verfügen, daß die Liquidation unter Aufsicht des Gerichtes durchgeführt werden soll (s. 199). Es ist möglich, daß das Gericht diesen Beschluß auch nach Eingang eines Begehrens auf zwangsweise Liquidation faßt. Gewöhnlich wird der freiwillige Liquidator die Geschäfte besorgen, wenn er die erforderliche Kautionsleistung geleistet hat. Oft bezeichnet der Richter noch einen zweiten Liquidator. Die Liquidation wird auf die gleiche Weise durchgeführt und der Liquidator hat die gleichen Vollmachten wie bei einer freiwilligen Liquidation, lediglich eingeschränkt durch Vorschriften, die das Gericht erläßt. Die gerichtliche Genehmigung tritt an Stelle der extraordinary resolution der Gesellschaft selbst.

Viertes Kapitel.

Sanierung. Übertragung des Geschäftes an eine andere Company.

Eine Liquidation ist auch in der Weise möglich, daß eine company beschließt, die Auflösung so durchzuführen, daß sie die ganze Unternehmung mit Aktiven und Passiven an eine andere company überträgt, wogegen diese an Zahlungs Statt eigene Aktien oder andere Vermögenswerte übergibt, welche unter die Aktionäre der zu liquidierenden Gesellschaft verteilt werden. Eine solche „Reconstruction“ ist aber nur bei freiwilliger Liquidation möglich.

Die Gesellschaft, welche ihre Geschäfte überträgt, beschließt dies durch eine special resolution, es wird ein Liquidator gewählt und ihm eine Generalvollmacht gegeben, damit er die Gesellschaftsaktiven gegen Übergabe von Aktien, Versicherungspolice oder anderen Vermögensteilen an die andere Gesellschaft überträgt. Doch darf die Gesellschaft, welche die Geschäfte übernimmt, keine ausländische sein.

Von diesen Beschlüssen muß in gehöriger Weise den Aktionären Kenntnis gegeben werden. Jeder Aktionär der so ihre Geschäfte liquidierenden Company, welcher an keiner der Generalversammlungen dafür gestimmt hat, kann innerhalb sieben Tagen, nachdem die zweite General-

versammlung den ersten Beschluß bestätigte, dem Liquidator schreiben, er erhebe gegen den Beschluß Widerspruch. Er kann überdies verlangen, daß der Liquidator darauf verzichte, den Beschluß auszuführen oder, daß er doch seinen Anteil zu einem Preise verkaufe, welchen freie Vereinbarung oder ein Schiedsgericht feststellt. Im zweiten Fall muß der Liquidator das Geld auszahlen bevor die Gesellschaft aufgelöst ist. Die Company kann ihre Aktionäre nicht des Rechtes berauben, gegen den Übertragungsbeschluß zu stimmen. Irgendwelche gegenteilige Vorschrift im Memorandum oder in den Articles wäre nichtig. Wenn das Projekt der Übertragung des Geschäftes an eine andere Gesellschaft für einen größeren Teil der Aktionäre unannehmbar ist, so können sie an das Gericht das Begehren stellen, daß an Stelle der freiwilligen Liquidation eine Zwangsliquidation trete. Wird dieses Begehren gutgeheißen, so ist der Liquidationsbeschluß nichtig, sofern er nicht vom Gericht bestätigt wird (Re Consolidated South Rand Mines, Ltd. (1909)).

Fünftes Kapitel.

Vergleiche mit Gläubigern. (Arrangements with creditors.)

Eine Gesellschaft, ob sie in Liquidation ist oder nicht, kann mit den Gläubigern oder mit Aktionären in Vergleichsverhandlungen eintreten. Zu diesem Zwecke kann das Gericht eine Gläubigerversammlung oder eine Versammlung der Aktionäre anordnen. Dies kann geschehen auf das Begehren der Gesellschaft selbst, eines Gläubigers, eines Aktionärs oder des Liquidators. Wenn die anwesenden oder vertretenen Interessenten mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Kapitals, dem Vergleich zustimmen, so ist dieser für alle verbindlich, wenn das Gericht seine Zustimmung hierzu gibt (s. 120).

Bei einer Zwangsliquidation muß das Gericht seinen Beschluß verschieben, bis es einen Bericht des official receiver erhalten hat (Rule 74).

Eine Gesellschaft, welche im Begriffe steht, freiwillig zu liquidieren oder schon die freiwillige Liquidation begonnen hat, kann ebenfalls in Vergleichsunterhandlungen mit den Gläubigern treten, wenn dies durch special resolution so beschlossen wird. Solche Vergleiche werden für die Gläubiger bindend sein, wenn drei Viertel nach Zahl und Wert zustimmen (s. 191).

Der Liquidator hat auch das Recht, Vergleiche mit einzelnen zustimmenden Gläubigern abzuschließen. Zu diesem Zwecke ist indessen bei einer Zwangsliquidation die Zustimmung des Gerichtes oder des committee of inspection erforderlich, bei einer Liquidation unter öffentlicher Aufsicht die Genehmigung des Gerichtes; und bei einer freiwilligen Liquidation Genehmigung durch eine extraordinary resolution (s. 214).

A n h a n g.

Grundzüge der Gerichtsorganisation und des Prozeßrechtes.

Erster Abschnitt.

Die Personen der Rechtspflege.

Erstes Kapitel.

Solicitor und barrister.

Law ist das objektive Recht, right das subjektive. Lawyer heißt der Rechtsvertreter im allgemeinen. In Deutschland, der Schweiz und in anderen Ländern des Kontinents besteht die Aufgabe eines Rechtsanwaltes, eines Advokaten, in der Wahrung sämtlicher rechtlichen Interessen der Klienten, sei es als Rechtsberater in nichtstreitigen Angelegenheiten, wie Verträgen, Testamenten, Gesellschaftsgründungen, sei es als Vertreter der Partei vor Gericht im schriftlichen und im mündlichen Verfahren. Ganz im Gegensatz dazu kennt England eine scharfe Arbeitsteilung bei Erledigung dieser Aufgaben. Während der in mündlicher Verhandlung vor Gericht auftretende Anwalt, mit dem Namen Barrister, ausschließlich die Vertretung in der mündlichen Verhandlung vor dem urteilenden Richter besorgt, fällt alle übrige Arbeit dem Solicitor zu.

Dies gilt für das führende und für die Rechtsprechung maßgebende Gericht, den Supreme Court of Judicature, während Solicitors in der Provinz und vor den unteren Gerichten, wie den County Courts, ebenfalls die Sache ihres Klienten in der mündlichen Verhandlung vertreten können.

Der rechtsuchende Klient wird sich deshalb nur an eine Solicitorfirma wenden und regelmäßig nur mit dem Solicitor persönlichen Kontakt haben, jedenfalls solange eine Sache nicht zur mündlichen Verhandlung zitiert ist.

Der Barrister ist nach der herrschenden Übung für die Zuweisung von Prozessen ganz auf den Solicitor angewiesen, welcher den Prozeß nach beendetem Schriftenwechsel dem Barrister zur weiteren Besorgung übergibt mit den die mündliche Hauptverhandlung vorbereitenden Akten und mit einer Instruktion über den konkreten Rechtsfall, betitelt „brief“. Dies ist ein *terminus technicus* der Rechtssprache, während der Brief der deutschen Sprache in der englischen Sprache „letter“ heißt. Ein Barrister, der keine Prozesse hat, ist ein „briefless barrister“. Es wäre indessen unrichtig, wenn angenommen würde, der barrister befasse sich ausschließlich mit der Vertretung vor Gericht. In ganz wichtigen Rechtsfällen wird doch auch außergerichtlich das Gutachten eines barristers eingeholt. Man spricht dann von „Counsel's opinion“.

I. Der Solicitor. Nachdem der Kandidat die ordentlichen englischen Schulen besucht und das Alter von 17 Jahren erreicht hat, tritt er direkt in die praktische Lehre bei einem Solicitor ein. Hier lernt er die Jurisprudenz des täglichen Lebens kennen, Verträge abschließen, Testamente errichten, überhaupt alles, was mit dem Rechtsleben zu tun hat. Dazu gehört auch die Zusammenstellung des Prozeßmaterials für das Verfahren in chambers (siehe unten) und die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bis zur Übergabe des „brief“ an den Barrister. — Den Solicitors fällt ein großer Teil der Arbeit zu, die auf dem Kontinent von Notaren besorgt wird.

Die Solicitors gehören einer hochangesehenen Berufskorporation, der seit hundert Jahren bestehenden Law Society, an.

Vor dem Prüfungskomitee dieser Law Society hat der Kandidat verschiedene Prüfungen zu bestehen, zunächst beim Eintritt in die Lehre, um sich über die Elemente der allgemeinen Bildung auszuweisen, dann nach etwa zwölf Monaten die Prüfung über die Elemente des englischen Rechtes und am Schlusse der fünfjährigen Lehrzeit das Schlußexamen über das ganze englische Recht des praktischen Lebens und die Kenntnisse der wichtigeren Gerichtsentscheidungen.

An Lehrgeld zahlt der Solicitor-Kandidat 80 £ (2000 schweizer. Fr.) dem Staat, 100—400 £ (2500 bis 10000 Fr.) dem Lehrherrn, dem Solicitor, in dessen Bureau er arbeitet, und schließlich noch 30 £ (750 Fr.) vor der Eintragung in die Liste der Solicitors, zusammen also 5250 bis 12750 Schweizerfranken.

Der Kandidat erhält während der 5 Jahre Lehrzeit kein Honorar für seine Arbeit, doch meistens als Taschengeld (*pocket money*) einen großen Teil des Betrages, den er bei der Unterzeichnung des Lehrvertrages — 100—400 £ — bezahlte.

Bei der Vielgestaltigkeit und der Masse der Geschäfte in London haben die bedeutenderen Solicitors in ihren Bureaus verschiedene Abteilungen, eine für den Liegenschaftsverkehr, die andere für Familienange-

legenheiten, Vermögensverwaltungen usw., eine dritte für den Verkehr mit den Kolonien usw.

Es gibt Solicitors, welche sehr hohe Einkommen haben, 4000 £ und mehr (100000 Fr.).

II. Der Barrister oder Counsel. Seine Haupttätigkeit besteht in der Vertretung von Zivil- und Strafsachen in der mündlichen Hauptverhandlung vor Gericht.

Schon seit dem 13. Jahrhundert sind die Barristers Mitglieder der besonderen vier Berufsinnungen, der Inns of Court in London. Es sind die Lincoln's Inn, die Grays Inn, der Middle Temple Inn und der Inner Temple Inn. Diese bedeutenden Korporationen besitzen große Vermögen, eigene Gebäudekomplexe, so der Middle und der Inner Temple ein ganzes Quartier gegenüber dem höchsten Gerichtshof, begrenzt von der Fleetstreet auf der einen und der Themse auf der anderen Seite. Jede Korporation hat eine große Bibliothek, eine besondere Kirche und gemeinsame Gesellschaftsräume, wie Eßsäle. In den Inns sind auch die Bureaus der meisten Barristers von London, chambers genannt.

Diese Barristers-Innungen sind vollständig unabhängig und besitzen das ausschließliche Recht, die Bewilligung zur Ausübung des Barristerberufes in England und Wales zu erteilen.

Voraussetzung der Zulassung als Barrister: Es wird zunächst Universitätsstudium verlangt, dessen Abschluß durch einen Universitätsgrad, einen university degree, meistens eines masters of arts (M. A.) dokumentiert wird. Es ist nicht nötig, daß diese Studien an der Rechtsfakultät einer Universität absolviert wurden; es genügt die Erwerbung eines Grades an einer anderen Fakultät.

Schon bevor der angehende Barrister die Universität verläßt, meldet er sich zur Aufnahme in eine der vier Inns. Die Rechtskenntnisse erwirbt er sich aber nicht hier, sondern regelmäßig durch Privatunterricht, durch „Einpauken“, oder durch besonders hierfür gehaltene Vorlesungen, für welche der Council of Legal Education sorgt. Es ist vorgeschrieben, daß der angehende Barrister-Kandidat während der drei Jahre nach seiner Anmeldung seine Anwesenheit in der Inn dadurch bekundet, daß er dort in jedem Quartal an einigen Mahlzeiten teilnimmt. Die Prüfungen zur Zulassung als Barrister sollen heute strenger sein als früher. Sie gehen schriftlich vor sich, indem dem Kandidaten gedruckte Fragen vorgelegt werden.

Ein aus älteren Barristers zusammengesetztes Examenkomitee, der Council of Legal Education, prüft in der ersten Prüfung sofort nach Anmeldung den Kandidaten über seine allgemeine Bildung; diese Prüfung wird ihm erlassen, wenn er einen Universitätsgrad hat, während in einer zweiten Prüfung, 1½ Jahre später, über römisches und englisches Common Law- und Equity-Recht examiniert wird, und schließlich, frühe-

stens drei Jahre nach dem Eintritt in die Inn, erfolgt die Schlußprüfung. Besteht der Kandidat diese, so wird der junge Mann Barrister, oder mit dem englischen Ausdruck: „he is called to the bar“.

Das Anmeldegeld beträgt 40 £ (1000 Fr.) nebst einer Barkautions von 50 £ (1250 Fr.) und zuletzt für die Zulassung 100 £ (2500 Fr.). Total hat der junge Barrister, um in die Liste der Kollegen aufgenommen zu werden, 140 £ (3500 Fr.) zu zahlen, da ihm die Kautions wieder zurückgegeben wird.

Der junge Barrister wird beträchtliche Zeit im Bureau eines leading barrister als junior barrister arbeiten, „he has to spend some considerable time reading in chambers“, oft mehrere Jahre ohne Honorar. Es braucht oft Jahre, bis ein barrister bekannt ist und seinen eigenen Lebensunterhalt verdient.

III. Das Verhältnis zwischen Solicitor und Barrister. Das Verhältnis zwischen Solicitor, Barrister und Klient ist ganz eigenartig. Der Klient kommt regelmäßig nur mit dem Solicitor in persönliche Berührung. Dieser, und nicht der Klient, übergibt den Auftrag zur Prozeßführung dem Barrister. Regelmäßig bezeichnet der Solicitor bei Übergabe der Akten auf dem „Brief“ das Honorar, das er dem Barrister bezahlt. Der Barrister hat keine Klage auf Zahlung des Honorars. Doch ist er auch nicht verpflichtet, ein bezahltes Honorar zurückzugeben, und zwar selbst dann nicht, wenn er verhindert war, in dieser Sache vor Gericht zu gehen.

Es ist Aufgabe des Solicitors, alles Prozeßmaterial zusammenzutragen, die Beweise zu sammeln, insbesondere auch die Zeugenaussagen. Im Gegensatz zur kontinentalen Auffassung ist es dem Solicitor nicht bloß erlaubt, mit den Zeugen zusammenzukommen und mit ihnen über den Fall zu sprechen und sie zur Abgabe einer schriftlichen Zeugenaussage — a written deposition or proof — zu veranlassen, es ist dies sogar die Pflicht eines guten Solicitors, wie er auch dafür zu sorgen hat, daß die Zeugen und Sachverständigen, die er wählt, bei der mündlichen Verhandlung zugegen sind.

Der Barrister wird, wenn er vor Gericht plädiert, Counsel genannt. Oft vertreten mehrere Barrister gleichzeitig eine Partei. Der eine ist dann der führende Anwalt, der leading counsel, während die anderen die junior counsels genannt werden.

Ein erfolgreicher Anwalt kann vom Lord Chancellor zum King's Counsel (K. C.) ernannt werden; „he takes silks“, da er dann eine seidene Robe trägt. Doch darf er keinen Prozeß mehr gegen die Krone führen, es sei denn mit Erlaubnis der Krone, die in der Praxis indessen nie verweigert wird. Die juristischen Vertreter der Krone zur Führung von Prozessen werden aus der Reihe der Barristers genommen. Es sind dies der Attorney General und der Solicitor General. Dies sind politische Er-

nennungen; diese Beamten kommen und gehen mit der Regierung, der sie angehören.

Ein erfolgreicher Barrister kann jährlich weit mehr als 5000 £ verdienen. Seine Stellung ist eine sozial sehr hohe. Er hat auch Aussichten auf die Wahl zu noch angeseheneren Posten. So ist Lord Reading Vizekönig von Indien geworden. Vor allen werden tüchtige Barristers zu einer von der Krone gewährten Richterstelle im High Court berufen. Mag auch ein solcher Richter weniger als ein angesehener Barrister, d. h. bloß 5000 £ verdienen, so ist eine Richterstelle doch sehr begehrt. Der Richter ist unabsetzbar und erhält regelmäßig den Titel eines Lord. Nur ausnahmsweise, bei schlechtem Lebenswandel, kann ein Richter durch besonderen Parlamentsbeschluß abgesetzt werden.

Zweites Kapitel.

Der Richter.

Die Mitglieder fast aller Gerichte, auch der unteren, werden von der Krone aus den Reihen der Anwälte gewählt.

Die Autorität des ungeschriebenen Rechtes und seine Fortentwicklung war nur dadurch möglich, daß die von der Regierung eingesetzten englischen Richter Juristen von hervorragender Qualität mit außerordentlich gesundem common sense sind. Ihre sozial hohe Stellung, vor allem auch gesichert durch hohe Besoldung, sowie die Garantie der Unabsetzbarkeit — nur ausnahmsweise bei unmoralischem Lebenswandel kann durch Parlamentsbeschluß der Richter seines Amtes verlustig erklärt werden — schaffen dem englischen Richter die höchste Autorität, so daß seine Urteile keiner Kritik unterworfen sind, sondern wie Sprüche eines unfehlbaren Gelehrten von Juristen und Parteien gewürdigt werden.

Das ist aber nur in England möglich, wo der von der Regierung gewählte, höchstbesoldete Richter eine absolute Autorität genießt, wie man sie anderswo vergebens sucht. Der Richter des Supreme Court of Judicature gilt als der tüchtigste Kenner des Landesrechts, von dessen Unparteilichkeit jedermann überzeugt ist. Er fühlt sich in keiner Weise als Vertreter einer Klasse, wenn schon er sozial einer höheren Gesellschaftsklasse angehört. Es besteht denn auch in England keinerlei Juristenkaste, wie vielleicht in der Zeit der Monarchie in Deutschland. Darüber, daß tatsächlich die Richter zu den tüchtigsten Männern des Landes zählen, kann in England kein Zweifel sein. Der gesunde common sense bewahrt sie davor, Formalisten zu sein, abgesehen vielleicht von der Gebundenheit an das alte Recht und an das alte Herkommen. Das erste Bedürfnis für den Juristen in England ist seine Qualität als gebildeter Ehrenmann, als Gentleman, als Mann von Charakter.

Die Barristers und die Richter tragen in der Gerichtsverhandlung graue Perücken und eine Robe. Trotz dieser in der modernen Zeit zopfig anmutenden Kleidung ist der Verkehr zwischen Richtern, Rechtsanwältinnen, Parteien und Zeugen ein recht ungezwungener, sogar weniger steif als auf dem Kontinent. Der Richter des High Court wird von Anwälten, Parteien und Zeugen als „my Lord“ angesprochen, und ein Barrister bezeichnet den Gegenanwalt als „my learned friend“, „mein gelehrter Freund“.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsorganisation.

Das Prozeßverfahren der englischen Gerichte ist durch die verschiedenen Judicature Acts, insbesondere von 1873 und 1925, festgesetzt, gestützt auf welche von Zeit zu Zeit besondere orders und rules für die Praxis erlassen werden.

Es gibt ein Rules Committee von fünf Richtern, dem Lord Chancellor, zwei praktizierenden Barristers und zwei praktizierenden Solicitors. Es hat ausgedehnte Befugnisse, um das Verfahren zu ordnen. Die von ihm beschlossenen Rules werden während 40 Tagen auf den Tischen der beiden Parliamentshäuser deponiert. Eines der beiden Häuser kann ihre Anwendung verhindern. Nach unbenützter Frist erlangen sie aber Rechtskraft.

Die Rules werden in den Jahrbüchern „The Annual Practice“ und dem „Annual Red Book“ veröffentlicht.

Folgende Übersicht gibt ein Bild der

Gerichtsorganisation in England.

Petty Courts (niedere Gerichte)	}	Court of Quarter Sessions,		
		County Courts,		
	}	Court of Petty Sessions,		
		Mayor's Court of London.		
Supreme Court of Judicature	}	I. High Court of Justice	}	Kings Bench Division,
				Chancery Division,
	}	II. Court of Appeal.	}	Probate, Divorce and Admiralty Division,
				Appeal Division,
				Division for Crown Cases Reserved.

III. Judicial Committee of the House of Lords.

A. Obere Gerichte. I. Das in erster Linie in Betracht kommende Gericht, maßgebend für die ganze Rechtsprechung, ist der **Supreme Court of Judicature** in London. Er existiert erst seit 1873 und ist das erste einheitliche Gericht. Trotz des Namens „Supreme Court“ ist

dieses Gericht nicht das höchste, da das höchste Berufungsgericht das House of Lords ist.

Es hat zwei große, ganz selbständige Abteilungen:

1. den High Court of Justice und
2. den Court of Appeal.

1. *Der High Court.* Wenn er auch teilweise Berufungsinstanz in Streitigkeiten von unteren Gerichten ist, so liegt seine Hauptbedeutung doch in seiner Rechtsprechung als erstinstanzliches Gericht. Der High Court ist grundsätzlich zuständig für alle Rechtssachen in ganz England, ohne räumliche oder sachliche Grenze. Jedermann, wo er auch in England wohnt, kann jede Rechtssache vor dieses Gericht bringen. Das ist theoretisch sehr schön, praktisch aber nicht durchführbar, da die Prozeßkosten außerordentlich hoch sind. Alle Rechtsfälle von einem Streitwert unter 100 £ werden deshalb regelmäßig vor die County Courts gebracht, und nur wenn höhere Beträge oder ganz wichtige prinzipielle Entscheidungen in Frage stehen, vor den High Court. Wird ein Streitfall ohne prinzipielle Bedeutung und unter 100 £ Streitwert gleichwohl beim High Court eingeleitet, so ist der Richter geneigt, dem Kläger auch bei Gutheißung der Klage alle Extrakosten aufzuerlegen.

Im High Court sind mit wenigen Ausnahmen alle höheren erstinstanzlichen Gerichte Englands vereinigt worden.

Der High Court of Justice hat folgende Abteilungen:

a) *Die King's Bench Division*, die vornehmlich zuständig ist für die Rechtssachen des Common Law. Vorsitzender ist der Lord Chief Justice von England, der höchste Richter des gemeinen Rechtes, der auch politische Bedeutung hat.

Die ursprüngliche scharfe Trennung zwischen Fällen des Common Law und des Equity-Rechtes besteht heute nicht mehr. Die verschiedenen Gerichte haben beiderlei Recht, wie natürlich auch das Statute Law anzuwenden. Doch sind durch die Rules of Court gewisse Arten von Fällen einzelnen bestimmten Abteilungen zugeteilt.

b) *Die Chancery Division*, die vornehmlich zuständig ist für Equity-Sachen, Trust-Angelegenheiten, Gesellschaftsrecht.

c) *Die Probate, Divorce und Admiralty Division*, deren Zuständigkeit sachlich sehr verschiedene Dinge umfaßt: die Seesachen, wie Streitfragen aus Schiffszusammenstößen, sodann die Ehesachen (Ehescheidung, Trennung (separation) und die Fragen betr. die Erziehung und den Unterhalt von Kindern), sowie weitere Sachen aus Familienrecht. Unter Probate fallen „the proof of wills“, Testamentseröffnungen, Ernennung von administrators; während Erbschaftsliquidationen von der Chancery Division (Ernennung von administrators) behandelt werden.

2. *Der Court of Appeal*, das Berufungsgericht, ist die zweite große Abteilung des Supreme Court of Justice. Ihm gehören der Lord Chief Jus-

tice, der Master of the Rolls, der Präsident der Probate, Divorce und Admiralty Division, sowie fünf Lord Justices an.

Ein Berufungsfall wird aber regelmäßig nur von drei Lord Justices beurteilt. Ist diese Zahl ungenügend, so kann eine Ergänzung durch einen Richter der ersten Instanz stattfinden, natürlich mit Ausschluß desjenigen, der in der Sache selbst schon tätig war und gegen dessen Entscheid appelliert wird.

Der Court of Appeal kann eine Berufung abweisen oder selbständig ein neues Urteil fällen oder den Fall zur nochmaligen Beurteilung an die erste Instanz zurückweisen.

3. Dem Supreme Court zugeteilt sind *Official Referees*, amtliche Sachverständige, welchen der Richter die Beantwortung spezieller Fragen, wie z. B. über komplizierte Rechnungen, vielleicht sogar die Begutachtung der ganzen Streitsache zuweist.

II. Höchste Berufungsinstanz ist *das House of Lords, das Oberhaus*. Es sitzen aber bei den Berufungsverhandlungen nur einige Mitglieder dieser parlamentarischen Behörde, aus ihrer Reihe bezeichnete Juristen höchster Autorität, die sogenannten Law-Lords. Vorsitzender ist der Lord Chancellor, der mit jeder neuen Regierung wechselt. Er bezieht ein Honorar von 10000 £ (250000 Schweizerfranken).

III. Daneben besteht noch das **Judicial Committee des Privy Council** für Berufungen aus den britischen Besitzungen, also in Kolonialsachen und gegen Urteile der geistlichen Gerichte.

B. Untere Gerichte. Untere Instanzen in Zivilsachen sind die im ganzen Lande bestehenden County Courts, Grafschaftsgerichte. Sie sind im ganzen Lande verteilt und beurteilen Rechtsstreitigkeiten, welche, abgesehen von besonderen Fällen, einen Wert von 100 £ nicht übersteigen. Nach dem Supreme Court of Judicature Act, 1925, s. 204, können, wenn für Besitzesstreitigkeiten das Verfahren in einem besonderen Fall der County Court angemessener erscheint, solche Prozesse bis auf den Streitwert von 500 £ diesem zugewiesen werden. Der County Court Act, 1919, überläßt es dem Registrar (einem Gerichtsbeamten) auf das Begehren der Parteien und mit Erlaubnis des Richters bis auf einen Streitwert von 5 £ summarisch zu entscheiden. Das Verfahren ist demjenigen des High Court ähnlich, wenn die Forderung nicht mehr als 10 £ beträgt, aber einfacher. Die County Courts urteilen in Bagatellsachen inappellabel, in anderen Sachen mit Berufungsrecht der Parteien.

Gerichtliche Kompetenzen hat auch der Mayor von London. Des Mayor's Court ist ebenfalls nur in Sachen von weniger großer Bedeutung zuständig, wenn es sich um lokale Angelegenheiten handelt, wenn der Beklagte in London wohnt oder dort sein Geschäft betreibt.

Gegen die Urteile der County Courts kann regelmäßig Berufung an den High Court eingereicht werden. Zwei oder mehr Richter des letz-

teren bilden zu diesem Zweck unter dem Namen Divisional Courts die Berufungsinstanz. In Straffällen von geringer Bedeutung gibt es überall Magistrates' Courts.

Für wichtigere Rechtsfälle treten in jeder Grafschaft zweimal im Jahr die Courts of Assizes zusammen, welche sowohl in Zivilsachen als auch in Strafsachen urteilen. Ein Mitglied des High Court in London leitet die Verhandlungen. Das Verfahren in Zivilsachen ist dasselbe wie beim High Court.

Dritter Abschnitt.

Das Prozeßverfahren.

Das Verfahren vor den verschiedenen Abteilungen des High Court of Justice, geordnet durch die Rules of the Supreme Court, 1883, mit ihren Ergänzungen, scheidet sich in zwei Teile, nämlich:

1. Das Verfahren der Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung,
2. die mündliche Hauptverhandlung.

I. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung. A. *Die Zustellung der Klage, der writ of summons.* Die Vorbereitung des Prozesses bis zur mündlichen Hauptverhandlung „the hearing“ besorgen die Solicitors der Parteien. Der Anwalt des Klägers, des plaintiff, fordert zunächst die Gegenpartei, meistens den Geldschuldner, schriftlich auf, zu bezahlen und seiner Verpflichtung nachzukommen. Bleibt diese Einladung erfolglos, so leitet der solicitor des Klägers den Prozeß ein, und zwar (siehe oben) durch Zustellung einer Urkunde an den Beklagten, den writ of summons, kurz gesagt des writ. Das ist die im Namen der Krone zu gunsten des Klägers, des plaintiff, an den Beklagten, den defendant, ausgestellte Verfügung (the order by the crown, taken out in the name of the plaintiff), sich dem Gerichte zu stellen, um auf den genau bezeichneten Anspruch des Klägers vor dem im writ genannten Gerichte Rede zu stehen, „to enter an appearance“, da sonst ohne weiteres ein Urteil gegen ihn ergehen würde.

Dieses Schriftstück — es werden hierfür besonders gedruckte Formulare verwendet — wird vom Solicitor des Klägers oder in schwierigen Fällen vom Barrister verfaßt. Um ihm als Zustellung und Vorladung offiziellen Charakter zu geben, als eine gerichtliche Aufforderung (to issue it), wird es in zwei Exemplaren einem in den verschiedenen Städten bestehenden District Registry, das den Prozeßfall registriert, eingereicht. Ein Exemplar des writ wird mit der Stempelmarke des Gerichtes versehen, datiert und vom zuständigen Beamten unterschrieben und dient zur Zustellung an den Beklagten („is used for service“), und das andere wird bei den Akten zurückbehalten (the other filed). Statt durch ein

District Registry können diese Formalitäten des writ auch durch das Central Office des High Court in London vorgenommen werden. Dies geschieht immer, wenn der Fall nicht in der Kompetenz eines County Court ist.

Der Solicitor des Klägers sorgt für die direkte Zustellung des writ an die beklagte Partei oder deren Solicitor persönlich, regelmäßig durch Überlassung einer Kopie und Vorweisung des Originals, wenn letzteres verlangt wird. Die Zustellung des writ heißt „service of the writ“, die Vorladung zustellen „to serve the writ“.

Wenn die beklagte Partei sich verteidigen will, so muß sie sich in den Prozeß einlassen, „enter an appearance“. Diese Einlassungserklärung hat der Beklagte oder sein Solicitor in zwei Exemplaren dem District Registry (oder an seiner Stelle dem Central Office in London) innerhalb der im writ angesetzten Frist — gewöhnlich 8 Tage — einzureichen. Das erwähnte Bureau sendet ein Exemplar mit dem Gerichtssiegel versehen an den Beklagten oder an seinen Solicitor zurück und behält das andere bei den Akten.

Sind beide Parteien durch Solicitors vertreten, so erfolgen die gegenseitigen Zustellungen einfacher, d. h. direkt zwischen den Solicitor-bureaux.

B. *Das Verfahren vor dem „Master in chambers“.* 1. Das englische Prozeßverfahren hat sich so entwickelt, daß ein Streitfall erst dann zur mündlichen Hauptverhandlung vor das Gericht kommt, wenn er durch die Parteivertreter, die Solicitors, wenn nötig unter Mitwirkung des Gerichtes, in London regelmäßig durch einen Beamten der Gerichtskanzlei, der richterliche Befugnisse hat, den sog. Master, so vorbereitet ist, daß möglichst in einer einzigen Sitzung in ununterbrochener mündlicher Verhandlung mit oder ohne Zeugeneinvernahme das Urteil gesprochen werden kann.

Die sog. pleadings, d. h. „the statement of claim“ und „the statement of defence“ oder einfach „the defence“, m. a. W. die Sammlung des ganzen Materials zur Klagebegründung und Klageantwort, geht deshalb vor sich, bevor überhaupt der urteilende Richter irgendwelche Kenntnisse von dem Prozesse zu haben braucht. Der Master ist aber der Vertrauensmann des Richters, dessen Ansichten er genau kennt. Der Master steht — wenn auch nicht offiziell — doch schon im Vorverfahren in Verbindung mit dem Richter. Zu dieser Materialsammlung gehört auch die schriftliche Eingabe von Zeugenaussagen, jedoch nur dann, wenn die Zeugen in der Hauptverhandlung mündlich nicht verhört werden.

Die Vorbereitungshandlungen finden deshalb auch nicht in öffentlicher Verhandlung vor dem Richter statt, sondern im Bureau des Master's „in a private room“ oder, wie der übliche Ausdruck lautet „in chambers“, d. h. im Bureau dieses Gerichtsbeamten.

In diesem Verfahren, „in chambers“ können die Interessen der Parteien durch deren Solicitors vertreten werden. Der Barrister tritt erst nach Abschluß dieser Vorbereitung, also in der mündlichen Hauptverhandlung, öffentlich als Anwalt der Partei auf, wird aber bei wichtigen Fällen schon vorher vom Solicitor konsultiert.

Der Master kann alle ihm gut scheinenden prozessualen Verfügungen, geeignet für die Vorbereitung der Hauptverhandlung, decrees, orders of direction, erlassen. Er kann auch Fälle von einem Streitwert unter 100 Pfund an einen County Court verweisen.

Gegen die Entscheidungen des Master ist Berufung an den Richter möglich, welcher aber als erste Berufungsinstanz ebenfalls in „a private room“ (in chambers) sitzt. Schwierige Fragen werden der öffentlichen Verhandlung vor Gericht vorbehalten.

2. Der Beginn des Verfahrens ist verschieden, je nachdem sich die beklagte Partei in den Prozeß eingelassen hat.

a) Unterläßt es die beklagte Partei, innerhalb acht Tagen nach erfolgter Zustellung des writ sich darauf einzulassen, „to enter an appearance“, so kann der Kläger bei einer Forderungsklage sofort das Urteil verlangen und es vollstrecken lassen.

b) Läßt sich der Beklagte auf den Prozeß ein, so sind wieder verschiedene Fälle denkbar:

α) Handelt es sich um eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, so besteht die Möglichkeit, daß der Kläger trotz der Einlassung des Beklagten ein sofortiges Urteil erlangt, und zwar gestützt auf „Affidavit — evidence“ d. h. eine eidesstattliche schriftliche Zeugenklärung darüber, daß der Beklagte nach seiner Überzeugung keinen genügenden Grund zur Verweigerung der Zahlung hat.

In zweifelhaften Fällen kann der Richter dem Beklagten befehlen, den Betrag der eingeklagten Forderung beim Gericht einzuzahlen — to pay into court — oder dafür Sicherheit zu leisten, „with the alternative of leaving the case undefended, if he fails to do so“.

Durch die Order XIV der Rules ist eine einfache und rasche Art des Verfahrens vorgesehen für Forderungen von liquidated amounts (z. B. aus promissory notes, Wechsel, guaranties oder anderen einfachen Vertragsschulden). In solchen Fällen kann der Kläger seinen Writ „specially indorse“ mit seinem Statement of Claim und proceed by summons for Judgment, unterstützt durch ein Affidavit, welches den Klaggrund darlegt (verifying) mit dem Beifügen, daß „there is no Defence of the Action“, worauf der Master eine Order erlassen kann, welche den Kläger berechtigt „to enter in Judgment“.

Eine solche summarische Entscheidung zugunsten des Klägers wird aber der Master nicht treffen, wenn der Beklagte „by affidavit, by his own viva voce, voice evidence or otherwise on the hearing of the

Summons“ überzeugt, daß er eine gute Einrede gegen die Klage hat, oder Tatsachen vorbringt, welche ihn zur Zurückweisung der Klage berechtigten.

Ein Prozeß nach Order XIV dauert nur wenige Wochen bis zum Urteil und ermöglicht auch das rasche Eintreiben von liquidated sums.

Wenn aber der Fall nicht unter Order XIV fällt, so beträgt der Zeitraum zwischen Writ und Urteil ungefähr 6 bis 12 Monate.

β) Ist der Richter der Ansicht, daß der Beklagte einen genügenden Grund für sein ablehnendes Verhalten hat, so hat er dem Gericht nichts zu zahlen und es wird ihm keine Kautions auferlegt. Der Prozeß nimmt seinen ordentlichen Fortgang.

c) Wenn der Kläger seinen Wohnort außerhalb des „Vereinigten Königreichs“ hat, so kann auf Verlangen des Beklagten das Gericht verfügen, daß der Kläger für die Kosten eine Sicherheit leistet. Das Gericht erläßt darauf eine bezügliche order mit der Auflage einer Sicherheit zu Lasten des Klägers, die natürlich je nach der Art und Bedeutung des Prozesses sehr verschieden sein kann. Der Beklagte kann auch während des Prozesses Erhöhung der Sicherheit verlangen.

3. Im ordentlichen Prozeßverfahren wird der Kläger das Begehren stellen, der Beklagte habe vor dem Master zu erscheinen, welcher seinerseits die erforderlichen Anordnungen für das weitere Verfahren trifft; z. B. ob und welche schriftlichen Eingaben, Fragestellungen an die Gegenpartei zugelassen, welche Urkunden von einer Partei produziert werden sollen usw. In der Chancery Division werden sehr häufig die einzelnen Fälle gestützt auf Affidavits (also schriftliche Aussagen) und nicht gestützt auf mündliche Zeugeneinvernahmen beurteilt.

Sind die erwähnten Vorbereitungshandlungen in chambers beendet und ist ein Vergleich unter den Parteien nicht zustande gekommen, so hat der klägerische Solicitor im Doppel den writ, die Schriftsätze und die Antworten darauf, sowie eventuell die Fragestellungen einzureichen. Gleichzeitig verlangt er die „entry for hearing“, d. h. er stellt den Antrag, daß der Prozeß in die gerichtliche Liste der Prozesse zur mündlichen Hauptverhandlung vor dem Richter eingetragen werde. Es bestehen dafür wieder besondere Formvorschriften.

Die Klagesache wird in die Prozeßliste eingetragen und kommt dann zur mündlichen Hauptverhandlung in der zeitlichen Reihenfolge der Eintragung, es sei denn, daß das Gericht einen besonderen Tag hierfür bestimmt.

Kurz vor dem voraussichtlichen Verhandlungstag übergibt der Solicitor das ganze Aktenmaterial, mit der Instruktion, dem „brief“, dem Counsel, damit er die Interessen in der mündlichen Hauptverhandlung vor Gericht wahre. Der „brief“ enthält eine Darstellung des Falles mit Bekanntgabe der Behauptungen der Zeugen dieser Partei.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Master „in chambers“ kann an den eigentlichen Richter Berufung eingelegt werden, welcher ebenfalls „in a private room“ sitzt und gegen dessen Urteil nur ganz ausnahmsweise, gestützt auf besondere Bewilligung, appelliert werden kann.

Die Verfügungen und Entscheidungen des Master und des Richters können durch den Sheriff der Grafschaft vollstreckt werden.

II. Die mündliche Hauptverhandlung. Den Parteien steht es zu, die Gerichtsabteilung zu wählen, die entscheiden soll, soweit nicht einer besonderen Abteilung eine besondere Art von Prozessen regelmäßig zugewiesen wird.

Die Parteien haben das Recht, auch in Zivilsachen die Mitwirkung einer Jury zu verlangen, sei es einer allgemeinen Jury (Common Jury) oder einer special Jury of more substantial persons. Nur in der Chancery Division verhandelt und entscheidet immer ein einziger Richter, so daß keine Jury beigezogen werden kann. In den anderen Divisions des High Court bestehen folgende Möglichkeiten:

1. ein einziger Richter,
2. ein Richter und eine gewöhnliche oder spezielle Jury (common or special juries),
3. ein Richter mit Beisitzern (Assessors).

Die Beisitzer sind sachverständige Personen, die den Richter mit ihren besonderen Fachkenntnissen unterstützen. So im Admiralty Court in Fragen über den Zusammenstoß von Schiffen.

Es kann indessen auch in Fällen vor King's Bench Division der Beizug von sachverständigen Beisitzern verlangt werden, was aber selten geschieht, so daß regelmäßig nur ein Richter mit Jury sitzt.

Zur Hauptverhandlung in open court, d. h. in öffentlicher Gerichtssitzung, müssen die Parteien persönlich erscheinen oder durch ihren Counsel vertreten sein. Ebenso müssen auch die Zeugen anwesend sein, um jederzeit, wenn sie aufgerufen werden, auszusagen. Wenn ein Zeuge, für dessen Anwesenheit die Solicitors sorgen, nicht kommt, kann der Richter Vorladung mit Strafandrohung „sub poena“ erlassen, d. h. mit der Strafandrohung für den Fall, daß er nicht erscheint. Wenn zum voraus anzunehmen ist, daß der Zeuge sich drücken will, so wird ihm diese Vorladung mit Strafandrohung schon *vor* der mündlichen Hauptverhandlung zugestellt.

Der Richter kennt vor Beginn des Prozesses den Schriftenwechsel der Parteien regelmäßig offiziell nicht. Erst zu Beginn der mündlichen Hauptverhandlung — wenn eine Jury teilnimmt, erst während deren Beedigung — erhält er ein Exemplar des Schriftenwechsels. Vorher hat er die Akten nicht studiert, noch braucht er vorher zu wissen, welche Fälle zur Verhandlung stehen, da die Führung des sog. cause-list dem

Master obliegt, wenn auch hie und da der senior judge der ersten Instanz Weisungen in bezug auf die case-list gibt.

Nachdem die Geschworenen beeidigt sind, gibt der Anwalt des Klägers, the plaintiff's Counsel, eine kurze Darstellung über die Streitpunkte bekannt, die entschieden werden sollen. In schwierigen Fällen ist eine Partei gewöhnlich durch zwei Barristers vertreten, einen senior counsel und einen junior counsel. Ist der senior counsel zeitweise verhindert im Gericht zu sein, so überläßt er es dem junior counsel, an seiner Stelle den Fall zu führen (to conduct the case), um dann nach der Verhinderung selbst wieder persönlich in Aktion zu treten.

Der Anwalt des Klägers hat das Recht und die Pflicht, seinen Anspruch zu beweisen, wenn auf dem Kläger in irgendeinem Punkte die Beweislast ruht. Trifft diese Beweislast in allen Punkten den Beklagten, so muß sein Anwalt mit der Darstellung des Falles beginnen. Das Recht zu beginnen, ist darum von Wichtigkeit, weil es das Recht auf das Schlußwort einschließt, was in der Verhandlung vor Geschworenen immer wertvoll ist. Nachdem der Counsel mit seinem Vortrag zu Ende ist, werden die Zeugen verhört, deren Aussagen seine Behauptungen stützen sollen. Nach dieser examination-in-chief nimmt der Anwalt der Gegenpartei die Zeugen in sein Kreuzverhör (cross-examination), die vom Anwalt, der sie zuerst angerufen, noch einmal verhört werden können (re-examination). Sind alle Zeugen des Klägers einvernommen, so folgt das entsprechende Verfahren für die Seite des Beklagten, dessen Counsel darauf seinen „concluding speech“ hält, auf welchen das Schlußwort des klägerischen Counsels folgt. Hat der Beklagte keine Zeugen aufzurufen, so muß zunächst der Anwalt des Klägers in seinem Schlußwort die Beweisaufnahme würdigen, worauf der Anwalt des Beklagten antwortet. Wenn die Krone Partei ist, so hat sie stets das Recht auf das letzte Wort, das auch eine Replik sein kann.

Als Zeugen können auch Verwandte jeden Grades, ja die Parteien selbst, unter Eid dem Kreuzverhör unterzogen werden. Der Richter und die Jury sind in der Beurteilung der Beweismittel völlig frei.

Ergeben sich während der Verhandlung Meinungsverschiedenheiten wegen der Prozedur, erhebt z. B. die beklagte Partei Einsprache gegen eine Zeugenfrage oder gegen eine Urkunde, so werden die Counsels beider Parteien gehört.

Gleichwie die Zeugen werden die Sachverständigen behandelt. Jede Partei bringt ihre eigenen Sachverständigen mit. Es kommt vor, daß der Sachverständige zunächst neben dem Counsel seiner Partei sitzt, um ihm mit Rat beizustehen, namentlich wenn der Sachverständige der Gegenpartei im Kreuzverhör steht, und nachher begibt er sich in die Zeugenkanzle, die Witness-box, um unter Eid als Sachverständiger von den Anwälten und dem Richter, eventuell auch Mitgliedern der Geschwo-

renenbank nach allen Kanten ausgefragt zu werden. Das Urteil erfolgt dann durch Geschworene und Richter nach dem Eindruck, den sie aus dieser Beweisaufnahme gewonnen haben.

Ist gestützt auf fremdes Recht zu entscheiden, so wird ebenfalls auf die Aussage von Sachverständigen abgestellt, die von den Parteien beigebracht wurden, sei es, daß diese Sachverständigen, wie z. B. Anwälte, die im fremden Rechtsgebiet praktizieren, im Vorverfahren bezügliche schriftliche Affidavits unterschrieben und beschworen haben, oder daß sie mündlich wie Zeugen vor Gericht einvernommen werden.

Der Richter unterbricht oft mit seiner Fragestellung das Kreuzverhör, wie er auch den Vortrag des Anwaltes selbst mit Fragen und Einwendungen unterbricht. Vor oder neben dem Barrister sitzt der Solicitor, der während des ganzen Prozesses mit seinem Rate im Flüsterton den Barrister instruiert. Eine Verhandlung vor einem englischen Gericht ist deshalb eine Diskussionsstunde, an der sich die Barristers, der Richter, die Zeugen, Sachverständigen, ja auch Mitglieder der Jury und die Solicitors beteiligen. Der Richter unterbricht die Anwälte, Zeugen und Sachverständigen fortwährend mit seinen Bemerkungen, Fragen und gelegentlich auch Witzen. Er hat deshalb keine Gelegenheit, während langweiliger Advokatenreden einzuschlafen.

Nach Schluß der Parteivorträge resümiert der Richter die ganze Verhandlung (summing up) und legt den Geschworenen das einschlägige Recht (the law of the case) dar. Er braucht dabei mit seiner persönlichen Ansicht über die Rechts- und Tatfragen nicht zurückzuhalten. Die Jury tritt schließlich unter ihrem Obmann (foreman) in die Beratung über den zu fällenden Spruch.

Der Richter fällt das Urteil frei nach seiner Überzeugung, gegebenenfalls gestützt auf ein bestehendes Gesetz, statute law, auf frühere Entscheidungen, oder ohne solche. Er gibt vor der Bekanntgabe des Urteils die Urteilsbegründung in eingehenden mündlichem Vortrage bekannt. Der Richter ist keineswegs absolut an den Spruch der Geschworenen gebunden, wenn er der Ansicht ist, dieser stehe mit der Beweisaufnahme im Widerspruch. Doch kommt ein solches vom Geschworenenspruch abweichendes Urteil selten vor.

Dies ist der Gang eines einfachen Prozeßfalles mit Jury, gilt aber auch mit den entsprechenden Änderungen für das Verfahren ohne Jury. Das Verfahren wird komplizierter, wenn die Verhandlung vertagt werden muß, wenn z. B. weitere Beweisaufnahmen nötig sind oder wenn Zeugen im Ausland noch einzuvernehmen sind, neue Gutachten beigezogen und Augenscheine vorgenommen werden müssen.

Das Urteil mit seiner Begründung wird keineswegs schriftlich ausgefertigt, wohl aber wird der Urteilspruch (resulting order, decree or declaration) in ein Urteilsregister eingetragen. Deshalb erhalten auch die

Parteien das Urteil nicht schriftlich zugestellt. Es ist vielmehr Sache der Parteivertreter, für den Zweck der Vollstreckung des Urteils eine Abschrift aus dem Urteilsregister zu verlangen.

Da das Bedürfnis nach schriftlicher Fixierung der Urteile mit Begründung in einem Lande, dessen Gerichtsentscheidungen allgemein geltendes Recht schaffen, besonders groß ist, haben seit langer Zeit die beteiligten Anwälte und die Anwaltsinnungen von sich aus für die Aufzeichnung gesorgt, die in wichtigeren Prozessen durch Stenographen erfolgen. Solche stenographischen Aufnahmen werden dann im weiteren Verlauf von den Parteien, namentlich im Court of Appeal, benutzt, während der Council of Law Reporting die Law Reports veröffentlicht. Siehe darüber Bd. I, S. 12.

Bei wichtigen Prozessen, z. B. Patentprozessen, einigen sich die Parteien oft dahin, daß die Verhandlungen stenographisch aufgenommen und am gleichen Tage gedruckt werden, so daß schon am darauffolgenden Tage Parteien und Richter die gedruckten Verhandlungen des vorausgegangenen Tages in den Händen haben. Die Kosten werden nach Vereinbarung von den Parteien, schließlich von der unterliegenden Partei bezahlt.

Von besonderer Natur sind die Prozesse über Ehesachen, insbesondere die Ehescheidung. Siehe darüber Bd. I, S. 52.

III. Berufung (appeal). Grundsätzlich kann gegen jede Verfügung eines Master oder eines Richters appelliert werden. Dies geschieht in einer Urkunde — notice of appeal — welche die Berufungspartei allen am Prozeß interessierten Personen zugehen läßt. Das Original der notice of appeal wird aber auch dem Vorderrichter, gegen dessen Entscheidung sie sich richtet, eingegeben.

Es muß in der Berufungserklärung gesagt werden, warum appelliert wird. Die Berufung kann sich gegen falsche Beurteilung von Tatsachen oder gegen Rechtsverletzung richten.

Berufungen gegen Verfügungen des Masters im Vorverfahren beurteilt der dazu bestellte Richter des High Court; Berufung gegen des letztern Entscheidung behandelt der Court of Appeal.

Richter, gegen deren Verfügung appelliert wird, müssen diese Berufung (es gibt Ausnahmen) zulassen („to give leave“). Gegen eine Verweigerung dieser Zulassung kann indessen ebenfalls (natürlich ohne Erlaubnis) appelliert werden.

Die Berufung gegen den Entscheid eines einzelnen Richters des High Court, der „in chambers“ sitzt, wird durch den Court of Appeal beurteilt, bestehend aus drei Richtern, ausgenommen bei bloß prozessualen Fragen, wo zwei genügen. Für eine weitere Berufung gegen diesen Entscheid ist keine Zulassung (leave) des Gerichtes nötig.

Das Berufungsgericht kann alle ihm gut scheinenden Verfügungen

treffen, ein neues Urteil fällen oder den Fall an den Vorderrichter zurückweisen, weitere Beweise erheben, usw.

Die *Berufungsfrist* gegen Endurteile beträgt:

1. in den Fällen, da ein ganz neues Verfahren des Falles aus besonderen Gründen verlangt wird, z. B. wegen unrichtiger Wiedergabe einer Beweisaufnahme (*improper admission of evidence*), unrichtiger und mangelhafter Aufklärung der Jury (*misleading or insufficient direction of the jury*):

a) 14 Tage, wenn sich die Berufung gegen den Entscheid eines einzelnen Richters des High Court wendet,

b) 10 Tage, wenn die Berufung gegen ein Urteil eines aus einem Richter und einer Jury zusammengesetzten Gerichtes geht.

In beiden Fällen ist die Berufung zu erklären innerhalb der genannten Frist, gerechnet von Tage des Urteilspruches an, es sei denn vom Gericht selbst eine Fristerstreckung gewährt.

2. Wenn kein neues Verfahren verlangt wird, ist die Berufung zu erklären:

innerhalb drei Monaten vom Tage an, da das Urteil unterschrieben und eingetragen (*entered*) wurde.

Gegen die Entscheidungen des Court of Appeal ist eine Berufung, aber nur wegen unrichtiger Rechtsanwendung an das House of Lords möglich. Sie wird erklärt durch eine von zwei Barristern unterschriebene Petition an diese höchste Berufungsinstanz auf Pergamentpapier. Die Kosten sind sehr hoch, und es muß von vornherein eine Kautions von 750 engl. Pfund geleistet werden.

IV. Execution, Zwangsvollstreckung.¹⁾ Um das Urteil zu vollstrecken, übergibt die obsiegende Partei den Vollstreckungsbefehl dem zuständigen Beamten zur Vollstreckung, regelmäßig dem Sheriff für Urteile des High Court, während der Marshal für Urteile des Admiralty Court und der Bailiff für Urteile und Verfügungen der County Courts Vollstreckungsbeamter ist.

Der Vollstreckungsbefehl, der writ of execution, wird bei Gerichtsurteilen von Prozessen, die in London durchgeführt wurden, vom Central Office des High Court ausgestellt, bei Streitsachen, die bei einem district registry anhängig gemacht wurden, vom registrar. Dieser Vollstreckungsbefehl hat für ein Jahr Gültigkeit, kann aber vom Richter vor Ablauf der Frist auf je ein Jahr während sechs Jahren erneuert werden. Der Sheriff wird durch diese Urkunde veranlaßt, sich der beweglichen Vermögensobjekte, die sich im Hause des Schuldners befinden, zu bemächtigen, um sie im Interesse des Gläubigers zu verwerten.

¹⁾ Über die Zwangsvollstreckung und den Konkurs (*bankrupt*) siehe oben S. 271 ff.

Vom Master des High Court können ferner alle weiteren Verfügungen erlangt werden, um die Vollstreckung in besonderen Fällen zu ermöglichen: so z. B. zur Rechnungsstellung, zur Vorlage von Büchern, Bankkorrespondenz, zur Vollstreckung in Grundeigentum, zur Auszahlung von Geldern, die Dritte dem Schuldner schulden, statt an diesen, an den Vollstreckungsbeamten, eventuell einen besonderen Receiver. Letzteres kann der Fall sein bei Auszahlungen von Liquidationserlösen aus Vermögensverwaltungen, Erbschaften usw. Der Schuldner kann durch die erste Instanz unter Eid über seine Vermögensverhältnisse einvernommen werden.

Wenn auch eine eigentliche Schuldhaft in England nicht mehr besteht, kann doch ein Schuldner bis auf sechs Wochen Gefängnisstrafe erhalten, wenn er auf einen gerichtlichen Zahlungsbefehl nicht bezahlt, obgleich nachgewiesen ist, daß er Vermögen hat, um zu zahlen.

Einstellung der Zwangsvollstreckung (*stay of execution*) kann der Schuldner durch *summons in chambers*, begründete Eingaben, an den Master des Gerichtes erlangen. Das ist z. B. der Fall, wenn dieses Begehren begründet wird mit dem Hinweis auf die eingereichte Berufung. Regelmäßig wird eine Sistierung nur gewährt gegen Kautionsstellung „on terms of the amount of the execution being paid into Court and the opponents costs being paid to his solicitor on his undertaking to repay them if the appeal is unsuccessful“.

V. Prozeßkosten. Die Kosten im Zivilprozeß zerfallen in England in zwei Klassen: „*party and party costs*“ und „*solicitor and client's costs*“. Die ersteren sind die für den Beginn, die Durchführung des Prozesses bis zu dessen Erledigung zu entrichtenden Kosten, inbegriffen die Arbeit des Counsel, Briefwechsel und Konsultationen, Zeugen- und Gerichtsgebühren, jedoch mit Ausschluß der Kosten, welche sich auf solche Schritte beziehen, die vom *solicitor* zwar auf Wunsch des Klienten, nach Ansicht des Gerichts aber unnötigerweise, vorgenommen worden sind. Die unterliegende Partei wird fast immer zur Zahlung der „*party and party*“-Kosten verurteilt. Das Gericht kann aber nach freiem Ermessen irgendeine andere Kostenverteilung verfügen.

Das Prozessieren ist in England sehr teuer, ganz abgesehen davon, daß schon die Bestellung mehrerer Personen (*solicitor* und *barrister*) zur Prozeßführung eine wesentliche Verteuerung der Advokatenrechnung bewirkt.

Die hohen Spesen schrecken in außerordentlich vielen Fällen vor dem Prozessieren überhaupt ab. Allerdings kann ein Gericht armen Leuten das Armenrecht bewilligen, so daß sie ohne Kosten — sie haben weder Gerichtsgebühren (abgesehen von den Zeugengebühren), noch eine Anwaltsrechnung zu zahlen — „*in forma pauperis*“ klagen können.

VI. Die Vollstreckung ausländischer Urteile in England.

A. Das Urteil eines außerhalb Englands gelegenen Gerichtes ist in England nicht ohne weiteres vollstreckbar.

ODGERS, *On the Common Law of England*, 1927, Vol. II, 311 ff. schreibt darüber:

Das ausländische Urteil, welches eine Schuld auf eine bestimmte Schuldsumme festsetzt, bildet einen prima facie Beweis. Es wird wie ein Zahlungsverprechen behandelt (a foreign judgment is in fact deemed a promise to pay the sum ordered and its costs). Es besteht zugunsten eines solchen Urteils die Vermutung, wie auch eine Vermutung für die Zuständigkeit des Gerichts, von welchem das Urteil ergangen ist.

B. Doch kann das ausländische Urteil in England mit Erfolg entkräftet werden:

1. wenn das auswärtige Gericht sich absichtlich geweigert hat, das ihm nachgewiesene englische Recht anzuwenden, wenn solches Recht hätte angewendet werden müssen;
2. wenn das Urteil nicht endgültig und rechtskräftig ist;
3. wenn das Urteil gegen die Grundsätze von Vernunft und Gerechtigkeit verstößt. Dagegen genügt es nicht, nachzuweisen, daß der Kläger in England nicht obgesiegt hätte, falls er dort geklagt haben würde;
4. wenn nachgewiesen wird, daß das Urteil betrügerischerweise erlangt wurde;
5. wenn das Gericht nicht zuständig war, weder sachlich noch in bezug auf die Parteien;
6. wenn der Beklagte nicht vorgeladen war und keine Kenntnis vom Prozesse hatte, es sei denn, daß er freiwillig erschienen ist und sich der Zuständigkeit des Gerichtes unterworfen hat.

C. Nach englischem Recht besitzt ein ausländisches Gericht Zuständigkeit über:

1. die eigenen Staatsangehörigen und alle Personen, welche Domizil in jenem Lande haben (all persons domiciled in that country);
2. diejenigen, welche sich dort aufhielten zur Zeit des Prozeßbeginns, ob sie dort domiziliert waren oder nicht; denn sie schulden örtliche oder zeitliche „Untertanenpflicht“ (those who are resident therein at the time of commencing the suit, whether domiciled there or not; for they owe local or temporary allegiance);
3. diejenigen, die sich im Lande aufhielten (were resident) zur Zeit, da der Vertrag abgeschlossen wurde oder zur Zeit, da die Handlungen vorgenommen wurden, auf die sich die Klage stützt;
4. jeden, der dieses Gericht auswählt, um vor ihm als Kläger aufzutreten;
5. jeden, der freiwillig erscheint, um auf die Klage als Beklagter zu antworten;

6. in bezug auf jedes Vermögen (property), das innerhalb seiner Jurisdiktion liegt, aber nicht in bezug auf den Eigentümer dieses Vermögens bloß deshalb, weil er Eigentümer ist (any property within its jurisdiction, but not over the owner of it merely as such owner).

VII. Schiedsgerichte. Arbitration. Mehr als in einem anderen Lande wird in England schiedsgerichtliche Erledigung von Streitfällen vereinbart. Maßgebend ist hierfür die gesetzliche Ordnung durch den Arbitration Act von 1889. Es genügt eine mündliche Abrede; doch ist natürlich schriftliche Vereinbarung über ein Schiedsgericht die Regel. Der Schiedsgerichtsvertrag heißt *submission*, der Schiedsrichter *arbitrator*, sein Entscheid *award*. Werden in der Vereinbarung der Schiedsrichter, oder, wenn mehrere bestimmt werden, einer oder mehrere nicht bezeichnet, so nimmt der ordentliche Richter die Wahl vor, wie auch sonst die ordentlichen Gerichte das Schiedsgerichtsverfahren unterstützen und aushelfen, wenn dies notwendig erscheint. Das ordentliche Gericht kann auch einen Rechtsfall, den es selbst zur Beurteilung übernommen hat, einem oder mehreren Schiedsrichtern zur Erledigung überweisen. Das wird vor allem geschehen in Fällen, bei welchen die Entscheidung von Fachkenntnissen abhängt, die dem ordentlichen Richter abgehen.

Die Parteien können ferner während eines Prozesses vor dem ordentlichen Richter vereinbaren, den Fall einem Schiedsgericht zu überweisen. Der ordentliche Richter sistiert dann die legal proceedings.

Das Gesetz trifft Vorsorge für die Einvernahme und Vorladung von Zeugen und Sachverständigen und für die Vollstreckung der Urteile des Schiedsgerichtes, welche dieselbe Wirkung haben wie die Entscheidungen im gewöhnlichen Gerichtsverfahren.

Vierter Abschnitt.

Der Strafprozeß.

(Nur der Übersicht halber sei hier noch der Strafprozeß kurz erwähnt.)

Strafprozesse von größerer Bedeutung kommen zur Verhandlung vor den Schwurgerichten, den Criminal Assizes der verschiedenen Schwurgerichtsstädte oder vor dem Central Criminal Court in London, bekannt unter dem alten Namen Old Bailey.

Das Verfahren vor Gericht stimmt mit dem Verfahren in Zivilsachen überein, soweit nicht der besondere Charakter der Strafsache eine Ausnahme verlangt.

Im Schwurgericht bildet ein einziger Richter des High Court den Gerichtshof und ihm zur Seite ist die Geschworenenbank aus zwölf Geschworenen. Seit kurzer Zeit können auch Frauen Geschworene sein.

Die Parteien haben ein Rekusationsrecht, a right to „challenge“ certain jurymen.

Der öffentliche Ankläger, der Counsel for the Crown, eröffnet die Verhandlungen.

Die Zeugen, welche unter Eid auszusagen haben, dürfen nur über das befragt werden, was sie selbst gesehen oder gehört haben. Zeugnisse, die bloß auf das Hörensagen abstellen, sind ausgeschlossen.

Nachdem die Zeugen und Sachverständigen einvernommen und die Counsels ihre Vorträge gehalten, erteilt der Richter die Rechtsbelehrung, er hält das sog. summing up des Falles in bezug auf Tat- und Rechtsfragen und übergibt den Geschworenen die Liste der Fragen über die Schuld des Angeklagten. Das Verdikt der Geschworenen muß einstimmig sein. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so kann der vorsitzende Richter die Geschworenen zu neuer Beratung zurücksenden, er kann aber den Fall auch an ein neues Schwurgericht weisen.

Erst nachdem die Geschworenen das „schuldig“ gesprochen, ist es dem Vertreter des Staates erlaubt, den schlechten Charakter und frühere Vorstrafen des Angeklagten zu erwähnen. Die Verteidigung wird die Tatsachen vortragen, welche geeignet sind, die Strafe zu mildern.

Haben die Geschworenen einen Mörder schuldig erklärt, der zum Tode bestraft werden muß, so bedeckt der Richter vor Verkündung des Urteils sein Haupt mit einer schwarzen Kappe.

Berufung: Vor 1907 war es nicht möglich, gegen ein Urteil eines Schwurgerichtes Berufung einzulegen. Durch Parlamentsakt des genannten Jahres ist aber der Court of Criminal Appeal geschaffen worden, welchem der Lord Chief Justice und acht weitere Richter der King's Bench Division angehören. Die Berufung ist nicht auf Rechtsfragen beschränkt. In die Berufung wird materiell nur eingetreten, wenn sie vom Richter, welcher das Urteil gefällt hat, oder vom Court of Criminal Appeal selbst formell zugelassen wird.

Sachverzeichnis.

Die Ziffern verweisen auf die Seiten des zweiten Bandes, wenn nicht ausdrücklich der erste Band (Bd. I) genannt wird.

- Ablieferung bei Frachtvertrag 149, 158.
Abrechnung des Vertreters 38.
Abrechnungsstelle 220.
Abrechnungstage der Börse 239.
Abtretung
— von Rechten 82ff.
— einer Schuld 97.
— des Geschäftsvermögens an die Gläubiger 274.
— des partnership-Anteils 295.
Abzahlungsgeschäfte 176.
Acceptance der Ware 142ff.
Accord and satisfaction 73.
Acts of bankruptcy 275ff.
Acts of God (höhere Gewalt) bei Transport 151, 156, 162.
Advanced freight 163.
Advokaten 361ff.
Advokatenhonorar, unklagbar 7, 81.
Ämterkauf 18.
Änderung einer Urkunde 77.
Agency, Stellvertretung 27ff., 114, 116, 121.
— by estoppel 29, 31.
— by implication 30, 33, 34.
— from necessity 29, 30, 31.
— by ratification 35.
Agent, Vertreter, 27ff. siehe Stellvertretung, agency.
Agreement 7.
Aktiengesellschaft 316ff.
— Aktie 328, 330.
— Aktienbuch, Aktienregister 92, 329.
— Aktienkapital 332.
— Aktienzertifikat 326.
— Allotment 93, 234, 325.
— Anleihe 334.
— Annual summary 343.
— Arrangement with creditors 360.
— Articles of association 320.
— ausländische Gesellschaften 327.
Aktiengesellschaft, Beschlüsse der Generalversammlung 338.
— Bezugsrecht auf junge Aktien 91.
— Bilanzen 343.
— Buchführung und Revision 341.
— Capital of the Company 332.
— Certificate of incorporation 310, 318.
— Certificate of registration von Hypothekendarlehen 334.
— Compulsory liquidation 348ff.
— Contributories 351.
— Debentures 334.
— Debentures to bearer 334.
— Deferred shares 331.
— Directors 318ff., 339ff.
— Disagio bei Aktienaussgabe 327.
— Dividenden 331.
— Erbschaft, Übergang von Aktien 329.
— Erwerb der Aktie 328.
— Erwerb der Rechtspersönlichkeit 317.
— Floating charge 334, 335.
— Forderungsanmeldung 353.
— Forfeiture, Verwirkung von Aktien 329.
— Founder shares 331.
— Freiwillige Liquidation 357ff.
— Fusion 359.
— Generalversammlung 337ff.
— — bei Liquidation 354.
— Geschichte der Aktiengesellschaft 304ff.
— Gläubigerversammlung 354.
— Grundkapital 332.
— Gründer, promoters 317ff., 325.
— Gründeraktien 331.
— Gründung 317.
— Haftung der Aktionäre 320, 351.
— Hypotheken, Eintragung 334, 335.
— Inscribed shares 330.
— Inhaberaktien 330.

- Aktiengesellschaft, Inhaberobligationen 334.
 — Inspectors 342.
 — Interimsschein 234, 326.
 — Jährliche Vermögensaufstellung 343.
 — kontinentale und englische 316.
 — Kapital 332.
 — „Limited“ (Ltd.) 319.
 — Liquidation 348ff.
 — — compulsory 348.
 — — unter gerichtlicher Aufsicht 359.
 — — under supervision 359.
 — — zwangweise 348.
 — — freiwillige 357.
 — Liquidatoren, Vollmacht usw. 357, 358.
 — Memorandum of association 317ff.
 — Mitgliederregister 329, 345.
 — Mitgliedschaft 328ff.
 — Name 319.
 — Namenaktien 330.
 — Namenobligationen 334.
 — Organe 337ff.
 — Personal shares 330.
 — Pfand für Obligationenanleihen 334.
 — Preference shares 331.
 — Prioritätsaktien 331.
 — Private Company 346.
 — Promoters 317ff., 325.
 — Prospekt 322.
 — Provisionen für Aktienzeichner und Vermittler 326.
 — Publizitätsvorschriften 345.
 — Rechnungsrevisoren 341.
 — Reconstruction (Fusion) 359.
 — Registerbehörde 318, 321, 335, 345.
 — Register der Aktionäre 329, 345.
 — Registered debentures 334.
 — Registered shares 330.
 — Scrip certificates 236.
 — Sekretär 346.
 — Share certificate 326.
 — Shares and stock 330.
 — Shares payable to bearer 330.
 — Sitz der Gesellschaft 317, 319, 269.
 — Statement in lieu of prospectus 325.
 — Statuten 320.
 — Statutory declaration 493.
 — Stock and shares 330.
 — Trading certificate 318.
 — Transfer von Aktien 89, 90, 329.
 — Übergang von Aktien durch Erbschaft 329, siehe auch Bd. I (Erbrecht).
 Aktiengesellschaft, Übernahme von Verträgen 327.
 — Übertragung von Aktien 89, 90, 329.
 — Ultra-vires-Handlungen der Directoren 36, 322, 340.
 — Underwriting agreements 326.
 — Unter-pari-Ausgabe von Aktien 327.
 — Vermögensaufstellung 343.
 — Versammlung von Aktionären und Gläubigern 354.
 — Verteilung des Liquidationserlöses 355.
 — Verträge, Übernahme durch die Gesellschaft 327.
 — Verwaltung 339ff.
 — Vorstand 339ff.
 — Vorzugsaktien 331.
 — Winding-up (Liquidation) 348ff.
 — Zeichnung von Aktien 328.
 — Zinszahlungen aus Kapital 332.
 — Zuteilung von Aktien (allotment) 234, 325, 328.
 — Zwangsliquidation 348ff.
 — Zwangsvergleich mit Gläubigern 360.
 — Zweck 319, 320.
 Alien Restriction Amendment Act, 1919, 268.
 Allotment letters 93.
 — Zuteilung von Aktien 325, 328.
 Amerikanisches Recht 5.
 Analphabeten, Verträge 26.
 Anfechtung von Patenten 250, 253, 254.
 Angebot, s. Antrag.
 Angebot der Leistung 63.
 Anleihen von Aktiengesellschaften 334.
 Anmeldegebühr für Patente 249.
 Anmeldung von Erfindungen 249.
 Anmeldung von Forderungen im Konkurs 277.
 Annahme der Ware 142.
 Annual Summary 343.
 Annuities, Annuitäten 233.
 Anrechnung bei Erfüllung 63.
 Antrag, Angebot bei Vertrag 8.
 Anwalt und Klient, Verträge 26.
 Appeal in Prozessen 376, 377.
 Application for shares, Aktienzeichnung 234, 328.
 Apprenticeship, Lehrvertrag 100, 115, 120.
 Arbeitsvertrag, Arbeiter, Angestellte 116ff.

- Arbitration (Schiedsgericht) 380.
 Arrangement der Aktiengesellschaft mit Gläubigern 360.
 Arrangement mit Gläubigern 273, 360.
 — Wirkung auf Bürgschaft 111.
 Articles of association 320.
 — of partnership 284, 292.
 Arzt und Patient, Verträge 26.
 Asked price (rate asked) bei Börsenpapieren 236.
 Assignment, Übertragung von Rechten 28ff.
 — by operation of law 95.
 — for the benefit of creditors 274.
 Assurable interest 19, 178, 183, 188.
 Assurance 176ff.
 Assurance companies Act, 1909, 312.
 Auctioneer 123.
 Auditors, Rechnungsrevisoren 341.
 Aufklärungspflicht bei Vertragsschluß 23.
 — der Gründer der Aktiengesellschaft 322ff.
 — des Stellvertreters 39.
 — bei der Versicherung 177.
 Auflösung der partnership 299.
 Auflösende Bedingung 54.
 Aufschiebende Bedingung 54.
 Auftrag 114, 121.
 Auktionator 123.
 Ausdrückliche Vertragsbestimmung 54.
 Ausführungszwang bei Patenten 252.
 Auslagen des Vertreters 40.
 Auslage von Patenten 250.
 Ausländer, Recht Handel zu treiben 267.
 — Eintragungspflicht 269.
 — als „Feinde“ 19.
 — Verbot der Namensänderung 268.
 Ausländische Aktiengesellschaft 327.
 Ausländische Urteile, Vollstreckung 379.
 Auslandwechsel 200.
 Auslobungen 9.
 Autorrecht 259ff., s. Urheberrecht.
 — Übertragung 95.
 Award, Schiedsgerichtsurteil 380.

 Backwardation 238.
 Bailment 146, 172.
 Baisse-Spekulation 238.
 Bank of England 223.
 Banken 22ff.
 Banken, Börsen- und Bankgeschäfte 221ff.
 Bankfeiertrage 207.
 Banknoten 218, 223.
 Bankruptcy 273ff., s. Konkurs.
 Bankruptcy-Notice 276.
 Bankruptcies, small 280.
 Barrister 361ff.
 — sein Honorar 7, 81.
 Baugenossenschaften 310.
 Bearer-cheque 212.
 Bedingung, condition, warranty 51ff.
 — bei Kauf 126.
 Beendigung vertraglicher Rechte 56ff.
 Bergelohn 167, 195.
 Berner Übereinkunft zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums 263.
 Berufung (appeal) 367.
 Beschlagnahme von Vermögen 272, 278.
 Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaften 338.
 Beschränkung der Haftung des Frachtführers 151, 155, 161.
 — der Vertrags- und Handelsfreiheit 17.
 Besitzübertragung beim Kauf 127.
 Betrug des Schuldners, Konkursgrund 276.
 Betrug 22, 106.
 Bezahlt (bd.) an der Börse 236.
 Bezahlung der Angestellten und Arbeiter 19, 117, 118.
 Bezugsrechte (rights) auf „junge“ Aktien 91.
 Bid-price von Börsenpapieren 236.
 Bilanz der Aktiengesellschaften 343.
 Bill of Exchange 197, s. Wechsel.
 Bill of lading 89, 134—136, 158.
 Bill of sale by security 113, s. auch Bd. I, S. 189.
 Bond 13.
 Bonds 233.
 — to bearer 88.
 — with special condition 55
 Bordell, Miete, Kauf 17.
 Börsen 224ff.
 Börsengeschäfte 238.
 Börsenpapiere 232.
 Börsenzeit 228.
 Breach of anticipation 65.
 Briefkurs 236.
 British South Africa Company 307.
 Broker 122, 228.
 Buchführung der partnership 294.
 Buchführung und Revision der Aktiengesellschaft 341.
 Bürgschaft 107ff.
 Bürge 107ff.
 — Aufklärungspflicht 24.
 — Erlösen der Bürgschaft 111.

- Bürge, Haftung 108.
 Bürgschaftsähnliche Verträge 108.
 Building Societies 310.
 Business name 255ff., 259, 267.
 Capital of the company 332.
 Carriage of goods 146ff.
 — by sea 157ff.
 — of goods by Sea Act 1924, 162.
 Carrier 146.
 Carriers Act 1830, 148.
 Casco, bei Seeversicherung 188.
 Certificates 326.
 Certificate of average 166.
 — of incorporation 310, 318.
 — of registration von Hypotheken-
 anleihen 336.
 Cessio bonorum 274.
 Cession 82, s. Abtretung, Zession.
 Champerty 18.
 Chancery Division 367.
 Charging order 97, 272.
 Chartepartie, Charterparty 167ff.
 — und Konnossement 171.
 Charter Company 305ff.
 Cheque 211ff., s. auch Scheck.
 — to bearer 212.
 — crossed 213.
 — to order 213.
 C.I.F. (cif) Klausel 129, 135.
 Circular notes 88.
 Clearing House 220.
 Co-agents 32.
 Co-creditors 51.
 Co-debtors 50.
 Committee for general purposes an
 der Börse 227.
 Common carrier 147.
 Companies Acts, 1908, 1917, 312ff.
 Companies, s. auch Aktiengesell-
 schaft.
 — Arten 265.
 — by Royal Charter 305ff.
 — incorporated by general act of
 Parliament 310.
 — incorporated by special Act of
 Parliament 309.
 — limited by guarantee 313.
 — — by shares (s. Aktiengesell-
 schaft) 313, 316.
 Complete patent 249.
 Composition Deed 274.
 Compromise 73.
 Comptroller des Patentamtes 249.
 Compulsory liquidation der Aktien-
 gesellschaft 348ff.
 Concurrence deloyale 18.
 Conditional bond 13.
 Condition 51ff.
 Condition beim Kaufvertrag 126.
 — precedent 54.
 — resolutive 54.
 — subsequent 54.
 Connossement, s. unter Konnosse-
 ment und bill of lading.
 Consideration 10ff.
 — bei Heirat 11.
 — bei Wertpapieren 89.
 Contango-business 238.
 Contempt of Court 272.
 Continuation-business 238.
 Continuing guarantee 107.
 Contract of agency 115, 121, s. auch
 agent, Stellvertretung.
 — of apprenticeship 115.
 — of bailment 172.
 — of employment 114.
 — of guarantee or suretyship 107.
 — of indemnity (Versicherungen)
 108, 178.
 — of insurance 176ff.
 — of marine insurance 185ff.
 — of sale, s. Kaufvertrag.
 — of service 114.
 — of work and labour 115, 135.
 — under seal (deed) 13.
 — with seamen 116.
 Contributories der Aktiengesellschaft
 351.
 Conveyance (dinglicher Vertrag) 8.
 Copyright 259ff., s. Urheberrecht.
 — of designs 254ff., s. Muster- und
 Modellschutz.
 Corporations 305ff.
 Corporation sole 305.
 Cost book mining companies 311.
 Court of Appeal 367.
 Covenants running with the land 84,
 87, Bd. I., 110.
 Crossed cheque 213.
 Damage, Schaden 55, 59.
 — bei tort (unerlaubte Handlungen)
 172.
 Damages (Schadenersatz, Entschä-
 digung) 55, 59, 66, 103, 104.
 Dauernde Bürgschaft 107.
 Debentures 234, 334.
 — to bearer 88, 334.
 Debenture stock 234.
 Debts for money had and received 99
 Debts for money received to the use
 of another 99.
 Deed, gesiegelter Vertrag 12ff., 242.
 Deeds of arrangement 273.
 Deferred shares 234, 331.
 Del-credere-Vertreter 108, 121.
 Delivery order 89ff., 128.

- Demurrage, Liegegeld 171.
 Dependent agreements 57, 73.
 Deposit of goods 173.
 Description beim Verkauf 133.
 Dienstherr, seine Verpflichtungen 117.
 Dienstverträge 114ff.
 Differenzgeschäfte 18, 238.
 Dinglicher Vertrag, conveyance 8.
 Directors der Aktiengesellschaft 319, 339.
 — Unterschrift 42.
 Disagio bei Aktienaussgabe 327.
 Discharge des Konkursiten 111, 280.
 — Wirkung auf Bürgschaft 111.
 Dispache 166, 193.
 Dividenden bei Aktiengesellschaften 331.
 Dividend Warrants 88, 331.
 Domizil im allgemeinen Bd. I, 26ff.
 — des Geschäftes 241, 269, 245.
 Dritte aus Vertrag Berechtigte und Verpflichtete 8, 11, 82ff.
 Duress, Zwang bei Vertragsabschluß 25.
- East India Bonds 88.
 Ehefrau, ihre Stellung im allgemeinen, s. Bd. I.
 — als Vertreterin 31, 32.
 — Recht Handel zu treiben 267.
 Ehegatten, Forderungen im Konkurs 279.
 Ehemakler 17.
 Ehrverletzungen 105, 106.
 Eigentümer des Schiffes (shipowner, Reeder) 157.
 Eigentumsübergang beim Kauf 131.
 Eigentumsvorbehalt des Verkäufers 136.
 — bei Konossement 137.
 Eigenwechsel 218.
 Eignung der Ware für beabsichtigten Zweck 141.
 Einfache Bürgschaft 107.
 Einkommensteuer auf Wertpapiere 236.
 Einlagerung der Ware bei Seetransport 163.
 Einspruch gegen Patenterteilung 250.
 Eintragungspflicht 268, 269.
 Eintritt Dritter in den Vertrag 82ff.
 Eisenbahnfrachtvertrag 154.
 Eisenbahn- und Kanalgesellschaften, Güterbeförderung 154ff.
 Eltern und Hauskind, Verträge 25.
 Empfangsschein des Seefrachtführers 158.
 Empfangsschein für Zahlungen 63.
 Employment, contracts of 114ff.
- Englisches Recht, Unterschied vom kontinentalen 240 ff., s. auch Bd. I, 1—6.
 Entschädigung, s. Schadenersatz.
 Equitable assignment 84, 86.
 Equity Bd. I, S. 8.
 Erbrecht, s. Bd. I, S. 194ff.
 Erbschaft, Übergang von Aktien 329.
 Erbschaftsverwalter, Übergang von Rechten an ihn 84.
 Erfindungsrechte 246ff.
 Erfüllung des Vertrages 56ff.
 — Zeit 56, 60.
 — Gegenstand 58.
 — Ort 61, 244.
 — Folgen der Nichterfüllung 64.
 Estoppel, agency by 31.
 — by deed 14.
 Exchange 224ff.
 Exchequer bills 88, 232.
 Executed consideration 12, 56.
 Execution 271 ff., 376.
 — gegen die partnership 296.
 Executory consideration 12.
 Express authority, ausdrückliche Vollmacht 29.
 — condition 54.
- Factor, Verkaufskommissionär 121.
 Fahrlässiges Verhalten 103.
 Faustpfand 114.
 Feindliche Ausländer 267.
 — Verträge mit „Feinden“ 19.
 Feuerversicherung 182ff.
 — Form und Abschluß 185.
 — Versicherbares Interesse 183.
 — Vertragsinhalt 184.
 — Unterversicherung (average clause) 184.
 — Übertragung 95, 184.
 Firm, Firma 265, s. Trade name.
 Firmenrecht 267, 268, 269.
 Firmenschutz 256ff., 259.
 Firmenwahrheit 267, 268.
 Floating charge 334, 335.
 F.O.B. (fob) - Klausel 134.
 Force majeure bei Gütertransport 151, 156, 162, 353.
 Forderungen bei Liquidation von Aktiengesellschaften 353.
 — im Konkurs 278.
 Forfeiture (Verwirkung) von Aktien 329.
 Form des Kaufvertrags 80, 81, 125.
 — der Übertragung von Rechten 84ff.
 — der Verträge 12ff.
 Formvorschriften des englischen Rechtes 12ff., 15, 80, 81.

- Founder shares 331.
 Frachtgebühr 153.
 — bei Seetransport 157.
 Frachtführer zu Land 146.
 — Haftung für Verlust 150.
 Frachtführer zur See 157 ff., 160.
 Frachtvertrag der Eisenbahn 154.
 — „zu Land“ 148.
 — Ablieferung, Zeit und Ort 149.
 — Beschränkung der Haftpflicht 151.
 — Frachtführer 146 ff.
 — Frachtgebühr 153.
 — Haftung für Unterfrachtführer 152.
 — Haftung für Verlust 150.
 Höhere Gewalt 151.
 — Klagen des Versenders oder Empfängers 153.
 — Kriegsgefahr 151.
 — Notverkauf 153.
 — Pflicht zum Transport 148.
 — Rechte des Frachtführers 153.
 — Retentionsrecht des Frachtführers 153.
 Frachtverträge 146 ff.
 Frau, das Recht, Handel zu treiben, s. auch Bd. I.
 — als Vertreterin des Mannes 31, 32.
 Fraud, Betrug 22, 25.
 Fraudulent misrepresentation 25.
 Freiheitsberaubung 106.
 Freiwillige Liquidation der Aktiengesellschaft 357 ff.
 Fremdes Recht, Beweis 375.
 — Irrtum 22.
 Friendly Societies 310.
 Fristen 60 ff.
 Funds 232.
 Fusion der Aktiengesellschaft 359.

 Garantieverprechen 107.
 Garnishee order 96, 272.
 Gechartertes Schiff 167 ff.
 Gefährliche Güter bei Transport 152, 164.
 Gefahrtragung beim Kauf 139.
 Geheimpatent 248.
 Geistesranke, im allgemeinen Bd. I, 19, 82.
 — Übergang seiner Rechte auf Vormund 84, 96.
 — als Vollmachtgeber 28.
 Gekreuzter Scheck 212.
 Geld, englisches 62.
 Geldkurs 236.
 Geldschulden, Zahlungsort 62.
 — irrtümlich bezahlt 166.
 Geldverleiher, Verträge 26.

 Genehmigung, nachträgliche einer Vertretung 35.
 General agent 32.
 — average und salvage 164, 195.
 — Damages 143.
 — offer 8.
 Generalversammlung der Aktiengesellschaft 337 ff.
 Genuskauf 128.
 — Eigentumsübergang 133.
 Gerichte 366 ff.
 Gerichtliches Verfahren 369 ff.
 Gerichtlicher Zahlungsbefehl an Schuldner 271 ff.
 Gericht, Verhandlung gegen säumige Schuldner 278.
 — Zuständigkeit 243, 269.
 — für Konkurs 279.
 Gerichtlicher Befehl auf Vertragserfüllung 71.
 Gerichtsorganisation 366 ff.
 Gesamtschuldner, co-debtors 50.
 Gesamtvollmacht 32.
 Geschäftsführer als Vertreter 27.
 Geschäftsführung ohne Auftrag 101.
 Geschäftsgeheimnis, Verpflichtung des Angestellten 117.
 Geschäftsherr 27 ff., s. Vertretung, agency.
 Geschäftsname 259, 267.
 — der Aktiengesellschaft 319.
 — des Einzelkaufmanns 267.
 — der partnership 265, 283.
 Geschäftssitz 269.
 Geschäftsübernahme 97, 98.
 Geschäftsvermögen 270.
 — der Aktiengesellschaft 332.
 — der partnership 293.
 Geschichtliche Entwicklung der Aktiengesellschaft 305 ff.
 Geschworene 373.
 Gesellschaft, s. partnership 280 ff.
 Gesellschaften, Übersicht 264.
 Gesetzesverzeichnis 4—5.
 Gesetzgebung 1.
 Gesiegelter Vertrag (deed) 10 ff., 13.
 Gewerblicher Rechtsschutz 246 ff.
 Gewerkschaften 311
 Gilden 305.
 Gläubigerversammlung im Konkurs 274, 278.
 — der Aktiengesellschaft 354.
 Goodwill, Kundschaft 18, 259, 271.
 Government stocks 233.
 Große Haverei 154, 195.
 Gründer der Aktiengesellschaft 317 ff., 322 ff.
 Gründeraktien 331.

- Grundkapital der Aktiengesellschaft 332.
 Grundstücke, Rechte an, Bd. I, 88 ff.
 Gründung der Aktiengesellschaft 317 ff.
 — Aufklärungspflicht 23.
 Grundstückverkauf, Aufklärungspflicht 23.
 Grundstücksverträge, Form 15.
 Garantie 107.
 Güterbeförderung durch Eisenbahnen und Kanalgesellschaften 154 ff.
 — zu Wasser 156, 157 ff.
 Gütertransport 146 ff.
 Gutgläubiger Erwerber 138 ff.

Haftung der Aktionäre 320, 351.
 — des Bürgen 108.
 — des Frachtführers für Verluste 150, 155, 160.
 — bei Garantie-Aktiengesellschaften 313.
 — des limited partner 302.
 — des partner 287, 288.
 — des Vertreters ohne Vollmacht 43.
 — for a good title 138.
Handel, das Recht, Handel zu treiben 267 ff.
Handelsfähigkeit 266.
Handelsfreiheit 266 ff.
Handelsgesellschaften 264 (Übersicht) 204 ff.
Handelniederlassung 269.
Handelsrecht (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur) 1.
Handelsregister 269.
Handelsunternehmungen 264 ff., s. auch partnership.
Handelsvertreter (mercantile agent) 121, s. auch Stellvertretung, agency.
Handel und Gewerbe, Beeinträchtigung 17.
Handlungsfähigkeit Bd. I, 18.
Hauptpatente 248.
Hausse-Spekulation 238.
Haverei, große 164.
Heirat als consideration 11.
Herkunftsbezeichnung für importierte Ware 257.
Heuer von Matrosen 116.
High Court of Justice 367.
Hinterlegungsvertrag 173.
Hire 175.
Hire-purchase agreements 176.
Höhere Gewalt (acts of God) bei Gütertransport 151, 156, 162.
Honorar des Barrister 7.

Hypothekarobligationen 233, 334.
Hypothekarrecht im allgemeinen Bd. I, 121 ff.
Hypotheken von Aktiengesellschaften, Eintragung 334.

Illegal contracts 16.
Illoyaler Wettbewerb 18.
Immobiliarrecht Bd. I, 87 ff.
Implied agent 30.
 — authority 30.
 — condition 54.
Income tax von Wertpapieren 236.
Incorporation von Personenvereinigungen 304 ff.
Indemnity, contract of 108.
Indenture 13.
Independent agreements 57, 73.
 — contractor 28.
Indossierung des Wechsels 204.
Industrial and Provident Societies 311.
Inhaberk Aktien 330.
Inhaberscheck 212.
Inhaberkobligationen 88, 334.
Inhaberpapiere 88.
Injunction zur Vertragserfüllung 71.
Injurious acts 106.
Inlandswechsel 200.
Innkeeper, Verkaufsrecht 139.
Innocent misrepresentation 22, 24.
Inscribed shares 330.
Insolvenz, Konkursgrund 276.
Inspectors 342.
Insurable interest 178, 183, 188.
Insurance 176 ff.
 — broker 191.
Interim injunction 71.
Interimsscheine von Aktien 234, 326.
Interlocutory injunction 71.
Internationales Privat- und Handelsrecht 240 ff.
Internationaler Schutz von Erfindungen, Urheberrechten, Mustern, Modellen und Warenzeichen 246.
Internationales Wechselrecht 210.
Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz 246.
I.O.U. (Schuldschein) 218.
Irrtum bei Vertragsschluß 19 ff., s. auch Rechtsirrtum.
 — über fremdes Rechts 22.
Irrtümlich bezahltes Geld 100.

Jettison of cargo 166.
Jobbers 228.
Joint and several promisors 50.
 — bei partnership 287.
 — stock 265.

- Joint stock companies 306ff., 316, s. Aktiengesellschaft.
 Juristische Personen 304ff.
 Jury 373.
 Jus disponendi des Verkäufers 136.
- Kapitän** berechtigt zu Notverkauf 165.
 Kasko bei Seeversicherung 188.
 Kassa gegen Dokumente 136.
 Kassageschäfte 238.
 Kaufvertrag über bewegliche Sachen 124ff.
 — Annahme der Ware 142, 143.
 — Annahmeverzug 143.
 — Bedingung 126.
 — Besitzesübertragung 127.
 — by description 140.
 — C.I.F. (cif)-Klausel 135.
 — Conditions 126.
 — Contracts for work and labour 135.
 — Delivery order 128.
 — Eigentumsübergang 131ff.
 — Eigentumsvorbehalt 136.
 — Eignung der Ware 141.
 — Erfüllungsort 61, 127, 128, 132ff.
 — F.O.B. (fob)-Klausel 134.
 — Form 125.
 — Gefahrtragung 139.
 — Gegenstand 124.
 — Genuskauf 127, 128, 133.
 — Gewährleistungspflicht betr. Mängel 129ff., 137.
 — Innkeeper als Verkäufer 139.
 — Kassa gegen Dokumente 136.
 — Kauf auf Probe 133.
 — Kauf nach Probe 141.
 — Kaufpreis 62, 125, 143, 144.
 — — Zinspflicht 59.
 — Klagerecht des Verkäufers 142, 143, 146.
 — Konnossement 129, 137, 139, 158.
 — Lagerschein 128.
 — Lieferpflicht des Verkäufers 126.
 — Lieferungsverzug 129ff.
 — Mängel im Recht, Haftung 137.
 — Mängelrüge 130.
 — Mangelhafte Lieferung 129.
 — Marktgängigkeit 141.
 — Marktware 130.
 — Nichtlieferung der Ware 129.
 — Offener Markt 138.
 — Ort der Lieferung 127.
 — Retentionsrecht des Verkäufers 144.
 — Sachmängel 140.
 — Schadenersatzklage des Verkäufers 142, 143, 146.
- Kaufvertrag, Sheriff als Verkäufer 139.
 — Spezieszkauf, Eigentumsübergang 132.
 — Stoppage in transitu 144.
 — Teillieferungen 130.
 — unbezahlter Verkäufer 144.
 — Verfolgungsrecht des Verkäufers 144.
 — Verjährung von Ansprüchen 146.
 — Verpflichtungen des Käufers 141ff.
 — Vertragsbruch des Verkäufers 129ff.
 — Vertreter 138.
 — Verweigerung der Annahme 143.
 — Verzug des Käufers 142, 143.
 — Waren verderblicher Natur 146.
 — Warranties 126.
 — Werkvertrag 126.
 — Zahlungsfähigkeit des Käufers 144.
 — Zahlungsverzug des Käufers 144.
 — Zeit der Lieferung 127.
 — Zusicherungen 140.
 Kauf auf offenem Markt 138.
 — auf Probe (Kauf „on sale or return“) 133.
 Kauf nach Probe 141.
 — „on sale or return“ 133.
 Kaufpreis 62, 125, 143, 144.
 Kaufvertrag und Werkvertrag 126.
 Käufer, s. Kaufvertrag.
 King's Bench Division 367.
 Klage auf Vertragserfüllung 64ff.
 Klagerecht, fehlendes 79.
 — des Verkäufers 141ff.
 Klage des Versenders oder Empfängers aus Frachtvertrag 153.
 — des Vertretenen 44.
 — des Vertreters 41, 44.
 Klaglose Verträge 79.
 Kleine Haverei 166.
 Kodifikation des internationalen Privatrechtes 245.
 Kommissionär, s. Vertreter, Handelsvertreter, mercantile agent.
 — Verkaufskommissionär (factor) 121.
 Konkurrenz durch Aktionär 321.
 — durch partner 294.
 Konkurrenzklausel 16, 17, 18, 120, 267, 271.
 Konkurrenzverbote 17, 18, 120, 267, 271.
 — für partner 294.
 Konkurs 273ff., 96.
 — Beendigungsgrund für vertragliche Verpflichtungen 77, 78.

- Konkurs des Arbeitgebers 120.
 — des Arbeitnehmers 120.
 — des Geschäftsherrn, principal, des
 Vertretenen 49.
 — Konkursbegehren 273, 275.
 — Eröffnung 278.
 — des partner 286, 288, 299.
 — der partnership 298, 299.
 — Gründe, acts of bankruptey 275 ff.
 — Konkursverwalter, official recei-
 ver 278.
 — Liquidation 278.
 — persönliche Folgen 279.
 — Verrechnung von Forderungen
 78.
 Konkursit, sein Recht Handel zu
 treiben 280.
 — Discharge 111, 280.
 Konnossement 89, 134—136, 139,
 158.
 — und Charterparty 171.
 Kontantgeschäfte 238.
 Kontrolle bei Aktiengesellschaften
 341.
 Konventionalstrafe 55, 120.
 Kostbare Güter, Transport 151, 156,
 162.
 Krankheit bei Arbeitsvertrag 118,
 119.
 — des Vertreters 37.
 — einer Vertragspartei 75.
 Kreditbrief 219.
 Kredit- und Zahlungsgeschäfte
 197 ff.
 Kriegsgefahr bei Warentransport zur
 See 158.
 Kündigung der partnership 299.
 Kundschaft, s. goodwill 259, 270,
 271.
 Kurs an der Börse 235.
 Kurszettel 235.

 Lagerhalter bei Transport 163.
 Lagerscheine 128.
 Landfrachtvertrag 148 ff.
 Lay days bei der Charterparty 171.
 Lebensversicherung 179 ff.
 — Form und Abschluß 180.
 — Inhalt des Vertrages 182.
 — Übertragung 95, 182.
 — Versicherbares Interesse 179.
 Legal assignment 84.
 Leistung aus Vertrag.
 — Angebot der Leistung 63.
 — Befreiung von der Leistung 73.
 — Unmöglichkeit der Leistung 74.
 Legal choses in action, Übergang 84.
 Lehrvertrag 100, 115, 120.
 Leihe 174.

 Letter of credit 219.
 Libel 106.
 Licence of right 254.
 Lieferung beim Kauf 126.
 — Verzug 142, 143.
 — nichtvertragsmäßige 129.
 Liegegeld bei der Charterparty 171.
 Lien, Retentionsrecht, Zurückbehalt-
 ungsrecht 41, 114, 117, 144, 153,
 163.
 — des Arbeitgebers 117.
 — des Frachtführers 153.
 — des Frachtführers zur See 163.
 — des Verkäufers 144.
 Life insurance, s. Lebensversicherung.
 Limitation, s. Verjährung 73.
 Limited (Ltd.) 319.
 — partnership 301.
 Liquidated damages 55, 59, 66, 67,
 178.
 Liquidation der Aktiengesellschaft
 348 ff.
 — freiwillige 357 ff.
 — under supervision 359.
 — unter gerichtlicher Aufsicht 359.
 Liquidation der partnership 37, 301.
 Liquidation settlement an der Börse
 239.
 Liquidatoren der Aktiengesellschaft
 348 ff.
 Literatur 2—4.
 Lloyd's 185.
 — Policy 189.
 Loan 174.
 — of goods 174.
 — of money 174.
 Lohnguthaben, Pfändung 118.
 Löschung von Patenten 251.
 Lump sum freight 163.

 Makler 122.
 Mängel des Vertragsabschlusses 19 ff.
 Mängel bei Kaufvertrag 129 ff.
 — im Recht 137.
 Mangelhafte Lieferung des Ver-
 käufers 129.
 Marine insurance 185, s. Seeversiche-
 rung.
 Markenrechte, Übertragung 94, 258.
 Markenschutz 256 ff.
 Markenrechte, s. Warenzeichen 256 ff.
 Market overt 138.
 Marktgängigkeit der Ware 141.
 Marktpreis 125, 144.
 Master, Kapitän des Schiffes 157.
 — in chambers 370.
 Material alteration einer Urkunde 77.
 Mehrere Gläubiger 51.
 — Schuldner 50.

- Memorandum der Aktiengesellschaft 317 ff.
 Mercantile agent 121.
 Merchandise Marks Act 1926, 257.
 Merger 14, 77.
 Minderjähriger, s. Bd. I, S. 18 ff.
 — vertragsbrüchig 71.
 — als Vollmachtgeber 28.
 — beteiligt an partnership 283.
 Misrepresentation, unrichtige Angaben bei Vertragsschluß 22 ff.
 — (tort) 106.
 Mistake bei Vertragsschluß 19.
 Mitbürgen 110, 112.
 Mitgliederregister der Aktiengesellschaft 329, 345.
 Mitteilungspatente 248.
 Monatsfristen 61.
 Mondmonate 61.
 Money received to the plaintiffs use 99.
 — paid to the defendant's use 101.
 Mortgage 113, s. auch Bd. I, 121 ff.
 Mortgage bonds 233.
 Mündliche Hauptverhandlung 373.
 Muster, Kauf nach 141.
 Muster- und Modellschutz 254 ff.
 — Ausländer 246.
 — Eintragung 255.
 Mutual promises 56.
- Nachfrist bei Nichterfüllung 66.
 Nachträgliche Genehmigung der Stellvertretung 35.
 Name 255 ff., 259, 267.
 — des Einzelkaufmanns 267.
 — der Aktiengesellschaft 319.
 — der partnership 265, 283.
 Named principal bei Stellvertretung 42, 43.
 Namenaktie 89, 90 ff., 511.
 Namenobligationen 89, 90, 91, 334.
 Namenpapiere 88.
 Namensrecht, Bd. I, S. 30.
 Nebeneinnahmen des Dienstnehmers 117.
 Negotiable Papiere, Übertragung 87 ff.
 Neue Vereinbarung, neuer Vertrag 76.
 Neuheit der Erfindung 248.
 Nichterfüllung eines Vertrages 64.
 — aus Verschulden 66.
 — durch Verkäufer 129.
 Nichtlieferung der Ware 129.
 Niederlassung.
 — als Erfüllungsort 62.
 Nominal damages 66, 67, 104.
 Non-prospectus companies 314.
 Notverkauf des Frachtführers 153.
- Obligationäre, Schutz 336.
 Obligationen 234, 334.
 Obligationenanleihen von Aktiengesellschaften 334.
 Obligatorischer Vertrag 8.
 Offener Markt 138.
 Öffentlicher Ämterkauf 18.
 — Frachtführer 147 ff.
 Offerte, Antrag 8.
 Official receiver, Konkursverwalter 278.
 Open cheque 213.
 Option-Business 239.
 Order cheque 213.
 Orderpapiere 88.
 Ordinary shares, Stammaktie 234.
 Organe der Aktiengesellschaft 337 ff.
 Original impossibility 74.
 Ort der Lieferung beim Kauf 127.
 Ort, s. Erfüllungsort, Geschäftssitz.
 Outside broker 231.
- Particular average 166.
 Partner, s. Partnership.
 Partnership 280 ff.
 — Abtretung eines Anteils 295.
 — Arten 264, 265.
 — Aufklärungspflicht 23.
 — Auflösung 299.
 — Austritt eines Gesellschafters 291.
 — Beziehungen der Gesellschafter zu Dritten 285.
 — — der Gesellschafter unter sich 292.
 — Buchführung 294.
 — by estoppel 290.
 — Eintritt eines Gesellschafters 291.
 — Firm(a) 265, 283.
 — Gründung 284.
 — Haftung der Gesellschaft 287 ff.
 — — des Gesellschafters 287, 288 ff.
 — — des limited partner 302.
 — Klagen gegen partner und partnership 295 ff.
 — Konkurrenz durch partner 294.
 — Konkurs 297, 298, 299 ff.
 — — des partner 297, 298, 299.
 — Kündigung 299.
 — Limited partnership 301.
 — Liquidation 301.
 — Name 265, 283.
 — persönliche Rechte des partner 292.
 — Pfändung eines Anteils 295.
 — Prozesse 287, 288.
 — Publizitätsvorschriften 291, 292.
 — Schulden der partnership 296.
 — — des partner 296.

- Partnership, Tod des partner 288, 291, 29, 3299.
 — Treuhand und partnership 290.
 — Übertragung, Veräußerung eines Anteils 295.
 — Unerlaubte Handlungen des partner 288.
 — Vermögen 293.
 — Verpfändung eines Anteils.
 — Vertragsform 292.
 — Vollmacht des partner 285.
 Part performance 80.
 Passenger carriage 146.
 Past consideration 11, 12.
 Patentrecht 246ff.
 — Anfechtung 253.
 — Anmeldung 249.
 — Arten 248.
 — Ausführungszwang 252.
 — Auslage von Patenten 250.
 — Complete patent 249.
 — Einsprache 250.
 — Gebühren 249, 252.
 — Hauptpatente 248.
 — Internationale Union 246ff.
 — Löschung 251.
 — Mitteilungspatente 248.
 — Neuheit der Erfindung 248.
 — Öffentliche Auslage 250.
 — Patentanfechtung 253.
 — Patentfähigkeit 247.
 — Prioritätsfristen für Ausländer 247.
 — Provisional patent 249.
 — Schutz 248, 251.
 — Übertragung 94, 252.
 — Vertreter 249.
 — Zusatzpatent 248.
 — Zwangslizenzen 253.
 Pauschalfracht bei Seetransport 163.
 Pawn (Faustpfand) 114.
 Pawnbrokers 175.
 Payable to bearer 88.
 Penalties 55.
 Perpetual injunction 71.
 Personal shares 330.
 Personen des Handelsrechts 264ff.
 Personenvereinigungen 264ff.
 Persönliche Leistungspflicht 58.
 — Rechte, Abtretung 83.
 Petition of bankruptcy 275.
 Pfand für Obligationenanleihen der Aktiengesellschaft 334.
 Pfandrecht 113, 114, s. auch Bd. I, 190.
 Pfandleihe, Pfandleihgeschäft 175.
 Pfändung, gerichtliche 272, 278.
 — von Guthaben 96.
 — von Lohnguthaben 118.
 Pfändung von partnership-Anteilen 97, 295.
 Place of business 269.
 Pledge (Faustpfand) 114.
 Policy of insurance 176.
 Post Master General 310.
 Post, Offerte und Annahme durch 9.
 — office order 89.
 Power of attorney 29.
 — des Vertreters bei Patentanmeldung 249.
 Prämie der Versicherung 179, 181, 182.
 Prämiengeschäft 239.
 Preference bonds 233.
 — share 234, 331.
 Preis von Börsenpapieren 235.
 Premium business 239.
 Principal, der Vertretene, der Geschäftsherr, s. unter Vertretung, agent 27ff.
 Principal place of business 269.
 Prioritätsaktien 331.
 Prioritätsfristen bei gewerblichem Rechtsschutz 247.
 Private carrier 147ff.
 — company 314, 346.
 Privater Frachtführer 147ff.
 Privilegienbriefe für Gesellschaften 305.
 Privilegierte Forderungen im Konkurs 278.
 Probate, Divorce and Admiralty Division 367.
 Prohibitory injunction 71.
 Procedure quo warranto 309.
 Procura 33.
 Prolongation des Wechsels 206.
 Prolongationsgeschäfte an der Börse 238.
 Promissory note 218.
 Promoters 318, 322.
 Proof of debts im Konkurs 277.
 Pro-rata-Fracht bei Seetransport 163.
 Prospective damages 67.
 Prospectus companies 314.
 Prospekt der Aktiengesellschaft 23, 314, 322.
 Protest des Kapitäns bei Haverei 166.
 Provisional patent 249.
 Provisionen für Aktienzeichner und Vermittler 326.
 Prozeßkosten 378.
 Prozeßverfahren in England 361ff.; 369ff.
 Public companies 313.
 — funds 232.

- Publizitätsvorschriften der Aktiengesellschaft 345.
 Quantum meruit 72.
 Quasi-contracts 99.
 Quasi negotiable instruments 90.
 Quittung 63.
 Railway and Canal Traffic Act, 1854, 148, 154.
 Rangfolge abgetretener Rechte 87.
 Ratifikation bei Vertretung 35.
 Receipt 63.
 Rechnungsrevisoren der Aktiengesellschaft 341.
 Rechtsanwalt, s. auch barrister, solicitor, Advokaten.
 Rechtsanwendung in internationalen Konfliktsfällen 243ff.
 Rechtsfähigkeit Bd. I, 17ff.
 Rechtsirrtum 20, 22, 100.
 Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft 317.
 Rechtsquellen Bd. I, 7ff.
 Receiving Order, Einleitung des Konkurses 275.
 Reciprocal promises 56.
 Reconstruction (Fusion) der Aktiengesellschaft 359.
 Registerbehörde für Aktiengesellschaften 318, 335, 345.
 Register der Aktionäre 91, 92, 329.
 Registered debentures 334.
 Registered office 269, 319.
 — shares 330.
 Rehabilitation des Konkursiten 280.
 Reisepolice 192.
 Rektifikation durch das Gericht 21.
 Release bei Vertrag 72.
 Remanded on bail 108.
 Rentenbriefe 233.
 Reportgeschäfte 238.
 Reservation of the right of disposal 136.
 Reserve bei Aktiengesellschaften 333.
 Restraint of trade and penalty 17, 120.
 Restrictive injunction 71.
 Retentionsrecht (lien) 185, s. auch Bd. I, 190.
 — des Dienstnehmers 117.
 — des Retters aus Seenot 167.
 — des Frachtführers 153.
 — des Lagerhalters 128.
 — des Verkäufers 144.
 — des Frachtführers zur See 163.
 — des Vertreters 41.
 Richter 365ff.
 Right of disposal des Verkäufers 136.
 Right of separation im Konkurs 279.
 Royal Charter 305.
 — Exchange 225.
 Rückforderung nicht geschuldeten Geldes 80, 100.
 Sachleihe 174.
 Sachmängel der Ware 140.
 Sachmiete 175.
 Sale by description 140.
 — — goods, s. Kaufvertrag.
 — — goods Act, Formvorschriften 125.
 — — sample 141.
 — — on approval, Kauf auf Probe 133.
 — — or return, Kauf auf Probe 133.
 — — s. Kaufvertrag.
 Salvage 167, 195.
 Schaden, damage 55, 59, 66, 103, 104.
 — bei tort, unerlaubten Handlungen 103.
 Schadenersatz, damages 55, 59, 66, 103, 104.
 — bei Irrtum 21.
 — bei Lösung des Arbeitsvertrages 119.
 — bei Patentverletzung 251.
 — bei Seetransport 160.
 — bei Unmöglichkeit der Leistung 75.
 — bei Vertragsbruch 66.
 — bei Vertragsbruch des Verkäufers 130.
 Scheck 211ff.
 — Arten 212.
 — Bearer-Cheque 212.
 — Begriff 211.
 — Crossed Cheque 213.
 — Gekreuzter Scheck 213.
 — Inhaber-Scheck 212.
 — Offener Scheck 213.
 — Order-Scheck 213.
 — Rechte und Pflichten 216.
 — Verrechnungsscheck 213.
 Schiedsgerichte 380.
 Schifffahrt, s. Seefrachtvertrag, Charterparty.
 Schifffahrtsbörse 185.
 Schiffe, Anteil an solchen 267.
 Schriftlichkeit von Verträgen 11ff.
 Schuldhaft 272.
 Schuldner, säumiger 271ff.
 Schuldschein 218.
 Schuldübernahme 97ff.
 Schuldverschreibungen 234, 334.
 Schutz der Erfindungen 248.
 Seire facias 308.
 Scrip certificates 326.

- Scrips 89, 234.
 Seamen, contract with 116.
 Secretary of State for War 310.
 Securities 232.
 Seefrachtführer 157 ff.
 — seine Pflichten 159.
 — Haftung 160.
 — seine Rechte 162.
 Seefrachtvertrag 157 ff.
 Seelsorger und Beichtkind, Verträge 26.
 Seenot, Rettungsdienst 101, 102, 165, 195.
 Seetransport 157 ff.
 Seetüchtiges Schiff 159.
 Seeversicherung 185 ff.
 — Abweichung von der Reiseroute 195.
 — Ausschluß von der Haftung 195.
 — Begriff 188.
 — Cascovericherung 188.
 — Form und Abschluß 81, 189.
 — Geschichtliches 185.
 — Große Haverei 195.
 — Haftung des Versicherers 192.
 — Inhalt 188 ff.
 — Insurance broker 190, 191.
 — Kleine Haverei 166.
 — Konstruktiver Verlust 194.
 — Lloyd's 185.
 — — policy 189.
 — Reisepolicy 192.
 — Reiseroute 195.
 — Risiko 192.
 — Rücktritt 196.
 — Seewurf, jettison 166.
 — Slip 81, 190.
 — Teilverlust 193.
 — Terminologie 188.
 — Totalverlust 193.
 — Underwriter 191.
 — Übertragung der Versicherung 95, 196.
 — Verlust 193.
 — Versicherbares Interesse 188.
 — Versicherte Risiken 192.
 — Versicherungsmakler 190, 191.
 — Vertragsabschluß 81.
 — Vertragsparteien 188, 191.
 — Zeitpolicy 192.
 Sekretär der Aktiengesellschaft 346.
 Selbsteintrittsrecht des Vertreters 39.
 Selbstmord bei Lebensversicherung 181.
 Servants, Angestellte 27, 114 ff.
 Service, contract of 116 ff.
 Set-off, Verrechnung von Forderungen 78.
 Several promisors 80.
 Share certificates 89, 234, 326.
 Shares and stocks 513.
 Share warrants 88, 235.
 Sheriff, Vollstreckungsbeamter 272.
 — verkaufsberechtigt 139.
 Shipowner (Reeder) 157.
 Shipper 157.
 Sicherungsübereignung 113.
 Sicherungsverträge (Bürgschaft, Pfand) 107 ff.
 Single bond 13.
 — guarantee 107.
 Sitz der Aktiengesellschaft 319.
 — des Geschäftes 269.
 Slander 106.
 Slip bei Seeversicherung 81, 190.
 Small bankruptcies 280.
 Solicitor 361 ff., s. Advokaten, Anwälte, barrister.
 Solicitor of the Treasury 310.
 Sonn- und Feiertage, Fristberechnung 61.
 Sonntag, Vertragsschließung verboten 18.
 Sorgfalt des Vertreters 38.
 Special offer 8.
 — agent 32.
 Specific performance 70.
 Specieskauf, Eigentumsübergang 132.
 Spiel und Wette 18.
 Staatsangehörigkeit Bd. I, 23.
 Staatsanleihen 91, 232.
 Staatskassenscheine 88.
 Stammaktien 234.
 Stannaries Act 266.
 Statement in lieu of prospectus 325.
 — of average 166.
 Statuten der Aktiengesellschaft 320.
 Statute of Frauds 18, 80.
 Statutory Corporation 309.
 — declaration 318.
 Stellgeschäft 239.
 Stellvertretung, agency 27 ff.
 — Beendigung 48 ff.
 Stempelgebühren für Wertpapiere, Wechsel, Schecks usw. 209.
 — für Zuteilung von Aktien 93.
 Stichtage an der Börse 239.
 Stiftungen 304, s. auch Bd. I, 18, 175 ff.
 Stillschweigende Vertragsbestimmung 54.
 Stock 233 ff.
 — der Aktiengesellschaft 234.
 — deventure stock 234.
 — government stock 233.
 Stock-certificates 234.
 Stock-Exchange List 235.

- Stock und shares 330.
 Stoppage in transitu 144.
 Strafprozeß 380.
 Subagent, Untervertreter 37, 592.
 Submission (Schiedsgerichtsvertrag) 380.
 Supreme Court of Judicature 366.
 Suretyship 107.

 Täuschung der Gegenpartei (fraud) 22.
 — des Publikums 18.
 Taxierte Police 178.
 Teilleistung 58.
 Teilweise Erfüllung 80.
 Tender, Angebot der Leistung 63.
 Termingeschäft 238.
 Tiere, Transport 156.
 Time policy 192.
 Tod einer Partei 75.
 — des Arbeiters oder Angestellten 120.
 — des Dienstherrn 120.
 — des Geschäftsherrn, des Vertreters 49.
 — des partner 288, 291, 293, 299.
 — Übergang von Rechten 95, s. auch Erbrecht Bd. I.
 Torts, unerlaubte Handlungen 102 ff.
 Trade Marks 256 ff.
 — Names 256 ff., 259, 267.
 — Unions 311.
 Transfers, Übertragung von Wertpapieren 89, 93.
 — von Aktien 329.
 Transport von Waren.
 — Haftung für Verschlechterung 139.
 Transportverträge 146 ff.
 — der Eisenbahn- und Kanalgesellschaften 154 ff.
 Treasurer of public charities 310.
 Treuhand (trust), Bd. I, S. 135 ff.
 Treuhänder ist nicht agent (Stellvertreter) 28.
 Treuhand und partnership 290.
 Treuhänder für öffentliche Stiftungen 310.
 — Verträge in bezug auf Treugut 25.
 Trucksystem, Verbot 19.
 Trust, s. Bd. I, S. 135 ff.

 Übernahme von Verträgen durch Aktiengesellschaft 327 ff.
 Übergang eines Geschäftes mit Aktiven und Passiven 97, 98.
 — von Rechten von Gesetzes wegen 95.
 — durch Urteil 84.

 Übertragung von Rechten 82 ff.
 — nach gemeinem Recht 82 ff.
 — von Wertpapieren 87 ff.
 — Kosten bei Wertpapieren, Aktien, Obligationen 93.
 — Markenrechte 94.
 — Patentrechte 94, 252.
 — partnership-Anteil 295.
 — Urheberrechte 95.
 — Versicherungen 95, 178.
 — Vollmacht 37.
 — Wertpapiere 87 ff.
 Ultra-vires-Handlungen.
 — der Direktoren der Aktiengesellschaft 36, 322, 340.
 Unbezahlter Verkäufer 144.
 Underwriter bei Seeversicherung 191.
 Underwriting agreements 326.
 Undisclosed principal bei Stellvertretung 42, 43.
 Undue influence bei Vertragsabschluß 25.
 Unerlaubte Handlungen, torts 102 ff.
 — des partner 288.
 — Verträge 16 ff.
 Ungehörige Beeinflussung 25.
 Ungerechtfertigte Bereicherung 99.
 — Entlassung eines Angestellten 120.
 Unilateral obligation 56.
 Universal agent 32.
 Unklagbarkeit von Ansprüchen 79 ff.
 Unlauterer Wettbewerb 18.
 Unlimited companies 313.
 Unliquidated damages 55, 59, 60, 66, 67.
 Unmöglichkeit der Leistung 74.
 Unnamed principal (Stellvertretung) 42, 43.
 Unrichtige Angaben, misrepresentation 22 ff.
 Unterfrachtführer, Haftung 152.
 Unternehmungsformen 264.
 Unter-pari-Ausgabe von Aktien 327.
 Unterschrift von Direktoren 42.
 Untersuchungspflicht beim Kauf 141 ff.
 Untervertreter 37.
 Unvollkommene, klaglose Verträge 79.
 Unwiderrufliche Vollmacht 48.
 Urheberrecht 259 ff.
 — Begriff 259.
 — Benutzung durch Dritte 261.
 — Berechtigter 260.
 — Dauer des Schutzes 260.
 — internationaler Schutz 263.
 — Klagerecht 262.
 — Verletzung 261.
 — Zwangslizenz 262.

- Urteil 375, 376.
 — ausländisches 379.
 — bei Verträgen 73, 84.
 Urteilsregister 376.
- Valuable consideration 10.
 Valued policy 178.
 Veräußerung eines Anteils der partnership 295.
 Verbot, gerichtliches, bei vertragswidrigem Verhalten 71.
 Verbrechen bei Lebensversicherung 181.
 Verfolgungsrecht der Ware 144.
 Vergleich bei Vertrag 73.
 Vergleichsunterhandlungen mit Gläubigern 273.
 Vergütung des Vertreters 40.
 Verjährung 15, 73, 79, 146.
 — bei unerlaubten Handlungen 105.
 — Zahlung trotz Verjährung 79.
 Verkauf, s. Kaufvertrag.
 — by description 133.
 Verkäufer, Lieferpflicht 126, s. Kaufvertrag.
 Verkaufskommissionär (factor) 121 (tort) 106.
 Verklärung 166.
 Verletzung der guten Sitten 17.
 — von dinglichen Rechten (torts) 106.
 — der Handels- und Gewerbefreiheit 17.
 Verlust von Waren auf dem Transport 139.
 — bei der Seeverversicherung 193.
 Vermißte Wechsel 206.
 Vermögen, s. auch Geschäftsvermögen.
 — Abtretung an Gläubiger 274.
 — des Geschäftes 270.
 — des partnership-Anteils 295.
 Vermögensaufstellung der Aktiengesellschaft 343.
 Vermögensliquidation im Konkurs 278.
 Vermögens- und Prozeßfähigkeit von Personenvereinigungen 304 ff.
 Vermutete Bedingung 54.
 Verpfändung eines partnership-Anteils 295.
 Verrechnung von Forderungen 78.
 Versicherung, im allgemeinen 176 ff.
 —, versicherbares Interesse 19, 178, 183, 188.
 —, Übertragung der Rechte 196.
 — der Verpflichtungen 98.
 Versicherungsmakler 191, 122.
- Versicherung gegen die Gefahren des Seetransports 120, 135.
 Versicherungsgesellschaften 312.
 — kleine 310, 311.
 Versicherungspolice 176.
 Versicherungsvertrag 176 ff.
 — Aufklärungspflicht 23.
 Verstorbener, Übertragung von Aktien 92, 329.
 Vertrag.
 — Abschluß 7 ff.
 — Annahme 9.
 — Antrag, Angebot, Offerte 8, 9, 10.
 — Aufklärungspflicht 23.
 — Auflösungsgründe 76.
 — Bedingungen 51.
 — Begriff 7.
 — Betrug 32.
 — Condition 51.
 — Consideration 10.
 — Conveyance 8.
 — Deed, gesiegelter Vertrag 13.
 — Dinglicher 8.
 — Erfüllung 56 ff.
 — Erlöschen 76.
 — Form 12, 15.
 — Indenture 13.
 — Irrtum 19.
 — Mängel des Vertragsabschlusses 19 ff.
 — neue Vereinbarung (Novation) 76.
 — obligatorischer 8.
 — Stellvertretung 27 ff.
 — unerlaubter 16 ff.
 — ungehörige Beeinflussung 25.
 — unrichtige Angaben 22.
 — Verjährung von Klagen 15, 73, 79, 146.
 — Vertragsbruch 78, 64, 65.
 — Verzicht, Waiver 76.
 — Warranty 51.
 — Zwang 25.
 Vertragsbruch 64 ff., 78.
 — in England 243.
 — des Käufers 142, 144.
 Vertrag zugunsten Dritter 8, 11.
 Verträge, Übernahme durch Aktiengesellschaft 327.
 Vertragsähnliche Verhältnisse (quasi-contracts) 99.
 Vertreter.
 — Abschluß von Kaufverträgen 138.
 — ausländischer Firmen, eintragungspflichtig 269.
 — Pflichten 37 ff.
 — Rechte 39.
 — Unterzeichnung eines Wertpapiers 42.
 Vertretung 27 ff.

- Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft 3 39 ff.
 — Überscheidung der Vollmacht 36, s. ultra-vires-Handlungen.
 Verweigerung der Annahmekaufte Ware 143.
 Verwirkung von Aktien 329.
 Verzicht auf vertragliche Ansprüche 72, 76.
 — auf Vertretung 49.
 Vollmacht 29 ff.
 — des partner 285.
 — für Vertreter zu Patentanmeldung 249.
 — stillschweigende (vermutete) 30, 34.
 — unwiderrufliche 48.
 Vollstreckung eines Urteils 271, 376, 377.
 — ausländischer Urteile 379.
 Voluntary petition (Konkursantrag durch Schuldner) 276.
 Vorausbezahlte Fracht bei Seetransport 163.
 Vormund und Mündel, Verträge 26.
 Vorstand der Aktiengesellschaft 339.
 Vorzugsaktien 234, 331.
 Vorzugsforderungen im Konkurs 278.
 Voucher 63.
 Voyage policy 192.

 Währung 62.
 Wahlbeeinflussung 106.
 Wahlobligation 58, 75.
 Waiver (Verzicht) 76.
 Warehouse-man's certificate 90.
 Warenpapiere 128, 129.
 Warentransport 146 ff.
 Warenzeichen-Schutz 256 ff.
 Warranty 51 ff.
 Warranties beim Kaufvertrag 126.
 Warranty of authority 43.
 Wechsel 196 ff.
 — Akzept 203.
 — Annahme und Zahlung 202.
 — Auslandswechsel 200.
 — Begriff 197.
 — Days of grace 207.
 — Diskontierung 205.
 — Dokumententratte 202.
 — Domizilierter Wechsel 205.
 — Ehrenannahme 209.
 — Ehrenzahlung 209.
 — Erfordernisse 197.
 — Gefälligkeitswechsel 202.
 — Indossierung 204.
 — Inlandwechsel 200.
 — Internationales Wechselrecht 210.
 Wechsel-Intervention 208.
 — kontinentales Recht, Unterschiede 198 ff.
 — Minderjähriger als Wechselzeichner 198.
 — Nach-Sicht-Wechsel 200.
 — Notadresse 208.
 — Notifikation 199, 208.
 — Order-Klausel 202.
 — Präzisierte Wechsel 202.
 — Prolongation 206.
 — Protest bei Nichtannahme und Nichtzahlung 199, 204, 207.
 — Regreß 208.
 — Respekttage 207.
 — Sichtwechsel 202.
 — Stempelgebühren 209.
 — Teilakzept 204.
 — Usowechsel 202.
 — Valutaklausel 198.
 — Vertreter 200.
 — Vermißte Wechsel 206.
 — Verlorene Wechsel 206.
 — Wechselbürgschaft 200.
 — Weichselkopie 204.
 — Wechselsumme 197.
 — Wechselzeichnung durch Vertreter 42.
 — Zahlungsmittel 206.
 — Zinsversprechen 199.
 Weigerung des Verkäufers, zu liefern 130.
 Werkvertrag, Werklieferungsvertrag 126, 135.
 Wertpapiere 87 ff., s. auch negotiable instruments.
 — Übertragung 87, 329.
 — Zeichnung durch Vertreter 42.
 Wettpoliceen 19.
 Widerrechtliche Handlungen 102 ff.
 — des Vertreters 44, 47.
 Wiederverkauf verkaufter Ware 144.
 Winding-up der Aktiengesellschaft 348 ff.
 Wohnsitz 269, s. auch Bd. I, 26 ff.
 Writ of execution 272.

 York-Antwerp Rules 1924, 164.

 Zahlung 62, 72.
 — Anrechnung 63.
 — einer verjährten Schuld 79.
 — irrtümliche 100.
 — Währung 62.
 Zahlungseinstellung, Konkursgrund 276, 277.
 — an der Börse 227.
 Zahlungsgeschäfte 197 ff.
 Zahlungsmittel 62, 197.

- Zahlungstage an der Börse 239.
 Zahlungsunfähigkeit des Schuldners
 276, 277.
 — des Käufers 144.
 Zahlungsverzug des Käufers 144.
 Zeichnung von Aktien 328.
 Zeitbestimmungen 60 ff.
 Zeit der Erfüllung 56, 60 ff.
 Zeitgeschäft an der Börse 238.
 Zeitpolicen 192.
 Zession von Rechten 82 ff., s. auch
 Abtretung.
 Zinngrubengesellschaften 266.
 Zinszahlungen 58, 59, 60.
 — aus Aktienkapital 332.
 Zinsen als Schadenersatz 59.
 Zünfte 306.
 Zurückbehaltungsrecht (lien), Re-
 tentionsrecht 41, 129, 114, 153.
 — des Arbeitnehmers 117.
- Zurückbehaltungsrecht des Fracht-
 führers 153.
 — bei einer Lieferung 144.
 — des Verkäufers 144.
 — des Vertreters 41.
 Zusatzpatente 248.
 Zusicherungen beim Verkauf 140.
 Zuständigkeit englischer Gerichte
 243, 379.
 Zuteilung von Aktien 325, 328.
 Zwang (duress) bei Vertragsschluß
 25, 26.
 — Rückforderung von Geld 100.
 Zwangsliquidation der Aktiengesell-
 schaft 348 ff.
 Zwangsvergleich der Aktiengesell-
 schaft 360.
 Zwangsvollstreckung 96, 271 ff.
 — gegen die partnership 296.
 Zweiseitige Verträge 56.

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft

Herausgegeben von

Dr. Eduard Kohlrausch
Professor an der Universität Berlin

Dr. Walter Kaskel
Professor an der Universität Berlin

Dr. Arthur Spiethoff
Professor an der Universität Bonn

Die Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft bietet dem Studierenden kurze Anleitungen zum Lernen, die eine Grundlage für das Studium auf allen Einzelgebieten darstellen und durch die lesbare Form, in der der Lehrstoff behandelt wird, weitgehende Anregungen zur selbständigen Weiterarbeit vermitteln. Die Enzyklopädie ist somit in erster Linie ein kurzgefaßtes Studenten-Lehrbuch. Die behandelten Materien schließen sich eng an die regelmäßig im akademischen Lehrplan erscheinenden Lehrfächer an, so daß jedes Kapitel auch von dem Dozenten seinen Vorlesungen als Abriß zugrunde gelegt werden kann. Das Unternehmen setzt sich in der folgenden Weise zusammen:

Rechtsphilosophie

- *1. **Rechtsphilosophie.** Von Prof. Dr. **Max Ernst Mayer** †, Frankfurt a. M. Zweite, unveränderte Auflage. VIII, 96 Seiten. 1926. RM 4.80

Rechtsgeschichte

- *2. 3. **Römisches Recht: Geschichte und System des Römischen Privatrechts** von Prof. Dr. **Paul Jörs**, Wien, nebst **Abriß des Römischen Zivilprozeßrechts** von Prof. Dr. jur. et phil. **Leopold Wenger**, Wien. XVI, 289 Seiten. 1927. RM 18.—
4. **Deutsche Rechtsgeschichte.** Von Prof. Dr. **A. Zycha**, Bonn.
- *5. **Grundzüge des deutschen Privatrechts nebst Anhang: Quellenbuch.** Von Prof. Dr. **Hans Planitz**, Köln a. Rh. Mit 2 Abbildungen. X, 192 Seiten. 1925. RM 8.70
- *6. **Rechtswentwicklung in Preußen.** Von Prof. Dr. **Eberhard Schmidt**, Kiel. VI, 41 Seiten. 1923. RM 1.80

Zivilrecht und Zivilprozeß

- *7. **Bürgerliches Recht.** Allgem. Teil. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Andreas von Tuhr** †, Zürich. Zweite, unveränderte Auflage. VI, 66 Seiten. 1926. RM 2.80
- *8. **Bürgerliches Recht. Recht der Schuldverhältnisse.** Von Prof. Dr. **Heinrich Titze**, Berlin. Zweite, verbesserte Aufl. VI, 141 Seiten. 1926. RM 6.90
- *9. **Bürgerliches Recht. Sachenrecht.** Von Prof. Dr. **Julius von Gierke**, Halle a. S. VIII, 167 Seiten. 1925. RM 6.60
- *10. **Bürgerliches Recht. Familienrecht.** Von Prof. Dr. **Heinrich Mitteis**, Heidelberg. VI, 65 Seiten. 1923. RM 2.80
- *11. **Bürgerliches Recht. Erbrecht.** Von Prof. Dr. **Julius Binder**, Göttingen. VI, 83 Seiten. 1923. RM 3.20
- *12. **Handelsrecht mit Wechsel- und Scheckrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. **Karl Heinsheimer**, Heidelberg. Zweite, erweiterte Auflage. VIII, 160 Seiten. 1927. RM 7.50
- *13. **Privatversicherungsrecht.** Von Geh. Hofrat und Geh. Justizrat Prof. Dr. **Victor Ehrenberg**, Göttingen. V, 25 Seiten. 1923. RM 1.50
- *14. **Urheber- und Erfinderrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. **Philipp Allfeld**, Erlangen. VI, 21 Seiten. 1923. RM 1.40
- *15. **Internationales Privatrecht.** Von Prof. Dr. **Karl Neumeyer**, München. VI, 33 Seiten. 1923. RM 1.60
16. **Einwirkungen des Friedensvertrages auf die Privatrechtsverhältnisse.** Von Prof. Dr. **Josef Partsch** †, Berlin. (Fällt aus.)
17. **Zivilprozeßrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. **Ernst Jaeger**, Leipzig.
- *18. **Konkursrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. **Ernst Jaeger**, Leipzig. 170 Seiten. 1924. RM 6.90
- *19. **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** Von Prof. Dr. **Friedrich Lent**, Erlangen. 30 Seiten. 1925. RM 2.70

Strafrecht und Strafprozeß

20. **Strafrecht.** Von Prof. Dr. **Eduard Kohlrausch**, Berlin.
- *21. **Strafprozeßrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. **Karl von Lillenthal**, Heidelberg. VI, 97 Seiten. 1923. RM 3.20
22. **Kriminalpolitik.** Von Prof. Dr. **Ernst Rosenfeld**, Münster i. W.
- 22a. **Preßrecht.** Von Privatdozent Dr. **H. Mannheim**, Berlin.

(Siehe auch umstehend.)

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft

(Siehe auch umstehend.)

Öffentliches Recht

- *23. **Allgemeine Staatslehre.** Von Prof. Dr. **Hans Kelsen**, Wien. XVII, 433 Seiten. 1925. RM 21.—; geb. RM 26.—
24. **Deutsches Staatsrecht (Reichs- und Landesstaatsrecht).** Von Prof. Dr. **Erwin Jacobi**, Leipzig.
25. **Verwaltungsrecht.** Von Prof. Dr. **Walter Jellinek**, Kiel.
- *26. **Österreichisches Verfassungsrecht.** Von Minist.-Rat Prof. Dr. **Leo Wittmayer**, Wien. VI, 27 Seiten. 1923. Nachtrag 1926. 8 Seiten. RM 2.55
- *27. **Ausländisches Staatsrecht.** I. Verfassungsrecht der angelsächsischen Staatenwelt. Von Prof. Dr. **Otto Koellreutter**, Jena. VI, 31 Seiten. 1923. 2. Verfassungsrecht der übrigen europäischen Staaten. Von Prof. Dr. **Hans Gmelin**, Gießen. IV, 38 Seiten. 1923. RM 3.—
- *28. **Steuerrecht.** Von Prof. Dr. **Albert Hensel**, Bonn a. Rh. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. XII, 197 Seiten. 1927. RM 10.50
- *29. **Kirchenrecht.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Erwin Ruck**, Basel. VI, 84 Seiten. 1926. RM 3.90
30. **Völkerrecht.** Von Prof. Dr. **Victor Bruns**, Berlin.

Sozialrecht und Wirtschaftsrecht

- *31. **Arbeitsrecht.** Von Prof. Dr. **Walter Kaskel**, Berlin. Zweite Auflage. XX, 352 Seiten. 1925. RM 15.—
- 31a. **Soziales Versicherungsrecht.** Von Prof. Dr. **Walter Kaskel**, Berlin.
- 31b. **Fürsorgerecht.** Von Stadtrat Dr. **H. Muthesius**, Berlin.
32. **Wirtschaftsrecht.** Von Prof. Dr. **Walter Kaskel**, Berlin, und Geh. Regierungsrat Dr. **Reichardt**, Berlin.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

33. **Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. **Otto von Zwiédineck-Südenhorst**, München.
- *34. **Geschichte der Volkswirtschaftslehre.** Von Prof. Dr. **Edgar Salin**, Heidelberg. 42 Seiten. 1923. RM 1.80
- *35. **Die Ordnung des Wirtschaftslebens.** Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Werner Sombart**, Berlin. VI, 64 Seiten. 1925. RM 3.60
36. **Geld und Währung.** Von Prof. Dr. **Joseph Schumpeter**, Bonn a. Rh.
37. **Kredit und Banken (Kapital und Geldmarkt).** Von Prof. Dr. **Arthur Spiethoff**, Bonn a. Rh.

Besondere Volkswirtschaftslehre

38. **Landwirtschaft (Landwirtschaftl. Betrieb und Agrarpolitik).** Von Prof. Dr. **Otto Anhagen**, Berlin.
- *39. **Gewerbepolitik.** Von Geh. Leg.-Rat Prof. Dr. **Wiedefeld**, Leipzig. X, 213 Seiten. 1927. RM 9.60
40. **Innerer Handel.** Von Prof. Dr. **Theodor Beste**, Bonn a. Rh.
41. **Äußerer Handel.** Von Prof. Dr. **Friedrich Beckmann**, Bonn a. Rh.
42. **Verkehr.** Von Prof. Dr. **Erwin von Beckerath**, Köln a. Rh.
43. **Versicherungswesen.** Von Regierungsrat a. D. Dr. **Fritz Hermannsdorfer**, Hamburg.
44. **Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Armenwesen.** Von Prof. Dr. **Gerhard Keßler**, Jena.

Finanzwissenschaft

45. **Finanzwissenschaft.** Von Prof. Dr. **Hans Teschemacher**, Königsberg i. Pr.
46. **Nachbargebiete der Volkswirtschaftslehre**
47. **Statistik.** Von Präsident Prof. Dr. **Friedrich Zahn**, München.
47. **Wirtschaftsgeographie.** Von Prof. Dr. **Hermann Aubin**, Gießen.
- *48. **Gesellschaftslehre.** Von Prof. Dr. **Karl Brinkmann**, Heidelberg. 40 Seiten. 1925. RM 2.40
49. **Wirtschaftsgeographie.** Von Prof. Dr. **Otto Quelle**, Bonn a. Rh.
50. **Betriebswirtschaftslehre.** Von Prof. Dr. **W. Prion**, Berlin.
- *51. **Chemische Technologie.** Von Prof. Dr. **Arthur Binz**, Berlin. Mit 11 Abbildungen. 81 Seiten. 1925. RM 3.90
52. **Physikalische Technologie.** Von Prof. Dr. **F. F. Martens**, Berlin.

Die mit * bezeichneten Bände liegen fertig vor, die übrigen befinden sich in Arbeit.
Subskribenten auf sämtliche Lieferungen erhalten die einzelnen Lieferungen je nach Erscheinen zu einem gegenüber dem Ladenpreis um 10% ermäßigten Vorzugspreise.